



»Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«

**Bittschriften und Petitionen
im langen 19. Jahrhundert**

Marion Dotter / Ulrike Marlow (Hg.)

Marion Dotter/Ulrike Marlow (Hg.)
»Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«
Bittschriften und Petitionen im langen 19. Jahrhundert

DigiOst

Herausgegeben für

Collegium Carolinum – Forschungsinstitut für die Geschichte
Tschechiens und der Slowakei, München

Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung –
Institut der Leibniz-Gemeinschaft, Marburg

Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg

von

Prof. Dr. Martin Schulze Wessel

Prof. Dr. Peter Haslinger

Prof. Dr. Guido Hausmann

Band 18

Marion Dotter/Ulrike Marlow (Hg.)

»Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«

Bittschriften und Petitionen im langen 19. Jahrhundert

Umschlagabbildung: »Kaiser Franz erteilt allgemeine Audienz«. Illustration nach Johann Peter Krafft aus dem »Kronprinzenwerk«. Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Wien 1886–1902, Übersichtsband II, 1887, 243. In der Grafik- und Fotosammlung des Wien Museums.

Satz: Arpine Maniero

DigiOst – Band 18

Herausgegeben vom
Collegium Carolinum e.V.
Forschungsinstitut für die Geschichte Tschechiens und der Slowakei
Hochstraße 8
D–81669 München
► www.collegium-carolinum.de

im Auftrag des Fachrepositoriums für Osteuropastudien OstDok
► www.ostdok.de

Bereitgestellt und langzeitarchiviert durch die [Bayerische Staatsbibliothek](#)

DOI: 10.23665/DigiOst/CC-18

Marion Dotter /Ulrike Marlow (Hg.): »Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«. Bittschriften und Petitionen im langen 19. Jahrhundert. Berlin 2024.

DOI: <https://dx.doi.org/10.23665/DigiOst/CC-18>



Creative Commons Namensnennung –
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 International

ISBN 978-3-7329-0671-0

ISBN E-Book 978-3-7329-9327-7

ISSN 2513-0927

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhaltsverzeichnis

Marion Dotter / Ulrike Marlow Bittschriften als Forschungsgegenstand des 19. Jahrhunderts. Eine Einführung	7
<i>I. Bittschriften an das Herrscherhaus</i>	
<i>1. Abhängig von der obrigkeitlichen Gunst? Bittschriften als Teil der höfischen Gnadenpraxis</i>	
Anja Bittner Bittschriften am preußischen Hof im 19. Jahrhundert	45
Michaela Žáková Arme Aristokratinnen? Das Bild der armen Adelligen in den Bittschriften der Kandidatinnen des Theresianischen Damenstiftes in Prag.....	67
<i>2. Eine gerechte Gunst? Bittschriften und die »verrechtlichte« Gnade des Herrschers</i>	
Paul Beckus Supplizieren in der Sattelzeit. Funktionswandel und Inszenierungskontinuitäten in der Supplikationspraxis Anhalt-Dessaus um 1800	91
Joachim Poppek »Erlauchteter Herr, unser gnädigster Vater und Monarch!« – Bittschriften galizischer Bauern an die österreichischen Kaiser	119
Jan Županič Briefe, Vorträge, Suppliken. Nobilitierungen in der Donaumonarchie.....	161

II. Bittschriften an staatliche und nicht-staatliche Adressaten
1. Von der Gunst zum Anspruch? Bittschriften als Teil moderner
exekutiver und legislativer Entscheidungsprozesse

Moritz Bauerfeind

Die Bittschriften des Rabbiners Samson Wolf Rosenfeld an das
Bayrische Parlament 197

Daniel Benedikt Stienen

Die emotionale Konstruktion der Nation. Ankaufgesuche
deutscher Grundbesitzer im östlichen Preußen (1886–1914) 231

Johannes Kalwoda

»Zur geneigten Berücksichtigung wärmstens zu empfehlen«.
Behandlung von Bittschriften im deutschen
»Landsmannministerium« Österreichs von 1906 bis 1910 259

Elisabeth Berger

Bitten um dauerhafte Beurlaubung Wehrpflichtiger:
Charakteristika und Funktionen von Suppliken in
Österreich-Ungarn um 1900..... 291

2. Gnade durch Privatpersonen und -institutionen:
Bittschriften an nicht-staatliche Adressaten

Josef Löffler

Zwischen Gnadengesuch und Interessensartikulation. Bittschriften
böhmischer, österreichischer und ungarischer Untertanen an die
Grafen Harrach im Vormärz 323

Lisa Maria Hofer

»Die Wohlthätigkeit der Anstalt ist augenfällig [...]«.
Bittschriften in Elementarschulen für Kinder mit
Behinderungen 1816–1845 361

Autorinnen und Autoren 389

Marion Dotter / Ulrike Marlow

Bittschriften als Forschungsgegenstand des 19. Jahrhunderts. Eine Einführung

Im Laufe des Jahres 1848, kurz nach dem Ausbruch der Märzrevolution in der Habsburgermonarchie, erreichte den mährischen Landtag eine Vielzahl von Petitionen, die von Einzelpersonen, Gemeinden und Interessensgruppen aus vielfältigen Gründen, aber mehrheitlich zur Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung eingebracht wurden.¹ So schrieb etwa der Oberlandesrabbiner von Mähren und Schlesien, Samson Raphael Hirsch:

»Wir wiederholen es daher aus tiefster Uiberzeugung: solange noch eine Rechtsungleichheit der Juden bestehen wird, so lange die Gesetze noch von Juden sprechen, solange wird der Judenhass mit allen seinen die nicht jüdische wie die jüdische Bevölkerung demoralisierenden traurigen Folgen seine ewig neue Nahrung finden. Nur das einfache Prinzip der Rechtsgleichheit kann ihn scheuchen, nur es den Staat und uns wahrhaft schützen.«²

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangte auch die jüdische Gemeinschaft der multikonfessionellen und multiethnischen Habsburgermonarchie die Gleichberechtigung, was die politische Israelitengemeinde von Mährisch Weißkirchen im Rahmen eines Bittschreibens vom Februar 1900 an die Statthalterei in Brünn zu folgenden Worten bewog:

»Denn die Staatsbehörden, denen die Ausführung der Gesetze zukommt, tragen gewissenhaft Sorge dafür, daß das Recht der Juden nicht gebeugt werde, und sowohl die Staats- als auch die autonomen Behörden sind jederzeit bestrebt, der um Schutz ansuchenden Juden-

- 1 Zu den Petitionen im Rahmen der Revolutionen von 1848 siehe etwa: Lipp / Kreppele: Petitions; Hörhan: Die Petitionen; Osterkamp: Imperial Diversity.
- 2 Radimský / Wurmová (Hg.): Petice, 81.

schaft diesen zu gewähren und drohendes Übel von denselben abzuwenden.«³

In diesen Schreiben schlug die jüdische Minderheit Mährens daher eine Brücke zwischen Recht und Gnade, zwischen der kollektiven Verantwortung des Staates und dem individuellen Schicksal des Einzelnen. Gleichzeitig bettete sie ihre Texte stilistisch und argumentativ in das Genre der Bittschrift ein, das trotz einer strengen Formalisierung seit der Frühen Neuzeit stark an die Gefühlsebene des Adressaten appellierte. Ungeachtet aller stilisierten Demutsgesten verstanden sich die Antragsteller häufig nicht nur als untertänig Bittende, sondern manifestierten ihre Agency als selbstbewusste Verhandlungspartner. Gerade im 19. Jahrhundert, als es zur Intensivierung staatlicher Kontrolle und einer verstärkten Reglementierung des öffentlichen und privaten Lebens kam,⁴ wurde das Feld der obrigkeitlichen Gunst mehr und mehr beschnitten beziehungsweise verrechtlicht. Gnadengaben, die willkürlich verteilt werden konnten, wurden zu Ansprüchen, die zu einer Engerfassung des Rechtssystems und zum Aufbau von Politikfeldern führten. Bittschriften, die dazu dienten, Gerechtigkeit und soziale Absicherung zu erlangen, verschwanden in dieser Phase der Staatsbildung allerdings nicht – ganz im Gegenteil: Sie waren Teil von administrativen und politischen Entscheidungsverfahren und wurden in Form der Petition in den entstehenden konstitutionellen Monarchien zu einem staatsbürgerlichen Recht erklärt.⁵

3 Statní archiv v Brně, Moravské Místodržitelství Presidium 2, B13, 1900-191, 597.

4 Siehe dazu weiterführend: Ganzenmüller / Tönsmeier: Einleitung.

5 Siehe dazu beispielhaft für zahlreiche Studien, die sich mit dem aktuellen Petitionsrecht beschäftigen: Mayntz: Petitionen.

Forschungsstand

Insbesondere in der deutschsprachigen Historiographie der Frühen Neuzeit ist der Quellenwert von Bittschriften nicht unbeachtet geblieben, da sie etwa für die Verwaltungs- und Rechts-, aber auch für die Politik- und Alltagsgeschichte wichtige Impulse liefern können. Einen verfassungshistorischen Zugang wählten etwa Helmut Neuhaus⁶ und Werner Hülle,⁷ die frühen Doyens der Supplikenforschung, die bereits in den 1970er Jahren ihre Studien zum Reich auf diese Bestandsgruppe zuschnitten. Diese Tendenz setzte sich bis in die jüngste Zeit fort, etwa in der Habilitation von Martin Schennach, der die Gesetzgebungsprozesse im frühneuzeitlichen Tirol als einen in Gravamina und Supplikationen gründenden Aushandlungsprozess zwischen Landesfürsten, Ständen und Untertanen beschreibt.⁸ Bereits seit den frühen 2000er Jahren wurden Bittschriften auch als seltene, allen Bevölkerungsgruppen offenstehende Möglichkeit der Teilhabe an politischen, juristischen und administrativen Entscheidungsverfahren von der Forschung wahrgenommen und diskutiert. In mehreren Tagungen, Monographien und Sammelbänden gingen etwa Cecilia Nubola und Andreas Würzler der Frage nach, »in welcher Weise sich im Laufe der Zeit das Verhältnis zwischen Supplik als Zugeständnis des Herrn und Supplik als Recht des Bittenden äußert.«⁹ Der Bittsteller wird dabei als ein »aktiv Handelnder« wahrgenommen, der durch die selbstständige Handhabung des Supplikationswesens auch sein »politisch-juristisches Denken« schärfen konnte. Ebenso interpretierte Renate Blickle für Bayern die von Bauern bei Hofe eingereichten Bittschriften als ein Instrument der Partizipation und Demonstration.¹⁰ Eingaben aus der Bevölkerung machen – das wird in den angesprochenen Werken vielfach angedeutet – Herrschaft als eine kommunikative Praxis zwischen einer

6 Neuhaus: Reichstag.

7 Hülle: Das Supplikenwesen.

8 Schennach: Gesetz. Siehe auch seine Ausführungen zu Suppliken in: Schennach: Supplikationen.

9 Siehe etwa: Nubola / Würzler: Einführung, 9; sowie die übrigen Beiträge in diesem Band und weitere Publikationen der beiden Herausgeber.

10 Blickle: Supplikationen; Blickle: Laufen.

Vielzahl von Akteuren sichtbar.¹¹ Dieser Ansatz, der sich einer »Kulturgeschichte des Politischen« zurechnen lässt,¹² wird exemplarisch von dem DACH-Projekt »Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)« vorgeführt.¹³ Anhand eines bis dahin kaum bearbeiteten Quellenkorpus konnten die Projektbeteiligten die Rolle von Untertanensuppliken für die Entwicklung moderner Staatlichkeit und bürokratischer Organe zeigen.¹⁴

Im Vordergrund ihres Konzeptes stand zudem die – in den Bittschriften sichtbar werdende – Verschmelzung von der »normgebenden Gewalt« und der »Gnadengewalt« des Monarchen.¹⁵ Schon zuvor hatte sich die Forschung intensiv mit der frühneuzeitlichen Gnadenpraxis als Voraussetzung und Rahmen des Supplikenwesens beschäftigt,¹⁶ war es für die Urheber der Bitten doch unerlässlich, mit ihren Texten die christlich motivierte Nächstenliebe und die Gunst der angerufenen Obrigkeit zu erwirken.¹⁷ Dadurch wurden Bittschriften auch zu einem wichtigen Gegenstand und Ausgangspunkt der Sozial- und Kulturgeschichte, etwa ange-regt durch die Studie »Der Kopf in der Schlinge« der amerikanischen Kulturhistorikerin Natalie Zemon Davis.¹⁸ Die Geschichte der »kleinen Leute«, die in diesen »Ego-Dokumenten«¹⁹ ihre Lebensverhältnisse beschrei-

11 Lassen / Reinkemeier: Suppliken.

12 Siehe zu diesem Konzept: Stollberg-Rilinger: Einleitung.

13 Das Projekt wurde zwischen 2012 und 2015 an den Universitäten Eichstätt und Graz durchgeführt.

14 Haug-Moritz / Ullmann: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis. Auch André Holenstein folgte dieser Argumentationslinie und verband sie mit der Idee der »Empowering Interactions« zwischen verschiedenen inner- wie außerstaatlichen Akteuren. Siehe etwa: Holenstein: Bittgesuche; Holenstein: Introduction.

15 Haug-Moritz / Ullmann: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis, 178.

16 Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis.

17 Brakensiek: Supplikation, 310.

18 Davis: Der Kopf.

19 Zu Bittschriften als Ego-Dokumente siehe etwa: Ulbricht: Supplikationen; Ulbricht: Zeuginnen; Krajicek: Suppliken.

ben und ihr Leid klagen, hat zu zahlreichen Studien angeregt, insbesondere inspiriert von der Armut⁻²⁰ und Genderforschung²¹ – denn die Praxis des Supplizierens stand seit jeher auch Frauen offen.²²

Die Historiographie des 19. Jahrhunderts hat sich mit Aspekten und Teilbereichen der genannten Themen und Fragestellungen ebenfalls beschäftigt, jedoch nicht in systematischer und umfassender Weise. Impulsgebend für die Bittschriftenforschung der Moderne war wiederum die Sozialgeschichte, die sich der Quellengattung bereits Ende der 1980er Jahre in einer Edition zu den »Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung« zuwandte. Klaus Tenfelde und Helmut Trischler, die Herausgeber des Bandes, verweisen in ihren einleitenden Beobachtungen bereits auf wesentliche Merkmale der ausgewählten Texte und weitergehende Forschungsmöglichkeiten: Sie sehen Bittschriften als wichtige Zeugnisse des »Alltäglichen« und dessen Wahrnehmung durch die Schreibenden, deren Selbstverständnis und Haltung ohne diese Quellen zumeist unbekannt bleiben müssten, reflektieren aber auch deren in den Briefen verhandelte Vorstellungswelten. Schließlich betonen sie, dass die historiographische Betrachtung von Bittschriften in der Longue durée einen Wandel in ihrem politischen und juristischen Handlungsraum erkennbar macht, und konstatieren einen »Übergang von traditionellen Formen der Beschwerdeartikulation zu modernen Formen der Konfliktregelung«.²³

Diese Tendenzen setzten sich in der Forschungslandschaft späterer Jahrzehnte fort, sodass Bittschriften auch für das 19. Jahrhundert immer wieder zur Darstellung der Lebensrealität verschiedener Berufsgruppen und Schichten herangezogen wurden. Das Gefühl von »Armut«, das den

20 Siehe aus der großen Zahl diesbezüglicher Studien etwa: Scheutz: Supplikationen.

21 Kruse: In Erwartung.

22 Hämmerle: Bitten. Frauen waren ebenso wie Männer Verfasserinnen von Bittschriften. In der Einleitung achten wir auf eine genderneutrale Schreibweise, den Autorinnen und Autoren der Beiträge haben wir es allerdings freigestellt, individuell eine ihnen passend erscheinende, gendergerechte Sprache anzuwenden.

23 Tenfelde / Trischler (Hg.): Bis vor die Stufen, 29.

Petenten zu einer Bittschrift drängte, erweist sich dabei als durchaus fluide Größe: So sind es in den letzten Jahren gerade Studien aus dem Bereich der Adelsforschung, die zu einer näheren Auseinandersetzung mit Bittschriften einladen.²⁴ In den Briefen »armer adeliger Frauen« etwa, die Johanna Singer in ihrer Dissertation auswertet, wird der Armutsbegriff über die in den Bittschriften enthaltenen Argumentationsmuster der Petentinnen interpretiert: Es wird eine »würdige Bedürftigkeit« konstruiert und die eigene Biografie auf diesen Zustand beziehungsweise dieses Erleben hin erzählt.²⁵ Die Überzeugung, in eine »unverschuldete Notlage« geraten zu sein, nährte das Selbstbewusstsein der Schreibenden und wird als Motiv auch von den untersten Schichten in ihren Armenbriefen aufgerufen, wie sie etwa Anke Sczesny in mehreren Arbeiten zur Augsburger Fugerei im 19. Jahrhundert untersucht hat. Auch sie betont das narrative Element der Selbstrechtfertigung,²⁶ das in den Bittschriften zu Tage tritt, und strukturiert ihren Korpus sogar nach dem Grad der Formalisierung der in den Bittschriften vorgenommenen Selbstdarstellung. Zudem erkennt sie die Texte als Zeugnisse für die Gefühlswelt der Antragsteller²⁷ und macht die Quelle dadurch zu einer wichtigen Grundlage der Emotions- und Mentalitätsgeschichte.²⁸

Wie aber bereits bei Tenfelde/Trischler angemerkt, spiegelt sich in Bittschriften mehr als nur das unmittelbare Erleben von Elend und Mangel der Petenten, sie sind auch Ausdruck ihrer Vorstellungen von Gnade, gerechter Herrschaft und einer sich verändernden Protestkultur. In Bittschriften artikulierten sich Minderheiten²⁹ und die Gesamtbevölkerung,

- 24 Begass: Armer Adel. Siehe dazu auch den Beitrag von Michaela Žáková in diesem Band.
- 25 Singer: Arme adlige Frauen.
- 26 Zum Lebenslauf als Selbstrechtfertigung und Teil der Bittschriftenpraxis vgl. Strunz, Lebenslauf und Bürokratie.
- 27 Sczesny: Der lange Weg. Siehe beispielsweise auch: Heinisch: Unterstützungsgesuche.
- 28 Süsler-Rohringer: Kriseninduzierte Kontinuität. Siehe hierzu auch erneut eine frühneuzeitliche Studie: Bräuer: Persönliche Bittschriften. Siehe dazu weiters den Beitrag von Benedikt Stienen in diesem Band.
- 29 Zu Bittschriften als Sprachrohr von Minderheiten siehe etwa: Büttner: Hoffnungen; Otremba: Stimmen.

es kam schon während der Aufklärung zur Diversifizierung des Petitionswesens. Gerade im Rahmen der Revolutionen von 1848/49 und der damit verbundenen Einrichtung parlamentarischer Vertretungen in Deutschland beziehungsweise in der Habsburgermonarchie waren Petitionen eine entscheidende Form zur Präsentation und Diskussion unterschiedlicher Interessen aus lokalen Kontexten.³⁰

Der herrschaftliche und gesetzliche Rahmen, in dem sich diese Beschwerdekultur entwickelte, wurde jedoch zumeist nicht grundsätzlich abgelehnt oder in Frage gestellt, ganz im Gegenteil: Schon für die Zeit der Koalitionskriege und des Vormärz erkannten zahlreiche Einzelstudien einen »Drang zum Staat«,³¹ der sich auch in Bittschriften und Petitionen ausdrückte. Die Menschen nutzten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um in ein »Kommunikationsgeflecht« mit den jeweils zuständigen Behörden einzutreten und ihre Lage mit Hilfe staatlicher Autoritäten zu verbessern.³² Dabei löste sich die Entscheidungsgewalt über Bitten und Petitionen immer stärker aus den Prärogativen des Herrschers und wurde an eine unpersönliche Administration³³ sowie parlamentarische Gremien übergeben.³⁴

Anhand von Bittschriften und Petitionen zeigt sich demnach nicht nur die Ausprägung einer politischen Öffentlichkeit, sondern auch einer stringenten und einheitlichen Verwaltung in der Sattelzeit, was Johanna Singer zu der These inspirierte, »dass in der zweiten Jahrhunderthälfte [des 19. Jahrhunderts, Anm.] Bittschriften in ihrer Bedeutung zurücktraten.«³⁵ Zwar ist ihrem Befund zuzustimmen, dass eine große Zahl von Bitten durch die Schaffung rechtlicher Ansprüche mit der Zeit nicht mehr notwendig waren und die Festigung der Bürokratie eine Einschränkung monarchischer Willkür mit sich brachte, jedoch verringerte dieses Fak-

30 Siehe dazu die Literaturangaben in Fußnote 1 sowie z.B.: Wendler: Ein »Erinnerungsort«.

31 Tangerding: Der Drang.

32 Paye: »Der französischen Sprache mächtig«, 228-268.

33 Hahn: Wachsende Wünsche; Mauerer: Suppliken.

34 Fahrmeir: Chancen, 108.

35 Singer: Arme adlige Frauen, 39.

tum das Gesuchsaufkommen im Zeitalter der Moderne keineswegs. Deutlich wird dies nicht zuletzt anhand von Bittschriften an nichtstaatliche Adressaten, ganz gleich ob es sich dabei um Personen³⁶ oder Organisationen handelte.³⁷ Auch diese Quellenbestände erweisen sich als höchstens spärlich beforscht, lediglich die Guts- und Grundherrschaften wurden zum Teil auf Basis dieser Dokumente in ihrer regionalen Bedeutung gewürdigt.³⁸

Nicht unerwähnt darf jedoch bleiben, dass auch andere Disziplinen das Bittschriftenwesen für sich entdeckt und in ihren Forschungen einen wissenschaftlichen Diskurs darüber befördert haben. Neben der schon erwähnten Rechts- war es bislang vor allem die Sprachwissenschaft, die sich insbesondere in sprachgeschichtlichen Analysen auf diesen Quellenkorpus stützte.³⁹

Entwicklung und Charakterisierung von Bittschriften

Der Versuch, durch eine Eingabe an eine höhergestellte Person oder Institution die eigenen Lebensverhältnisse in vielfältigster Weise zu verbessern, ist demnach ein universales, überzeitliches Phänomen, das sich nicht zuletzt auch in einer diversifizierten Terminologie ausdrückt: Geläufiger als die Bezeichnung »Bittschrift« war in der Frühen Neuzeit jene der »Supplik«, die sich von dem lateinischen Verb »supplicare«, »demütig bitten, flehen«, ableitet.⁴⁰ In der Forschung wird diesem Terminus zumeist auch jener der »Supplikation« gleichgestellt,⁴¹ der allerdings eher das

36 Etwa an Tomáš Garrigue Masaryk: Gleixner: Der Intellektuelle.

37 Etwa an den Deutschen Bund: Fahrmeir: Chancen.

38 Siehe etwa: Winkelbauer: Robot; Tönsmeier: Adelige Moderne.

39 Aus der großen Auswahl zur germanistischen und sprachwissenschaftlichen Forschung zu Bittschriften siehe etwa: Grosse: »Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung«; Ehlers: Zur Rhetorik; Massicot: Versprachlichungsstrategien.

40 Schennach: »Supplik«.

41 Siehe dazu etwa: Schennach: Supplikationen.

Verfahren der Begutachtung und Bescheidung der Supplik – also der eigentlichen Bitte, des Schriftstücks – meint.⁴² Der lateinische Ursprung des Wortes verrät, dass Suppliken schon im Altertum zu einer wesentlichen Säule des Herrschaftsystems gehört hatten.⁴³ Für das frühe Mittelalter sind erste Bitten und ihre Bearbeitung aus der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts belegt,⁴⁴ während man dem Supplikationswesen weltlicher Regenten des deutschsprachigen Raums erst ab dem 15. Jahrhundert grundlegend näherkommt.⁴⁵ Zu eben dieser Zeit wurde der Begriff der Supplikation im Deutschen üblich, ab dem 17. Jahrhundert bürgerte sich das aus dem Französischen übernommene Wort der »Supplik« ein, bis beide Termini um 1800 aus der Rechts- und Verwaltungssprache verschwanden und durch den »Antrag« abgelöst wurden. Umstritten sind in der Forschung weitere Gliederungsversuche dieses Quellentyps: Schon die ab 1773 erschienene »Ökonomische Enzyklopädie« von Johann Georg Krünitz unterscheidet Bitten »um Justiz oder Gerechtigkeit, oder um eine Gnade.«⁴⁶ Auch Johann Daniel Friedrich Rumpf weist in seinem Briefsteller von 1820 auf diese zwei Typen von Bitten hin: »Vorstellungen und Bittschriften [...] sind aber darin verschieden, daß bei Bittschriften die Bewilligung einer Gnade, bei Vorstellungen hingegen die Erlangung eines Rechts oder die Einräumung einer Billigkeit zum Grunde liegt.«⁴⁷ Helmut Neuhaus daran anschließende Unterscheidung zwischen Gnaden- und Rechtssuppliken⁴⁸ wurde zwar von Andreas Würgler als zu unspezifisch abgelehnt,⁴⁹ findet sich allerdings auch danach immer wieder als Ordnungskriterium in der historiografischen Literatur.⁵⁰

- 42 Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis.
- 43 Für einen Überblick zur Geschichte des Supplikenwesens siehe: Neuhaus: Reichstag.
- 44 Zur Behandlung von Bittschriften in der päpstlichen Kanzlei siehe etwa: Emich: Gnadenmaschine.
- 45 Siehe dazu etwa: Annas: Kaiser.
- 46 Kruenitz: Oekonomische Encyclopädie, Stichwort Supplik.
- 47 Rumpf: Briefsteller, 14.
- 48 Neuhaus: Reichstag, 114-128.
- 49 Würgler: Bitten, 20.
- 50 Lassen / Reinkemeier: Suppliken, 62.

Die Beiträge dieses Bandes zeigen, dass im Lauf des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum zur Benennung dieser Textgattung vermehrt die Begrifflichkeiten Bitte, Bittschrift und Gesuch genutzt wurden. Schon 1796 benannte der »Adelung« unter »Gesuch« die Tätigkeit »von einem Höhern etwas [zu] bitten oder verlangen«. ⁵¹ Darüber hinaus gab und gibt es abhängig von der untersuchten Region Unterschiede in der Bezeichnung von Gesuchen, die an den Monarchen gerichtet waren: Während die preußische Monarchie Immediatgesuche kannte, ⁵² wurde in der Habsburgermonarchie von Majestätsgesuchen gesprochen, insbesondere dann, wenn es vorrangig um die »gnadenweise Erlangung von Begünstigungen in Personalangelegenheiten« ⁵³ ging.

Parallel zu den Suppliken beziehungsweise Supplikationen, die »förmlich und ordentlich« von jedem Untertan bei der Obrigkeit eingebracht werden konnten, ⁵⁴ existierten in der Frühen Neuzeit die »Gravamina« als eigenständiges Macht- und Beschwerdeinstrument der Stände. Sie waren im Unterschied zu den Bittschriften institutionell gebunden und wurden zumeist von Kollektiven bei der Ständeversammlung eingereicht. Den Terminus »Gravamina« erteilte ein jenem der »Supplik« vergleichbares Schicksal: Er wurde im deutschsprachigen Raum nach der Französischen Revolution kaum noch genutzt und ging in der Petition auf, ⁵⁵ die bis zu einem gewissen Grad beide Bedeutungsstränge in sich inkludierte. ⁵⁶ Noch Anfang des 19. Jahrhunderts gewährte nämlich das Petitionsrecht in mehreren deutschen Staaten der Ständeversammlung die Möglichkeit, den Herrscher um die »Vorlage von Gesetzen zu bitten« und dadurch das fehlende Gesetzesinitiativrecht auszugleichen. Als dieses Recht den Parlamenten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts generell gewährt wurde, beschränkte sich die Wortbedeutung der »Petition« zunehmend

51 Adelung: Wörterbuch, 640.

52 Meyers Großes Konversations-Lexikon, 1907, 769.

53 Meyers Großes Konversations-Lexikon, 1908, 141.

54 Haug-Moritz / Ullmann: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis, 181.

55 Würgler: »Gravamina«.

56 Zum Übergang von Supplik zu Petition am Beispiel Sachsen siehe: Ulbricht: »... fordern wir unterthänigst«.

auf das »Grundrecht des Bürgers [...] sich mit Petitionen an staatliche Organe oder Behörden wenden zu dürfen«. ⁵⁷ Während dieses Recht in England mit der Bill of Rights bereits 1689 garantiert worden war, war die Erstreichung des Petitionsrechts im deutschsprachigen Raum eng mit dem Kampf um die Verfassung im 19. Jahrhundert verbunden. Die Petition stellt daher – im Unterschied zur Bittschrift – »keinen Rechtsbehelf«, sondern ein Instrument der Bürger dar, mit dessen Hilfe politische Forderungen an den Monarchen formuliert werden konnten. Sie war stark auf die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit bezogen, da zumeist nicht Einzelpersonen, sondern ganze Vereine und Versammlungen die Texte vor ihrer Einreichung diskutierten, unterzeichneten und publizierten. ⁵⁸

Wie anhand der Forschungsliteratur gezeigt wurde, blieb die Bittschrift jedoch auch in einer von der Petition losgelösten Bedeutung bestehen. Die Lexika der Zeit definieren sie vom Beginn bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nahezu einhellig als »schriftliche Gesuche an höher gestellte Persönlichkeiten oder Behörden um die Gewährung eines Vorteils, auf den der Bittende einen Rechtsanspruch entweder nicht hat, oder wenigstens nicht gerichtlich geltend machen kann«. ⁵⁹ Wohl aber hatte der Supplikant ein Recht darauf, sein Anliegen bei der Obrigkeit zu platzieren und eine Reaktion auf seine Bitte zu erwarten, ⁶⁰ weshalb gerade die Responsivität, zu der Bittschriften anregten, eines ihrer wichtigsten Merkmale darstellte: ⁶¹ Die Bittschrift ist daher eindeutig als verschriftlichte Kommunikation zu werten, sie setzt einen Urheber und einen Adressaten voraus und wird häufig als wichtigster Verständigungskanal zwischen den Untertanen und den Entscheidungsträgern bezeichnet. ⁶² Verfasser wie Empfänger erhofften sich von dem Gesuch, seiner Einreichung und seiner Bearbeitung einen Mehrwert und wiesen sich dabei selbst sowie gegenseitig bestimmte Rollen zu.

57 Kumpf: *Petition*, 1641.

58 Kumpf: *Petition*, 1641 f. Klippel: »Petitionsrecht«.

59 Siehe dazu etwa: Herders *Conversations-Lexikon*, 555. Meyers *Großes Conversations-Lexikon*, 7.

60 Schennach: *Supplikationen*, 573.

61 Brakensiek: *Supplikation*, 310.

62 Hausmann / Schreiber: *Euer Kaiserlichen Majestät*, 76.

Zunächst nehmen die Antragsteller durch ihre Bitte bewusst eine inferiore Stellung dem angerufenen Organ gegenüber ein – die Supplik lebt von der »hierarchischen Subordination« zwischen dem Petenten und dem Empfänger des Ansuchens,⁶³ was durch zahlreiche Stilmittel und Formulierungen der Unterordnung noch gesteigert wird.⁶⁴ Der Schreibende weist dem Adressaten seines Textes demnach die Macht zu, das erhoffte Begehren auch erfüllen zu können, und unterwirft sich dafür gänzlich der Gnade des für ihn Verantwortlichen.⁶⁵ Trotz aller Formalisierung war die Bittschrift allerdings auch immer der individuellen Ideen- und Lebenswelt des Verfassers geschuldet, der darin seine Vorstellungen von sich selbst, seiner Umwelt und der Verfügungsgewalt des Empfängers artikuliert: »Supplizieren bedeutet, dass sich die [...] Betroffenen als Supplikanten und Supplikantinnen konstruierten.«⁶⁶ Mehr noch als ihr Selbstbild äußerten die Schreibenden in den Schriftstücken die von ihnen antizipierte Erwartungshaltung des intendierten Rezipienten, was deutlichen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Texte hatte. Es ist in der Forschungsliteratur daher umstritten, welche Aussagekraft man Bittschriften zuweisen kann: Während etwa Birgit Rehse den zweckorientierten Charakter der Schreiben betont, der keine Rückschlüsse auf die realen Verhältnisse der Petenten zulasse,⁶⁷ ist Thomas Sokoll bei der Interpretation der englischsprachigen »pauper letters« zuversichtlicher: Er erkennt zwar ebenfalls die strategischen Absichten der Schreiber, ist aber überzeugt, dass diese die »erzählerische Potenz« der Texte nicht vollständig überlagern können.⁶⁸

Auch in den vorliegenden Beiträgen wird beispielsweise auf die »unverschuldete Armut« und Leistungsbereitschaft der Bittenden verwiesen, die sich für den Angerufenen aufgeopfert hätten und nun, in einer

63 Schennach: »Supplik«.

64 Zum Aufbau der Supplik siehe unten.

65 Nubola / Würgler: Einführung, 9.

66 Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 591.

67 Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 76.

68 Sokoll: Selbstverständliche Armut, 264.

Zwangslage, seiner Hilfe bedürften.⁶⁹ Die Bittschrift implizierte demnach häufig ein Tauschgeschäft und war dadurch in die frühneuzeitliche Gabenökonomie eingebettet:⁷⁰ Für die Dienste, die der Adressat des Gesuchs von dem Petenten bereits erhalten hatte, war er nun aufgefordert, eine Gegenleistung zu erbringen, die das Loyalitätsverhältnis zwischen den beiden Akteuren weiter vertiefen sollte. Mit der Versicherung, dem selbst gewählten Beschützer auch weiterhin in Treue und Gebeten verbunden zu bleiben, stabilisierten sich auf ganz natürliche Weise Herrschaftsverhältnisse.⁷¹ Gleichzeitig setzten sie den Adressaten jedoch unumwunden unter einen gewissen Druck und gaben ihm Handlungsweisen vor, da die versprochene Unterstützung bei Nichterfüllung des Wunsches jederzeit entzogen werden konnte.⁷² Die Empfänger der Gesuche hatten daher die heikle Aufgabe, Gnadengaben in ausreichender Zahl zu gewähren, ohne ihre Gunst zu leichtfertig und womöglich sogar an »unwürdige« Supplikanten zu vergeben.⁷³ Sie beobachteten die Antragsteller daher mit der Hilfe von lokalen Behörden oder Gewährsleuten ganz genau und gaben in ihren Gutachten Auskunft, wie sie sich das »richtige« Verhalten eines »passenden« Applikanten vorstellten.⁷⁴ Dieses Prozedere ist bereits für das 16. Jahrhundert bekannt, wobei das herrschaftliche Vorgehen bei der Beurteilung der Antragsteller von Region zu Region und nicht zuletzt mit Bezug auf die Größe des Herrschaftsgebiets variierte.⁷⁵

69 Siehe dazu etwa die Texte von Josef Löffler und Michaela Žáková in diesem Band.

70 Siehe dazu etwa: Stollberg-Rilinger: *Gunst*.

71 Zum Konzept der Loyalität siehe etwa: Osterkamp / Schulze Wessel: *Texturen*. Mit Bezug auf die Bittschriften im Nobilitierungsverfahren: Dotter: *Adelspolitik*.

72 Brakensiek: *Supplikation*, 311.

73 Dotter: *Adelspolitik*.

74 Dotter: *Adelspolitik*. Auch bei nichtstaatlichen Adressaten von Bittschriften war die Begutachtung der Bitten üblich: Tönsmeier: *Adelige Moderne*, 200-210.

75 Schennach: *Supplikationen*, 578.

Dass die auch im 19. Jahrhundert noch zunehmende Flut von Bittschriften von der Bürokratie stets mit großer Sorgfalt administriert wurde, zeugt von ihrer Funktionalität für die Obrigkeit: Die Forschung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Schreiben für die Untertanen beziehungsweise Bürger Partizipationsmöglichkeiten schufen, ihre Kritik und ihren Unmut kanalisieren und einen Indikator für die Schwachstellen des exekutiven und legislativen Systems darstellten.⁷⁶ Für die Machthaber war es wichtig, den Kontakt mit der Bevölkerung zu suchen, um anhand von deren Sorgen und Nöten ihr eigenes Handeln einer ständigen Evaluation unterziehen zu können.⁷⁷ Die Historiographie beschrieb Bittschriften daher bereits wiederholt als ein Medium zur »Aushandlung von Herrschaft«, durch das schon in der Frühen Neuzeit Normen und Gesetze ausdifferenziert und Verfahren zur Bearbeitung der Suppliken eingeführt wurden.⁷⁸

Für das 19. Jahrhundert besitzen viele dieser Beobachtungen ebenfalls noch Gültigkeit, allerdings waren die Bittschriften zu dieser Zeit bereits großteils in die Entscheidungsabläufe der modernen Staatsmaschinerie integriert worden. Ein direktes Verhältnis zwischen Monarch und Untertan existierte demnach bestenfalls noch auf dem Papier, teilweise wandten sich die Menschen aber direkt an die Verwaltungsorgane und ihre Repräsentanten, wie mehrere Beiträge dieses Bandes exemplifizieren.

- 76 Siehe aus der Fülle von frühneuzeitlichen Studien, die darauf eingehen, zusammenfassend etwa: Würgler: Suppliken, 36-38; Schennach: Supplikationen.
- 77 Dies ist ein wichtiger Aspekt der historischen Politikfeldanalyse. Siehe dazu etwa: Pfister: Entscheiden.
- 78 Lassen / Reinkemeier: Suppliken, 64. Rudolph: »Sich der höchsten Gnade würdig zu machen«, 445-448.

Vom Verfassen und Evaluieren: Wie Bittschriften entstehen und wie mit ihnen umzugehen ist

Schon im späten 18. Jahrhundert hatten sich in der Staatenwelt des deutschsprachigen Raumes demnach Verfahren ausgebildet, die zu einer Bürokratisierung und Rationalisierung herrschaftlichen Handelns sowie zu einer Verrechtlichung des Gnadensystems beitrugen.⁷⁹ Nicht mehr willkürlich sollte die Gunst des Regenten vergeben werden, sondern nach normierten Regeln und unter Einflussnahme seiner Beamten. Birgit Rehse skizziert diese Vorgänge für das Preußen Friedrich Wilhelms II.,⁸⁰ Esteban Mauerer für das Bayern Maximilian Josephs⁸¹ und Paul Beckus für das Kabinett Franz von Anhalt-Dessaus.⁸² Aus Sicht des aufgeklärten Verwaltungsapparats sollte auch in diesem Bereich »Ordnung« eintreten und die Bittschriften von »persönliche[n] Angelegenheiten des Fürsten [zu] Angelegenheiten des Staates« umgedeutet werden.⁸³ Die gekrönten Häupter wehrten sich zwar stets gegen die Beschneidung und Auslagerung ihrer Prärogativen, waren sich der Notwendigkeit eines effizienteren Umgangs mit der beharrlich steigenden Zahl an Gesuchen aber durchaus bewusst.⁸⁴

Auch in der Habsburgermonarchie gab es seit Joseph II. Bemühungen, die Zahl der Einreichungen zu reduzieren, ihre Form zu normieren und die Verwaltung in ihrer Gesamtheit zu reformieren.⁸⁵ Dennoch war die Kabinettskanzlei des Kaisers auch noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Masse an Bittschriften – ihre Zahl stieg von jährlich etwa 25.000 Einreichungen 1805 auf etwa 30.000 Suppliken in den 1870ern allein in der Kabinettskanzlei an⁸⁶ – intensiv beschäftigt, sodass Franz Joseph I. die Wiener Armenbriefe in automatisierter Weise durch

79 Für Bittschriften um Nobilitierung siehe: Dotter: Adelspolitik.

80 Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis.

81 Mauerer: Suppliken.

82 Beckus: Der Fürst.

83 Mauerer: Suppliken, 78.

84 Holenstein: Bittgesuche.

85 O. A.: Handbuch, 14-20.

86 Reinöhl: Geschichte, 227.

den Polizeipräsidenten entscheiden ließ.⁸⁷ Zudem wurden zum Teil mehr Beamte zur Beantwortung der Gesuche abgestellt.⁸⁸

Die Bearbeitung der verbliebenen Bittschriften an den Kaiser veränderte sich dagegen kaum: Sie wurden seit dem frühen 19. Jahrhundert von der Kabinettskanzlei entgegengenommen und bildeten den zahlenmäßig wichtigsten Teil des sogenannten Einlaufs. Dabei kam ein weiteres Ordnungsschema zur Anwendung, denn das Vorzimmer des Kaisers unterschied zwischen den meritorischen Bittschriften, die beispielsweise Auszeichnungen, berufliche Posten oder Begnadigungen betrafen, und den Gnadengaben, die um eine finanzielle Unterstützung baten. Die Mitarbeiter der Kabinettskanzlei hatten daraufhin einen »Gesuchsbogen« anzulegen, auf dem der Inhalt des Schreibens kurz zusammengefasst und eine Erledigung vorgeschlagen wurde. In den meisten Fällen kam es daraufhin zu einer Weiterleitung an die betreffenden Ministerien, die die Fälle in ihrem Wirkungskreis bearbeiten sollten, indem sie mit Hilfe der abgefragten Informationen aus den Kronländern eine eigenständige oder kaiserliche Entscheidung vorbereiteten. Dabei war es von immanenter Wichtigkeit, wie beziehungsweise von wem das Gesuch in der Kabinettskanzlei gekennzeichnet worden war: Schon seit Maria Theresia bildete sich die Norm aus, dass der Regent selbst seine Unterschrift auf Gesuche setzte, zu denen er unbedingt weitere Informationen aus den Behörden in Form eines Vortrages wünschte. Während Franz II./I. diese Praxis aufgrund des hohen Aktenaufkommens vernachlässigte, lebte sie mit der Thronbesteigung Franz Josephs I. wieder auf. Es entstand die Unterscheidung nach der »großen Signatur« des Monarchen, der »kleinen Signatur« des Kabinettskanzleidirektors und dem unbezeichneten Gesuch, das von den Ministerien im eigenen Ermessen abgehandelt werden sollte.⁸⁹

Trotz dieser klaren Vorgaben blieben Bittschriften ohne Allerhöchste Kennzeichnung meist unerledigt oder wurden von den Beamten abschlägig beschieden. Nicht nur im kaiserlichen Verwaltungsapparat war es für Petenten daher von Bedeutung, die Chancen ihres Anliegens durch die richtige Stilistik und Form der Bittschrift zu wahren oder zu erhöhen.

87 Reinöhl: Geschichte, 248.

88 Reinöhl: Geschichte, 243.

89 Reinöhl: Geschichte, 242-249.

Schon Krünitz bemerkte in seiner Enzyklopädie, dass die Texte »leserlich und klar« zu verfassen, der Bogen optisch entsprechend zu strukturieren und die staatlichen Vorgaben bei der Einreichung einzuhalten seien.⁹⁰ So war es in vielen Teilen des deutschsprachigen Raumes noch im frühen 19. Jahrhundert Vorschrift, die Unterstützung oder zumindest die Unterschrift eines Advokaten oder Schreibers für die Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs einzuholen.⁹¹ Vor allem in der Frühen Neuzeit sollen sich viele Supplikanten auf die Assistenz derartiger Dienstleister verlassen haben, im 19. Jahrhundert ging deren Bedeutung allerdings – wahrscheinlich auch aufgrund der Aufhebung entsprechender staatlicher Vorgaben und dem höheren Alphabetisierungsgrad – stark zurück.⁹² Dagegen stützten sich viele Antragsteller womöglich auf die Ratschläge und Muster der Briefratgeber, die sich schon seit dem 18. Jahrhundert für verschiedene Korrespondenztypen wachsender Beliebtheit erfreuten.⁹³ Im Zusammenhang mit der Supplik nannten sie das in der deutschsprachigen Briefkultur seit dem Mittelalter übliche »fünfteilige Aufbauschema aus der antiken Gerichtsrhetorik«⁹⁴ mit *salutatio*, *captatio benevolentiae*, *narratio*, *petitio* und *conclusio*.⁹⁵

Schon die *salutatio*, also die Anrede des Adressaten, war ein heikles Unterfangen, richtete sie sich doch nach dem Rang des Empfängers im Verhältnis zum Status des Schreibenden. Von diversen Ratgebern, die ihre Leser über die gängigen schriftlichen Kommunikationsformen aufklärten, wurden genaue Begrüßungsformeln für unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Akteure – von den Ministerien bis zum Gemeinderat und vom Kardinal bis zum lokalen Gutsherren – veröffentlicht.⁹⁶

90 Krünitz, Oekonomische Encyclopädie, Stichwort Supplik.

91 O. A.: Handbuch, 17 f.

92 Siehe dazu die Beiträge von Jan Županič und Joachim Poppek in diesem Band.

93 Brüggemann: Vom Herzen, 11 f. Siehe dazu auch: Berg / Neuhaus: Briefkultur(en). Zu Briefratgebern siehe auch: Ettl: Anleitungen; Arto-Haumacher: Gellerts Briefpraxis.

94 Ehlers: Zur Rhetorik, 140.

95 Der folgende Abschnitt entstammt dem Beitrag: Dotter: Sich adelig schreiben.

96 O. A.: Wie stilisiere ich leicht und schnell meine Bittschreiben, 19-29.

Noch vor dem Beginn der eigentlichen Ausführungen sollte der Empfänger der Bittschriften zudem durch die optische Gestaltung des Briefes, nicht zuletzt durch die freie Fläche auf dem Papier eine weitere Ehrerbietung erfahren, wie L. Kiesewetter in seinem »praktischen Universal-Briefsteller« aus dem Jahr 1869 bemerkte: »Zwischen der Anrede und dem Anfange des Briefes wird wieder Raum gelassen und zwar um so mehr, je höher die Person ist, an die man schreibt [...]; bei Vornehmen fängt man den Brief auf oder unter der der [sic!] Mitte des ganzen Bogens an.«⁹⁷

Der Textteil des Briefes wurde mit der *captatio benevolentiae* eingeleitet, die »den Leser zur Sache vorbereiten, und für diese einnehmen« sollte,⁹⁸ indem sie Sympathie für den Verfasser beim Adressaten schürte. Der Bittende erkannte darin an, dass er mit seinem Ansuchen die Standes- und Anstandsgrenzen überschritt und Ansprüche erhob, die ihm nicht zukamen. Um die ungerechtfertigte Forderung, die man anstrebte, abzumildern, empfahlen die Experten den Petenten verschiedene Demutsgeseten, beispielsweise den weiteren Ausführungen eine Entschuldigung voranzustellen, die Gnade und den Großmut des Angerufenen zu betonen oder an bereits erhaltene Auszeichnungen zu erinnern.⁹⁹

In der darauffolgenden *narratio* ging der Text dann zu seiner zentralen Aussage über: In diesem erzählerischen Abschnitt wurde die Bitte detailliert begründet und all jene Argumente vorgebracht, die für ihre Bewilligung sprachen. Auch dadurch konnte sich der Bittende entschuldigen, da die folgende *petitio* durch die ausführliche *narratio* als natürliche Konsequenz der geltend gemachten Umstände erschien.¹⁰⁰ Insbesondere die Erzählung sollte den Empfänger »zu etwas vermögen, wozu er in der Regel nicht verpflichtet ist«,¹⁰¹ wie es Kiesewetter in seinem Ratgeber ausdrückte, und das »unverschuldete Unglück« präsentieren, das zu einer ge-

97 Kiesewetter: Neuer praktischer Universal-Briefsteller, 31. Siehe dazu weiterführend: Ehlers: Raumverhalten.

98 Rumpf: Die Abfassung, 15.

99 Brunner: Vollständiger Universal-Briefsteller, 42.

100 Rumpf: Die Abfassung, 15; Ehlers: Zur Rhetorik, 150 f.

101 Kiesewetter: Universal-Briefsteller, 69.

rechten Bitte qualifiziere, wie wiederum Robert Klinger in seinem Handbuch bemerkte.¹⁰² Die von den Schreibenden zu einer kausalen Geschichte verwobenen Argumente besaßen für den gesamten Brief daher eine »Entlastungsfunktion«,¹⁰³ die noch mit Hilfe weiterführender Dokumente, wie beglaubigter Zeugenaussagen und Gutachten, gestützt werden konnten.¹⁰⁴

Die anschließende *petitio* sollte schließlich mit klarer Sprache und ohne Umschweife formuliert, gleichzeitig aber mit großer Bescheidenheit und Zurückhaltung vorgebracht werden. Die Gewährung der Bitte musste »der Güte und Gefälligkeit« des Adressaten anheimgestellt werden, in dessen Schuld sich der Antragsteller begab.¹⁰⁵ Mit der *conclusio* wurde die Eingabe schließlich abgerundet und zusammengefasst. Man erging sich in Dankesfloskeln und bot dem Adressaten für die Unterstützung eine Gegenleistung an, die vor allem in Treueversicherungen bestand.

Zu den Beiträgen in diesem Band

Die Bittschriften des 19. Jahrhunderts weisen in ihren Anliegen ein breites Spektrum auf. Auch für diese Epoche kann daher die Feststellung von Cecilia Nubola und Andreas Würigler bestätigt werden, wonach letztlich »jeder Aspekt des persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens von Individuen und Gruppen Gegenstand eines Bittgesuchs werden« konnte.¹⁰⁶ Häufig wurde um finanzielle Unterstützung angefragt, die anhand der Argumentation der Bittenden aus verschiedenen Gründen notwendig geworden war: Wegfall des männlichen Ernährers in der Familie, Krankheiten, Dürren und Missernten, Teuerungen sowie Kriege und Elementarereignisse, welche Heim und Vorräte vernichtet

102 Klinger: Handbuch, 79.

103 Ehlers: Zur Rhetorik, 150.

104 Siehe etwa für das Nobilitierungswesen: AT-OeStA/AVA Adel HAA AR, Wilhelm Hipssich, pag. 38; AT-OeStA/AVA Adel HAA AR, Augustin Gontard, pag. 30.

105 Kiesewetter: Universal-Briefsteller, 69.

106 Nubola / Würigler: Einführung, 9

hatten. Wie bereits angedeutet, wurden dabei in den allermeisten Fällen »externe« Ursachen für einen finanziellen Engpass genannt, die über die Bittenden hereingebrochen seien. Selbstverschuldete materielle Not wurde selten als Argument vorgebracht und wenn doch, so scheinen diese Gesuche nur eine geringe Chance auf Bewilligung gehabt zu haben.¹⁰⁷

Je nachdem, welche materiellen und immateriellen Ressourcen der Adressat oder die Adressatin der Bittschrift vergeben konnte, ergaben sich weitere Themenfelder. Zuweilen wurden Ungerechtigkeiten angesprochen und um Abschaffung derselben gebeten. Bewerbungen um Anstellungen in Behörden, Hofstaaten oder bei anderen Dienstgebern wurden ebenfalls in Form von Bittschriften vorgebracht, ebenso wie jene um Freiplätze in Damenstiften, Krankenhäusern oder in bestimmten Erziehungs- und Bildungsanstalten. Herrscher oder Grundherren wurden in ihrer richterlichen Funktion, häufig wahrscheinlich durch die Angehörigen des Beklagten, um die Gewährung von Begnadigungen, Strafnachlässen oder Freisprüchen angefleht. Geschäftsleute, Erfinder und Unternehmer ersuchten hochgestellte Persönlichkeiten darum, ihre Produkte an diese als Aushängeschild für ihre Eigenwerbung verkaufen zu können. Dichter, Künstler und Wissenschaftler, die ihre Werke aus Gründen des Prestiges oder wegen einer vorangegangenen Förderung einer hochgestellten Persönlichkeit widmen wollten, hatten die betreffende Person darum um Erlaubnis zu fragen. Auch die administrative Nobilitierungspraxis ist über die eingereichten Gesuche nachvollziehbar.

Als universales Phänomen sind Bittschriften daher auch im 19. Jahrhundert fast überall und immer präsent: Jeder konnte zum Verfasser von derartigen Gesuchen werden, große Bevölkerungsteile auch zu deren Empfängern; wie soeben gezeigt, behandelten sie ein unerschöpfliches Spektrum von Themen und hatten dementsprechend verschiedenste Zielsetzungen beziehungsweise Funktionen, die sich im Laufe des Untersuchungszeitraums weiterentwickelten und wandelten. Auch für die Forschung bilden sie daher eine reiche Grundlage zur Beantwortung unter-

107 GStA PK, BPH, Rep. 50, P, Nr. 25, Varia. Unterstützungsgesuche etc. pp. an die Königin Elisabeth 1853, Gesuch von Caroline Kosmehl aus Kupfermühl/Stettin vom 28.01.1853.

schiedlicher Fragestellungen. Dieser Sammelband versucht erstmals systematisch der breiten Vielfalt von Erkenntnismöglichkeiten, die diese Quellengattung für den zentral- und ostmitteleuropäischen Raum des 19. Jahrhunderts bietet, Rechnung zu tragen. Mit Bezug auf die Petenten wurde eine breite räumliche und soziale Streuung angestrebt.

Die formale und stilistische, zum Teil aber auch argumentative Gleichförmigkeit der Bittschriften steht in deutlichem Kontrast zu der Vielzahl an Einzelschicksalen, die in diesen Texten nachvollziehbar und unterscheidbar werden. Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes reagieren auf diese quellenimmanente Herausforderung mit unterschiedlichen methodischen Zugängen: Möglich sind beispielsweise tiefgehende Mikroanalysen, die Rückschlüsse auf die Lebensverhältnisse einzelner Bevölkerungs- und Berufsgruppen zulassen, sowie quantitative Überblicksstudien, die zur Typologisierung der Quellengattung anregen. Darüber hinaus dient die Erforschung von Bittschriften – wie bereits mehrfach angedeutet – der Rekonstruktion sich wandelnder Behördenwege und ist daher ein wichtiger Aspekt der Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Zumeist sind Bittschriften demnach nur Teil eines umfassenden Quellenkorpus, der zur Beantwortung weiterführender Fragestellungen und nicht zuletzt zur Erschließung neuer Forschungsfelder herangezogen werden kann.

Zur Gliederung der Beiträge haben wir uns für einen adressatenorientierten Ansatz entschieden, wobei insbesondere der Bedeutung des Herrscherhauses als auch im 19. Jahrhundert zentralen Ziel von Bittschriften im ersten Teil der Publikation mit einer Reihe von diesbezüglichen Beiträgen Rechnung getragen wird. Dabei werden die unterschiedlichen Schattierungen sowie Derivate und Grenzen monarchischer Entscheidungsgewalt am Beispiel der Bittschriften nachvollzogen: Die Beiträge des ersten Abschnitts zeigen, dass sich die Regenten im höfischen Kontext als Alleinentscheider inszenieren konnten, auch wenn sie selbst in diesem Bereich auf die Unterstützung ihrer Beamten zur Prüfung der erhobenen Wünsche angewiesen waren. Die Beiträge von Anja Bittner und Michaela Žáková zeigen die Bandbreite von Bittschriften als Teil der herrscherlichen beziehungsweise höfischen Gnadenpraxis. Anja Bittner setzt sich mit Bittschriften am preußischen Hof auseinander. Sie konzentriert sich dabei auf »hofinterne« Gesuche von Hofbeamten an den preußischen

Monarchen und deren Bitten um Unterstützungen verschiedener Art – mit Geld, Pensionen oder Stellen – oder Beförderungen in der innerhöfischen Karriere. Diese Gesuche zeigen, wie der Hof und der ihm vorstehende preußische König im 19. Jahrhundert auf materielle Notlagen seines Personals reagierte und dass es dabei zu Formalisierungstendenzen kam.

Michaela Žáková untersucht die Argumentationsmuster von Aristokratinnen in ihren Gesuchen an den österreichischen Kaiser, die sich um eine Präbende im Theresianischen Damenstift auf dem Hradschin in Prag bewarben. Die Vergabe von Präbenden, die eine arme adelige Frau ihrem Sozialstatus entsprechend mit materiellen Ressourcen und einem gesellschaftlich akzeptierten Rang versah, war an ein bestimmtes Bild der armen, adeligen Dame geknüpft, das im Wesentlichen auf vier Pfeilern basierte: einer makellosen Abstammung, wirtschaftlich-sozialer Bedürftigkeit, einer moralischen und medizinischen Eignung sowie Verdiensten der Familie für Staat und Kaiserhaus.

Allerdings war der Monarch nicht nur Oberhaupt des Hofes beziehungsweise seiner Familie, sondern auch des Staates – zwei Funktionen beziehungsweise Sphären, die sich im 18. und frühen 19. Jahrhundert immer deutlicher voneinander abgrenzten, was die Behandlung von Bittschriften in dieser Zeit veränderte: Gerade für den staatlichen Bereich kam es zu einer Verrechtlichung der herrscherlichen Gnade, trotzdem blieb der regierende Fürst allein aufgrund seiner Stellung, vielfach aber auch aufgrund seiner Selbstdarstellung eine wichtige Bezugsfigur seiner Untertanen. Paul Beckus beleuchtet die Trennung von höfischer und staatlicher Welt anhand der Kanzlei Franz von Anhalt-Dessaus um 1800 am Beispiel seines Umgangs mit an ihn gerichteten Bittschriften. Diese liegen in großer Zahl vor, allerdings – so Beckus – stellt sich die kaum zu beantwortende Frage, ob es sich um eine vollständige Überlieferung handelt. Insbesondere, wenn neben qualitativen auch quantitative Analysen durchgeführt werden, ist eine quellenkritische Einordnung der erhaltenen Dokumente notwendig. Vordergründig zeigt Beckus exemplarisch für Anhalt-Dessau, wie die Zeitumstände zwischen 1789 und 1815 zu einem Wandel in der Herrschaftspraxis beitrugen und wie sich das wiederum in der Supplikationspraxis ausdrückte.

Die beiden folgenden Artikel verorten Bittschriften in geregelten – juristischen und administrativen – Verfahren, die zwar auf den Richtspruch des Monarchen zuliefen, diesen aber selbst zum Teil größerer, staatlicher Entscheidungsprozesse machten. Joachim Popek untersucht die Bittschriften galizischer Bauern an die österreichischen Kaiser zwischen 1822 und 1871. Nach der Annexion Galiziens unter Joseph II. und mehreren Patenten zur rechtlichen Besserstellung der Bevölkerung im späten 18. Jahrhundert war es den Bauern möglich geworden, sich gegen erlittenes Unrecht von Seiten der Grundherren zu beschweren. Popek zeigt, warum sich Bauern an den Kaiser in Wien wandten, wie und von wem die bäuerlichen Bittschriften tatsächlich geschrieben wurden und schließlich, welche Folgen dieses kommunikative Band zwischen galizischen Bauern und Kaiser für die Loyalitätsbeziehung zwischen Zentrale und Peripherie zeitigte. Die Supplikationspraxis war dabei Teil einer gerichtlichen Appellationskultur und wurde von den Bauern trotz der geringen Erfolgschancen massiv genutzt, da man auf die Gunst des gütigen Herrschers hoffte – Rechts- und Gnadenpraxis gingen ineinander über.

Auch das Nobilitierungswesen stand in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts am Übergang dieser beiden Sphären: Zwar oblag die Entscheidung über die Vergabe von Adelstiteln bis 1918 dem Kaiser, doch hatte sich hier ebenfalls seit dem 18. Jahrhundert ein umfangreiches behördliches Verfahren entwickelt, wie Jan Županič in seinem Beitrag verdeutlicht. In einer stark verwaltungshistorisch ausgerichteten Studie zeichnet er unterschiedliche Wege zum Adelsprädikat nach, wie sie sich bis zur Regierungszeit Kaiser Franz Josephs I. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausprägten. Mit Hilfe von Rückblicken auf seine Vorgänger werden die Verrechtlichungs- und Verstaatlichungstendenzen der habsburgischen Nobilitierungspraxis gezeigt.

Der zweite Teil dieses Sammelbandes nimmt Bittschriften an staatliche und nichtstaatliche Adressaten in den Blick. Die ersten vier Beiträge dieses Abschnitts untersuchen die Suppliken an staatliche Autoritäten und fragen auf unterschiedliche Weise, wie Bittschriften Teil exekutiver und legislativer Entscheidungsprozesse wurden, während die letzten beiden Texte nichtstaatliche Empfänger in den Fokus rücken. Wie gezeigt wurde, konnten Monarchen Bittschriften als direkten Kommunikationsweg –

wenn auch nur auf symbolischer Ebene – auch in einem modernen Staatsapparat vielfach erhalten, dennoch etablierte sich vermehrt die Praxis, Bittschriften direkt an die Verwaltungsorgane und damit an entpersonalisierte Institutionen zu richten. Gerade die Empfänger und Inhalte dieser Texte sind Ausdruck der tiefgreifenden politischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts.

Moritz Bauerfeind stellt vier Bittschriften des Bamberger Rabbiners Samson Wolf Rosenfeld an die bayerische Ständeversammlung aus den Jahren 1819, 1822 und 1843 vor. Der Rabbiner nutzte die Möglichkeiten, die ihm die konstitutionelle Monarchie in Bayern bot, und brachte seine Anliegen in drei Druckschriften sowie einer handschriftlichen Eingabe bei der bayerischen Ständeversammlung zur Sprache. Bauerfeind zeigt, dass Samson Wolf Rosenfeld seine »Ansichten zur bürgerlichen Integration der bayrischen Juden einer größeren Gruppe bekannt« machen wollte. Damit wandte er sich mit seinen Ansuchen nicht nur an einen neuen Entscheidungsträger, sondern durch die Publikation seiner Bitten in gedruckter Form auch an eine größere politische Öffentlichkeit.

Ebendiese Öffentlichkeit konstituierte sich im 19. Jahrhundert immer öfter entlang nationaler Interessen, weshalb auch diese zu einem wiederkehrenden Motiv und Anliegen bittschriftlicher Kommunikation wurden. Daniel Benedikt Stienen und Johannes Kalwoda untersuchen Gesuche an Ministerien im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, die einen klaren nationalen Zuschnitt hatten. Während Stienen für den Untersuchungsraum Ostpreußen in der preußischen Monarchie die nationalen »Erwartungserwartungen« deutscher Grundbesitzer anhand ihrer Eingaben an die Ansiedelungskommission vorstellt, zeichnet Kalwoda für die Habsburgermonarchie das Wirken des deutschen Landsmannministeriums als Fürsprecher von Gesuchen deutschsprachiger Petenten nach. Nationalpolitisches Kalkül prägte die Handlungsweisen der Empfänger in diesen zwei Fallbeispielen gleichermaßen: In Wien wie auch in Berlin opponierten die Behörden gegen die Wünsche und Hoffnungen deutschsprachiger Petenten, wenn deren Anliegen dem Schutz der deutschen Hegemoniebestrebungen in einer ethnisch umkämpften Region zuwiderliefen. Inwieweit eine individuelle Bitte es wert war berücksichtigt zu werden, wurde daher allgemeineren Zielen und dem großen Ganzen geopfert.

Es ist für das 19. Jahrhundert nicht ungewöhnlich, dass die Behörden in der Bittschrift geforderten einmaligen Gnadenakt des Herrschers systematisierten und sich daraus neue Gesetze ableiteten. In diesem Zusammenhang stellt Elisabeth Berger Bittschriften von Angehörigen Wehrpflichtiger um dauerhafte Beurlaubung aus der Zeit um 1900 an das Infanterieregiment des habsburgischen Kronlands Steiermark vor. Sie beschreibt deren formale und inhaltliche Charakteristika und fragt nach der Funktion dieser Bittschriften in einer Verwaltungspraxis, die zu diesem Zeitpunkt von Verrechtlichungstendenzen gekennzeichnet war. Berger kann an ihrem Beispiel zeigen, dass die exemplarisch von ihr vorgestellten Bittschriften um dauerhafte Beurlaubung zu einer generellen Regelung im Wehrgesetz von 1912 führten. Damit besaßen Bittschriften auch um 1900 eine systemimmanente Funktion, »indem sie das idealtypisch konstruierte Verhältnis zwischen sorgendem und gerechtem Staat und gesetzes-treuen und loyalen Staatsbürger*innen reproduzierten.«¹⁰⁸

Gleichzeitig blieben Bittschriften allerdings eine Textgattung, mit der auf hochgradig formalisierter Ebene um individualisierte Gnadenakte gebeten werden konnte. Das Loyalitätsband und die Kommunikationspraxis, die sich in den Texten und deren Beurteilung zwischen Herrscher und Untertan versinnbildlicht, war auch in anderen Macht-, Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen in nichtstaatlichen Kontexten spürbar. Josef Löfflers Beitrag untersucht Bittschriften an die Grafen von Harrach in ihrer Eigenschaft als Grundherren in Böhmen, Ungarn und Österreich im Vormärz. Für das Untersuchungsjahr 1833 analysiert Löffler die formalen Strukturen und Argumentationsstrategien der Suppliken. Darüber legt er eine (quantitative) Typologie von Bittschriften hinsichtlich der gängigsten Inhalte, des Sprachenanteils und der Entscheidungskriterien. Es zeigt sich, dass auch diese Bittschriften ein essentielles Bindeglied in dem Verhältnis zwischen Untertan und lokaler Herrschaft waren. Sie lassen sich in die frühneuzeitliche Gabenökonomie einbetten, blieben allerdings auch nach dem Ende der Feudalzeit 1848 ein wichtiges Element zur Festigung adeliger Macht auf regionaler Ebene.

Zudem konnten auch privat geführte Institutionen wie Bildungseinrichtungen zu Empfängern sowie Verfassern von Bittschriften werden.

108 Siehe den Beitrag von Berger in diesem Band.

Lisa Maria Hofer untersucht die Bedeutung dieser Quellengattung für das österreichische Schulsystem zwischen 1816 und 1845 und diskutiert dabei deren Wert für die noch junge historische dis/ability-Forschung. Sie interpretiert die Bittschriften an zwei Taubstummeninstitute in Salzburg und Linz als Selbstzeugnisse unterschiedlicher Akteure dieses Forschungsbereichs: Des pädagogischen Personals, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten. Es zeigt sich, dass die Argumentation der Texte, die um ganz unterschiedliche Begünstigungen baten, von ähnlichen Stereotypen zur dis/ability bestimmt waren und daher den Umgang mit und die Konstruktion von dis/ability im Vormärz nachvollziehbar machen. Zudem wird aus dem Text deutlich, dass im frühen 19. Jahrhundert auch Bewerbungsschreiben und öffentliche Spendenaufrufe die Form von Suppliken annehmen konnten, bevor sich diese Textsorten verselbstständigten.¹⁰⁹

Die in diesem Sammelband vereinten Beiträge verdeutlichen die Ungleichzeitigkeiten, Spannungen und Entwicklungslinien, die das Jahrhundert zwischen der Französischen Revolution und dem Ersten Weltkrieg in Mitteleuropa bestimmt haben. Bittschriften waren ein integraler Teil und Ausdruck dieser Veränderungen, die in unterschiedlichen Geschwindigkeiten soziale, politische und juristische Prozesse beeinflussten. Aus einem traditionellen Herrschaftswerkzeug, das den Untertanen Partizipationsmöglichkeiten in der Frühen Neuzeit geboten hatte, wurde ein Sinnbild und Wegbereiter neuer Tendenzen der Moderne, etwa des Konstitutionalismus und des Nationalismus. Dabei waren sie stets in Prozesse der Zentralisierung, Staatsbildung und Öffentlichkeitskonstitution eingebunden, die das Verhältnis von Untertan beziehungsweise Bürger und Obrigkeit grundlegend änderte.

Dieser Sammelband ist das Produkt eines im Juni 2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität und dem Collegium Carolinum München veranstalteten Workshops mit dem Titel »Allerunterthänigst unterfertigte Bitte« – Inhalt, Form und Bedeutung von Bittschriften im langen 19. Jahrhundert«. Für den finanziellen und organisatorischen Beistand, der diesen Workshop möglich gemacht hat, möchten wir uns bei Veronika Krönert

109 Zu der Entwicklung von Bewerbungsschreiben als Textgattung siehe etwa: Luks: In eigener Sache.

vom LMU Doctoral Research Training I (DRT I), bei Ulrike Lunow vom Collegium Carolinum und bei Stefan Gehrke vom Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds bedanken. Sehr wertvoll war zudem die Unterstützung von Kristýna Kaucká, Jana Osterkamp und Mark Hengerer, bei denen wir uns ebenfalls herzlich bedanken. Den Vortragenden und Teilnehmenden des Workshops danken wir für die interessanten und impulsreichen Vorträge und Diskussionen. Für die problemlose und fruchtbare Zusammenarbeit, die die Entstehung und Herausgabe dieses Sammelbandes erleichtert hat, haben wir uns bei allen Beitragenden, bei dem Collegium Carolinum und Arpine Maniero zu bedanken.

München und Berlin im September 2023
Marion Dotter und Ulrike Marlow

Quellen und Literatur

Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
Statní archiv v Brně, Moravské Místodržitelství Presidium

O. A.: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780 bis 1784. Bd. 1. Wien 1785.

O. A.: Jak sepíši Německy snadno a rychle snadno a rychle listy prosebné? Wie stilisiere ich leicht und schnell meine Bittschreiben in böhmischer Sprache? Telč o. J.

Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2. Leipzig 1796, unter: <http://www.zeno.org/nid/2000019185X> (26.06.2023).

Annas, Gabriele: Kaiser, Reich und Reichstag: Überlegungen zum spätmittelalterlichen Supplikenwesen. In: Mauerer, Esteban / Bayerische Akademie der Wissenschaften, Historische Kommission (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der

- Publikationen der Historischen Kommission. Göttingen 2020 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 105), 9-31.
- Arto-Haumacher, Rafael: Gellerts Briefpraxis und Brieflehre. Der Anfang einer neuen Briefkultur. Wiesbaden 1995.
- Beckus, Paul: Der Fürst im Kabinett. Supplikations- und Herrschaftspraxis unter Franz von Anhalt-Dessau (1758-1817). Halle an der Saale 2021 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 24).
- Begass, Chelion: Armer Adel in Preußen (1770-1830). Berlin 2020 (Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 52).
- Berg, Matthias / Neuhaus, Helmut: Briefkultur(en) in der deutschen Geschichtswissenschaft zwischen dem 19. und 21. Jahrhundert. Göttingen 2020 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 106).
- Blickle, Renate: Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrates in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1997 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), 241-266.
- Blickle, Renate: Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: Rösner, Werner (Hg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 156), 263-317.
- Brakensiek, Stefan: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2015), H. 5/2, 309-323.
- Bräuer, Helmut: Persönliche Bittschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen aus frühneuzeitlichen Städten Obersachsens. Tradition und Wandel. In: Ammerer, Gerhard / Dopsch, Heinz (Hg.): Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch. Wien/München/Oldenburg 2001, 294-304.
- Brüggemann, Diethelm: Vom Herzen direkt in die Feder. Die Deutschen in ihren Briefstellern. München 1968.

- Brunner, Friedrich: Vollständiger Universal-Briefsteller oder der schriftliche Verkehr in den gewöhnlichen Verhältnissen des Privat- und Geschäftslebens. Reutlingen 1896.
- Büttner, Annett: Hoffnungen einer Minderheit. Suppliken jüdischer Einwohner an den Hamburger Senat im 19. Jahrhundert. Münster 2003 (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, 18).
- Davis, Natalie Zemon: Der Kopf in der Schlinge. Gnadensuche und ihre Erzähler. Berlin 1988.
- Dotter, Marion: Adelspolitik in der späten Habsburgermonarchie. Kulturen des Entscheidens in der Nobilitierungspraxis während der Regierungszeit Kaiser Franz Joseph I. (1848–1916). Göttingen 2024 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, in Vorbereitung).
- Dotter, Marion: Sich adelig schreiben. Nobilitierungsgesuche an das österreichische Kaiserhaus im 19. Jahrhundert. In: Stobbe, Urte / Conter, Claude (Hg.): Adel im Vormärz. Begegnungen mit einer umstrittenen Sozialformation. Bielefeld 2023, 71-94.
- Ehlers, Klaas-Hinrich: Zur Rhetorik der großen Bitte. Am Beispiel Berliner U-Bahn-Bettler. In: Höflichkeit. Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie(1996), H. 52, 124-168.
- Ehlers, Klaas-Hinrich: Raumverhalten auf dem Papier. Der Untergang eines komplexen Zeichensystems dargestellt an Briefstellern des 19. und des 20. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik. Deutsche Sprache in Gegenwart und Geschichte (2004), 1-31.
- Emich, Birgit: Gnadenmaschine Papsttum. Das römische Supplikenwesen zwischen Barmherzigkeit und Bürokratie. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2015), H. 5/2, 325-347.
- Ettl, Susanne: Anleitungen zu schriftlicher Kommunikation. Briefsteller von 1880 bis 1980. Tübingen 1984 (Reihe Germanistische Linguistik, 50).
- Fahrmeir, Andreas: Chancen und Grenzen von Petitionen an den Deutschen Bund, oder: Die Reisen des Herrn Hanemann. In: Mauerer, Esteban / Bayerische Akademie der Wissenschaften, Historische Kommission (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit

- und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission. Göttingen 2020 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 105), 105-117.
- Ganzenmüller, Jörg / Tönsmeier, Tatjana: Einleitung. Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts. In: Tönsmeier, Tatjana / Ganzenmüller, Jörg (Hg.): Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Köln 2016, 7-32.
- Gleixner, Johannes: Der Intellektuelle als öffentliche Fürsorgeinstitution. Bittschriften an T. G. Masaryk vor 1914 (Vortrag gehalten am 11. Juni 2021 in München bei dem Workshop »Allerunterthänigst unterfertigte Bitte« – Inhalt, Form und Bedeutung von Bittschriften im langen 19. Jahrhundert).
- Grosse, Siegfried: »Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung«. Der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch. Bonn 1989.
- Hahn, Hans-Werner: Wachsende Wünsche und wechselnde Adressaten. Handelspolitische Petitionen im 19. Jahrhundert. In: Mauerer, Esteban / Bayerische Akademie der Wissenschaften, Historische Kommission (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission. Göttingen 2020 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 105), 85-104.
- Hämmerle, Christa: Bitten – Klagen – Fordern. Erste Überlegungen zu Bittbriefen österreichischer Unterschichtfrauen (1865–1918). In: Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History (2003), H. 16, 87-110.
- Haug-Moritz, Gabriele / Ullmann, Sabine: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive: Einleitung. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2015), H. 5/2, 177-189.
- Hausmann, Ulrich / Schreiber, Thomas: Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen. Das Kooperationsprojekt »Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)«. In: Denzler, Alexander / Franke, Ellen / Schneider, Britta (Hg.): Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis 19. Jahrhundert. Berlin/Boston 2015 (Bibliothek Altes Reich, 17), 71-95.

- Heinisch, Daniela: Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen an den Frankfurter Rat, 1770-1809. In: Sczesny, Anke / Kießling, Rolf / Burkhard, Johannes (Hg.): Prekariat im 19. Jahrhundert. Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land. Augsburg 2014 (Materialien zur Geschichte der Fugger, 7), 111-130.
- Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1854, Bd. 1, unter <http://www.zeno.org/nid/20003237184> (26.06.2023).
- Holenstein, André: Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis »guter Policey« in Gemeinde und Staat des Ancien Regime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach). In: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998, 325-357.
- Hörhan, Otto: Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag 1848/49. Dissertation Universität Wien 1965.
- Hülle, Werner: Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Anlageplan für eine Dissertation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Weimar 1973 (Germanistische Abteilung, 90), 194-212.
- Kiesewetter, L.: Neuer praktischer Universal-Briefsteller für das geschäftliche und gesellige Leben. Glogau 1869.
- Klinger, Robert: Volkstümliches Handbuch des Briefstils und der Geschäftskunde. Wien 1903.
- Klippel, Diethelm: »Petitionsrecht«. In: Jaeger, Friedrich, et al. (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online. Im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), unter http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_326174 (04.08.2023).
- Krajicek, Nadja: Suppliken als Ego-Dokumente am Beispiel von Bittschriften an Maximilian I. (1486-1519). Dissertation Universität Wien 2020.
- Kruenitz, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabethischer Ordnung, unter: <https://www.kruenitz1.uni-trier.de/> (04.08.2023).
- Kruse, Britta-Juliane: In Erwartung einer »furchtbaren Zukunft« – Bittschriften von Nürnberger Witwen und neues zu ihrer Lebenssituation. In: Kruse, Britta-Juliane: Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Berlin/New York 2007, 479-536.

- Kumpf, Johann Heinrich: Petition. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard / Stammeler, Wolfgang (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 3: List – Protonotar. Berlin 1984, Sp. 1639-1646.
- Lassen, Thore / Reinkemeier, Peter: Suppliken als umwelthistorische Quellen. In: Jakubowski-Tiessen, Manfred / Sprenger, Jana (Hg.): Natur und Gesellschaft. Perspektiven der interdisziplinären Umweltgeschichte. Göttingen 2014, 59-80.
- Lipp, Carola / Krempel, Lothar: Petitions and the Social Context of Political Mobilization in the Revolution of 1848/49. A Microhistorical Actor-Centred Network Analysis. In: International Review of Social History (2001), H. 46, 151-169.
- Luks, Timo: In eigener Sache. Eine Kulturgeschichte der Bewerbung. Hamburg 2022.
- Massicot, Stephanie: Versprachlichungsstrategien unroutinierter Schreiber. Französische Bittbriefe des 19. Jahrhunderts auf dem Prüfstand. Dissertation Universität Erlangen 2020.
- Mauerer, Esteban: Suppliken und Rekurse. Bayern im frühen 19. Jahrhundert. In: Mauerer, Esteban / Bayerische Akademie der Wissenschaften, Historische Kommission (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission. Göttingen 2020 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 105), 59-83.
- Mayntz, Gregor: Petitionen. Von der Bitte zum Bürgerrecht. Berlin 2008. Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 3. Leipzig 1905, 7, unter <http://www.zeno.org/nid/20006334121> (26.06.2023).
- Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 9. Leipzig 1907, 769, unter <http://www.zeno.org/nid/20006812481> (26.06.2023).
- Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 13. Leipzig 1908, 141, unter <http://www.zeno.org/nid/20007038615> (26.06.2023).
- Neuhaus, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Berlin 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 24).
- Nubola, Cecilia / Würgler, Andreas: Einführung. In: Nubola, Cecilia / Würgler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. - 18. Jahrhundert). Berlin 2005 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), 7-16.

- Osterkamp, Jana / Schulze Wessel, Martin: Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff. In: Geschichte und Gesellschaft. Loyalitäten in supranationalen Ordnungen (2016), H. 42/4, 553-573.
- Osterkamp, Jana: Imperial Diversity in the Village. Petitions for and against the Division of Galicia in 1848. In: Nationalities Papers (2016), H. 44/5, 731-750.
- Otremba, Katrin: Stimmen der Auflehnung. Antikoloniale Haltungen in afrikanischen Petitionen an das Deutsche Reich. In: Warnke, Ingo (Hg.): Deutsche Sprache und Kolonialismus. Aspekte der nationalen Kommunikation 1884-1919. Berlin 2009, 235-263.
- Paye, Claudie: »Der französischen Sprache mächtig«. Kommunikation im Spannungsfeld von Sprachen und Kulturen im Königreich Westphalen (1807-1813). München 2013 (Pariser Historische Studien, 100).
- Pfister, Ulrich: Entscheiden wird selbstreferenziell und reflexiv. Die Entstehung und Entwicklung von Politikfeldern, spätes 17. bis 19. Jahrhundert (Vortrag gehalten bei dem Workshop »Historische Politikfeldanalyse«, Wien 11.11.2018).
- Radimský, Jiří / Wurmová, Milada (Hg.): Petice moravského lidu k sněmu z roku 1848. Praha 1955.
- Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786-1797). Berlin 2008 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 35).
- Reinöhl, Fritz: Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei. Wien 1963.
- Rudolph, Harriet: »Sich der höchsten Gnade würdig zu machen«. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert). Berlin 2005 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), 421-449.
- Rumpf, Johann Daniel: Die Abfassung von Bittschriften, Vorstellungen, Berichten und Protokollen durch Regeln und Beispiele dargestellt. Berlin 1820.

- Schennach, Martin: »Supplik«. In: Jaeger, Friedrich, et al. (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online. Im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) unter http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_361621 (04.08.2023).
- Schennach, Martin: Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols. Köln/Wien 2010 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 28).
- Schennach, Martin: Supplikationen. In: Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), 572-584.
- Scheutz, Martin: Supplikationen an den ›ersamen‹ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs. In: Schmidt, Sebastian (Hg.): Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion: Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 10), 157-206.
- Szesny, Anke: Der lange Weg in die Fuggerei. Augsburger Armenbriefe des 19. Jahrhunderts. Augsburg 2012.
- Singer, Johanna: Arme adlige Frauen im Deutschen Kaiserreich. Tübingen 2016 (Bedrohte Ordnungen, 6).
- Sokoll, Thomas: Selbstverständliche Armut. Armenbriefe in England 1750-1834. In: Schulze, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2), 227-271.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? In: Stollberg-Rilinger, Barbara: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 35), 1-26.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Gunst als Ressource? Personalentscheidungen am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts. In: Pfister, Ulrich (Hg.): Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen. Göttingen 2019 (Kulturen des Entscheidens, 1), 230-247.
- Strunz, Stephan: Lebenslauf und Bürokratie. Kleine Formen der preußischen Personalverwaltung, 1770-1848. Berlin 2022.

- Süsler-Rohringer, Thomas: Kriseninduzierte Kontinuität. Soziale Sicherung und die Re-Integration Kriegsversehrter im Habsburgerreich 1880–1918. Göttingen 2023 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 248).
- Tangerding, Clemens Maria: Der Drang zum Staat. Lebenswelten in Würzburg zwischen 1795 und 1815. Köln 2011.
- Tenfelde, Klaus / Trischler, Helmut (Hg.): Bis vor die Stufen des Throns. Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung. München 1986.
- Tönsmeyer, Tatjana: Adelige Moderne. Großgrundbesitz und ländliche Gesellschaft in England und Böhmen 1848–1918. Köln/Wien/Göttingen 2012 (Industrielle Welt, 83).
- Ulbrich, Claudia: Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Schulze, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2), 207-226.
- Ulbricht, Gunda: »... fordern wir unterthänigst«. Von der Supplik zur Petition. In: Aurig, Rainer / Herzog, Steffen / Lässig, Simone (Hg.): Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation. Dresden 1997.
- Ulbricht, Otto: Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel. In: Schulze, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2), 149-174.
- Wendler, Eugen: Ein »Erinnerungsort« deutscher Geschichte: Die Bittschrift von Friedrich List vom 20.04.1819 an die Bundesversammlung in Frankfurt a. M. zur Abschaffung der Binnenzölle zwischen den deutschen Territorialstaaten – Ein Plädoyer für den Freihandel! In: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik (2019), H. 45, 35-48.
- Winkelbauer, Thomas: Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischen Staat vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz. Wien 1986 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, 25).

»Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«

Würgler, Andreas: »Gravamina«. In: Jaeger, Friedrich, et al. (Hg.): Enzyklopedie der Neuzeit Online. Im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), unter http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_275773 (04.08.2023).

Abkürzungen

AT-OestA	Österreichisches Staatsarchiv
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HAA	Hofadelsakten

I. Bittschriften an das Herrscherhaus

1. Abhängig von der obrigkeitlichen Gunst? Bittschriften als Teil der höfischen Gnadenpraxis

Anja Bittner

Bittschriften am preußischen Hof im 19. Jahrhundert

Bittschriften gehören nicht nur für das 19. Jahrhundert generell, sondern zweifellos auch für das preußische Beispiel zu den noch am wenigsten erforschten Massenquellen im deutschsprachigen Raum. Das Akademienvorhaben »Anpassungsstrategien der späten mitteleuropäischen Monarchie am preußischen Beispiel 1786–1918« will diese daher in den kommenden Jahren erschließen und dokumentieren sowie exemplarisch edieren. Beabsichtigt ist, eventuelle Erwartungshaltungen gegenüber der Monarchie, ebenso wie möglicherweise aus den Bittschriften resultierende Modernisierungen beziehungsweise Anpassungsstrategien von 1786 bis 1918 zu (re)konstruieren. Das Material birgt zahlreiche Fragen: Welche Themenfelder wurden berührt? Aus welchen sozialen Schichten stammen die Verfasser von Bittschriften? Welche – unterschiedlichen oder identischen – Forderungen und Erwartungen artikulierten Unterschichten, ländliche Personengruppen oder staatsnahe Eliten? Welche Argumente und Loyalitäten zogen sie dafür heran? Weitere Fragestellungen sind sicherlich möglich, die genannten sollen aber als erster Ansatz dienen. Da für das Projekt die Auswertung formaler und stilistischer Aspekte von untergeordneter Bedeutung ist, fokussiert sowohl die geplante Edition als auch der hier folgende Beitrag auf die inhaltlichen Dimensionen von Bittschriften. Der Aufsatz ist zweigeteilt: So werden zunächst die Überlieferungslage und die Rolle von Suppliken am preußischen Hof des 19. Jahrhunderts kurz vorgestellt. Daran anschließend soll das Fallbeispiel der »hofinternen« Bittschriften im Fokus stehen.

1. Überlieferungslage und Rolle von Suppliken am preußischen Hof

Suppliken, also außeramtliche Bittschriften, sind seit rund 30 Jahren in den Fokus der nationalen wie internationalen historischen Forschung gerückt. Dennoch liegt der Schwerpunkt bisher eher auf der Frühen Neuzeit als auf dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. In den letzten Jahren

erschienene Publikationen stützten sich zwar in ihrer Analyse auf Bittschriften oder werteten sie hinsichtlich bestimmter Fragen aus.¹ Ein genereller Überblick über Verfasser beziehungsweise Adressaten, vor allem aber Aufbereitung, Wirkung und Bedeutung fehlt für den deutschsprachigen Raum jedoch noch weitestgehend.²

Dabei sind die Fragestellungen, wie oben bereits angedeutet, vielfältig und breitgefächert. Besondere Bedeutung wird Bittschriften bisher als direktes Kommunikationsmittel mit dem Monarchen zugewiesen, obwohl gerade im Falle Preußens seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert (1799) der Immediatverkehr im Rahmen eines Bürokratisierungsprozesses, der den Zugang zum Monarchen instanzlich strukturieren sollte, zwischen Untertanen und Monarchen reguliert worden war. Nichtsdestoweniger lassen sich für das gesamte Jahrhundert Bittschriften an den Monarchen nachweisen. Inwieweit dieser sie tatsächlich gelesen und beschieden hat, muss hingegen noch beleuchtet werden. Des Weiteren lässt sich anhand von Bittschriften auch die Wahrnehmung der Monarchie durch Bittsteller verschiedenster Schichten erschließen und ebenso Erwartungshaltungen der Supplikanten rekonstruieren. In einem weiteren Schritt kann auch danach gefragt werden, ob Bittschriften möglicherweise Auslöser für generellere, über das Einzelgesuch hinausgehende Veränderungen waren – natürlich ohne, dass das System durch den Monarchen hinterfragt und grundsätzlich abgeändert worden wäre. Ein hypothetisches Beispiel wäre die Einführung allgemeiner Pensionsbestimmungen als Reaktion auf wiederholte Gesuche um Altersunterstützung.

Für das preußische Beispiel ist die Überlieferungslage sehr gut. Die Bestände des Geheimen Staatsarchives Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem, das die Hauptüberlieferung zur preußischen Monarchie enthält, weisen mehr als 6000 Aktenbände mit Gesuchen einzelner Bittsteller in der Zeit von 1808 bis 1918 auf. Hinzu kommen weitere Gesuche, Beschwerden wie auch Entscheidungen zu Gnadensachen in den Nachlässen

- 1 Vgl. dazu unter anderem: Singer: *Arme adlige Frauen*; Begass: *Armer Adel*; Blickle: *Supplikationen*; Rehse: *Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*, 263-317.
- 2 Für die Frühe Neuzeit vergleiche das Überblickswerk von Nubola / Würgler (Hg.): *Bittschriften und Gravamina*.

der Monarchen, die insgesamt weitere 90 Aktenbände umfassen. Die ebenfalls überlieferten Briefbücher des Monarchen, anhand derer sich Reaktionen auf Eingaben nachvollziehen lassen, ergänzen die Überlieferung nicht nur, sondern ermöglichen Quantität und Inhalte von unmittelbaren Zuschriften sowie die jeweiligen Entscheidungen des Königs zu analysieren. Weitere Überlieferungen finden sich für die Jahre ab 1889 möglicherweise in den Beständen des Marinekabinetts sowie in Zuschriften an Wilhelm II. im Archiv des Auswärtigen Amtes. Der Umfang und die sich aus ersten Aktenrecherchen vorrangig in den Beständen des Geheimen Zivilkabinetts ergebenden Anhaltspunkte weisen auf eine ausgeprägte Heterogenität der Eingaben hin, die im Vorfeld jeglicher systematischen Analyse zur Strukturierung des Materials zwingt. Verschiedene Ansätze sind im Akademienvorhaben dazu in Vorbereitung.

Während die genannten Bestände vorrangig »hofexterne« Bittschriften an den Monarchen umfassen, geht es im Folgenden hingegen um die »hofinternen« Gesuche, die unsystematisch vor allem in den Akten des Geheimen Zivilkabinetts überliefert sind. Aus den Reihen der Hofbeamten stammen zahlreiche Bittgesuche, die schwerpunktmäßig – ebenso wie Bittschriften allgemein – auf verschiedene Unterstützungen zielten. Im Kontrast zu den »hofexternen« Bittstellern entsprangen diese Gesuche aus einer (gewissen) Nähe zu ihrem Adressaten (Monarch, Prinz oder Prinzessin beziehungsweise dem Hofmarschall), was wiederum das Verhältnis zwischen Dienerschaft und »Hof-Inhaber« offenlegen und Aufschluss über Erwartungshaltungen und Selbstverständnis geben kann. Wie bereits bei den hofexternen Eingaben angestrebt, kann in diesem Bereich eine gewisse Kontrolle der an den Monarchen gelangenden Suppliken beobachtet werden. Das zeigt sich darin, dass im Allgemeinen die Entscheidungen und Antworten auf Gesuche von Hofbeamten für den Monarchen vorbereitet wurden – also das Gesuch vermutlich nicht in jedem, wahrscheinlich sogar dem seltensten Fall vom König persönlich gelesen wurde, obwohl es unmittelbar an ihn gerichtet war. In einem Vortrag oder Bericht wurde ihm dann die Bitte und Situation dargelegt. Oft wurde zugleich eine Entscheidungsempfehlung vorgelegt, der er zustimmte oder die er ablehnte. Damit folgte die Präsentation und Bescheidung von hofinternen Suppliken dem klassischen Weg der Hofverwaltung.

Generell kann über die Form und konkreten Formulierungen interner Gesuche nur wenig gesagt werden, da diese den Akten in der Regel nicht beiliegen. Ob es sich dabei um Überlieferungsdefizite handelt, oder sich die Gesuche in anderen Beständen befinden, konnte bisher nicht eindeutig verifiziert werden. Hinweise deuten zudem darauf hin, dass die Suppliken den Bittstellern möglicherweise regelmäßig zurückgegeben wurden.

In den Fällen, wo die Gesuche von Hofangehörigen vorliegen, folgte der üblichen dreizeiligen Devotion in der Anrede unmittelbar der Text, daran anschließend ein »unterthänigster« Gruß sowie die Unterschrift des Bittstellers mit größtmöglichem Abstand zum Text. Dies galt gleichermaßen für Suppliken an den Monarchen wie an hohe Hofbeamte, wie z. B. den Hofmarschall.³ Auch darin unterschieden sich hofinterne Bittschriften nicht von Suppliken in anderen Kontexten. Die Suppliken waren in den Formalien ehrfurchtsvoll, inhaltlich – und damit im Kern ihrer Anliegen – aber interessenbetont. Die Bittsteller traten in ihren Gesuchen bisweilen sehr selbstbewusst in ihren Forderungen auf. Ablehnende Bescheide demotivierten die Bittsteller häufig nicht, sodass ähnliche Gesuche wiederholt eingereicht wurden.⁴

Neben den vorrangig von persönlichen Angelegenheiten bestimmten Bittschriften, auf die im Folgenden noch weiter eingegangen wird, gab es Immediatgesuche innerhalb der Diensttätigkeit, die in der Regel nicht emotional, sondern sachlich und fokussiert waren. Darin ging es meist um Genehmigungen von Entscheidungen, die durch den jeweiligen Beamten vorbereitet worden waren – also eher dienstliche Inhalte als klassische Bittgesuche. Dazu zählten zum Beispiel alle Entscheidungen, die der Monarch in letzter Instanz traf. Sonstige Gesuche aus diesem Bereich umfassten den Wunsch nach Urlaub (üblicherweise zur Erledigung von privaten Angelegenheiten oder dem Besuch einer Kureinrichtung oder Ähnliches)

3 Vgl. z. B. Gesuche der ehemaligen Kammerfrauen Henriette und Louise von Reinbrecht (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3335, n.f.), auf deren Suppliken im Folgenden noch eingegangen wird.

4 Vgl. beispielsweise Gesuche und Beschwerden der Kammerfrauen Fräuleins von Reinbrecht sowie Entscheidungen dazu, 1815-1847 (GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 3335, n. f.).

sowie Unterstützungen für den jeweiligen Dienstbereich (zum Beispiel das Bedürfnis nach zusätzlichem Personal oder anderer Kleidung).

Hinsichtlich der Inhalte der übrigen, durch persönliche Anliegen motivierten Gesuche muss zwischen denen von Adeligen, die meist schon als (hohe) Hofbeamte am Hof dienten beziehungsweise gedient hatten, sowie denen des mittleren und niederen Hofpersonals unterschieden werden.⁵ Erstere ersuchten üblicherweise um (ranghöhere) Hofämter oder Auszeichnungen. Für diese Gruppe der Adeligen sind sowohl Gesuche für die eigene Person als auch für Verwandte, die unter Umständen noch nicht bei Hofe tätig waren, zu finden. Ebenso gab es, allerdings eher vereinzelte, Gesuche um eine Entbindung von dem jeweiligen innegehabten Amt. Das war meist der Fall, wenn die Würdenträger bereits betagter, von angeschlagener Gesundheit oder als Familienchefs mit umfangreichen privaten Geschäften beansprucht waren.⁶ Nur in Ausnahmefällen finden sich hingegen Unterstützungsgesuche Adelliger. Diese wurden tendenziell eher von weiblichen Bittstellern eingereicht und bezogen sich meist mit der

- 5 Unter diese Gruppe sind für diese Studie auch jene Gesuche einbezogen, die von Adeligen stammten, die noch nicht am Hof dienten. Da sie aber i. d. R. auch ohne ein Hofamt schon zur Hofgesellschaft zählten, wurden ihre Gesuche hier als »hofintern« gewertet.
- 6 Vgl. z. B. Bittner / Holtz (Bearb.): Der preußische Hof, Dok. Nr. 59a und 72a; Entbindungsgesuch Ludwig Graf von Asseburgs als Oberjägermeister und Chef des Hofjagdamts Juni 1864 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3217, Bl. 129-130); Immediatgesuch Leberecht von Kotzes um Entlassung aus dem Zeremonienmeisteramt Mai 1896 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1689, Bl. 21), Prüfung und Genehmigung des Gesuchs Heinrich Graf von Reichenbach-Goschütz' um Ernennung zum Hofjägermeister 1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 7-8), Genehmigung des Entlassungsgesuchs Wilhelm Bogislaw Graf von Kleist-Lohs als Hofjägermeister 1849 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 11); Korrespondenzen zum Gesuch des Grafen Adolf von Königsmarck um eine Hofcharge 1849–1851 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 14a-f), Gesuch von Freiherr Hugo von Zedlitz-Neukirch um die Stelle als Schlosshauptmann von Liegnitz und dessen Ablehnung 1857 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 17-18); Entbindungsgesuch des Obertruchsess Wilhelm Malte II. Fürst zu Putbus von seinem Amt und dessen Ablehnung 1872 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1683, Bl. 72).

Bitte um direkte finanzielle Hilfen oder indirekt mittels Erteilung einer Hofstelle auf die Sicherung des Lebensunterhalts.⁷

Weitaus umfangreicher in Quantität und inhaltlicher Bandbreite waren die Suppliken des mittleren und niederen Hofpersonals sowie von deren Angehörigen. In den Akten des Geheimen Zivilkabinetts finden sich zahlreiche indirekte Bezüge auf eingereichte Gesuche ebenso wie Entscheidungen zu diversen Gesuchen aus dieser Gruppe. Der Schwerpunkt dieser Anträge lag vorrangig auf monetärer Unterstützung: Dazu zählte häufig der Wunsch nach einem höheren Gehalt, aber ebenso ergänzende Versorgungsleistungen, wie zum Beispiel ein besseres Auskommen im Ruhestand oder auch nur eine grundsätzliche Alterssicherung. Daneben sind Hilfsgesuche im Krankheitsfall des Hofangestellten oder eines seiner Familienmitglieder zu finden. In allen diesen Fällen wurde üblicherweise mit den steigenden Lebensmittelpreisen beziehungsweise den generellen Lebenshaltungskosten argumentiert. Damit verbunden wurde meist darauf hingewiesen, dass die regulär gewährte Besoldung nicht für das Ansparen eines »Notgroschens« ausreiche.⁸

Kinderreichtum verstärkte schon aus anderen Gründen bestehende Notlagen und war häufig ein Grund für Gesuche. Meist waren es Väter kinderreicher Familien oder Witwen mit (mehreren) unmündigen Kindern, die um finanzielle Hilfe nachsuchten. Im Großteil dieser Fälle erhielt der Ernährer im Hofdienst eine Besoldung, die für den Unterhalt der Familie nicht genügte. Zusätzlich kam es häufig vor, dass einzelne oder mehrere Kinder besondere Ausgaben bedingten. Diese wurden durch Gründe wie Krankheit oder Behinderung gerechtfertigt. Ebenso wurde um Unterstützung ersucht, um Kindern eine spezielle Ausbildung zu ermöglichen.

Sowohl viele Kinder als auch Krankheit sorgten also generell für Notlagen, Finanzknappheit und Schulden in den unteren sozialen Bereichen.

7 Vgl. Bittner / Holtz (Bearb.): Der preußische Hof; Gesuch Emilie von Alvenslebens um eine Hofstelle 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3281, n. f.).

8 Vgl. u. a.: Unterstützung für das Hofstaatspersonal und die Hofdienerschaft, 1839-1850 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.); Unterstützungsgesuche des Kammerlakaien Hentschel, 1810-1845 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.); Unterstützungsgesuche der Hofdienerschaft, 1842-1843 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3299).

Unterstützungsgesuche dienten folglich ganz wesentlich dem Ziel, diese Nöte zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren.⁹ In diesem Kontext standen auch Gesuche der Witwen- und Waisenversorgung sowie diejenigen um Pensionen. Da es insbesondere die Gehälter im niederen Dienst schon nicht erlaubten, Rücklagen für kurzfristige eintretende Nöte zu bilden, war dies als Sicherung für das Alter oder als »Versicherung« der Angehörigen im Todesfall des Hauptverdieners völlig unmöglich. Für die Altersversorgung wurde daher besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den bei Hof Beschäftigten vielfach um Pensionen gebeten, die einen bescheidenen, aber gesicherten Ruhestand ermöglichen sollten. Ähnlich schwierig war es, falls der im Hofdienst stehende Ehemann und/oder Vater verstarb. Dann hatte die Witwe oft große Probleme, sich und die in der Regel (zahlreich) vorhandenen Kinder zu versorgen. So mussten nunmehr nicht nur die normalen Kosten für Lebensmittel etc. übernommen werden, auch die Deputate, die der Hofbediente als Teil seines Lohns erhalten hatte – Brennholz für die Heizung, Lichtgeld, eine Wohnung beziehungsweise ein Wohnkostenzuschuss sowie eventuell Tafelgeld – sind, soweit es sich anhand von Quellen nachvollziehen lässt, weggefallen und mussten daher selbst finanziert werden.¹⁰ Dazu konnten verlässliche Aussagen aber noch nicht verifiziert werden. Allerdings ist in den überlieferten Quellen wiederholt zu beobachten, dass sich Witwen mit Bitten um eine regelmäßige Unterstützung, (einmaligen) Zuschüsse zu bisweilen bestehenden Pensionen beziehungsweise eventuell eigenen Gehältern sowie Mietentschädigungen an den Monarchen wandten.¹¹ Solche Gesuche sind unterschiedlich beschieden worden. Eine häufige Lösung war ein einmaliges Gnadengeschenk einer bestimmten Summe.

- 9 Vgl. Unterstützungsgesuche der Hofdienerschaft, 1842-1843 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3299).
- 10 Da diese Deputate Teil des regulären Lohns waren, konnte die Witwe sie nicht weiter in Anspruch nehmen. Konkrete Aussagen sind dazu in den Quellen allerdings nicht zu finden gewesen.
- 11 Acta betreffend das Personal der Königlichen Hofstaaten (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3253/1, Bl. 67f); Acta betr. Hofstaats- und Haushaltsangelegenheiten des Königlichen Hauses Vol. I. (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3345/1, Bl. 203); Angelegenheiten des Personals der hochseligen Prinzessin Heinrich (GStA PK, I. HA. Rep. 89, Nr. 3271)

Wenn Gesuche zur Unterstützung von unmündigen Kindern eingereicht wurden, bekam die betroffene Mutter in der Regel eher eine Unterstützung, die bis zur Volljährigkeit der Kinder gezahlt wurde. Diese war unter Umständen gestaffelt und wurde mit jedem das Erwachsenenalter erreichenden Kind schrittweise reduziert.

Der Hof bevorzugte es allerdings, keine langfristigen und bedingungs-freien Verpflichtungen einzugehen, um durch solche Präzedenzfälle keine Ansprüche zu schaffen. Finanzielle Hilfe war daher tendenziell auf einmalige Zahlungen beschränkt. Davon unabhängig konnten wiederholte Gesuche durchaus erneut positiv beschieden werden oder bezogen sich Bittsteller auf andere, früher gewährte Gnadenbeweise.¹²

2. Beispiele für drei hofinterne Supplikationsvorgänge

Folgende Beispiele seien für verschiedene Inhalte von Gesuchen und den großzügigen, aber auch ablehnenden Umgang seitens des Hofes etwas näher ausgeführt.

Der Fall der Familie des Gartendirektors Maximilian Friedrich Weyhe (1775–1846) in Düsseldorf beginnt mit einem Gnadengesuch des Vaters Weyhe an König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen im Jahre 1840. Weyhe stammte aus einer rheinländischen Gärtnerdynastie, die zuerst als Gemüsegärtner, später als Lustgärtner im Dienste der Kurfürsten von Köln stand. Maximilian begann seine Gärtnerausbildung 1789 bei seinem Onkel Peter Joseph Lenné d. Ä. (1756–1821), dem kurfürstlichen Hofgärtner und Vater des späteren preußischen Gartendirektors Peter Joseph Lenné. Nach weiteren Stationen unter anderem in Wien und Kassel sowie einer ersten Anstellung in Köln wurde er 1804 als Hofgärtner in Düssel-

12 Acta betr. den Gartendirektor Weihe zu Düsseldorf (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n.f.); Angelegenheiten des Hofstaatspersonals und der Hofdienerschaft, 1839-1850 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.); Acta betr. das Personal der Königlichen Hofstaaten, 1799-1809 (GStA PK, I. HA, Rep.89, Nr. 3253/1).

dorf zunächst in kurkölnischen, ab 1815 in preußischen Diensten angestellt.¹³ Auf ihn sind wesentliche Umgestaltungen des dortigen Hofgartens zurückzuführen; als Mitglied der »Kommission zur Schleifung der Festung und Verschönerung der Stadt« war er intensiv an der gartenplanerischen Neugestaltung Düsseldorf sowie an der Anlage weiterer Gartenanlagen im Rheinland beteiligt.¹⁴ 1826 erfolgte die Beförderung zum Königlichen Gartenbauinspektor, 1833 erhielt er die Stellung eines Königlichen Gartendirektors in Düsseldorf, die er bis zu seinem Tode innehatte. Insgesamt konnte er einen vorteilhaften und anscheinend gesicherten Berufsweg vorweisen. Seiner 1804 geschlossenen Ehe mit Wilhelmine Sophie Esch (1780–1846) entstammten zwölf Kinder,¹⁵ wobei vor allem zwei Söhne sowie die unverheirateten Töchter Gegenstand der hier betrachteten Suppliken waren.

1840, zum Zeitpunkt des ersten überlieferten Gesuchs, war Maximilian 65 Jahre alt und damit schon recht betagt. Ein Nebenverdienst war kürzlich weggefallen und die Söhne Joseph Clemens (*1807) und Maximilian Wilhelm August (*1808) in nur provisorischen Stellungen in Kleve und Engers angestellt. Zudem waren die noch ledigen Töchter sowie seine Ehefrau zu versorgen. Daher bat er mit Rücksicht auf sein Alter und der damit verbundenen Unfähigkeit einen neuen Nebenverdienst zu finden, dass der König »in Gnaden geruhen [möge], ihm eine billige Gehalts-Zulage zu bewilligen«¹⁶ und ihm eine Gratifikation für die frühere Erarbeitung verschiedener Gartenpläne und -anschlätze zu gewähren. Zugleich bat er darum, dass seine beiden Söhne als Garteninspektoren »definitiv angestellt [werden], und die Renumeration des ersteren, die jetzt nur in

13 Vgl. Ritter: Weyhe, 29-41.

14 Vgl. Ritter: Weyhe, 69-227; Immediatbericht des Oberpräsidenten Graf zu Stolberg über die Situation und das Gesuch des Gartendirektors Weyhe 31.10.1840 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).

15 Vgl. Vogelsang / Lutum: Joseph Clemens Weyhe, 13 f.

16 Immediatbericht des Oberpräsidenten Graf zu Stolberg über die Situation und das Gesuch des Gartendirektors Weyhe 31.10.1840 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).

1 RT täglichen Diäten besteht, auf 500 RT jährlich erhöht [würde].«¹⁷ Die Realisierung der ersten beiden Wünsche in Form einer Zulage von 250 RT pro Jahr und einem Gnadengeschenk von 300 RT wurde von dem das Gesuch bearbeitenden Oberkammerherrn und Hausminister Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein, dem Oberpräsidenten Graf zu Stolberg¹⁸ und dem Staatsrat Phillip von Ladenberg empfohlen. Die Frage der festen Anstellung der Söhne wurde hingegen zunächst zurückgestellt; eine diesbezügliche Entscheidung sollte erst später getroffen werden.¹⁹

1847 erfolgte ein weiteres Gesuch der Familie Weyhe. 1846 waren sowohl die Mutter Wilhelmine als auch Maximilian verstorben. Der Sohn Joseph bewarb sich neben einigen anderen Mitbewerbern nun auf die Stelle seines Vaters als Garteninspektor in Düsseldorf. Sowohl von Seiten der Regierung zu Düsseldorf, als auch durch seinen Neffen Lenné wurde die Anstellung Joseph Weyhes empfohlen, sodass auch Wittgenstein gegenüber Friedrich Wilhelm IV. eine dahingehende Empfehlung aussprach. Mit Genehmigung des Monarchen wurde Joseph als Garteninspektor angestellt.

Um die fünf unverheirateten Töchter im Alter von 23 (Maria *1823), 25 (Alwine *1821), 26 (Ida *1820), 28 (Julie *1818) und 34 (Auguste *1812) Jahren²⁰ nicht gänzlich unversorgt zurückzulassen, hatte Maximilian Weyhe nur kurz vor seinem Tode darum gebeten, die ihm gewährte

- 17 Immediatbericht des Oberpräsidenten Graf zu Stolberg über die Situation und das Gesuch des Gartendirektors Weyhe 31.10.1840 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- 18 Dabei handelt es sich um den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Anton Graf zu Stolberg (1785–1854). Die Akte bietet keine Erklärung, warum er in einen Vorgang mit einbezogen wurde, der außerhalb seiner Zuständigkeit angesiedelt war. Möglicherweise war dies durch seine frühere Diensttätigkeit in Düsseldorf begründet.
- 19 Vgl. Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein, Oberpräsident Graf zu Stolberg und Staatsrat Phillip von Ladenberg zur Behandlung des Gesuchs des Gartendirektors Weyhe 18.4.1841 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- 20 Die hier genannten Geburtsjahre entsprechen den Angaben in der Akte. Vgl. Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wittgenstein zur Versorgungslage der Töchter des Gartendirektors Weyhe 28.1.1847. Leicht

Zulage von 250 RT den Mädchen »bis zu ihrer Versorgung als Unterstützung belassen zu wollen«²¹. Da eine von ihnen »verwachsen« und eine weitere kränzlich sei und zudem keine von ihnen über Fähigkeiten verfüge, um selbstständig etwas zu verdienen, wollte der Vater Vorsorge treffen. Die jüngste war zwar bereits verlobt, eine Verheiratung verzögerte sich durch eine Studienreise des Bräutigams Georg Wilhelm Volkhart aber noch bis Oktober 1847. Obwohl laut der testamentarischen Bestimmungen von 1844 jedes der Mädchen eine bestimmte Summe für die Aussteuer erhalten sollte, hatten sich in den folgenden Jahren Schulden durch eine Hypothek und kostspielige Behandlung der kranken Mutter sowie der Tochter angesammelt. Der Verkauf des Hauses hätte zwar die Schulden tilgen können, aber wären dann keine Versorgungsmöglichkeiten für die Töchter vorhanden gewesen.²² Die Verdienste Weyhes sowie die als dürftig beschriebene Lage der Töchter sorgten für eine positive Aufnahme des Gesuchs in der Hofbehörde, umso mehr, als Joseph Weyhe in seiner Bewerbung argumentiert hatte, dass im Falle seiner Anstellung die Schwestern »durch die Verleihung thätige Hülfe und Unterstützung finden würden.«²³ Dem Hof gegenüber wurden folglich mögliche Einsparungspotentiale angezeigt, in der Hoffnung, dass dieses Argument die Entscheidung positiv beeinflussen würde. Das war im Fall der Familie Weyhe ausschlaggebend: So wie Joseph Weyhe tatsächlich die Stelle seines Vaters erhielt, gewährte Friedrich Wilhelm IV. auch den Schwestern die insgesamt 250 RT/Jahr Unterstützung, die aus dem Kronfideikommissfond gezahlt wurden. Als Bedingung sollte diese Summe jeweils um 50 RT

abweichende Geburtsjahre finden sich in: Vogelsang / Lutum: Joseph Clemens Weyhe, 13 f.

- 21 Vgl. Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wittgenstein zur Versorgungslage der Töchter des Gartendirektors Weyhe 28.1.1847 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- 22 Vgl. Vogelsang / Lutum: Joseph Clemens Weyhe, 13.
- 23 Vgl. Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wittgenstein zur Versorgungslage der Töchter des Gartendirektors Weyhe 28.1.1847 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).

gekürzt werden, wenn sie sich verheirateten.²⁴ Obwohl alle Berichte darauf hinweisen, dass kein verbindlicher Anspruch bestand, wird sehr deutlich, dass die Sozialfunktion des Hofes andere Aspekte überwog. Es wurde im Sinne eines paternalistischen Anspruchs agiert, der die Versorgung der Hofbeamten und ihrer (hinterbliebenen) Familien in den Vordergrund stellte, wobei die Treue und dienstlichen Leistungen des Vaters ein positives Moment waren. Das wird auch im weiteren Verlauf des Falls Weyhe deutlich. Tatsächlich stand nämlich zwei Jahre später, 1849, die Reduzierung der Hilfe zur Disposition. Marie und Auguste hatten sich inzwischen verheiratet, sodass nach den ursprünglichen Bestimmungen die Unterstützung eigentlich hätte gekürzt werden müssen. Doch wurde die Situation dahingehend gelöst, dass die drei weiterhin ledigen Schwestern den vollen Betrag behalten durften. Zur Begründung dafür führte Wittgenstein gegenüber dem Monarchen wiederum die Verdienste des Vaters, vor allem aber die soziale Sicherung der drei »hilfsbedürftigen« Frauen an. Da eine weiterhin kränklich und erwerbsunfähig war und die beiden anderen aufgrund ihrer Fähigkeiten und der Tatsache, dass »weibliche Arbeiten, wozu sie im Stande sind, nur einen geringen Ertrag gewähren«²⁵ nicht fähig waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, waren sie somit weiterhin auf die Unterstützung angewiesen. Das Gnadengesuch der Geschwister um den fortgesetzten Bezug der vollen Summe wurde von Hausminister und Oberkammerherrn Wilhelm zu Fürst Sayn-Wittgenstein um den Vorschlag ergänzt, dies bis zur Versorgung einer weiteren Schwester beizubehalten. Erst nach Versorgung aller Töchter solle die dann reduzierte Unterstützung wegfallen. Dementsprechend beschied Friedrich Wilhelm IV. das Gesuch erneut positiv.²⁶

- 24 Vgl. Kabinettsordre zur Versorgung der unverheirateten Schwestern Weyhe 13.2.1847 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- 25 Immediatbericht des Oberkammerherrn Wittgenstein zur Versorgung der unverheirateten Schwestern Weyhe mit ergänzter Kabinettsordre 16.12.1849 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n.f.).
- 26 Vgl. Immediatbericht des Oberkammerherrn Wittgenstein zur Versorgung der unverheirateten Schwestern Weyhe mit ergänzter Kabinettsordre 16.12.1849 (GSTA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).

Auch die Töchter des jüngeren Sohns Wilhelm August Weyhe, der als Garteninspektor in Engers wirkte, erhielten nach dem Tod ihres Vaters 1875 eine Unterstützung. Allerdings bezogen nur Bertha und Anna eine Hilfe, da ihre dritte Schwester Antonia im Gegensatz zu ihren Geschwistern nicht erwerbsunfähig war. Erst als sie fünf Jahre später wegen ihrer inzwischen schlechten Gesundheit auf Hilfe angewiesen war, erhielt auch Antonia eine Unterstützung. Obwohl diese zwar eigentlich nur auf fünf Jahre befristet war, wurde sie dennoch immer wieder verlängert.²⁷

An den Beispielen der Familie Weyhe lassen sich neben der bereits angeführten »Sozialfunktion« des Hofes auch weitere Aspekte nachvollziehen. Das Gesuch des Sohnes, die Stelle des Vaters übernehmen zu wollen, wurde gewährt – eine schon bewährte Familie wurde im Hofdienst gehalten und die Loyalität zur Monarchie im von der Hauptresidenz entfernten Düsseldorf gestärkt. Offen bleibt allerdings, ob diese Stärkung von der Hofbehörde tatsächlich bewusst beabsichtigt wurde oder ob andere Intentionen, beispielsweise die genannte fachliche Kompetenz des Sohns, die soziale Komponente oder ganz andere Überlegungen, zugrunde lagen.

Andere Hilfen wurden hingegen nicht per se lebenslänglich gewährt und im Falle einer anderweitigen Versorgung der Betroffenen fiel diese umgehend weg. Dass Unterstützungen letztendlich aber (auch, obwohl nicht in jedem Fall) verlängert wurden, war der meist unverändert fortbestehenden Bedürftigkeit geschuldet, die aufgrund des selbstaufgelegten Versorgungsanspruchs des Hofes nicht ignoriert werden konnten. Wenn tatsächliche Notlagen bestanden, konnten die Bittsteller demnach üblicherweise mit Hilfe rechnen. Entsprechend wurde ein Großteil der bisher in den Akten eingesehenen Bittschriften positiv beschieden, wenngleich nicht unbedingt exakt das Erbetene vom Monarchen gewährt wurde. So wurden beispielsweise Pensionen oder Zuschüsse, die auf Dauer begehrt wurden, nur befristet gewährt oder in einmaligen Zahlungen realisiert.²⁸

27 Acta betr. den Gartendirektor Weihe zu Düsseldorf (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).

28 Vgl. z. B. Serie von Gesuchen der Ehefrau des Jagdzeugmeisters Grunewald um 100 RT für Unterhalt des Schlosses einschließlich jährlicher Genehmigung, 1828–49, 1851 und 1879 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.);

Zudem wird gerade anhand der Suppliken der Familie Weyhe die Bedeutung von Familienbeziehungen und -netzwerken offensichtlich. Die Verwandtschaft von Vater und Sohn beziehungsweise Vater und Töchtern war ganz wesentlich für den Erfolg der Gesuche. Gleiches galt für den erweiterten Familienkreis – so hatte die Fürsprache Peter Joseph Lennés für seinen Cousin Joseph Weyhe einen ebenfalls positiven Effekt.

Neben diesem Fall, in dem die geschilderten Umstände eine langfristig positive Reaktion erzeugten, gab es allerdings auch Suppliken, denen der Monarch und seine Hofbeamten weniger wohlwollend gegenüberstanden. Das betraf Bittschriften, die übertriebene Forderungen stellten, nicht durch Notlagen begründet waren oder wenn falsche Angaben gemacht beziehungsweise unzutreffende Begründungen herangezogen wurden. Auch hierzu sollen zwei beispielhafte Fälle angeführt werden.

Die Schwestern Henriette und Louise Reinbrecht waren seit 1805 beziehungsweise 1807 Kammerfrauen der Königin Luise gewesen. Nach deren Tod pensioniert, erhielten sie verschiedene Bezüge und Emolumente, die ihre weitere Versorgung absicherten. Sie wohnten in Räumlichkeiten im Schloss Charlottenburg, die sie bewusst gewählt hatten. Dennoch reichten teils nur eine, teils beide Schwestern in den Jahren von 1815 bis 1847 unzählige Bittschriften ein. Die ersten Gesuche aus den Jahren 1815/16 betrafen den Wunsch, dass der Monarch ihnen in Charlottenburg freies Essen gewähren solle, so wie sie es früher in Paretz sowie auf der Pfaueninsel erhalten hätten und wie es jetzt sämtliche Kammerfrauen in Charlottenburg empfangen würden. Schon dieser erste Vorstoß wurde abschlägig beschieden, was die Schwestern Reinbrecht allerdings nicht davon abhielt, ihr Gesuch zu wiederholen. Daraufhin durchgeführte Recherchen von Seiten des Hofes ergaben, dass bei Besuchen in Charlottenburg Diener tatsächlich Essen vom Tisch erhielten. Dies war aber nur deshalb der Fall, weil diese nicht selber kochen oder sich anderweitig selbst versorgen konnten. Die Schwestern Reinbrecht ersuchten aber um Tischgeld

Außerordentliche Gnadenbewilligung für einen Hoflakai aus dem ehemaligen Hofstaat der Königin Elisabeth, Mai 1875 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3091, Bl. 10-17); Gnadengeschenke für Angehörige der Hofdienerschaft im königlichen Hofstaat, 1839-1844 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.).

und freies Essen, obwohl sie freiwillig in Charlottenburg wohnten. Daher wurde ihr Gesuch als unbillig gewertet und wiederum erfolgte ein negativer Bescheid.²⁹

In den folgenden Jahren reichten sie permanent Suppliken an den Hof ein, wobei insbesondere Henriette federführend war. Diese waren inhaltlich recht vielfältig. Nur zwei Gesuche wurden positiv beschieden: Der Bitte um eine höhere Pension, da die Lebenshaltung insgesamt teurer geworden war, wurde mit einem einmaligen Geschenk von 100 RT entsprochen. Die zahlreichen Gesuche, eine neue und größere Wohnung zu erhalten, wurden zwar abgelehnt, es fand sich aber mit einem Umbau der Wohnung ein Kompromiss. Weitere Eingaben bezüglich vermehrten Tischgeldes und schließlich einer getrennten Wohnung, da die Schwestern nach zahlreichen Konflikten nicht länger zusammenwohnen wollten, wurden dagegen abschlägig beschieden. Louise erlangte jedoch 1820 die Erlaubnis, zu ihrem Bruder ziehen zu dürfen. Nach der Rückkehr Louises 1829 wurde ihr, da die Schwestern einander offenbar feindselig gegenüberstanden und nicht zusammenleben wollten, ein Quartiergeld von 100 RT im Jahr gewährt, womit sie eine andere Unterkunft mieten konnte.

Henriette reichte auch nach der Trennung der Schwestern weiter regelmäßig Gesuche ein. So stritt sie über drei Jahre um die Anzahl der ihr zustehenden Freibillets für die Theater. Da sie in Abwesenheit Louises deren Billet mitnutzen durfte, leitete sie daraus ein Anrecht auf zwei Billets ab. Trotz wiederholter Ablehnungen erneuerte sie ihre Gesuche zwischen 1829 und 1832 regelmäßig. Weitere Gesuche betrafen wie zuvor vor allem die Frage der Wohnung und des Tischgeldes und wurden meist abgelehnt.

Der Hof rechtfertigte die negativen Bescheide damit, dass sie unbegründet und daher unbillig seien. Der Drang zu Beschwerden läge in ihrem, Henriettes, Charakter und habe keine tatsächliche Grundlage. Wittgenstein empfahl schließlich das Ausscheiden der ehemaligen Kammerfrau mit einer jährlichen Abfindungssumme auf Basis einer Aufstellung der ihr zustehenden Einkünfte. Trotz ihrer Versuche auch Ansprüche auf

29 Vgl. Gesuche und Beschwerden der Kammerfrauen Fräuleins von Reinbrecht sowie Entscheidungen dazu, 1815-1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3335, n. f.).

ihr nicht zustehende Leistungen zu erheben, wurde letztendlich nur die regulär ausgesetzte Pension gewährt. Im Zuge ihrer Eheschließung 1837 erhielt sie schließlich eine lebenslängliche Abfindungssumme und eine einmalige Beihilfe von 500 RT zur Aussteuer. Im Ausgleich musste sie auf das bisherige Gehalt sowie ihre Emolumente verzichten. Diese eindeutige Regelung hielt die ehemalige Kammerfrau jedoch auch später nicht von weiteren Gesuchen ab.³⁰

Ähnlich war es im Fall des königlichen Kammerlakais Hentschel. Hentschel war von 1806 bis 1810 der königlichen Familie ins Exil gefolgt. Dort hatte er neben seiner eigentlichen Tätigkeit den Kindern von Friedrich Wilhelm III. und Luise Musikunterricht erteilt, ein Dienst, auf den er in seinen Gesuchen Bezug nahm. Zunächst waren seine Wünsche in den seit 1816 eingereichten Suppliken bescheiden: Er bat um Nachzahlungen für seinen Dienst, als sich der Hof im Königsberger Exil befand, sowie um eine Pension in Höhe seines Gehaltes beim Ausscheiden aus dem Hofdienst. Dies wurde abgelehnt und zudem eine bestehende Anwartschaft auf eine Stelle gestrichen, da sein Betragen nicht als »vorwurfsfrei« galt: Hentschel hatte Schulden und Geld unterschlagen; zudem wollte er sich scheiden lassen und befand sich häufig in schlechter Gesellschaft in den Vergnügungslokalen »*In den Zelten*« am Berliner Tiergarten. Der mit dem Fall betraute Hofmarschall Burchard Friedrich Freiherr von Maltzahn (1773–1837) wollte anhand des ungebärdigen Benehmens von Hentschel ein Exempel statuieren. Neben der generellen Vorbildwirkung sollte auf diesem Wege auch den Scheidungswünschen der Hofdienerschaft vorgebeugt werden. In einem Immediatbericht an den Monarchen machte der Hofmarschall deutlich, dass ein strenger Umgang mit Hentschel den üb-

30 Vgl. Gesuche und Beschwerden der Kammerfrauen Fräuleins von Reinbrecht sowie Entscheidungen dazu, 1815-1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3335, n. f.).

rigen Hofbediensteten ein gutes Beispiel geben und »unnütze Beschwerden«³¹ im Keim ersticken würde.³² Nichtsdestoweniger wurde eine erneute Bitte um Pensionierung schließlich erfüllt. Die von Maltzahn ausgesprochene Empfehlung, Hentschel wegen seiner Schulden und da er eine Familie zu versorgen hatte, das ganze Gehalt (ohne Livree) zu lassen und davon ein Drittel zur Schuldentilgung zu bestimmen, wurde nur bedingt genehmigt: Zwar erhielt er das Gehalt, die Schulden musste er dagegen selber tilgen.³³ Ein weiteres Gesuch, worin Hentschel um eine Entlohnung für den in Königsberg erteilten Musikunterricht bat, wurde als unzulässig betrachtet. Zudem ergaben Erkundigungen des Hofmarschalls bei den mit in Königsberg gewesenen Erzieherinnen, dass ein derartiges Gesuch bereits 1810 abgewiesen worden war; Hentschel hatte von den Gouvernanten Fräulein von Wildermeth (1777–1839) und Frau von Kammecke bereits eine Bezahlung in Königsberg erhalten. Eine zusätzliche Belohnung läge laut Maltzahn in der Gnade des Königs, der dies allerdings ablehnte.³⁴

In den folgenden Jahren reichte Hentschel weitere, weniger bescheidene Suppliken ein: So ersuchte er zum Beispiel 1818 Friedrich Wilhelm III. um ein Geschenk von 5000 RT beziehungsweise zinsfreie Gewährung dieser Summe als Kredit, damit er sich ein Haus als Altersversorgung kaufen könne. Verständlicherweise wurde die Gewährung einer so großen Summe abgelehnt. Eine weitere Immediateingabe war schließlich so formuliert, dass wegen »ehrfurchtswidrigen Äußerungen« – ein Majestätsverbrechen und eine Straftat – eine Untersuchung vom Monarchen veranlasst wurde. In deren Folge wurde Hentschel zu acht Wochen Haft verurteilt und erst als er seine Strafe nach zwei vergeblichen Gnadengesuchen antrat, reduzierte Friedrich Wilhelm III. diese auf acht Tage.

- 31 Bericht des Hofmarschall Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 22.12.1817 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- 32 Vgl. Bericht des Hofmarschall Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 22.12.1817 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- 33 Vgl. Bericht des Hofmarschall Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 13./19.1.1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- 34 Vgl. Berichte des Hofmarschall Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 1818-1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).

Durch den Prozess und die Verzögerung des Strafantritts scheint Hentschel dauerhaft in Ungnade des Monarchen gefallen zu sein: Der überwiegende Teil der noch bis mindestens 1830 eingereichten Suppliken, die unter anderem den Erlass der Prozesskosten, eine neue Stelle im Hofdienst, finanzielle Unterstützung für sich oder seinen Sohn betrafen, wurden vom Monarchen beziehungsweise bereits den verantwortlichen Hofbeamten abgelehnt. Der Gnadenakt blieb auch hier ein ausschlaggebender Faktor bei der Bewilligung von Unterstützungen und generellen Bittschriften.

Es bleibt also abschließend festzuhalten, dass anhand hofexterner wie auch hofinterner Suppliken zahlreiche Aspekte des Lebens am Hof, der Lebenssituationen der Hofbediensteten genauso wie Abläufe am Hof oder Aufgaben des Hofes erforscht werden können. Gleiches gilt für Erwartungshaltungen der Supplikanten und das Selbstverständnis des Monarchen gegenüber seinen unmittelbar Untergebenen. Da ein Großteil der hofinternen Gesuche nur über die Berichte der zuständigen Hofbeamten und nicht anhand der eigentlichen Bittschrift nachzuvollziehen sind, lassen sich zumindest für diese kaum Aussagen über konkrete und eventuell wiederholt verwendete Formulierungen oder die Instrumentalisierung von Emotionen treffen.

Es wird im Fall der hofinternen Bittschriften aber deutlich, dass der Hof auf die Schilderung von Notlagen reagierte und sich der Monarch in einer hausväterlichen Form bemühte, wirkliche Notlagen zu lindern und bedürftigen Hofangestellten und/oder ihren Familien Hilfe zukommen zu lassen, wenn sie darum ersuchten. Ähnlich entgegenkommend positionierte er sich auch den Gesuchen hoher Hofbeamter/Hofchargen gegenüber, deren Eingaben häufig (aber ebenfalls nicht immer) positiv beantwortet wurden. Dabei wurden alle Bittschriften daraufhin geprüft, ob die gemachten Angaben korrekt und die Gesuche begründet waren. Daraus konnten trotz einsetzender Formalisierungstendenzen im Ablauf der Supplikation aber keine Ansprüche abgeleitet werden – eine Bewilligung oder Ablehnung hing weiterhin von der Gnade oder Ungnade des Monarchen ab und konnte unter Umständen auch die Empfehlungen der Hofbeamten unberücksichtigt lassen.

Quellen und Literatur

- Acta betr. das Personal der Königlichen Hofstaaten, 1799-1809 (GStA PK, I. HA, Rep.89, Nr. 3253/1).
- Acta betr. den Gartendirektor Weyhe zu Düsseldorf (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Acta betr. Hofstaats- und Haushaltungsangelegenheiten des Königlichen Hauses Vol. I. (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3345/1, Bl. 203).
- Acta betreffend das Personal der Königlichen Hofstaaten (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3253/1, Bl. 67f).
- Angelegenheiten des Personals der hochseligen Prinzessin Heinrich (GStA PK, I. HA. Rep. 89, Nr. 3271).
- Angelegenheiten von Hofstaatspersonal und Hofdienerschaft, 1839-1844 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.).
- Außerordentliche Gnadenbewilligung für einen Hoflakai aus dem ehemaligen Hofstaat der Königin Elisabeth, Mai 1875 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3091, Bl. 10-17).
- Bericht des Hofmarschalls von Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 22.12.1817 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- Bericht des Hofmarschalls von Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 13./19.1.1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- Berichte des Hofmarschalls von Maltzahn über die Angelegenheiten des Kammerlakaien Hentschel 1818-1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).
- Entbindungsgesuch des Obertruchsess Wilhelm Malte II. Fürst zu Putbus von seinem Amt und dessen Ablehnung 1872 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1683, Bl. 72).
- Entbindungsgesuch Ludwig Graf von Asseburgs als Oberjägermeister und Chef des Hofjagdams Juni 1864 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3217, Bl. 129-130).
- Gesuch der Emilie von Alvensleben um eine Hofstelle 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3281, n. f.).
- Genehmigung des Entlassungsgesuchs Wilhelm Bogislaw Graf von Kleist-Lohs als Hofjägermeister 1849 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 11).

- Gesuch von Freiherr Hugo von Zedlitz-Neukirch um die Stelle als Schlosshauptmann von Liegnitz und dessen Ablehnung 1857 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 17-18).
- Gesuche und Beschwerden der Kammerfrauen Fräuleins von Reinbrecht sowie Entscheidungen dazu, 1815-1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3335, n. f.).
- Immediatbericht des Oberkammerherrn Wittgenstein zur Versorgung der unverheirateten Schwestern Weyhe mit ergänzter Kabinettsordre 16.12.1849 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Gnadengeschenke für Angehörige der Hofdienerschaft im königlichen Hofstaat, 1850-1852 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.).
- Immediatbericht des Oberpräsidenten Graf zu Stolberg über die Situation und das Gesuch des Gartendirektors Weyhe 31.10.1840 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein, Oberpräsident Graf zu Stolberg und Staatsrat Phillip von Ladenberg zur Behandlung des Gesuchs des Gartendirektors Weyhe 18.4.1841 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Immediatbericht von Oberkammerherr und Hausminister Wittgenstein zur Versorgungslage der Töchter des Gartendirektors Weyhe 28.1.1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Immediatgesuch Leberecht von Kotzes um Entlassung aus dem Zeremonienmeisteramt Mai 1896 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1689, Bl. 21).
- Kabinettsordre zur Versorgung der unverheirateten Schwestern Weyhe 13.2.1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3344, n. f.).
- Korrespondenzen zum Gesuch des Grafen Adolf von Königsmarck um eine Hofcharge 1849-1851 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 14a-f).
- Prüfung und Genehmigung des Gesuchs Heinrich Graf von Reichenbach-Goschütz um Ernennung zum Hofjägermeister 1847 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 1688, Bl. 7-8).
- Serie von Gesuchen der Ehefrau des Jagdzeugmeisters Grunewald um 100 RT für Unterhalt des Schlosses einschließlich jährlicher Genehmigung, 1828-49, 1851 und 1879 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3308, n. f.).
- Unterstützungsgesuche der Hofdienerschaft, 1842-1843 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3299).

Unterstützungsgesuche des Kammerlakaien Hentschel, 1810-1845 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3328, n. f.).

Begass, Chelion: Armer Adel in Preußen 1770–1830. Berlin 2020.

Bittner, Anja / Holtz, Bärbel (Bearb.): Der preußische Hof von 1786 bis 1918. Ämter, Akteure und Akteurinnen. Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer und Monika Wienfort. Paderborn 2022 (Acta Borussica, Neue Folge, 3. Reihe: Praktiken der Monarchie. Die späte europäische Monarchie am preußischen Beispiel (1786–1918), 1).

Blickle, Renate: Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: Rösener, Werner (Hg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne. Göttingen 2000, 263-317.

Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert). Berlin 2005.

Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Berlin 2008 (Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 35).

Ritter, Margaret: Maximilian Friedrich Weyhe (1775–1846). Ein Leben für die Gartenkunst. Düsseldorf 2007 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Düsseldorf, 13)

Singer, Johanna: Arme adelige Frauen im Kaiserreich. Tübingen 2016.

Vogelsang, Rosemarie / Lutum, Reinhard: Joseph Clemens Weyhe (1807–1871). Ein rheinischer Gartenkünstler. Düsseldorf 2011.

Abkürzungen

GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin Dahlem
RT	Reichstaler

Michaela Žáková

Arme Aristokratinnen? Das Bild der armen Adelligen in den Bittschriften der Kandidatinnen des Theresianischen Damenstiftes in Prag¹

Das Theresianische Damenstift für adelige Frauen, das im Rosenberg-Palais auf der Prager Burg untergebracht war, zählte bis zu seiner Auflösung im Mai 1919 zu den führenden adeligen Stiftungen in der Habsburgermonarchie.² Diese Anstalt wurde im Jahre 1755 von Kaiserin Maria Theresia gegründet und ihr Zweck war es, den alleinstehenden mittellosen Frauen aus vornehmen Adelsfamilien wirtschaftliche und soziale Sicherheit zu bieten. Mein Beitrag thematisiert das Bild einer idealen »armen« Adelligen, das in den Bittschriften der Bewerberinnen um die Aufnahme in dieses Damenstift beobachtet werden kann. Ich werde mich unter anderem mit den Fragen befassen, wie sich die Kandidatinnen in ihren Gesuchen präsentierten, welche Strategien sie bei ihren Anträgen auf Förderung wählten und wie sich diese Strategien im Laufe der Zeit änderten.

Während des »langen« 19. Jahrhunderts blühte in den böhmischen Ländern ein außerordentlich vielfältiges Stiftungsleben auf. Erst eine Intervention der Staatsmacht im Oktober 1952 bedeutete ihr gewaltsames Ende: Stiftungen und Stiftungsfonds wurden mehr oder weniger abgeschafft und ihr Eigentum verstaatlicht. Bis dahin gab es Tausende von Stiftungen verschiedener Art und Bestimmung, darunter mehrere Dutzend Stiftungen ausschließlich für adelige Frauen. Einige von ihnen zahlten ihren Mitgliedern nur eine regelmäßige Rente, andere stellten zusätzlich zur Rente eine Unterkunft in einem gemeinsamen Stiftungsgebäude zur Verfügung – diese Einrichtungen mit Residenzpflicht wurden als Damenstifte

- 1 Diese Studie wurde am Historischen Institut der Tschechischen Akademie der Wissenschaften erstellt, (RVO:67985963).
- 2 Zur Geschichte des Theresianischen Damenstiftes auf der Prager Burg näher: Gampl: Untersuchungen zur Entstehung; Jitschinsky: Kurze Darstellung; Žáková: The Theresian Foundation; Žáková: Tereziánský ústav slechtičen.

bezeichnet. Bis 1918 gab es im cisleithanischen Teil der Monarchie insgesamt neun solcher Stifte. Die bekanntesten befanden sich in Prag, Brünn, Wien, Innsbruck und Graz.³ Obwohl die Anstalt für adelige Frauen auf dem Hradschin nicht die älteste unter ihnen war, war es sicherlich die angesehenste, nicht nur aufgrund der äußerst großzügigen Förderung, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Stiftung des Herrschers handelte, die eng mit der Herrscherfamilie verbunden war, und zwar auf zwei Ebenen: Durch den Kaiser, den obersten Verwalter und Patron der Anstalt, und durch ihre Äbtissin, die immer der kaiserlichen Familie entstammte. Darüber hinaus hatte die Äbtissin ab 1791 das Recht, die böhmische Königin mitzukrönen.⁴

- 3 Zu den Damenstiften im cisleithanischen Teil der Habsburgermonarchie u. a.: Geusau: Geschichte der Stiftungen; Heilmann: Übersichtliche Darstellung; Jehle / Enderle-Jehle: Die Geschichte des Stiftes Säckingen; Langer: Die Geschichte des Adelligen Damenstiftes zu Innsbruck; Meier: Standesbewusste Stiftsdamen; Pfeifer: Das kaiserl. königl. adelige weltliche Fräuleinstift; Wodiczka: Geschichtliche Daten.
- 4 An der Spitze des Theresianischen Damenstiftes standen insgesamt 10 Erzherzoginnen: Maria Anna (1738–1789), die Tochter Maria Theresias; Maria Anna (1770–1809), die Tochter des Kaisers Leopold II.; Maria Theresia (1816–1867), die ältere Tochter des Erzherzogs Karl von Österreich-Teschen und durch ihre Heirat Königin beider Sizilien; Hermine (1817–1842), die Tochter des Erzherzogs Joseph (Palatin von Ungarn); Maria Karoline (1825–1915), die jüngere Tochter des Erzherzogs Karl von Österreich-Teschen und spätere Ehefrau des Erzherzogs Rainer; Maria Christine (1858–1929), die Tochter des Erzherzogs Karl Ferdinand und durch ihre Heirat Königin (und später auch Regentin) von Spanien; Antonia (1858–1883), die Tochter des letzten Großherzogs von Toskana Ferdinand IV.; Margarethe Sophie (1870–1902), die Tochter des Erzherzogs Karl Ludwig und spätere Ehefrau des Herzogs Albrecht von Württemberg; Karoline Maria Immakulata (1869–1945), die Tochter des Erzherzogs Karl Salvator von Österreich-Toskana und spätere Ehefrau des Prinzen August Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha; und Maria Annunziata (1876–1961), die jüngere Tochter des Erzherzogs Karl Ludwig. Vgl. Engels: Maria Anna; Haider: Erzherzogin Maria Christine; Nemeč: Erzherzogin Maria Annunziata; Steier: Die Erzherzogin.

Die Theresianische Anstalt für adelige Frauen war auch aufgrund eines weiteren Faktors gesellschaftlich exklusiv: Nur ein sehr kleiner Kreis von Aristokratinnen, welche die im Stiftsbrief⁵ und in den Stiftssatzungen⁶ von 1755 festgelegten anspruchsvollen Aufnahmebedingungen erfüllen konnten, konnte sich um eine Stelle in der Anstalt (Präbende) bewerben, von denen es insgesamt 30 gab. Die Bewerberinnen (*Kompetentinnen*) mussten ledig und mindestens 24 Jahre alt sein, sowie ihre Armut, ihre guten Sitten und vor allem ihre altadelige Abstammung nachweisen. Die Erfüllung dieser fünf Schlüsselbedingungen bedeutete jedoch keine automatische Zuteilung eines Platzes im Stift, da die Anzahl der Bewerberinnen in der Regel die Anzahl der freien Präbenden um ein Vielfaches überstieg. Daher musste ein System von Vormerkungen eingeführt werden. Auf der Grundlage dieses Systems baten die Bewerberinnen den Monarchen zunächst entweder direkt, über das Landesamt oder das Innenministerium, um die Aufnahme in die Warteliste. Nachdem ein Platz im Stift frei geworden war, wählte der Kaiser von dort eine neue Präbendistin aus. Er tat dies jedoch nicht allein, sondern basierend auf einer Stellungnahme des Statthalters (oder Landespräsidenten) und des Innenministers, die berechtigt waren, dem Monarchen insgesamt drei Bewerberinnen aus der Warteliste zu empfehlen. Das gleiche Recht hatte auch die Äbtissin, benutzte es in der Praxis jedoch nur minimal. Der Kaiser konnte diesen Empfehlungen folgen, musste es aber nicht – er war dabei auch nicht verpflichtet, seine endgültige Entscheidung zu begründen. Nach der Übernahme des Ernennungsdekrets wurde die auserwählte Dame Vollmitglied der Anstalt für adelige Frauen, erwarb das Recht auf eine Rente, einen sozialen Status, der jener der Ehefrauen der k. k. Kammerherren entsprach, und eine Unterkunft im Stiftsgebäude, wo sie in einer separaten Dreizimmerwohnung lebte.

5 NA, TD, Inv. Nr. 1, Kart. Nr. 1, Stiftsbrief des Theresianischen Damenstiftes in Prag vom 28.8.1755.

6 NA, TD, Inv. Nr. 314, Kart. Nr. 5, Stiftssatzungen des Theresianischen Damenstiftes in Prag vom 28.8.1755.

Eine Reihe von Faktoren entschied über die Zuordnung einer Präbende an eine bestimmte Bewerberin. Das Schlüsseldokument des Aufnahmeverfahrens war das Majestätsgesuch.⁷ Eben dadurch versuchten die Bewerberinnen und ihre Familien den Monarchen davon zu überzeugen, dass gerade sie für die frei gewordene Stelle im Stift geeignet wären. Diese Suppliken sagen zusammen mit den Kommentaren der zuständigen Stiftungsbehörden (das heißt der böhmischen Statthalterei und des Innenministeriums) viel aus: Sie veranschaulichen nicht nur die konkreten Schicksale der Adelligen und ihrer Familien sowie ihre oft sehr ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern sind auch eine vielversprechende Quelle für das Studium komplexer sozialer Verbindungen innerhalb der elitärsten Gruppe der aristokratischen Gesellschaft. Gleichzeitig werden Strategien erkennbar, welche die Damen bei ihren Bemühungen um Präbenden wählten, die – zumindest teilweise – das Bild der idealen »armen« Adelligen zu rekonstruieren helfen, also einer Frau, die aufgrund ihrer Abstammung, ihrer persönlichen Eigenschaften sowie ihres familiären und finanziellen Umfelds eine Unterstützung des Herrschers verdiente. Aus der Untersuchung der Suppliken geht hervor, dass deren Verfasserinnen die Bewerberinnen selbst gewesen sein konnten, aber nur, wenn sie bereits erwachsen, das heißt älter als 24 Jahre waren. Andernfalls wurde das Gesuch in der Regel vom Vater, der Mutter oder einem Vormund der Bewerberin erstellt, wenn der Vater nicht mehr am Leben war. Selbst bei volljährigen Bewerberinnen beantragten jedoch häufig ihre Väter die Aufnahme, die als Oberhäupter und Ernährer der Familie für ihre Nachkommen zu sorgen hatten. Die Frau (Antragstellerin) steht in den Bittschriften nicht für sich, sondern wird als Teil ihrer Familie wahrgenommen und in ihr die Verdienste anderer Familienmitglieder ausgezeichnet. An dieser Stelle muss auch betont werden, dass die Gewährung einer Präbende im Damenstift eindeutig als Ausdruck der Gnade des Herrschers gegenüber der ganzen Familie und nicht nur gegenüber der betreffenden Bewerberin verstanden wurde.⁸

7 Unter einem Majestätsgesuch versteht man eine offizielle, schriftliche Bitte an den Kaiser.

8 Der Nachweis über die Familienverdienste gehörte zu den traditionellen Aufnahmebedingungen in den meisten Stiftungen für adelige Frauen in der

Die traditionelle Argumentationslinie, die sich in den Suppliken der Bewerberinnen um einen Platz im Hradschiner Stift findet, konzentriert sich im Wesentlichen auf folgende vier Hauptpunkte:

1. Makellose adelige Abstammung

Dem Stiftsbrief nach mussten Bewerberinnen um einen Platz in der Theresianischen Anstalt für adelige Frauen die aristokratische Herkunft von 16 direkten Vorfahren, also insgesamt vier Generationen von Ahnen, durch eine sogenannte Ahnenprobe nachweisen.⁹ Obwohl der Kaiser berechtigt war, bei einer mangelhaften Ahnenprobe einen Dispens¹⁰ zu erteilen, tat er dies selten, um die soziale Exklusivität der Anstalt zu wahren. Man kann sagen, dass die Allerhöchste Nachsicht von dem strengen Nachweis der Ahnenprobe nur dann in Betracht gezogen wurde, wenn die

Habsburgermonarchie. Die Präbende wurde daher als eine spezifische Form der Belohnung für diejenigen Familien verstanden, welche die Loyalität zum Kaiserhaus beweisen konnten. Geusau: Geschichte der Stiftungen.

9 NA, TD, Inv. Nr. 1, Kart. Nr. 1, Punkt 2, Stiftsbrief des Theresianischen Damenstiftes in Prag vom 28.8.1755; dazu vgl. auch: ÖStA, FHKA, Sammlungen und Selekte, Patente (1766.05-1766.08), Sign. AT-OeStA/FHKA SUS Patente 159.13, Verordnung betreffend die Adelsproben für die Aufnahme in ein adeliges Damenstift in Prag oder Innsbruck vom 31.5.1766.

10 Dotter: Adelspolitik, 191.

adelige Herkunft bei vermissten Vorfahren höchstwahrscheinlich erschien, aber aus formalen Gründen nicht nachweisbar war.¹¹ Dies geschah zum Beispiel bei den Schwestern Elisabeth¹², Antonia¹³ und Louise¹⁴ von Thun-Hohenstein, den Urenkelinnen von Graf Anton de Padua (1754–1840), der die Linie Ronsperg-Benatek gegründet hatte. Laut ihrem

- 11 ÖStA, AVA, HAA, HrD, Thun-Hohenstein, Elisabeth, Antonia Sylvia, Marie Ludowika, Gräfinnen, Gesuch um Verleihung von Präbenden, Nachsicht von Mängeln in der Ahnenprobe (1894–1909), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 719b.5 (weiter nur Thun-Hohenstein, Elisabeth, Antonia, Ludowika), Allerunterthänigster Vortrag des Ministers des Innern Olivier Marquis Bacquehem an Kaiser Franz Joseph I. vom 3.5.1894.
- 12 Elisabeth Gräfin von Thun-Hohenstein (1871–1935), die älteste Tochter des Grafen Anton Vincenz von Thun-Hohenstein und Sylvia geb. von Leon (gest. 1918). Ihr Vater war das Oberhaupt des Familienzweiges Ronsperg-Benatek und besaß die Herrschaft Benatek, außerdem diente er als Offizier in der kaiserlichen Armee. Elisabeth hatte vier Geschwister, davon zwei Schwestern, welche durch das Theresianische Damenstift in Prag versorgt wurden. Elisabeth wurde zur Stiftsdame des k. k. adeligen Damenstiftes zu den Heiligen Engeln in Prag ernannt und blieb unverheiratet. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1905, 895.
- 13 Antonia Sylvia Gräfin von Thun-Hohenstein (1875–1927), die zweitgeborene Tochter des Grafen Anton Vincenz von Thun-Hohenstein (gest. 1888) und Sylvia geb. von Leon (gest. 1918). Im Jahre 1900 erhielt sie eine Präbende im Theresianischen Damenstift in Prag. Drei Jahre später heiratete sie Friedrich (Freddy) Riedl von Riedenstein (1874–1936). Es handelte sich um eine unstandesgemäße Ehe, weil Friedrich Riedl aus einer Geschäftsfamilie stammte, welche erst 1855 in den Adelsstand erhoben wurde. Friedrich verwaltete den Familienbesitz Gumpenstein bei Irdning in der Steiermark. Aus der Ehe gingen zwei Töchter, Anna Isabela (geb. 1904) und Mathilde (geb. 1907), und ein Sohn Friedrich (geb. 1910) hervor. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1909, 927–928.
- 14 Maria Louise Gräfin von Thun-Hohenstein (1880–nach 1967) war die jüngste Tochter des Grafen Anton Vincenz von Thun-Hohenstein (gest. 1888) und Sylvia geb. von Leon (gest. 1918). Im Jahre 1909 wurde sie zur Stiftsdame des Theresianischen Damenstiftes in Prag ernannt. Nach der Auflösung des Instituts im Mai 1919 erhielt sie eine externe Unterstützung und lebte auf Schloss Gumpenstein in der Steiermark. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1909, 927–928; Gothaisches Taschenbuch Grafen 1938, 1042.

Majestätsgesuch sind sie »nach Absterben ihres Vaters Anton Grafen Thun-Hohenstein [im Jahr 1888] mit ihren beiden Brüdern [...] in größter Dürftigkeit zurückgeblieben, [...] [besaßen] keinerlei Vermögen und [waren] daher [...] außer Stande ihrer altadeligen Herkunft und ihrer sozialen Stellung entsprechendes Dasein zu führen.«¹⁵ Der Aufnahme in die Anstalt für adelige Frauen standen Lücken im amtlich beglaubigten Stammbaum im Weg: Konkret handelte es sich um die aristokratischen Vorfahren, die der Familien von Altenberg und Jezorka von Krup und Reibschütz entstammten, deren Adeligkeit trotz Suche durch keine relevanten Dokumente belegt werden konnte. Da es sich jedoch um einen rein formalen Mangel handelte und die altadelige Abstammung beider Familien unbestritten war, befreite der Kaiser die Schwestern von der Verpflichtung, die Abstammung der betroffenen Vorfahren nachzuweisen.¹⁶

Die überwiegende Mehrheit der Bewerberinnen hatte jedoch nicht so viel Glück, wie der Fall von Louise Gräfin Taaffe¹⁷ zeigt. Sie beantragte im Juni 1904 die Aufnahme in die Theresianische Anstalt für adelige

- 15 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Thun-Hohenstein, Elisabeth, Antonia, Ludowika, Majestätsgesuch Theresia (Sita) Gräfin von Nostitz, geb. Gräfin von Thun-Hohenstein, Elisabeth Gräfin von Thun-Hohenstein, Antonia Gräfin von Thun-Hohenstein und Marie-Louise Gräfin von Thun-Hohenstein an Kaiser Franz Joseph I. vom Dezember 1893.
- 16 ÖStA, AVA, HrD, Thun-Hohenstein, Elisabeth, Antonia, Ludowika, Allerunterthänigster Vortrag des mit der Leitung des Ministeriums des Innern betrauten Minister-Präsidenten Ernst von Koerber an Kaiser Franz Joseph I. vom 13. 12. 1904 mit dem Entwurf der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 22. 12. 1904.
- 17 Louise Gräfin Taaffe (1868–1921) war die Tochter des Grafen Eduard von Taaffe (gest. 1895) und Irma geb. Gräfin Csáky (gest. 1912). Ihr Vater war ein Jugendfreund von Kaiser Franz Joseph I. Später gehörte er zu den bedeutendsten Staatsmännern in der Habsburgermonarchie. Louise hatte vier Geschwister, davon zwei Schwestern – Mary (geb. 1866), spätere Gräfin von Coudenhove, und Helene (geb. 1870), verheiratete Freiin von Mattencloit. Louise wurde zur Ehrendame des k. k. adeligen Damenstiftes Maria Schul in Brünn ernannt und blieb unverheiratet. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1905, 879-880.

Frauen und argumentierte damit, dass sie sich »in beschränkten Vermögensverhältnissen [befinde und] kränklich und vereinsamt«¹⁸ lebe. In ihrem Stammbaum konnte sie jedoch in der vierten Generation mütterlicherseits nur vier anstelle von acht adeligen Vorfahren nachweisen. Außerdem stellte sich heraus, dass Louises Stammbaum selbst väterlicherseits nicht ganz ohne Probleme war: Der »Schwarze Peter« war ihr Urgroßvater, Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz und Bayern (1724–1799) beziehungsweise sein Sohn Karl August, dessen Mutter Josepha, geborene Seyffert, bürgerlicher Herkunft und darüber hinaus nicht einmal die rechtmäßige Ehefrau des Kurfürsten war, sondern nur seine Mätresse.¹⁹ Der Kaiser war in dieser Hinsicht völlig kompromisslos, trotz der freundschaftlichen Beziehungen, die ihn mit Louises verstorbenem Vater, Eduard Graf Taaffe (1833–1895), dem ehemaligen cisleithanischen Premierminister und Innenminister, verbanden.²⁰

2. Wirtschaftliche und soziale Bedürftigkeit

Die Funktion der Theresianischen Anstalt für adelige Frauen war in erster Linie die Mitglieder materiell abzusichern, so dass jede Bewerberin ihre wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen musste. Gleichzeitig wurde die

- 18 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Taaffe Louise, Gräfin, Gesuch um Verleihung einer Präbende, Nachsicht von Mängeln in der Ahnenprobe (1904–1906), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 719b.1 (weiter nur Taaffe, Louise), Majestätsgesuch Louise Gräfin Taaffe an Kaiser Franz Joseph I., 1904.
- 19 Die Ehefrau des Kurfürsten Karl IV. Theodor war Elisabeth Auguste von Pfalz-Sulzbach (1721–1794). Der einzige Sohn des Ehepaares starb bereits als Kind. Die zweite Ehe des Kurfürsten mit Erzherzogin Maria Leopoldine von Österreich-Este (1776–1848) blieb kinderlos. Josepha Seyffert (1748–1771) war eine der Mätressen des Kurfürsten, aus der Verbindung stammten vier Kinder. Sie erhielt den Grafentitel (Gräfin von Heydeck), ihre Kinder wurden später sogar in den Reichsfürstenstand erhoben (von Bretzenheim). Dazu mehr: Svoboda: Prinzessinnen und Favoritinnen, 113 ff.
- 20 ÖStA, AVA, HrD, Taaffe, Louise, Bericht des Ministeriums des Innern vom 27. 12. 1906.

Armut der Adelligen im Hinblick auf ihren sozialen Status beurteilt, so dass es sich um eine subjektive Armut handelte, die eng mit dem Begriff der Standesgemäßheit verbunden war.²¹ Es sollte sich jedoch immer um unverdiente Armut (*deserving poverty*) handeln, die durch ungünstige äußere Umstände (idealerweise in den Diensten des Kaisers und des Heimatlandes) verursacht wurde und die für sich allein einen legitimen Anspruch auf Förderung aus den Mitteln des Herrschers begründete.²² Sowohl die Erklärung im Gesuch an den Herrscher als auch die beigefügte offizielle Bestätigung (meistens vom zuständigen Pfarr- oder Gemeindeamt oder der Armeeinheit des Vaters der Bewerberinnen erstellt) dienten als Nachweis der Mittellosigkeit. Am stärksten von Armut bedroht waren in der Regel die Töchter jüngerer Söhne, die keine Fideikomiss Herren waren und ihren Lebensunterhalt beispielsweise durch den Dienst in der Staatsverwaltung oder beim Militär verdienen mussten. Selbst der Besitz eines Familienfideikomisses²³ garantierte jedoch keine ausreichende finanzielle Sicherheit für alle Familienmitglieder, wie beispielsweise aus dem Fall der Anna Maria Gräfin Kinsky,²⁴ eines späteren Stiftsmitglieds,

- 21 Im Theresianischen Damenstift wurde die maximale Einkommenshöhe der Kandidatinnen nicht festgesetzt. Adelige Frauen, die eine Präbende im Savoyenschen Damenstift beantragten, mussten jedoch nachweisen, »dass sie kein 50.000 Kronen übersteigendes Vermögen oder auch kein festes, den Jahresbezug von 2000 Kronen übersteigendes Einkommen« besitzen. Zit.: Satzungen des herzoglich Savoyenschen Damenstiftes, Art. 3. Zum Thema der armen adeligen Frauen näher: Singer: Arme adlige Frauen.
- 22 Es handelte sich um ein klassisches Kriterium bei der Bewilligung von Bittschriften. Man spricht auch von sogenannter würdiger Armut. Nur die würdige Armut der alten, kranken oder arbeitsunfähigen Menschen verdiente Barmherzigkeit. Zu den unwürdigen Armen zählten z. B. die Bettler, die Vaganten, die Wanderer, die Obdachlosen oder die Alkoholiker. Dazu mehr: Seiderer: Von »wahren« Armen und »Scheinarmen«, 28–30; Tönsmeier: Adelige Moderne, 204.
- 23 Ein Familienfideikommiss war ein zu einer rechtlichen Einheit verbundenes Sondervermögen, welches in der Regel nicht verkauft oder belastet werden durfte. Damit wurde die vermögensrechtliche Grundlage für eine Familie gesichert. Wienfort: Der Adel, 70; Conze: Adelige Familienbewußtsein.
- 24 Anna Maria Gräfin Kinsky von Wchinitz und Tettau (1815–1862) war eine Tochter des Grafen Leopold Kinsky (gest. 1831) und Therese geb. Freiin von

hervorgeht. Ihre Mutter Therese, geborene Freiin von Puteani (1787–1863), gab zu ihren Familienfinanzen an, dass ihr Ehemann, der Chlumetzer Fideikomiss herr Leopold Graf Kinsky (1764–1831), seinen Nachkommen ein allzu kleines Erbe hinterlassen habe, »woraus ohne Dazwischenkunft der aus [...] [ihrem] eigenen geringen Vermögen geleisteten Aushilfe die standesmäßige Erziehung und Sustentation auch nur eines einzigen seiner 7 Kinder [nicht] [...] haben bestritten werden können.«²⁵

Am schwierigsten war die finanzielle Lage häufig in Familien, wo der Vater, der Ernährer, starb. Wenn auch noch die Mutter starb, verlor die Familie darüber hinaus zudem die Witwenrente, die ein sicheres Einkommen darstellte. Unter den Bewerberinnen um einen Platz in der Theresianischen Anstalt gab es viele solcher Fälle. Zum Beispiel stützte sich Theresia Freiin Helversen²⁶ in ihrem Majestäts gesuch auf den Umstand, dass

Puteani (gest. 1863). Ihr Vater war das Oberhaupt der Chlumetzer Linie der Familie Kinsky, k. k. Kämmerer und Erblandeshofmeister. Anna Maria hatte sechs Geschwister. Der älteste Bruder, Oktavian Joseph (geb. 1813), war ein bekannter Pferdesportler und gehörte zu den Organisatoren des ersten Pardubitzer Steeplechase im Jahre 1874. Die ältere Schwester Annas, Gräfin Christine (geb. 1814), trat in das k. k. Damenstift zu den Heiligen Engeln in Prag ein, zwei jüngere Schwestern wurden verheiratet. Anna Maria wurde 1840 zur Kapitularin des Theresianischen Damenstiftes ernannt, zwei Jahre später heiratete sie Ferdinand Freiherr von Bianchi, Duca di Casa-Lanza (1810–1864), k. k. Major und Majoratsherr der Herrschaft Mogliano bei Treviso. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1858, 391.

- 25 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Präbenden, Kinsky, Anna, Therese, Gräfinnen, Gesuch um Verleihung von Präbenden (1835–1858), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 717b.7 (weiter nur Kinsky, Anna, Therese), Majestäts gesuch Therese Gräfin Kinsky, geb. Freiin von Puteani, an Kaiser Franz Joseph I. vom 20.2. 1837.
- 26 Theresia Freiin Helversen von Helversheim (1824–1902), eine Tochter des Freiherrn Alois Helversen von Helversheim (gest. 1855) und Eleonore geb. Gräfin von Sporck (gest. 1824). Ihr Vater trat als ein jüngerer Sohn in die Armee ein, wo er zuletzt den Rang eines Oberstleutnants bekleidete. Theresia hatte zwei ältere Geschwister und wurde mit 31 Jahren zur Vollwaise. Im Jahre 1861 trat sie in das Theresianische Damenstift in Prag ein und lebte dort bis zu ihrem Tod. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1899, 379.

sie sich als die »vater- und mutterlose Waise [...] in einem äußerst dürftigen Zustande befinde, indem [...] [ihr ihre] Eltern bey ihrem Absterben kein eigenthümliches Vermögen hinterlassen haben, so dass [sie] [...] seit dem vor beiläufig 4 Jahren erfolgten Tode [ihres] [...] Vaters in die hilfloseste Lage versetzt wurde, und durch wohlthätige Unterstützung [ihrer] [...] entfernten Verwandten [ihren] [...] weiteren Lebensunterhalt fristen muss, wo es sehr schwer ist, wenn man bey dieser allgemein herrschenden Theuerung aller Lebensmittel jemandem zur Last fallen muss, und ein jeder mit sich allein zu kämpfen hat.«²⁷

Natürlich war die finanzielle und familiäre Situation der Bewerberinnen nicht immer so schwierig, dass sie aus Sicht der Stiftungsbehörden und des Herrschers einen legitimen Anspruch auf Unterstützung begründen würde. Letzten Endes ging die Verpflichtung, für den Unterhalt der Mädchen zu sorgen, durch den Tod ihrer Eltern auf die Brüder der Bewerberinnen über – falls ihre finanzielle Situation gut war, waren die Chancen, eine Präbende zu gewinnen, im Prinzip sehr gering. Die Erfüllung der Bedingung der materiellen Bedürftigkeit wurde somit beispielsweise bei der bereits erwähnten Gräfin Taaffe²⁸ angezweifelt. Zum Zeitpunkt des Gesuches um Aufnahme war sie Ehrendame des Damenstiftes Maria Schul in Brünn, wobei die Ehrenmitgliedschaft in cisleithanischen Damenstiften traditionell von der finanziellen Situation der Bewerberinnen abhängig war.

3. Moralische und medizinische Tauglichkeit

Schon in jungen Jahren wurden hohe moralische Anforderungen an adelige Mädchen gestellt. Adelige Frauen wurden zu Frömmigkeit, Selbstdis-

27 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Helversen, Maria, Gesuch um Verleihung einer Präbende (1832–1863), Sign. AT-OeStA/AVA AdH HAA Adelige Damenstifte HrD 717a.12 (weiter nur Helversen, Maria), Majestätsgesuch Theresia Freiin Helversen von Helversheim an Kaiser Franz Joseph I. vom 15.11.1858.

28 ÖStA, AVA, HrD, Taaffe, Louise, Bericht des Ministeriums des Innern vom 27.12.1906.

ziplin und Bescheidenheit, aber auch zu Mitgefühl und Freundlichkeit gegenüber ihren Mitmenschen erzogen.²⁹ Bei den Bewerberinnen um einen Platz in der Theresianischen Anstalt für adelige Damen wurden daher makellose Charaktereigenschaften erwartet. Das sogenannte Moralitäts- oder Wohlverhaltenszeugnis, das üblicherweise von der zuständigen Gemeinde- oder Pfarrbehörde oder der Militäreinheit des Vaters der Bewerberin ausgestellt wurde, wurde zum Nachweis der moralischen Tauglichkeit herangezogen und bildete einen integralen Bestandteil der Supplik. Hinweise auf die Tugenden der Bewerberinnen wurden oft auch in den Bittschriften erwähnt. Am häufigsten hervorgehoben werden Eigenschaften wie Gottesfurcht, Religiosität, Treueübermittlung, Tugendliebe, Menschenfreundlichkeit, Teilnahme gegen Leidende oder geistige Ausbildung.

Eine weitere traditionelle Voraussetzung für die Aufnahme in die meisten cisleithanischen Damenstifte war der Nachweis der Gesundheit der Bewerberin. Hindernis waren hauptsächlich ansteckende oder schwere Krankheiten, welche die Stiftsdame bei der Erfüllung der vorgeschriebenen, insbesondere religiösen, Pflichten hindern konnten.³⁰ Obwohl es in der Theresianischen Anstalt für adelige Frauen in Prag offiziell keine solche Vorschrift gab, legten in der Praxis fast alle Bewerberinnen ihren Suppliken ärztliche Zeugnisse bei. Kleinere Gesundheitsprobleme waren jedoch kein ernsthafteres Hindernis. Im Gegenteil, sie konnten als Argument genutzt werden, wie aus dem Beispiel der Supplik von Maria Antonia Gräfin von Hoditz³¹ hervorgeht: Diese versuchte ihr Gesuch an den

29 Zur Erziehung der adeligen Frauen u. a. Winkelhofer: Adel verpflichtet.

30 Vgl. Satzungen des herzoglich Savoyenschen Damenstiftes, Art. 3.

31 Maria Antonia Gräfin von Hoditz und Wolframitz (1825–1901) war die jüngste Tochter des Grafen Friedrich von Hoditz und Wolframitz (gest. 1828), k. k. Kämmerer und Oberst, und seiner Ehefrau Maria Christine (gest. 1868), welche aus dem altadeligen mailändischen Geschlecht de Capitani di Vimercati stammte. Eine Tante Antonias, Maria Christine Gräfin Hoditz (geb. 1787), war Stiftsdame im Brünner Damenstift Maria Schul. Bereits mit drei Jahren hat Maria Antonia ihren Vater verloren und wurde nur von ihrer Mutter, die 14 Jahre jünger als ihr Mann war, erzogen. Antonia hatte drei ältere Brüder, die als Offiziere in der kaiserlichen Armee dienten. Auf der

Herrscher damit zu untermauern, dass sie nicht nur »eine vater- u. mutterlose Waise, ohne Vermögen, beinahe obdachlos [sei], [sondern auch] an chronischen Magenkrämpfen [leide].«³²

4. Die Verdienste der Familie für den Staat und die kaiserliche Familie

Eine weitere Argumentationslinie – der bei der Prüfung der Gesuche ebenso große Bedeutung beigemessen wurde – bestand darin, die Verdienste der Bewerberin und ihrer Familie für den Staat und das kaiserliche Haus aufzuführen. Sie war zweifellos eine der interessantesten für die begutachtenden Behörden, obwohl die Verpflichtung, Verdienste jeglicher Art nachzuweisen, in keinem der offiziellen Dokumente verankert war. In der Regel wurden Taten wie langfristiger Dienst am kaiserlichen Hof, in der Staatsverwaltung oder beim Militär hervorgehoben, wobei die Teilnahme an wichtigen Schlachten oder der Gewinn einer Auszeichnung besonders geschätzt wurde. Dabei wurde sehr oft der direkte Zusammenhang zwischen diesen Taten und der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bewerberinnen hervorgehoben, wie das Beispiel der bereits erwähnten Theresie Freiin Helversen von Helversheim zeigt. In ihrer Supplik betonte sie, dass ihr Vater »sich persönliche Verdienste vor dem Feinde, insbesondere bey Leipzig durch seine Tapferkeit erworben hat, indem er [...] seit dem Jahre 1805 fünf Feldzüge mitmachte, von welchen jener vom Jahre 1812 gegen Rußland [...] seine Gesundheit zerrüttete.«³³ Trotzdem setzte er seinen Dienst fort, nahm an der Völkerschlacht bei Leipzig teil und verlor in den folgenden Kämpfen »durch eine schwere

Warteliste stand sie von 1849 bis 1872, die Präbende erhielt sie jedoch nie. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1868, 355f.

- 32 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Hoditz, Maria Antonia, Gräfin, Gesuch um Verleihung einer Präbende (1849–1872), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 717a.19 (weiter nur Hoditz, Maria Antonia), Majestätsgesuch Maria Antonia Gräfin von Hoditz und Wolframitz an Kaiser Franz Joseph I. vom 29.4.1871.
- 33 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Helversen, Maria, Majestätsgesuch Theresia Freiin Helversen von Helversheim an Kaiser Franz Joseph I. vom 15.11.1858.

Verwundung nebst dem halben Gesichte ein Auge und das Gehör [, weshalb ihm der Kaiser Franz I.] bey seinem Übertritt in dem Ruhestand zu seiner normalmäßigen Pension eine jährliche Zulage von 200 fl.«³⁴ verliehen habe. Einige Bewerberinnen beschrieben die Verdienste ihrer Vorfahren recht ausführlich, andere fassten sich deutlich kürzer – zum Beispiel bezog sich Aloisia Gräfin Strassoldo-Grafenberg³⁵ in diesem Zusammenhang vollkommen auf die unbestreitbaren Verdienste ihres Urgroßvaters, des berühmten Feldmarschalls Radetzky.³⁶

Das Spektrum der Verdienste, auf welche die Bewerberinnen hinweisen konnten, war allerdings sehr begrenzt. Zumal die damaligen Möglichkeiten für soziale Betätigung von adeligen Frauen sehr eingeschränkt waren, konnte praktisch nur der Dienst am Hof in Betracht gezogen werden.³⁷ Dem war auch im Fall der Gräfin Huyn³⁸ so, die seit 1881 (noch

34 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Helversen, Maria, Majestätsgesuch Theresia Freiin Helversen von Helversheim an Kaiser Franz Joseph I. vom 15.11.1858.

35 Aloisia Gräfin von Strassoldo-Grafenberg (1854–1936), eine Tochter des Grafen Franz Richard von Strassoldo-Grafenberg (gest. 1853) und Rosalia geb. Horváth von Szalabér (gest. 1894). Ihr Vater war Offizier in der kaiserlichen Armee, Aloisia wurde jedoch erst nach seinem Tode geboren. Die Mutter Aloisias war mütterlicherseits die Enkelin des Feldmarschalls Radetzky (1766–1858). Aloisia wurde 1891 zur Stiftsdame des Theresianischen Damenstiftes in Prag ernannt, nach seiner Auflösung im Mai 1919 lebte sie in Baden bei Wien. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1938, 560.

36 ÖStA, AVA, HrD, Strassoldo-Grafenberg, Aloisia, Gräfin, Gesuch um Verleihung einer Prébende (1884–1890), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 719a.19, Majestätsgesuch Aloisia Gräfin von Strassoldo-Grafenberg an Kaiser Franz Joseph I. vom 14.10.1884.

37 Dazu vgl. u. a. Diemel: Adelige Frauen; Kubrova: Vom guten Leben; Paletschek: Adelige und bürgerliche Frauen.

38 Natalie Gräfin Huyn (1853–1940), eine Tochter des Grafen Johann Huyn (gest. 1889) und Natalie geb. Gräfin Sarnthein (gest. 1904). Ihr Vater war k. k. Kämmerer, Geheimer Rat, Offizier der kaiserlichen Armee und Präsident des Obersten Militärischen Justizsenates. Natalie hatte sechs Geschwister, fünf Brüder und eine Schwester Anna Maria (geb. 1863), welche ins Kloster eintrat. Der jüngste Bruder Paul Graf Huyn (1868–1946) war Bischof von Brünn und von 1916–1919 Erzbischof von Prag. Von 1883 bis 1910 diente Natalie als Hofdame bei Erzherzogin Maria Theresia. Im Jahre 1911 wurde

zu Lebzeiten beider Elternteile) auf der Bewerberinnenliste stand und in ihrer Supplik darauf hinwies, dass sie von 1883 bis 1910 das Amt der Hofdame bei Erzherzogin Maria Theresia (1862–1933) innehatte, der Ehefrau von Erzherzog Karl Stephan (1860–1933). Da sie jedoch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, »nach nahezu 27 jährigem Hofdienste, in vorgerückten Jahren stehend, auf die Unterstützung [ihrer] [...] Brüder angewiesen«³⁹ war, wurde sie tatsächlich unmittelbar danach in das Prager Damenstift aufgenommen.

Natürlich gab es auch Adelsfamilien, die keine besonderen Verdienste dieser Art nachweisen konnten. Trotzdem versuchten sie, eine Präbende zu gewinnen, wie der Fall von Bianca Gräfin Thun-Hohenstein⁴⁰, einem Mitglied der italienischen Linie (Castel Fondo) der Familie, zeigt. Seit dem Tod ihres Vaters im Jahr 1907 hatte Bianca mit ihrer Mutter und ihren drei Geschwistern in bescheidenen Verhältnissen zusammengelebt. Das Eigentum der Familie bestand nur aus einem Herrenhaus.⁴¹ Was die Ver-

sie ins Theresianische Damenstift in Prag aufgenommen, nach seiner Auflösung im Jahre 1919 lebte sie bei ihrem Onkel Vladimír Lazanský in Chiesch (Böhmen). Gothaisches Taschenbuch Grafen 1909, 410; Nemeč: Erzherzogin Maria Annunziata, 51.

- 39 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Huyn, Natalie, Gräfin, Gesuch um Verleihung einer Präbende, Anna Maria, Vormerkung für eine Präbende (1881–1911), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 717a.22, Majestäts-gesuch Natalie Gräfin Huyn an Kaiser Franz Joseph I. vom 8.12.1910.
- 40 Bianka Maria Gräfin von Thun-Hohenstein-Castel Fondo (1889–1950) war eine Tochter des Grafen Sigismund von Thun-Hohenstein-Castel Fondo (gest. 1907) und seiner zweiten Ehefrau Maria Anna geb. Gräfin Consolati (gest. 1930). Ihr Vater gehörte zu den jüngeren Mitgliedern dieses Familienzweiges. Bianka hatte 5 Halbgeschwister, welche aus der ersten Ehe des Vaters stammten, und 3 Vollgeschwister. Ihr Bruder Ferdinand (geb. 1893) war der Justizrat und Vertreter des Großpriorates von Böhmen und Österreich des souveränen Malteser-Ritterordens. Im Jahre 1917 wurde Bianka für eine Präbende im Theresianischen Damenstift in Prag vorgemerkt, die Präbende erhielt sie jedoch nie. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1938, 579–580.
- 41 ÖStA, AVA, HrD, Thun-Hohenstein, Bianka, Gräfin, Vormerkung für eine Präbende (1917), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 719b.6 (weiter nur Thun-Hohenstein, Bianka), Gesuch Maria Gräfin

dienste für den Staat und das Erzhaus betrifft, musste die böhmische Statthalterei jedoch feststellen, dass ihre Familie zwar »zu den angesehensten und auch ihrer patriotischer Gesinnung nach besten Familien Italienisch-Tirols [zählt], doch ist sie, mit Ausnahme des Fürstengroßmeisters⁴² niemals hervorgetreten, sondern hat auf ihrem Herrenhause in Povo bei Trient ein ziemlich zurückgezogenes Leben geführt.«⁴³ Aufgrund der äußerst schwierigen Lebensbedingungen, in welche die Familie infolge des Krieges geriet (ihre Mitglieder lebten 1917 als Flüchtlinge in Gries bei Bozen), wurde Bianca jedoch trotzdem auf die Warteliste eingetragen.⁴⁴

Das Interesse an den Hradschiner Präbenden war enorm und viele Bewerberinnen standen auch über mehrere Jahrzehnte auf der Warteliste. Manche von ihnen wurden nie aufgenommen, etwa weil sie geheiratet hatten oder gestorben waren. Andere adelige Frauen waren hingegen in extrem kurzer Zeit erfolgreich. Zum Beispiel brauchte Henriette Gräfin Chotek⁴⁵ nur 14 Monate, um aufgenommen zu werden. In ihrem Fall

von Thun-Hohenstein, geb. Gräfin Consolati, an das k. k. Ministerium des Innern vom 5.1.1917.

- 42 Der jüngere Bruder des Vaters, Graf Galeazzo von Thun-Hohenstein (1850–1931), war der Fürst und Großmeister des souveränen Malteser-Ritterordens. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1916, 1003.
- 43 Zit.: ÖStA, HrD, Thun-Hohenstein, Bianka, Bericht der k. k. böhmischen Statthalterei in Prag an das k. k. Ministerium des Innern in Wien vom 7.4.1917.
- 44 ÖStA, AVA, HrD, Thun-Hohenstein, Bianka, Bericht des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. 4. 1917.
- 45 Henriette Gräfin Chotek von Chotkowa und Wognin (1880–1964) war die jüngste Tochter des Grafen Bohuslav Chotek (gest. 1896) und Wilhelmine geb. Gräfin Kinsky (gest. 1886). Ihr Vater, der Besitzer der böhmischen Herrschaft Tschowitz, k. k. Kämmerer und Geheimer Rat, trat in den diplomatischen Dienst ein. Im Jahre 1871 war er auch Statthalter in Böhmen. Henriette hatte sieben Geschwister. Ihre Schwester Sophie (1868–1914), spätere Fürstin (1900) und Herzogin (1909) von Hohenberg, heiratete 1900 den Thronfolger Franz Ferdinand d'Este. Henriette erhielt im Jahre 1903 eine Präbende im Hradschiner Damenstift, 1921 heiratete sie den Witwer ihrer verstorbenen Schwester, den Grafen Leopold von Nostitz-Rieneck (1865–1945), und gebar ihm eine Tochter. Gothaisches Taschenbuch Grafen 1938, 378.

ging es vielleicht weniger um wirtschaftliche Absicherung mit einer Präbende, sondern um den damit einhergehenden Sozialstatus für ihre Person und die Verwandten, die ja nun – wenn auch unebenbürtig – in ein Verwandtschaftsverhältnis zum Thronfolger Franz Ferdinand d’Este getreten waren. Dabei spielte wohl Protektion an obersten Stellen wesentlich mit – die damalige Äbtissin des Damenstiftes, Erzherzogin Maria Annunziata (1876–1961), die jüngere Schwester von Franz Ferdinand, griff (entgegen der üblichen Praxis) in das Aufnahmeverfahren zu Gunsten von Henriette ein.⁴⁶

Die Majestätsgesuche der langjährigen Bewerberinnen, die jedes Jahr erneuert wurden, bieten einen Einblick in die allmähliche Veränderung der wirtschaftlichen, sozialen und oftmals auch gesundheitlichen Situation der Damen, da sich diese in ihren Bewerbungsstrategien natürlich widerspiegelte. Aus den Suppliken geht hervor, dass sich die adeligen Damen am stärksten von den finanziellen Schwierigkeiten und persönlichen Tragödien in ihren Familien betroffen fühlten. Dies war auch bei der bereits erwähnten Maria Antonia Gräfin Hoditz der Fall. Ihr Vater, ein Offizier beim Militär, starb, als Antonia erst drei Jahre alt war, ohne seiner Familie ein Erbe zu hinterlassen. Antonias Mutter war auf sich gestellt und musste vier Kinder großziehen. Nachdem ihre drei älteren Söhne erwachsen wurden, mussten sie und ihre unverheiratete Tochter »bloß von jährlichen 236 fl. Heirat-Caution-Interessen«⁴⁷ auskommen. Eine schwierige Situation für Antonia ergab sich jedoch erst nach dem Tod ihrer Mutter im Jahr 1868, als sie angeblich völlig mittellos war und nur auf die Unterstützung ihrer beiden lebenden Brüder, die Rente vom Militär bezogen, angewiesen war.⁴⁸ Trotz der Tatsache, dass sie 23 lange Jahre auf der

46 ÖStA, AVA, HrD, Chotek, Henriette, Gräfin, Gesuch um Verleihung einer Präbende (1903–1904), Sign. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelige Damenstifte HrD 715b.11, Schreiben der Erzherzogin-Äbtissin Maria Annunziata an das Ministerium des Innern vom 12.3.1903.

47 Zit.: ÖStA, AVA, HrD, Hoditz, Maria Antonia, Majestätsgesuch Christine Gräfin Hoditz und Wolframitz an Kaiser Franz Joseph I. vom 12.7.1861.

48 ÖStA, AVA, HrD, Hoditz, Maria Antonia, Majestätsgesuch Maria Antonia Gräfin von Hoditz und Wolframitz an Kaiser Franz Joseph I. vom 29.4.1871.

Warteliste stand, erhielt sie in der Theresianischen Anstalt für adelige Frauen nie eine Förderung.

Fazit

Die Suppliken der Bewerberinnen um einen Platz in der Theresianischen Anstalt für adelige Frauen waren ein grundlegendes Instrument, um die Förderung des Herrschers zu erhalten. Gleichzeitig stellen sie eine wertvolle Quelle für ein besseres Verständnis des idealen Bildes einer armen Aristokratin dar, dem sich die Bewerberinnen anzunähern versuchten, um den Herrscher von der Legitimität ihrer Ansprüche zu überzeugen. Die Grundvoraussetzung war die Fähigkeit einer adeligen Frau, nicht nur eine makellose aristokratische Abstammung nachzuweisen, die eine grundlegende und völlig unbestreitbare Aufnahmebedingung war, sondern auch ihre soziale und wirtschaftliche Bedürftigkeit, die für gewöhnlich als Folge ungünstiger äußerer Umstände dargestellt wurde. Es war auch notwendig, den Herrscher von ihren moralischen Eigenschaften (das Ideal war eine fromme, bescheidene und mitfühlende Adelige) und ihrer guten Gesundheit zu überzeugen, wozu auch schriftliche Bestätigungen verschiedener offizieller, militärischer, geistlicher und medizinischer Autoritäten dienten. Die Bewerberinnen bemühten sich, ihren Anspruch auf Förderung vom Herrscher mit ausdrücklichen Hinweisen auf die Verdienste ihrer Familienmitglieder für den Staat und die kaiserliche Familie zu unterstützen. Es muss jedoch betont werden, dass die Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen nicht automatisch die Zuteilung einer Präbende zur Folge hatte. Da die Anzahl der Bewerberinnen die Anzahl der offenen Stellen um ein Vielfaches überstieg, waren neben objektiven auch subjektive Faktoren, wie die individuelle Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Situation und die Verdienste der Vorfahren, persönliche Verbindungen oder die Fürsprache Dritter für das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens entscheidend.



Eine unbekannte Kapitularin des Prager Damenstiftes, 1880er Jahre,
H. Eckert Prague. Archiv der Autorin.

Quellen und Literatur

- Národní archiv v Praze, Tereziánský ústav šlechtičen, Praha.
Österreichisches Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Sammlungen und Selekte.
Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofadelsakten.
- Conze, Eckart: Adeliges Familienbewußtsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräflichen Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919. In: *Geschichte und Gesellschaft* (1999), Jg.25, H. 3, 455-479.
- Diemel, Christa: Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert. Hofdamen, Stiftsdamen, Salondamen 1800–1870. Frankfurt am Main 1998.
- Dotter, Marion: Adelspolitik in der späten Habsburgermonarchie. Kulturen des Entscheidens in der Nobilitierungspraxis während der Regierungszeit Kaiser Franz Joseph I. (1848–1916). Dissertation LMU München 2021.
- Engels, Amélie: Maria Anna, eine Tochter Maria Theresias: 1738–1789. Dissertation Universität Wien 1964.
- Gampl, Inge: Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens. Wien/München 1960.
- Geusau, Anton von: Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien, von den ältesten Zeiten bis auf gegenwärtiges Jahr. Wien 1803.
- Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser 1858–1938, Gotha 1905.
- Haider, Elisabeth: Erzherzogin Maria Christine (1858–1929). Äbtissin des Damenstiftes in Prag und Königin von Spanien. Dissertation Universität Innsbruck 1997.
- Heilmann, Albert: Übersichtliche Darstellung der Stiftungen für adelige Fräuleins in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Wien 1888.
- Jehle, Fridolin / Enderle-Jehle, Adelheid: Die Geschichte des Stiftes Säckingen. Aarau 1993.

- Jitschinsky, Ferdinand: Kurze Darstellung der Gründung und des Bestandes des k.k. thesesianischen adeligen Damenstiftes am Prager Schlosse bis auf die gegenwärtige Zeit, nebst den wichtigsten geschichtlichen Momenten. Zu dessen hundertjähriger Gründungsjubelfeier im Jahre 1855. Prag 1855.
- Langer, Ellinor: Die Geschichte des Adeligen Damenstiftes zu Innsbruck. Innsbruck 1950.
- Kubrova, Monika: Vom guten Leben. Adelige Frauen im 19. Jahrhundert. Berlin 2011.
- Meier, Marietta: Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adeligen Damenstift Olsberg 1780–1810. Köln/Weimar/Wien 1999.
- Nemec, Norbert: Erzherzogin Maria Annunziata (1876–1961). Die unbekannte Nichte des Kaisers Franz Joseph I. Wien 2010.
- Paletschek, Sylvia: Adelige und bürgerliche Frauen (1770–1870). In: Fehrenbach, Elisabeth (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848. München 1994, 159-185.
- Pfeifer, Josef: Das kaiserl. königl. adelige weltliche Fräuleinstift im Herzogthume Krain. Laibach 1899.
- Seiderer, Georg: Von »wahren« Armen und »Scheinarmen«. Bettel und Armut im Übergang von 18. zum 19. Jahrhundert. In: Sczesny, Anke / Rolf Kießling, Rolf / Burkhardt, Johannes (Hg.): Prekariat im 19. Jahrhundert. Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land. Augsburg 2014, 21-37.
- Singer, Johanna M.: Arme adelige Frauen im Deutschen Kaiserreich. Tübingen 2016.
- Satzungen des herzoglich Savoyenschen Damenstiftes in Wien. Wien 1916.
- Steier, Gabriele Helga: Die Erzherzogin. Studien zu ihrer Erziehung und gesellschaftlichen Funktion im 19. Jahrhundert. Dissertation Universität Wien 1990.
- Svoboda, Karl: Prinzessinnen und Favoritinnen. Kurpfälzische Frauengestalten am Mannheimer Hof. Mannheim 1994.
- Tönsmeier, Tatjana: Adelige Moderne. Großgrundbesitz und ländliche Gesellschaft in England und Böhmen 1848–1918. Köln/Weimar/Wien 2012.

- Wienfort, Monika: Der Adel in der Moderne. Göttingen 2003.
- Winkelhofer, Martina: Adel verpflichtet: Frauenschicksale in der k. u. k. Monarchie. Wien 2009.
- Wodiczka, Peter: Geschichtliche Daten über das Brünner k.k. adelige Damenstift (Maria Schul) seit seiner Gründung und Entstehung bis an die Gegenwart. Brünn 1887.
- Žáková, Michaela: The Theresian Foundation for Noblewomen at Prague Castle. The Institution, its Female Members and Aristocratic Philanthropy. In: Brňovják, Jiří / Županič, Jan (Hg.): Changes of the Noble Society: Aristocracy and New Nobility in the Habsburg Monarchy and Central Europe from the 16th to the 20th Century. Ostrava/Prague 2019, 189-200.
- Žáková, Michaela: Tereziánský ústav šlechticů na Pražském hradě. Praha 2020.

Abkürzungen

TD	Tereziánský ústav šlechticů, Praha
NA	Národní archiv
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
HAA	Hofadelsakten
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
HrD	Prag, Hradschiner Damenstift

**2. Eine gerechte Gunst? Bittschriften und die
»verrechtlichte« Gnade des Herrschers**

Paul Beckus

Supplizieren in der Sattelzeit. Funktionswandel und Inszenierungskontinuitäten in der Supplikationspraxis Anhalt-Dessaus um 1800

1. Einleitung

Suppliken können in der Frühen Neuzeit ohne Frage als das zumindest quantitativ wichtigste Kommunikationsinstrument zwischen den Herrschenden und ihren Untertanen angesehen werden. Nahezu jeder war im Laufe seines Lebens damit konfrontiert, sich in der einen oder anderen Angelegenheit mit einer Bitte an eine höhergestellte Persönlichkeit wenden zu müssen. Dies galt für an den Rand gedrängte und marginalisierte Bevölkerungskreise ebenso wie für die Masse der bäuerlichen und landstädtischen Bevölkerung Europas, den Adel und nichtadelige Standespersonen, auch wenn sich die aufgeworfenen Probleme und Adressaten je nach gesellschaftlicher Stellung völlig unterschiedlich darstellen konnten. Allerorts und in allen politischen wie gesellschaftlichen Kontexten stößt man in der Frühen Neuzeit deshalb auf Bittschriften, die Einblicke in die Lebenswelt breiter Kreise der vormodernen Ständegesellschaft bieten. Diese Beobachtung gilt auch noch für das lange 19. Jahrhundert. Allerdings spiegelt das Supplikationsverhalten – die spezifischen Kreise der Bittsteller, die vorgebrachten Anliegen, die Bandbreite der Themen und die Bearbeitung der Eingaben – die sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen wider, die sich in den Jahrzehnten um und nach 1800 etablierten.

Gerade die schiere Masse der Überlieferung macht das systematische Herangehen an diese Quellengattung nach wie vor schwierig. Bereits die Identifizierung bestehender Supplikensammlungen kann ein nicht immer ganz einfaches Unterfangen sein. Der Entstehungskontext solcher Supplikenkonvolute ist zudem häufig nicht zu klären. Wie vollständig sie sind, ob sie tendenziös zusammengestellt wurden oder einem bestimmten

Zweck dienen, ist den Beständen selbst selten zu entnehmen.¹ Gerade wenn es darum geht, die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Supplizierens zu greifen, können Supplikenprotokolle daher eine Alternative zur Auswertung der originalen Bittgesuche bieten. Eine solche Protokollierung von Bittgesuchen wurde im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation verschiedentlich bereits im 16. Jahrhundert begonnen.² Die in der Frühen Neuzeit an allen Herrschaftszentren vorzufindenden Regierungs-, Kammer-, Amts- und Ratsprotokolle stellen allerdings ebenfalls ergiebige Fundorte für systematisch verzeichnete Suppliken zu den jeweils sehr unterschiedlich zugeschnittenen Ressorts dar. Schon die Tatsache, dass Bittgesuche auch in diesen Protokollformaten nicht selten das Gros der Einträge ausgemacht haben dürften, verweist darauf, wie entscheidend die Praxis des Bittens für Herrschafts- und Verwaltungsabläufe in der Vormoderne war.

Im Fokus des vorliegenden Beitrags soll eines dieser Supplikenprotokolle stehen: die sogenannten Kabinettsprotokolle von Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Der gewöhnlich Fürst Franz genannte Herrscher begann gut ein Jahr nach seinem Regierungsantritt im Oktober 1759 damit, alle Eingänge beim fürstlichen Kabinett systematisch verzeichnen zu lassen. Bis zum Ende seiner fast 60-jährigen Herrschaft am 9. August 1817 wurden so 94 Foliobände mit 114.146 Einträgen gefüllt, wobei es sich bei rund zwei Dritteln der Eingaben um Bittgesuche handelte, die zum überwiegenden Teil von seinen Untertanen verfasst wurden. Diese systematische und chronologisch durchgängige Dokumentation ermöglicht einen sehr detaillierten Blick auf die Bedeutung des Supplikenwesens für die Herrschaftspraxis in einem kleinen Reichsterritorium um 1800. Ausgewählte Jahrgänge dieses umfangreichen Bestandes wurden im Rahmen des DFG-Projekts *Autokratie oder konsensorientiertes Regiment? Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-*

- 1 Kloosterhuis: Marginal-Dekrete, 220 f.; siehe auch Tümmler (Hg.): Die Randbemerkungen und Schenk: Rezension von Holger Tümmler (Hg.): Die Randbemerkungen.
- 2 Siehe dazu insbesondere die Arbeiten von Neuhaus: Reichstag; Neuhaus: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 1, 110-190; Neuhaus: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 2, 63-97.

Dessau (1758–1817) und seine Regierung aus dem Kabinett ausgewertet. Insgesamt wurden 24.105 Einträge seriell erfasst.³ Die langandauernde Herrschaft des Fürsten Franz überspannt dabei den für ganz Europa einschneidenden Umbruchszeitraum von der Französischen Revolution 1789 über das Ende des Alten Reiches 1803/06 bis zum Wiener Kongress und der Gründung des Deutschen Bundes 1815, dessen praktische Ausformung und Institutionalisierung Franz in Anhalt noch persönlich erlebte und mitgestaltete.

An dieser Stelle soll zwei Fragen nachgegangen werden: Zum einen wird danach gefragt, wie sich die Supplikationspraxis um 1800 veränderte. Es soll einerseits gezeigt werden, dass sich das Supplizieren unter dem Eindruck der umwälzenden politischen und gesellschaftlichen Veränderungen zwischen 1789 und 1815 in seiner Ausgestaltung und den jeweiligen Zielstellungen deutlich wandelte und dies Konsequenzen für das Supplizieren im frühen 19. Jahrhundert zeitigte. Andererseits soll die Frage diskutiert werden, welche Funktion das Supplizieren trotz der sich verändernden politisch-gesellschaftlichen Umstände für das Verhältnis des Herrschers zu seinen Untertanen nach der skizzierten Umbruchphase noch spielte. Das Fallbeispiel Anhalt-Dessau ist für die Beantwortung dieser Frage in besonderer Weise geeignet, da sich die herrschaftlichen Rahmenbedingungen – die Person des Fürsten, der Umfang des Territoriums und der politische Handlungsspielraum – kaum veränderten und sich trotzdem einschneidende Wandlungsprozesse rekonstruieren lassen.⁴

- 3 Dieser Aufsatz nimmt Bezug auf die Auswertung der Kabinettsprotokolle des Fürsten Franz aus den Jahren 1759, 1760, 1763, 1765–1767, 1770–1772, 1789, 1798, 1808, 1816 und 1817. Zur Auswahl der Jahrgänge, der Einbettung in den Forschungsstand und dem methodischen Vorgehen siehe ausführlich Beckus: *Der Fürst im Kabinett*, 11-33.
- 4 Die Datenbank mit den erschlossenen Einträgen ist unter folgendem Link abrufbar: DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/36912>. Beckus: Gesamtaufnahme der Kabinettsprotokolle.

2. Rahmenbedingungen

Wenngleich das Supplizieren allerorts in ähnliche Bahnen gelenkt wurde und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zumindest ähnlich funktioniert zu haben scheint, so beeinflussten die herrschaftlich-territorialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das Supplikationsverhalten der Untertanen doch wesentlich. An wen man supplizierte, wer sich als Patron anbot und welche Gesuche man vorbringen konnte, hing ganz wesentlich vom Standort und den politischen Gegebenheiten vor Ort ab. Es ist für das Verständnis von Suppliken im Kontext der Herrschaftsausübung deshalb nötig, einige Vorbemerkungen zu den Herrschaftsverhältnissen im Fürstentum Anhalt-Dessau zu machen.

Beim Regierungsantritt des Fürsten am 20. Oktober 1758 umfasste das Territorium nur wenige Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 30.000 Einwohnern.⁵ Die erste verlässliche Bevölkerungszahl stammt aus dem Jahr 1787 und beläuft sich auf 34.746 Einwohner.⁶ Beim Tod des Fürsten Franz 1817 war die Bevölkerung zwar erheblich auf 52.947 Einwohner angewachsen, territorial hatte sich sein Herrschaftsgebiet allerdings kaum verändert. Lediglich ein Drittel des 1793 erloschenen Fürstentums Anhalt-Zerbst kam 1798 hinzu.⁷ War das Fürstentum schon zu

- 5 Die Angaben zur Größe des Landes gehen in der zeitgenössischen statistischen Literatur wie in der Forschung weit auseinander und liegen zwischen 10 und 14 deutschen Quadratmeilen. Siehe exemplarisch Crome: Ueber die Größe und Bevölkerung, 391; Czerannowski: Leopold I., 79 f.; In der neueren Literatur finden sich Zahlen von 700 bis 1.000 km². Legt man die übliche Umrechnung von einer Quadratmeile zu 56,25 km² an, so ergibt sich ein Umfang von 562,5 bis 787,5 km².
- 6 Beckus / Schubert: Möglichkeiten und Grenzen, 337-394.
- 7 Der territoriale Umfang wurde in der Regierungszeit Franz von Anhalt-Dessaus nie vollständig festgestellt. Die Angaben schwanken für die Zeit nach der Einbeziehung des Zerbster Anteils zwischen 17 und 21 Quadratmeilen (956,25 und 1181,25 km²). Siehe zum territorialen Umfang: Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch [...], Bd. 2, 384; Demian: Statistik der Rheinbundstaaten 2, 287; siehe zur Bevölkerungsentwicklung: Lindner: Geschichte, 86 f.; Jablonowski: Bausteine 10, 42-44; Jablonowski: Bausteine 12, 28-33.

Beginn der Regierung Fürst Franz' eines der Kleineren der über 300 Territorien des Heiligen Römischen Reiches gewesen, so gehörte es im 1815 gegründeten Deutschen Bund zu den kleinsten Herrschaftsgebilden, welche die Umbrüche der Napoleonischen Ära überstanden hatten,⁸ auch wenn der Herrscher 1807 in den Herzogsrang erhoben wurde. Nennenswerte Impulse auf die innere Verwaltung, wie sie sich bei vielen Rheinbundstaaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus der territorialen Expansion ergaben, blieben in Anhalt-Dessau deshalb aus.⁹

Durch die Domänenpolitik seiner Vorgänger gab es zu Beginn der Regierung des Fürsten Franz zudem keine Rittergüter mit eigenen Patronatsrechten und Gerichtsherrschaften mehr.¹⁰ Durch die Teilung des benachbarten Anhalt-Zerbsts kamen 1797 lediglich drei adelige Patrimonialgerichte hinzu.¹¹ Die weitgehende Ausschaltung mediater Herrschaftsträger führte zu ungewöhnlich übersichtlichen Herrschaftsverhältnissen, zumal der Fürst bereits 1758 über 52 Prozent der Agrarfläche unmittelbar

- 8 Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Frankfurt am Main 1819, Bd. 7, 56 f.
- 9 Miller: Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg, 112-176; Spindler u.a.: Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV/2/2, 74-104; Selgert: Baden and the Modern State, 20-30.
- 10 Der einzige Rittergutsbesitz, der nach 1751 in Anhalt-Dessau noch bestand, war ein kleiner Teil des Gutes Möst im Besitz der Familie aus dem Winckel, der 1798 mit den übrigen Winckel'schen Besitzungen Priorau und Schierau an die Dessauer Fürstenfamilie kam. Der größte Teil des Ritterguts inklusive aller bewohnten Teile lag allerdings schon vor 1751 in Sachsen. Siehe LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. III, p. 44, Nr. 571; Redenz: Die historische Entwicklung der Landesgrenze, 122 f.; Jablonowski: Wirtschaftliche Grundlagen, 40.
- 11 Aus der Zerbster Erbteilung erhielt Anhalt-Dessau die adeligen Rittergüter Dobritz mit Nutha und Hagendorf (im Besitz der von Kalitsch), Jütrichau (von Oppen), Grimme (von Bredow) und das kleine Gollmenglän (damals noch im gemeinsamen Besitz der von Stein). Daneben bestanden noch Patrimonialgerichte im Besitz der verwitweten Fürstin von Anhalt-Zerbst (Polenzko) bzw. des Zerbster Stadtrates (Krakau). Siehe: Die Hausgesetze, Bd. I, 121, Nr. XI, § 6.

verfügte, zu denen im Laufe der Jahre noch die neun Freigüter der fürstlichen Familienangehörigen hinzukamen.¹² Diese starke Konzentration herrschaftlicher und ökonomischer Gewalten im Land begünstigte eine enge Anbindung an den Fürsten, da intermediäre Herrschaftsgewalten nur in geringem Maße in Konkurrenz zu fürstlichen Zentral- und Amtsgewalten traten. Durch diese Bedingungen fehlte es den Bittsuchenden weitgehend an alternativen Gnadeninstanzen zum Fürsten.

Die Güterkäufe der Dessauer Fürsten hatten im 18. Jahrhundert vor den engen Landesgrenzen indes nicht haltgemacht. Eine weitere, nicht unerhebliche Gruppe Bittsuchender stellten deshalb die Einwohner der in den benachbarten vorrangig sächsischen und preußischen Territorien gelegenen fürstlichen Rittergüter und Dörfer dar. Diese mediaten Besitzungen wurden seit 1798 fast alle durch die fürstliche Rentkammer verwaltet.¹³ Sie umfassten um 1800 insgesamt circa sechs Quadratmeilen mit schätzungsweise 12.000 Einwohnern.¹⁴

Der gesamte Herrschaftskomplex des Fürsten von Anhalt-Dessau war stark ländlich geprägt, wobei die Mehrheit der Bevölkerung in kleinen Dörfern und Siedlungen mit nicht selten weniger als hundert Einwohnern lebten. Neben der Residenzstadt Dessau mit ihren zu Beginn des Untersuchungszeitraums zwischen 5.000 und 6.000 Einwohnern, deren Zahl bis 1817 auf mehr als 9.000 anstieg, gab es nur wenige kleine Landstädte.¹⁵

- 12 Jablonowski: Wirtschaftliche Grundlagen, 40; vgl. zu den Freigütern die Erbchaftsregelungen der Testamente der fürstlichen Onkel und Tanten des Fürsten Franz und den Überlassungsvertrag mit seinem Bruder Hans Jürge von 1798: LASA, DE, Z 44, A 7a Nr. 42, Nr. 44, Nr. 48, Nr. 54, Nr. 58, Nr. 60; LASA, Z 44, A 15c Iib Nr. 6, fol. 1r–17r.
- 13 Einzige Ausnahme bildete die Herrschaft Walternienburg, welche 1798 im Zuge der Zerbster Teilung erworben wurde und der fürstlichen Regierung unterstand. Siehe LASA, Z 44, A 15c Iib Nr. 6; Jablonowski: Wirtschaftliche Grundlagen, 40.
- 14 Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch [...] 2, 122-124, 384; siehe zur Herrschaft Norkitten: Jüngst: Die zweihundertjährige Entwicklungsgeschichte; Polenz: Chronik, 1-53; Hungerecker: Über die anhalt-dessauischen Besitzungen um Norkitten, 55-107.
- 15 Lindner: Geschichte, 214-371; Martel: Beschreibung IV; Siehe zur Entwicklung der Residenzstadt unter Fürst Franz: Pečar / Kreißler (Hg.): Der Fürst

Ein zweites städtisches Zentrum kam 1798 mit Zerbst hinzu.¹⁶ Eine Besonderheit der Bevölkerungsstruktur stellte die große jüdische Gemeinde dar: Etwa 10 Prozent der Bevölkerung waren jüdischen Glaubens.¹⁷ Sie konzentrierte sich vor allem in den Städten, zumal in Dessau, wo die Juden zu Beginn der fürstlichen Regierung zeitweise 28 Prozent der Bevölkerung ausmachten.¹⁸ Auch wenn der jüdische Bevölkerungsanteil aufgrund einer zunehmend restriktiven Aufnahmepolitik bis zum Ende des Jahrhunderts auf unter 10 Prozent fiel, waren sie doch noch immer eine bedeutende Gruppe, die ökonomisch vor allem für den Fernhandel und die überschaubare Manufakturwirtschaft eine zentrale Rolle spielte.¹⁹ Die Wirtschaft war weitgehend auf den Export von Agrarprodukten, namentlich Getreide und Wolle, ausgerichtet. Alle anderen Wirtschaftszweige spielten nur für den lokalen Bedarf eine Rolle.²⁰ Aufgrund der dominanten Stellung des Landesherrn als Grundbesitzer in Anhalt-Dessau waren die Untertanen deshalb auch ökonomisch stark vom Herrscherhaus abhängig.

3. Die Supplikationspraxis in Anhalt-Dessau im 18. Jahrhundert

Aufgrund der starken politischen wie ökonomischen Stellung des Fürstenhauses waren Bittsuchende in Anhalt-Dessau auf den Landesherrn verwiesen, wenn sie ein Anliegen vorzubringen hatten. In der Regierungszeit des Fürsten Franz war der Prozess des Supplizierens nichts Neues,

in seiner Stadt. – Die städtische Struktur Anhalt-Dessaus war typisch für das Reich in der Frühen Neuzeit. Siehe dazu die Ausführungen in Würigler: *Desideria*, 152 f.

- 16 Hier lebten 1818 immerhin 8.307 Menschen. Siehe LASA, Z 44 C1c, Nr. 11, fol. 18v.
- 17 Fasshauer: *Fragmente*, 95-103; Beckus: *Fürst im Kabinett*, 37; Beckus: *Zwischen Image und Ökonomie*, 143-157.
- 18 Beckus / Schubert: *Möglichkeiten*, 355.
- 19 Siehe zur Rolle der jüdischen Gemeinde in den Kabinettsprotokollen ausführlich Beckus: *Fürst im Kabinett*, 365-393.
- 20 Jablonowski: *Wirtschaftliche Grundlagen*, 40-59.

sondern eine bereits seit Jahrhunderten eingeübte Praxis, die durch Gewohnheit wie durch fürstliche Verordnungen zusehends normiert worden war, sodass sich anhand der 1759 angelegten Kabinettsprotokolle ein bereits stark formalisiertes Verfahren zur Verfassung, Eingabe und Bearbeitung der Suppliken greifen lässt.²¹ Bereits Verordnungen aus dem 17. Jahrhundert belegen, dass in Anhalt-Dessau wie in weiten Teilen des Reiches Suppliken in aller Regel schriftlich und zudem nicht mehr persönlich beim Landesherrn eingebracht wurden.²² Gewöhnlich überbrachte der Supplikant die durch professionelle Supplikenschreiber verfassten Bittgesuche jedoch noch persönlich nach Dessau.²³ So wurde etwa die Supplikantin Anna Maria Lorenz 1760 durch den Fürsten gerügt, weil sie es gewagt hatte, eine Supplik per Post an den Hof zu schicken.²⁴ Zuständige Instanz war in der Residenzstadt das Geheime Kabinett.²⁵ Das Kabinett des Dessauer Fürsten bildete das unmittelbare Arbeitsumfeld des Landesherrn. Es ähnelte in seiner personellen Aufstellung und Arbeitsweise Kabinetten anderer Fürsten im Alten Reich.²⁶ Die Kabinettsmitarbeiter bildeten nicht im eigentlichen Sinne eine oberste Landesbehörde. Sie verstanden sich in erster Linie als Expeditoren des unmittelbaren Willens des Herrschers, der über das Kabinett seine Entscheidungen ebenso an die Untertanen wie die Landesbehörden ergehen ließ und so in deren Ressortzuständigkeit jederzeit eingreifen konnte.²⁷ Anders als etwa in Brandenburg-Preußen blieb das Geheime Kabinett jedoch bis zum Ende

- 21 Beckus: Fürst im Kabinett, 63-98.
- 22 Anhaltische gesambte Landes- und Proceß-Ordnung, 107 f.; SLVO, Bd. I, 7 f., Nr. 3; Bd. I, 144 f., Nr. 53; Bd. I, 200, Nr. 107; Bd. II, 22, Nr. 153; Bd. II, 110, Nr. 259; LASA, Z 44, A 12c Nr. 23, fol. 3r-4r, § 3.
- 23 Zur Frage der Verfasser durch professionelle Schreiber siehe Beckus: Fürst im Kabinett, 79 f., 83 f.
- 24 LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. I, p. 118, Nr. 211.
- 25 LASA, Z 44, A 12c, Nr. 23; Beckus: Hof, 165-185.
- 26 Hess: Geheimer Rat; Neugebauer: Das preußische Kabinett, 69-115; Neugebauer: Hof und politisches System, 139-169; Neugebauer: Kabinett und Öffentlichkeit, 19-33; Neugebauer: Monarchisches Kabinett, 511-535; Neugebauer: Potsdam, 281-296.
- 27 Neugebauer: Potsdam, 281.

des 18. Jahrhunderts personell eng mit den Oberbehörden des Fürstentums verzahnt. Bis 1796 bildeten die mit der Regierungskanzlei betrauten Regierungsräte deshalb das Kabinettspersonal.²⁸ Dies erklärt auch, warum die Suppliken gewöhnlich in der Versatzstube abzugeben waren, in der die Regierungskanzlei ihren Dienstsitz hatte.²⁹ Die eingereichten Bittgesuche wurden hier vom Kabinettssekretär in gekürzter Form in die Kabinettsprotokolle übernommen und später dem Fürsten zur Entscheidung vorgelegt. In schwierigen Fällen wurde zur Entscheidung zudem das originale Schreiben herangezogen.³⁰ Unabhängig davon, ob eine Originalsupplik zur Entscheidung herangezogen wurde, notierte der Kabinettssekretär die in den ersten Jahrzehnten gewöhnlich ad hoc getroffene und in den Protokollen vermerkte fürstliche Resolution später auf dem Dokument, sodass der Bittsteller mit der signierten Antwort des Herrschers auch sein Gesuch zurückerhielt.³¹ Im Kabinett verblieben deshalb neben den Protokolleinträgen nur als besonders wichtig oder beispielhaft nützlich eingeschätzte Suppliken, die in verschiedenen Beständen gesammelt wurden.³² Dieser Umstand verdeutlicht die Problematik des Arbeitens mit solchen Konvoluten, da es sich tendenziell um nach den persönlichen Interessen und Auffassungen der Kabinettsmitarbeiter zusammengestellte Kollektionen handelte, die zumindest eine seriell-quantitative Auswertung im Grunde nicht zulassen.

Die Bearbeitung der an den Landesherrn gerichteten Suppliken blieb während der gesamten Regierungszeit des Fürsten die mit Abstand wichtigste Aufgabe des Kabinetts. Dies erhellt ein 1823 durch den letzten Kabinettssekretär des Fürsten, Leopold Morgenstern (1790–1864), verfasstes Memorandum zur Kabinettsarbeit, in dem er nach einigen allgemeinen normativen Vorbemerkungen in aller Ausführlichkeit die Bearbeitung

28 Beckus: Fürst im Kabinett, 58 f.; Beckus: Hof, 166-173.

29 SLVO, Bd. I, 21–25, Nr. 9 u. 197, Nr. 103; Bd. II, 34, Nr. 169.

30 LASA, Z 44, A 12c Nr. 23, fol. 5r f.; Beckus: Fürst im Kabinett, 72.

31 Vgl. zu Beständen, an denen sich dieses Verfahren noch nachvollziehen lässt: LASA, Z 44, C 10f, Nr. 1; LASA, Z 44, C 11b I, Nr. 4; LASA, Z 44, C 14, Nr. 9, Bd. I–III.

32 LASA, Z 44, C 5b Nr. 7b; LASA, Z 44, C 5b Nr. 7c; LASA, Z 44, C 9e, Nr. 80, Bd. I; LASA, Z 44, C 10a II, Nr. 47, Bd. I–II; LASA, Z 44, C 10f, Nr. 1; LASA, Z 44, C 11b I, Nr. 4; LASA, Z 44, C 14, Nr. 9, Bd. I–IV.

der eingereichten Suppliken und deren Dokumentation in den Kabinettsprotokollen schilderte sowie deren Wichtigkeit für das Regierungshandeln des Herzogs hervorhob.³³

Diese Relevanz des Supplizierens resultierte nicht in erster Linie aus der Bedeutung der einzelnen gewöhnlich sehr kleinteiligen und speziellen Anliegen, sondern schlicht aus der großen Menge der Eingaben: 64 Prozent aller ausgewerteten Einträge an das Kabinett bildeten Bittgesuche. Die übrigen 36 Prozent machten Berichte der fürstlichen Behörden aus, wobei mehr als die Hälfte aller Berichte unmittelbar auf Suppliken reagierte und durch den Fürsten anlässlich eines Bittgesuchs angefordert worden waren (siehe Tab. 1).

Jahr	Suppliken	angeforderte Berichte	initiative Berichte
1759	280 (88 %)	6 (2 %)	31 (10 %)
1760	800 (81,8 %)	5 (0,5 %)	174 (17,7 %)
1763	709 (89 %)	–	90 (11 %)
1765	977 (79 %)	87 (7 %)	166 (14 %)
1766	446 (64 %)	47 (7 %)	203 (29 %)
1767	1.231 (80 %)	109 (7 %)	192 (13 %)
1770	880 (67 %)	184 (14 %)	251 (19 %)
1771	1.650 (77 %)	227 (10 %)	273 (13 %)
1772	1.472 (65 %)	355 (16 %)	425 (19 %)
1789	1.164 (66 %)	350 (20 %)	255 (14 %)
1798	1.583 (56 %)	800 (28 %)	448 (16 %)
1808	1.440 (49 %)	987 (34 %)	508 (17 %)
1816	1.720 (51 %)	965 (29 %)	679 (20 %)
1817	997 (52 %)	563 (29 %)	376 (19 %)
Gesamt	15.349 (64 %)	4.685 (19 %)	4.071 (17 %)

Tab. 1: Verteilung der Eingaben nach der Art des Eintrags 1759–1817 (die Prozentangaben beziehen sich auf den jeweiligen Jahrgang)³⁴

33 LASA, Z 44, A 12c Nr. 23, fol. 3r–10r.

34 Siehe Beckus: Fürst im Kabinett, 126, Tab. 4.

Die überwältigende Mehrheit der Eingaben – 94 Prozent – stammten zudem aus dem Fürstentum Anhalt-Dessau.³⁵ Dies macht deutlich, dass das Entscheiden von Untertanengesuchen die zumindest quantitativ mit Abstand wichtigste Tätigkeit des Herrschers war. Die Bewältigung dieser Aufgabe nahm einen erheblichen Teil der fürstlichen Zeit in Anspruch: Franz von Anhalt-Dessau sprach in einer Verordnung von 1780 davon, sich die Gesuche »wenigstens zweymal die Woche« vortragen zu lassen.³⁶ Tatsächlich war das Intervall der Bearbeitung häufig höher: Nicht selten täglich befasste sich der Fürst in den ersten Regierungsjahrzehnten persönlich mit individuellen Problemen seiner Untertanen.³⁷ Zugleich waren die Bittgesuche eine unersetzliche Informationsquelle für den Landesherrn: Wie in anderen kleinen Reichsterritorien war die Personaldecke der fürstlichen Verwaltung auch in Anhalt-Dessau bis ins 19. Jahrhundert äußerst dünn. Nur wenige Dutzend besoldete Amtsträger, die zumeist in der Residenzstadt Dessau lebten, nahmen zahlreiche Aufgaben im ganzen Fürstentum wahr.³⁸ Die lokale Amtsverwaltung war hingegen noch bis 1818 fast überall an die Pächter der großen Domänenkomplexe verpachtet.³⁹ Die Suppliken, die den Fürsten aus allen Teilen des Landes erreichten, spielten daher eine wichtige Rolle als Informationsquelle über lokale Missstände und führten bisweilen auch zu konkreten Maßnahmen gegen einzelne Amtsträger.⁴⁰ Die Bittgesuche machten aber auch durch die regelmäßig gehäuft auftretende Verbalisierung auf lokale Problemlagen wie Viehseuchen, Überschwemmungen, Brand- und Unwetterschäden, den Mangel an geeigneten Ackerflächen und Baumaterial oder auch schlicht den Aufenthalt unliebsamer Personen aufmerksam, die ansonsten nicht zwingend in den Fokus der fürstlichen Zentrale gerückt wären. Dies

35 Beckus: Fürst im Kabinett, 134, 235.

36 SLVO, Bd. I, 198 f., Nr. 103.

37 Beckus: Fürst im Kabinett, 92-94.

38 Siehe zur Verwaltungsstruktur und dem Personalreservoir des Fürstentums v. a. Beckus: Hof, Kap. IV und V.

39 Klinsmann: Anhalt-Dessaus Stellung, 55-64; Beckus: Hof, 208-210; Beckus: Fürst im Kabinett, 49.

40 Siehe exempl. LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. VII, p. 171, Nr. 854; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. VII, p. 172, Nr. 863; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. VIII, p. 198, Nr. 1286.

musste nicht zwangsläufig zu konkreten fürstlichen Maßnahmen führen, begünstigte aber die Beschäftigung mit den angesprochenen Problemen. Insbesondere dann, wenn eine Überschneidung zwischen den Interessen des Landesherrn und denen der Untertanen bestanden, konnte sie zudem zu Reaktionen führen.⁴¹

4. Bitten an den Fürsten? Wandlungsprozesse und Bedeutungsverschiebung um 1800

Ihre Bedeutung als Gradmesser für gesellschaftlich wie politisch relevante Entwicklungen behielten die Bittgesuche in Anhalt-Dessau noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Allerdings verweist das sich veränderte Verhältnis von Suppliken und Berichten im Laufe der Zeit auf Wandlungsprozesse, von denen auch die Suppliken betroffen waren: Bis ins Jahr 1789 waren mindestens zwei Drittel aller Eingaben an das Kabinett Suppliken.⁴² In einzelnen Jahren waren es sogar deutlich mehr. So stellten Bittgesuche etwa 1763 noch 89 Prozent aller Eingaben dar, die in den Kabinettsprotokollen verzeichnet wurden.⁴³ Dies änderte sich in den 1790er Jahren jedoch spürbar. Nachdem bereits in Folge der großen Flut- und Hungerkatastrophe seit 1772 ein anteiliger Rückgang der Bittgesuche zu erkennen ist, machten Suppliken im Zeitraum von 1798 bis 1817 nur noch etwa die Hälfte aller ans Kabinett gerichteten Eingaben aus. Vereinzelt gingen sogar mehr Berichte als Suppliken beim Kabinett ein (Tab. 1). Um die Jahrhundertwende zeigt sich somit ein relativer Bedeutungsverlust des Supplikenwesens in Anhalt-Dessau.

Diese ziemlich abrupte Entwicklung lässt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen: Eine gewichtige Rolle spielten zweifellos die sich ändernden Verwaltungsstrukturen. Einerseits ist seit den 1780er Jahren eine Professionalisierung der lokalen Amtsgewalten erkennbar, die offenbar zu einer veränderten Wahrnehmung derselben durch den Landesherrn und

41 Beckus: Fürst im Kabinett, 477-508.

42 Beckus: Fürst im Kabinett, 126, Tab. 4.

43 Beckus: Fürst im Kabinett, 126, Tab. 4.

seine Oberbehörden beitrug.⁴⁴ Zum anderen etablierte das Kabinett zwischen 1796 und 1807 einen eigenen Mitarbeiterstab, der sich weitgehend von den übrigen Behörden gelöst hatte.⁴⁵ Außerdem vollzog sich in den 1790er Jahren in Anhalt-Dessau ein einschneidender Generationswechsel innerhalb der Zentralbehörden, der auf die Arbeitsweise der fürstlichen Räte durchschlug. Eine wichtige Rolle spielte dabei nicht zuletzt die Tatsache, dass der Sohn des Fürsten, Erbprinz Friedrich (1769–1814), seit 1794 zahlreiche Kompetenzen an sich zog und seinerseits die Arbeitsweise verschiedener von ihm geleiteter Gremien veränderte.⁴⁶ Hinzu kam die Etablierung mehrerer Kommissionen, die sich speziellen Aufgaben wie der Armen- und Medizinalfürsorge widmeten und sich so der Umgang mit diesen zentralen Politikfeldern wandelte.⁴⁷

Diese miteinander verzahnten Prozesse führten zu einem vermehrten Berichtsaufkommen. Informationen der lokalen Amtsverwaltungen gewannen zusehends an Glaubwürdigkeit für das politische Handeln und wurden deshalb vermehrt angefordert. In vielen Bereichen wurden sie nun per Ordre verpflichtender Bestandteil des Supplikationsprozesses.⁴⁸ Sie ersetzten so die personalaufwendigen Visitationen der fürstlichen Zentralbehörden ebenso wie die persönlichen Besuche des Fürsten vor Ort, die sich nach 1789 kaum noch nachweisen lassen.⁴⁹ Der Fürst stützte sich also nicht mehr allein auf die Aussagen des Bittstellers und dessen sowie den persönlichen Kenntnisstand weniger enger Mitarbeiter, sondern auf die Informationen breiter Kreise der Landesadministration, die sich zunehmend professionalisierte und Expertise in den einzelnen Aufgabenfeldern erwarb. Zudem entwickelten die fürstlichen Oberkollegien – insbesondere die Rentkammer – eine verstärkte Eigeninitiative: Statt wie bisher hauptsächlich auf an sie herangetragene Probleme zu reagieren,

44 Beckus: Fürst im Kabinett, 447–453, 461.

45 Beckus: Hof, 166–168.

46 Siehe auch Beckus, *Der ewige*, 203–230.

47 Vgl. auch die Kabinettsprotokolle seit 1798: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XLII–XCIV.

48 Siehe nur exempl. SLVO, Bd. II, 49, Nr. 192; SLVO, Bd. II, 60, Nr. 213; SLVO, Bd. II, 150, Nr. 297; SLVO, Bd. II, 30 f., Nr. 163.

49 Seltene Ausnahmen: LASA, Z 44, A 12c, Nr. 15, Bd. LXXXIX, p. 15, Nr. 1937; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XCIII, p. 286, Nr. 1568.

wurden dem Landesherrn immer mehr Memoranden und Lösungsvorschläge für abstrakte Probleme vorgelegt, ohne dass Franz dies ausdrücklich verlangt hatte.⁵⁰ Den behördlichen Eingaben wurde zudem meistens gefolgt: Hatte der Fürst in der Frühphase seiner Regierung noch wenig mehr als jedem zweiten Bericht seine Zustimmung gegeben, stieg dieser Anteil zum Ende seiner Herrschaft auf deutlich über 80 Prozent.⁵¹ Immer mehr Entscheidungen wurden also nicht mehr vom Fürsten im Kabinett getroffen, sondern nur noch durch diesen bestätigt.

Parallel zu den administrativen Bedingungen, unter denen Bittgesuche an den Landesherrn gerichtet wurden, änderte sich allerdings auch das Supplikationsverhalten. Während die Zahl der Berichte, die das Kabinett des Fürsten erreichten, während der gesamten Regierungszeit kontinuierlich zunahm, stagnierten die Untertanenbitten bereits seit Anfang der 1770er Jahre. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums sollten sie die während der großen Flut- und Hungerkatastrophe 1771 erreichte Marke von 1.650 Suppliken pro Jahr nur 1816 knapp überschreiten. Ansonsten lag die Zahl der Bittgesuche an den Landesherrn teils deutlich darunter.⁵² Bedenkt man, dass sich die Zahl der fürstlichen Untertanen im gleichen Zeitraum fast verdoppelte, wird klar, dass die Suppliken pro Kopf um die Jahrhundertwende stark rückläufig waren. Während 1771 noch ungefähr jeder achtzehnte Untertan den Fürsten mit einem persönlichen Anliegen erreichte, war es am Ende der Regierungszeit nicht einmal mehr jeder dreißigste. Es wäre zu kurz gegriffen, davon auszugehen, dass mehr als etwa 1.600 Sachverhalte pro Jahr durch den Herrscher selbst nicht zu bearbeiten waren – zumal Franz von Anhalt-Dessau im frühen 19. Jahrhundert tatsächlich kaum noch selbst Suppliken beantwortete.⁵³ Entscheidend waren auch hier Dynamiken in der Herrschaftsausübung: Durch die Professionalisierung und die Expansion des Verwaltungsapparates wurden immer neue Handlungsfelder erschlossen. Zugleich wuchs aber auch der Druck auf den Fürsten, Entscheidungen zu delegieren. Immer mehr Resolutionen ergingen zwar noch im Namen und mit der Unterschrift des

50 Beckus: Fürst im Kabinett, 458-461, v. a. 459, Tab. 41.

51 Beckus: Fürst im Kabinett, 447 u. 449, Graphik 78.

52 Beckus: Fürst im Kabinett, 127, Graphik 2.

53 Vgl. Beckus: Fürst im Kabinett, 462-476.

Fürsten, waren jedoch eigentlich von seinem Sohn oder ausgewählten Beamten getroffen worden. Dies blieb der bittstellenden Bevölkerung keineswegs verborgen: Vor allem Suppliken in delegierten und regulierten Lebensbereichen verschwanden so zunehmend aus den Kabinettsprotokollen, da die Untertanen solchen Anliegen auf dem Wege der Supplikation offenbar keine Chance auf Verwirklichung mehr einräumten.⁵⁴

Angetrieben wurde diese Entwicklung durch schwere Krisen wie Kriege, Dürren und Überschwemmungen, die in kurzer Frist zahlreiche Entscheidungen bei gleichzeitiger Verknappung der Ressourcen erzwingen. Insbesondere die große Flut- und Hungerkatastrophe 1770–1772 legte die Schwäche eines allein auf den Fürsten hin zugeschnittenen Entscheidungsapparates offen. Hundertfach hatte Fürst Franz in dieser Zeit abschlägige Antworten auf Gesuche erteilen müssen, die unter normalen Bedingungen positiv beschieden worden wären. Insbesondere die zahlreichen abschlägigen Almosengesuche und Bitten um Brot stellten die Legitimität der Obrigkeit in Frage. Mit Antworten wie »So gern wie ich auch wolte; So kan ich euch doch nicht helffen«⁵⁵ dokumentierte er zudem die eigene Ohnmacht im Angesicht der Krise. Diese nicht zuletzt für den Fürsten selbst spürbare Zumutung führte zur Schaffung kurzlebiger Gremien wie der Armendirektion, die als Vorläufer der in den 1790er Jahren entstehenden neuen Verwaltungsapparate gesehen werden können.⁵⁶ Ähnliches gilt für den insbesondere im Zuge der napoleonischen Kriege massiv erweiterten Militärapparat des 1808 zum Herzogtum aufgewerteten Kleinterritoriums.⁵⁷ An den sich ausweitenden Verwaltungsapparat wurden zusehends Entscheidungen ausgelagert. Bittgesuche, die in normierten Sachverhalten an den Fürsten gerichtet wurden, erreichten das Kabinett und damit auch den Landesherrn deshalb nur noch selten per-

54 Beckus: Fürst im Kabinett, 420–443.

55 LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. VII, p. 308, Nr. 1688.

56 Beckus: Fürst im Kabinett, 171–189; siehe zu den massiven gesellschaftlichen Auswirkungen der Krise: Collet, Die doppelte Katastrophe; speziell zu Anhalt-Dessau: Jablonowski: Bausteine 11, 45 f; Heckl: Geldwesen, 344 f; Schubert: Von Preisen und Löhnen, 41–44.

57 Beckus: Fürst im Kabinett, 203–209, 351–365.

sönlich. Aber auch die Suppliken, die noch an das Kabinett gerichtet waren, entwickelten sich zunehmend zu Vorformen behördlicher Anträge. Die zu Beginn der fürstlichen Regierung teils sehr ausführlichen Beschreibungen der Sachverhalte wurden zusehends knapper. Individuelle Begründungen verloren dabei gegenüber allgemein plausibel erscheinenden Argumentationen spürbar an Bedeutung.⁵⁸ Die Gesuche verloren damit zugleich den Charakter freiwilliger Bitten. Eine Aufenthaltserlaubnis oder die Unterstützung bei der Gründung einer Manufaktur wandelte sich so mehr und mehr von einer fürstlichen Gnade hin zu einem nüchternen Verwaltungsakt.⁵⁹ Dieser Prozess wurde durch eine ständig steigende Zahl von *Policeyordnungen* flankiert, die immer mehr Supplikationsgründe normierten und zugleich den Ort der Entscheidung – sei es das Kabinett des Fürsten, die Oberkollegien oder eine nachgeordnete Instanz – definierten und die freie Auswahl des Adressaten für die Supplikanten einschränkten.⁶⁰

Diese Normierung des Supplikationswesens und seine verstärkte Integration in die sich stetig verfestigenden Verwaltungsabläufe führte auch zur Veränderung des Sozialprofils der Bittsuchenden.⁶¹ Zwar blieb das Geschlechterverhältnis von den 1750er Jahren bis ins frühe 19. Jahrhundert relativ konstant: 83 Prozent der Supplikanten waren Männer, während Frauen im gesamten Untersuchungszeitraum nur 17 Prozent ausmachten und fast durchgängig weniger als 20 Prozent der Suppliken einreichten. Lediglich während schwerer Krisen stieg ihr Anteil an, was vor allem auf die prekäre gesellschaftliche Situation der meisten Supplikantinnen hinweist.⁶² Und auch das berufliche Profil der Supplikanten wandelte sich nur geringfügig, wenngleich ein Anstieg an Tagelöhnern und

58 Beckus: Fürst im Kabinett, 492-498.

59 Siehe dazu exempl. im Manufakturwesen: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, p. 446, Nr. 1256; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. LXXXIX, p. 5, Nr. 1920 u. 27, Nr. 1960; bei Aufenthaltsgenehmigungen: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. I, p. 152, Nr. 403; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. VI, p. 59, Nr. 62; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XC, p. 310, Nr. 3042; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. LXXXVII, p. 345, Nr. 867.

60 Vgl. SLVO, Bd. I-II.

61 Siehe dazu ausführlich Beckus: Fürst im Kabinett, Kap. VI.

62 Beckus: Fürst im Kabinett, 308-316, 340-350.

Handarbeitern einerseits und wehrpflichtigen Soldaten andererseits einen Hinweis auf eine sich verändernde soziale Zusammensetzung geben.⁶³ Gewichtige Verschiebungen lassen sich allerdings vor allem bei der ständischen Zusammensetzung ausmachen: Insbesondere Suppliken von sozialen Zusammenschlüssen wie Dorfgemeinden, Innungen oder auch ad hoc gebildeten Gruppen wie Garten- und Ackerbesitzern verloren durch die Definition von Supplikationsgründen und die Festlegung des Verfahrens an Bedeutung. Machten Gruppensuppliken in den ersten Regierungsjahrzehnten noch 10 bis 12 Prozent aus, waren es nach 1808 durchgehend weniger als 5 Prozent.⁶⁴ Im Supplikationsverfahren stand der Bittsuchende damit zusehends allein dem Fürsten und seinem Verwaltungsapparat gegenüber, was die Relevanz des Supplizierens als Möglichkeit der politischen Artikulation gegenüber der Landesherrschaft erkennbar abschwächte. Dies erleichterte es der Obrigkeit, im Gegenzug Entscheidungen auch praktisch durchzusetzen, was sich etwa in der Abnahme wiederholt negativ beschiedener und erneut eingereicher Bittgesuche widerspiegelt.

Ein weiterer Wandlungsprozess zeigt sich zudem im Stadt-Land-Gefälle. Die Einwohner der Städte Anhalt-Dessaus waren grundsätzlich stärker vertreten als die ländliche Bevölkerung, wobei die Residenzstadt Dessau bis zur Jahrhundertwende ein erdrückendes Übergewicht behielt. 1789 stammte nahezu jede Dritte Supplik aus der Rats- und Amtsstadt Dessau, obwohl in ihr nicht einmal ein Viertel der Landesbevölkerung lebte.⁶⁵ Die Interessen und Bedürfnisse der residenzstädtischen Bevölkerung genossen dadurch eine erheblich größere Aufmerksamkeit bei der Landesherrschaft, als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprach. Dies zeigt sich auch bei den Reformmaßnahmen des späten 18. Jahrhunderts, die vor allem auf die Residenzstadt fokussiert blieben.⁶⁶ Durch die zuneh-

63 Beckus: Fürst im Kabinett, 320-406.

64 Beckus: Fürst im Kabinett, 303-307.

65 Beckus: Fürst im Kabinett, 241.

66 Vgl. dazu exempl. Hirsch: Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung und die Beiträge in Pečar / Kreißler (Hg.): Der Fürst in seiner Stadt; Siehe zu den

mende Durchdringung des Landes durch den Verwaltungsapparat wandelte sich dies um 1800 jedoch drastisch: Die landstädtischen Zentren gewannen an Bedeutung und wurden aufgrund der zunehmenden Zahl an Suppliken auch verstärkt berücksichtigt, während die ländliche Bevölkerung, die ohnehin immer unterrepräsentiert gewesen war, weiter an Bedeutung verlor und den Landesherrn auf dem Wege von Bittgesuchen immer weniger erreichte.⁶⁷ So veränderte sich das durch das Supplizieren der Untertanen in den Fokus der Aufmerksamkeit geratende Herrschaftsgebiet. War es in der ersten Regierungshälfte monozentristisch auf die fürstliche Residenz verengt, entwickelte sich im Kabinett nun eine auf die demographischen und wirtschaftlichen Hauptorte gerichtete Perspektive.

Für die 1798 neu zum Fürstentum gekommenen Gebiete des ehemaligen Fürstentums Anhalt-Zerbst galt dies hingegen nur partiell: Die dortige Bevölkerung blieb dauerhaft in einer gewissen Distanz zur neuen Landesherrschaft, obwohl der Dessauer Fürst durchaus versuchte ihr das Einreichen von Suppliken zu erleichtern. So blieb es den im Zerbster Anteil wohnhaften Untertanen möglich, ihre Bittgesuche im Schloss zu Zerbst einzureichen, während die Einwohner des Altdessauer Gebietes immer in die Residenz nach Dessau reisen mussten, um ihre Anliegen einzureichen. Zwar war Zerbst mit seinen rund 9.000 Einwohnern ab 1798 die mit weitem Abstand zweitgrößte Stadt des Fürstentums und entsprechend in absoluten Zahlen durchaus stark unter den Supplikanten vertreten. Gemessen an seiner Einwohnerzahl blieb sie jedoch weit hinter der etwa gleich großen Stadt Dessau zurück. So lag das Verhältnis von Suppliken je Einwohner in Dessau etwa 1816 bei 1 zu 21. Im Zerbster Umland hingegen nur bei 1 zu 69 und auch in der Stadt Zerbst nur bei 1 zu 45: Ein extrem niedriger Wert für ein städtisches Zentrum.⁶⁸

speziellen Bedingungen in der Residenzstadt auch Beckus: Fürst im Kabinett, 235-241, 260-264, 320-340, 414-420.

67 Beckus: Fürst im Kabinett, 260-265.

68 Siehe zu den speziellen Bedingungen in den 1798 hinzugekommenen Neuerwerbungen Beckus: Fürst im Kabinett, 260-266 u. 267, Abb. 8.

5. Supplizieren als Instrument der Herrschaftsstabilisierung

In seinem Memorandum zur Kabinettsarbeit machte Leopold Morgenstern 1823 darauf aufmerksam, dass anders als noch zu Beginn der fürstlichen Regierung die herrschaftlichen Resolutionen nicht mehr auf den Suppliken notiert wurden, sondern auf kleinen Zetteln, die als Papierreste gewöhnlich von Briefen und anderen Akten abgeschnitten wurden.⁶⁹ Eine Ausnahme davon bestand allein für die Almosensuche: Diese wurden wie jeher auf den Bittgesuchen der Bedürftigen beantwortet und den Supplikanten im Original zurückgegeben.⁷⁰

Es handelt sich hierbei um einen hoch symbolischen Akt, der sein Ziel nicht verfehlt haben dürfte: Auf den Suppliken konnten die Bittsteller ihre eigenen Beschwerneisse schwarz auf weiß nachlesen – ebenso wie die (meist) gütige Antwort des Landesherrn, der ihnen Unterstützung zusicherte. Die mit der Unterschrift Franz von Anhalt-Dessaus legitimierten Antworten stellten ein scheinbar unmittelbares Nahverhältnis zwischen den bedürftigen Untertanen und ihrem Fürsten her, das die Autorität der Herrschaftsverhältnisse stützte. Dass diese Ausnahme ausgerechnet für Almosen gemacht wurde, verdeutlicht, dass man sich der Wirkung einer solchen Maßnahme durchaus bewusst war, war doch die Unterstützung bedürftiger Untertanen wie keine andere fürstliche Aufgabe dazu geeignet, den Herrscher als guten und fürsorglichen Landesvater zu inszenieren.

Die Almosenbitten machen die Diskrepanz zwischen der sich wandelnden Herrschaftspraxis und der relativ konstant bleibenden Herrschaftsinszenierung besonders eindrücklich deutlich. Obwohl die meisten Armenbitten durch die Armen- und Arbeitskommission beschieden wurden, erzeugte man nach außen den Eindruck, Fürst Franz persönlich hätte sich mit dem einzelnen Gesuch befasst.⁷¹ Die Kluft zwischen der faktischen Entscheidungspraxis und der Inszenierung des Entscheidens spiegelt sich allerdings ganz generell in den formellen Rahmenbedingungen des Supplizierens wider, die bis weit ins 19. Jahrhundert aufrechterhalten

69 LASA, Z 44, A 12c Nr. 23, fol. 5r f.; Reil: Leopold Friedrich Franz, 239, 303.

70 LASA, Z 44, A 12c Nr. 23, fol. 5v f.

71 Beckus: Fürst im Kabinett, 191.

wurden. Obwohl durch *Policeyverordnungen* immer mehr Lebensbereiche reguliert wurden und die meisten Suppliken sich so von einer relativ freiwilligen Bitte in einem individuellen Anliegen hin zu einem Verwaltungsakt zwischen Untertanen und Landesbehörde entwickelten, wurden sowohl die Suggestion der Freiwilligkeit als auch die der Unmittelbarkeit zum Landesfürsten bis über das Ende der Regierung des Fürsten Franz aufrechterhalten.⁷²

Die Frage der Freiwilligkeit betraf dabei beide Seiten gleichermaßen. Denn obwohl Fürst Franz sich durch seine Verordnung nicht ausdrücklich selbst verpflichtete, schuf er mit der Normierung von Verfahrensabläufen doch Erwartungshaltungen bei den Supplikanten, die nicht mehr ohne weiteres ignoriert werden konnten. Wurden die verordneten Kriterien erfüllt, war eine positive Entscheidung Formsache und wurde in aller Regel auch erteilt. So stieg der Anteil der positiven Resolutionen im Laufe der fürstlichen Regierung stetig an, während zugleich Bittgesuche in Themenfeldern, die nicht reguliert wurden oder schlechtere Chancen auf eine positive Beantwortung boten, zusehends aus den Protokollen verschwanden.⁷³ Insbesondere in stark regulierten Themenfeldern wie dem Handwerkswesen, bei Bitten um Baumaterial und in Fragen der Armenunterstützung war die jeweilige Entscheidung dadurch gewöhnlich im Vorhinein abzusehen. Trotzdem richteten sich die Untertanen bis zuletzt demütigst oder unterthänigst bittend an ihren Fürsten, wobei sie sich zumindest rhetorisch verpflichteten, jedwede Entscheidung zu akzeptieren, was de facto bereits im 18. Jahrhundert keineswegs der Fall gewesen war.⁷⁴ Durch die Beibehaltung der Rhetorik konnte Franz von Anhalt-Dessau

72 Siehe dazu im Einzelnen Beckus: Fürst im Kabinett, 231-233, 462-477.

73 Beckus: Fürst im Kabinett, Kap. VII.

74 Siehe dazu etwa den Fall der Dienstleute von Scheuder aus dem Jahr 1789: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, p. 6, Nr. 21; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 54, Nr. 125; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 192, Nr. 487; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 231, Nr. 603; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 207, Nr. 816; die Berichte der Kammer: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 31, Nr. 81; LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XXIII, Bd. XXIII, p. 317-319, Nr. 894.

weiterhin Gnade austeilen und so eine unmittelbare Bindung zu seinen Untertanen suggerieren.

Entscheidend blieb deshalb auch das direkte Ansprechen des Fürsten: Jede Bittschrift war an Franz persönlich gerichtet, und bis ins hohe Alter wurde jede Resolution, die das Kabinett verließ, von diesem selbst signiert. Ausnahmen bildeten hier lediglich Phasen, in denen er sich außer Landes aufhielt. Aber selbst unter diesen Bedingungen wurde von den Verfassern der Bittgesuche darauf geachtet, dass die Bittschriften an Franz persönlich gerichtet waren.⁷⁵ Letzteres zeigt, dass sich die Supplikanten generell im Klaren darüber waren, dass nicht der Landesherr persönlich die Entscheidung traf. Insbesondere bei längeren Abwesenheiten wie der Grand Tour des Fürsten von 1765 bis 1767 kann den Bittstellern kaum verborgen geblieben sein, dass ihr Fürst die Entscheidungen nur in absoluten Ausnahmefällen persönlich getroffen haben konnte.⁷⁶ Ähnliches gilt für die Spätphase der Herrschaft Franz' von Anhalt-Dessau, der 1816 ein Oberlandeskollegium zur Regierung seines Fürstentums eingerichtet hatte und sich persönlich weitgehend von den Amtsgeschäften zurückzog.⁷⁷ Obwohl Franz bereits seit den 1790er Jahren immer mehr Aufgaben delegierte, hielten es beide Seiten also für angebracht, die Suggestion des persönlichen Unmittelbarkeitsverhältnisses zwischen Untertanen und Herrscher aufrecht zu erhalten – die Untertanen, weil es die Verbindlichkeit von Seiten der Obrigkeit erhöhte, die Landesherrschaft, weil es die Untertanen in großer Regelmäßigkeit zum Ablegen von Treuebekanntnissen verpflichtete.

- 75 Vgl. LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, passim; siehe auch die überlieferten Originalbestände: LASA, Z 44, C 5b Nr. 7b; LASA, Z 44, C 5b N r. 7c; LASA, Z 44, C 9e, Nr. 80, Bd. I; LASA, Z 44, C 10a II, Nr. 47, Bd. I–II; LASA, Z 44, C 10f, Nr. 1; LASA, Z 44, C 11b I, Nr. 4; LASA, Z 44, C 14, Nr. 9, Bd. I–IV.
- 76 Beckus: Fürst im Kabinett, 155–171. In Ausnahmefällen kam dies durchaus vor. So beantwortete Fürst Franz am 16.10.1765, bereits auf seiner Grand Tour, eine Supplik bezüglich der Anlegung einer katholischen Kirche persönlich. Die Bitte darum war ihm offenbar kurz nach seinem Reiseantritt noch zugesendet worden. Siehe LASA, Z 44, C 14, Nr. 9, Bd. III, p. 290, Nr. 1050.
- 77 Vgl. zum Wirken des Oberlandeskollegiums und deren Zusammensetzung: LASA, Z 44, A 12c Nr. 15, Bd. XC–XCIV; Beckus: Hof, 171, Anm. 867.

Obwohl das Verfahren des Supplizierens um die Jahrhundertwende zunehmend normiert worden war und zwischen den Landesherrn und die Untertanen eine expandierende und zusehends eigenständig handelnde Bürokratie getreten war, behielten die Suppliken ihre Form als freiwillige, an die Person des Herrschers gerichtete Gnadengesuche bis über den Tod des Fürsten 1817 hinaus bei. Das Aufrechterhalten der bereits im 18. Jahrhundert etablierten formellen Supplikationspraxis ermöglichte es dabei dem Fürsten, sich alljährlich hundertfach als gnädigen Landesfürsten zu inszenieren, während die Untertanen auf dem Weg des Bittgesuchs ihre Loyalität gegenüber Franz von Anhalt-Dessau zum Ausdruck brachten. Das Supplizieren als permanenter Austauschprozess zwischen Herrscher und Beherrschten trug so zur Stabilisierung des politischen Systems bei.

6. Fazit

Anhand der seriellen Auswertung des Fallbeispiels Anhalt-Dessau lassen sich Rückschlüsse für die Bedeutung des Supplizierens im 19. Jahrhundert ziehen. Die Entwicklung in dem Kleinterritorium lässt den Schluss zu, dass das Supplizieren – insbesondere an die Person des Landesherrn – im Laufe des 19. Jahrhunderts an Bedeutung verlor. Allerdings war dies ein schleichender Prozess, der auf zwei Ebenen verlief: Ein erheblicher Teil der noch im 18. Jahrhundert über Suppliken artikulierten Bedürfnisse der Untertanen modifizierte sich in der zweiten Hälfte der Sattelzeit und nahm dadurch andere, häufig für die Obrigkeit verbindlichere Formen an. Quantitativ dürfte die Zahl der Bittgesuche dabei noch im 19. Jahrhundert auf sehr hohem Niveau gelegen haben. Sie verloren aber im Verhältnis zu anderen Quellengattungen relativ an Bedeutung. Im Falle Anhalt-Dessaus wurde vor allem die Berichtspraxis immer wichtiger, die in größeren Herrschaftskomplexen schon früher an Bedeutung gewonnen hatte. Alternativen boten aber auch andere Formen von Gesuchen, insbesondere die mit dem Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts eng verbundenen Petitionen, aber eben auch schlichte Formen behördlicher Anträge.

Diese Prozesse standen in enger Wechselwirkung mit der Entwicklung obrigkeitlicher Institutionen. Aufgrund der in der Fläche nur gering ausgeprägten Verwaltungsapparate der frühen Neuzeit konnten Bittgesuche

von Untertanen eine enorme Wirkung auf das politische Handeln zentraler Akteure nehmen, auch wenn dieser Einfluss dem einzelnen Bittsteller nur selten bewusst geworden sein dürfte. Durch das Fehlen alternativer Informationsquellen konnten Suppliken, insbesondere dann, wenn sie in größerer Zahl und von unterschiedlichen Personenkreisen ausgehend ähnliche Problemlagen schilderten, als glaubwürdige Grundlage für herrschaftliches Handeln dienen. Mit der Expansion herrschaftlicher Strukturen, wie sie sich in Anhalt-Dessau in dem relativ kurzen Zeitraum zwischen 1789 und 1815 vollzog, verloren Suppliken in dieser Hinsicht an Bedeutung, wenngleich sie noch lange Zeit ein wichtiges Artikulationsorgan breiter Bevölkerungskreise geblieben sein dürften.

Aufgrund ihrer zweiten Funktion als herrschaftslegitimierende Kommunikation zwischen Untertanen und Landesherrn blieben Bittgesuche jedoch noch lange Zeit von hoher Relevanz. Dies gilt sowohl für die Untertanen, denen die Bittgesuche die Möglichkeit boten, an den Behörden vorbei direkt mit der für sie entscheidenden Herrschaftsinstanz in Kontakt zu treten, als auch für die angesprochenen Obrigkeiten, die schon durch die Annahme und noch mehr durch die nicht selten positiven Bescheide die Legitimität ihrer Regime erhöhten und die Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten mit Leben füllten.

Quellen und Literatur

Anhaltische gesambte Landes- und Proceß-Ordnung. Nach den Druck de an. 1666 [...]. Dessau 1725.

Beckus, Paul: Der ewige Erbe. Erbprinz Friedrich als Mitregent Franz von Anhalt-Dessaus. In: Sachsen und Anhalt (2023), H. 35, 203–230.

Beckus, Paul: Der Fürst im Kabinett. Supplikations- und Herrschaftspraxis unter Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Halle an der Saale 2021 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 24).

Beckus, Paul: Gesamtaufnahme der Kabinettsprotokolle des Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817) für die Jahre 1759/60, 1763, 1765–1767, 1770–1772, 1789, 1798, 1808 und 1816/17, hg. vom Historischen Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2021, unter <http://dx.doi.org/10.25673/36912> (25.08.2023).

- Beckus, Paul: Hof und Verwaltung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Struktur, Personal, Funktionalität, Halle an der Saale 2016 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 9).
- Beckus, Paul / Schubert, Fabian: Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Bevölkerungspolitik. Demographische Entwicklung und sozialpolitische Implikationen am Beispiel der Residenzstadt Dessau (ca. 1750–1820). In: Sachsen und Anhalt (2021), H. 33, 337-394.
- Beckus, Paul: Zwischen Image und Ökonomie. Fürst Franz und die Juden 1758–1817. In: Pečar, Andreas / Zaunstöck, Holger (Hg.): Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive: Wörlitz, Schwetzingen, Sanssouci. Halle an der Saale 2015, 143-157.
- Beiner, Berthold: Geheimer Rat und Kabinett in Baden unter Karl Friedrich (1738–1811). 2. Aufl. Vaduz 1965.
- Collet, Dominik: Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise 1770-1772, Göttingen 2019 (Umwelt und Gesellschaft, 18).
- Crome, August Friedrich Wilhelm: Ueber die Größe und Bevölkerung der sämtlichen Europäischen Staaten. Leipzig 1785.
- Czerannowski, Barbara: Leopold I. von Anhalt-Dessau als Landesfürst (1698–1747). In: Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau u. a. (Hg.): Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau (1676–1747). »Der Alte Dessauer«. Dessau 1997, 79-90.
- Demian, Johann Andreas: Statistik der Rheinbundstaaten, Bd. 2. Frankfurt am Main 1812.
- Schulze, Hermann (Hg.): Die Hausgesetze der Regierenden deutschen Fürsten, Bd. I. Jena 1862, 121, Nr. XI, § 6.
- Fasshauer, Antje: Fragmente des jüdischen Alltags in Dessau um 1800. In: Zaunstöck, Holger (Hg.): Das Leben des Fürsten. Studien zur Biographie von Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740–1817). Halle an der Saale 2008, 95-103.
- Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch [...] 1805. Tl. 2. Frankfurt am Main 1805.
- Heckl, Jens: Das Geldwesen Anhalts unter Berücksichtigung der Staatsschulden 1690–1875. Hamburg 1999 (Numismatische Studien, 12).

- Hess, Ulrich: Geheimer Rat und Kabinett in den Ernestinischen Staaten Thüringens. Organisation, Geschäftsgang und Personalgeschichte der obersten Regierungssphäre im Zeitalter des Absolutismus. Weimar 1962.
- Hirsch, Erhard: Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung im Zeitalter der Aufklärung. Personen – Strukturen – Wirkung. Tübingen 2003 (Halle-sche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, 18).
- Hungerecker, Siegfried: Über die anhalt-dessauischen Besitzungen um Norkitten in Ostpreußen und deren Bewohner im 18. Jahrhundert. In: Anhalt-Dessau in Ostpreußen. Zwei Beiträge. Hamburg 1998 (Sonder-schriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, 94), 55-107.
- Jablonowski, Ulla: Bausteine zu einer Geschichte der Stadt Dessau. 10. Fürst und fürstliche Stadt in den 60er Jahren des 18. Jh. In: Dessauer Kalender (1999), H. 43, 34-47.
- Jablonowski, Ulla: Bausteine zu einer Geschichte der Stadt Dessau. 11. Die bürgerliche Stadt in den 70er und 80er Jahren des 18. Jh. In: Dessauer Kalender (2000), H. 44, 45-63.
- Jablonowski, Ulla: Bausteine zu einer Geschichte der Stadt Dessau. 12. Die Stadt um 1800. In: Dessauer Kalender (2001), H. 45, 28-45.
- Jablonowski, Ulla: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Dessau-Wörlitzer Aufklärung. In: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde (1992), H. 1, 39-75.
- Jüngst, Otto: Die zweihundertjährige Entwicklungsgeschichte der Herzoglich-Anhaltischen Gutsherrschaft Norkitten in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Dissertation Universität Halle an der Saale 1923.
- Klinsmann, Wilhelm: Anhalt-Dessaus Stellung zur Gesamtung und seine Behördenorganisation unter Fürst Leopold (1698–1747). Greifswald 1912.
- Kloosterhuis, Jürgen: Marginal-Dekrete. Schlaglichter auf die Kabinetts-regierung Friedrich Wilhelm I. In: FBPG (2010), H. 20/2, 219-272.
- Lindner, Heinrich: Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt. Dessau 1833.

- Martel, Just Gottfried: Geographische Beschreibung des Fürstenthums Anhalt-Bernburg nebst einiger kurzen historisch-genealogischen Bemerkungen der regierenden Fürsten und Herren, von Zeit der Erbtheilung 1603 an bis auf gegenwärtige Zeit, zum Gebrauch der Schuljugend. Köthen 1788, H. 4.
- Miller, Max: Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte (1931), H. 37, 112-176.
- Neugebauer, Wolfgang: Das preußische Kabinett in Potsdam. Eine verfassungsgeschichtliche Studie zur Zentralsphäre in der Zeit des Absolutismus. In: Jahrbuch für die brandenburgische Landesgeschichte (1993), H. 44, 69-115.
- Neugebauer, Wolfgang: Hof und politisches System in Brandenburg-Preußen. Das 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (2000), H. 46, 139-169.
- Neugebauer, Wolfgang: Kabinett und Öffentlichkeit um 1800. Der Fall Potsdam-Berlin. In: d'Aprile, Iwan / Disselkamp, Martin / Sedlarz, Claudia (Hg.): Tableau de Berlin. Beiträge zur »Berliner Klassik« (1786–1815). Hannover 2005 (Berliner Klassik. Eine Großstadtkultur um 1800, 10), 19-33.
- Neugebauer, Wolfgang: Monarchisches Kabinett und Geheimer Rat. Vergleichende Betrachtung zur frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte in Österreich, Kursachsen und Preußen. In: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (1994), H. 33, 511-535.
- Neugebauer, Wolfgang: Potsdam – Berlin. Zur Behördentopographie des preußischen Absolutismus. In: Kroener, Bernhard R. (Hg.): Potsdam. Staat, Armee, Residenz in der preußisch-deutschen Militärgeschichte, Frankfurt am Main/Berlin 1993, 281-296.
- Neuhaus, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Rechtsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Berlin (West) 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 24).
- Neuhaus, Helmut: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 16. Jahrhundert. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte (1978), Tl. 1, 110-190.

- Neuhaus, Helmut: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 16. Jahrhundert. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (1979), Tl. 2, 63-97.
- Pečar, Andreas / Kreißler, Frank (Hg.): *Der Fürst in seiner Stadt. Leopold Friedrich Franz und Dessau-Spangenberg 2017* (Veröffentlichung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau, 20).
- Polenz, Hermann: Chronik der in Ostpreußen belegenen Sr. Hoheit dem regierenden Herzog von Anhalt gehörigen Norkittenschen Güter. In: *Anhalt-Dessau in Ostpreußen. Zwei Beiträge. Nachdruck d. 1. Aufl. 1885.* Hamburg 1998 (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, 94).
- Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Bd. 7. Frankfurt am Main 1819.
- Redenz, Theodor: *Die historische Entwicklung der Landesgrenze. Zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalekreis und Kreis Bitterfeld), von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart.* Halle an der Saale 1914.
- Reil, Friedrich: *Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst von Anhalt-Dessau. Nach seinem Wirken und Wesen.* Dessau 1845.
- Schenk, Tobias: Rezension von Holger Tümmler (Hg.): *Die Randbemerkungen Friedrichs des Großen.* Wolfenbüttel 2006. In: *Sehepunkte* 7 (2007), Nr. 10 [15.10.2007], unter <http://www.sehepunkte.de/2007/10/13360.html> (26.03.2021).
- Schubert, Fabian: Von Preisen und Löhnen, Krisen und Prosperität: Der Lebensstandard in der Residenzstadt Dessau 1765–1820. In: *Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde* (2020), H. 29, 33-64.
- Sammlung landesherrlicher Verordnungen. Welche im Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen.* Bd. 1 u. 2. Dessau 1784/1818.
- Selgert, Felix: *Baden and the Modern State. The Implementation of Administrative and Legal Reforms in the German State of Baden during the 19th Century.* München/Wien 2018 (*Jahrbuch für Wirtschafts-geschichte*, Beiheft 23).
- Spindler, Max u.a.: *Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV, 2. Von 1800 bis zur Gegenwart, 2. Tlbd.: Innere Entwicklung und kulturelles Leben,* hg. v. Alois Schmid, 2. Aufl. München 2017.

Tümmler, Holger (Hg.): Die Randbemerkungen Friedrichs des Großen. Wolfenbüttel 2006.

Würgler, Andreas: Desideria und Landesordnungen. Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800. In: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998 (Beihefte der Historischen Zeitschrift, NF 25), 149-207.

Abkürzungen

LASA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
SLVO	Sammlung landesherrlicher Verordnungen. Welche im Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen, 2 Bde., Dessau 1784/1818, Bd. 1 u. 2.

Joachim Popek

»Erlauchtester Herr, unser gnädigster Vater und Monarch!« – Bittschriften galizischer Bauern an die österreichischen Kaiser¹

1. Einleitung

Als größte soziale Gruppe waren die Bauern in der Struktur und der Funktionsweise der Guts- und Leibeigenenwirtschaft im Raum Mittel- und Osteuropa des 18. und 19. Jahrhunderts von elementarer Bedeutung. Zu einem Wendepunkt für die Landbewohner, die in einer sekundären Leibeigenschaft (»the Second Serfdom«)² lebten, wurde die Annektierung eines Teils von Gebieten der Adelsrepublik Polen durch Österreich im Jahre 1772 und die darauffolgende grundlegende Umgestaltung einiger Bestandteile des sozial-ökonomischen Lebens. Die im Zuge der thesesianisch-josephinischen Reformen eingeführten Änderungen können als Meilensteine auf dem Weg von einer sklavenartigen zu einer gemäßigten Leibeigenschaft angesehen werden. Hinter Motiven und Bestrebungen, die sich auf den aufgeklärten Absolutismus beriefen, verbargen sich auch Ziele der aktuellen Staatspolitik, wie die Stärkung dieser zahlenmäßig bedeutendsten Bevölkerungsgruppe, die Steuern zahlte und Rekruten für die Armee stellte, sowie die Schwächung der politisch und ökonomisch privilegierten Schicht. Die Fürsorge für die galizischen Bauern beruhte in erster Linie auf wirtschaftlichen Erwägungen; doch sie wurde als eine Gnade des Kaisers empfunden, der sich um das Schicksal seiner Untertanen

- 1 This article arose from the research project: 'Entangled in common rights. The impact of conflicts over common rights and common lands on socio-economic changes in Western Galicia in the second half of the 19th century', as part of the SONATA 16 competition (No. 2020/39/D/HS3/01298) funded by Poland's National Science Centre.
- 2 Ogilvie: *Communities and the 'Second Serfdom'*, 69-119; Nichtweiss / Seward: *The Second Serfdom*, 99-140; Žiemelis: *The problem of the application of the term second serfdom*, 123-149.

kümmerte, was der Obrigkeit in Wien die Dankbarkeit der Bauern bescherte. Die wichtigsten Veränderungen wurden als zeitweilige Maßnahmen bereits in den ersten Jahren nach der Annexion eingeführt, ungeachtet der an den Kaiser gerichteten Bittgesuche (Adressen)³ des galizischen Adels, der den Status quo der Leibeigenschaft aufrechterhalten wollte. In Anbetracht des Mangels an rechtlichen Instrumenten zur Regelung der Politik von Adel und Klerus gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung waren die von Österreich vorgeschlagenen Änderungen geradezu revolutionär. Mit einem provisorischen Untertanenpatent (1775) wurde eine Reihe von Missständen unterbunden: Etwa die Verpflichtung der Bauern, sich ihre Mehrarbeit in Form von Alkohol vergüten zu lassen. Des Weiteren wurden schwere körperliche Züchtigungen, der Verkauf von Naturalien zu einem unterwertigen Preis sowie die Anordnung an Sonn- und Feiertagen auf den Äckern des Gutshofs zu arbeiten verboten. Durch weitere Patente und Verordnungen wurde die maximale Fronarbeit auf drei Tage pro Woche begrenzt (1781), die persönliche Leibeigenschaft der Bauern abgeschafft (1782) und die sogenannten weiten Spanndienste verboten (1784). Schließlich wurde 1786 das »Robotpatent« veröffentlicht, das unter anderem die Dauer der täglichen Fronarbeit regelte, ein Verbot der anteiligen Ableistung (konkrete Anbauflächen anstelle von Tagesarbeit) einführte und einige kleinere Abgaben abschaffte. In seiner damaligen Form wurde das Patent als ein Provisorium betrachtet, jedoch blieb es der wichtigste Rechtsakt, der die Beziehungen zwischen Gutshof und Dorfbevölkerung bis 1848 regelte.⁴ Die Bedeutung der oben erwähnten Neuerungen für die Leibeigenschaftsverhältnisse zeigte sich vor allem in den

- 3 In der Geschichtsschreibung werden als »Adressen« meist Petitionen bezeichnet, die vom Galizischen Stände-Sejm (auch als *Galizische Stände* bekannt), welcher in den Jahren 1782-1788 und 1817-1848 wirkte, an den kaiserlichen Thron gerichtet wurden. Die Versammlung, die hauptsächlich aus Vertretern des Adels sowie der Geistlichen und der Stadtbürger bestand, hatte jedoch nur beratenden Charakter und konnte lediglich Loyalitätspetitionen oder konkrete Bitten an den Kaiser richten. Grodziski: *Historia ustroju*, 144-152; Fras: *Rola emigrantów*, 43; Ślusarek: *Uwłaszczenie chłopów*, 35-36.
- 4 Grodziski: *Historia ustroju*, 66-75; Rozdolski: *Stosunki poddańcze*, 74-80; Ślusarek: *Uwłaszczenie chłopów*, 17.

Vorrechten, die der Grundherr gegenüber den Bauern geltend machen konnte. So gesehen, wurde mit diesen Rechtsakten versucht, den Status der in Galizien lebenden Bauern nach den in den anderen Teilen der Monarchie geltenden Regeln zu vereinheitlichen.

Eines der (auch für diesen Beitrag) bahnbrechendsten habsburgischen Patente in Galizien regelte das Recht auf einen Prozess für die Bauern, das heißt *de facto* die Möglichkeit, selbst beim Kaiser Klage zu erheben. Dies erlaubt die Hypothese, dass die aufgewertete Rechtsstellung von Leibeigenen diese in den folgenden Jahrzehnten in die Lage versetzte, Versuche zu unternehmen, ihre eigenen Interessen in Konflikten mit dem Gutshof zu verteidigen, was sich unmittelbar auf die Möglichkeit auswirkte, Klagen, Beschwerden, Proteste und Berufungen an staatliche Ämter sowie Bittschriften an den Kaiser zu richten. In den Briefen von Bauern erscheint der Herrscher als der gute Kaiser, der sich um seine Untertanen kümmert und sich für sie gegen den »bösen Herrn« einsetzt. Das Ziel des vorliegenden Artikels ist es zu zeigen, in welchen Situationen und aus welchen Gründen sich die Bauern entschlossen, eine Bittschrift an den Kaiser zu richten; wie die Stufenleiter bei der Berufung gegen die Urteile des Hofes beschaffen war und welche Bedingungen für die Appellation bei höheren Stellen galten; wie die Bittschriften von Bauern an den Kaiser aufgebaut waren, wer sie tatsächlich verfasste und wie hoch die Kosten dafür waren; welchen Einfluss sie auf die Änderung vorheriger Urteile hatten; und schließlich, wie sich das in den Schreiben enthaltene Bild eines guten Kaisers gestaltete und entwickelte.

2. Untersuchungsstoff und -methoden

Das in diesen Aufsatz einfließende Quellenmaterial bezieht sich thematisch auf das ländliche, agrarisch geprägte Alltagsleben, darunter vor allem auf soziale Konflikte, Bereiche also, welche die Bauern dazu veranlassten, sich im Vertrauen auf ein gerechtes Urteil, Unfehlbarkeit und reelles Eingreifen schriftlich an die höchste Obrigkeit zu wenden. Die Schreiben hatten meist den Charakter von Bittschriften, das heißt Bitten und Beschwerden galizischer Untertanen, die ihre Nöte und das erlittene Unrecht dem

Kaiser »zu Füßen« legten. Sie spiegelten die schwierigen Beziehungen zwischen den gutsherrlichen Instanzen (Grundbesitzer und Verwalter der Güter, darunter Ökonome, landwirtschaftliche Aufseher und Förster) und den bäuerlichen Leibeigenen wider. Für den vorliegenden Aufsatz wurde aus einer sehr zahlreich erhaltenen Quellendokumentation eine repräsentative Gruppe von 63 Bittschriften ausgewählt, die in die Zeitspanne von 1822 bis 1871 fallen und an verschiedene österreichische Kaiser, Franz I., Ferdinand I. sowie Franz Joseph I., gerichtet waren. Die untersuchten Quellen wurden in Kategorien eingeteilt, die sich sowohl auf Probleme in einem konkreten Raum als auch auf allgemeinere Phänomene beziehen (wie z. B. die Zunahme der Überlastung von Untertanen, Bauernbefreiung, Abschaffung und Regelung von Dienstbarkeiten). Die Beschaffenheit der meisten bäuerlichen Bittschriften korrespondiert mit allgemeinen Prozessen und Tendenzen, wie etwa den Konflikten um Gemeinschaftsland oder Dienstbarkeitsrechte, die in jedem Landkreis Galiziens zu beobachten waren.

Die analysierte Quellenbasis stammt aus den Beständen des Zentralen Historischen Staatsarchivs der Ukraine in Lemberg. Gegenstand der Analyse waren die Akten aus dem *Fond* 146 K.K. Statthalterei Galizien, *Opis* 64 (*Serwituty* [Dienstbarkeiten]), die als Beweismaterial im Prozess zur Aufhebung von Dienstbarkeiten und Abtrennung von Gemeinschaftsflächen dienten. Obwohl die Umsetzung der Reform in die Jahre 1857 bis 1895 fiel, umfasst ein beträchtlicher Teil der Unterlagen den Zeitraum bis 1848, das heißt bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Die für jede Gemeinde durchgeführten Einzelermittlungen waren mit der Sammlung von Schriftstücken verbunden, welche die – meist konflikthafter – Beziehungen zwischen den Leibeigenen und der grundherrlichen Obrigkeit betrafen. Es wurde nach Belegen gesucht, welche die Rechte der Leibeigenen an herrschaftlichen Gütern (wie Wälder, Weiden, Straßen, Gewässer) hätten nachweisen können. Dabei griff man auf Ortsgründungsurkunden, königliche Privilegien und Verleihungen von Privateigentum zurück, sowie auf verschiedene Akten zu sozialen Konfliktfällen, bei denen der Rechtssprechungsprozess über alle Schlichtungsebenen (Territorialverwaltung und Gerichte) führen konnte – vom Grundbesitzer bis zum Kaiser selbst (Bittschriften der Bauern). Die überlieferten Unterlagen vermit-

teln über die Berufungsinstanzen ein Gesamtbild der schwierigen Verhältnisse in einem bestimmten Landstrich. Indem also bäuerliche Gemeinden Bittschriften an den Kaiser richteten, nutzten sie die Gelegenheit, um ein umfassendes Bild der Verfehlungen zu zeichnen, die der Gutsherr ihnen gegenüber begangen haben soll. Das Ergänzungsmaterial umfasste normative Akten (z. B. kaiserliche Patente), die sich auf Galizien oder die Monarchie als Ganzes bezogen. Hierbei konnten die normativen Reformen von Maria Theresia und ihrem Sohn Joseph II. in der Praxis ausverhandelt und weiterentwickelt werden.

In territorialer Hinsicht erfasste die detaillierte Archivrecherche mehrere Hundert Katastralgemeinden, die zu politischen Bezirken Westgaliziens gehörten, welche 1867 neu geordnet worden waren. Vom Westen her waren dies die Bezirke Saybusch [Żywiec], Limanowa, Gorlice, Pilzno, Nisko und Krosno. Bei der Auswahl der angeführten Gebietseinheiten wurde darauf abgezielt, eine möglichst große Vielfalt an in den Bittschriften vorkommenden Fällen abzudecken. Es handelte sich dabei um soziale Konflikte, die aus geografischer Sicht für ein bestimmtes Gebiet charakteristisch waren: So betrafen die Zwistigkeiten in den bergigen und stärker bewaldeten Regionen (Bezirk Saybusch) für gewöhnlich die Nutzung von Almen, Lichtungen und in ihrer unmittelbaren Nähe liegenden Wäldern (Schafweiden). Anders verhielt es sich dagegen in den nicht so dicht bewaldeten Flachlandgebieten (die Bezirke Pilzno und Nisko); hier waren die Bittschriften von anderer Art (z. B. Konflikte um die Folgen des Verkaufs von Kammergütern an Privathand), und sie wurden auch weitaus seltener nach Wien geschickt. Vor allem in der Feudalzeit wurden die staatlichen Autoritäten einschließlich des Kaisers nämlich noch selten als Ort der Konfliktlösung und als Entscheider in Rechtsfragen von den hiesigen Bauern wahrgenommen. Der Versuch, ihre Probleme (zumeist mit dem Adel) an die staatliche Verwaltung und den Kaiser heranzutragen, war weder einfach noch billig, und manchmal auch nicht ungefährlich. Die Entscheidung, eine Bittschrift zu verfassen, hing daher hauptsächlich von lokalen Faktoren ab, wie dem Wohlstand der Bauern, dem Wissen um die Prozessrechte, die ihnen 1781 gewährt worden waren, ferner der Fähigkeit, gemeinsam die Initiative zu ergreifen und ggf. im Rahmen des gesamten Dorfes zusammenzuarbeiten, sowie der Beharrlichkeit angesichts möglicher Konsequenzen seitens des Gutshofes (der Adeligen).

3. Ergebnisse. Die Bittschriften galizischer Bauern

Mit der Einverleibung der südlichen Gebiete der Adelsrepublik Polen durch Österreich im Jahr 1772 begann für alle dort lebenden sozialen Gruppen eine neue Ära. Ein tiefgreifender Wandel in der damaligen Rechtsordnung brachte eine deutliche Veränderung der Rechtsstellung der Bauern mit sich, vor allem auf den Gütern des Adels. Grundlegende Neuerungen erfolgten in den 1780er Jahren, als auf Betreiben von Kaiser Joseph II. eine Reform der rechtlich-persönlichen Stellung der Bauern eingeleitet wurde, die in vielerlei Hinsicht ein Wendepunkt auf dem Weg zur Abschaffung der sklavenartigen Leibeigenschaft war. Ein klarer und notwendiger Eingriff in die Beziehungen zwischen Bauern und Adel in Form einer vorläufigen Regelung der Ausübung unmittelbarer Gewalt des Gutsherrn über seine Untertanen erfolgte jedoch schon viel früher, nämlich in den ersten Jahren nach der Annexion. Der bis dahin privilegierte Adel wurde der Staatsmacht politisch und wirtschaftlich untergeordnet, wodurch er auch einen Teil seiner Gewalt über die Bauern einbüßte – darunter vor allem das sogenannte »Recht über Leben und Tod«, ferner das Recht, erniedrigende Körperstrafen einzusetzen oder die Untertanen zu unbegrenzter Fronarbeit auf dem Grund und Boden des Gutes zu zwingen.⁵ Es wurde auch eine radikale Änderung im Prozessrecht der Leibeigenen vorgenommen. Laut Roman Rozdolski hatten die Bauern, die auf adeligen Privatgütern lebten, bereits vom ersten Tag nach der Annexion an das Recht, sich bei den Behörden über Missstände zu beschweren, die von den Grundbesitzern begangen wurden.⁶

5 Dies wurde u. a. in kaiserlichen Patenten und Zirkularen der Gouverneure aus den Jahren 1772-1775 angesprochen. *Continuatio Edictorum Et Mandatorum* (1775), 87-89.

6 Rozdolski: *Stosunki poddańcze*, 67.

Indessen konnten bis 1772 nur Leibeigene aus königlichen Gütern Bittgesuche gegen die Übergriffe von Pächtern, Verwaltern oder Gutsbediensteten beim Herrscher einreichen.⁷ Die ab den 1770er Jahren geltende Einschränkung der strafrechtlichen Befugnisse der Gutsbesitzer wurde durch das kaiserliche Patent vom 1. September 1781 (*Beschwerden und Strittigkeiten von Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten*) in vollem Umfang normiert. Für den vorliegenden Beitrag ist dies von besonderer Bedeutung, da die Bauern dadurch eine Rechtssubjektivität erlangten. Mit anderen Worten: Sie erhielten Prozessrechte und konnten sich somit gegen die bis dahin unkontrollierte Willkür der Grundbesitzer an die Gerichte oder die Territorialverwaltung wenden.⁸ Es wurden die Zuständigkeiten der Gerichte und der Ämter in Leibeigenschaftsfragen getrennt, wobei die Ämter die größten Befugnisse erhielten, so etwa die Entscheidung darüber, wer in einem bestimmten Fall zu verhandeln hatte. Die territoriale (Kreis-)Verwaltung regelte somit die meisten Streitfragen, die sich aus dem Verhältnis von Grundherrschaft und Leibeigenschaft ergaben, mit Ausnahme von Fragen der Rechtmäßigkeit, z. B. einer auf einem konkreten Rechtsakt beruhenden Feudalrente.⁹

Trotz vieler Unzulänglichkeiten dieses Patents (z. B. war danach der Grundbesitzer in erster Instanz Richter in eigener Sache) erhielten die Bauern dadurch zum ersten Mal die Möglichkeit im Rahmen staatlicher Strukturen Rechtsansprüche geltend zu machen. Damit eröffnete das Patent einen direkten Weg für Berufungen gegen die Entscheide von Gutsbesitzern bei höheren Instanzen, die nun eben diese Berufungen administrativ zu prüfen hatten. Im Gesetz wurden alle Berufungsstufen, das heißt die vier Hauptinstanzen, festgelegt: 1. das Dominium, 2. der Kreis (das Kreisamt), 3. das Gubernium Galizien und 4. die Vereinigte Hofkanzlei in Wien.¹⁰ Theoretisch war der Kaiser nicht an dieser Appellationsstruktur beteiligt, jedoch zeigte die Praxis, dass die Einreichung von

7 BZN, 9635/III, Bl. 8-87: *Indagacya skarg roznych gromad ekonomiy Jego Krolewskiej Mości Sandomirskiej na lesnictwo Jego Krolewskiej Mości tameczne tudziesz y na Imc Pana Kosteckiego...* 1755.

8 *Continuatio Edictorum Et Mandatorum* (Bd. 9), 98-104.

9 Rozdolski: *Stosunki poddańcze*: 142-144.

10 *Continuatio Edictorum Et Mandatorum* (Bd. 9), 98-104.

Berufungsgesuchen durch galizische Bauern an den österreichischen Monarchen zu einem Brauch wurde, den man bisweilen massiv in Anspruch nahm, und zwar sowohl auf administrativem als auch auf gerichtlichem Weg – und das, obwohl gemäß dem Patent von 1781 die Wiener Hofkanzlei die letztgültige Instanz sein sollte. In Artikel 29 des Gesetzes wurde sogar darauf hingewiesen, dass weitere Versuche, einen Einspruch zu erheben, abgelehnt oder gar bestraft werden sollten. Die Annahme der bäuerlichen Bittgesuche durch die Verwaltungsbehörden zeigt jedoch, dass diese Bestimmung nicht eingehalten wurde und dass die Einbeziehung von Bittschriften in das Berufungsverfahren ein ungeschriebenes Recht und gängige Gepflogenheit war.

Eine schriftliche Anrufung des Kaisers war also die letzte Möglichkeit, um frühere Urteile, die zu Ungunsten der Bauern ausgefallen waren, zu ändern. Ein direktes Bittgesuch an den Kaiser oder an andere Berufungsinstanzen unter Umgehung der im Gesetz festgelegten Ebenen hätte einfach ignoriert werden können. Ähnliches galt auch für die Urheber von Gruppenbeschwerden und die Ersteller des jeweiligen Schreibens. In Artikel 38 des besagten Patents wurde präzisiert, dass die Vertretung eines Dorfes oder einer Bauerngemeinschaft zwei Repräsentanten benennen konnte, die am Ende die Bittschrift zu unterzeichnen hatten. Der Beschwerde sollte eine *Plenipotenz*, das heißt eine Vollmacht der formal betroffenen Personen beigelegt werden; in der Praxis wurde diese Vorschrift jedoch nicht immer eingehalten.¹¹ Ein größeres Problem war hingegen die Erstellung des Dokuments selbst. Obwohl das Gesetz die Bauern nicht verpflichtete, Beschwerden an das Dominium und den Kreis nur in schriftlicher Form zu richten, musste der Rekurs (die Supplikation) an die Hofkanzlei oder den Kaiser in physischer Form erfolgen. Aufgrund des in den ländlichen Gebieten Galiziens allgemein herrschenden Analphabetismus¹² waren die Bauern nicht in der Lage, eigenständig ein Schreiben zu verfassen. Bei sich zuspitzenden Konflikten zwischen Dorfgemeinde und Gutshof war es schwer vorstellbar, dass ein Angestellter des Gutshofs (etwa ein Justiziar) bereit gewesen wäre, eine Beschwerde oder eine an den

11 Continuatio Edictorum Et Mandatorum (Bd. 9), 104; CDIAUL, 146/64/5311, Bl. 69; 146/ 64/5313, Bl. 4; 146/ 64/3146, Bl. 64.

12 Brock: Maria Wyslouchowa (1858-1905), 93; Himka: Galician Villagers, 15.

Kaiser gerichtete Klage gegen seinen Gönner anzufertigen. Ansonsten konnte das Schriftstück entweder von einem öffentlichen Schreiber (z. B. von der Dorfgemeinschaft und in späterer Zeit von der Gemeinde) oder von einem der sogenannten heimlichen Schreiber beziehungsweise Winkelschreiber erstellt werden. Jedoch war die Lage in beiden Fällen alles andere als einfach: Die öffentlichen Schreiber mussten angesichts möglicher Konsequenzen seitens des Gutsherrn wegen ihrer Hilfe für die Bauern viel Mut beweisen. Schriftstücke, die von professionellen Schreibern angefertigt wurden, trugen meist einen entsprechenden Vermerk, der unter den Unterschriften der Repräsentanten platziert war.¹³ Anders verhielt es sich mit der Beteiligung von heimlichen Schreibern, die in der Historiografie mehrheitlich den Ruf von »Schurken« und »Spekulanten« haben, weil sie sich an den unwissenden Bauernmassen »parasitär« bereichert haben sollen. Dieses unvorteilhafte Etikett ist zum Teil auf die feindselige Politik des Staates und der Großgrundbesitzer zurückzuführen;¹⁴ es wurde aber auch durch den Leumund einiger Schreiber begünstigt, die darauf bedacht waren, aus den Bauern, die keine Ausweichmöglichkeiten hatten, schnell und einfach Profit zu schlagen.¹⁵

- 13 Bei Personen, die offiziell den Beruf eines Schreibers ausübten, wurde in der Regel das gesamte Dokument mit einem Vermerk zur Person des Verfassers abgeschlossen, z. B. *beauftragter Schreiber T. Migdalski; ich habe unterzeichnet, Felix Piątkowski, Gemeinbeschreiber; Schreiber Antoni Woźniak*. CDIAUL, 146/64/5118, Bl. 19; 146/64/1999, Bl. 32; 146/64/3146, Bl. 42.
- 14 Abgesehen vom Problem der finanziellen Ausbeutung von Bauern galten die heimlichen Schreiber in den Kreisen der Landbesitzer als Störenfriede und nur scheinbare Beschützer des Volkes. Pol: *O potrzebie instytucyj*, 23.
- 15 Besonders rege war die Tätigkeit der heimlichen Schreiber zu der Zeit der Abschaffung und Regulierung von Grund- und Walddienstbarkeiten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Infolge der Vielzahl an Streitigkeiten zwischen den Bauern und der Grundherrschaft stieg die Nachfrage nach Personen, die in der Lage waren, Klagen, Beschwerden, Proteste und Berufungen zu verfassen. Sogar die Bauern selbst warnten in Zeitschriften, die sich an die Dorfbewölkerung richteten, vor den zahlreichen Missbräuchen durch die heimlichen Schreiber. Siehe Józef z Tarnowa: *O pisarzach pokątnych*, 41-42; Wild: *Główne przyczyny ubóstwa włościan*, 13-16.

Die korrekte Abfassung eines an die höchste Obrigkeit des Landes gerichteten Dokuments war keine leichte Aufgabe. In den meisten Fällen war man bemüht, die Hauptmotive in klarer und synthetischer Form darzustellen.¹⁶ Allerdings erhielt Wien auch sehr lange Briefe (etwa ein gutes Dutzend Seiten), die sich recht detailliert und chaotisch mit der betreffenden Angelegenheit auseinandersetzten und aus der Überzeugung heraus geschrieben wurden, dass der Kaiser mit der Problemlage seiner jeweiligen Untertanen bestens vertraut sei, sodass ihm nur noch die Details und die kritischen Punkte dargelegt werden müssen.¹⁷ Die Kosten (sogenannte *Expensa*) für die Erstellung von Gerichts- und Verwaltungsunterlagen wurden bisweilen von ganzen Dörfern oder Bauerngruppen finanziert, die als Konfliktpartei auftraten. Durch die Verschickung eines Dokuments, das sich auf mehrere Probleme bezog, konnten die hohen Gebühren auf viele Personen verteilt werden. Besonders in der Zeit der Leibeigenschaft, das heißt bis 1848, war solch eine Lösung am günstigsten. Als Beispiel für die entstandenen Kosten sei die Abrechnung in Form einer rechtsgültigen Konsignation von Einwohnern der sechs Dörfer Jeleśnia, Świnna, Przyborów, Koszarawa, Krzyżowa und Sopotnia Wielka angeführt (heute das Gebiet der Saybuscher und Makower Beskiden), die Bestandteil einer 1804 beim Obersten Gerichtshof in Wien eingereichten Berufung gegen Urteile von Provinzialgerichten war. Einer der Hauptkostenpunkte ist die sogenannte *Zusammenstellung* (poln. *ulożenie*), das heißt Ausarbeitung der gesamten Berufungsunterlagen. Das Verfassen von etwa zehn Dokumenten (u. a. Briefe, Vollmachten, Anlagen) kostete die Bauern rund sieben Gulden, während sich die gesamten Prozesskosten (u. a. für Zeugenaussagen, Reisen, Vollmachten) auf über 232 Gulden beliefen. Auch wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Bauern die entstandenen Kosten absichtlich zu hoch angegeben haben, bedeutete das Verfahren für die Gemeinden einen großen finanziellen Aufwand.¹⁸

16 CDIAUL, 146/64/5093, Bl. 15-16; 146/64/5118, Bl. 22-23; 146/64/5217, Bl. 96-97.

17 CDIAUL, 146/64/5120, Bl. 107-112; 146/64/5121, Bl. 16-20; 146/64/5315, Bl. 12-17; 146/64/5325, Bl. 57-64.

18 CDIAUL, 146/64/3105, Bl. 110. Dies wird deutlich, wenn man die anfallenden Kosten und die Kaufkraft des Gulden in Galizien im Jahr 1804

Eine Analyse der an den Kaiser gerichteten Bittschriften wie auch der an die Kreis- und Zentralverwaltung herangetragenen Klagen, Beschwerden und Berufungen zeigt, dass es sich bei den Verfassern (und zugleich Absendern) in den allermeisten Fällen um Kollektive handelte. Wie viele Unterschriften unter ein Schreiben gesetzt wurden, hing in erster Linie von der Art des Falles und der Anzahl der von einem bestimmten Problem betroffenen Personen ab, ferner von dem Mut zu einer offenen Konfrontation mit dem Gutsherrn, den Kosten für die Abfassung des Schreibens sowie von lokalen Faktoren. Bittgesuche konnten also von Bewohnern ganzer Dörfer oder von Gruppen eingereicht werden, die einen bestimmten materiellen Status vertraten und bestimmte feudale Verpflichtungen gegenüber dem Gutshof hatten, wie etwa die *Zinsbauern* (poln. *kmiecie*) oder *Einlieger* (poln. *komornicy*). Meistens handelte es sich jedoch bei den Verfassern um Personen, die bestimmte Interessengruppen vertraten, z. B. Mitnutzer von Bergwiesen und Lichtungen in den Saybuscher Beskiden, denen der Zugang zu den Wäldern mit Dienstbarkeit (z. B. zum Sammeln von Moos, Waldstreu und Brennholz) in den 1860er Jahren eingeschränkt wurde.¹⁹ In einem anderen Fall richtete eine Gruppe von acht Bauern aus dem Dorf Bojańczyce (Kreis Bochnia) zwischen 1817 und 1841 dreimal Bittschriften im Zusammenhang mit einem jahrzehntelangen Konflikt wegen überhöhter Belastungen der Leibeigenen durch den Gutshof (neue Pachten und Naturalien)²⁰ an den kaiserlichen Thron.

vergleicht. Ein Kilogramm Butter kostete damals in Lemberg real etwa 46 Kreuzer (1 Gulden (in Galizien »rheinischer Zloty«) = 60 Kreuzer. Ihnatowicz: *Vademecum do badań*, 91) gegenüber dem nominalen (offiziellen) Preis von 114 Kreuzern. (Hoszowski: *Ceny we Lwowie* 124) Gemessen an den Durchschnittslöhnen in der Stadt Altsandez [Stary Sącz] musste ein ungelernter Arbeiter, sog. Tagelöhner (poln. *wyrobnik*), etwa zwei Tage lang arbeiten, um diese Menge Butter zum realen Preis kaufen zu können. Der durchschnittliche Tagessatz eines Tagelöhners in der Umgebung von Altsandez schwankte 1836 (je nach Jahreszeit) zwischen 20 und 30 Kreuzer ohne Verpflegung. CDIAUL, 146/64/5322, Bl. 126.

19 CDIAUL, 146/64/3133, S. 72-74.

20 CDIAUL, 146/64/5311, Bl. 68-69; 146/64/5312, Bl. 98-100; 146/64/5313, Bl. 1-5.

Das bereits erwähnte Problem des allgemein herrschenden Analphabetismus wirkte sich auch auf die Art und Weise aus, wie die Bauern ihre Unterschrift leisteten. Die Person, die das Dokument abfasste, trug die Vor- und Nachnamen der Vertreter des Dorfes (oder aller Beschwerdeführender) unter die Bittschrift und in der beigefügten Vollmacht ein. Die Bauern setzten wiederum eigenhändig eine Unterschrift in Form eines Kreuzes (bzw. mehrerer Kreuze) neben ihren Namen.²¹ Die Anrede in der Überschrift nahm für gewöhnlich auf die offizielle Titulatur der österreichischen Monarchen Bezug.²² Obwohl es in den Gesuchen keine universelle Höflichkeitsformel gab, wurden am häufigsten das »Apostolat«, die »Majestät« und die »Vaterschaft« des Kaisers hervorgehoben. Die Bauern und die ländlichen Schreiber waren mit der offiziellen kaiserlichen Titulatur, die in der Gesetzgebung und im offiziellen Schriftverkehr verwendet wurde, nicht vertraut. Die Überschriften der Gesuche wurden meist im Geiste der gebührenden Ehrerbietung und des Respekts gegenüber dem Herrscher und im Vertrauen auf seinen Schutz für die Untertanen verfasst: »Erlauchteste kaiserlich-königliche Apostolische Majestät, gnädigster Monarch und Vater der treuen Untertanen.«²³ Die in der Überschrift und im Inhalt der Bittschriften herausgestellten Worte des Vertrauens, der Demut und der Hingabe betonten den Glauben an die Gerechtigkeit des Monarchen, der bereit sein sollte, in dem betreffenden Fall einzugreifen. Denn im Bewusstsein der Untertanen hielt sich ein Bild des Kaisers, der den unterdrückten Bauern Erleichterung verschafft, sowohl in der ganzen Provinz (die Urbarialreform Josephs II. Ende des 18. Jahrhunderts oder die Abschaffung der Leibeigenschaft und der Untertanenverhältnisse im Jahr 1848) als auch in konkreten Einzelfällen.

Es gab nämlich Situationen, in denen eine an den Kaiser gerichtete Bittschrift eines Bauern tatsächlich Wirkung zeigte. Dies war zum Beispiel

21 CDIAUL, 146/64/6414, Bl. 17-22; 146/64/6401, Bl. 18-20; 146/64/5342, Bl. 76-77.

22 *Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät (...)*. Siehe Haarmann: Die Entstehung des habsburgischen Mythos, 85; Oakes / Mowat: The Great European Treaties, 39; Maxwell: Hungaro-German Dual Nationality, 27.

23 CDIAUL, 146/64/5313, Bl. 1-4.

der Fall bei einem jahrelangen Streit zwischen den Bauern und dem Gutshof im Dorf Hołuczów. Der junge Kaiser Franz Joseph I., der 1851 Galizien besuchte, erhielt über das Kreisamt eine Bittschrift, in der er um die Berufung einer Sonderkommission gebeten wurde, um den seit 1826 bestehenden Konflikt zu beenden. Bemerkenswerterweise soll der Kaiser der Bitte der Untertanen nachgekommen sein – denn in einem offiziellen Dokument aus Wien wurde die Einrichtung einer Schlichtungskommission angeordnet.²⁴ Aus offensichtlichen Gründen widmete sich der Kaiser nicht der Lektüre der Massenkorrespondenz, die aus verschiedenen Provinzen an seinen Hof gelangte. Ein im Auftrag des Herrschers schreibender Staatsbeamter wies das zuständige regionale Amt an, die Angelegenheit zu regeln. Doch im Bewusstsein der Bauern war dies eine kaiserliche Intervention, die sie dann in ihren nachfolgenden Briefen an das Kreisamt mit Eifer hervorhoben. Die Bauern fühlten sich dadurch auch ermutigt, drei Jahre später eine weitere Bittschrift zu verfassen, in der sie sich über die schleppende Vorgehensweise und die Befangenheit der Kommission beschwerten. Der Streit wurde schließlich Ende der 1860er Jahre im Zuge der Aufteilung von gemeinschaftlichen Ländereien beigelegt, doch in den Köpfen der Untertanen blieb die Kunde vom tatsächlichen Eingreifen des Kaisers erhalten.²⁵

Die Bittschriften wurden in der Regel direkt und geradlinig formuliert. Der erste Absatz konnte Dankbarkeit für Gunstbezeugungen zum Ausdruck bringen: »für die empfangene Wohlthat, die uns, im Elend betrübte arme und heruntergekommene Kinder, von Fronarbeit und Abgaben befreit hat, sprechen wir Eurer Apostolischen Majestät unseren innigsten Dank aus«.²⁶ Des Weiteren herrschen Wünsche für das Wohlergehen (»wir wünschen Dir, Erlauchtester Herr, unser Liebster Monarch, ein langes Leben, [...] robuste Kraft, blühendes Glück«²⁷) und die Bekräftigung

24 CDIAUL, 146/64/9113, Bl. 81.

25 CDIAUL, 146/64/9113, Bl. 61-63, 85-87, 89-91, 106-107, 115-116.

26 CDIAUL, 146/64/5318, Bl. 103.

27 CDIAUL, 146/64/1999, Bl. 31.

der eigenen Hingabe und Treue vor (»dem Erlauchtesten Monarch, unse-rem Gnädigsten Vater, fallen wir zu Füßen«²⁸). Allerdings begann ein be-trächtlicher Teil der Briefe mit der Schilderung von Problemen ohne jeg-liche Einleitung. Die Probleme konnten wiederum in Form eines allge-meinen Absatzes und detaillierter Stichpunkte dargestellt sein, die alle Probleme (z. B. Missbrauchsfälle) in den Beziehungen zwischen Dorf und Gutshof aufzeigten. So sahen in der Mehrzahl die bis 1848 eingereichten Bittschriften aus. Die allermeisten Streitfragen hingen nämlich mit der Leibeigenschaft der Bauern und der Ableistung von Feudalrenten zusam-men. Die aus späterer Zeit stammenden Schriftstücke betreffen dagegen soziale Konflikte, die sich aus den unregelmäßigen Verhältnissen zwischen den Bauern und Grundbesitzern nach der Abschaffung der Leibeigen-schaft ergaben, sowie aus Streitigkeiten bei der Durchführung von Refor-men zur Abschaffung bestimmter Strukturelemente des Feudalismus.

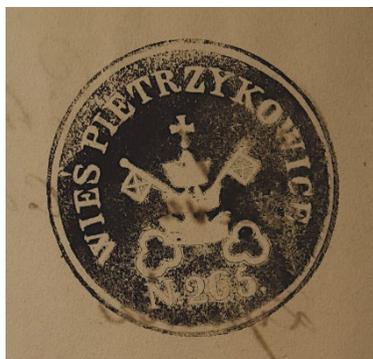


Abb. 1: Rußstempel des Dorfes Pie-
trzykowice, CDIAUL, 146/64/3172



Abb. 2: Lackstempel der Gemeinde
Czarna, CDIAUL, 146/64/7812

In formaler Hinsicht trugen die Bittschriften Merkmale einer amtlichen Korrespondenz, die dann von Mitarbeitern der Kreisverwaltung, des Gu-berniums oder des Gerichts ergänzt und mit Anmerkungen versehen

28 CDIAUL, 146/64/5120, Bl. 97.

wurde. Daher erforderte die Versendung eines Gesuchs an den Kaiser keine zusätzlichen Maßnahmen rechtlicher oder verwaltungstechnischer Natur (wie etwa die Beglaubigung von Unterschriften). Die Bittgesuche waren das Ergebnis eines bereits laufenden Rechtsstreits und somit Teil einer umfangreicheren Prozessdokumentation. Sie wurden in der Regel bei einem konkreten Amt (Kreis- oder Bezirksamt), einer Verwaltungseinheit des Guberniums (später der Galizischen Statthalterei) oder einem Entscheidungsgremium (z. B. der K.K. Grundlastenablösungs- und Regulierungskommission in Lemberg) eingereicht. Bevor eine Bittschrift an den kaiserlichen Hof in Wien gelangte, wurde sie klassifiziert und mit einer Reihe von amtlichen Vermerken versehen; es gehörten dazu ein Verweis auf die Kategorie des Falles (Sachgruppe), ferner die Zuteilung einer Briefnummer in der Akte, eine kurze Zusammenfassung des Falles und der Absender, die Eingangsdaten bei den einzelnen Verwaltungseinheiten und die mit dem Problem befassten Sachbearbeiter.²⁹

Neben den etwaigen Vollmachten einer größeren Gruppe von Bauern, die die jeweilige Beschwerde vertraten, waren die Bittschriften für gewöhnlich am Ende des Dokuments mit einem Siegel der Dorfgemeinschaft oder der Gemeinde versehen. Im 19. Jahrhundert wurden zwei Arten von Stempeln verwendet: der Rußstempel und der Lackstempel. Letzterer war in der Regel den wohlhabenderen Ortschaften vorbehalten.

4. Die Kategorisierung

Bäuerliche Bittschriften, die an den Landesherrn gerichtet wurden, waren ein weit verbreitetes, gar massenhaftes Phänomen. In den allermeisten Fällen handelte es sich dabei um eine Begleiterscheinung der zahlreichen Konflikte zwischen Bauern und Grundbesitzern im 18. und 19. Jahrhundert. Obwohl die Gesuche die schwierigen Beziehungen zwischen Dorf und Gutsherrschaft widerspiegeln und auch allgemeinere Probleme reflektieren, mit denen sich unter anderem die Beamtenkreise in der gesamten Provinz zu beschäftigen hatten (schleppende Abwicklung von Fällen,

29 CDIAUL, 146/64/1985, Bl. 94-95.

geringe Effizienz bei der Sanktionierung von Urteilen, vorläufige Lösungen), musste nicht jeder Streitfall mit einer Klage oder Beschwerde an den Kaiser enden. Es bedurfte schon bestimmter Bedingungen und Umstände, damit sich die Bauern zu einem solchen Schritt entschlossen. Eine generelle Klassifizierung der Bittschriften kann somit auf der Problemebene vorgenommen werden, indem gleichzeitig auf bestimmte Zeiträume, historische Ereignisse oder Wendepunkte Bezug genommen wird, die den Inhalt der Briefe determinieren.

1. Einen großen Teil bildeten die Klagen und Beschwerden der Landbevölkerung aus der Zeit der Feudalwirtschaft. Die meisten von ihnen betrafen die Frage der Leibeigenschaft der Bauern und verschiedene Komponenten des Grundherrschafts- und Frondienstsystems. Sie resultierten jedoch aus unterschiedlichen Situationen, die sich in verschiedene Problembereiche einteilen lassen. Die erste Sammlung bestand aus Bittschriften, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundbesitz standen – und zwar sowohl privatem wie auch staatlichem Besitz (Kammergüter). Meistens waren sie jedoch eine Konsequenz von unregelmäßigen oder unklaren Vertragsbestimmungen, z. B. bei der Veräußerung von Kammergütern in private Hände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dies war die Situation der Bauern, die auf den ehemaligen königlichen Gütern (*bona regalia*) lebten, einschließlich der sogenannten Ökonomien, welche auf öffentlichen Versteigerungen verkauft wurden. Als ein repräsentatives Beispiel sei der langjährige Konflikt zwischen den Bauern aus dem Dorf Wilcza Wola (ehemals Ökonomie Sandomierz) und Leon Ryłski, dem Eigentümer des benachbarten Dorfes Nart, genannt. Der Streit, der schließlich in einem Bittgesuch an den Kaiser endete, hatte seinen Ursprung in den unklaren Bedingungen für die Übernahme eines Kammergutes (zu dem auch die beiden Dörfer gehörten), das im Jahr 1833 aufgeteilt und an verschiedene Personen verkauft wurde.³⁰ Der neue Besitzer des Dorfes Nart stellte das bis dahin geltende Recht der Bauern aus Wilcza Wola in Frage, ihr Vieh in Nart zu weiden und Holz aus den herrschaftlichen Wäldern zu beziehen, die innerhalb dieses Dorfes lagen, da es mittlerweile ein

30 Ein ähnlicher Streit zwischen den Leibeigenen und dem neuen privaten Landbesitzer spielte sich 1833 in dem Ort Piszczowa im Kreis Sandez ab. CDIAUL, 146/64/5365, Bl. 42-43.

separates Gut darstellte. Er war der Meinung, dass die Untertanen eines anderen Grundbesitzers seine Wälder nicht nutzen dürften. Der lang andauernde Konflikt brachte die Bauern in eine nachteilige Lage, da der Besitzer von Wilcza Wola (Franciszek Rychlicki) meinte, er sei rechtlich nicht verpflichtet, seine Wälder erneut mit Dienstbarkeit zu belasten und seinen Leibeigenen die Nutzung zu gestatten. Die gerichtliche Auseinandersetzung um die Legalität der Rechte, die Bestandteil des Leibeigenschaftsverhältnisses waren, zog sich über mehrere Jahrzehnte hin und wurde auch durch die an den kaiserlichen Thron gerichteten Bittschriften nicht beeinflusst.³¹

2. Ein Eigentümerwechsel musste jedoch nicht immer zur Vergrößerung von sozialen Spannungen beitragen, die dann zur Einreichung von Bittschriften führten. In einigen Situationen war das Gegenteil der Fall: Die Änderung der Besitzverhältnisse beendete den Konflikt und beruhigte die Beziehungen zwischen Dorf und Gutshof. So zum Beispiel in einigen zu den Gütern von Saybusch gehörenden Dörfern, die 1822 durch Erzherzog Karl Ludwig von Österreich von dem kinderlosen Albert Kasimir von Sachsen-Teschen übernommen wurden.³² Die bis dahin bei den Gutsverwaltern und dem Obersten Gerichtshof eingereichten Beschwerden sowie Bittschriften an den kaiserlichen Thron in Wien behandelten zahlreiche interne Spannungen und Streitigkeiten um Pachtzinsen, Steuern, Beschlagnahmungen von Schafen und die Nutzung von Almwiesen. Die sich häufenden Konflikte betrafen die Beziehungen zwischen den sowohl individuellen als auch gemeinschaftlichen Nutzern von Almen und Lichtungen, auf denen das Vieh geweidet wurde, und dem Gutshof. Die Bauern beklagten sich über den Konfrontationskurs der Gutshofbeamten, wie die Beschlagnahme von Schafen und Ziegen sowie von landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und Geschirr (Kupfertöpfe zum Erhitzen von Käse), die vorsätzliche Tötung von abgerichteten Hirtenhunden und die

31 Gerichtsdokumentation zum Streit um die Rechtmäßigkeit der Dienstbarkeiten für die Leibeigenen aus Wilcza Wola an den Wäldern innerhalb des Dorfes Nart. CDIAUL, 146/64/6392, Bl. 34-35, 62-73, 56-59.

32 Albert Kasimir von Sachsen-Teschen – Ehemann von Erzherzogin Christine, Tochter der Kaiserin Maria Theresia. Rohrer: Mittheilungen, Bl. 76-77; Husar: Die Żywiecer Bauprojekte, 211.

ungerechtfertigte Erhöhung diverser Geldpachten. Die Übernahme von den Dörfern Jeleśnia und Sopotnia Wielka durch die Habsburger beendete noch lange nicht die Probleme³³ in den Beziehungen zwischen den Untertanen und dem Gutshof. Allerdings wurden dadurch Konflikte und sich anhäufende Streitigkeiten gemildert, was vor allem daran zu erkennen ist, dass es in der Folgezeit keine Klagen oder Beschwerden bei den zentralen Behörden wegen vergleichbarer Vorgehensweisen von Gutshofbediensteten mehr gab.³⁴ Mit dem Ausbau des Gutshofs und der Übernahme der gesamten Ländereien von Saybusch verbesserten sich die gegenseitigen Beziehungen und es änderte sich auch deutlich die Haltung der Bauern gegenüber Erzherzog Karl Ludwig. Die direkt an den Erzherzog gerichteten Bitten hatten reale Auswirkungen in Gestalt von wohlwollenden Beschlüssen, die z. B. den Leibeigenen das Recht einräumten, regelmäßig Baumaterial für Dachschindeln, Wagen beziehungsweise Karren, Pflüge und Eggen aus den herrschaftlichen Wäldern zu beziehen, oder ihnen gestatteten, das Zugvieh, das im Rahmen der Spanndienste auf herrschaftlichem Land eingesetzt wurde, auf den Weiden und Wiesen des Gutes zu weiden. Im Übrigen ähnelten die an den Erzherzog gerichteten Gesuche in vielerlei Hinsicht denen, die an den Kaiser herangetragen wurden. Sie brachten ihr Vertrauen in den guten Willen des Gutsherrn zum Ausdruck, der sich reell zu ihrer Verteidigung einsetzte.³⁵

3. Die umfangreichste Sammlung von Bittschriften, die in der Feudalzeit (1772–1848) an den Kaiser gerichtet wurden, betraf Konflikte auf Privatgütern. Sie hingen mit der Durchsetzung von Leibeigenschaftslasten und mit Misshandlungen der leibeigenen Bauern durch Gutshofbeamte zusammen, und schlossen den Einsatz von körperlicher Züchtigung, Haft, Einschüchterung, Androhung militärischer Interventionen und den Zwang zu übermäßiger Arbeit auf herrschaftlichen Ländereien ein. Das an den Kaiser gerichtete Gesuch stellte folglich eine vollständige Zusammenfassung der Probleme, die zuvor an die Zivilverwaltung gemeldet

33 Broda: *Gospodarka leśna*, 20.

34 CDIAUL, 146/64/3105, Bl. 98-100, 124-128; 146/64/3125, Bl. 90-93; 105-106; 146/64/3131, Bl. 2-3; 146/64/3146, Bl. 41-43, 61-65.

35 Bittschriften von Bauern an Herzog Karl Ludwig von Habsburg aus den 1830er und 1840er Jahren. CDIAUL, 146/64/3154, Bl. 90-91, 92a-92b.

worden waren, dar.³⁶ Ein klassisches Beispiel für einen jahrelangen Streit zwischen den Leibeigenen und der Gutsherrschaft auf administrativem Weg war der Konflikt in dem Dorf Bojańczyce (Kreis Bochnia), das sich damals im Besitz von Józef Nawrocki befand.³⁷ Der Streit dauerte fast die gesamte erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an und wurde von den Bauern zweimal an den Kaiser (Franz I. und Ferdinand I.) herangetragen. Unter den vielen Problemen, die dem Kaiser gemeldet wurden, stand als das größte Übel die systematische Erhöhung der Feudalrenten im Vordergrund, vor allem der Pacht für zusätzlich genutztes Land, sowie die Auflage, mehr Naturgüter (sog. *Naturalien*) an das Gut abzuliefern, darunter Kapaune, Eier und Flachsstränge für Garn. Die Bittschrift der Bauern von Bojańczyce bezog sich auch auf die Fronarbeit auf dem Gutsland, die damals den wichtigsten und wertvollsten Teil des Leibeigenschaftssystems in ganz Galizien darstellte. In der dem Herrscher vorgelegten Beschwerde wurde betont, dass die Verpflichtung zur Mehrarbeit (sog. *Gehetze* oder *Gedränge* [poln. *gwalty, tloki*]) während der Erntezeit besonders belastend war, wodurch die Bauern nicht in der Lage waren, ihr eigenes, unterdessen verrottendes Erntegut zu bergen. Die auf Konfrontation gerichtete Haltung des Grundbesitzers machte eine Einigung mit seinen eigenen Untertanen in der ersten Instanz der Patrimonialgerichtsbarkeit, dem Gutshof, unmöglich. Das Einreichen von Beschwerden bei höheren Instanzen, das heißt der Kreisverwaltung, dem Gubernium und der Hofkanzlei in Wien, führte wiederum zu einer Verschärfung des Streits, was sich in den Worten Nawrockis widerspiegelt, die er 1823 an die sich seinen Forderungen widersetzenden Bauern gerichtet haben soll: »Wenn ihr solche Werke und Abgaben nicht tätigt und nicht abgeliefert, dann werde ich zuerst das Militär aus Bochnia auf eure Kosten holen, um die Vollstreckung [durchzuführen], und wenn das auch nicht hilft, dann werde ich noch einen Reitertrupp zu euch schicken.«³⁸ Da sie von den Behörden keine eindeutige Entscheidung erwarten konnte, beschloss die Bauerngemeinde von Bojańczyce, sich mit einer Bittschrift an den Kaiser zu wenden. Zuerst im Jahr 1823, dann 1841, also fast zwanzig Jahre später. Ein

36 CDIAUL, 146/64/5365, Bl. 28-30.

37 Stupnicki, Alphabetisch geordnetes, 19.

38 CDIAUL, 146/64/5311, Bl. 68-70.

zusätzlicher Anreiz, das Gesuch zu schreiben, war die körperliche Züchtigung, mit der die Gutshofbeamten die widerspenstigen Untertanen disziplinierten (Schläge mit einer Peitsche, die am Ende mit einer Bleikugel versehen war).³⁹ Die Lage, in der sich die Bauern von Bojańcyce befanden, entsprach längst nicht den Leibeigenschaftsverhältnissen in der gesamten Provinz, doch für kleinere Landgüter waren solche Fälle durchaus kennzeichnend.

Die oben erwähnte Bittschrift kann auf ein breiteres Spektrum von Problemen bezogen werden, die Galizien betrafen. Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wurde, lassen das Schriftstück selbst sowie die vollständigen Berufungsunterlagen der Bauern auf eine geringe Effizienz der Zivilverwaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schließen. Sie zeigte sich deutlich bei der Bearbeitung bäuerlicher Berufungen, beim Eingreifen in die inneren Angelegenheiten von Domänen durch die Einrichtung von Schiedskommissionen, sowie beim Verhängen von Sanktionen wegen der Missbräuche durch Gutshofbeamte oder direkt durch Landbesitzer. Obwohl den Bauern (noch in der josephinischen Ära) Prozessrechte gewährt worden waren, deuten die Archivquellen darauf hin, dass die Abwicklung der Fälle und die Entscheidungsfindung sehr langwierig waren und sogar mehrere Jahre dauern konnten. Aus der polnischen Geschichtsschreibung ist zu erfahren, dass das Problem des langsam agierenden bürokratischen Apparats ein die gesamte Monarchie betreffendes Problem war. Im Falle Galiziens (als neuer territorialer Zugegewinn) sollte es vor allem auf den Mangel an geeignetem Personal zurückzuführen sein, da man ab 1772 auf Beamte aus deutschen Ländern und aus Böhmen zurückgriff. Ein weiteres Problem war die Arbeitsüberlastung und mangelnde Autonomie bei der Entscheidungsfindung (vor allem auf den unteren Verwaltungsebenen).⁴⁰

Es kam auch vor, dass die Kreisverwaltungen keine Beschlüsse fassten und die Beschwerden der Betroffenen unbeantwortet ließen. Dies war bei der oben erwähnten Gemeinde von Bojańcyce in den 1820er Jahren der Fall. Nachdem die Bauern sechs Jahre lang vergeblich auf eine Resolution des Kreisamtes gewartet hatten, beschlossen sie, Kaiser Franz I. mit einer

39 CDIAUL, 146/64/5311, Bl. 68-70.

40 Grodziski: Historia ustroju, 168-171.

Bittschrift um eine Entscheidung zu bitten. Spätere Beschwerden der Gemeinde in den 1830er Jahren wurden in einem ähnlichen Tempo bearbeitet. Da die Wartezeit auf eine Entscheidung des Kreises, des Guberniums und der Hofkanzlei durchschnittlich drei Jahre betrug, konnte eine formelle Berufung gegen alle Verwaltungsbeschlüsse beim Kaiser erst nach etwa acht bis neun Jahren erfolgen.⁴¹

4. Die tiefgreifenden Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die im April 1848 einsetzten,⁴² führten zu einem deutlichen Wandel in der Rhetorik der Bittschriften von den Bauern und in der Art von Problemen, die dem Kaiser vorgetragen wurden, sowie zu einer größeren Intensität der vorgebrachten Bitten. Die Anwendung von Ad-hoc-Lösungen vor der Durchführung der umfassenden Wirtschaftsreformen⁴³ in den Jahren 1848 und 1849 brachte eine breite Vielfalt von Problemen mit sich, auf die die staatlichen Verwaltungsstrukturen kompetenzmäßig nicht immer vorbereitet waren. Die Bittschriften der späten 1840er und der 1850er Jahre ersuchten daher meist in einem breiten Spektrum um eine Ad-hoc-Intervention im Zusammenhang mit Fragen, die auf gesetzgeberischem Wege nicht gelöst waren oder sich aus einer (mitunter vorsätzlich) inkorrekten Auslegung von Patenten und Verordnungen ergaben. Der Großteil der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Gutsbesitzern, in deren Folge die Bauern Bittschriften an den kaiserlichen Thron richteten, betraf die Eigentums- und die Nutzungsrechte an Wäldern, Weiden, Wiesen und einigen Ackerfeldern, sowie die Abgaben, die für diese Flächen zu entrichten waren, denn in vielen Fällen wurde ein in den amtlichen Urkunden⁴⁴ als zum Gutshof oder zu einer Gemeinde gehörig ausgewiesener Besitz von mehreren Dorfgemeinden oder dem Gutsbesitzer und den Bauern gemeinsam genutzt. Nach der Verkündung

41 CDIAUL, 146/64/5311, Bl. 68-70; 146/64/5311, Bl. 98-99; 146/64/5313, Bl. 1-4.

42 Ueber die Aufhebung, Lemberg am 22. April 1848.

43 Abschaffung der Fronarbeit gegen Entschädigung, Bauernbefreiung und Aufhebung von Dienstbarkeiten.

44 Am häufigsten wurde auf die Grundkataster, die sog. *Josephinische Landesaufnahme* vom Ende des 18. Jahrhunderts oder die *Franziszische Landesaufnahme* vom Anfang des 19. Jahrhunderts verwiesen.

des Befreiungsgesetzes führte diese Form der Eigentumsnutzung zu sozialen Spannungen. Ein Acker oder eine Weide, für die die jeweilige Gemeinde und der Gutshof gemeinsam Steuern zahlten, konnte nun von einer Seite angeeignet werden.⁴⁵ Ähnliche Fälle gab es auch im Zusammenhang mit den Land- und Walddienstbarkeiten, die früher in einer Relation von Herrschaft und Leibeigenschaft funktioniert hatten. In Anbetracht des Verlustes der unentgeltlichen Fronarbeit im Jahr 1848 sahen sich die Grundbesitzer auch nicht mehr gezwungen, die unentgeltlichen Dienstbarkeiten für die Bauern zu respektieren (Entnahme von Brenn- und Bauholz, Waldstreu, Früchten und Ähnlichem aus den Gutswäldern sowie das Weiden von Vieh auf den Gutsweiden und -wiesen und in den Gutswäldern). Dies hatte zur Folge, dass die Bauern bei den Behörden massenhaft Klagen und Beschwerden über dieses Vorgehen der Grundbesitzer einreichten, die willkürlich Gebühren vor allem für Brenn- und Bauholz und das sogenannte *Weidegeld*⁴⁶ verlangten oder die Nutzung von Gutsflächen ganz untersagten. Das Aufkommen zahlreicher Konflikte und Missbräuche sowohl auf Seiten der Landbesitzer als auch der Dorfgemeinden im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten wurde indirekt durch staatliche

- 45 Ein derartiges Problem wurde Kaiser Franz Joseph I. von den Bewohnern des Dorfes Równe (Kreis Sanok) gemeldet. Eine Weide und ein Wald, die in den Urkunden formal als bäuerlich ausgewiesen waren, wurden 1845 vom Landgut übernommen und dem Bischöflichen Konsistorium von Przemyśl zur Nutzung überlassen. Laut amtlicher Dokumentation war die Gemeinde verpflichtet, Steuern zu zahlen, zugleich durfte sie aber ihr eigenes Grundeigentum nicht nutzen. Mangels einer eindeutigen Entscheidung der verschiedenen Verwaltungsebenen beschlossen die Bauern nach einem siebenjährigen Streit, sich zweimal (in polnischer und in deutscher Sprache) mit einer Bittschrift an den Kaiser zu wenden und um Intervention zu bitten. CDIAUL, 146/64/5217, Bl. 43-44, 100-101.
- 46 *Weidegeld* (poln. *spaśne*) – Pachtzins oder Gebühr für das Weiden von Vieh (meistens berechnet nach der Anzahl und dem Alter der Tiere sowie der Weidezeit pro Jahr).

Verordnungen begünstigt, welche die Zahlung von Gebühren für die Nutzung von Dienstbarkeiten vorschrieben.⁴⁷ Dies schuf Raum für eine Vielzahl von Missbräuchen, einschließlich eigener Rechtsauslegungen. Die Bauern waren mit den Gebühren nicht einverstanden (und griffen manchmal zu Diebstählen und Gewalttaten), während die Grundbesitzer wiederum versuchten, Auflagen (auch in Form von Arbeitsleistungen) einzuführen, die ihnen den Verlust an unentgeltlicher Arbeit zumindest teilweise kompensieren sollten.⁴⁸ Die Polarisierung der sozialen Beziehungen, die sich in gegenseitigen Ressentiments (bisweilen auch in Feindseligkeit) deutlich äußerte, sowie das Unverständnis für die Reformen führten zu massiven Beschwerden bei der Verwaltung auf unterschiedlichen Stufen, darunter auch zu zahlreichen Bittschriften an den Kaiser. Die Bauern wollten den Status quo in Sachen Dienstbarkeit aufrechterhalten, während die Landbesitzer die unerwünschte Last von ihren Wäldern und Weiden loszuwerden suchten.

Die Bittschriften der galizischen Bauern, die in den ersten Jahren nach der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Feudalrenten an den Kaiser gerichtet wurden, waren durch einen klaren Wechsel ihrer Rhetorik gekennzeichnet. Immer wieder betonten die Verfasser in ihren Briefen, wie sehr der Kaiser durch die Abschaffung der Leibeigenschaft und der diversen Abgaben ihr Schicksal verbessert hatte. Der Ausdruck von Dankbarkeit und Verehrung für den Monarchen rührte von der Überzeugung her, dass sich der Kaiser bei der Einführung wirtschaftlicher Reformen in erster Linie von der schweren Lage der ärmsten Bevölkerungsgruppe leiten ließ und sich für sie einsetzte. Die Abneigung der Bauern gegen den Adel

47 Verordnung über die Aufrechterhaltung von Dienstbarkeiten in Galizien vom 27. Februar 1849 und über die gesetzlichen Bedingungen für den Holzeinschlag in den Gutswäldern vom 28. Februar 1849. Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungs-Blatt, 193; Kraiński: Maurycego Kraińskiego Reges-ty, 44.

48 Die genannten Probleme wurden u. a. im November 1848 von den Bauern aus den Dörfern Zalesie und Piszczowa im Kreis Sandez sowie aus dem Dorf Zarzyce im Kreis Rzeszów in ihren Bittschriften an den scheidenden Kaiser Ferdinand I. vorgebracht. CDIAUL, 146/64/5318, Bl. 103-105; 146/64/5365, Bl. 42-43.

und ihre positive Haltung den staatlichen Entscheidungsträgern gegenüber war aber kein neues Phänomen. Sie war eine Folge der Ereignisse während des galizischen Bauernaufstands von 1846 und der blutigen Erhebung der Untertanen gegen die adeligen Teilnehmer am Krakauer Aufstand zur selben Zeit.⁴⁹ Darüber hinaus beriefen sich die Bauern, indem sie in den Bittschriften ihre Treue, Ergebenheit und Verbundenheit mit dem kaiserlichen Thron zum Ausdruck brachten, auf ihre konkreten Taten und Verdienste. Die Bewohner des Dorfs Toki drückten es 1851 mit Bezug auf ihren Kriegsdienst für den Kaiser während des Kriegs gegen Ungarn 1848/49 wie folgt aus:

»Und wir, für deinen Ruhm und deine Ehre, haben unsere Häuser und Kinder verlassen und uns alle allgemein auf deinen Befehl hin zum Landsturm⁵⁰ an der ungarischen Grenze eingefunden, ohne jegliche Rücksicht auf die Gefahr, unser Leben zu verlieren. Unsere Brust haben wir hingehalten, damit der Feind die Grenzen Galiziens nicht übertritt.«⁵¹

Auf die loyale Haltung der Landbevölkerung, die im Landsturm und in der regulären Armee diente, dem Kaiser gegenüber weist auch Michał Baczkowski hin, der sich auf amtliche Protokolle und die Memoiren von Franciszek Wiesiołowski, einem Aufständischen von 1846, beruft. Er stellt die These auf, dass die bäuerlichen Rekruten aus Galizien aufgrund ihrer kaiserfreundlichen Haltung wertvolle und treue Truppen darstellten. Unter anderem wurden sie während der Revolution von 1848 zur Pazifizie-

49 Simons, *The Peasant Revolt*, 795-817; Polonsky: *The Revolutionary Crisis*, 443-469; Poppek: *Władysław Hrabia Rey*, 69-98.

50 *Landsturm* - Reservetruppen, in denen meist Bauern dienten, die für eine Kriegszeit einberufen wurden. Während des ungarischen Aufstands von 1848-1849 wurde der bäuerliche Landsturm an der galizischen Grenze als zweite Linie zur Kontrolle der Reisenden und zur Unterstützung der Grenzwächter aufgestellt. Potkański: *Władze austriackie*, 90; Grodziski: *W królestwie Galicji i Lodomerii*, 281; Falkowski, *Wspomnienia z roku 1848 i 1849*, 116.

51 CDIAUL, 146/64/1999, Bl. 31-32.

rung der Provinz eingesetzt (u. a. der Städte Lemberg, Krakau und Stanislaw), aus der sie selbst stammten. Die Loyalitätshaltung der Bauern war deutlich auf die Person des Kaisers bezogen und stellte ein zentrales und oft auch hervorgehobenes Element der damaligen Bittschriften dar. Die persönliche Loyalität zu Kaiser Franz Joseph I. erfüllte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine primär integrative und strukturelle Funktion in der multinationalen Monarchie, worauf u.a. Martin Schulze Wessel und Jana Osterkamp hinweisen.⁵² Die Passagen, in denen Treue, Ergebenheit und Loyalität dem Kaiser gegenüber bekundet wurden, konnten bis zu zwei Drittel des gesamten Briefes ausmachen.

Die Haltung des Vertrauens in den guten Kaiser, den Beschützer der Unterdrückten, stand im Einklang mit der Rhetorik der meisten Bittschriften. Ähnliches gilt auch für das Fehlen von Nationalakzenten in den Briefen. In der Wahrnehmung der Bauern galten vor allem der Adel und das wohlhabende Bürgertum als polnisch.⁵³ Der ungarische Aufstand, der in der Bittschrift erwähnt wird, war also Schauplatz eines Kampfes zwischen den in der österreichischen Armee und im Landsturm dienenden Bauern, die sich mit Galizien und ihrem Kaiser identifizierten, und dem polnischen Landadel mit General Józef Bem an der Spitze, der auf der anderen Seite der Barrikaden gegen die Besatzer kämpfte.⁵⁴

5. Ein Anlass dazu, eine Bittschrift an den Kaiser zu richten, konnte auch ein besonderes Ereignis sein, das für die gesamte Provinz von herausragender Bedeutung war. Als solches galt zweifellos die erste Reise des jungen Kaisers Franz Joseph I. nach Galizien im Jahre 1851. Während seines fast einen Monat dauernden Besuchs traf der Kaiser mehrmals mit Bauerndeputationen zusammen (u. a. in Lemberg, Zaleszczyki, Tłuste, Śniatyn, Neusandez und Saybusch), die vor allem ihre Loyalität und Dankbarkeit für die Gnade über die Aufhebung der Leibeigenschaft zum

52 Osterkamp / Schulze Wessel: Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff, 565.

53 Außerdem waren die Bauern, die beim Militär dienten, nicht empfänglich für revolutionäre Parolen, politische Bewegungen oder nationale Belange, was auch maßgeblich durch den bereits erwähnten allgemeinen Analphabetismus bedingt war. Siehe Baczkowski: Galicjanie w armii austriackiej, 90-91.

54 Falkowski: Wspomnienia z roku 1848 i 1849, 116.

Ausdruck brachten.⁵⁵ Die Reise Franz Josephs I. nach Galizien fand in allen Gesellschaftsschichten großen Widerhall. Sie war auch ein symbolisches Ereignis nach den schwierigen Jahren des galizischen Bauernaufstands, des Völkerfrühlings und einer Reihe von Naturkatastrophen, die die Provinz (besonders in den Jahren 1847 bis 1848) heimgesucht und zu Hungersnöten und Rezession geführt hatten.⁵⁶ Die ungewöhnliche räumliche Nähe, in der sich der Kaiser bald befinden sollte, war daher für viele Bauern der Anstoß, ihre Bittschrift auf direktem Wege einzureichen, das heißt unter Umgehung der gesamten Verwaltungsleiter und in der Hoffnung, dass sie Berücksichtigung finden würde. Dies wird auch in Briefen von den Bittstellern selbst erwähnt, z. B. von den Bauern aus dem Dorf Polany (Kreis Jasło), die ihr Bedauern darüber zum Ausdruck brachten, dass sie ihre Bittschrift samt Gaben nicht rechtzeitig dem Kaiser überreichen konnten, als dieser am 1. November 1851 durch Dukla reiste: »unser Wunsch war es, dem Erlauchtesten Herrn [...] auf seinem Weg durch Dukla unsere Anträge zu überreichen, doch wir verpassten den Zeitpunkt, weil wir nicht unterrichtet waren [...], zu welcher Stunde der Erlauchteste Herr durchreisen würde.«⁵⁷

Im Gegensatz zu den bäuerlichen Bittbriefen aus den Jahren 1848 bis 1850 bezogen sich die bei der Durchreise des Kaisers durch einzelne Ortschaften an ihn gerichteten Bittschriften⁵⁸ zumeist auf die Nöte des Alltags, die nicht immer auf Konflikte mit dem Gutshof zurückzuführen waren. Das Augenmerk der Untertanen galt vor allem dem Problem von Belastungen und Abgaben an den Staat, wie etwa der Verpflichtung zu un-

55 Tessarczyk: 1851 r. (d. 11 października), *passim*; Unowsky: The Pomp and Politics, 42-46.

56 Szewczuk: Kronika kłesk, 268-300.

57 Nach dieser missglückten Übergabe wurde die Bittschrift schließlich im Februar 1852 auf dem traditionellen Weg über das Kreisamt in Jasło nach Wien übermittelt. CDIAUL, 146/64/5208, Bl. 4-6.

58 Allein in Westgalizien wurden von Bauern aus zahlreichen Dörfern schriftliche Bitten an den Kaiser eingereicht, darunter aus Zarzyce (14.10), Łosie (18.10), Toki (22.10.), Męcina Wielka, Bodaki, Pstrążne (27.10.), Lipowica, Iwła, Równe (28.10.), Jodłownik, Młyńczyska, Łukawica, Zawada, Roztoka, Głójse (30.10.), Zdynia, Wojkówka (31.10.).

entgeltlichen Arbeitseinsätzen im öffentlichen Straßenbau oder Steuererhöhungen in einer Situation, als sich das Land noch nicht von den jüngsten Naturkatastrophen erholt hatte. Die zahlreichen Überschwemmungen, Hagelstürme, Dürren und Epidemien, von denen Galizien in den vorangegangenen Jahren heimgesucht worden war, hatten die Einwohnerzahlen und den materiellen Lebensstandard der Bauern stark beeinträchtigt (erhebliche Verluste im Tierbestand).⁵⁹ Indem die Bauern in ihren Briefen das Problem der Steuerlast ansprachen, baten sie allerdings nicht um die Abschaffung der Steuern, sondern um eine vorübergehende Erleichterung, damit sie ihre Höfe wiederaufbauen oder neu organisieren konnten. Dabei wiesen sie auch auf eine Reihe drohender schwerwiegender Folgen hin, wie z. B. die Beleihung von Eigentum unter dessen Wert, die Verschuldung gegen Immobiliensicherheit zu einem unterwertigen Preis, die Aufgabe von Bauernhöfen und die Abwanderung ganzer Familien in die Städte oder ins Ausland. Darüber hinaus wurde die schwierige Situation Ende der 1840er Jahre durch die Kampfhandlungen während des Aufstands von 1849 noch verschärft. Besonders betroffen waren die Ortschaften, die an den ungarischen Teil der Monarchie grenzten (z. B. Głojśce), und zwar wegen der Schäden, die die dort stationierten kaiserlichen Truppen angerichtet hatten (Konfiszierung von Getreide, Heu und Stroh sowie Diebstahl von Feldfrüchten, darunter Möhren, Kartoffeln und Kohl, direkt von den Feldern). Laut schriftlichen Berichten von Bauern (z. B. aus dem Dorf Wapienne) sollte sich die Situation durch den Durchzug russischer Truppen, die im Einvernehmen mit Österreich den Aufstand niederschlugen, noch verschärft haben. In ihren Bittschriften beschwerten sich die Gemeinden beim Kaiser über den Zwang, die sogenannten *Spanndienste*⁶⁰ leisten zu müssen, was letztlich zu einem erheblichen Rückgang des Zugviehs führte, welches zur Bewirtschaftung der Felder und manchmal auch zum Überleben notwendig war. In den meisten Fällen kehrten Pferde und Ochsen von den langen Fuhren nicht mehr

59 CDIAUL, 146/64/5208, Bl. 4-6; 146/64/5118, Bl. 16-19; 146/64/5347, Bl. 1-3.

60 *Spanndienst* bzw. *Fuhrfron* (poln. *forszpan* oder *podwoda*) – Beförderungsleistungen (für Getreide oder Holz), die von den Bauern für den Gutshof – als eine Form der Leibeigenschaft – oder in Kriegszeiten für das Heer zu erbringen waren. Siehe: Konarski: *Powinności podwodowe*, 63-86.

zurück, und die von den Behörden versprochene Vergütung für die erlittenen Schäden wurde den betroffenen Dorfgemeinden nicht geleistet.⁶¹

Die Bittschriften, die Franz Joseph I. auf seinen Reisen durch Galizien überreicht wurden, spiegelten den Glauben der Bauern an die weitreichende Macht des Kaisers wider, der ihre schwierige Lage nicht nur gegenüber dem Staatsapparat, sondern auch in den Beziehungen zum Klerus und zum Landadel würde verbessern können. Im Bereich des Religions- und Pfarreilebens war das ungerecht berechnete *Messgeld*⁶² ein in den Bittbriefen häufig angesprochenes Problem. In einer solchen Situation befanden sich zum Beispiel die Bauern des Dorfes Jodłownik (Kreis Neusandez), die den Kaiser um ein Eingreifen ersuchten, da sie die wichtigsten Pfarrdienste, wie Krankenbesuche und Beichte, nicht in Anspruch nehmen konnten. Ende des 18. Jahrhunderts war im Rahmen der Politik von Kaiser Joseph II. das Dominikanerkloster in Jodłownik aufgelöst und die Bewohner einer benachbarten Pfarrei zugeteilt worden. In ihrer Bittschrift beklagten sie sich nun darüber, dass sie wegen der großen Entfernung zwischen den Ortschaften oft (besonders im Winter) dem Gottesdienst nicht beiwohnen und auch nicht alle Sakramente empfangen konnten, obwohl sie die Pfarrei durch die Entrichtung von Messgeld materiell unterstützen. Das Motiv der Abgaben an die Pfarrei erschien in den Bittschriften auch im Zusammenhang mit unlauteren Praktiken, die von einigen Geistlichen angewandt wurden. Die Bauern wiesen hier vor allem auf die überhöhten Gebühren für Sakramente (z. B. Trauungen) hin und auf die Abrechnung des Messgeldes nur mit Getreide von bester Qualität.⁶³

Unter den zahlreichen Bittschriften fehlte das Thema der schwierigen Beziehungen zum Gutshof nicht. Am häufigsten ging es um Konflikte über den Eigentumsstatus von Wiesen und Weiden (einschließlich Almen

61 CDIAUL, 146/64/2027, Bl. 49-51; 146/64/1999, Bl. 31-33.

62 *Messgeld* (poln. *meszne*) – eine Gebühr, die von der Landbevölkerung für die Abhaltung der Heiligen Messe und die Spendung von Sakramenten (Beichte, Krankensalbung) an die Pfarrei zu entrichten war. Vgl. Linde: Słownik języka polskiego, 57.

63 CDIAUL, 146/64/5347, Bl. 1-3; 146/64/5214, Bl. 46-48; 146/64/5118, Bl. 16-19.

und Lichtungen) bei der Durchsetzung der Befreiungsreform, die Vertreibung der Bauern von Grundstücken oder ganzen Gehöften, wenn diese nicht der Freigabe unterlagen (z. B. 27 Bauernfamilien aus dem Dorf Łukawica), und die zunehmende Polarisierung von Beziehungen im Bereich der Dienstbarkeiten. Das letztgenannte Problem sorgte in den Dörfern für die größte Aufregung. Von den Bauern unternommene Versuche, ihre Rechte auf Holzgewinnung und Viehweiden auf herrschaftlichem Land mit Gewalt durchzusetzen, endeten in Zusammenstößen mit Gutshofbediensteten oder der kaiserlichen Gendarmerie und der Beschlagnahmung von Vieh.⁶⁴

6. Seit den 1850er Jahren zeichnete sich ein deutlicher Wandel bei den Bittschriften ab, die von galizischen Bauern an Kaiser Franz Joseph I. gerichtet wurden. Dies war sowohl an der Anzahl der Bittgesuche zu erkennen, die sich auf bestimmte Themen bezogen. Auch der Inhalt der Bittgesuche änderte sich, meist ging es um ungelöste Probleme im Zusammenhang mit den Agrarreformen. Ausschlaggebend dafür waren die sich zuspitzenden Massenkongflikte, die unmittelbar mit der Frage der Abschaffung von Dienstbarkeiten an Wald und Weideland sowie mit dem Problem des Eigentumsstatus und der Aufteilung von Gemeinschaftsflächen zusammenhingen. Die erwähnten Konfliktfelder zwischen Dorf und Gutshof gehörten nach der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Befreiungsreform zu der Gruppe der sogenannten ungelösten Fälle.⁶⁵ Die Verlautbarung des Patents, das die Dienstbarkeiten regelte und die Prinzipien der Aufteilung von Gemeinschaftsland darlegte, fand 1853 statt,⁶⁶ und vier Jahre später wurden die Anweisungen zur Umsetzung der Reform veröffentlicht.⁶⁷ Die Einführung einer gesetzlichen Lösung für die

64 CDIAUL, 146/64/1969, Bl. 72-73; 146/64/5342, Bl. 76-77; 146/64/2027, Bl. 1-3; 146/64/6398, Bl. 20-21; 146/64/5145, Bl. 28-30, 42-44; 146/64/5217, Bl. 96-97; 146/64/5218, Bl. 55-57; 146/64/5214, Bl. 46-48; 146/64/5117, Bl. 131-132; 146/64/5119, Bl. 104-105; Popek: Conflicts over common rights, 77-93.

65 So formuliert es Krzysztof Ślusarek in seinem umfangreichen Werk: Ślusarek: Uwłaszczenie chłopów, 117.

66 Landes-Regierungs-Blatt (Lemberg 1853), 430-442.

67 Kraiński: Maurycego Kraińskiego Regesty, 50.

gesamte Monarchie trug jedoch nicht zur Entspannung der Stimmungslage auf dem Lande bei. Während der jahrzehntelangen Umsetzung der Reform kam es massenhaft zu Konflikten zwischen Bauern und Grundbesitzern. Der Zugang zu Wäldern, Weiden und Wiesen wurde zum Zankapfel und symbolisierte einen schwer auszugleichenden Interessenkonflikt. Die äußerst zahlreichen Bittgesuche der Bauern an den Kaiser, die sich gegen als ungerecht empfundene Urteile beschwerten, spiegeln das Ausmaß des Problems wider.

Die auf Dienstbarkeiten bezogenen Bittschriften von Bauern sollten im Prinzip als Berufung an die höchste Autorität des Kaisers gegen die Urteile der eigens dafür ernannten Gremien fungieren, die jeden Fall einzeln zu prüfen hatten, also der Lokal- und der Landesausschüsse für die Abschaffung und Regulierung von Grundlasten. Von daher nahm der Berufungsprozess einen anderen Weg, meist unter Umgehung des territorialen Verwaltungsapparats. Die Untersuchung der Rechte einer jeden Dorfgemeinde durch die Kommission war in einige Hauptschritte aufgeteilt und dauerte gewöhnlich mehrere Jahre. Zunächst prüften die lokalen Ausschüsse die gegenseitigen Ansprüche von Bauern und Grundbesitzern. Im nächsten Schritt, wenn keine Einigung der Parteien erreicht werden konnte, das heißt, wenn die Dienstbarkeitsrechte nicht aufgehoben wurden, leitete der Ausschuss eine offizielle Untersuchung ein. Es wurde Beweismaterial gesammelt (königliche Privilegien, Stiftungsurkunden, Gerichtsurteile und amtliche Verfügungen) und es wurden auch Zeugen (in der Regel die ältesten) in großer Zahl befragt, um schließlich ein Urteil darüber zu fällen, ob in der Zeit der Leibeigenschaft eine Grunddienstbarkeit im Verhältnis zwischen der Obrigkeit (Gutshof) und den Leibeigenen (Bauern) zustande gekommen war. Wurde solch eine Beziehung festgestellt, so begann man die Rechtsformen zu ermitteln und ihren Gesamtwert auf Jahresbasis zu schätzen (wie z. B. den Wert des aus den herrschaftlichen Wäldern pro Jahr entnommenen Brennholzes). Daraufhin schlug der Ausschuss eine präzise Regelung der Rechte oder aber, in den meisten Fällen, die Abschaffung der Dienstbarkeiten und eine Entschädigung für die abgeschafften Rechte in monetärer oder in physischer Form vor, das heißt ein Wald- oder Weideäquivalent, das den Bauern als Abfindung zu übergeben war. Das Endergebnis der Arbeit der Beamten, einschließlich eines Beschlussentwurfs, wurde der Landeskommission in

Lemberg oder in Krakau vorgelegt, und diese erließ einen Beschluss, der theoretisch das gesamte Verfahren beenden sollte. In der Praxis verlief die Umsetzung der Reform jedoch sehr turbulent. Die Ausschüsse prüften in ganz Galizien über 30.000 Fälle, wovon nur 30 Prozent mit einer Einigung zwischen den Parteien endeten. Der Rest wurde von Konflikten begleitet.

Aus der vollständigen Archivadokumentation, die den Prozess der Abschaffung von Dienstbarkeiten und der Abtrennung von Gemeinschaftsland abbildet,⁶⁸ geht hervor, dass die Bauern in jeder Phase der Tätigkeit der Lokal- und der Landesausschüsse versuchten, sich an höhere Stellen zu wenden, darunter auch an den Kaiser. Generell wollten die Dorfgemeinden den Status quo aufrechterhalten, das heißt die Nutzung von Dienstbarkeiten zu den bis 1848 geltenden Bedingungen. Der Wald und die Weiden symbolisierten in den Augen der Dorfbevölkerung einen existenziellen Bestandteil ihres täglichen Lebens. Dies wurde in den Anhörungsberichten der Parteien, die ihre Forderungen vorbrachten, besonders hervorgehoben. Sowohl die in den Dokumenten festgehaltenen Standpunkte der Bauern als auch die der Grundbesitzer waren emotional sehr stark aufgeladen. Auf fast alle für die Landgemeinden nachteiligen Beschlüsse, die auf lokaler Ebene gefasst worden waren, wurde mit Berufungen an die Landeskommission in Lemberg oder in Krakau, an das Innenministerium in Wien, und schließlich auch an Kaiser Franz Joseph I. reagiert. Die Ablehnung der von den Ausschüssen getroffenen Entscheidungen war auch auf der Ebene ihrer Wahrnehmung und der Verfolgung konkreter Ziele deutlich zu erkennen. Aus Sicht der Bauern ging es bei einem nicht zu erreichenden *Status quo ante* vor allem darum, ein größtmögliches Äquivalent an Eigentum (Wald, Weide oder Wiese) auszuhandeln, das die Gemeinde vom Gutshof übernehmen konnte. Die Wünsche der Grundbesitzer standen dem naturgemäß gänzlich entgegen: Sie strebten in erster Linie danach, ihre Wälder und Weiden von der Last der Dienstbarkeiten zu befreien und die Entschädigung für die abgeschafften Rechte der Bauern in einer Form zu leisten, die die Integrität des Grundbesitzes möglichst wenig beeinträchtigte, das heißt in bar oder in Gestalt des kleinstmöglichen und dabei minderwertigen Äquivalents. Daher wa-

68 CDIAUL, 146/64/1-12109.

ren die Berufungen sowohl an das Innenministerium als auch an den Kaiser meist Ausdruck einer Unzufriedenheit mit den erlassenen Urteilen, die eine Negierung oder Unterbewertung von Dienstbarkeitsrechten bedeuteten und Entschädigungen vorsahen, die im Endeffekt zur Verarmung der betreffenden Dorfgemeinde führen konnten. Zudem beschwerten sich die Bauern massenhaft über die ihrer Ansicht nach schleppende, manchmal auch oberflächliche und unlautere Vorgehensweise des Beamtenapparats. In den Bittschriften wurde auch das Problem der Voreingenommenheit der Ausschüsse oder der Sachverständigen⁶⁹ (in der Regel Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaft) angesprochen, und es wurde darauf hingewiesen, dass außerjuristische Aspekte bei den Untersuchungen eine Hauptrolle spielten.⁷⁰

5. Diskussion

Die Bittschriften der galizischen Bauern⁷¹ an die österreichischen Kaiser waren von großer Geradlinigkeit geprägt. Gesuche, die von Personen mit

69 Poppek: With no right to have rights, 20-38.

70 Solche Fälle gab es u. a. in den Dörfern Pewel Wielka, Przyborów, Jodłownik, Kostrza, Ryje, Lipie, Rzyki, Sadek, Dąbrówka, Lipowe, Męcina Górna, Laskowa, Małastów, Konty, Myscowa, Wołowiec, Jasionka, Krzywa, Długie, Grab, Huta Deręgowska, Wojkówka, Iwla, Lipowica, Głojsce, Teodorówka, Lipowica. CDIAUL, 146/64/3133, Bl. 72-74; 146/64/3161, Bl. 177-179; 146/64/5315, Bl. 12-17, 64-66; 146/64/5325, Bl. 39-44, 57-64, 68-70, 115-117; 146/64/1985, Bl. 13-15; 146/64/1994, Bl. 67-68; 146/64/1887, Bl. 30-31; 146/64/1997, Bl. 30-32; 146/64/2007, Bl. 54-55, 66-67; 146/64/2013, Bl. 13-14; 146/64/2015, Bl. 66-67, 125-126, Bl. 134-135, 170-171; 146/64/2019, Bl. 75-76; 146/64/2020, Bl. 96-97, 163-164; 146/64/6414, Bl. 48-52; 146/64/5093, Bl. 83-84; 146/64/5120, Bl. 97-98, 107-112, 119-122; 146/64/5121, Bl. 8-9; 10-11, 16-19, 22-23, 91-94.

71 Eine Analyse der Quelldokumentation berechtigt zu der These, dass die bäuerlichen Bittgesuche in ihrer Mehrzahl nicht die gewünschte Wirkung erzielten. Dies ist vor allem daran zu erkennen, dass die Beschwerdeverfahren nicht fortgesetzt wurden – was den Schluss erlaubt, dass die Bittschriften in den meisten Fällen ohne Reaktion der zentralen Behörden verblieben sind. Eine Ausnahme bildeten die Fälle drastischer Misshandlungen von

nur elementarer Bildung unter Zuhilfenahme von heimlichen Schreibern verfasst wurden, wiesen große Ähnlichkeiten mit der gesprochenen Sprache auf, die örtliche Mundart einschloss und regionale Bezeichnungen (z. B. für Werkzeuge oder Bräuche) verwendete. Sie zeigen die Welt durch die Augen einer sozialen Gruppe, die mit existenziellen Herausforderungen zu kämpfen hatte: die Familie – vor allem im Winter – zu ernähren, genügend Brennholz für die Zubereitung von Mahlzeiten und heißem Wasser zu beschaffen, oder das Vieh zu versorgen und zu erhalten, da es in vielen Fällen als direkter Ernährer der Familie fungierte (Milchprodukte). Die Wahrnehmung der Alltagsprobleme durch die Bauern muss auch unter der ständigen Gefahr von Hunger und Tod kontextualisiert werden. Die Angst vor den Folgen des Nahrungsmittelmangels war also nicht nur rein theoretisch, sondern es war eine ganz reale Angst, die aus verschiedenen Naturkatastrophen resultierte, welche das Land heimsuchten. Daher wurde die Erfüllung der Bitten und Wünsche, die in den Bittschriften von Bauern an den Kaiser herangetragen wurden, als ein übergeordnetes Ziel angesehen, dessen Erreichung in manchen Fällen die Mittel heiligen konnte. Bei der einseitigen Darstellung von Problemen war man – bewusst oder unbewusst – der Versuchung ausgesetzt, die Schuld der anderen Seite (meist des Landadels oder der staatlichen Verwaltung) zu überzeichnen und zu mythologisieren. Dabei barg allein schon die Schilderung verschiedener Situationen aus einer (der eigenen) Perspektive ein hohes Maß an Subjektivität, die oft durch eine zielgerichtete emotionale Aufladung gekennzeichnet war. So wurden in den Briefen galizischer Bauern die Grundbesitzer eines ungerechtfertigten Hasses beschuldigt:

»[...] das Gut hatte keinen Ärger mit der Gemeinde, da die Gemeinde zu jener Zeit [1848] über die Sicherheit des Landes wachte und das Gut in seiner Ganzheit und in Sicherheit bewahrte, da aber in den

Bauern durch Gutshofbedienstete (vgl. das oben erwähnte Beispiel aus dem Dorf Hołuczów) sowie die Fragen von Walddienstbarkeit. Bei den letzteren wurden jedoch die bäuerlichen Bittgesuche als Bestandteil eines gesonderten Verwaltungsverfahrens eingestuft, das sich aus den Agrarreformen ergab.

Herzen der Gutsherren ein allgemeiner Hass gegen unseren Stamm vorherrscht, schließen sie die Wälder, um uns zu ärgern.«⁷²

Der zitierte Auszug aus einem Gesuch von Bauern aus dem Dorf Wojkówka lässt auch auf ein Unverständnis größerer Zusammenhänge schließen, den landesweiten Reformen und Entwicklungen. Die Landbevölkerung, die bis vor kurzem noch in der Leibeigenschaft gelebt hatte, wollte oder konnte nicht einsehen, warum nach 1848 einige *ad hoc* geregelte Elemente der Grundherrschaftsordnung nicht mehr nach den gleichen Regeln wie zuvor funktionieren konnten. So wurden beispielsweise die Aufhebung von Dienstbarkeiten und die (von oben herab angeordnete) Einführung von Gebühren für die Nutzung der Wälder, ebenso wie bestimmte Einschränkungen bei der Nutzung anderer herrschaftlicher Grundstücke, von den Bauern als Bosheit oder gezielter Hass empfunden.

Aus der Sicht der Landbesitzer hingegen erforderte die Gewährung von Prozessrechten an die Bauern Ende des 18. Jahrhunderts und die aktive Nutzung der Berufungsmöglichkeit gegen die bis dahin allmächtigen Urteile des Gutsherrn ein größeres Maß an Mitwirkungsbereitschaft und war mitunter problematisch (besonders in Fällen drastischer Misshandlungen durch herrschaftliche Bedienstete, die körperliche Züchtigung gegen Bauern einsetzten). Die Sache herunterzuspielen und nicht zu reagieren, hatte sich nämlich für den Gutshof nicht immer als eine gute Lösung erwiesen, wie es z. B. an dem bereits erwähnten Fall von Hołuczków zu beobachten war. In vielen Fällen handelte es sich bei den Verfassern von Gesuchen an den Kaiser, die im Zuge von Streitigkeiten zwischen Dorf und Gutsherrschaft verschickt wurden, auch um die Gutsbesitzer selbst, die sich somit aktiv für die Verteidigung ihrer Interessen einsetzten.⁷³ Anders verhält es sich dagegen mit dem Bild der Adelligen (Gutsbesitzer) in den Briefen der Bauern sowie mit der in der Geschichtsschreibung mehrfach thematisierten Bewertung der Rolle österreichischer Behörden

72 Bittschrift der Gemeinde Wojkówka an Kaiser Franz Joseph I. vom 31. Oktober 1851. 146/64/5093, Bl. 15.

73 Briefe von Józef Parys (Eigentümer des Dorfes Polany) an Kaiser Franz I. von 1808 und von Leon Rylski (Eigentümer des Dorfes Nart) an Kaiser Ferdinand I. von 1847. CDIAUL, 146/64/6390, Bl. 56-59; 146/64/5194, Bl. 39-47.

bei der Schürung von Ressentiments zwischen Dorf und Herrschaft nach dem Prinzip *divide et impera* als Methode der Regierungsführung in Galizien.⁷⁴ In den bäuerlichen Bittschriften wird der Grundbesitzer beziehungsweise der Gutshof eindeutig als Auslöser von Konflikten definiert, der für die Probleme der Bauern verantwortlich war. Den Bittstellern zufolge stellte der Landadel also nicht etwa eine Oase des Vertrauens oder einen Ort dar, an dem sie die benötigte Hilfe finden konnten. Im Gegensatz galt der Kaiserhof in Wien als ein solcher Ort. Dass man die Schuld des Gutsherrn als so schwerwiegend ansah, lag aber auch an den Aufgaben, die diesem vom Gesetzgeber auferlegt waren, nämlich eine Verwaltungs- und Gerichtsfunktion in der Domäne auszuüben. Vor allem jedoch hatte der Gutshof die Erhebung von Abgaben an den Staat zu überwachen. Folglich richtete sich die (in den Bittschriften präsente) Feindseligkeit bei der Erhöhung gewisser steuerlicher Belastungen direkt gegen den Gutshof und nicht gegen den Beamtenapparat.⁷⁵ Es muss daher unterschieden werden, inwieweit das unvorteilhafte Bild des Landadels durch dessen eigene Vorgehensweise geprägt – und inwieweit es durch das vom Besatzer angewandte Prinzip des »Teile und Herrsche« begünstigt wurde. Im ersten Fall darf man die zahlreichen Missstände, die an sklavisches Knechtschaft grenzten, und die Willkür der Gutsbesitzer gegenüber den Bauern in der Zeit der Leibeigenschaft nicht vergessen. Das Ausbleiben von Reformen in den Landgebieten und die dort herrschenden gegenseitigen Ressentiments waren allerdings dem Beamtenapparat in Galizien wohlbekannt, der diese Situation während des galizischen Bauernaufstands von 1846 ausnutzte, indem er den von den Adligen begonnenen Krakauer Aufstand mit Hilfe der Bauern beendete.

Dennoch sollte man nicht alle Maßnahmen der kaiserlichen Obrigkeit als vorsätzlich im Sinne des oben genannten Mottos betrachten. Dass »der Bauer in die Arme des Kaisers« lief und ein Gefühl von Verbundenheit und Solidarität mit dem Monarchen hatte, das sich in der Geburt des »Mythos vom guten Kaiser«, dem Beschützer der Unterdrückten, äußerte, resultierte in erster Linie aus der Politik der staatlichen Obrigkeit, die

74 Łuczewski: *Odwieczny naród*, 125; Grodziski / Żuławski: *Wiosna Ludów*, 122; Kieniewicz: *Ruch chłopski w Galicji*, 7.

75 Ślusarek: *Uwłaszczenie chłopów*, 20; Kalinka: *Galicja i Kraków*, 112-115.

(Ende des 18. Jahrhunderts) darauf abzielte, das Land aus dem Ruin zu holen, wozu vor allem die Stärkung des Bauerntums gehörte, damit es künftig ungehindert zur Staatskasse beitragen konnte. In seinem Buch *Odwieczny naród. Polak i katolik w Żmijałej* [Das ewige Volk. Als Pole und Katholik in Żmijała] stellt Łukasz Łuczewski die These auf, dass »der Bauer von Żmijała nur durch Zufall zum ›kaiserlichen Bauern‹ wurde«. Der Autor begründet seine Ansicht mit dem Scheitern der von den Bauern ersehnten josephinischen Reformen, was zur Verschärfung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Adel in den folgenden Jahrzehnten unmittelbar beitrug. Weitere Ausführungen Łuczewskis zu dem Bild eines Kaisers, der sich für die Bauern einsetzt, werden durch die Bittschriften bestätigt, die in der Zeit der Leibeigenschaft nach Wien geschickt wurden. Obgleich es in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts keine kühnen Initiativen zur Wirtschaftsreform gab, hatten die staatlichen Machthaber die Bauern auf ihrer Seite, die insbesondere 1846 ihre Loyalität unter Beweis stellten.⁷⁶ Die bereits nach dem Tod Kaiser Josephs II. erkennbare loyale Haltung der galizischen Bauern wurde auch durch die tatsächlichen Gesetzesänderungen beeinflusst, die von seinem Nachfolger nicht mehr rückgängig gemacht wurden. Mit anderen Worten: Es ging nicht nur um seine Bestrebungen als Reformkaiser, sondern vor allem um seine tatsächlichen Leistungen mit nachhaltiger Wirkung. Denn die Erhebung der Bauern aus der Armut, die Gewährung ihrer Prozessrechte, der Abbau der persönlichen Leibeigenschaft und der Fronarbeit sowie die Beseitigung der an Sklaverei grenzenden Lasten stellten sie zweifellos auf die Seite des Kaisers und machten sie zu dessen Verbündeten.

Das Bild des guten Kaisers trat in nahezu allen gesellschaftlichen Gruppen Galiziens in Erscheinung, doch bei den Bauern war der Mythos von ihrem Beschützer am frühesten aufgekeimt.⁷⁷ Die Abschaffung der Leibeigenschaft und die Vergabe von Land als Eigentum an die Bauern wurde nicht als das Ende eines ineffizienten Wirtschaftssystems angesehen, sondern als ein Akt von Gnade und Barmherzigkeit des Herrschers (woran

76 Łuczewski, *Odwieczny naród*, 125.

77 Fras: *Mit dobrogo cesarza*, 140-143; Wiącek, Golemo: *Galicja for ever*, 162-164.

auch die Propaganda der Staatsbeamten ihren Anteil hatte). Eine derartige Interpretation stieß bei den Bauern auf besonders fruchtbaren Boden, denn auf dem Lande waren Kaiser Joseph II. und seine Reformen noch in lebhafter Erinnerung. Die Bittschriften bestätigen diese These, indem sie manchmal direkt darauf hinweisen, dass sich die Bauern für die vom Kaiser erwiesene Gnade bei der Abschaffung der Leibeigenschaft verpflichtet fühlten, sich (wie z. B. während des ungarischen Aufstands) auf dessen Seite zu stellen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts blühte der Mythos vom guten Kaiser, der durch Franz Joseph I. veritabel personifiziert wurde, verstärkt auf und verankerte sich im öffentlichen Bewusstsein. Hierzu trugen sowohl seine persönlichen Qualitäten als Vorbild an Fleiß, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit bei,⁷⁸ als auch der Wandel in der Staatspolitik – weg vom Absolutismus und hin zum Konstitutionalismus. Der letztgenannte Aspekt, der Galizien Autonomie verschaffte, brachte dem Kaiser auch in den Kreisen des Landadels viel Sympathie ein, wie es die Adresse des galizischen Sejm von 1866 am besten bezeugt: »Bei Dir, Erlauchtester Herr, stehen wir und wollen wir stehen.«⁷⁹ Das positive Bild des guten Kaisers war auch ein zusätzliches Motiv für die Bauern, Bittschriften zu verfassen, die vor allem im Zusammenhang mit Konflikten um Dienstbarkeiten massenhaft eingereicht wurden. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft suchten die Bauern auf diese Weise erneut nach einer Unterstützung in ihrem sich verschlechternden Verhältnis zu den Gutsbesitzern und wollten den gerechten Monarchen darauf aufmerksam machen, dass seine treuen Untertanen wieder einmal zu leiden haben.

Quellen und Literatur

Central'nij Deržavnij Istoryčnij Arhiv Ukraïni m. Lviv, 146/64 – 3133, 3161, 5315, 5325, 1985, 1994, 1887, 1997, 2007, 2013, 2015, 2019, 2020, 6414, 5093, 5120, 5121.

Biblioteka Zakładu Narodowego im. Ossolińskich, Hschr. 9635/III.

78 Słomka: Pamiętniki włościanina, 237.

79 Kieniewicz: Galicja w dobie autonomicznej, XX; Wolff: The Idea of Galicia, 217.

Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kronland Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Grossherzogthume Krakau. H. 193, Lemberg 1850.

Continuatio Edictorum Et Mandatorum Universalium In Regnis Galiciae Et Lodomeriae [...] Emanatorum = Kontynuacya Wyrokow Y Rozkazow Powszechnych W Galicyi Y Lodomeryi Krolestwach [...] Wypadlych. H. 3, Lemberg 1775.

Kraiński, Maurycy: Maurycego Kraińskiego Regesty materiałów do historii zniesienia stosunku poddańczego w Galicji. Ingłot, Stefan (Hg.), Kraków 1948.

Landes-Regierungs-Blatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [...]. 1853. Lemberg 1853.

Ueber die Aufhebung der Frohnen und sonstigen unterhänigen Leistungen. Lemberg 1848.

Baczkowski, Michał: Galicjanie w armii austriackiej wobec wydarzeń z lat 1848-1849. In: Bonusiak, Andrzej / Stolarczyk, Marian (Hg.): Galicja i jej dziedzictwo. Galicja w 1848 roku. Demografia, działalność polityczna i społeczna, gospodarka i kultura. H. 12, Rzeszów 1999, 89-98.

Brock, Peter: Maria Wyslouchowa (1858-1905) and the Polish Peasant Movement in Galicia. In: Canadian Slavonic Papers (1958), H. 3, 89-102.

Broda, Józef: Gospodarka leśna w dobrach żywieckich do końca XVIII wieku. Warszawa 1956.

Falkowski, Juliusz: Wspomnienia z roku 1848 i 1849. Poznań 1879.

Fras, Zbigniew: Mit dobrego cesarza. In: Wrzesiński, Wojciech (Hg.): Polskie mity polityczne XIX i XX wieku. Wrocław 1994, 139-152.

Fras Zbigniew: Rola emigrantów w życiu politycznym Lwowa i Krakowa w 1848 roku. In: Bonusiak, Andrzej / Stolarczyk, Marian (Hg.): Galicja i jej dziedzictwo. Galicja w 1848 roku. Demografia, działalność polityczna i społeczna, gospodarka i kultura. H. 12, Rzeszów 1999, 27-47.

Grodziski, Stanisław: W królestwie Galicji i Lodomerii. Kraków 1976.

Grodziski, Stanisław / Żuławski, Jacek: Wiosna Ludów na sądeckiej prowincji'. In: Rocznik Biblioteki Naukowej PAU i PAN w Krakowie (2016), H. LXI, 121-131.

- Haarmann, Daniela: Die Entstehung des habsburgischen Mythos im 19. Jahrhundert [Magisterarbeit]. Wien 2012.
- Himka, John-Paul: Galician Villagers And The Ukrainian National Movement In The Nineteenth Century. London 1988.
- Hoszowski, Stanisław: Ceny we Lwowie w latach 1701-1914. Lwów 1934.
- Husar, Bożena: Die Żywiecer Bauprojekte Carl Pietschkas, Architekt des Erzherzogs Albrecht Friedrich von Habsburg. Überblick über einen Aktenbestand im Staatsarchiv Katowice, Abteilung Żywiec. In: Fendl, Elisabeth / Kasten, Tilman / Mezger, Werner (Hg.): Jahrbuch für deutsche und osteuropäische Volkskunde: Schwerpunkt: Auf nach Übersee! Deutsche Auswanderung aus dem östlichen Europa. H. 54, Münster 2013, 210–226.
- Ihnatowicz, Ireneusz: Vademecum do badań nad historią XIX i XX wieku, Warszawa 1967.
- Józef z Tarnowa: O pisarzach pokątnych. In: Włościanin: czasopismo ilustrowane dla ludu (16.12.1869), Jhrg. 1, H. 6, 41-42.
- Kalinka, Walerian: Galicya i Kraków pod panowaniem austriackim. Paris 1853.
- Kieniewicz, Stefan: Galicja w dobie autonomicznej, 1850-1914. Wrocław 1952.
- Kieniewicz, Stefan: Ruch chłopski w Galicji w 1846 roku. Wrocław 1951.
- Konarski, Marcin: Powinności podwodowe w świetle przekazu pierwszych sześciu tomów »Volumina Legum«. In: Bulletin of the Association of Alumni and Friends of the Faculty of Law of the Catholic University of Lublin (2019), H. 16(2), 63-86.
- Linde, Samuel Bogumił: Słownik języka polskiego. H. II, Teil I. Warszawa 1809.
- Łuczewski, Łukasz: Odwieczny naród. Polak i katolik w Żmiącej. Toruń 2012.
- Maxwell, Alexander: Hungaro-German Dual Nationality: Germans, Slavs, and Magyars during the 1848 Revolutions. In: German Studies Review (2016), H. 39.1, 17-39.
- Nichtweiss, Johannes / Seward, Gwyn: The Second Serfdom and the So-Called »Prussian Way«: The Development of Capitalism in Eastern German Agricultural Institutions. In: Review (Fernand Braudel Center) (1979), H. 3(1), 99-140.

- Oakes, Augustus Henry / Mowat, Robert Balmain: *The Great European Treaties of the Nineteenth Century*. Oxford 1930.
- Ogilvie, Sheilagh: *Communities and the 'Second Serfdom' in Early Modern Bohemia*. In: *Past & Present* (2005), H. 187, 69-119.
- Osterkamp, Jana / Schulze Wessel, Martin: *Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff*. In: *Geschichte und Gesellschaft* (2016), H. 42/4, 553-573.
- Pol, Wincenty: *O potrzebie instytucyj autonomicznych dla rolnictwa*. Kraków 1867.
- Polonsky, Anthony: *The Revolutionary Crisis of 1846-1849 and Its Place in the Development of Nineteenth-Century Galicia*. In: *Harvard Ukrainian Studies* (1998), H. 22, 443-469.
- Popek, Joachim: *Conflicts over common rights to cattle grazing on common lands and manorial properties in Austrian Galicia (1772-1918)*. In: *Rural History: Economy, Society, Culture* (2021), H. 32.1, 77-93.
- Popek, Joachim: *With no right to have rights. Conflict analysis and the common rights of the townsfolk of Rymanów in the latter half of the 19th century*. In: *UR Journal of Humanities and Social Sciences* (2021), H. 1(18), 20-38.
- Popek, Joachim: *Władysław Hrabia Rey 1817-1887*. Rzeszów 2015.
- Potkański, Waldemar: *Władze austriackie wobec polskiego ruchu militarnego przed 1914 rokiem w Galicji*. In: *Bezpieczeństwo. Teoria i Praktyka* (2011), H. 1, 81-92.
- Rozdolski, Roman: *Stosunki poddańcze w dawnej Galicji*. Warszawa 1962.
- Rohrer, Rudolf: *Mittheilungen der kais. königl. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde in Brünn*. Brünn 1885.
- Simons, Thomas: *The Peasant Revolt of 1846 in Galicia: Recent Polish Historiography*. In: *Slavic Review* (1971), H. XXX, 795-817.
- Słomka, Jan: *Pamiętniki włościanina: od pańszczyzny do dni dzisiejszych*. Kraków 1929.
- Ślusarek, Krzysztof: *Uwłaszczenie chłopów w Galicji*. Kraków 2002.
- Ślusarek, Krzysztof: *W przededniu autonomii. Własność ziemska i ziemiaństwo zachodniej Galicji w połowie XIX wieku w Galicji*. Warszawa 2013.

- Stupnicki, Hipolit: Alphabetisch geordnetes Ortschafts-Verzeichniß der Königreiche Galizien und Lodomerien so wie des Großherzogthums Krakau und des Herzogthums Bukowina mit genauer Berücksichtigung der politischen und gerichtlichen Eintheilung, und Angabe der Pfarren, Postämter und landtäflichen Eigenthümer, mit einer Uebersichtskarte der neuen Eintheilung. Lemberg 1855.
- Szewczuk, Jan: Kronika kłęsk elementarnych w Galicji w latach 1772-1848. Lwów 1939.
- Tessarczyk, Antoni: 1851 r. (d. 11 października). Wjazd Najjaśniejszego Franciszka Józefa I, cesarza Austrii do Krakowa, tudzież podróż J. Ces. Król. Apost. Mości po Galicyi i Bukowinie. Kraków 1853.
- Unowsky, Daniel: The Pomp and Politics of Patriotism: Imperial Celebrations in Habsburg Austria, 1848-1916. West Lafayette 2005.
- Wiącek, Elżbieta / Golemo Karolina: Galicja for ever – nostalgiczny sen o utraconej Arkadii, moda na monarchię czy atrakcja turystyczna? In: Wiącek, Elżbieta (Hg.): Semiotyczna mapa Małopolski. Kraków 2015, 141-223.
- Wild, Karol: Główne przyczyny ubóstwa włościan w Galicyi i projekt sposobu zaprowadzenia ksiąg hipoteki włościańskiej. Lwów 1868.
- Wolff, Larry: The Idea of Galicia: History and Fantasy in Habsburg Political Culture. Stanford 2010.
- Žiemelis, Darius: The problem of the application of the term second serfdom in the history of Central Eastern Europe: the case of Lithuanian economy in the 16th-19th centuries (until 1861). In: Revista Română de Studii Baltice și Nordice (2015), H. 7.1, 123–149.

Abkürzungsverzeichnis

BZN	Biblioteka Zakładu Narodowego im. Ossolińskich we Wrocławiu
CDIAUL	Central'nij Deržavnij Istoryčnij Arhiv Ukraïni m. Lviv

Briefe, Vorträge, Suppliken. Nobilitierungen in der Donaumonarchie¹

In den meisten Monarchien stellte der Adelstitel die prestigeträchtigste, wenn auch nicht die häufigste (und nicht die einzige) Auszeichnung dar. Das Kaiserreich Österreich (beziehungsweise ab 1867 Österreich-Ungarn) war da keine Ausnahme. Hier wurden Adelstitel ausschließlich durch die Macht der habsburgischen Herrscher verliehen.² Mit Ausnahme einiger weniger Personen, die mit dem Erwerb eines bestimmten Amtes automatisch auch einen Adelstitel (in solchen Fällen ausschließlich den Fürstentitel) erwarben,³ handelte es sich hierbei stets um Personen,

- 1 Diese Studie entstand im Rahmen des Cooperatio-Programms der Karlsuniversität research area »History«.
- 2 Die Privilegien der sogenannten Hofpfalzgrafen, die vom römischen Kaiser das Recht erhielten, Wappen oder sogar Adelstitel zu verleihen, wurden in den böhmischen und österreichischen Kronländern bereits 1681 beziehungsweise 1688 grundlegend eingeschränkt. Die Verleihung von Wappen und Adelstiteln war von nun an das Vorrecht der einheimischen Herrscher. Arndt: Hofpfalzgrafen-Register, Bd. 1, XXIII.
- 3 Nach der Gründung des Kaisertums Österreich genossen dieses Privileg die Erzbischöfe von Wien, Prag, Olmütz, Salzburg und Görz sowie die Bischöfe von Brixen, Trient, Gurk, Laibach, Lavant, Seckau und ab 1889 von Krakau. Im Jahr 1880 wurde der Titel des österreichischen Fürsten auf ausdrücklichen Wunsch des Großmeisters des Malteserordens den Trägern dieses Amtes verliehen, im Jahr darauf auch dem Großprior von Böhmen und Österreich. Die Situation der Oberin des Savoyischen Damenstifts in Wien gestaltete sich etwas komplizierter. Gemäß dem Statut des Stifts wurde es von einer Fürstin-Oberin geleitet, die von der Gründerin ausgewählt wurde. Nach deren Tod aber wurde das Institut lange von drei Regentinnen geleitet, die keinen Fürstentitel trugen. Im Jahr 1900 stand zwar erneut eine Oberin an der Spitze, jedoch ohne den Fürstentitel (nur Stifts-Oberin). Das Statut von 1916 spricht nur von einer Regentin ohne Fürstentitel. Vgl. Satzungen des herzoglich Savoyenschen Damenstiftes, 10. Das Theresianische Damenstift auf der Prager Burg wurde von Erzherzoginnen-Äbtissinnen geleitet, die logischerweise keinen Fürstentitel benutzten. Zur Bezeichnung ihres Ranges

die sich in irgendeiner Weise um die Donaumonarchie verdient gemacht hatten. Die Lebensgeschichten dieser Personen konnten recht verwickelt sein, und auch die Wege, die sie zum Adelstitel führten, waren sehr unterschiedlich. Je nach Form können wir also drei grundsätzliche Möglichkeiten einer Nobilitierung unterscheiden:

Erstens durch ein allerhöchstes Handschreiben des Herrschers, zweitens durch Vortrag einer staatlichen Behörde und drittens aufgrund eines Ordens mit Nobilitierungsparagraph.

Diese Einteilung ist für den administrativen Nobilitierungsprozess selbst sehr wichtig und spiegelt sich in den meisten Fällen auch im Inhalt des sogenannten Adelsbriefs, das heißt der den Adelstitel verleihenden Urkunde, wider.

1. Allerhöchstes Handschreiben

Die prestigeträchtigste Nobilitierungsform war die Verleihung eines Titels durch die Entscheidung des Herrschers selbst. Diese erfolgte jedoch schriftlich; die Erhebung in den Adelsstand in Form eines mündlichen Erlasses war sehr ungewöhnlich. Der einzige bislang bekannte Fall ist die Verleihung eines einfachen Adelstitels ohne Taxe an Johann Joseph Leiner, Direktor des böhmischen Obersteueramtes. Der Adelstitel wurde ihm am 29. August 1772 von Maria Theresia während einer Audienz verliehen, für 36 Jahre treue Dienste. Dieser Fall war so ungewöhnlich, dass die Hofkanzlei diese Verleihung in die Sammlung der Grundvorschriften zu Adelsfragen (Adelsgeneralien) aufnahm. Gleichzeitig ließ es dem Ereignis die Erklärung hinzufügen, dass zur Bestätigung der Erhebung Leiners auch ein Diplom erforderlich sei und dass mit den Arbeiten daran erst nach der Zustimmung Maria Theresias am 26. August 1774 begonnen worden sei. Das tatsächliche Datum der Adelserhebung Leiners ist also

gehörte jedoch die Fürstenkrone, da sie rechtlich gesehen in vielerlei Hinsicht die Erben der Äbtissinnen des von Joseph II. aufgehobenen Klosters Sankt Georg auf der Prager Burg waren (unter anderem krönten sie die böhmischen Königinnen). Für diese Informationen möchte ich mich bei Michaela Žáková bedanken.

(wie bei den nachstehend genannten Nobilitierungen durch allerhöchste EntschlieÙung) erst das Ausstellungsdatum des Diploms: der 3. November 1774.⁴

Bei der Verleihung des Titels durch das allerhöchste Hand- oder Kabinettschreiben erfolgte die Adelserhebung oder die Verleihung anderer Ehrungen unmittelbar. Dies bedeutete einen grundlegenden Unterschied zur Nobilitierung durch die »allerhöchste EntschlieÙung«, bei der ein Titel lange nur per Urkunde verliehen wurde. Das betreffende Schreiben war jedoch nicht an den Empfänger des Titels gerichtet, sondern an die Person, deren Amt für die Adelsangelegenheiten zuständig war, das heißt an die obersten Kanzler oder Innenminister (von 1860 bis 1867 Staatsminister). Die Ausstellung der Nobilitierungsurkunde hatte hier nur deklaratorischen Charakter, weshalb sie lange Zeit nicht mit dem Datum der tatsächlichen Ausstellung der Urkunde, sondern mit dem Datum des allerhöchsten Handschreibens versehen wurde. Das tatsächliche Ausstellungsdatum des Dokuments (der urkundlichen Eintragung) wurde erst 1868 in die Diplome eingetragen.⁵

In der Regel (aber nicht immer) war diese Art der Adellung unentgeltlich. Es war also keine Gebühr für die Standeserhebung, sondern nur für die Erstellung des Diploms zu entrichten. Aus den erhaltenen Aufzeichnungen geht allerdings nicht ganz klar hervor, dass im Falle des niedrigsten Adelstitels eine Zahlung für das Ehrenwort »Edler von« erfolgte. Während man bis zur Einführung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 für das Prädikat nichts zu bezahlen hatte, wurde für das Ehrenwort eine Gebühr von 100 Gulden Konventionswährung (später 105 Gulden österreichischer Währung und 210 Kronen österreichischer Währung) erhoben.⁶ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nämlich wurde das Ehrenwort »Edler« auch ohne Diplom, nur durch das Handschreiben

4 AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, 591 Normalien (7) (1588-1840), Normalien 7/2 1763-1803, fol. 149; AVA, Adelsarchiv, Johann Joseph Leiner, Adelsstand (Edler von) 1774.

5 Zu dieser Angelegenheit siehe weiter unten.

6 Akte Nr. 25038/3440 von 1841 zur Tagung der Vereinigten Hofkanzlei, in: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 616a Offiziere (1757-1841).

beziehungsweise Kabinettschreiben des Herrschers erteilt, und ein Zahlungsnachweis konnte in den einschlägigen Akten nicht gefunden werden.⁷ Wie aus den Adelsakten hervorgeht, wurde diese Praxis Mitte des 19. Jahrhunderts eingestellt. Erst ab 1917 verlieh der Herrscher sowohl das Ehrenwort als auch das Prädikat, allerdings unter der Bedingung, dass die entsprechenden Gebühren innerhalb eines Jahres zu entrichten waren.⁸

Aus heutiger Sicht kann die Nobilitierung mit dem allerhöchsten Handschreiben oder Kabinettschreiben nicht nur die Nachverfolgung des Nobilitierungsprozesses, sondern auch die Datierung des ganzen Ereignisses erschweren. So wurden etwa die Miteigentümer der Firma *N. A. Arnsteiner & Comp.*, Nathan Adam Arnsteiner (1749–1838), Bernhard Eskeles (1753–1839) und Salomon Herz (1743–1825), von Kaiser Franz II. für ihre Verdienste bei der Einrichtung einer Lotterie, die der Monarchie zehn Millionen Gulden bescherte – offiziell jedoch »für die eifrigen Dienste (...), die sie mit so vieler Anstrengung Meinem Ärarium in diesen bewegten Zeiten geleistet haben«⁹ – am 6. November 1797 in den einfachen Adelsstand erhoben. Die an Herz und Eskeles gerichteten Adelsbriefe wurden im Frühjahr beziehungsweise April des Jahres 1798 ausgestellt, sie trugen allerdings das Datum 6. November 1797.¹⁰ Im Falle Arnsteiner war die Situation etwas komplizierter. Bereits am 14. April 1798 wurde er von Kaiser Franz (dieses Mal gegen Zahlung der Taxe) für weitere Verdienste direkt in den Freiherrenstand erhoben. Da die Arbeiten an der Urkunde zur Erteilung des einfachen Adelsstands noch nicht begonnen hatten (nur das Wappen war genehmigt worden), erhielt er direkt

- 7 Vgl. die unten angeführten Fälle der Bankiers Arnsteiner, Eskeles, Herz oder des Hofrates Franz Nádherný.
- 8 In der Praxis betraf dieses Verfahren hauptsächlich die Offiziere. Vgl. Internes Memorandum des k.k. Innenministeriums Nr. 1250/A, abgeschlossen am 3.8.1917, in: AVA, Adelsgeneralien, Kt.617b Offiziere (1916-1918). Ebenso Županič: *Proměna vojenské šlechty* (Der Wandel des Militäradels), 121.
- 9 Zitiert nach: Kaiser Franz II. an den Obersten Kanzler Prokop Lažanský, 5. November 1797. In: AVA, Adelsarchiv (E), Nathan Arnsteiner, Adelsstand (Edler von) 1797.
- 10 AVA, Adelsarchiv, Bernhard Eskeles, Adelsstand (Edler von) 1797; AVA, Adelsarchiv, Salomon Herz, Adelsstand (Edler von) 1797.

das Diplom, mit dem ihm das Baronat verliehen wurde, in dem jedoch das Datum seiner Erhebung in den Adelsstand nicht erwähnt wird.¹¹

Dass es sich dabei nicht um ein Standardverfahren handelte, zeigt der Fall des hochangesehenen Staatsbeamten Karl Braulik (†1832), der ab 1816 als Rat an der Polizeihofstelle tätig war. Am 30. Juni 1817 wurde er vom Kaiser für seine herausragenden Verdienste um den Staat mit dem allerhöchsten Handschreiben in den Adelsstand erhoben. Doch bevor Braulik dazu kam, die Herausgabe seines Adelsbriefes zu beantragen, wurde er vom Kaiser mit einem weiteren Schreiben vom 13. Mai 1820 in den Ritterstand erhoben. Auch dieses Mal hatte Braulik es mit der Beantragung des Adelsbriefs nicht sonderlich eilig, vielmehr stellte er den entsprechenden Antrag an die Hofkanzlei erst im Jahre 1826. Die Urkunde wurde mit dem Datum des kaiserlichen Handschreibens ausgestellt und ersetzte wie bei Arnsteiner den Adelsbrief. Das Datum der Verleihung des einfachen Adelsstands war darin enthalten.¹²

In manchen Fällen konnte zwischen dem allerhöchsten Handschreiben und der Ausstellung des Adelsbriefs viel Zeit vergehen. So wurde Hofrat Franz Nadherny (1786–1848) am 2. August 1833 für seine Verdienste als Leiter der Kommission zur Bekämpfung der Cholera-Epidemie mit dem allerhöchsten Schreiben von Kaiser Franz I. in den Adelsstand erhoben. Fünf Jahre später, am 23. Juni 1838, erfolgte zudem die Erhebung in den Ritterstand, aber den entsprechenden Adelsbrief erhielten am 23. Juli 1849 erst seine Söhne.¹³

Nobilitierungen mit allerhöchsten Handschreiben fanden während des gesamten Bestehens der Donaumonarchie statt. In den letzten Tagen der Monarchie bedeuteten sie dann die einzige Möglichkeit zur Verlei-

- 11 AVA, Adelsarchiv (E), Nathan Arnsteiner, Adelsstand (Edler von) 1797. Für die Edition dieser Urkunden siehe Županič / Fiala: *Nobilitas Iudaeorum*, 278-282, 284-286.
- 12 AVA, Adelsarchiv, Karl Braulik, Adelsakt 1817-1820.
- 13 Bemerkenswerterweise war Franz bereits tot, aber der Adelsbrief wurde dennoch auf seinen Namen ausgestellt. Er und sein Bruder Ignaz (1789–1867), Arzt und Professor an der Prager Universität, erhielten die Urkunde gemeinsam. AVA, Adelsarchiv, Nadherny, Adelsakt 1833-1882.

hung von Titeln. Kaiser Karl I. erhob auf diese Weise eine Reihe von Personen in den Adelsstand oder verlieh ihnen durch diese an den Innenminister gerichteten Briefe Auszeichnungen.¹⁴

2. Vortrag einer staatlichen Behörde

Die überwiegende Mehrheit der Adelstitel wurde auf der Grundlage einer Empfehlung der staatlichen Behörden verliehen, die dem Monarchen in Form eines sogenannten *allerunterthänigsten Vortrags* oder einfach eines *Vortrags* vorgelegt wurde. Dabei brauchte es sich nicht um eine amtliche Initiative zu handeln, denn eine beträchtliche Anzahl von ihnen wurde als Antwort auf Anträge auf Erhebung in den Adelsstand gestellt. Es gab für derartige Akte also mehrere Initiatoren:

- a) die staatlichen Behörden als solche,
- b) die späteren Träger des Titels (oder Personen, die die Verleihung beantragten),
- c) andere Personen.

Die Entscheidung über die Adellung lag beim Herrscher, der seinen eigenen (in der Regel von dem zuständigen Beamten zuvor ausformulierten) Zusatz, der als »Allerhöchste Entschließung« bezeichnet wurde, zum *Vortrag* hinzufügte. Ein *Vortrag im Prozess der Nobilitierung* wurde ursprünglich nur von der Vereinigten Hofkanzlei erstellt. Nach 1848 änderte sich die Situation. Wenn der Initiator ein Ministerium war, wurde das Memorandum in der Regel (aber nicht immer) vom jeweiligen Fachministerium vorgelegt, in anderen Fällen vom Innenministerium (Staatsministerium).¹⁵ Nach Einführung des Dualismus bereiteten die Innenministerien (das österreichische und das ungarische) auch Anträge vor, die

- 14 Vgl. Kerschbaumer: Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl, 37-40.
- 15 Das Staatsministerium existierte nur von 1860 bis 1867, als es die Aufgaben der Ministerien für Inneres, Handel und Kultus und Bildung übernahm. Doch bereits 1861 wurde das Handelsministerium wiederhergestellt und das

von den gemeinsamen Ministerien (Außen-, Kriegs- und Finanzministerium) vorgelegt wurden. Hierbei handelte es sich um reichsweit wirkende Ämter, die in der Regel nicht über Informationen bezüglich der Bewohner der verschiedenen Teile der Monarchie verfügten (es sei denn, es handelte sich um ihre eigenen Beamten) oder die keine Mittel besaßen, diese bei den unteren staatlichen Behörden einzuholen. Der entscheidende Punkt war jedoch, dass die Bewohner Österreich-Ungarns nach 1867 Adelstitel (wenn auch mit einigen Ausnahmen) nur in demjenigen Teil des Reiches erwerben sollten, dessen Bürger sie waren. Lediglich die Hofämter handelten häufig eigenständig und reichten die Anträge auf Verleihung von Adelstiteln ohne vorherige Rücksprache mit den staatlichen Behörden und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit direkt beim Herrscher ein.¹⁶

Bei ungarischen Adelserhebungen wurden die Vorlagen ursprünglich der ungarischen Hofkanzlei vorgelegt. Die Situation änderte sich nach Ausrufung des Dualismus im Jahr 1867, als ein weiteres Amt sich durch Beschluss der ungarischen Regierung zwischen den Monarchen und die ungarischen Ministerien schob: das ungarische *Ministerium am königlichen Hoflager*, kurz auch *Ministerium a latere* genannt. Aus politischen

Staatsministerium selbst hörte im März 1867 auf zu existieren, als seine Aufgaben erneut auf das Innenministerium und das Ministerium für *Kultus und Unterricht* verteilt wurden.

- 16 Vgl. z. B. die Verleihung des einfachen Adelsstandes (27. Februar 1886) an Felix Zwiklitz für die Schenkung von naturhistorischen und archäologischen Funden an das Naturhistorische Museum in Wien. Überraschenderweise enthielt das Memorandum des Obersthofmeisters Konstantin Hohenlohe vom 21. Februar 1886 keine Empfehlung für die Würdigung, und der Antrag auf die Verleihung eines einfachen Adelstitels wurde von der Kabinettskanzlei ergänzt. HHStA, Obersthofmeisteramt, Akten-Hauptreihe, Kt. 1113 (Akten), Hofmuseen, 50-5-3 (Mineralogisch-Petrographische Abteilung). In ähnlicher Weise wurde der Textilfabrikant Eduard Doctor für die Schenkung mehrerer Gemälde im Wert von 51.500 Kronen und eines Betrages von 200.000 Kronen an die Kaiserliche Gemäldegalerie am 21. November 1911 auf Antrag des Oberkammerherrn Graf Gudenus in den Ritterstand erhoben. AVA, Inneres, Mdi Präsidium, Kt. 2398/1911.

Gründen weigerte sich die Budapester Regierung, über die österreichischen Ministerien mit dem Kaiser zu kommunizieren, und erlaubte den ungarischen Ministern – vielleicht um ihren Abstand von Wien zu bekunden – nicht, ihre Vorträge direkt an die Kabinettskanzlei zu schicken, wie dies ihre österreichischen Kollegen taten. Die besondere Position Ungarns spiegelte sich im ungarischen *Ministerium a latere* wider, das die entsprechenden Vorlagen (einschließlich der Nobilitierungsvorlagen) auf Anweisung von Budapest erstellte und sie dann der Kabinettskanzlei des Herrschers vorlegte.¹⁷

Die ursprünglichen Vorträge der Ungarischen Hofkanzlei wurden in lateinischer Sprache, und nach Einführung des Ungarischen als Amtssprache im Jahr 1844, einschließlich der allerhöchsten Entschliefungen, in ungarischer Sprache verfasst. Fast alle Adelsakten, die heute im Ungarischen Nationalarchiv (Magyar Nemzeti Levéltár) aufbewahrt werden, enthalten jedoch auch deutsche Konzepte, da die Vorträge, die die ungarische Partei dem Herrscher am Ende vorlegte, aus praktischen Gründen meist mit einer deutschen Übersetzung versehen wurden.¹⁸

- 17 Die einzige Ausnahme bildeten die Verleihung des Adelstitels auf der Grundlage österreichischer Orden (1884 abgeschafft) und die Erhebung von Offizieren in den Adelsstand nach dreißigjähriger Dienstzeit. Das administrative Verfahren veränderte sich hier nach 1894, als der Beschluss erging, dass auch Offiziere entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit geadelt werden sollten. Siehe hierzu im Einzelnen die Akten 212/A von 1892, 652/A von 1893 17/A und 223/A von 1894. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 616b Offiziere (1841-1913) und die einschlägigen allerhöchsten Entschliefungen zu diesem Thema: HHStA, KK, 3716/1894 (Cisleithanien), 3717/1894 (Transleithanien).
- 18 Die ungarischen Nobilitierungsakten befinden sich in MNL, K 20. Zum Vortrag über die Verleihung des ungarischen Adelsstandes in deutscher Sprache siehe z.B. HHStA, KK, 2513/1866 (Julius Kovácsics), 721/1916 (Slavoljub Milojević), 1506/1918 (Rudolf Ulrich, Isidor Deutsch und Michael Miklás), 1719/1918 (Franz Boznay) usw.

3. Nobilitierungen auf Initiative staatlicher Behörden

Die häufigste Verleihung von Adelstiteln beruhte auf der Initiative staatlicher Behörden. Dabei konnte es sich um Gubernien und nach 1848 um Statthaltereien handeln (oder in kleineren Provinzen um Landesregierungen), aber zumeist handelte es sich um zentrale Behörden. Sowohl die Gubernien als auch deren Nachfolger stellten nicht die höchste Instanz der staatlichen Verwaltung dar, sondern unterstanden der Vereinigten Hofkanzlei und später dem Innenministerium (beziehungsweise dem Staatsministerium). Erst diese Institutionen verfassten die eigentlichen Vorträge für den Herrscher und konnten (mussten aber auch nicht) eine Empfehlung für den Vorschlag der unteren Behörden aussprechen.¹⁹

Ungleich größer war die Wahrscheinlichkeit, dass ein Adelstitel verliehen wurde, wenn die Verleihung von einer Zentralbehörde der staatlichen Verwaltung, wie etwa der Hofkammer oder Hofkanzlei (vor 1848), oder (später) von einem Ministerium initiiert wurde. Für die Zeit vor der Mitte des 19. Jahrhunderts galt jedoch, dass die staatlichen Behörden nur selten Adelserhebungen vorschlugen und sich in der Regel nur zu den eingereichten Anträgen äußerten. Deutlich aktiver wurden sie, wie aus einer Analyse der im Österreichischen Staatsarchiv²⁰ aufbewahrten Akten hervorgeht, erst in der Regierungszeit Kaiser Franz Josephs, als der Adelsstand sich zu einer besonderen Form staatlicher Ehrung wandelte.

Es ist allerdings nicht ganz klar, ob das Ausbleiben von Adelsbewerbungen und die vorherrschende Initiative der Ministerien nach 1848 nicht

- 19 So wurde beispielsweise die Standeserhebung von Adalbert Ritter von Lanna (1836–1909) in den Freiherrenstand bereits 1903 vom böhmischen Statthalter vorgeschlagen, der Antrag blieb jedoch unerledigt. Der Freiherrenstand wurde ihm erst 1907 nach einer weiteren Bittschrift des Statthalters Carl Graf Coudenhove verliehen, nachdem der Antrag vom k.k. Handelsminister Josef Fořt unterstützt worden war. Der Anlass für diese Standeserhebung war die Schenkung von rund 1.200 historischen Gläsern im Wert von 300.000 CZK an das Kunstgewerbemuseum in Prag. Die Gläser dokumentieren die Entwicklung der Glasherstellung von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert. AVA, Inneres, MdI, Präsidium, Kt. 2378 (1907); HHStA, KK, 3041/1907.
- 20 Besonders in den Fonds AVA (Adelsarchiv und Inneres, Präsidium) und HHStA (KK).

in vielen Fällen womöglich eher das Ergebnis einer strikten Einhaltung des offiziellen Verfahrens war. Insbesondere Staatsbeamte konnten – anstatt sich direkt an den Monarchen zu wenden – einen entsprechenden Antrag bei ihrem Vorgesetzten stellen. Da zumeist die höheren, sogenannten Konzeptsbeamten (in der Regel mindestens in der VI. Diätbeziehungswise Rangklasse), die eine wichtige Rolle in der Verwaltung spielten, den Adelsstand erwarben, ist nicht auszuschließen, dass sie das Thema direkt mit ihren Vorgesetzten besprachen und um Unterstützung baten. Die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung war natürlich viel höher, da die Empfehlung des Statthalters oder sogar des Ministers eine nicht zu vernachlässigende Rolle im Adelsverfahren spielte.²¹ Nicht wenige Personen nutzten mit gleichem Erfolg ihre persönlichen Kontakte und Verhandlungen hinter den Kulissen, so dass sie den Nobilitierungsantrag (beziehungsweise den Antrag um Verleihung eines Ordens mit Nobilitierungsparagraph) gar nicht selbst stellen mussten, vielmehr wurden sie von den obersten staatlichen Behörden direkt »vorge schlagen«.²²

- 21 Als beispielsweise Hofrat Gustav Braun (1829–1911), ordentlicher Universitätsprofessor für Geburtshilfe und Chefarzt der III. Geburtsklinik für Hebammen an der Universität Wien, beschloss, im Alter von 71 Jahren in den Ruhestand zu treten, bat er seinen Vorgesetzten, Minister für *Kultus und Unterricht* Wilhelm Ritter von Hartel, ihn in den Ruhestand zu versetzen, und bat gleichzeitig um die Verleihung eines Adelstitels zu diesem Anlass. Sein Antrag wurde dem Kaiser empfohlen, und er wurde am 21. September 1900 in den Adelsstand erhoben. Akte des Präsidiums des Innenministeriums Nr. 4983/1900, 31. Juli 1900 in AVA, Inneres, MdI, Präsidium, Akten, Kt. 2332 (1900); AVA, Adelsarchiv, Gustav Braun, Adelsstand (1900-1901).
- 22 Dabei handelte es sich hauptsächlich um einflussreiche Unternehmer mit Verbindungen zur Spitze der staatlichen Verwaltung und zu hochrangigen Politikern. Zu nennen ist Ludwig Oppenheimer (1843–1909), Vertrauensmann von Friedrich Ferdinand von Beust, dem er eine erfolgreiche Kandidatur für die Reichenberger Handelskammer und die anschließende Wahl in den böhmischen Landtag und den Reichsrat verschaffte, wofür ihm Beust im Dezember 1867 den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verschaffte. Aufgrund dieses Ordens wurde Oppenheimer im Juli des folgenden Jahres in den Ritterstand erhoben. HHStA, KK, 4722/1867; AVA, Adelsarchiv, Ludwig Oppenheimer, Adelsakt 1868-1879.

Bis 1867 aber war die Unabhängigkeit der Minister (auch in Fragen der Würdigungen) begrenzt, denn der Ministerpräsident hatte das letzte Wort. Dies zeigte sich auch im Falle von Albert Klein von Wisenberg (1807–1877), Miteigentümer der Firma *Gebrüder Klein*, die insbesondere für ihre Unternehmungen im Eisenbahnbau bekannt war. 1863 wurde er vom Reichskriegsminister Graf von Degenfeld-Schonburg aufgrund seiner Spende in Höhe von 100.000 Gulden zur Errichtung eines Fonds für Offizierskinder für die Erhebung in den Freiherrenstand als Gegenleistung vorgeschlagen. Wegen der gesellschaftlichen Stellung Kleins wurde diese Auszeichnung jedoch von Staatsminister Anton von Schmerling als unangemessen bezeichnet, und Schmerling schlug daher die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens vor, auf dessen Grundlage sich der Empfänger dann um die Verleihung des Ritterstandes bewerben konnte. Schmerling ließ am 9. Mai 1863 einen entsprechenden *Vortrag* ausarbeiten, doch nahm der Ministerpräsident Erzherzog Rainer am 11. Mai mit seinem einfachen Schreiben einen Eingriff in dessen Reinschrift vor. Denn er hielt auch diese Auszeichnung noch für zu hoch und empfahl stattdessen die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse, den Albert Klein von Wisenberg schließlich am 16. Mai 1863 auch erhielt.²³

Ein grundlegender Wandel erfolgte erst durch die Verabschiedung der liberalen Dezemberverfassung im Jahr 1867. Diese führte nicht nur die Verantwortung der Minister gegenüber dem Parlament (dem Reichstag) ein, sondern schränkte darüber hinaus auch die Befugnisse des Herrschers und des Ministerpräsidenten ein. Alle Minister waren zudem Mitglieder des sogenannten Ministerrats, in dem jedes Mitglied nur eine Stimme hatte und durch Stimmenmehrheit entschieden wurde. Die Tagungen fanden normalerweise zweimal pro Woche statt. Den Vorsitz konnte der Kaiser selbst führen, in der Regel wurde er jedoch durch den Ministerpräsidenten vertreten. Neben politischen Angelegenheiten wurden bei den Sitzungen auch Personalfragen, wie etwa die Verleihung von Auszeichnungen, erörtert. Wenn jemand für eine Nobilitierung (oder die Verleihung eines Ordens, eines Ratstitels usw.) vorgeschlagen wurde, ließ der

23 HHStA, KK, 1548/1863. Mit dem Diplom vom 28. Januar des darauffolgenden Jahres wurde er in den Ritterstand erhoben. AVA, Adelsarchiv, Albert Klein von Wisenberg, Adelsakt 1859 – 1873 HHStA, KK, 1548/1863.

Minister, der den Vorschlag vorgelegt hatte, seine Kollegen vorab darüber informieren, wobei er die Gründe für sein Vorgehen und für die konkreten Verdienste des Kandidaten darlegte. Wir können davon ausgehen, dass die Minister sich in dieser Hinsicht solidarisch verhielten, war es doch durchaus möglich, dass auch sie einmal die Unterstützung ihrer Kollegen benötigen würden.²⁴

Wenn ein Kandidat zur Adelsstandserhebung die üblichen Kriterien erfüllte (insbesondere, wenn er eine angemessene gesellschaftliche Position innehatte und Verdienste vorweisen konnte), nahm der Ministerrat den Vorschlag in der Regel kommentarlos an.²⁵ Einen Vortrag für die Verleihung des Adelstitels konnte ab 1867 also nicht – wie bis dahin – nur der Innenminister vorlegen (auch wenn Adelsangelegenheiten weiterhin in dessen Zuständigkeitsbereich fielen), sondern jeder Ressortminister, sofern die betreffende Person in seinen Zuständigkeitsbereich fiel.²⁶ Nachdem der Ministerrat seine Zustimmung erteilt hatte, berief sich der Minister in seinem Vortrag vor dem Kaiser auf die Zustimmung des Ministerrats und nannte das Datum für dessen Sitzung. Der Akt enthielt einen Entwurf der allerhöchsten EntschlieÙung, den der Herrscher entweder sofort unterzeichnete, oder, falls er Einwände erhob, lud er den Minister zu einer Audienz vor.

An dieser Stelle müssen wir uns mit einer anderen wichtigen Frage befassen: Vor 1848 war es typisch, dass die Monarchen im Rahmen eines Nobilitierungsprozesses große Initiative an den Tag legten.²⁷ Häufig revidierten sie die Empfehlungen ihrer Beamten, lehnten die Verleihung eines bereits vorgeschlagenen Titels ab, ordneten die Erteilung eines ande-

24 Dotter: Adelspolitik in der späten Habsburgermonarchie, 54

25 Für Einzelheiten siehe Klečacký: *Český ministr ve Vídni* (Ein tschechischer Minister in Wien), 178-180.

26 So wurde die Nobilitierung von Unternehmern häufig vom Handelsminister vorgeschlagen, die von Hochschullehrern in der Regel vom Minister für Kultur und Unterricht.

27 Eine Ausnahme war Kaiser Ferdinand I. Sein Onkel, Erzherzog Ludwig, Vorsitzender der Geheimen Staatskonferenz, des faktischen Regentschaftsrates, der den Staat unter einem entmündigten Monarchen regierte, unterzeichnete Anträge gelegentlich in seinem Namen.

ren Titels an oder lehnten Empfehlungen bezüglich der Pflicht zur Zahlung der Standeserhebungstaxe ab.²⁸ Die Situation änderte sich jedoch nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs. Bislang konnte kein Fall gefunden werden, in dem der Kaiser eine ablehnende Haltung gegenüber einer in einer amtlichen Akte vorgeschlagenen Nobilitierung einnahm. Obwohl er seinen Ministern in Personalfragen freie Hand ließ und die Frage der Verleihung von Ehrungen als seine Domäne betrachtete, widersprach er den Vorschlägen seiner Minister nicht. Soweit Anträge abgelehnt wurden, handelte es sich in der Regel um Nobilitierungsanträge von unten, die nicht von den staatlichen Behörden oder Ministern selbst empfohlen worden waren. Der Herrscher selbst hätte sie jedoch als inakzeptable

- 28 Joseph II. war besonders aktiv. So beantragte beispielsweise der Textilfabrikant Wilhelm Mundy (1751–1805) 1789 die Erhebung in den Freiherrenstand. Das mährisch-schlesische Gubernium lehnte diesen Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass es sich um eine zu hohe Erhebung handle, und schlug vor, ihm lediglich einen Adels- oder Rittertitel zu verleihen, womit sich die Vereinigte Hofkanzlei einverstanden erklärte. Die ganze Angelegenheit wurde jedoch von Kaiser Joseph II. selbst entschieden, als er in das Memorandum der Hofkanzlei eintrug: »Ich will ihm den Freyherrnstand gegen Entrichtung der halben Tax verleihen.« Zit. nach: AVA, Adelsarchiv (E), Wilhelm Mundi, Freiherrenstand 1789. Siehe auch Županič: Jaromír Freiherr von Mundy, 257. Ein strengeres Verfahren wandte der Kaiser gegenüber dem Regierungsrat Matthias Ferdinand Martschläger (1710–1792) an, der im Übrigen Mitverfasser des Codex austriacus, einer Sammlung älterer österreichischer Gesetze, war. Im März 1787, nach fünfzig Dienstjahren, beantragte er den einfachen Adelsstand mit dem Ehrenwort »Edler von« ohne Taxe. Der Antrag wurde von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei unterstützt, doch Joseph II. ordnete die Adelserhebung gegen Entrichtung der Taxe an. Martschläger konnte die Summe von 500 Gulden jedoch nicht aufbringen. Er bezahlte daher nur für den Adelsbrief und ersuchte den Kaiser im Dezember 1791 erneut um Erlassung der Erhebungsgebühr. Nach einer weiteren Empfehlung der Hofkanzlei wurde dieser Antrag erst von Kaiser Franz II. am 18. September 1792 genehmigt. AVA, Adelsarchiv (E), Matthias Ferdinand Martschläger, Adelsstand (Edler von) 1792.

bel kennzeichnen können, indem er diese Suppliken (Bittschriften) einfach nicht paraphierte (das heißt seine Initialen nicht hinzufügte). Sie wurden entweder ad acta gelegt oder nicht weiter behandelt.²⁹

Aus den Akten geht hervor, dass Franz Joseph I. die von den Ministern vorgeschlagenen Nobilitierungsanträge nicht rundweg ablehnte. Es kam jedoch vor, dass er den Antragsteller herbeizitierte und der betreffende Vortrag ad acta gelegt wurde, ohne dass eine negative Stellungnahme abgegeben wurde.³⁰ Nicht auszuschließen ist einerseits, dass Franz Joseph seine Beamten auf diese Weise vor einer negativen Reaktion schützen wollte, andererseits darf wohl angenommen werden, dass er durch das Ad-acta-Legen umstrittener Adelserhebungen sein Image als wohlwollender Herrscher verbessern wollte. Er achtete jedoch stets darauf, dass seine Privilegien allgemein respektiert wurden, und diese Haltung spiegelte sich auch auf der Ebene der Adelserhebungen wider.

- 29 Dies war der Fall bei Leopold Witting (geb. 1858), einem Titular-Sektionschef im Ruhestand, der, nachdem sein und seiner Brüder Nobilitierungsantrag aufgrund der Verdienste ihres Großvaters Nikolaus Witting (1774–1838) abgelehnt worden war, 1914 einen Antrag auf die Adelserhebung stellte. Die Bittschrift wurde vom Kaiser abgelehnt, offenbar, weil Witting bereits in den Ruhestand getreten war und sein früherer Beamtenstand bereits mehrfach gewürdigt worden war. Akte des Präsidiums des k.k. Ministeriums des Innern Nr. 4210. in: AVA, Inneres, MdI, Präsidium, Akten, Kt. 2411 (1914).
- 30 Vgl. den Fall des Antrags von Generalmajor Robert Daublebsky von Sternneck (1839–1910), der 1906 um Erhebung in den Freiherrenstand ersuchte. Sein Antrag wurde so lange ad acta gelegt, bis der Antragsteller verstarb. Grund war die ablehnende Haltung des k.k. Innenministeriums (und auch die Kaiser Franz Josephs I.) gegenüber den immer öfter auftretenden Anträgen verdienster und zumeist bereits pensionierter Offiziere auf Verleihung der Freiherrenwürde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es mehrere ähnliche Fälle, darunter (neben Daublebsky) z. B. Feldmarschallleutnant Johann Edler von Horrak (1832–1909) und Feldmarschallleutnant Amelio de Faccioli-Grimani (1844–1926). Vgl. AVA, Adelsarchiv, Robert Daublebsky von Sternneck, Gesuch um Verleihung des Freiherrenstands 1906; AVA, Adelsarchiv, Johann Horrak, Adelsstand (Edler von) 1899; AVA, Adelsarchiv, Faccioli-Grimani, Adelsakt 1880-1912.

Bei Nobilitierungen nämlich, die nicht durch ein allerhöchstes Schreiben, sondern nur durch die Genehmigung eines Vortrags (das heißt durch allerhöchste Entschließung) vollzogen wurden, galt nach altem etabliertem Brauch erst das Ausstellungsdatum der Urkunde als das Datum der Verleihung des Titels. Dies war die Folge einer Regelung, wonach zuerst die Nobilitierungstaxe und die Gebühr für die Urkunde zu entrichten waren und erst dann mit der Arbeit an der Urkunde begonnen werden konnte. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden Titel zwar in zunehmendem Maße unentgeltlich verliehen, doch änderte dies nichts an dem genannten Brauch. Geadelte und deren Familien konnten den Adelsstand also erst nach dem Ausstellen einer entsprechenden Urkunde nutzen.

Dies führte zu Komplikationen und hätte das Prestige der kaiserlichen (sogenannten allerhöchsten) Entschließung auf Kosten der reinen Bürokratie gefährden können. Es kam vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor, dass nicht wohlhabende Offiziere oder Beamte sich die Ausstellung einer Urkunde einfach nicht leisten konnten. Ein bekannter Fall ist die Familie des Hauptmanns Johann Bonjean (wahrscheinlich 1779–1825), der nach mehr als dreißigjähriger Dienstzeit 1825 in den Adelsstand erhoben wurde. Nach seinem Tod konnte seine Witwe, die nur eine karge Rente bezog, die Gebühr für die Urkunde in Höhe von 142 Gulden in Konventionswährung nicht aufbringen. Erst im Mai 1833 einigte sie sich mit der Hofkanzlei auf einen Zahlungsplan: So zahlte sie 75 Gulden sofort und den Rest bis Ende April 1834 in zwölf Raten.³¹ Der Adelsbrief wurde mit dem Datum 30. August 1835 ausgestellt, und erst von diesem Zeitpunkt an konnte Bonjean zum Adel gezählt werden. Der 23. April 1825, das Datum der allerhöchsten Entschließung über die Nobilitierung, wurde in die Urkunde nicht aufgenommen.

Aber auch nach Erhöhung der Offiziersgehälter im Jahr 1851³² hatten die Offiziere mit finanziellen Problemen zu kämpfen. Davon zeugt auch der Antrag des (unverheirateten und kinderlosen) Majors Martin

31 Angaben zu dieser Vereinbarung sind jedoch in einer anderen Akte archiviert: AVA, Adelsarchiv, Kaspar Bauer, Adelsstand (von Treuenthal) 1825-1834. Nobilitierung der Familie Bonjean siehe AVA, Adelsarchiv, Johann Bonjean, Adelsstand (von Mondenheim) 1825-1835.

32 Deák: Der k. (u.) k. Offizier, 141-151, 180-187.

Imbrišević (1801–1880), der 1853 für seine Beteiligung an der Auffindung der während der Revolution von 1849 versteckten ungarischen Kronjuwelen mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse ausgezeichnet wurde.³³ Als er 1861 die Erhebung in den Ritterstand und das hierauf basierende Prädikat beantragte, wies er in seinem Schreiben an das Reichskriegsministerium darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, die Gesamtsumme von mehr als 300 Gulden zu zahlen. Er beantragte daher, dass ihm die Taxe von 157 Gulden und 50 Kreuzern für das Prädikat erlassen und ihm gestattet werden möge, die 165 Gulden für den Adelsbrief in zwölf monatlichen Raten zu bezahlen. Er erhielt hierzu jedoch keine Genehmigung und musste schließlich beide Taxen bezahlen.³⁴

In vielen Fällen aber fand die Ausstellung der Urkunde – und damit die faktische Adellung – gar nicht statt. Leutnant Kaspar Bauer (1764–1827) wurde nach mehr als dreißigjähriger Dienstzeit am 11. September 1825 mit dem Prädikat *von Treuenthal* in den Adelsstand erhoben. Für das Diplom bezahlte er aber nicht und starb zwei Jahre später. Als die Vereinigte Hofkanzlei in der ersten Hälfte der 1830er Jahre mit der Untersuchung seines Falles begann, stellte man fest, dass seine beiden Söhne kurz nach ihm ohne Nachkommen verstorben waren. Da die Tochter Therese nicht in der Lage war, die Diplomausfertigungsgebühr zu bezahlen, erklärte die Hofkanzlei den Adel der Familie am 22. Juli 1834 für erloschen.³⁵ Ähnlich verhielt sich der Fall der Familie Wolfgang Schießels, eines Beamten in Galizien. Am 17. Juni 1796 war er mit der Verpflichtung in den Adelsstand erhoben worden, die Taxe zu entrichten, was er auch sofort tat. Es blieb ihm jedoch keine Zeit mehr, den Adelsbrief zu beantragen, da er schon bald verstarb. Erst 1837 beantragte seine einzige Tochter Theresia die Ausfertigung des Adelsbriefs. Dabei ersuchte sie darum,

- 33 Vgl. Županič: *Uherská koruna v rakouské heraldice* (Die ungarische Krone in der österreichischen Wappenkunde).
- 34 Imbriševićs Antrag vom 20. Juli 1861 und seine anschließenden Schreiben an das Außenministerium zur Zahlung der Diplomtaxe (26. September 1861) und des Prädikats (8. Oktober 1861). Die Urkunde wurde am 23. Oktober 1861 ausgestellt. AVA, Adelsarchiv, Martin Imbrišević, Ritterstand (von Aalion) 1861.
- 35 AVA, Adelsarchiv, Kaspar Bauer, Adelsstand (von Treuenthal) 1825-1834.

dass ihr diese Urkunde aufgrund ihrer Mittellosigkeit kostenlos ausgestellt werden möge. Das galizische Gubernium, das mit der Erstellung eines Gutachtens von der Kanzlei beauftragt worden war, lehnte jedoch nicht nur ihren Antrag ab, sondern schlug sogar vor, dass sie wegen Mittellosigkeit auf den Titel verzichten solle und dass ihr die von ihrem Vater gezahlte Erhebungstaxe zurückerstattet werden solle. Auch die Hofkanzlei stimmte dem zu, nicht aber Theresia von Schiefel. Daher musste das galizische Gubernium im darauffolgenden Jahr feststellen, dass die Dame den Vorschlag abgelehnt hatte und den Titel weiterhin verwendete. Das Gubernium schlug daher vor, Theresias Adelstitel für null und nichtig zu erklären, da sie die Gebühren für das Diplom nicht bezahlt habe. So etwas aber konnte die Hofkanzlei nicht zulassen, denn die Vorschriften besagten, dass die Adellung nach Zahlung der Erhebungstaxe gültig war. Doch unter Anwendung einer juristischen Finte teilte die Kanzlei Therese im Jahre 1838 mit, dass sie zwar Anspruch auf den Titel habe, diesen aber nicht benutzen dürfe, solange sie nicht die Gebühr für die Anfertigung des Adelsbriefes bezahlt habe.³⁶

Klärung fand diese Frage erst unter Kaiser Franz Joseph I., und zwar im Zusammenhang mit dem Fall Stanislaw Michałow-Michałowski³⁷. Dieser Aristokrat aus Galizien, dessen Adelsstand in Österreich nicht anerkannt wurde, stammte aus einer alten polnischen Adelsfamilie.³⁸ Anfang 1858 beantragte er die Bestätigung seines Grafenstandes, doch wurden seine Anträge im April 1859 und erneut Anfang 1860 aus Mangel an Beweisen abgelehnt. Michałow-Michałowski gab jedoch nicht auf und

36 Akte der Vereinigten Hofkanzlei Nr. 21525/3353 von 1838 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 618b Adelstaxen (34) (1622-1953).

37 AVA, Stanislaus Michałow-Michałowski, Grafenstand 1858-68; HHStA, KK, 6129/1860. Ebenso Cornaro, Nobilitierungen, 133-137; Binder-Kriegelstein, Österreichisches Adelsrecht, 125-129.

38 Sławomir Górczyński nach wurde er in einem Schreiben von König Johann II. Kasimir vom 14. Juli 1640 als Graf betitelt. Er war ihm zufolge aber kein echter Graf (der polnische Adel war einheitlich und mit Ausnahme der Fürsten in Litauen verlieh er keine Titel), die Anrede war eine reine Höflichkeitsformel. Górczyński: *Arystokracja polska* (Aristokratie in Polen), 248.

reichte ein Jahr später einen weiteren Antrag ein.³⁹ Nach längerer Prüfung durch die staatlichen Behörden gab der Kaiser schließlich nach und bestätigte Stanisławs Grafentitel am 26. Juni 1865. Für die Bestätigung des Titels war ein Viertel der üblichen Erhebungstaxe, also 1575 Gulden, zu entrichten.⁴⁰ Obwohl er das Geld (wenn auch mit einiger Verspätung)⁴¹ bezahlte, lehnte er den Adelsbrief ab. Als die galizische Statthalterei ihn drei Jahre später aufforderte, ein entsprechendes offizielles Dokument anfertigen lassen, antwortete er, dass er nicht daran interessiert sei.⁴² Die

- 39 Wir wissen nicht, mit welchen Argumenten er ihn dieses Mal unterstützte, denn die entsprechende Akte aus den Archiven des Staatsministeriums ist 1927 angeblich verbrannt. In dem Adelsakt von Stanislaus Michałow-Michałowski fehlen diese Informationen. AVA, Stanislaus Michałow-Michałowski, Grafenstand 1858-68.
- 40 Das k. u. k. Zentraltaxamt und Gebührenbemessungsamt für Wien empfahl, dass Michałow-Michałowski nicht nur für den Grafenstand, sondern auch für alle niedrigeren Titel (Freiherrenstand, Ritterstand und einfacher Adelsstand) ein Viertel der Taxe bezahlen sollte – also ein Viertel von 12.075 Gulden. Dies wurde aber vom Adelsdepartement des k.k. Innenministeriums abgelehnt.
- 41 Er bezahlte am 28. August 1866, wodurch er die festgelegte Jahresfrist um zwei Tage überschritten hatte. Die zuständigen Behörden übergingen diese Verzögerung aber mit Schweigen. AVA, Stanislaus Michałow-Michałowski, Grafenstand 1858-68.
- 42 Undatierter (wahrscheinlich im Mai 1868) abgefasster Brief in polnischer Sprache von Stanisław Graf Michałowski an das Bezirksamt in Przemysl. AVA, Stanislaus Michałow-Michałowski, Grafenstand 1858-68. Der Hauptgrund, warum Stanisław Michałow-Michałowski seinen Adelsbrief nicht ausstellen ließ, war die Tatsache, dass er als Junggeselle damit rechnen musste, dass der Grafentitel nach seinem Tod erlöschen würde. Als sein Cousin Roman Ritter Michałow-Michałowski am 4. November 1885 den Grafentitel auf die gleiche Weise erhielt (mit der Verpflichtung, ein Viertel der Taxe zu zahlen), ließ er den Adelsbrief trotz der kaiserlichen Entschlie-ßung von 1868 als Vater zweier Söhne und zweier Töchter sofort ausstellen und zahlte umgehend, am 19. November 1885, die entsprechenden Gebühren (1575 Gulden für die Adelserhebung und 250 Gulden für den Adelsbrief). Die Urkunde wurde also mit dem Datum 2. Dezember 1885 ausge-

Sache verhielt sich ähnlich wie in den vorangegangenen Fällen, und auch dieses Mal behaupteten die Beamten des Innenministeriums, dass die Erhebung nur durch ein Diplom mit der Unterschrift des Kaisers gültig sei. Der Leiter des Adelsdepartements des Ministeriums, Adolph Ritter von Chalaupka, ließ daher einen Bericht für das galizische Gubernium erstellen, in dem Michałow-Michałowski mitgeteilt werden sollte, dass er, wenn er den Grafenstand führen wolle, eine Urkunde ausstellen lassen müsse. Das Schreiben wurde aber am Ende nicht abgeschickt. Tatsächlich schaltete sich der Sektionschef des Ministeriums, Peter Freiherr von Schlosser, in den Streit ein. Am 28. Juni 1865 legte er zu diesem Thema einen elfseitigen Bericht vor.⁴³ Ihm zufolge war das Führen eines Adelstitels nicht an die Ausstellung eines Adelsbriefes gebunden, vielmehr genügten hierzu die allerhöchste Entschließung und der Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen, wie z. B. die Zahlung der Taxe. Da die Verleihung von Adelstiteln nach der Verfassung von 1867 in die ausschließliche Zuständigkeit des Kaisers falle, sei es, so Schlosser, nicht zulässig, dass Behörden, die nicht durch ein Sondergesetz dazu ermächtigt seien, die Titelverleihungen von Bedingungen abhängig machten, die der Herrscher nicht festgelegt habe. Ein Wappen konnte zwar nicht ohne Diplom verwendet werden, doch war dies bei Michałow-Michałowski, der aus einem alten Adelsgeschlecht stammte, nicht der Fall.

Die Reaktion darauf erfolgte in Form eines noch längeren, fünfzehnteiligen Schreibens des Adelsdepartements vom 7. Juli 1865, das auf Anweisung von Ritter Chalaupka verfasst wurde. Verglichen mit dem juristisch präzisen und kühlen Stil von Schlossers Bericht war dieser viel emotionaler, zudem arbeitete er häufig mit Vermutungen statt mit rationalen Argumenten. Er vertrat die Ansicht, dass der Adelsstand in Österreich nur durch Adelsbriefe verliehen werden könne, wobei die allerhöchste Entschließung zugleich ein Befehl zur Erstellung eines Majestätsbriefs mit der

stellt und am 16. März 1886 von Graf Michałowski in Krakau entgegengenommen. AVA, Roman Ritter von Michałow-Michałowski, Grafenstand 1885.

43 AVA, Stanislaus Michałow-Michałowski, Grafenstand 1858-68. Hier auch die darauffolgenden Aktsakten.

Unterschrift des Kaisers war, der die Krönung des Nobilitierungsprozesses darstellte.

Die Beamten des Adelsdepartements mussten jedoch einräumen, dass es diesbezüglich keine Regelung gab. Sie unterstrichen daher Schlossers Argument bezüglich der exklusiven Position des Herrschers und betonten, dass die Erstellung eines Briefes mit Unterschrift und Siegel des Herrschers seit ewigen Zeiten für die Gültigkeit der Adelserhebung erforderlich gewesen sei. Dieses Argument war zwar beachtenswert, insgesamt verlor die Position des Adelsdepartements jedoch erheblich an Wert, weil es ihm nicht ums Prinzip, sondern um die Einnahmen aus der Erstellung von Adelsbriefen (sogenannte Diplomsausfertigungsgebühr) ging. Im Unterschied zu den Erhebungstaxen flossen diese nicht in den Staatshaushalt, sondern wurden traditionell unter den Beamten des Adelsdepartements verteilt.⁴⁴ Schlosser machte jedoch seine Mitarbeiter am 13. Juli 1865 darauf aufmerksam, dass diese Regel nicht mehr so strikt gelte. Die Verleihung des Adelsstandes wurde in der Regel kurz nach der allerhöchsten Entschließung in der Wiener Zeitung veröffentlicht und war der Öffentlichkeit mithin schon lange vor der Ausstellung des Adelsbriefes bekannt.⁴⁵

Innenminister Karl Giskra war über die Streitereien zwischen den Beamten nicht erfreut und bat Kaiser Franz Joseph I. daher (aus unbekanntem Gründen erst nach mehreren Jahren) darum, hier das letzte Wort zu sprechen. Bei der Audienz am 20. Juli 1868 erklärte dieser, dass das Recht, einen Adelstitel zu führen, von der Entschließung des Herrschers abhängen und dass die Erstellung eines Adelsbriefes für die Gültigkeit einer Nobilitierung nicht erforderlich sei. Obwohl der Kaiser die Veröffentlichung

44 Vgl. Cornaro: Nobilitierungen ohne Diplom und Ausfertigungsgebühr; Županič: *Nová šlechta* (Der neue Adel), 204 f.

45 Nicht der Fall war dies bei Michałow-Michałowski, bei dem die Meldung über die Bestätigung des Grafenstatus nicht in der Wiener Zeitung erschien. Wenig später wurde hier jedoch die Meldung veröffentlicht, dass ihm der Titel des k.k. Kämmerers verliehen worden sei und er wurde mit dem Grafentitel angeführt. Wiener Zeitung, 11. August 1865, 1.

dieses Erlasses nicht in Form einer Verordnung oder eines Gesetzes anordnete, wurde seine Erklärung in die Michałow-Michałowski-Akte⁴⁶ aufgenommen und später auch in der Sammlung der sogenannten Adelsgeneralien hinterlegt.⁴⁷ Ab 1868 tauchten daher in österreichischen Urkunden (in Ungarn galt ein etwas anderer Usus) zwei Daten auf: das Datum des allerhöchsten Handschreibens oder der allerhöchsten Entschliebung, die gleichzeitig auch das Datum der Verleihung des Titels war, und das Datum der Diplomasstellung. Im Hinblick auf die Nobilitierung hatte das Adelsdiplom nur noch bestätigenden Charakter, aber nur über das Diplom konnte das Wappen verliehen werden.⁴⁸ Es muss jedoch betont werden, dass dieser Erlass nur galt, wenn die Adelserhebung durch die allerhöchste Entschliebung verliehen wurde. Beim sogenannten *systematisierten Adelsstand* (Adelung durch den Ordenserwerb) erfolgte die Nobilitierung weiterhin nur durch ein Diplom, dies galt bis zum Jahr 1917 auch für den *systemmäßigen Adelsstand*, also bei dem Anspruch der Offiziere an dem einfachen Adelstand. Am 29. Juni 1917 entschied Kaiser Karl I., dass wegen Überlastung des österreichischen und des ungarischen Innenministeriums, die die zunehmende Zahl von Anträgen auf Erteilung von Adelsbriefen nicht mehr bewältigen konnten, auch Offizieren der Adelstitel durch die allerhöchste Entschliebung zu verleihen sei.⁴⁹

46 Bericht des k.k. Innenministeriums über den Fall Michałow-Michałowski vom 29.5.1868 mit einem Vortrag vom 20. August 1868.

47 Akte Nr. 249/A von 1868 in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 593 Normalien (7) (1867-1929).

48 Das Prädikat hätte durch einen Erlass des Innenministeriums auch rückwirkend erteilt werden können.

49 Internes Memorandum des k.k. Innenministeriums Nr. 1250/A geschlossen am 3.8.1917. In: AVA, Adelsgeneralien, Kt. 617b Offiziere (1916-1918). Ebenso in Županič: *Proměna vojenské šlechty* (Der Wandel des Militäradels), 121.

4. Verleihung des Titels aufgrund eines Antrages des späteren Empfängers

Die Nobilitierung aufgrund einer Antragstellung oder – wie man früher häufig sagte – durch schriftlich verfasste Suppliken stellt die bekannteste Form der Einleitung eines Nobilitierungsprozesses dar. Lange war es den Bewerbern nicht gestattet, diese Anträge selbst einzureichen. Bis 1797 war es notwendig, beim Verkehr mit dem Hofe die Dienste kompetenter Personen, sogenannter Hofagenten, in Anspruch zu nehmen. Deren Existenz ist schon für das Jahr 1657 belegt, doch ist davon auszugehen, dass sie schon früher existierten. Ihr Amt wurde geschaffen, um »alle Winkelagenten, Unterhandler und andere zu der Agentie nicht aufgenommene noch bestellte ohnbeaidige Leute« vom Umgang mit der Hofstelle auszuschließen. Den Agenten war es untersagt, mehr als eine Partei gleichzeitig zu vertreten, Beamte in unzulässiger Weise zu motivieren und von ihren Kunden höhere als die festgesetzten Gebühren zu verlangen. Sie mussten über eine juristische Ausbildung, Praxis, entsprechende vor der Hofkanzlei abgelegte Prüfungen verfügen und unbescholten sein.⁵⁰ Die Dienste der Hofagenten waren jedoch recht teuer. Daher wurde den Offizieren bei der Einführung des Militäradels im Jahr 1757 eine Ausnahme erteilt, so dass sie die Nobilitierung ohne Vermittlung der Hofagenten beantragen konnten. Die übrigen Bevölkerungsgruppen erhielten dieses Recht erst 1797, als Kaiser Franz II. diese Institution abschaffte.

Auch nach 1797 gab es einige Unterschiede im Bewerbungsverfahren. Während Zivilisten ihre Gesuche direkt an den Kaiser richteten, waren bei Offizieren nur jene Gesuche an den Kaiser zu stellen, in denen Offiziere um eine Nobilitierung in Form der allerhöchsten Gnade ersuchten – in der Regel dann, wenn sie die Voraussetzungen für den *systemmäßigen Adelsstand* (dreißig Dienstjahre mit der Teilnahme an einem Feldzug und ab 1896 auch vierzig ohne Teilnahme an einem Feldzug) nicht erfüllten oder wenn sie einen anderen Titel als den einfachen Adelsstand beantragten. In anderen Fällen waren sie an den Hofkriegsrat oder später an das

50 Brňovják: Šlechticem z moci úřední (Adeliger von Amts wegen), 133-138 (Zitat S. 134).

Reichskriegsministerium beziehungsweise (nach 1867) an das cisleithanische oder transleithanische Ministerium für Landesverteidigung zu übermitteln. Nur für die Offiziere gab es auch ein entsprechendes »Handbuch« für das gesamte amtliche Verfahren, das 1862 herausgegeben und 1915 novelliert wurde.⁵¹ Nur bei den Offizieren ist der Machtkampf zwischen dem zivilen Staatsamt (Vereinigte Hofkanzlei) und der Armee (Hofkriegsrat) um den entscheidenden Einfluss bei der Empfehlung von Adelsanträgen zu beobachten. Dieser Streit endete nach der Thronbesteigung Franz Josephs I., der das Empfehlen von Anträgen von Offizieren auf systematisierten Adelsstand mehr oder weniger dem Militär übertrug. Obwohl Offiziere (mit der Teilnahme an Feldzügen) nach dreißig Dienstjahren beziehungsweise nach vierzig Dienstjahren einen »gesetzlichen« Anspruch auf die Verleihung eines Adelstandes hatten, mussten sie auch andere Bedingungen erfüllen (Dienst in Kampfeinheiten, moralische und strafrechtliche Unbescholtenheit usw.), die eben von den Militärbehörden (Kriegs- oder Landesverteidigungsministerium) geprüft wurden.

Für Zivilpersonen spielten die Hofkanzlei und nach 1848 das Innenministerium (kurzzeitig auch das Staatsministerium) eine entscheidende Rolle. Dieses Amt prüfte auch die Anträge von Offizieren, die einen Titel durch die allerhöchste Gnade anstrebten. Die Vereinigte Hofkanzlei nahm die Einwände einer anderen zentralen Behörde, der Hofkammer, die die Verleihung eines Titels ohne Gebühren empfahl oder eben nicht empfahl, in der Regel in ihre Akten auf. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde diese Frage jedoch immer seltener angesprochen, und gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die allermeisten Titel (selbst an extrem reiche Bankiers und Großunternehmer) unentgeltlich verliehen. Die Hofkanzlei und anschließend das Ministerium verfügten natürlich nicht über ausreichende Informationen zu der Person des Antragstellers. Vor Erstellung des entsprechenden Memorandums holten sie daher Informationen von den zuständigen Ministerien und Landesbehörden ein –

51 Zirkular-Verordnung vom 18. April 1862, in: AVA, Adelsgeneralien, 616b Offiziere (1841-1913); Die Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten wurde durch die Allerhöchste EntschlieÙung Franz Josephs I. vom 28. Juni 1915 genehmigt und 1916 erlassen, in: AVA, Adelsarchiv, Adelsgeneralien, Kt. 617a Offiziere (1914-1916).

vor 1848 von den Gubernien, später von den Statthaltern und Landespräsidenten. Ein wichtiger Teil der Dokumentation bestand aus den Berichten der Polizeidirektionen (die in der Regel in die Memoranden der Landesregierungen aufgenommen wurden), sie gaben Aufschluss über die Unbescholtenheit dieser Personen und deren politische und öffentliche Aktivitäten. Insbesondere die Bedingung der moralischen und strafrechtlichen Unbescholtenheit war von grundsätzlicher Bedeutung, und ihre Verletzung führte dazu, dass der Titel (mit wenigen Ausnahmen) nicht erteilt werden konnte.

Dies zeigt auch der Fall des Immobilienmaklers und Bergwerkbesitzers Albert Dub (1841–1909), der 1907 aufgrund seiner langjährigen karitativen Tätigkeit die Erhebung in den Adelsstand beantragte.⁵² Nach einer Untersuchung durch den niederösterreichischen Statthalter Graf von Kielmannsegg stellte sich jedoch heraus, dass seine »gemeinnützigen Aktivitäten« (Grundstücksspenden) rein spekulativer Natur waren und dass er als Immobilienhändler aus der Naivität und dem Unglück der Menschen Profit schlug. Auch sein Verhalten gegenüber den eigenen Mitarbeitern wurde als verwerflich bezeichnet, da es auf gefährliche Weise zu wachsenden sozialen Spannungen beitrug. Sein Antrag wurde daher abgelehnt. Auch eine unschickliche Ehe konnte sich negativ auswirken. Adolf Bader, k. u. k. Honorarkonsul in New Orleans, wurde 1876 mit dem Orden der Eisernen Krone, III. Klasse, ausgezeichnet.⁵³ Da er kein Bürger der Monarchie war, konnte er nicht in den Adelsstand erhoben werden. 1877 beantragte er den Ritterschlag als monarchischen Gunstbeweis. Der Antrag wurde zwar vom k. u. k. Außenministerium befürwortet, doch sprach sich das k.k. Innenministerium dagegen aus. Der Hauptgrund war, dass er sich selbst aus der Gesellschaft von New Orleans ausgeschlossen hatte, indem er eine Schauspielerin mit schlechtem Leumund geheiratet hatte.⁵⁴

52 Akt Nr. 5001 (Bericht des niederösterreichischen Statthalters Erich Graf Kielmannsegg vom 13. Februar 1907 an das Innenministerium), in: AVA, Inneres, Mdl, Präsidium, Kt. 2381/1908.

53 Wiener Zeitung, 20. April 1876, 4

54 AVA, Adelsarchiv, Adolf Bader, Bittschrift um Adelsstand 1877.

Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Adelsverleihung durch die Politisierung der staatlichen Verwaltung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts beeinflusst wurde. Die Beförderung von Beamten hing nicht nur von hervorragenden Arbeitsleistungen ab, sondern auch von der Fürsprache einflussreicher Personen, und mancherorts (z. B. in Böhmen) gab es sogar einen erbitterten nationalen Kampf um die Besetzung von Beamtenstellen. Eine immer wichtigere Rolle spielten bei den Beförderungen mithin auch das politische und das nationale Engagement der Beamten, das im krassen Gegensatz zu ihrer proklamierten Unabhängigkeit stand. Dies wirkte sich nicht nur auf die Besetzung wichtiger Posten, sondern auch auf die Verleihung von Auszeichnungen aus. Wenn die protegierte Person einer politischen Partei in einer entsprechend hohen Position saß, war es logisch, dass sie deren Interessen in vielerlei Hinsicht entgegenkommen konnte. Auch wenn wir nicht wissen, ob es bei der Verleihung von Adelstiteln zu solchen Manipulationen kam (bei den anderen Auszeichnungen aber sehr wohl),⁵⁵ kann eine solche Situation natürlich nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist es unbestreitbar, dass sich die Nobilitierungspolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einer tiefen Krise befand. Die Verleihung von Adelstiteln und Orden diente seit jeher als Belohnung für die Loyalität und Unterstützung des offiziellen Kurses der Regierungspolitik. Diese Unterstützung war jedoch seit 1848 immer seltener geworden. In den darauffolgenden mehr als sechs Jahrzehnten konnte sich Wien nicht mehr auf eine stabile pro-österreichisch gesinnte Mehrheit stützen, die Zahl der loyal Denkenden nahm auch weiterhin ab. Dabei handelte es sich nicht nur um die slawischen Völker Cisleithaniens oder die irreden-

55 So wurde beispielsweise der Oberpolizeirat Karel Křikava (1860–1935) dank der Schirmherrschaft der Jungtschechischen Partei Hofrat und Prager Polizeidirektor. Als den Laienrichtern des Handelsgerichts in Prag im Jahr 1907 die kaiserlichen Ratsitel verliehen wurden, musste er den Anträgen seinen Segen hinzufügen. Auf Wunsch des jungtschechischen Abgeordneten Ladislav Klumpar verschwieg er jedoch die Ordnungswidrigkeit seines Parteifreundes Petr František Krejčí, der sonst von der Liste gestrichen worden wäre. Klečacký: *Český ministr ve Vídni* (Ein tschechischer Minister in Wien), 112 f.

tistischen Italiener. Auch in einem großen Teil der deutschsprachigen Bevölkerung war die Unterstützung für die Regierung rückläufig. Wie schon die Zeitgenossen wussten und wie sich dann auch mit aller Klarheit zeigte, wurden die einzelnen Teile der Monarchie weniger durch eine gemeinsame (Staats-)Idee, sondern vor allem durch die Person Kaiser Franz Joseph I. zusammengehalten.

Inmitten des ständigen politischen Kampfes um den Erhalt der Monarchie wurden die Nobilitierungen zu einem wichtigen Machtmittel, das der Regierung sowohl direkte Befürworter als auch die notwendigen Mittel bescherte. Die Verleihung von Titeln gegen Geld war dabei nichts Neues. Tatsächlich konnten die Verdienste, die der Herrscher mit einem Adelstitel belohnte, vielfältig sein – und nicht zuletzt gehörte natürlich auch die Bereitstellung von Mitteln für staatliche Zwecke dazu. Das Problem bestand darin, dass diese Politik auch dann noch fortgesetzt wurde, als es bereits eine öffentliche Meinungsäußerung in der Presse gab und die Handlungen der Herrscher und Regierungen zunehmend einer Bewertung unterzogen und kritisch beurteilt wurden.

In jedem Fall (auch bei Nobilitierungen gegen Geld) war es jedoch wesentlich, dass die Verleihung einer (beliebigen) Auszeichnung nur als Folge einer zuvor nicht belohnten Handlung erfolgen konnte. Wenn die betreffende Person bereits auf andere Weise ausgezeichnet worden war, kam eine Adelserhebung nicht in Frage. Abgelehnt wurde sie auch dann, wenn die Verdienste als unzureichend angesehen wurden. Deshalb scheiterte der Wunsch des Inhabers des Textilfirma *P. A. Schlechta und Sohn* Peter Karl Schlechta von Hrochow (1792–1886) um Erhebung in den Ritterstand. Schlechta wurde 1859 aufgrund seiner Verdienste um die Entwicklung der Wirtschaft und seiner humanitären Aktivitäten in den Adelsstand aufgenommen.⁵⁶ Im Jahr 1881 beantragte er nun aufgrund seiner Verdienste um den Aufschwung der Industrie, karitative Tätigkeiten und Verdienste für den Staat in den Kriegsjahren 1859, 1864, 1866 und 1878, in denen er (laut eigener Aussage) beträchtliche Summen an die Monarchie gespendet hatte, die Erhebung in den Ritterstand. Obwohl

56 AVA, Adelsarchiv, Peter Carl Schlechta, Adelsstand (von Hrochow) 1859. Zu seinem Fall siehe ausführlicher Županič / Fiala / Koblasa (Hg.): Šlechtický archiv (Adelsarchiv), 231-234.

sein Gesuch sowohl vom Verwalter der böhmischen Statthalterei, Baron Kraus, als auch vom k.k. Handelsminister, Baron Pino, unterstützt wurde, erklärte der Ministerpräsident Cisleithaniens Graf Taaffe (der auch mit der Leitung des Innenministeriums beauftragt war), dass Schlechtas Verdienste während des Krieges von 1866 bereits mit dem Ausdruck allerhöchster Zufriedenheit belohnt worden seien, dass die Spenden für wohlthätige Zwecke nicht groß seien und nicht seinem bedeutenden Vermögen entsprächen. Er schlug vor, dem Antrag nicht zuzustimmen, und der Kaiser lehnte ihn am 1. November 1881 ab.⁵⁷

5. Nobilitierungen auf Vorschlag anderer Personen

Diese Form einer Supplik war relativ selten, doch hier und da können wir auf eine solche stoßen. So hatten die Chef- und Sekundärärzte des k.k. Wiener Allgemeinen Krankenhauses sowie die Mitglieder des medizinischen Kollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien (insgesamt 70 Personen) am 21. Juni 1865 vorgeschlagen, Dr. Carl Ludwig Sigmund (1810–1883), Professor an der Universität Wien und Primarius des genannten Krankenhauses, für seine hervorragenden karitativen und wissenschaftlichen Verdienste in den Adelsstand zu erheben. Sigmund war in der Tat einer der führenden Ärzte seiner Zeit. Er beschäftigte sich unter anderem mit der Behandlung von Geschlechtskrankheiten und leitete ab 1849 die Syphilis-Fachabteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Wien. An seinen Verdiensten konnte also kein Zweifel bestehen.

Da die Bearbeitung des Antrags jedoch einige Zeit in Anspruch nahm, baten die Unterzeichnenden am 31. März 1866 den niederösterreichischen Statthalter, Graf Chorynsky, um Unterstützung. Gleichzeitig erklärten sie, dass Sigmund als gebürtiger Ungar den ungarischen Adelstitel erhalten solle. Am 29. Juli leitete Chorynsky ihre Bittschrift samt seiner Empfehlung an den Staatsminister (und Vorsitzenden der Ministerkonferenz) Richard Graf Belcredi weiter, dem dann am 15. September eine

57 AVA, Inneres, Mdl Präsidium, Kt. 1145/1881. Abschrift des Schreibens Freiherrn Kraus an den Minister Pino (Akte Nr. 4312) in: AVA, Inneres, Mdl Präsidium, Kt. 1144/1881.

engere, aus drei Personen bestehende Kommission einen erneuten Vorschlag für Sigmunds Ehrung übermittelte.⁵⁸ Erst auf Empfehlung Belcredis vom 22. September bereitete die ungarische Hofkanzlei den entsprechenden Vortrag vor, den Kaiser Franz Joseph I. am 14. November 1866 bewilligte.⁵⁹ Aus dem Verwaltungsverfahren lässt sich also ableiten, dass auch Adelsanträge, die von Dritten gestellt wurden, nach den gleichen Maßstäben beurteilt wurden, wie wenn der Antrag vom Adelskandidaten selbst gestellt worden wäre.

6. Nobilitierungen auf der Grundlage von Orden

Eine ganz besondere Gruppe von Adelsanträgen stellen die Suppliken von Personen dar, die aufgrund des Erwerbs eines Ordens (sog. *Systematisierter Adelsstand*), dessen Statuten einen sogenannten Nobilitierungsparagraphen enthielten, eine Nobilitierung beantragen konnten. Hierbei handelte es sich um den Militär-Maria-Theresien-Orden, den Stephansorden, den Leopold-Orden und den Orden der Eisernen Krone. Mit Ausnahme des Maria-Theresien-Ordens, der zwischen 1879 und 1914 nicht verliehen wurde, wurden bei den anderen Orden die Nobilitierungsparagraphen im Jahr 1884 aufgehoben. Personen, die vor diesem Datum einen Orden erhalten hatten, hatten Anspruch auf den österreichischen (ehemals erblichen) Adelstitel; den ungarischen Freiherrntitel konnten nur Träger des Stephansordens von Ungarn beanspruchen.

Der Adelsstand war so eng mit den genannten Orden verbunden, dass das Gesuch um die Adellung nur formal war. Im Ordensstatut wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nobilitierung beantragt werden musste. Dies bedeutete einen entscheidenden Unterschied zu einigen preußischen, bayerischen oder württembergischen Orden. Der

58 Siehe die Akten Nr. 2953 und 4537 in: AVA, Inneres, MdI Präsidium, Kt. 1120/1866.

59 MNL, Nr. 67, fol. 929-932. Am 9. Mai 1870 wurde Sigmund mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse ausgezeichnet, auf dessen Grundlage er mit dem Diplom vom 7. September 1870 in den Ritterstand erhoben wurde. AVA, Adelsarchiv, Carl Sigmund von Ilanor, Ritterstand 1870.

Adelstitel wurde ausschließlich durch ein Diplom verliehen, für dessen Ausstellung eine Taxe zu entrichten war, die (bis auf wenige Ausnahmen) nicht erlassen wurde.⁶⁰ Darüber hinaus war es notwendig, dass eben der Auszuzeichnende den Ritter- beziehungsweise Freiherrenstand beantragte. Die Verdienste waren nicht übertragbar und im Falle, dass die Adeligung Hinterbliebene beantragen wollten, war es erforderlich, den Herrscher um eine Nobilitierung von allerhöchster Gnade zu ersuchen. Diesem Gnadenakt ging die Erstellung eines entsprechenden Vortrags durch die Vereinigte Hofkanzlei oder das Innenministerium (beziehungsweise das Staatsministerium) voraus.

Der Prozess der Adelserhebung (deren Grad je nach Art des Ordens oder des Ordensgrades variierte) konnte nicht gestoppt werden – mit anderen Worten: Keine staatliche Behörde konnte eine solche Nobilitierung verhindern.⁶¹ Der Ordensträger nämlich beantragte de facto nicht die Erhebung in den Adelsstand, sondern lediglich das Nobilitierungsdiplom. Es handelte sich also um eine reine Verwaltungsangelegenheit, in die sich keine staatliche Behörde einmischte, und die Rolle des Herrschers beschränkte sich hier auf die Unterzeichnung der Urkunde. Im Gegensatz zur Verleihung durch das allerhöchste Handschreiben und (seit 1868) durch die allerhöchste EntschlieÙung, bei der die Geehrten den Adelstitel sofort erhielten, war bei dem *systematisierten Adelsstand* die Verleihung eines Titels mit der Ausstellung eines Diplomes verbunden. Eine Ausnahme bildeten die Träger des Maria-Theresien-Ordens, die unmittelbar nach der Ehrung den erblichen Rittersitel, beziehungsweise – seit 1894 – den österreichischen oder ungarischen einfachen Adelsstand, erhielten. In der Regel machten sie jedoch keinen Gebrauch davon (zumindest

60 Außergewöhnlich ist daher die Anordnung Franz Josephs I. vom 12. September 1866, mit der er Maria Blashir, geb. Pavesch aufgrund des Anspruchs ihres verstorbenen Ehemannes Johann Blashir (1820–1866), Sektionsrat im Staatsministerium und Ritter des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse, in den Ritterstand erhob und gleichzeitig bestimmte, dass ihr auch das Diplom zu bezahlen sei. Die Verleihung des Titels erfolgte durch den Brief mit dem Datum 18. Dezember 1866. AVA, Adelsarchiv, Maria Blashir und ihre Töchter, Ritterstand 1866.

61 Ein Titel hätte auch entzogen werden können, nachdem eine schwere Straftat begangen worden war.

nicht, wenn sie sich um einen Adelsbrief bewarben), aber mitunter wurden sie in den Armeeunterlagen mit einem Ritterschaftstitel erfasst.⁶² Die Ausnahme, die die Regel bestätigte, war die 180. Promotion (festliche *Ordenserteilung*) am 17. August 1917. Drei Tage zuvor nämlich hatte Karl I. entschieden, dass allen Geehrten, die noch nicht zum Stand der Baronie gehörten, der Titel ab dem Datum ihrer Auszeichnung zuzuerkennen sei. Ohne Diplom wurde der einfache Adelsstand auch von jenen Ordensträgern verwendet, die nach dem Untergang der Monarchie – bei der 186. bis 195. Promotion in den Jahren 1921 und 1931 – ausgezeichnet worden waren und die Ausstellung des Diplomes infolge des Untergangs des Kaiserreichs nicht mehr beantragen konnten.

Die entsprechenden Anträge hätten eigentlich direkt an die Vereinigte Hofkanzlei oder an das Innenministerium (beziehungsweise das Außenministerium) gerichtet werden müssen. Die Offiziere fügten den Suppliken dann in der Regel eine Erklärung der Militärbehörden bezüglich ihres Militärdienstes bei. Dennoch sind in den Anträgen gewisse Abweichungen festzustellen. So richteten die Offiziere ihre Erhebungsanträge zu meist direkt an den Kaiser, obwohl dessen Kanzlei diese umgehend an die Hofkanzlei oder das Innenministerium weiterleitete. Zivilisten hingegen verhielten sich ganz anders: Sie reichten ihre Anträge – vor allem in der Vormärzzeit – größtenteils zu Händen des Herrschers ein.⁶³ Später überwogen die an das Innenministerium (Staatsministerium) gerichteten Suppliken, und es scheint nur selten vorgekommen zu sein, dass der Bittsteller das Innenministerium darum ersuchte, dass sein Antrag dem Kaiser unterbreitet wurde.⁶⁴ Hervorzuheben ist, dass die Vorträge in Sachen

- 62 Vgl. die Conduite-Liste und die Dienstbeschreibung von Johann Kropfreiter, Ritter des Maria-Theresia-Ordens, vom 3. Januar und 17. März 1834. In: AVA, Adelsarchiv, Johann Kropfreiter, Freiherrenstand 1834.
- 63 Zu nennen sind hier Franz von Sommaruga, Träger des Kleinkreuzes des Stephansordens (AVA, Adelsarchiv, Franz von Sommaruga, Freiherrenstand 1838) oder die Ritter des Leopold-Ordens Anton von Ohms und Ignaz von Nadherny (AVA, Adelsarchiv, Anton Ohms, Adelsakt 1816-1838; AVA, Adelsarchiv, Nadherny, Adelsakt 1833-1882).
- 64 Ritter des Ordens der Eisernen Krone, III. Klasse Anton Vincenz Schlechta (AVA, Adelsarchiv, Anton Vincenz Schlechta, Ritterstand (von Sedmihorsky) 1873).

Verleihung des Ordens und des Adelsstands sich inhaltlich überhaupt nicht unterschieden. Es hing allein von der Entscheidung des jeweiligen Antragstellers ab, für welche Auszeichnungsform er sich entschied und ob sein Antrag (nach 1867) vom Ministerrat angenommen wurde. In den Vorträgen, in denen eine Ordensverleihung vorgeschlagen wurde,⁶⁵ wurde hin und wieder die Möglichkeit erwähnt, dass nach der Verleihung des Ordens eine Erhebung in den Adelsstand vorgenommen werden könne, doch entsprach dies nicht der Regel. Es muss betont werden, dass bei Weitem nicht alle Personen an dem Recht, sich um den Adelsstand zu bewerben, interessiert waren und von ihrem Privileg Gebrauch machten.

Quellen und Literatur

Österreichisches Staatsarchiv

Allgemeines Verwaltungsarchiv

Adelsarchiv (ca. 1500 – ca. 1918), Hofadelsakten (1600–1918), Akten. Im Text: *Adelsarchiv*.

Adelsarchiv (ca. 1500 – ca. 1918), Hofadelsakten (1600–1918), Akten, Adelsgeneralien. Im Text: *Adelsarchiv, Adelsgeneralien*.

Inneres (ca. 1550 – 1918), Ministerium des Innern (1848–1918), Präsidium (1848–1918), Akten. Im Text: *AVA, Inneres, MdI, Präsidium*.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Hofarchive, Privat- und Familienfonds, Obersthofmeisteramt (13. Jh.–1921), Obersthofmeisteramt (1650–1921), Akten-Hauptreihe. Im Text: *Obersthofmeisteramt, Akten-Hauptreihe*.

Kabinettsarchiv (1523–1918), Kabinettskanzlei (1683–1918), Kabinettskanzlei Vorträge (1848–1918), Akten. Im Text: *KK*.

Magyar Nemzeti Levéltár

K 20 - Király Személye Körüli Minisztérium Levéltára - Elnöki iratok.

65 Siehe oben den Fall von Albert Klein von Wisenberg.

- Arndt, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register, Bd. 1. Neustadt an der Aisch 1964 (Herold, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin).
- Binder-Krieglstein, Reinhard: Österreichisches Adelsrecht. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts. Frankfurt am Main 2000.
- Brňovják, Jiří: Šlechticem z moci úřední. Udělování šlechtických titulů v českých zemích 1705–1780. Ostrava 2015 (Adeliger von Amts wegen. Verleihung von Adelstiteln in den böhmischen Kronländern 1705–1780).
- Cornaro, Andreas: Nobilitierungen ohne Diplom und Ausfertigungsgebühr. In: *Scrinium*. Zeitschrift des Verbandes österreichischen Archivare, H. 43. Wien 1990, 126-139.
- Deák, István: Der k. (u.) k. Offizier 1848–1918. Wien/Köln/Weimar 1991.
- Dotter, Marion: Adelspolitik in der späten Habsburgermonarchie. Kulturen des Entscheidens in der Nobilitierungspraxis während der Regierungszeit Kaiser Franz Joseph I. (1848–1916). Dissertation LMU München 2021.
- Górzyński, Sławomir: *Arystokracja polska w Galicji*. Studium heraldyczno-genealogiczne. Warszawa 2009.
- Kerschbaumer, Arno: Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl I. / IV. Károly király (1916–1921). Graz 2016.
- Klečacký, Martin: Český ministr ve Vídni. Ve službách císaře, národa a politické strany (Ein tschechischer Minister in Wien. In Diensten des Kaisers, des Volkes und der politischen Partei). Prag 2017.
- Satzungen des Herzoglich Savoyischen Damenstiftes in Wien. Wien 1916.
- Županič, Jan / Horčíčka, Václav: Gesellschaftlicher Aufstieg und Nobilitierungspolitik am Ende des Habsburgerreiches. Das Beispiel der jüdischen Textilunternehmerfamilie Beck. In: *Historisches Jahrbuch* (2021) H. 141, 156-187.
- Županič, Jan: Jaromír Freiherr von Mundy. In: Fasora, Lukáš / Hanuš, Jiří / Malíř, Jiří (Hg.): *Sozial-reformatorisches Denken in den böhmischen Kronländern 1848–1914*. München 2010, 255-271.
- Županič, Jan: *Nová šlechta Rakouského císařství* (Der neue Adel des Kaisertums Österreich). Prag 2006.

Županič, Jan / Fiala, Michal / Koblasa, Pavel: Šlechtický archiv c. k. ministerstva vnitra. Erbovní listiny Národního archivu, Státního oblastního archivu v Praze, Archivu hlavního města Prahy (dodatky), Archivu Národního muzea (dodatky). Prag 2014.

Županič, Jan: Proměna vojenské šlechty za první světové války (Der Wandel des Militäradels während des Ersten Weltkriegs). In: Sborník archivních prací (2019), vol. LXIX., no 1, 87-137.

Županič, Jan: Uherská koruna v rakouské heraldice (Die ungarische Krone in der österreichischen Wappenkunde). In: Brňovják, Jiří / Elbel, Petr (Hg.): Sigilla – arma – monetae. Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Tomáš Krejčík. Brno/Ostrava 2021, 289-302.

Abkürzungen

AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
MNL	Magyar Nemzeti Levéltár

II. Bittschriften an staatliche und nicht-staatliche Adressaten

- 1. Von der Gunst zum Anspruch? Bittschriften als Teil moderner, exekutiver und legislativer Entscheidungsprozesse**

Moritz Bauerfeind

Die Bittschriften des Rabbiners Samson Wolf Rosenfeld an das Bayrische Parlament

1. Kontext: Zeit und Raum

Formen jüdischer Fürsprache lassen sich in der Geschichte seit biblischen Zeiten nachweisen,¹ jedoch waren sie in der Vormoderne gesellschaftlich und wirtschaftlich hochstehenden Personen vorbehalten, wie den im Mittelalter und der Frühen Neuzeit vielerorts tätigen Hoffaktoren. Mit der durch die *Haskala*² einsetzenden und während der jüdischen Emanzipation³ fortschreitenden Umgestaltung ihres Amtes treten im 18. und 19. Jahrhundert zunehmend Rabbiner als Bittsteller auf, da mit den äußeren Verschiebungen in Ritus und Funktion auch eine geänderte Berufsauffassung auf persönlicher Ebene einherging. Werden oftmals für den europäischen Rahmen die Reaktionen auf die sogenannte *Damaskusaffäre*⁴ als erste Ausprägungen eines regions- und länderübergreifenden jüdischen Zusammengehörigkeitsgefühls bezeichnet,⁵ so sollen in der vorliegenden Betrachtung⁶ der Bamberger Rabbiner Samson Wolf Rosenfeld und seine

- 1 Ich bedanke mich für den Hinweis bei Martina Niedhammer, den sie als Kommentar auf meinen Vortrag am Collegium Carolinum einbrachte.
- 2 Die jüdische Aufklärung, vgl. für einen Überblick das weitgehend auf preußische Elitendiskurse konzentrierte Standardwerk: Feiner: *Haskala*.
- 3 Ein mehrere Jahrhunderte überspannendes Werk zum Thema, welches mehrere frühere Ansätze des Autors zusammenbringt, ist: Sorkin: *Jewish Emancipation*.
- 4 Im Jahr 1840 kam es ausgehend von einer im damals zum Osmanischen Reich gehörenden Damaskus aufgekommenen Ritualmordanklage vielerorts zu Ausschreitungen gegen jüdische Personen und Institutionen.
- 5 Neumann-Schlicki: *Konfession*, 16 f.
- 6 Der vorliegende Aufsatz stellt eine durch neuere Recherchen erweiterte Untersuchung dar, welche ich 2016 als Teil meiner Masterarbeit an der Universität Bamberg vorgelegt hatte (»Der Bamberger Rabbiner Samson Wolf Rosenfeld. Ein Publizist zur Zeit der Judenemanzipation in Bayern«, betreut

an die Bayrische Ständeversammlung gerichteten Bittschriften in den Fokus rücken. Diese Schriften stellen für die Zeit einen besonderen Quellschatz dar, zumal sich kein anderer seiner Zeitgenossen derart ausdauernd und auf verschiedenen Ebenen öffentlich äußerte und dabei niemals der bayerischen Heimat den Rücken kehrte. Nach einer Kontextualisierung der bayerischen Verhältnisse und einer Vorstellung der Person Rosenfelds sollen hierfür die Texte nacheinander beschrieben und anschließend auf Gemeinsamkeiten und Besonderheiten untersucht sowie bezüglich ihrer Funktion und Wirkung bewertet werden. Im Einzelnen wird der Frage nachgegangen, ob aus den Überlieferungen der bayerischen Parlamente rekonstruiert werden kann, inwiefern Rosenfelds Schriften Wiederhall fanden oder gar Einfluss nehmen konnten auf Gremien und Gesetzgebung. Zuletzt wird beleuchtet werden, wie ein Rabbiner aus der Provinz die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzte, Öffentlichkeit zu erzeugen, seine Argumente und Ansichten bekannt zu machen und wie sich über Jahrzehnte hinweg sein Vorgehen dabei entscheidend wandelte.

Nach den Napoleonischen Kriegen bekam Bayern einigen Zuwachs und mit den neuen Gebieten in Franken und Schwaben verzehnfachte sich die jüdische Bevölkerung des jungen Königreiches. So lebten nach einer Zählung des Jahres 1818 nur 3,5 Prozent der bayerischen Juden in Altbayern, wohingegen ungefähr 15 Prozent in Schwaben und mehr als 80 Prozent in den drei fränkischen Kreisen angesiedelt waren.⁷ Während sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts diese Verhältnisse auch verschoben, befanden sich dennoch um 1840 drei der vier mitgliederstärksten Gemeinden in Franken⁸ und der Staat versuchte durchweg seiner jüdischen Neubevölkerung durch die Anwendung einer erzieherischen und repressiven Gesetzgebung Herr zu werden. Konkret wurde in Bayern zu

von Prof. Dr. Susanne Talabardon und Prof. Dr. Malte Rolf) und nun im Rahmen meines Dissertationsvorhabens an der Universität Basel (»Vom Dorf in die Stadt. Reformrabbiner und die jüdische Emanzipation in Bamberg und Basel«, betreut von Prof. Dr. Erik Petry und Prof. Dr. Susanne Talabardon) weiter ausarbeite.

7 Ophir / Wiesemann: Gemeinden in Bayern, 13.

8 Bamberg zählte um 1840 333 Mitglieder und lag damit hinter Würzburg (425) sowie abgeschlagen hinter München (1.423) und Fürth (2.535), vgl.: Ophir / Wiesemann: Gemeinden in Bayern, 15.

diesem Ziel am 10. Juni 1813 das berüchtigte *Edikt die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern betreffend*⁹ erlassen, womit den bayerischen Juden ein Bürgerrecht zweiter Klasse verliehen und mit weitreichenderen Konsequenzen der Matrikelzwang auferlegt wurde.¹⁰ Auswege aus dieser damit festgeschriebenen Obergrenze für die Anzahl der Gemeindemitglieder boten sich für einzelne Personen oft nur durch Kinderlosigkeit, Konversion oder Auswanderung. Der betreffende Paragraph bestand offiziell bis 1861 fort, die vollständige Gleichstellung erfolgte allerdings erst zwischen 1869 und 1871.¹¹ Wie im Folgenden gezeigt werden soll, sind die bayerischen Juden in dieser Epoche nicht nur als passiver Spielball der Staatspolitik anzusehen. Einzelne von ihnen beteiligten sich selbst aktiv am Reformdiskurs und an vielen Orten waren es gerade die Rabbiner, von denen die entscheidenden Anstöße für ihre jeweiligen Gemeinden ausgingen. In der Vormoderne traten jene zuerst als Rechtsgelehrte innerhalb der oder zwischen den einzelnen Gemeinschaften in Erscheinung. Die neue staatliche Rollenzuschreibung sah in ihnen eine Art *jüdischen Pfarrer*, was eine Verschiebung und Beschneidung der Kompetenzen zur Folge hatte, die so von vielen nicht akzeptiert wurde. So ergab sich daraus im 19. Jahrhundert vielerorts, dass gerade die Rabbiner in die Öffentlichkeit drängten und im Zuge der inneren und äußeren Umgestaltung ihrer Gemeinden als Scharnier zwischen Staat und jüdischer Gemeinschaft agierten.

- 9 Weiterhin als Standardwerk zu dieser auch zeitgenössisch äußerst restriktiven Minderheitengesetzgebung und ihren Revisionen gilt Schwarz: Juden in Bayern.
- 10 Dazu besonders folgenreich war der sogenannte Matrikelparagraph § 12: »Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.« Zitiert nach: Schwarz: Juden in Bayern, 330.
- 11 Die schrittweise Rücknahme der gravierendsten Konsequenzen ab 1851 beschrieb: Schwarz: Juden in Bayern, 171-279.

Zu diesen Personen zählte auch Samson Wolf Rosenfeld, welcher je nach Überlieferung am 3./4. Januar des Jahres 1780, 1782 oder 1783¹² in Markt Uehlfeld bei Neustadt an der Aisch geboren wurde. Dort erhielt er auch in jungen Jahren die traditionelle Ausbildung durch seinen Vater, bevor er ungefähr 1795 an die Fürther *Jeschiwa*¹³ wechselte. Er vertiefte dort einerseits seine Kenntnisse des traditionellen Ritus⁴ und der hebräischen Sprache. Andererseits befasste er sich im Selbststudium nun vermehrt mit der Philosophie der Antike und der Aufklärung sowie den klassischen alten Sprachen. 1808 trat er die Stelle des Rabbiners in seiner Heimatgemeinde Uehlfeld an, wo er bereits die ersten Reformen durchführte und auch regelmäßig in deutscher Sprache predigte. Schließlich wechselte er 1826 auf die bereits seit zwölf Jahren verwaiste Stelle des Bamberger Gemeinderabbiners, die er bis zu seinem Tod innehaben sollte. Es ist für diesen Zeitraum bemerkenswert, dass Rosenfeld nach dem erfolgreichen Bestehen einer Nachprüfung der einzige staatlich anerkannte Rabbiner in Bayern bleiben sollte, der einer älteren Generation angehörte, die im Gegensatz zu der nachfolgenden noch keine universitäre Ausbildung erhalten hatte. Neben den hier zentralen Bittschriften gab er während seiner Zeit in Bamberg mit dem *Fuellhorn* in den Jahren 1835 bis 1836 eine eigene Zeitschrift heraus.¹⁴ Im Juni 1837 soll er als Teilnehmer einer Delegation der führenden jüdischen Gemeinden Bayerns nach München gereist und von Ludwig I. zur Audienz empfangen worden sein. Die genauen Umstände oder auch das wirkliche Zustandekommen des Treffens konnten leider außerhalb der kurzen Korrespondenz der Delegierten mit ihren Heimatgemeinden noch nicht rekonstruiert werden.¹⁵ Es lässt sich

12 Für das Jahr 1780 bürgte und nannte als einziger mit dem »26. Tebeth 5540« ein konkretes Datum, welches je nach Tageszeit dem 3. oder 4. Januar entspräche: Klein: Rosenfeld, 202. Dahingegen sprach sich vorgeblich auf Grundlage des Beschneidungsregister des Vaters Hirsch Löb Rosenfeld für 1782 aus: Krämer: Rosenfeld, 16. Basierend auf dem Eintrag in der Uehlfelder Judenmatrikel, welche jedoch erst mehr als 30 Jahre nach der Geburt Rosenfelds angelegt worden war, sprach sich zuletzt für 1783 aus: Fleischmann: Rosenfeld, 109.

13 Die jüdische Religionsschule.

14 Vgl. zu diesem Werk Rosenfelds: Bauerfeind: Fuellhorn.

15 Eckstein: Kampf der Juden, 62-64.

jedoch mit einiger Sicherheit sagen, dass diese Bemühungen, aufgrund eines Paradigmenwechsels hin zu einer die antiemanzipatorischen Kräfte unterstützenden Politik des Innenministeriums unter Carl von Abel im Vormärz,¹⁶ zwangsläufig im Sande verlaufen mussten. Ab den 1850er Jahren von einer fortschreitenden Erblindung geschwächt, starb Rosenfeld am 12. Mai 1862 in Bamberg. Die Überlieferung zu seiner Person stützt sich auch in der jüngeren Forschung auf die biographischen und stellenweise geradezu hagiographischen Arbeiten seines Schwiegersohns, Joseph Klein¹⁷, sowie auf die historischen Arbeiten des Bamberger Rabbiners der Zwischenkriegszeit, Adolf Eckstein.¹⁸ Die unvollständig überlieferten Gemeindeakten, persönlichen Korrespondenzen und Behördenkommunikationen finden sich in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem, den Staats- und Stadtarchiven in Bamberg sowie im Hauptstaatsarchiv München.

2. Ständeversammlung und Ausschüsse

In weiterer Annäherung an die Bittschriften Rosenfelds als eigentlichen Betrachtungsgegenstand sei noch vorab in Kürze die Funktion der Bayerischen Ständeversammlung¹⁹ umrissen, insbesondere im Hinblick auf das Petitions- und Beschwerdewesen. Hierbei lässt sich grundsätzlich vorausschicken, dass es sich bei dem nach englischem Vorbild in einem Zweikammersystem eingerichteten bayerischen Parlament um eine Einrichtung handelte, die als typisch für die generelle Entwicklung Europas im 19. Jahrhundert angesehen werden kann.²⁰ Seine Anlage entspricht deutlich dem für die zeitgenössischen konstitutionellen Monarchien prägenden Wunsch, die alte ständische Ordnung der Vergangenheit mit den

16 Eine Zusammenfassung des für die damalige Innenpolitik wegweisenden *Neologen-Reskripts* findet sich bei: Eckstein: Kampf der Juden, 67-69.

17 Klein: Rosenfeld.

18 Eckstein: Festschrift.

19 Ab 1848 umbenannt in *Landtag*, vgl.: Löffler: Reichsräte, 7.

20 Ostadal: Ständeversammlung, 15-17.

meritokratischen Strömungen der Gegenwart in Einklang zu bringen.²¹ Gleichzeitig ist als eine Besonderheit anzusehen, dass es für den neugegründeten und erheblich erweiterten Staat galt, einen Interessenausgleich zwischen den selbstbewussten Regionen und Traditionen in Altbayern, Franken, Schwaben und der Rheinpfalz zu schaffen.²² Im Verhältnis der beiden Kammern zueinander galt es, dass die Kammer der Abgeordneten (Unterhaus) und die Kammer der Reichsräte (Oberhaus) im Grunde durch einstimmige Entscheide ihre gemeinsame Willenserklärung dem König als Anregungen vorlegen konnten. Dies stellte sich in der Praxis zwischen den Kammern als ein wechselseitiges Vetorecht für die jeweiligen Beschlüsse heraus. Üblicherweise berieten die Abgeordneten in zeit- aufwendigen Debatten²³ vor den Reichsräten, so dass letztere das Vetorecht häufiger wahrnahmen.²⁴ Beide Kammern unterschieden sich grundsätzlich in ihrer Zusammensetzung:²⁵ Das Oberhaus bestand aus auf Lebenszeit ernannten Prinzen, Kronbeamten, Vertretern der Kirche, Fürsten und weiteren vom König ernannten Personen,²⁶ während die Abgeordneten des Unterhauses gewählt wurden.²⁷ Zudem tagten die Reichsräte unter Ausschluss der Öffentlichkeit, während die Verhandlungen des Unterhauses in der Regel für die Außenwelt zugänglich waren.²⁸

Für die in dieser Arbeit im Zentrum stehenden Rosenfeldschen Schriften an die Ständeversammlung waren nun zwei durch die Verfassung von

21 Löffler: Reichsräte, S. 8.

22 Götschmann: Parlamentarismus, 15.

23 Löffler: Reichsräte, 26.

24 Löffler: Reichsräte, 9.

25 Grundsätzliches zum Verfahren, Geschäftsgang und Räumlichkeiten, vgl.: Löffler: Reichsräte, 17ff. Tabellarisch zusammengefasste Informationen zu den Wahlperioden des Vormärz' für die Kammer der Reichsräte finden sich im Anhang bei: Ostadal: Ständeversammlung.

26 Eine Zusammenstellung der Reichsräte nach diesen Gruppen findet sich bei: Ostadal: Ständeversammlung, 21-38.

27 Ausführlich zu den Wahlen der Kammer der Abgeordneten im Vormärz vgl. Leeb: Wahlen.

28 Ostadal: Ständeversammlung, 4 f.

1818²⁹ geschaffene Funktionen des Parlaments elementar: der Petitionsausschuss³⁰ und der Beschwerdeausschuss.³¹ Nach einer Vorauswahl zu Beginn der jeweiligen Sitzungsperiode wurden die Petitionen, üblicherweise über einen Abgeordneten des Unterhauses, der als Mittelsmann fungierte, in die betreffenden Ausschüsse getragen. Nach erfolgreicher Beratung im kleinen Kreise ging die Angelegenheit weiter in das Plenum der Abgeordnetenversammlung und von dort nach entsprechendem Beschluss

- 29 Titel VII, § 19: »Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.«, sowie Titel VII, § 21: »Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.« und: Titel X, § 5: »Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehenen Verletzungen der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.« Zitiert nach: Löffler: Reichsräte, 12f.
- 30 Auch bezeichnet als *Ausschuss zur Prüfung der Anträge der Abgeordneten*, vgl. zur Zusammensetzung und Funktion des Ausschusses im Unterhaus, der die überwältigende Mehrheit der Eingaben einbrachte: Götschmann: Parlamentarismus, 308-311.
- 31 Vgl. zur Zusammensetzung, rechtlichen Vorgaben und Ausgestaltung im Unterhaus: Götschmann: Parlamentarismus, 304-307 sowie grundsätzlicher zum Beschwerdewesen beider Kammern: Götschmann: Parlamentarismus, 320-330.

weiter an das Oberhaus. Auch in der Kammer der Reichsräte wurde wieder vorab in dem zugeordneten Ausschuss beraten,³² ein Gutachten erstellt und zur Abstimmung an die Versammlung gegeben. Nur wenn der Gesamtbeschluss erfolgreich war, das heißt sich beide Kammern auf einen Entwurf geeinigt hatten, konnte der Antrag an seinen eigentlichen Adressaten, den König, gelangen.³³ Dahingegen konnte das Beschwerderecht direkt von einzelnen Bürgern oder Gemeinden gegenüber einer der beiden Kammern angewandt werden, der weitere Gang der Beratungen und Abstimmungen glich dem oben für die Petitionen beschriebenen.³⁴ Entscheidend für die Annahme des Anliegens war, dass es sich nachweislich um eine Verletzung der durch die Verfassung gegebenen Rechte handelte. Einschränkend galt, dass für eine Annahme der Beschwerde durch die Kammer der Reichsräte ein Nachweis erbracht werden musste, dass der Antrag zuvor an anderer Stelle unbeachtet geblieben war oder in der Angelegenheit entgegen der Verfassung entschieden wurde.³⁵

Es zeigen sich also schon zu Beginn beim Betrachten der Parlamentsmechanismen diverse Stolperfallen und Einschränkungen, welche die effektive Wahrnehmung des Petitions- und Beschwerderechtes erheblich einschränkten. Erschwerend kam außerdem hinzu, dass ab 1822 bei den Reichsräten und ab 1825 bei den Abgeordneten neue Eingaben nicht mehr in Gänze vor dem jeweiligen Plenum vorgetragen werden mussten, sondern lediglich die knappen Notizen der bearbeitenden Ausschüsse gehört wurden. So wurde zusätzlich zu den Barrieren der Vorauswahl und der Möglichkeit der Nichtbeachtung in den Ausschüssen auch jegliche ungewollte Diskussion vorab unterbunden und das Petitionsrecht der Abgeordneten de facto ausgehöhlt.³⁶ Über Funktion und Erfolg der Eingaben soll am Ende beispielhaft anhand der Bittschriften Samson Wolf Rosenfelds weiter reflektiert werden.

32 Generell zum Ausschusswesen in der Kammer der Reichsräte, vgl.: Götschmann: Parlamentarismus, 312-320.

33 Löffler: Reichsräte, 25 f.

34 Götschmann: Parlamentarismus, 60.

35 Ostadal: Ständerversammlung, 50.

36 Götschmann: Parlamentarismus, 232 f.

Seit 2004 sind die Akten zur bayerischen Parlamentsarbeit vollständig im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München abgelegt.³⁷ Allerdings ist die Quellenlage für die Zeit des Vormärz dünn. Insbesondere für die Kammer der Reichsräte sind die Bestände spärlich,³⁸ wenn auch für diese und die Kammer der Abgeordneten stenographische Verhandlungsberichte im Druck erschienen sind.³⁹ Auch im Umfang der Überlieferung zu den beiden Häusern zeigt sich ein deutliches Gefälle, da im Gesamtbestand der Abgeordnetenkammer 6.900 Akten, davon 500 als fehlend, verzeichnet sind;⁴⁰ für die Kammer der Reichsräte hingegen nur 3.378 Archivalien, wovon 52 fehlen.⁴¹ Glücklicherweise für die vorliegende Betrachtung fallen beispielsweise für das Oberhaus unter die fehlenden Akten vorwiegend Protokolle der Staatsschuldenverwaltung⁴² und im Ganzen keine Bestände, die Angelegenheiten der jüdischen Emanzipation direkt betreffen.

3. Bittschriften

Im Folgenden sollen nun in chronologischer Reihenfolge die an das Münchner Parlament gerichteten Bittschriften vorgestellt und vor allem in Bezug auf ihre Struktur, die angewandte Rhetorik und wiederkehrende Themen untersucht werden.

37 Bachmann: Überlieferung, 36 f.

38 Löffler: Reichsräte, 1.

39 Götschmann: Parlamentarismus, 23. Diese wurden für die vorliegende Betrachtung nicht weiter ausgewertet, da die Bittschriften Samson Wolf Rosenfelds hier in Hinsicht ihrer Inhalte und ihrer Einflüsse auf die Beschlüsse betrachtet werden.

40 Bachmann: Überlieferung, 39.

41 Bachmann: Überlieferung, 42.

42 Bachmann: Überlieferung, 42.

3.1 Denkschrift

Bei der ersten zu beachtenden Schrift handelt es sich um die *Denkschrift an die Hohe Staende-Versammlung des Koenigreichs Baiern. Die Lage der Israeliten und ihre buergerliche Verbesserung betreffend*⁴³, welche datiert auf den 15. April 1819 in der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung eingegeben wurde. Mit 24 Seiten ist diese Petition im Vergleich zu den übrigen von durchschnittlichem Umfang und wurde von Rosenfeld nachvollziehbar nach einem Schema gestaltet, welches sich in ähnlicher Form auch später wiederfinden wird und hier kurz zusammengefasst werden soll: Nachdem zunächst Kontext und Vorgeschichte der jüdischen Emanzipation resümiert wurden,⁴⁴ kam er zum eigentlichen Kern, der weiterhin ausbleibenden rechtlichen Gleichstellung.⁴⁵ Dieses Problem illustrierte er durch die Wiedergabe judenfeindlicher Ressentiments, welche er durch das Aufzeigen der zugrunde liegenden Probleme zu entkräften suchte.⁴⁶ Am Ende schlug er wieder den Bogen zur Gleichstellung und formulierte seine konkreten Anträge und Vorschläge,⁴⁷ bevor er mit einem Schlussappell endete.⁴⁸ Zum besseren Verständnis seien diese Unterpunkte noch näher beschrieben: Rosenfeld begann seine Schrift mit einer Zusammenfassung der aktuellen Geistesgeschichte am Beispiel der religiösen Duldung, welche sich sowohl auf Seiten der Glaubensgemeinschaften als auch des Staates durchgesetzt habe.⁴⁹ Dies begründete er theologisch mit einer im Heilsplan vorgesehen Pluralität⁵⁰ – aufgrund dieser Bemerkung sollte wenig später aus der Gemeinde

43 Rosenfeld: Denkschrift.

44 Rosenfeld: Denkschrift, 3-6.

45 Rosenfeld: Denkschrift, 6-8.

46 Rosenfeld: Denkschrift, 9-17.

47 Rosenfeld: Denkschrift, 18-21.

48 Rosenfeld: Denkschrift, 22-24.

49 Rosenfeld: Denkschrift, 3: »Man fieng an einzusehen, daß es leichter sey, Laender zu besiegen, als angeborne religioese Gesinnungen, und daß Gewalt dasjenige Mittel durchaus nicht sey; womit jener Sieg erzielt werden konnte.«

50 Rosenfeld: Denkschrift, 4: »in dem großen Plane der Schoepfung, auch in Absicht auf Religioesitaet; Manchfaltigkeit Zweck der Allmacht sey.«

Fürth zeitweise der Bann über ihn ausgesprochen werden⁵¹ – und führte weiter aus, dass auch die jüdischen Gläubigen im Zuge der Aufklärung von solchen »hellern Einsichten«⁵² berührt worden seien. Wenn Rosenfeld nun weiter die Rolle des Staates in dieser Entwicklung beschrieb, so hob er zunächst einige positive Verordnungen hervor, wie die Aufhebung der Schutzgelder, die allgemeine Schulpflicht und die Öffnung der Handwerksberufe,⁵³ bemerkte aber auch, dass eine weitere Entwicklung nur schleppend voranginge.⁵⁴ Insbesondere auf dem Gebiet der rechtlichen Gleichstellung sah er die größten Diskrepanzen, zumal mit der in den Ediktsbeschlüssen begonnenen Integration die Pflichten vermehrt, jedoch die Rechte nicht im selben Maße erweitert worden seien.⁵⁵ Er sprach dabei auch die Rolle und Position der Ständeversammlung selbst an,⁵⁶ brachte einen später noch oft wiederkehrenden Verweis auf die ausbleibende Nutzbarmachung der Juden für die Zwecke des Staates an⁵⁷ und betonte, dass es in keinem Fall den Unterdrückten selbst am Willen zur Integration mangle.⁵⁸ Im Kern der Denkschrift behandelte Rosenfeld jüdenfeindliche Ressentiments, entkräftete diese und verkehrte sie ins Gegenteil beziehungsweise richtete sie zurück auf ihre Urheber; ein Schema,

51 Klein: Rosenfeld, 210.

52 Rosenfeld: Denkschrift, 4.

53 Rosenfeld: Denkschrift, 5.

54 Rosenfeld, Denkschrift, 5: »Doch das Gute gedeihet nur langsam.«

55 Rosenfeld: Denkschrift, 7: »Seit dem Beginnen der religioesen Aufklaerung und der politischen Intoleranz [...] sind wir in Hinsicht der Pflichten ganze Buerger, in Hinsicht der Rechte aber nur halbe Buerger geworden.«

56 Verbunden mit einer wenig verschleierten Kritik, dass in dieser keine Juden zugegen gewesen seien: Rosenfeld: Denkschrift, 8: »als kein Vertreter aus ihrer eigenen Mitte dieser hohen Versammlung beizuwohnen, das Glueck hat;«

57 Rosenfeld: Denkschrift, 8: »Und auf diese Weise hat der Staat nichts gewonnen, die Israeliten aber verloren.« Hier bezog er sich klar auf den Etatismus der Aufklärung, im Sinne der von Christian Konrad Wilhelm von Dohm formulierten »Verbesserung der Juden«.

58 Rosenfeld: Denkschrift, 10: »Gewiß, die juedische Nation ist in dem Vaterhause der Staaten nicht einem widerspenstigen, sondern einem verwahrlosten, zurueckgesetzten Kinde aehnlich.«

welches noch in vielen weiteren Schriften wiederkehren sollte. So warf er beispielsweise judenfeindlich eingestellten Publizisten Eigennutzdenken und Konkurrenzangst vor⁵⁹ und verband mit seiner Darlegung an die Ständeversammlung den Appell, sich nicht durch solche niederen Beweggründe manipulieren zu lassen.⁶⁰ Ebenso sollten die Deputierten nicht die fortschreitende religiöse Gleichberechtigung behindern,⁶¹ da die »Geißel der Intoleranz«⁶² sich nicht nur gegen die Juden, sondern gegen die gesamte Menschheit richte und damit auch den Staat gefährde.⁶³ Des Weiteren suchte er das zeitgenössisch als »unehrlichen Handel« bezeichnete Hausieren vieler Landjuden zu rehabilitieren, indem er einerseits die widrigen Zeitumstände und die erst kürzlich erleichterte Berufswahl ansprach.⁶⁴ Andererseits bemühte er sich, den jüdischen Kleinhändlern eine moderne Konnotation zu geben und abermals auf den Nutzen für den Staat zu verweisen.⁶⁵ Etwaige Verfehlungen seiner Glaubensbrüder

- 59 Rosenfeld: Denkschrift, 9: »So sehr auch verschiedene Schriftsteller meistens aus Eigennutz und Privat-Ruecksichten sich bemuehen jenen alten Ton des Hasses und der Verfolgung wieder anzustimmen;«
- 60 Rosenfeld: Denkschrift, 9: »Weise Volks-Repraesentanten werden sich weder durch das Geschwaetz oberflaechlicher Plauderer, noch durch die Stimmen leidenschaftlicher Schriftsteller, oder die laecherlichen Antraege seyn wollender Monopolisten – vom Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit abfuehren lassen.«
- 61 Rosenfeld: Denkschrift, 10: »Im Vorwaertsschreiten liegt des Menschen und der Menschheit Bestimmung nicht im Rueckschreiten!«
- 62 Rosenfeld: Denkschrift, 10.
- 63 Rosenfeld: Denkschrift, 10: »Sie gleichen dem Biße einer giftigen Schlange, der Anfangs unmerklich erscheint, nach und nach aber an das Herz dringt und den Verwundeten aufreibet.« Er bemühte hier ein Bild, welches heutigen Leserinnen im Bezug auf die spätere antisemitische Publizistik nur zu vertraut erscheint.
- 64 Rosenfeld: Denkschrift, 13 ff.
- 65 Rosenfeld: Denkschrift, 16: »Er ist an vielen Orten bei weitem nicht mehr der schmutzige, entwuerdigende Troedel- oder Schacherhandel; sondern vielseitig naehert sich derselbe dem regelmaeßig kaufmaennischen und ausgebreiteten Spekulations-Handel, der auch vom Auslande vielen Nutzen in's Vaterland bringt.«

diskutierte er dabei nicht gänzlich beiseite, sondern relativierte sie mit einem Verweis auf reale soziale Probleme.⁶⁶ Hier scheint Rosenfeld seiner Zeit voraus, da er erkannte, dass individuelle Verfehlungen nicht in religiöser Erziehung und gar genetischer Veranlagung, sondern vielmehr in der sozialen Herkunft und Bildung der Person begründet sind. Dementsprechend sah er die öffentliche Schulpflicht als wichtigsten Anknüpfungspunkt weiterer Reformen an⁶⁷ und erhoffte sich von der Jugend, die nächste Stufe der bürgerlichen (Aus-)Bildung zu erlangen.⁶⁸ Die rechtlichen Einschränkungen blieben dabei die größten noch zu beseitigenden Hürden, da er sonst keine Gründe erkannte, weshalb sich die Minderheit nicht nahtlos in die säkularen Lebensbereiche der Mehrheit einfügen könne,⁶⁹ denn: »Menschen werden immer menschlicher, wenn man sie wie Menschen behandelt.«⁷⁰

Für die Einordnung der *Denkschrift* ist es wichtig zu bemerken, dass es sich bei weitem nicht um den einzigen Beitrag des Jahres 1819 rund um die jüdische Emanzipation und insbesondere die Rechte und Stellung der jüdischen Kleinhändler handelte, worauf bei der Betrachtung der Schrift

- 66 Rosenfeld: Denkschrift, 11 f: »Was den rohern ungebildeten Theil dieses Volkes betrifft, so theilt er seine Fehler mit der niedrign Klasse eines jeden andern Volkes.« Rosenfeld bemühte sich gleichzeitig, keine moralische Trennlinie zwischen den oberen und unteren Gesellschaftsschichten zu ziehen: »Seelenadel in der Huette ist auch hier keine unseltene Erscheinung.«
- 67 Rosenfeld: Denkschrift, 12: »Die Periode, inner welcher den Israeliten die Besuchung der oeffentlichen Schulen zur Pflicht gemacht wurde, kann mit Recht als der Anfang einer der wichtigsten Epochen in der Geschichte dieses Volkes betrachtet werden.«
- 68 Rosenfeld: Denkschrift, 12: »nachdem man die Geisteskräfte der Jugend in Anspruch und Obhut genommen hat, muessen auch die Thatkraeften derselben in Anspruch und Obhut genommen werden.«
- 69 Rosenfeld: Denkschrift, 17: »Mit Einem Worte, die Israeliten koennen gute Staatsbuenger werden;«
- 70 Rosenfeld: Denkschrift, 17. Dieser Satz ist programmatisch für Rosenfelds sämtliche Schriften zur Integration und Emanzipation der Juden, indem er insbesondere die Mehrheitsgesellschaft in die Pflicht nahm, die Juden wie Menschen zu behandeln.

Beleuchtung weiter eingegangen werden soll. Abgesehen von ihrer Drucklegung wurde die Denkschrift auch in handschriftlicher Form und datiert auf den 15. April 1819 der Kammer der Abgeordneten übergeben,⁷¹ wobei der Text, einige wenige Änderungen in der Orthographie oder kleinere Auslassungen ausgenommen, deckungsgleich zwischen den beiden Fassungen ist. Dem Akt beigelegt finden sich keine weiteren Beschlüsse außerhalb des Vermerks vom 18. April: »[D]ieser Vorschlag wurde bereits in dem von der Kammer beschlossenen Antrage berücksichtigt.«⁷² Folglich lassen sich keine direkt belegbaren Rückschlüsse daraus ziehen, wie diese Schrift im Unterhaus aufgenommen und bearbeitet wurde, jedoch taucht sie in einem weiteren Akt aus den Beständen der Kammer der Reichsräte desselben Jahres wieder auf,⁷³ woraus sich zunächst schließen lässt, dass Rosenfeld der Ständeversammlung eine umfangreiche Sendung von Druckschriften zusätzlich zu der oben genannten handschriftlichen Eingabe zukommen ließ. Jedoch ergeben sich im Gegensatz zu anderen Fällen desselben Aktes keine Rückschlüsse über den weiteren Umgang mit den Druckschriften und ihren eventuellen Einfluss auf Beratungen innerhalb des größeren Themenkomplexes der Emanzipation, da aus der Überlieferung lediglich die Quittierung des Eingangs hervorgeht.

3.2 Beleuchtung

Die im Folgenden nur kurz beschriebene Schrift *Beleuchtung der von dem Buergermeister und Ritter Herrn von Utzschneider und vielen andern*

- 71 BayHStA, Landtag 8560, darin unter dem Titel: »Vorstellung des W. Rosenfeld, die bürgerl. Verbesserung der Juden b. / Zur Hohen Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, gehorsamste Bitte des Samson Wolf Rosenfeld, Rabiner in Markt Uhlfeld, im Rezatkreis; um Errichtung eines israelitischen Vereins, zur bürgerlichen Verbesserung diesem Volksklasse.«
- 72 BayHStA, Landtag 8560.
- 73 BayHStA, Landtag 3174, datiert auf den 30. April 1819 und unter dem Titel: »Denkschrift an die hohe Stände-Versammlung des Königreichs Baiern, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betreffend von Samson Wolf Rosenfeld, Rabbiner aus Markt Uhlfeld im Rezatkreis«, zu 50 gedruckten Exemplaren.

*Kaufleuten bestaetigten Antraege in Betreff des Hausir- und sogenannten unberechtigten Handels der Juden*⁷⁴, welche am 5. Mai 1819 bei der Kammer der Reichsräte in gedruckter Form einging,⁷⁵ stellt gewissermaßen ein Supplement zur eben beschriebenen *Denkschrift* dar, da sie im selben Jahr erschien und dieselbe Grundaussage noch einmal am Beispiel des Hausierhandels deutlich machen sollte. Der Text wurde unter dem Pseudonym »Menschenfreund, im Namen vieler Hausirer«⁷⁶ publiziert und eine Zuschreibung zu Rosenfeld von seinen früheren Biographen etabliert.⁷⁷ Als Grund dafür, dass gerade diese Schrift anonym herausgegeben wurde, ließe sich vermuten, dass der Verfasser darin oftmals konkret und bissig sein im Titel genanntes Gegenüber angriff und sich dabei auf die Rolle des Sprachrohres zurückzog.⁷⁸ Dies geschah insbesondere aus der Rückschau betrachtet zu Recht, da es sich bei Joseph von Utzschneider um einen Münchner Fabrikanten handelte, der nicht nur von 1819 bis 1843 durchgehend Abgeordneter des Unterhauses und währenddessen die meiste Zeit auch Mitglied im dortigen Steuerausschuss war.⁷⁹ Er galt darüber hinaus auch als einer der aktivsten und einflussreichsten Abgeordneten, der zwischenzeitlich ebenfalls als zweiter Bürgermeister der Stadt München amtierte und als generell sehr regierungstreu angesehen wurde.⁸⁰ Sein Antrag, der sich gegen die Tätigkeit jüdischer Kleinhändler

74 Beleuchtung.

75 Als Teil des Aktes: BayHStA, Landtag 3176, unter: Utzschneider u. dessen Antrag, den Hausirhandel der Juden betr. mit Titel: »Beleuchtung der von dem Bürgermeister und Ritter Herrn von Utzschneider und vielen anderen Kaufleuten bestätigten Anträgen in Betreff des Hausir- und sogenannten unberechtigten Handels der Juden, von einem Menschenfreunde im Namen vieler Hausirer. Zu 60 gedruckten Exemplaren.« Die genannten Druckschriften sind dem Akt in seiner heutigen Überlieferung nicht mehr beigelegt.

76 Beleuchtung, 1 und 16.

77 Eckstein: Festschrift, 83.

78 Das Motto der Schrift lautete nach einem Bibelzitat aus Spr. 31,8: »Oeffne deinen Mund fuer den Sprachlosen.«: Beleuchtung, 2.

79 Götschmann: Parlamentarismus, 296.

80 Götschmann: Parlamentarismus, 351.

richtete und auf den sich Rosenfelds Replik bezieht, findet sich ebenfalls in gesonderten Akten aus beiden Kammern der Ständeversammlung.⁸¹

Mit einem Umfang von 16 Seiten stellt die *Beleuchtung* nun die kürzeste, aber auch inhaltlich kohärenteste Schrift Rosenfelds dar. Nach einigen Bemerkungen zum jüdischen Kleinhandel im Allgemeinen⁸² wandte er sich der Gegenseite zu, deren Argumente er recht knapp demontierte⁸³ und danach noch einen kurzen Exkurs zur unrechtmäßigen Verleumdung der Juden einschob,⁸⁴ bevor er sich zum Schluss der Abgeordneten-kammer als eigentlichem Adressaten zuwandte und um Abweisung des Antrages von Utzschneider bat.⁸⁵ Interessant erscheint die Art und Weise, wie der Autor den Antrag seines Gegners aufnahm und regelrecht Absatz für Absatz sezierte. Er stellte dabei seine eigene sprachliche Überlegenheit zur Schau, wertete die Kritik am staatlich sanktionierten Hausierhandel in eine Kritik an Staat und Polizei um und markierte damit den Antragssteller als unpatriotisch.⁸⁶ Einzelne konkrete Vorwürfe wiegelte er als unsinnig ab, insofern sie nur die jüdischen Händler beträfen, da, wie auch schon in der *Denkschrift* dargelegt, Gesetzesübertretungen in keinem Zusammenhang zur religiösen Überzeugung zu bringen seien.⁸⁷ Gegen Ende der *Beleuchtung* wandte sich der Autor nochmals direkt an das

81 BayHStA, Landtag 8323 und BayHStA, Landtag 2299.

82 *Beleuchtung*, 3-6.

83 *Beleuchtung*, 6-11.

84 *Beleuchtung*, 12-14.

85 *Beleuchtung*, 14-16.

86 *Beleuchtung*, 7: »Jedem Patriotischgesinnten, der stolz ist, den Namen Baiern tragen zu dürfen, muss eine solche [...] Aeußerung im Herzen wehe thun!«

87 *Beleuchtung*, 9: »die bloße Vermuthung der Zoll- und Mautumgehung theilt der juedische Kaufmann gerechter und ungerechter Weise mit dem einer jeden andern Confession.«

Parlament mit der direkten Bitte, den Antrag von Utzschneider abzulehnen⁸⁸ und bewies seine weitere Kenntnis, indem er Parallelen zu zeitgenössisch stattfindenden Diskussionen über die Gewerbefreiheit zog und sich dabei politisch-juristischer Fachtermini bediente.⁸⁹

Es ist auffallend, dass die Debatten um die Beschränkungen der jüdischen Gewerbefreiheit um 1819 die bayerische Ständeversammlung in einem nicht unerheblichen Maße beschäftigten.⁹⁰ Zu ihrem Ausgang ist zu sagen, dass entgegen der ursprünglich von Utzschneider und den Seinen geforderten Einschränkungen oder gar Verboten des jüdischen Kleinhandels am Ende der Beschluss der Abgeordnetenkammer lautete, dass eine Revision der bisherigen Verordnungen anzustreben sei, eine Versammlung reformorientierter Juden zu veranlassen und provisorische Maßnahmen gegen die bestehenden Missstände zu ergreifen wären.⁹¹ Obwohl die *Beleuchtung* dabei nicht erwähnt wurde, folgte die Kammer der Abgeordneten in der Begründung ihres Beschlusses der Argumentation Rosenfelds insofern, dass die Erlaubnis zum Hausierhandel in Fällen finanzieller Notlagen bestätigt und darauf verwiesen wurde, dass dementsprechend alle Regelungen bereits in § 20 des Ediktes von 1813 dargelegt seien. Die Reichsräte hingegen stimmten nur der Revision zu und Gerüchte aus den Ministerien über bereits laufende Vorbereitungen für Veränderungen ließen das Interesse der Ständeversammlung für die laufende Wahlperiode erlöschen, wobei sich in der Folge auch diese Versprechen als leer herausstellten.⁹² Ob Rosenfeld die Diskussionen überhaupt beeinflusst hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass

88 *Beleuchtung*, 14 f: »So wie daher nicht wohl anders gehofft werden darf, als daß eine hohe Staende-Versammlung [...] den fraglichen Antrag [...] beurtheilen, und hierueber das Resultat, das er verdient: Zurueckweisung, aussprechen werde.«

89 *Beleuchtung*, 16: »Dort, bei dem Gegenstande der Gewerbefreiheit, handelt sich's um die Umwandlung der Real-Gerechtigkeit in Personal-Gerechtigkeit.«

90 Umfangreiches Zeugnis legt davon ab der Akt: BayHStA, Landtag 8321 sowie auch der die Lage in der Stadt München im Speziellen betreffende Bestand: BayHStA, Landtag 3172.

91 Götschmann: *Parlamentarismus*, 393 f.

92 Götschmann: *Parlamentarismus*, 393 f.

er in seinem Beitrag das Urteil der Kammer der Abgeordneten vorweggenommen und die Intention des gegnerischen Antrages mit dessen eigenen Argumenten ins Gegenteil verkehrt hatte.

3.3 Mémoire

Wenige Jahre darauf verfasste Samson Wolf Rosenfeld, nun wieder unter seinem Klarnamen, die Schrift *Mémoire* an die hohe Staende-Versammlung des Königreichs Baiern. *Über verschied'ne gegen die Juden gemachte Antraege nebst einigen Wünschen und Bitten.*⁹³ In der nun mit 43 Seiten umfangreichsten und wiederum an die Kammer der Abgeordneten gerichteten politischen Eingabe vom 11. April 1822 griff der Verfasser nochmals auf die nun schon typische Technik des Aufgreifens und Umwendens der gegnerischen Vorwürfe und Anschuldigungen zurück. Auch in dieser Schrift äußerte sich Rosenfeld nicht im luftleeren Raum, sondern schloss wieder an laufende Debatten des Jahres 1822 an, welche die Ständeversammlung beschäftigten.⁹⁴ Gleich zum Eingang des Textes nahm er Bezug auf seine drei Jahre zuvor verfasste *Denkschrift* und bemerkte, dass diese »beruecksichtigt – wenn auch nicht zum Vollzug«⁹⁵ gekommen sei. Als konkreten Anlass für eine neuerliche Wortmeldung stellte er zwischenzeitliche Anträge und Äußerungen gegen Juden in der Ständeversammlung dar,⁹⁶ die er kommentierte und dabei insbesondere die weiterhin diskriminierende Gesetzgebung des Staates heraus hob. Die Schrift ist auch hier wieder nachvollziehbar aus drei größeren Teilen aufgebaut, in deren erstem sich der Verfasser zu dem Vorwurf äußerte, dass sich die

93 Rosenfeld: *Mémoire*.

94 Die Revision des Ediktes von 1813 betreffend und nachzulesen im Bestand: BayHStA, Landtag 2641.

95 Rosenfeld: *Mémoire*, 3.

96 Rosenfeld: *Mémoire*, 3.

bayerischen Juden übermäßig durch unlauteren Handel bereichert hätten.⁹⁷ Im zweiten und längsten Kapitel, welches die gegen die Juden gerichteten Klagen bezüglich ihrer Vermehrung behandelte,⁹⁸ nutzte Rosenfeld dieses Thema als Vehikel, um sich zur Gesetzgebung zu äußern und schloss wie zuvor schon mit konkreten Anträgen⁹⁹ und huldigenden, gleichzeitig aber auch moralisch verbindlichen Worten.¹⁰⁰

Zunächst setzte sich Rosenfeld nun mit dem Mythos des *reichen Juden* auseinander, welcher seiner Meinung nach der Unkenntnis der Mehrheitsgesellschaft bezüglich des jüdischen Milieus entstammte.¹⁰¹ Er sah das Phänomen darin begründet, dass man aus einer Betrachtung weniger öffentlich sichtbarer reicher Juden »totus pro pars«¹⁰² auf die Allgemeinheit schloss. Der eigentliche Reichtum bestünde aber seiner Ansicht nach darin, materiellen Wohlstand auch als freier Bürger genießen zu dürfen.¹⁰³ Um diese Stellung in der Gesellschaft erreichen zu können, müsse sich die jüdische Minderheit in ihrer Berufswahl diversifizieren, wozu ihr jedoch nicht nur die Möglichkeit, sondern auch genügend Zeit eingeräumt werden solle.¹⁰⁴ Bemerkenswert ist dabei auch, dass Rosenfeld im Sinne der modernen Marktwirtschaft argumentierte, dass der bisher ausgeübte Kleinhandel entgegen des allgemeinen Vorwurfes nicht die Ausgaben steigere, sondern durch den Konkurrenzdruck gar die Preise senken wür-

97 Rosenfeld: *Mémoire*, 4-13.

98 Rosenfeld: *Mémoire*, 14-33.

99 Rosenfeld: *Mémoire*, 35-39.

100 Rosenfeld: *Mémoire*, 39-43.

101 Rosenfeld: *Mémoire*, 4: »Bei Beurtheilung des Standes anderer Glaubensangehörigen, wo die Unkunde der innern Verhältnisse noch grosser ist, ist Irrthum unvermeidlich.«

102 Rosenfeld: *Mémoire*, 6.

103 Rosenfeld: *Mémoire*, 6: »Denn nicht der Besitz; sondern der Genuß – der ruhige, vergnügte Genuß macht wahrhaft reich.«

104 Rosenfeld: *Mémoire*, 7 f: »Daß die Juden bisher lediglich vom Handel lebten, waere ihnen allerdings sehr zu verargen, wenn man ihnen diesen nicht zum einzigen Bedingnisse ihres Lebens gemacht, und etwas vor hundert Jahren andeere Quellen geöffnet haette.«

de.¹⁰⁵ Weiterhin führte er an, dass die staatlichen Stellen, wenn sie denn ehrlich besorgt über die Ausgabengewohnheiten der Bürger wären, zuerst »Maaßregeln in Ansehung des so sehr entbehrlichen Tabakes«¹⁰⁶ unternehmen müssten und schätzte sich bei aller Apologie des Hausierens glücklich, dass »Gott sey es Dank!«¹⁰⁷ niemand aus seiner Familie darin involviert sei, um deutlich zu unterstreichen, dass er hier nicht im eigenen Interesse spräche. Im zweiten Teil legte er dar, dass die wahren Gründe für die Klagen gegen die Juden weniger in deren eigenen Verfehlungen, sondern vielmehr »in dem revolutionaeren Geist [...] dem mystisch-fanatischen Geist [und] in den Gesetzen selber«¹⁰⁸ zu finden seien. Er sah im Abklingen des alten Judenhasses an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert eine Errungenschaft der Aufklärung¹⁰⁹ und beschrieb den aufkommenden Antisemitismus als eine neue Bedrohung, dessen Vordenkern er fehlende Integrität und Bestechlichkeit vorwarf.¹¹⁰ Zu allem Unglück habe deren Propaganda den Hass auf das Judentum wieder entfacht, während die gebildeteren Zeitgenossen an den neuerlichen Ausbrüchen schweigend vorübergingen.¹¹¹ Im eigentlichen Kern der Schrift befasste sich Rosenfeld mit der seiner Meinung nach fehlerhaften Gesetzgebung, welche nach anfänglich positiven Impulsen für den jüdisch-christlichen

105 Rosenfeld: *Mémoire*, 11 f: »Das Einzige, was etwa mit Grund gegen den Hausierhandel hervorgebracht werden koennte, waere: daß er zum Kaufen reizem und zu unnoethigen Ausgaben Gelegenheit gebe. Allein duerfte nicht manches Stueckchen mehr angeschafft werden koennen, durch das, was am Preise, bei groesserer Konkurrenz der Haendler erspart wird?«

106 Rosenfeld: *Mémoire*, 12.

107 Rosenfeld: *Mémoire*, 13.

108 Rosenfeld: *Mémoire*, 15.

109 Rosenfeld: *Mémoire*, 15 f: »Es schien dies der Preis und die Ausbeute der Philosophie des 18ten Jahrhunderts gewesen zu seyn:«

110 Rosenfeld: *Mémoire*, 17 f: »Sie nahmen Schriftsteller in ihren Sold, die so human waren, und es noch sind, fuer ein billiges Honorar ein so verdienstliches Werk recht kraeftig zu unterstuetzen.«

111 Der Autor lässt hier sein Wissen in der klassischen Philosophie durchscheinen: Rosenfeld: *Mémoire*, 18: »Die Klugen gingen vorueber und lachten, oder weinten; je nachdem sie der Demokritischen, oder Heraklitischen Manier zu leben zugethan waren.«

Dialog¹¹² einen Teufelskreis in Gang gesetzt habe, da sie durch ihre diskriminierenden Grundsätze die Vorurteile im Volk bestätigte.¹¹³ Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten¹¹⁴ machte der Verfasser dabei deutlich, dass sich das jüdenfeindliche Denken in Bayern bis in die Regierungskreise durchgesetzt habe¹¹⁵ und gerade dort umso gefährlicher wirke.¹¹⁶ An der seiner Meinung nach fehlerhaften oder zu strengen Anwendung der Matrikelbeschlüsse von 1813 erklärte er die gefährliche Wechselwirkung von Vorurteilen und staatlichem Handeln, unter der die jüdische Minderheit zu leiden habe. Die bestehenden Spielräume in der Auslegung würden von den örtlichen Behörden aufgrund irrationaler Ängste vor dem unkontrollierten Anwachsen des jüdischen Bevölkerungsanteils kaum wahrgenommen,¹¹⁷ obwohl die Obergrenzen auf veralteten Zahlen basierten und deshalb schon grundsätzlich viel zu niedrig angesetzt gewesen seien.¹¹⁸ Aus alledem ergibt sich nun der angesprochene Teufelskreis, den Rosenfeld wie folgt zusammenfasste: »Allein, wie gesagt, das Wahre an den Klagen, ist Folge der bisherigen Verhaeltnisse; das Unwahre und

- 112 Rosenfeld: Mémoire, 16: »Sie gingen Hand in Hand, gleiches Interesse, gleiche Freundschaft, gleiche Liebe fuer einander athmend, und unterschieden sich nur in dem, was die Religion betraf.«
- 113 Rosenfeld: Mémoire, 23 f: »Immer waren es aber die Staatsgesetze, die das Vorurtheil des Volkes gezeuget, genaehret und unterhalten haben.«
- 114 Rosenfeld: Mémoire, 24 f: »Beweise hierfuer liefern jene Lande, in denen Juden das volle Staatsbuengerrecht genießen, wie z. B. Frankreich, Holland und England, Dort ist man mit dem Geiste der Juden und ihrem Benehmen sehr zufrieden;«
- 115 Rosenfeld: Mémoire, 25: »Schon hoeren wir eine Sprache, wie sie nur die hoechste Leidenschaft gebaehren kann. Wir hoeren sie an einem Orte, der bestimmt ist, das Gute nur zu foerdern – von Maennern, die berufen sind, das Wohl aller Staatsangehoerigen mit ruhiger Besonnenheit und strenger Parteilosigkeit zu berathen, und ihr aller Bestes zu handhaben!«
- 116 Rosenfeld machte hier auf die fehlende Gewaltenteilung aufmerksam: Rosenfeld: Mémoire, 25 f: »Wo der Anklaeger zugleich Richter seyn kann, ist die Vorsicht umso dringender.«
- 117 Konkret verwies er hier auf untersagte Ansässigmachungen in der Uehlfelder Gemeinde aufgrund fehlender Matrikelstellen: Rosenfeld: Mémoire, 27.
- 118 Rosenfeld: Mémoire, 34.

Uebertriebene ist Folge des Hasses und der Verachtung, und diese – Folgen der Gesetze.«¹¹⁹

Auch für diese Schrift lässt sich nun der Eingang bei der Kammer der Abgeordneten für den 23. April 1822 belegen.¹²⁰ Bemerkenswert erscheint dabei noch das beigefügte Anschreiben unter dem Titel *Druckschriften des S. Rosenfeld u W. Ney über die Stellung der Juden*¹²¹, verfasst von Israel Hirsch Pappenheimer und Eduard Marx, Großhändler in München, welche sich darin selbst als *Bevollmächtigte der israelitischen Unterthanen des Königreichs Baiern* bezeichnen und auch im Inhaltsverzeichnis des Aktes als *Judenbevollmächtigte in München* betitelt werden. Welche Personen oder Institution diese beiden damals bevollmächtigt hatten, ob es sich um Gemeindevertreter aus München handelte oder welche Vor- und Nachgeschichte diese Episode hatte, konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht mehr ermittelt werden. Es ist hieran jedoch zu erkennen, dass Rosenfelds Schriften von Mitstreitern für die gemeinsame Sache genutzt wurden. Mehr noch, es scheint so, dass die zu dieser Zeit recht unbedeutende Münchner Stadtgemeinde sich hier explizit die Unterstützung des damals noch in Uehlfeld tätigen Provinzrabbiners sicherte und diese für die vorliegende Eingabe mit einer weiteren Druckschrift *Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Israeliten Baiern* von W. Ney, *Architekt aus Bamberg*¹²² zusammenfasste. Der weitere Gang dieser Anträge lässt sich wiederum sehr kurz abhandeln, da auch in der Sitzungsperiode 1822 der Themenkomplex *Verbesserung der Verhältnisse der Juden* wieder vor der weiteren Bearbeitung aussortiert wurde, da man sich aufgrund einer generell im Staate vorherrschenden jüdenfeindlichen Grundstimmung, welche sich immer wieder auch in stark diffamierenden Äußerungen innerhalb der Kammer der Abgeordneten Bahn brach,¹²³ wenig Chancen auf den Erfolg von Maßnahmen

119 Rosenfeld: *Mémoire*, 23.

120 Im Akt: BayHStA, Landtag 8560.

121 BayHStA, Landtag 8560.

122 BayHStA, Landtag 8560.

123 Götschmann: *Parlamentarismus*, 421.

ausrechnete, die der unterdrückten Minderheit zugutegekommen wären.¹²⁴

3.4 Verbesserung

Zusätzlich zu den bereits bekannten und auch im Druck erschienenen Bittschriften, konnte noch eine weitere nur in handschriftlicher Fassung überlieferte Eingabe Rosenfelds an die Kammer der Abgeordneten in den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs¹²⁵ entdeckt werden. Sie trägt den Titel *Vorstellung des S. Rosenfeld / Verbesserung des Rechtszustandes der Israeliten in Bayern betreffend* und ist auf den 1. Januar 1843 datiert. Diese nun bereits in seine Bamberger Zeit fallende und unter dem Verfassernamen *Samson Wolf Rosenfeld, Distrikts-Rabbiner* an die Kammer der Abgeordneten gesendete Schrift stellt im Vergleich zu den übrigen hier vorgestellten ein Mysterium dar. Überliefert ist sie wiederum in einem Konvolut anderer Eingaben zum gleichen Anlass und Rosenfeld stellte darin zu Beginn ernüchtert fest: »Die Emanzipationsfrage der Israeliten im Königreiche Bayern kam schon öfters bei dem würdigen Tribunale der Hohen Ständeversammlung zur Sprache, ohne jedoch das Mindeste erzielt worden zu seyn;«¹²⁶ Im weiteren Text äußerte sich Samson Wolf Rosenfeld schon deutlich ungeduldiger und stellenweise geradezu gehässig bezüglich des staatlich verordneten Unwillens, durch Reformen weitere Schritte in Richtung der jüdischen Emanzipation zu beschreiten. Es war sicherlich dem für ihn nun bereits mehrere Jahrzehnte andauernden und weitgehend erfolglos gebliebenen Kampfes gegen das Matrikelgesetz und weitere Beschränkungen geschuldet, dass er angesichts der für ihn eindeutigen (Un-)Rechtslage spekulierte: »Es können indessen auch andere Motive vorhanden seyn, weshalb den Israeliten die Emanzipation versagt wurde.«¹²⁷ Da für diese Schrift wenige weitere Informationen vor-

124 Götschmann: Parlamentarismus, 402.

125 Im Akt: BayHStA, Landtag 8560.

126 BayHStA, Landtag 8560.

127 BayHStA, Landtag 8560.

liegen – außer der Ablehnung aufgrund von Formfehlern – und nicht einmal eindeutig bestimmt werden kann, ob es sich um eine weitere Petition oder um eine Beschwerde handelt, soll an dieser Stelle zum nächsten Text Rosenfelds übergegangen werden, der eine logische Fortsetzung und Ausgestaltung der *Verbesserung* darstellt.

3.5 Beschwerde

Am 18. Februar 1846 wandte sich Samson Wolf Rosenfeld wieder direkt an die Abgeordnetenversammlung mit seiner letzten politischen Eingabe *An die hohe Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. Gehorsamste Beschwerde*.¹²⁸ Sie schloss dabei wieder an für diese Sitzungsperiode im Zentrum stehende religiöse Themen an¹²⁹ und reihte sich in eine große Zahl von Eingaben ein, die heute mehrere Aktenbestände füllen.¹³⁰ Die zeitgenössischen Debatten drehten sich dabei um die üblichen Themen, wie den jüdischen Kleinhandel, den Schabbat und die Speiseregeln – um nur einige zu nennen – und ist in erfrischender Weise auch durch einen Blick über den Tellerrand geprägt, wie mehrere Vergleiche zur Gesetzgebung im näheren und nicht nur deutschsprachigen Ausland aufzeigen. Ebenfalls erwähnt werden muss, dass Rosenfelds Schreiben dieses Mal nicht das einzige aus der Bamberger Gemeinde blieb, da im selben Aktenbestand¹³¹ zwei weitere überliefert sind, welche von den Vorständen der Israelitischen Cultusgemeinde verfasst wurden, jedoch in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der *Beschwerde* stehen.

Es handelt sich nun hierbei wieder um eine mit 16 Seiten eher kürzere Schrift, welche einige interessante Veränderungen zu den übrigen aufweist und von Rosenfeld in handschriftlicher wie auch in gedruckter Fassung vorgelegt wurde. Weiter lässt sich die Bearbeitung der Eingabe nun im Vergleich zu den oben beschriebenen eindeutig nachverfolgen,¹³² was

128 Rosenfeld: *Beschwerde*.

129 Eine Übersicht findet sich bei: Ostadal: *Ständeversammlung*, 136-161.

130 BayHStA, Landtag 8574 und: BayHStA, Landtag 8573.

131 BayHStA, Landtag 8573.

132 Ihr Eingang ist vermerkt in: BayHStA, Landtag 9574.

darauf schließen lässt, dass Rosenfeld hier bewusst aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen den Weg der Verfassungsbeschwerde wählte und sein nun vorhandenes Wissen einfließen ließ, um nach mehreren Jahrzehnten des Stillstandes und der Missachtung der jüdischen Emanzipation durch die höchsten Stellen der bayerischen Innenpolitik noch einmal ein deutliches Ausrufezeichen zu setzen. Anders als es der längere Untertitel *Ueber Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes, in Folge unrichtiger Auffassung eines Passus im §. 30 des Ediktes vom 10. Juni 1843; die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Bayern betreffend* vermuten lässt, ging es in der *Beschwerde* weniger um einen konkreten Anlass, als um eine Generalabrechnung, welche sich möglicherweise aus der Frustration gegenüber des Reformstaus der vorherigen Jahrzehnte genährt hatte.¹³³ Entgegen der in den zuvor beschriebenen Petitionen gewählten Herangehensweise war der Aufbau der Beschwerde weniger klar gegliedert. Rosenfeld arbeitete sich zunächst in einem religiösen¹³⁴ und dann in einem juristischen Teil¹³⁵ an den Vorwürfen seiner Gegner ab, bevor er am Ende zu seinen konkreten Forderungen kam.¹³⁶ Die Ungleichbehandlung der jüdischen Minderheit blieb dabei das Hauptthema und der Verfasser zeigte sich als Kenner auf vielen Feldern, indem er sich bemühte, den religiös motivierten Antijudaismus mittels reichlich eingestreuter Bibelzitate aus Erstem und Neuem Testament auszuhebeln sowie den sozial-rassistischen Antisemitismus mit Verweisen auf die Gesetzestexte zu demontieren. Schon zu Beginn der Betrachtung der religiösen Unterdrückung wird deutlich, dass Rosenfeld im Vergleich zu seinen früheren Schriften die Samthandschuhe abgelegt hatte. Er benannte den staatlich gewollten Konversionsdruck als die wahre Absicht hinter der rechtlichen Ungleichbehandlung¹³⁷ und verwies mit aller Schärfe darauf,

133 Rosenfeld: *Beschwerde*, 3: »Auf diese Weise finden sich die Juden in ihren Hoffnungen, Bitten und Wuenschen bitter getaeuscht.«

134 Rosenfeld: *Beschwerde*, 4-8.

135 Rosenfeld: *Beschwerde*, 9-15.

136 Rosenfeld: *Beschwerde*, 15 f.

137 Rosenfeld: *Beschwerde*, 4 f: »Unserer Zeit ist es wuerdig, auch ueber die Idee der indirekten Bekehrungsveranlassungen, welche noch eine haeßliche Ausgeburt jener frueheren Mißstaltungen ist, sich zu erheben,«

dass das Abwägen der eigenen religiösen Zugehörigkeit zugunsten weltlicher Lebensziele für einen gläubigen Menschen unzumutbar sei.¹³⁸ Des Weiteren griff er die in der Mehrheitsgesellschaft gängigen *Christusmörder*- beziehungsweise *Christusleugner*-Vorurteile auf und widerlegte sie.¹³⁹ Er verwies außerdem darauf, dass das Judentum nicht die einzige Glaubensgemeinschaft auf der Welt sei, welche Jesus als Christus nicht anerkenne¹⁴⁰ und fragte, mit welcher Begründung dann insbesondere die bayerischen Juden unter diesem Vorwurf zu leiden hätten.¹⁴¹ Bei aller Wut, die Rosenfeld hier bewegt zu haben scheint, kann es schon als Konzession gelten, dass er den Antijudaismus oder Antisemitismus zum sozialen Klassenproblem erklärte¹⁴² und damit seine Adressaten im Parlament explizit davon ausnahm. Zum Ende forderte er konkret, dass alle Ausnahmeregelungen, sofern sie nicht innerjüdische Angelegenheiten beträfen, wie es im Edikttext beabsichtigt sei, auszusetzen seien¹⁴³ und bat das Parlament außerdem um Klarstellung bezüglich der Auslegung des § 30,¹⁴⁴ soll heißen um Bestätigung seiner Interpretation desselben. Im Gegensatz

- 138 Rosenfeld: Beschwerde, 4: »Kann, darf er, das, was ihm das Allerheiligste ist, gegen irdische Vortheile verschachern?«
- 139 Rosenfeld: Beschwerde, 5-7. Er zog hier unter anderem Zitate aus dem Neuen Testament als Belege für die bereits geschehene göttliche Vergebung heran.
- 140 Rosenfeld: Beschwerde, 7: »Sind es denn aber die Juden allein, die diesen Glauben nicht anerkennen, «
- 141 Rosenfeld führte hier vor allem das europäische Ausland mit der in seinen Augen vorbildlichen teilweise oder völlig vollzogenen gesetzlichen Gleichstellung an: Rosenfeld: Beschwerde, 7: »Und sollte den Juden in Bayern ein größeres Maaß von Fluch auferlegt worden seyn, als denen in Holland, Frankreich, Belgien und Kurhessen [...] und größentheils auch in England«
- 142 Rosenfeld: Beschwerde, 5: »mit Vorurtheilen und Gehaessigkeiten aller Art, womit die niedere Volksklasse gegen die Juden erfuellt ist, stets kaempfen und ringen zu muessen«
- 143 Rosenfeld: Beschwerde, 15: »daß fortan die [...] in Anwendung gebrachten civilrechtlichen Ausnahmegesetze, mit Ausnahme der sogenannten Ritualgesetze, unterbleiben;«
- 144 Rosenfeld: Beschwerde, 15: »die authentische Interpretation des fraglichen Passus im §30 des Ediktes enthaltend, [...] noch im Laufe der gegenwaertigen Staende-Saison [...]«

zu den zuvor beschriebenen Eingaben formulierte der gealterte Rosenfeld deutlich bestimmter, stellte konkrete Forderungen und pochte verbindlich auf deren baldige Durchsetzung. Er stellte sich damit auch auf das geänderte Medium der Beschwerdeschrift entgegen der zuvor gewählten Petition um und formulierte nah am Gesetz unter Darlegung der in seinen Augen verfassungswidrigen Anwendung desselben.

Wie ein Großteil der übrigen Eingaben an die Ständeversammlung dieser Sitzungsperiode¹⁴⁵ wurde auch die *Beschwerde* Rosenfelds abgelehnt: »Diese Beschwerde ist, als solche, formell u. materiell unbegründet, da sie [...] nur die üblige Interpretationsweise einer Bestimmung des Edikts vom 10. Jun. 1813 als eine irrig bezeichnet.«¹⁴⁶ Der zuständige Referent versäumte es gleichsam nicht zu bemerken, dass noch eine Vielzahl weiterer ähnlicher Anträge vorlägen und empfahl diese gemeinsam mit Rosenfelds Schrift zur weiteren Beratung an den betreffenden Ausschuss weiterzuleiten, wie es das Präsidium der Kammer der Abgeordneten dann auch am 15. März 1846 beschloss. Somit findet sich am Ende dieses äußerst umfangreichen Konvoluts tatsächlich auch ein eineinhalbseitiger Gesamtbeschluss der Ständeversammlung, welcher am 16. Mai 1846 dem König übergeben wurde und diesem nahelegen sollte, eine Revision der Ediktbeschränkungen in Erwägung zu ziehen.

4. Bewertung

Für eine Beurteilung und einen Vergleich der hier vorgestellten Schriften ist es wichtig zu betonen, dass es sich dabei mehrheitlich um Petitionen an Mittelsmänner handelte und nur das letzte Schreiben eine wirkliche Beschwerde darstellte, welche auch für die Ständeversammlung eine gänzlich andere Kategorie darstellte. Inhaltlich lässt sich dieser Wandel auch

145 Götschmann: Parlamentarismus, 762-765.

146 Datiert auf den 7. März 1846 unter dem Titel *Vortrag über die Beschwerde des Distrikts-Rabbiners Rosenfeld in Bamberg vom 18. Februar über Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes, wegen unrichtiger Auffassung eines Passus im §. 30. des Ediktes vom 10. Jun. 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Bayern betr.*, in: BayHStA, Landtag 8573.

in der Argumentation Rosenfelds nachvollziehen, da er zunehmend auf verwehrttes Recht pochte, nachdem er anfangs noch deutlicher seine Hoffnung auf eine baldige Erleichterung des diskriminierenden Gesetzesdruckes ausgedrückt hatte. Nimmt man die institutionelle Praxis in den Blick, erscheint dieser direkte Weg jedoch nicht zwangsläufig erfolgsversprechender gewesen zu sein, da die mehrheitlich bei der Abgeordnetenkommission eingegebenen Beschwerden fast zwangsläufig in der regierungstreuen Kommission der Reichsräte scheiterten,¹⁴⁷ bevor sie auch nur die nächste Konfliktlinie zwischen Parlament und Regierung erreichten.¹⁴⁸ Somit taugte dieser Mechanismus der *Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte* also weder als wirksamer Hebel für die direkte Durchsetzung persönlicher Ansprüche noch als politisches Kampfmittel zwischen den Institutionen. Es ist jedoch nicht völlig von der Hand zu weisen, dass er als Scharnier dienen konnte zwischen der weiteren Bevölkerung und dem Parlament, womit jene unter günstigen Umständen dieses zur weiteren Beschäftigung mit aktuellen Themen, eigenen Initiativen und der Behebung von Missständen anregen konnte.¹⁴⁹

Folglich müssen auch die Bittschriften Samson Wolf Rosenfelds vor diesem Hintergrund bewertet werden, bevor pauschal über deren Erfolg oder weitere Wirkung entschieden werden kann.¹⁵⁰ Wie oben beschrieben, gingen sie wie die meisten Anträge an die bayerische Ständeversammlung zunächst bei der Abgeordnetenkommission ein und es erscheint daher schon als ein erster Gewinn, wenn sie in der einen oder anderen Weise von der Kommission der Reichsräte zur Kenntnis genommen wurden. Weiter ist Rosenfelds ganze Argumentation und Positionierung in seinen öffentlichen Schriften darauf ausgelegt als Stellvertreter zu agieren. Auch

147 Götschmann: Parlamentarismus, 328.

148 Götschmann: Parlamentarismus, 323.

149 Götschmann: Parlamentarismus, 329 f.

150 Wie oben bereits in Fußnote 41 erwähnt, wurden die in insgesamt 609 Bänden gedruckt vorliegenden Verhandlungsprotokolle der Abgeordnetenkommission für die vorliegende Analyse nicht weiter ausgewertet, da die innere Argumentation Rosenfelds und die konkrete Bearbeitung seiner Anträge im Forschungsinteresse vor den eigentlichen Parlamentsdebatten der Vorzug eingeräumt wurde. Zur Überlieferung der Protokolle, vgl.: Bachmann: Überlieferung, 37 f.

seine Bittschriften erscheinen vor diesem Hintergrund als Vehikel für ihn, seine generellen Ansichten zur bürgerlichen Integration der bayerischen Juden einer größeren Gruppe bekannt zu machen. Er nutzte dafür nicht nur die verschiedenen Möglichkeiten, die ihm das Parlament als völlig neue Institution bot, sondern gab seine Anträge auch mehrheitlich in den Druck, was weiter deren Öffentlichkeitscharakter betont.¹⁵¹ Diese Rolle Rosenfelds als Stichwortgeber für weitere Debatten und Veränderungen deckt sich mit seinem übrigen Wirken in der Öffentlichkeit als Zeitungsverleger und Redner. Auch vor dem Hintergrund, dass Debatten in der damaligen Ständeversammlung nicht im heutigen Sinne zu verstehen sind, sondern sich inhaltlich sehr sprunghaft und kaum als zusammenhängende Diskussionen gestalteten,¹⁵² können die Bittschriften Samson Wolf Rosenfelds nicht allein aufgrund der überlieferten Parlamentsakten beurteilt werden. Würde man diesen Ansatz exklusiv wählen, ist es nicht ohne Ironie, dass sein größter Erfolg aus diesem Blickwinkel darin lag, 1846 zu einer Empfehlung beigetragen zu haben, welche zwei Jahre später in ganz Europa von einer neuen Wirklichkeit überholt wurde, die aber ebenfalls nur von kurzer Dauer sein sollte.

Für eine inhaltliche Zusammenfassung seiner Bittschriften lässt sich sagen, dass Rosenfeld die jüdische Glaubensgemeinschaft darin hauptsächlich in einer passiven Rolle bezüglich des Emanzipations- und Integrationsprozesses beschrieb. Er selbst nahm dabei die Rolle eines Fürsprechers ein, vermied es aber, den Eindruck einer Identifizierung mit der Gruppe zu erwecken. Die Grundaussage war, dass die bayerischen Juden gerne mehr zur Gesellschaft ihres Heimatlandes beitragen würden, wenn man sie ließe. Insbesondere seine diplomatischen Formulierungen, dass er keine unerfüllbaren Wünsche hege und sich gänzlich auf der Grundlage der Verfassung und des Ediktes – und damit im Rahmen des königlichen Willens – bewege, waren charakteristisch für die Mittlerrolle Rosenfelds. Aus der vorliegenden Betrachtung der Schriften sollte deutlich werden,

151 Hierbei soll keinesfalls suggeriert werden, dass sich die Schriften Rosenfelds in der gesamten Gesellschaft verbreiteten oder er sich innerhalb einer »republic of letters« bewegte, wie sie beschrieben wurde bei: Sorkin: Enlightenment, 16-18.

152 Götschmann: Parlamentarismus, 237.

dass er stets zurückhaltend aber bestimmt formulierte und seine Adressaten mit adäquaten Argumenten zu überzeugen beziehungsweise seine Gegner mit deren eigenen Waffen zu schlagen suchte. Über Rosenfelds gesamtes Werk hinweg können Grundzüge seiner Argumentationsstrukturen herausgestellt werden, welche er Zeit seines publizistischen Lebens beibehielt. Neben der unablässigen Korrektur und Kommentierung fremder Artikel ist dabei auch das jeweils angepasste Verdrehen und diskreditierende Zurückwerfen der gegnerischen Vorwürfe ein überaus effektiver Kniff, den er insbesondere in seinen Bittschriften nur zu gerne anwandte. Den oft sehr monokausal begründeten Beschwerden über angebliche oder tatsächliche Verfehlungen jüdischer Mitbürger entgegnete er häufig mit einem Verweis auf tieferliegende Gründe, welche er mit dem oft benutzten Wort *Wechselwirkungen* umriss. Er erklärte dann beispielsweise, dass tatsächliche Verfehlungen ihren Ursprung in der staatlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung hätten. Die wenig belegbaren Gesetzesübertretungen von jüdischer Seite würden in den Augen der Mehrheitsgesellschaft unverhältnismäßig aufgebauscht und zögen damit, wobei sich der Teufelskreis schließt, die gesteigerte Diskriminierung der unschuldigen jüdischen Mehrheit nach sich. Zur Verhinderung dieser sich selbst erfüllenden Prophezeiung müsse eigentlich nur die volle Gleichberechtigung und Gleichbehandlung durchgesetzt werden. Wiederkehrende Topoi waren die Fragen nach der Anerkennung der Juden als *Eingeborne des Landes* oder gar ihrer grundsätzlichen *Menschheit* sowie die Analogie vom zur Integration willigen jüdischen Bürger als hintangestelltes Kind gegenüber dem die Anerkennung verweigernden *Vater-Staates*. Auch der Bezug aufs Ausland, im positiven Sinn als Vorbild wie im Negativen als abschreckendes Beispiel, führte er immer wieder gerne an. Samson Wolf Rosenfeld schrieb dabei stets adressatengerecht; das heißt, er pflegte eine andere Form der Ansprache sowie unterschiedliche Argumente, wenn er entweder extern mit staatlichen Stellen oder intern mit seiner Gemeinde und seinen Glaubensbrüdern kommunizierte. So erreichte er es, wahlweise sich oder gleich alle bayerischen Juden als patriotischer als die Patrioten, wirtschaftlicher als die Ökonomen, juristischer als die Juristen und christlicher als die Christen darzustellen. Auch seine Bittschriften an die bayerische Ständeversammlung stellen in seinem Gesamtwerk und darüber hinaus für die innere Entwicklung des Königreichs Bayern in der ersten

Hälfte des 19. Jahrhunderts einen wichtigen und einzigartigen Quellschatz dar, der ein Beispiel gibt von jüdischer Fürsprache und Diskussionen auf höchstem Niveau mit Berufspolitikern und anderen hohen Würdenträgern der Gesellschaft.

Quellen und Literatur

BayHSta (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München)

Landtag 2299 (Kammer der Reichsräte – Antrag des Abgeordneten von Utzschneider, Hausier s.a. unberechtigter Handel der Juden 1819)

Landtag 2641 (Kammer der Reichsräte – Verhaeltnisse der israelitischen Glaubensgenossen)

Landtag 3172 (Kammer der Reichsräte - M)

Landtag 3174 (Kammer der Reichs-Räthe – P-R)

Landtag 3176 (Kammer der Reichsräte - U)

Landtag 8321 (Kammer der Abgeordneten – Vorstellungen gegen den Hausirhandel der Juden 1819)

Landtag 8323 (Kammer der Abgeordneten – Antrag des Abg. v. Utzschneider u.A. den Hausirhandel im Allgemeinen, in specie den Hausirhandel der Juden betr. 1819)

Landtag 8560 (Kammer der Abgeordneten – Antraege u. Eingaben von Abgeordn. und Partheien die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bet. 1819-1843)

Landtag 8573 (Kammer der Abgeordneten – Vorstellungen jüdischer Glaubensgenossen die bürgerliche und politische Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung betr. fasc I 1845 1847)

Landtag 8574 (Kammer der Abgeordneten – Vorstellungen jüdischer Glaubensgenossen, die bürgerliche und politische Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung betr. fasc II 1845/6)

Landtag 9574 (Kammer der Abgeordneten – Geschaefts-Journal des V.ten Ausschuss 1845/6)

An eine hohe Stande-Versammlung des Koenigreichs Baiern. Beleuchtung der von dem Buergermeister und Ritter Herrn von Utzschneider und vielen andern Kaufleuten bestaetigten Antraege in Betreff des

- Hausir- und sogenannten unberechtigten Handels der Juden. München 1819, unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001755447> (04.02.2022)
- Bachmann, Christoph: Zur Überlieferung des Bayerisches Landtages. In: Herget, Renate / Thiery, Stefan (Hg.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerischer Landtag, Kammer der Reichsräte (Bayerische Archivinventare, 59/1). München 2011, 36-47.
- Bauerfeind, Moritz: Das Fuellhorn. Ein Zeitblatt zunächst für und über Israeliten (Bamberg 1835-1836). Die erste regelmäßig erscheinende jüdische Zeitschrift in deutscher Sprache. In: Marten-Finnis, Susanne / Nagel, Michael (Hg.): Die historische deutsch-jüdische Presse. Forum, Sprachrohr, Quellenfundus (Die jüdische Presse. Kommunikationsgeschichte im europäischen Raum, 24). Bremen 2022, 15-44.
- Eckstein, Adolf: Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. Auf Grund handschriftlichen Quellenmaterials. Fürth 1905.
- Eckstein, Adolf: Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge. Nebst einem Beitrag von Justizrat Dr. Jos. Werner und Diplom-Architekt Joh. Kronfuss. Bamberg 2002. [Nachdruck der Ausgabe von 1910, Hg. Chriss Fiebig]
- Feiner, Shmuel: Haskala, Jüdische Aufklärung. Geschichte einer kulturellen Revolution (Netiva, 8). Hildesheim 2007.
- Fleischmann, Johann: Samson Wolf Rosenfeld (1780-1862). Ein fortschrittlicher Rabbiner aus Uehlfeld. In: Fleischmann, Johann: Mesusa I. Spuren jüdischer Vergangenheit an Aisch, Aurach, Ebrach und Seebach. Mühlhausen 1998, 109-125.
- Götschmann, Dirk: Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz. Die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819-1848. Düsseldorf 2002.
- Klein, Joseph: Rabbiner Samson Wolf Rosenfeld. In: Frankel, Zacharias (Hg.): Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 12. Hildesheim 1972, 201-214. [Nachdruck der Ausgabe von 1863]
- Krämer, Simon: R. Samson Wolf Rosenfeld, weiland Rabbiner zu Bamberg. In: Achawa. Vereinsbuch für 1866-5626. Leipzig 1866, 15-33.
- Leeb, Josef: Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845). Erster Teilband (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 55). Göttingen 1996.

- Leeb, Josef: Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845). Zweiter Teilband (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 55). Göttingen 1996.
- Löffler, Bernhard: Die Bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik. München 1996.
- Neumann-Schliski, Jens: Konfession oder Stamm? Konzepte jüdischer Identität bei Redakteuren jüdischer Zeitschriften 1840 bis 1881 im internationalen Vergleich (Die jüdische Presse. Kommunikationsgeschichte im Europäischen Raum, 11). Bremen 2011.
- Ophir, Baruch Zwi / Wiesemann, Falk: Die jüdischen Gemeinden in Bayern 1918-1945. Geschichte und Zerstörung. München 1979.
- Ostadal, Hubert: Die I. Kammer der Bayerischen Ständeversammlung im Vormärz. München 1968.
- Rosenfeld, Samson Wolf: An die hohe Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. Gehorsamste Beschwerde. Bamberg 1846, unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV020971046> (04.02.2022)
- Rosenfeld, Samson Wolf: Denkschrift an die Hohe Staende-Versammlung des Koenigreichs Baiern. Die Lage der Israeliten und ihre buergerliche Verbesserung betreffend. München 1819, unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001643659> (04.02.2022)
- Rosenfeld, Samson Wolf: Mémoire an die hohe Staende-Versammlung des Königreichs Baiern. Über verschied'ne gegen die Juden gemachte Antraege nebst einigen Wünschen und Bitten. München 1822, unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001643661> (04.02.2022)
- Schwarz, Stefan: Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten (Geschichte und Staat, 241-243). München 1980.
- Sorkin, David: Jewish Emancipation. A History across Five Centuries. Princeton 2019.
- Sorkin, David: The Religious Enlightenment. Protestants, Jews, and Catholics from London to Vienna. Princeton 2008.

Abkürzungsverzeichnis

BayHSta Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Daniel Benedikt Stienen

Die emotionale Konstruktion der Nation. Ankaufgesuche deutscher Grundbesitzer im östlichen Preußen (1886–1914)

Bittschriften sind eine voraussetzungsreiche Quellengattung. Sie zeichnen sich durch mindestens drei Charakteristika aus: Einmal sind Bittschriften, der Name verrät es, schriftliche Quellen und nicht mündliche. Dadurch sind sie überliefert und stehen der historischen Analyse offen. Zweitens sind Bittschriften kommunikative Konstruktionen einer sozialen Wirklichkeit. Der Petent beschreibt ein soziales Beziehungsgeflecht mit relationalen Positionierungen in einer hierarchisierenden Weise. Das bedeutet, der Bittsteller verortet den Adressaten, an den er sich wendet, auf einer höheren Stufe der sozialen Leiter als sich selbst.¹ Und daraus folgt, drittens, dass der Petent dem Adressaten eine Handlungsmacht zuschreibt, dem Missstand, der im Bittgesuch angezeigt wird, Abhilfe zu schaffen.

Zugleich sind Bittschriften emotionshistorisch relevante Ego-Dokumente. Sie schildern, Gefühlsbekundungen nicht scheuend, eine Notlage, in die sich der Bittsteller hineingestoßen sieht, und sie zielen darauf ab, beim Adressaten Emotionen auszulösen, ihn anzurühren und Mitleid zu erregen, um ihn zu einer Entscheidung im Sinne des Bittstellers zu bewegen.² Mit der ihnen innewohnenden Kommunikationsabsicht bilden Gefühlsäußerungen kontingenzreduzierende Brücken zwischen Individuen und ihrer sozialen Umwelt. Damit geben Bittschriften nicht nur Aufschluss über die sozio-historischen Umstände ihrer Verfasser, sondern auch über kulturelle Deutungsmuster, mit denen sie ihre soziale Umwelt vermessen, über Denkfiguren und Argumentationsformen, mithilfe derer eigenem und fremdem Handeln Sinn verliehen wird und die im Bedarfsfall einer Revision und Anpassung unterzogen werden, sowie über Werte

- 1 Dies wird im Regelfall bereits aus der höherstellenden Titelanrede zu Beginn und der submissiven Selbstbezeichnung am Ende einer Bittschrift deutlich. Vgl. Ehlers: Selbstbezeichnungen.
- 2 Vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 370.

und Normen, mit denen Selbst- und Gemeinschaftsverhältnisse konstituiert werden.

Die klassische Verwaltungsgeschichte hat sich mit großen Vorbehalten den in Gesuchen, Eingaben und Bittschriften gemachten Angaben genähert. Birgit Rehse trat in ihrer Untersuchung zur Supplikationspraxis im 18. Jahrhundert dafür ein, die in Gesuchen enthaltenen Darstellungen als ergebnisorientiert und zweckrational zu verstehen, und warnte:

»Man würde den in den Suppliken geschilderten Geschichten aufsitzen, ginge man davon aus, dass die darin behaupteten Umstände tatsächlich voll und ganz den Ereignissen und der Lebenswirklichkeit der Bittsteller und Bittstellerinnen entsprächen. Denn [...] Suppliken sind in hohem Maße zweckorientiert und folgen narrativen Mustern. Beim Verfassen einer Supplik musste jedes Wort auf seine Nützlichkeit abgewogen werden.«³

Derartige quellenkritische Bedenken sind berechtigt. Gleichwohl wird eine kulturhistorisch informierte Verwaltungsgeschichte, die auf die »Wahrnehmungsweisen und Sinnstiftungen der zeitgenössischen Menschen«⁴ abhebt, solchen Erzählungen und Selbstbeschreibungen einen qualitativ anderen Stellenwert einräumen, jenseits rein rationaler Nützlichkeitsabwägungen. Folgerichtig stellen Vertreter einer Emotionsgeschichte der Verwaltung die dichotome Gegenüberstellung von *emotio* und *ratio* infrage und plädieren dafür, die Frage, wie Gefühle die soziale Interaktion zwischen Verwaltung und Klienten strukturierten, zum Untersuchungsgegenstand zu machen.⁵

Als heuristische Herausforderung der Analyse erweist sich der Umstand, dass Emotionen »immer nur in Form von Repräsentationen zugänglich«⁶ sind. Bei Untersuchungen der Textgattung Bittschriften kommt daher dem linguistischen Teil besondere Bedeutung zu, der

3 Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 67.

4 Daniel: Compendium Kulturgeschichte, 17.

5 Vgl. Collin / Garot / de Groot: Bureaucracy and Emotions, 5, sowie die übrigen Beiträge in diesem Themenheft.

6 Lanzinger: Emotionen, 52.

mit der Fokussierung auf emotionale Argumentationsformen Rückschlüsse auf die Sagbarkeitsregeln zeit-, orts-, schichten- und geschlechtsspezifischer Gefühlsmuster und -normen in Relation der »Erwartungserwartung«⁷ des Adressaten zulässt. Jenseits des positiven Quellentextes als Endprodukt lässt sich der Prozess der Niederschrift auch als emotionale Selbstreflexion verstehen, als »self-exploring effect«,⁸ bei welcher der historische Akteur Eindeutigkeit über seine zuvor uneindeutige, diffuse Gefühlslage erlangt. Mit dem Suchen und Finden von den die Situation angemessen beschreibenden Begriffen fand die Gefühlslage eine narrative Plausibilität, die im Bedarfsfall beliebig reproduziert werden konnte. Damit legten sich Akteure bei der Formulierung ihrer Gesuche in einer Weise fest, die nach der Entscheidung der Behörde weitere Gefühlsreaktionen provozieren musste, im Regelfall Dank bei positiv und Enttäuschung bei negativ beschiedenen Gesuchen. Demzufolge ist die Resonanz der Bittsteller auf dezisionäre Verwaltungskommunikation und die Einbettung des weiteren Handelns im sozialen Interaktionsraum ebenfalls von Relevanz, geben sie doch Aufschluss über das Erwartungs- und vor allem das Enttäuschungsmanagement, das auf jede Neubewertung der Handlungssituation einwirkte.

Im Zentrum des vorliegenden Beitrages stehen Bittgesuche deutscher Eigentümerinnen und Eigentümer landwirtschaftlichen Grundbesitzes aus Westpreußen und Posen, zwei Provinzen im Osten des Königreichs Preußen, in der Zeit um die Jahrhundertwende von 1900. Angesichts einer nationalpolitisch motivierten, gegen die polnische Minderheit gerichteten Politik des Ankaufs von Grundbesitz durch den preußischen Staat versuchten zahlreiche dieser Eigentümer zwischen den 1880er-Jahren und dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges ihren Besitz an den preußischen Staat zu verkaufen, wobei sie sich in einer Konkurrenzsituation mit ihren polnischen Nachbarn befanden. Zu fragen ist nach Strategien, Motiven und Interessen der Bittsteller sowie der emotionalen Dimension ihrer Eingaben, insbesondere nach dem Stellenwert des Nationalen als Ankerpunkt des »Emotionshaushalts«⁹.

7 Luhmann: Soziale Systeme, 411-417.

8 Reddy: Navigation of Feeling, 100-102.

9 Langewiesche: Gefühlsraum Nation, 197.

Als Grundlage der folgenden Ausführungen dienen Bittschriften solcher Grundbesitzer, die sich in drei Aktenbänden des preußischen Landwirtschaftsministeriums befinden.¹⁰ Sie wurden geschrieben, nachdem sich die Bittsteller bereits einmal erfolglos bei der für die staatliche Ankaufpolitik verantwortlichen Behörde, der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen, um Ankauf ihres Besitzes bemüht hatten und sich anschließend an eine höhere Verwaltungsebene wandten. Das konnte der Monarch, der Ministerpräsident oder auch der Landwirtschaftsminister gewesen sein. Das heißt, die hier behandelten Bittschriften argumentieren aus einer Situation der Enttäuschung heraus, in der schon einmal die vorgetragene Bitte abschlägig beschieden worden ist.¹¹

Im Folgenden wird zunächst der historische Kontext der preußischen Boden- und Siedlungspolitik dargelegt, innerhalb derer sich die Ankaufgesuche bewegten. Von zentraler Bedeutung für die Bittsteller war, dass der preußische Staat bei seinen Ankäufen vorzugsweise nicht etwa deutsche, sondern polnische Kaufangebote berücksichtigte. (1.) Danach ist zu zeigen, welcher ökonomischen, sozialen und politischen Überzeugungsstrategien sich die Verfasser in ihren Bittschriften bedienten, indem sie darauf hinwiesen, dass die wirtschaftliche Notlage nicht aus eigenem Verschulden resultierte (2.), sie um Staat und Gesellschaft verdiente Personen waren (3.) und die deutsche Nation als Schicksalsgemeinschaft begriffen.

- 10 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680–9682, Angebote von Grundstücken pp. zur Kolonisation in den östlichen Provinzen 1886–1911.
- 11 Die Gesuche an die »zweite Stelle« (Monarch, Regierungschef, Ministerien) unterschieden sich nicht signifikant von denen an die »erste Stelle« (Ansiedlungskommission). Vgl. dazu exemplarisch APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 1422, Bl. 3–4v, Rosa Schmied an die Ansiedlungskommission, 7.10.1886, mit GStA PK, I HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 65–66v, Rosa Schmied an den Landwirtschaftsminister, 16.2.1887, sowie GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 10–11v, Theodor Kujath an die Ansiedlungskommission, 4.4.1908 mit GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 8–9, Theodor Kujath an das Staatsministerium, 21.5.1908. In selteneren Fällen wurde keine vollständige neue Bittschrift verfasst, sondern eine Abschrift der ersten mit einem Begleitschreiben versendet, vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 164–165v, E. M. Bonus an den Kaiser und König, 20.3.1888.

(4.) Abschließend wird gezeigt, wie die Bittschriften bei Regierung und Verwaltung aufgenommen wurden, dass die allermeisten Gesuche abgelehnt wurden und dass die Grundbesitzer zunehmend mit Drohgebärden auf die hohe Ablehnungsquote reagierten; mit empfindlichen Folgen für die preußische Siedlungspolitik. (5.)

1. Historischer Kontext

Im Jahr 1886 trat die antipolnische Politik des preußischen Staates in eine neue Phase ein.¹² Jeder zehnte Einwohner der Hohenzollernmonarchie sprach zu diesem Zeitpunkt Polnisch als Muttersprache.¹³ Besonders hoch war der Anteil der polnischen Bevölkerung in den beiden Provinzen Westpreußen und Posen. Spätestens mit der Reichsgründung von 1871 verstand sich Preußen aber als Teil des deutschen Nationalstaates mit dem Fernziel ethno-nationaler Homogenität. Gleichwohl hatte die bisherige Unterdrückungspolitik gegenüber der polnischen Minderheit in Schule und Kirche, bei Versammlungen und in der Presse ihr Ziel, die polnische Minderheit zu assimilieren, nicht erreicht. Darum wurde 1886 die repressive Politik in den östlichen Provinzen um eine staatliche Siedlungspolitik ergänzt.

Die der Siedlungspolitik zugrundeliegende Rechnung war simpel: Würde man in den östlichen Teilen der Monarchie eine ethnisch-deutsche Mehrheit herbeiführen, würde sich im Laufe der Zeit die polnische Bevölkerung assimilieren und die polnische Minderheit endlich in der deutschen Mehrheitsbevölkerung aufgehen. Dafür sollte die »Königliche Ansiedlungskommission« als neu gegründete staatliche Behörde in Westpreußen und Posen Grundbesitz ankaufen, diesen in Parzellen aufteilen und an deutsche Bauern aus dem Westen des Reiches und dem Ausland weitergeben.¹⁴

12 Kursorisch: Mai: Polenpolitik, 104, 109; Wehler: Kaiserreich, 116; Bruchhold-Wahl: Krise des Großgrundbesitzes, 63; Conrad: Globalisierung, 143 f.

13 Vgl. Müller u. a. (Hg.): Polen, 658.

14 Vgl. Jakóbczyk: Pruska Komisja Osadnicza.

Der ethnonationalen Logik dieser Siedlungspolitik entsprach es, dass die Ansiedlungskommission Land vorzugsweise nicht etwa von deutschen Grundbesitzern kaufte, sondern von polnischen. Bei einem Kauf von deutschen Grundbesitzern stand seitens der preußischen Regierung zu befürchten, dass diese in den Westen des Reiches abwandern würden, obwohl es doch galt, die deutsche Bevölkerung in den »national umkämpften« Provinzen festzuhalten. Aus diesem Grund wurde die Bevorzugung auch in den Verfahrensregeln festgelegt: Über den Ankauf polnischen Grundbesitzes konnte die Ansiedlungskommission frei entscheiden, für den Ankauf deutschen Grundbesitzes musste die Behörde die Erlaubnis des Staatsministeriums einholen. Grundsätzlich galt, dass Käufe von deutschen Besitzern die Ausnahme bleiben und nur dann erfolgen sollten, wenn andernfalls der Übergang des Landes an polnische Käufer drohte.¹⁵

Die Bevorzugung ihrer polnischen Nachbarn war den deutschen Besitzern beider Provinzen zwar bekannt, sie wurde aber nicht widerspruchslos hingenommen, versprach der Verkauf an den Fiskus doch lukrative Geschäfte. Gegen die Regelung stand nicht nur, dass die Regierung ihre Politik unter die Losung einer »Stärkung des Deutschtums im Osten« stellte und den deutschen Grundbesitzern vor Ort dadurch gerade die finanzielle Förderung ihrer Personengruppe plausibel schien. Hinzu traten Zeitungsmeldungen, die vom »Gesundkaufen« insolventer polnischer Besitzer berichteten, die sich also dank des Verkaufs an die Ansiedlungskommission aus ihrer prekären finanziellen Situation retten konnten. Solche Fälle waren zahlenmäßig gering und wurden medial in ihrer Bedeutung überhöht, um Kritik an der Regierungspolitik zu üben.¹⁶ Doch bestärkten solche Berichte die deutschen Grundbesitzer in der Region, Bittgesuche an die Ansiedlungskommission und die ihr übergeordneten Stellen zu richten, um ihrerseits für den Ankauf ihres Besitzes zu werben.

15 Vgl. Jakóbczyk: *Pruska Komisja Osadnicza*, 29.

16 Vgl. Stienen: *Verkauftes Vaterland*, 79-81.

2. Unverschuldete Verschuldung

Die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fallen mit einer zunehmenden Globalisierung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte zusammen. Die starke Konkurrenz aus den USA und Russland ließen auf den Weltmärkten die Preise fallen,¹⁷ sehr zum Leidwesen deutscher Produzenten. Auch wenn in der historischen Forschung umstritten ist, ob sich die ostelbische Gutswirtschaft in einer grundsätzlichen Strukturkrise befand oder aber lediglich in einer dynamischeren Marktanpassungsphase,¹⁸ war in der Landwirtschaft doch eine breite Krisenwahrnehmung vernehmbar. Die überwältigende Zahl der Betriebe war verschuldet, was *per se* nicht von Nachteil war, wenn die aufgenommenen Kredite für eine Modernisierung der Betriebe mit dem Ziel einer Produktionssteigerung eingesetzt wurden. Nichtsdestotrotz gerieten zahllose Betriebe in jener Zeit in eine finanzielle Schieflage. Für die Besitzer solcher Betriebe erschien ein Verkauf an den preußischen Staat attraktiv, sei es, weil sie sich einen Verkaufserlös oberhalb des Marktwertes versprachen, sei es, weil sie durch den Verkauf einer Zwangsversteigerung entgehen wollten oder weil sie ihren Betrieb verkleinern oder aus Altersgründen ganz aufgeben wollten.

Ein wiederkehrender Topos in den Bittschriften deutscher Grundbesitzer war im Sinne der »Erwartungserwartung« die Feststellung einer »unverschuldeten Verschuldung«. Nicht der Bittsteller war für die finanzielle Notlage verantwortlich, etwa durch charakterliche Mängel (Spielsucht, Trunksucht, Unfähigkeit zur Bewirtschaftung) oder eine Vernachlässigung der Wirtschaft. »Ein Verschulden hierbei trifft mir nicht zu, denn ich habe mein Geschäft treu und mit allem Eifer versehen«¹⁹, befand ein verkaufswilliger Petent. Somit hätten ausschließlich äußere Umstände

17 Vgl. Abel: Agrarkrisen, 272-281.

18 Für beide Standpunkte prägnant: Bruchhold-Wahl: Krise des Großgrundbesitzes, 1-3, und Heß: Junker, 306-312.

19 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 29-30, hier 29v, Immediatgesuch Friedrich Gardes, 19.4.1909.

die ausweglose Situation bewirkt. Teils wurde unmittelbar auf den »Niedergang der Preise für alle landwirtschaftlichen Producte«²⁰ verwiesen, der die Rentabilität beeinträchtigte, was auch erkläre, warum es neben dem preußischen Staat keine anderen Kaufinteressenten für die eigene Wirtschaft gäbe.²¹ Meistens hatten »elementare Unglücksfälle«²² wie Dürren, Fluten, Frost oder Orkane die Ernte vernichtet und teure Zukäufe an Saatgut oder Tierfutter notwendig gemacht. Häufig hatten die Petenten an Familienmitglieder oder Bekannte Geld verliehen (ein Hinweis auf das soziale Verantwortungsbewusstsein der Bittsteller), das wegen Krankheit oder des Todes des Schuldners nicht zurückgezahlt werden konnte und daher die Existenz des Betriebes bedrohte.²³ Auch Erbaueinandersetzungen konnten einen Verkauf notwendig machen, um die Auszahlung der Miterben zu ermöglichen.²⁴ Oftmals erklärten Besitzer auch, aufgrund ihres hohen Alters und in Ermangelung von Erben die Wirtschaft nicht mehr fortführen zu wollen, weibliche Bittsteller verwiesen auf ihren Witwenstatus. »Nicht durch eigne Schuld, sondern durch Unglücksfälle in diese traurige Lage geraten«²⁵ zu sein, erklärten die meisten Bittsteller.

- 20 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 150–155, hier 150, Immediatgesuch Oscar Flors, 5.3.1888.
- 21 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 100–100v, Eugen Rosenstiel an den Landwirtschaftsminister, 23.6.1887.
- 22 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 16–18, hier 16v, Immediatgesuch Hermann Jaenschs, 8.9.1886; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 12–13, Ernst Guischart an den Landwirtschaftsminister, 11.12.1894; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 2–4v, Immediatgesuch Emanuel Müllers, [März 1894].
- 23 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 58–59, Immediatgesuch Marie Dütschkes, 2.2.1887; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 65–66v, Rosa Schmied an den Landwirtschaftsminister, 16.2.1887; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 169–170v, Carl Schulz an den Landwirtschaftsminister, 23.5.1888.
- 24 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 38–38av Freiherr von Seherr-Thoß an den Landwirtschaftsminister, 25.4.1896; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 111–114v, General-Leutnant von Trotha an den Landwirtschaftsminister, 20.6.1902.
- 25 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 12–13, hier 13, Ernst Guischart an den Landwirtschaftsminister, 11.12.1894.

3. Verdienste um Staat und Gesellschaft

Das zweite wiederkehrende Leitmotiv berührte Leistungen um Staat und Gesellschaft, um die sich der Petent bis zum Zeitpunkt seiner Eingabe verdient gemacht hatte. Bei dieser meritorischen Überzeugungsstrategie strich der Bittsteller die Ehrenhaftigkeit seines Charakters heraus, um den Adressaten davon zu überzeugen, dass im vorliegenden Ausnahmefall eine Bewilligung des Gesuches gestattet sei. Dazu wurde die gewissenhaft erfolgte Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten in Vergangenheit und Gegenwart betont. Eingang in die Gesuche fanden auch Gewährsleute aus der lokalen Elite, zuvorderst Landräte, die den integren Lebenswandel bezeugen könnten und nicht selten als die eigentlichen Urheber des Planes genannt wurden, die Wirtschaft dem preußischen Staat zum Kauf anzubieten. Diese Gewährsleute wurden in den Bittschriften namentlich aufgeführt und zuweilen waren den Bittschriften Briefe der Leumundszeugen als Beleg der eigenen Aussagen beigelegt.²⁶

Zentraler Aspekt war der Hinweis auf das soziale Kapital, das Petenten oder Familienmitglieder angesammelt hatten, weil sie eine angesehene Stellung innehatten, Ehrenämter wahrnahmen oder mit Orden dekoriert waren. Von besonderer Relevanz war der Militärdienst und die dabei erbrachten Opfer. So wies ein Bittsteller darauf hin, dass er als Angehöriger der Landwehr 1850 bei einer Feldübung verwundet worden sei und seitdem den Status eines Grenzinvaliden innehätte. Der Verkauf der Wirtschaft sei jetzt notwendig geworden, weil die Söhne sie nicht übernehmen könnten, da sie entweder minderjährig seien oder als Soldaten bei ihren Regimentern stünden.²⁷ Ein anderer rühmte sich, »aus einer alten preußischen evangelischen Beamtenfamilie« zu kommen, die einen Staatsrat, einen Major, einen Bergrat, einen Baumeister und einen Postdirektor hergebracht habe. Er selbst habe »seinem Könige und seinem Vaterlande

26 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 19–20v, Hans Wilhelm von Unruh (Landrat von Bomst) an Hermann Jaensch, 7.9.1886, als Beilage zu GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 16–18, Immediatgesuch Hermann Jaenschs, 8.9.1886.

27 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 164, Immediatgesuch E. M. Bonus', 20.3.1888.

treu gedient«, »die Feldzüge mitgemacht« und sei »bei Gravelotte als Gardeschütz[e] verwundet«²⁸ worden.

Der Ausweis der Treue spielte eine zentrale Rolle. Ein Bittsteller bat Wilhelm I., »allergnädigst einem alten treuen Unterthan und Soldaten«²⁹ das Ansuchen zu verzeihen. Ein anderer Petent erklärte, lange Zeit im Militär aktiv gewesen, wegen eines Augenleidens aber entlassen und als Zivilbeamter ins Kriegsministerium gewechselt zu sein. Durch die Verschlechterung seines Gesundheitszustandes habe er seinen Dienst quittieren müssen und ein Gut angekauft, das von einem seiner Söhne bewirtschaftet werde, während zwei andere Söhne in der Armee dienten oder kurz davor stünden. Die jüngsten Missernten zwingen ihn jetzt jedoch zu einem Verkauf, für den er sich wegen »der treuen Dienste, welche meine Familie jeder Zeit dem König und Vaterland geleistet hat«³⁰ hoffnungsvoll zeigte. Ein weiterer Petent erklärte:

»Bin Soldat gewesen 1863 [sic], 1866 u. 1870/71 zu den Waffen eingezogen, habe während der Zeit als Besitzer in Schönfeld 7 Jahre als Gemeindevorsteher sowie auch in verschiedenen Ehrenämtern als Schöffen und Schulvorstand mit Liebe an den guten Werken gearbeitet, bin seit dem Bestehen der Kriegervereine des Kreises Danziger Höhe [...] Mitglied und werde ich meiner Fahne der ich einst geschworen bis an mein Lebensende treu bleiben.«³¹

Ein Dritter sah sich durch »die tiefe Dankbarkeit gegen Seine Majestät den Kaiser und König und Allerhöchst Dessen Regierung für die mir gewordenen Auszeichnungen«³² zu seiner Eingabe veranlasst.

- 28 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 100–100v, Eugen Rosenstiel an den Landwirtschaftsminister, 23.6.1887.
- 29 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 16–18, hier 16, Immediatgesuch Hermann Jaenschs, 8.9.1886.
- 30 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 292–293v, hier 293v, Cosel an den Landwirtschaftsminister, 4.9.1892.
- 31 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 29–30, hier 30, Immediatgesuch Friedrich Gardes, 19.4.1909.
- 32 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 157–161, hier 158, Hermann Rosenfeld an den Landwirtschaftsminister, 30.1.1888.

Funktionalistisch interpretiert zielte auch die meritorische Dimension der Gesuche auf eine Überzeugung und Handlungsanpassung der Adressaten ab. Indem Bittsteller auf ihre besondere Ehrqualität hinwiesen, wiesen sie sich selbst eine stabilisierende Rolle in der bestehenden Ordnung zu. Die individuelle Ehrqualität zeugte von der Wahrung und Stärkung intersubjektiv geteilter Werte, die die Bittsteller als integrierte Glieder der Gemeinschaft auszeichnete.³³ Durch ihre integre, moralisch herausgehobene Stellung sahen sich die Petenten in eine wechselseitige Hilfsgemeinschaft mit der Obrigkeit eingebunden, die sie im vorliegenden Fall ihrerseits zur Hilfe aufgerufen sahen. Wurde an dieser Stelle die grundsätzliche Entscheidung der Ansiedlungskommission, von deutschen Besitzern nicht zu kaufen, nicht infrage gestellt, sollte der Hinweis auf die besondere Ehrqualität den Entscheidungsbefugten eine Rechtfertigung an die Hand geben, im konkreten Fall eine Ausnahme von der Regel zu machen.

4. Die Nation als Schicksalsgemeinschaft

An anderer Stelle trat die Vorstellung einer wechselseitigen Verpflichtung sehr viel deutlicher zutage: in dem Verständnis der deutschen Nation als Solidar- und Schicksalsgemeinschaft. Ein überzeitliches Merkmal von Bittschriften ist, dass sie in einem Modus der »Erwartungserwartung« geschrieben werden. Antragsteller versuchen zu antizipieren, mit welchen Argumenten sie ihr Gegenüber möglichst gewogen stimmen können. Für das vorliegende Beispiel bedeutete dies: Die von der Ansiedlungskommission betriebene Siedlungs- und Bodenpolitik bewegte sich in einem nationalpolitischen Referenzrahmen. Folglich musste den Bittstellern im Modus der »Erwartungserwartung« der Hinweis auf die eigene deutsche Abstammung zielführend erscheinen. Auf national-meritorische Weise wurde sie dort sichtbar, wo Bittsteller damit warben, dass sie seinerzeit ihr Eigentum von polnischen Vorbesitzern erworben und sich folglich mit dem Erwerb von Land um den deutschen Besitzstand verdient gemacht hätten. Ökonomische Partikularinteressen wurden auf diese Weise mit nationalpolitischen Kollektivinteressen argumentativ verschränkt.

33 Vgl. Vogt: Logik der Ehre, 153-157.

Doch gingen Bittsteller noch einen Schritt weiter, indem sie aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Nation die Legitimität der von ihnen gestellten Forderungen ableiteten: Schon allein, weil sie Deutsche waren, sahen sie den preußisch-deutschen Staat als verpflichtet an, sie und nicht ihre polnischen Nachbarn durch den Abkauf ihres Besitzes aus ihrer wirtschaftlichen Notlage zu befreien. Die Konkurrenzsituation, in die sich deutsche mit polnischen Gutsbesitzern gestellt sahen, wurde in den Gesuchen auf zwei unterschiedliche Arten emotional verhandelt: mit Scham und mit Unverständnis.

Das Gefühl der Scham wurde für die Eventualität in den Raum gestellt, dass die Ansiedlungskommission das Land nicht kaufen würde und dem Besitzer kein anderer Ausweg bliebe, als an polnische Interessenten zu verkaufen. Ein gealterter Besitzer bat darum, ihn »von der schweren Last der Wirtschaft zu erlösen, damit mir die Schmach erspart bleibt, mein Grundstück in polnischen Besitz übergehen zu sehen.«³⁴ Einer zweiten Besitzerin war es ihrer »nationalen Empfindung peinlich, daß sich hier in einem ganz deutschen Dorfe Polen ansiedeln [sic] sollten.«³⁵ Ein dritter erklärte: »Als evangelischer Christ, als alter Officier und deutscher Patriot würde es mir schmerzlich sein, wenn ich mein Gut an Polen verkaufen müßte«.³⁶

Damit konstituierten die Bittsteller die deutsche Nation demonstrativ als »emotionales Regime«³⁷ mit kollektivverbindlichen, Konformität erzwingenden Emotionsregeln. Der hier ins Spiel gebrachten Emotionsregel zufolge sollte es für Deutsche nicht erlaubt sein, ihren Besitz an den nationalen Gegner zu verkaufen. Dies korrespondierte mit der Auffassung der Staatsregierung, wonach man »von den deutschen Grundbesitzern« erwarte, »daß sie Anstand nehmen, ihren Grundbesitz an einen Polen zu

34 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 145–145v, hier 145v, Gustav Gerth an das Landwirtschaftsministerium, 10.8.1903.

35 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 2–2v, hier 2, Marie Wicht an Reichskanzler Bernhard von Bülow, 8.3.1908.

36 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 174–175, hier 174v, Immediatgesuch Freiherr [Karl] von Hammerstein[-Gesmolts], 5.5.1888.

37 Vgl. Reddy: *Navigation of Feeling*, Kap. 3.

veräußern.«³⁸ Folglich signalisierten die Petenten, diese Regel internalisiert zu haben, indem sie angesichts der sie zu regelwidrigem Verhalten nötigenden Zwangslage für den Fall des Verstoßes das Aufkommen von Scham als negative Sanktion in Aussicht stellten. Zugleich wurde damit jedoch ein Handlungsdruck auf die preußische Verwaltung aufgebaut, indem allein ihr die Handlungsmacht zugesprochen wurde, den Regelverstoß und damit das Eintreten negativer Sanktionen abzuwenden.

Die zweite emotionale Konstruktion der Nation erfolgte über das Unverständnis, das der Ungleichbehandlung entgegengebracht wurde, die durch die einseitige Bevorzugung der polnischen Nachbarn entstand. Dabei wiesen die Bittsteller auf einen logischen Fehler in der Ankaufpolitik hin: Grundsätzlich konnte deutscher Grundbesitz nämlich sehr wohl von der Ansiedlungskommission angekauft werden, insbesondere dann, wenn er zwischenzeitlich polnisch wurde. Dabei wurde unterstellt, dass die polnischen Zwischenhändler die finanziellen Nutznießer eines solchen Dreieckshandels seien. Der Besitzer eines Vorwerkes klagte:

»Ich bin ‚Deutscher‘ und aus diesem Grunde mag wohl auch die Königliche Ansiedlungs-Kommission s[einer] Z[eit] nicht gekauft haben; vom ‚Polen‘ hingegen würde sicher gekauft sein, denn für diese [gibt] es ja seit Bestehen der Ansiedlungs-Kommission eine Rettungsbank, und die Leute sind glücklich dadurch geworden.«³⁹

Ein anderer prophezeite (unter Zuhilfenahme eines antisemitischen Klischees):

»Der Jude, der von meinem Vorbesitzer die Hypothek erworben [hat], wird mich ohne Erbarmen von meinem Eigenthum verjagen, und das

38 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9504, Bl. 127–129, hier 128, Votum des Innenministers vom 20.9.1887.

39 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 9–10, hier 9v Vorwerksbesitzer Trauветter an den Landwirtschaftsminister, 27.11.1894.

Geschäft machen. Er wird einem Polen weiterverkaufen, und dann kauft die Commission vom Polen.«⁴⁰

Wieder andere baten, »einen loyalen und treuen Deutschen nicht schlechter behandeln zu wollen«⁴¹ als den polnischen Nachbarn beziehungsweise meinten: »was den polnischen Unterthanen zugebilligt wird, kann doch dem deutschen Unterthan auch werden«.⁴² Die Ehefrau eines weiteren Besitzers erklärte mit Verweis auf ihre weibliche Rolle resignierend:

»Mein Mann bot das Gut der Ansiedlungs-Commission zum Kauf an, erhielt aber die Antwort, daß dieselbe von Deutschen nicht kauft. [...] Und so kommt es gute Deutsche hart an, mit dem [Bettel-]Stabe in der Hand ihre Güter verlassen zu müssen [...], während den Polen, die meist vor verdienterem Ruin stehen, durch hohe Preise ermöglicht wird, ihre Verhältnisse zu arrangieren [...]. Es mag dies ja wohl richtig sein, das versteht eine schwache Frau nicht zu beurtheilen.«⁴³

Die obrigkeitliche Bevorzugung polnischen Grundbesitzes wurde folglich als ein Fehler in der Konstruktionslogik angesehen, die mit der Erwartungslogik deutscher Grundbesitzer in Konflikt stand, welche sich als Angehörige der Titularnation eine finanzielle Unterstützung in Form von Ankäufen erhofften.

Die nationale Deutung der Ankaufspolitik fand auch darin ihren Niederschlag, dass die Bittsteller auf den Mehrwert hinwiesen, den der staatliche Ankauf ihres Besitzes für die deutsche Nation bedeuten würde. Eine Besitzerin erklärte, es würde »eine große Stärkung des Deutschthums bedeuten, wenn der Staat selbst in hiesigem Kreise Eigenthum erwerben

40 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 100–100v, hier 100, Eugen Rosenstiel an den Landwirtschaftsminister, 23.6.1887.

41 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 12–13, hier 12v–13, Ernst Guischard an den Landwirtschaftsminister, 11.12.1894.

42 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 9–10, hier 10, Vorwerksbesitzer Trauветter an den Landwirtschaftsminister, 27.11.1894.

43 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 46–47, hier 46v–47, Lina Richter an den Landwirtschaftsminister, 13.1.1887.

würde«. ⁴⁴ Jemand anders, der für seinen Schwiegervater die Verhandlungen führte, erklärte, es »würde dem alten Herrn vor seinem Abscheiden erleichtert werden, wenn er damit der großen nationalen Aufgabe im Osten dienen könnte, die er Zeit seines Lebens vertreten hat«. ⁴⁵ Der Besitzer einer Karpfenzucht bat schließlich den Landwirtschaftsminister »im Interesse des Deutschtums, sowie der Hebung der Fischzucht in der Provinz Posen den Ankauf meines Grundstücks durch die Königliche Ansiedlungs-Kommission ausnahmsweise hochgeneigtest [zu] ermöglichen«. ⁴⁶

Folglich legitimierten die Bittsteller ihre Forderungen, indem sie die deutsche Nation in ihren Gesuchen als eine Solidar- und Schicksalsgemeinschaft entwarfen. Indem die Gesuche nach der ersten Ablehnung durch die Ansiedlungskommission ohne oder mit nur geringfügigen Veränderungen an eine höhere Stelle wiederholt wurden, erhofften sich die Bittsteller dort offenbar ein größeres Verständnis für ihre Auffassung der national-solidarischen Beziehungslogik. Als Transmissionsriemen der Nation sahen sie den preußischen Staat in der Pflicht, ihnen durch den Ankauf ihres Besitzes zu helfen. Wenn die Obrigkeit ihre Machtmittel jedoch nicht zur Linderung der Not deutscher Landsleute einsetzte, mussten die Bittsteller die Glaubwürdigkeit der Regierung als nationale Autorität potenziell infrage gestellt sehen, mit der Folge, sich selbst von der Pflicht zu national-solidarischem Handeln entbunden zu fühlen.

5. Vom Angebot zu Drohung – Wechsel der nationalen Überzeugungsstrategie

Trotz aller Beschwörungen: Von Erfolg gekrönt waren die Eingaben fast nie. In den meisten Fällen lehnten die Ansiedlungskommission und die ihr übergeordneten Stellen den Ankauf deutschen Grundbesitzes ab. Eine

44 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 70–71v, hier 71v, Ottilie Dieckhoff an den Landwirtschaftsminister, 1.7.1897.

45 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 111–114v, hier 113, General-Leutnant von Trotha an den Landwirtschaftsminister, 20.6.1902.

46 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 122–123v, hier 123, Karl Barthel an den Landwirtschaftsminister, 5.1.1903.

Aufstellung, die sich in den Unterlagen des Landwirtschaftsministeriums befindet, zählt 8.023 Angebote deutscher Grundbesitzer (je zur Hälfte Großgrund- und bäuerlicher Besitz), die zwischen 1886 und 1912 bei der Ansiedlungskommission eingegangen sind.⁴⁷ Tatsächlich angekauft wurden im selben Zeitraum lediglich 864 dieser Besitzungen.⁴⁸ Die Appelle an die Nation als Schicksalsgemeinschaft blieben somit vergeblich, auch weil in der preußischen Regierung eine andere, konkurrierende Auffassung nationaler Verpflichtungen vorherrschte, die vorsah, dass »wer als Deutscher ohne Grund seinen Besitz im Osten veräußert, [...] sich an seinem Vaterlande [versündigt]«⁴⁹, wie es Wilhelm II. einmal ausgedrückt hat. Interpretierten die Grundbesitzer die Losung von der »Stärkung des Deutschtums« identitär-individualistisch als eine obrigkeitsstaatlich koordinierte Bedienung ihrer Partikularinteressen, so prallte dies am Nationskonzept der Regierung ab, die mit der »Stärkung des Deutschtums« allgemein-abstrakt die Stärkung des deutschen Besitzstandes im Osten meinte, an der die Grundbesitzer durch Verbleib in den national umstrittenen Provinzen ihren Beitrag leisten sollten.

Die Ablehnung der Behörden stellte für die Grundbesitzer eine Enttäuschung dar; eine Gefühlsregung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Prognose und eingetretenes Ereignis in einem Missverhältnis stehen und der Erfahrungsraum erweitert wird, indem auseinanderklaffende Erwartung und Realität mittels negativer Emotionen in Einklang gebracht werden. Folglich lassen sich die in den Gesuchen sprachlich zum Ausdruck gebrachten Variationen der Enttäuschung als »emotives« im Sinne William Reddys verstehen, als Deutungen des eigenen Empfindens in einer sozialen Umwelt. Sie dienen dazu, eine selbstvergewissernde Eindeutigkeit über die eigene Gefühlslage zu verschaffen, genauso wie in der Inter-

47 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 6115, n. p., Übersicht über die der Königlichen Ansiedlungskommission seit dem Jahre 1886 zum Kauf angebotenen Güter und Grundstücke.

48 Vgl. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen 17 (1921), 54.

49 Penzler (Hg.): Reden, 263.

aktion mit Dritten sozialem Handeln sinnstiftende Bedeutung zu verleihen.⁵⁰ Dabei ist die temporale Struktur, die Verschränkung unterschiedlicher Zeitebenen, gerade bei den erfolglos gebliebenen Bittverfahren besonders herauszustreichen: Die in einer spezifischen Gegenwart angefertigten und auf eine Zukunftserwartung gerichteten Bittgesuche basierten auf dem Erfahrungswissen, das ihre Verfasser in der Vergangenheit angesammelt hatten.⁵¹ Die darauffolgende Ablehnung zwang jedoch zu einer Anpassung der Zukunftserwartung, die mit Überdenken und Anpassung des eigenen Handelns einherzugehen hatte.

Grundbesitzer reagierten sehr unterschiedlich auf die Ablehnung ihrer Gesuche. Ein nicht unerheblicher Teil wählte den vorerwähnten Weg, die Eingabe in derselben oder ähnlichen Form andernorts zu erneuern. So wandte sich das Ehepaar Dütschke nach der Ablehnung des Ankaufs ihres Gutes durch die Ansiedlungskommission zeitgleich an höhere Stellen: Marie Dütschke mit einem Schreiben an den Kaiser, ihr Gatte an den Landwirtschaftsminister. Beide Versuche blieben erfolglos.⁵² Rosa Schmied, Besitzerin des Vorwerks Cwierzdzin, verfasste binnen eines halben Jahres vier Gesuche, die sie an die Ansiedlungskommission, den Kaiser, den Oberpräsidenten der Provinz und den Landwirtschaftsminister richtete.⁵³ Parallel dazu erschien ein Artikel in der *Gnesener Zeitung*, der

- 50 Vgl. Reddy: *Navigation of Feeling*, bes. Kap. 4; Plamper: *Geschichte der Gefühle*, 42.
- 51 Vgl. Furth: *Phänomenologie der Enttäuschungen*, 16-20; Gotto: *Enttäuschung*, 13.
- 52 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 58–59, Immediatgesuch Marie Dütschkes, 2.2.1887; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 55–55v, Paul Dütschke an den Landwirtschaftsminister, 2.2.1887.
- 53 Vgl. APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 1422, Bl. 3–4v, Rosa Schmied an die Ansiedlungskommission, 7.10.1886; APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 1422, Bl. 6–7v, Immediatgesuch Rosa Schmieds, 23.10.1886; APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 1422, Bl. 9–10, Rosa Schmied an den Oberpräsidenten von Posen, 2.11.1886; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 65–66v, Rosa Schmied an den Landwirtschaftsminister, 16.2.1887.

die Ansiedlungskommission im Falle Cwierzdzins aufforderte »sich in diesem Falle nicht auf den Grundsatz [zu ver]steifen nur polnischen Besitz anzukaufen, da der Zweck ja doch nicht in dem Auskaufen von Polen sondern in der Erwerbung von Grund und Boden für deutsche Bauern besteht«⁵⁴ und außerdem wusste die Zeitung detailreich über die traurigen Umstände der Besitzerin zu berichten. Die Ankaufverhandlungen mit Rosa Schmied wären seitens der Ansiedlungskommission hinausgezögert worden, bis eine große, in der Nähe liegende polnische Besitzung angekauft worden sei, ohne die ein Ankauf der kleineren Besitzungen in der Nachbarschaft, darunter Schmieds, für die Errichtung einer Siedlung aussichtslos gewesen wäre. Einem Ankauf trat die Ansiedlungskommission anschließend nicht näher, sodass das Gut zwangsversteigert wurde.⁵⁵

Dass die patriotische Sorge um den Verbleib des Landes in deutscher Hand keineswegs vorgeschoben sein musste, zeigt der gut dokumentierte Fall Theodor Kujaths, der seit 1904 einen deutschen Käufer für sein 240 Hektar großes Landgut suchte und mehrere Kaufofferten von national unzuverlässig erscheinenden Interessenten ablehnte. An die Ansiedlungskommission wandte er sich zunächst nicht. Landrat, Polizeidistriktskommissar, die Posener Polizei- und Oberpräsidenten, Ansiedlungskommission und weitere Dienststellen korrespondierten im Verlauf der Käufer-suche im Hintergrund miteinander über die Schritte, die Kujath unternahm. Die Behörden ließen ihn in Unkenntnis darüber, dass sie ihn beobachteten, und setzten ihn auch nicht darüber in Kenntnis, dass Partner, mit denen er verhandelte, polnische Hintermänner besaßen. Erst als am Jahreswechsel 1907/08 der Verkauf an den deutschen Strohmann eines polnischen Käufers gewiss schien, schaltete sich die Ansiedlungskommission ein und forderte ihn auf, der Behörde ein Kaufangebot zu unterbreiten. Ein von Kujath an das Staatsministerium gerichtetes Verkaufsgesuch

54 Gnesener Zeitung, 3.11.1886. Rosa Schmied versicherte schriftlich, mit dem Verfasser des Artikels nicht in Verbindung zu stehen, vgl. APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 1422, Bl. 11, Rosa Schmied an den Oberpräsidenten von Posen, 3.11.1886.

55 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9680, Bl. 63–64, Präsident der Ansiedlungskommission an den Landwirtschaftsminister, 7.3.1887.

wurde von letzterem indes aus Preisgründen abschlägig beschieden, auch wenn, wie Kujath betonte, seine Preisforderung nur minimal von der Wertermittlung abwich, die ein Sachverständiger vorgenommen hatte. Schließlich fand Kujath im Sommer 1908 anderweitig einen privaten deutschen Käufer.⁵⁶

Anders reagierte der Rittergutsbesitzer und Domänenpächter Paul Fuß auf seine Ablehnung. Dieser wollte 1903 rund 75 Hektar Bauernland mit dem Versprechen an die Ansiedlungskommission verkaufen, von dem Verkaufserlös sein daran angrenzendes Rittergut wirtschaftlich zu festigen und damit das Deutschtum im Landkreis zu stärken. Sein Ansuchen wurde aber mit der Begründung abschlägig beschieden, dass die Ansiedlungskommission »auch aufs Peinlichste darauf bedacht sein [muss], den Verdacht zu vermeiden, als verwende sie die ihr anvertrauten Mittel zum Vorteil einzelner deutscher Besitzer statt zur Stärkung des Deutschtums der Provinz [sic]«. ⁵⁷ Eine Eingabe beim Reichskanzler und ein mehrmaliger Briefwechsel mit dem Landwirtschaftsminister, bei dem Fuß zuletzt sichtlich gereizt auf die Grußformel verzichtete, vermochte die Verwaltung nicht umzustimmen.

Fuß änderte daraufhin seine Haltung gegenüber der preußischen Ansiedlungspolitik radikal. Als er wenige Jahre später sein Gut verkaufen

- 56 Vgl. APP OG, Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu, Reg. V., Nr. 300, Ankauf des Gutes Uschneudorf (hierzu Taxakten) (1904–1913); GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 8–9, Theodor Kujath an das Staatsministerium, 21.5.1908; GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9682, Bl. 12v, Präsident der Ansiedlungskommission an den Landwirtschaftsminister, 18.6.1908. Parallel lief ein Verfahren zur Ordensverleihung, das aufgrund von Kujaths »vorbildlicher Wirtschaftsführung« und seiner »patriotische[n]« Gesinnung mit der Verleihung des Kronenordens IV. Klasse abgeschlossen wurde. Vgl. GStA PK, XVI. HA Rep. 30, Nr. 810, Bl. 88–89, Antrag auf Verleihung des Kronenordens IV. Klasse an den Gutsbesitzer Theodor Kujath in Usch-Neudorf, 8.1.1908; GStA PK, XVI. HA Rep. 30, Nr. 810, Bl. 109v, Landrat von Kolmar an den Regierungspräsidenten in Bromberg, 31.7.1908.
- 57 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 134, Präsident der Ansiedlungskommission an Paul Fuß, 24.3.1903.

wollte, gab er, wie ein Informant der Regierung zu berichten wusste, seinem Nachbarn, einem polnischen Edelmann, das Versprechen ab, nicht an die Ansiedlungskommission verkaufen zu wollen.⁵⁸ Wichtiger noch ist, dass Fuß zeitgleich als vehementer Kritiker der preußischen Polenpolitik öffentlich in Erscheinung trat. In den Jahren 1907/08 kreiste die öffentliche Debatte um die Einführung eines Enteignungsgesetzes, das es der preußischen Regierung ermöglicht hätte, polnischen Grundbesitz einzuziehen. Dieses Gesetz war hoch umstritten, bedeutete es doch einen massiven Eingriff in persönliche Eigentumsrechte.⁵⁹ Fuß verurteilte die preußische Gesetzesinitiative öffentlich und energisch als unrechtmäßig, indem er sich an der Enquete des polnischen Literaturnobelpreisträgers Henryk Sienkiewicz beteiligte, an der auch prominente Geistesgrößen wie Émile Durkheim, Bertha von Suttner und H. G. Wells ihren Anteil hatten.⁶⁰ Fuß stand im Austausch mit dem liberalen Zeitkritiker Hans Delbrück, der sich gegen die Gesetzesvorlage engagierte,⁶¹ und er erklärte in einer eigens gedruckten Broschüre den Totalbankrott der preußischen Polenpolitik.⁶² Dass sich Fuß mit seinem Protest gegen die preußische Regierung öffentlich exponierte, war auf das Gefühl der Missachtung durch offizielle Stellen zurückzuführen, wozu ganz wesentlich auch der gescheiterte Verkauf von Ländereien an die Ansiedlungskommission gehörte, wie bereits zeitgenössisch ein Staatsvertreter mutmaßte.⁶³

Der weitaus häufigste Lernvorgang, den Grundbesitzer im Umgang mit den Behörden machten, bestand aber darin, dass der zuvor um Konsens bemühte Ton der Gesuche der Konfliktsuche Platz machte. Der demütige Gestus wich der mehr oder minder unverhohlenen Drohung mit der polnischen Konkurrenz. Die Bittbriefe, die die Entscheidung des Ad-

58 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 178, Gutsmakler Georg Luther an Reichskanzler Bernhard von Bülow, 27.11.1907.

59 Vgl. Spät: Polnische Frage, 110-139.

60 Vgl. Sienkiewicz: Prusse et Pologne, 214-216.

61 Vgl. Staatsbibliothek Berlin Preußischer Kulturbesitz, Nachlass Hans Delbrück, Briefe, Paul Fuss, n. p., Paul Fuß an Hans Delbrück, 1.12.1907.

62 Vgl. Fuß: Zustände.

63 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9638, Bl. 197-198v, Oberpräsident von Posen an den Landwirtschaftsminister, 23.11.1907.

ressaten als freien Gnadenakt behandelten, wurden zu Drohbriefen, in denen die Verfasser ihr zukünftiges Handeln bereits festlegten. Dies ist ein Phänomen, das sich insbesondere in den Jahren nach der Jahrhundertwende abzeichnete. Dieser Wandel ging einher mit drei sich gegenseitig überlagernden Entwicklungen in der Siedlungspolitik um 1900: *Erstens* nahm die Verkaufsbereitschaft polnischer Grundbesitzer gegenüber der Ansiedlungskommission drastisch ab, weil die polnische Presse jeden Verkauf an die Ansiedlungskommission wortreich als Landesverrat brandmarkte und die soziale Exklusion der Verkäufer forderte.⁶⁴ *Zweitens* nahm die Zahl der jährlich neu angesiedelten Kolonisten drastisch zu, da die Ansiedlungskommission erstmals begann, aktiv Siedler anzuwerben.⁶⁵ Aus beidem folgte *drittens*, dass sich der Bedarf an Siedlungsland erhöhte, den die Ansiedlungskommission mangels Alternativen nur aus deutschen Angeboten decken konnte.

Dass sich um die Jahrhundertwende ein Wandel im Ton abzeichnete, zeigt auch der Schriftwechsel in den Behörden. Fortan klagten Minister immer wieder über »die übliche Drohung deutscher Verkäufer, bei Ablehnung ihrer Offerte an einen Polen zu verkaufen«⁶⁶, Reichskanzler Bernhard von Bülow schimpfte über den »bedauernswerten Mangel an Patriotismus«⁶⁷ und der offizielle Rechenschaftsbericht der Ansiedlungskommission vermerkte über das Ankaufgeschäft:

»Das Angebot trat aber – mehr noch als in den Vorjahren – in dringlicher Form und unter dem Drucke an die Ansiedlungskommission heran, daß bei Ablehnung des Ankaufs das angebotene Gut für die deutsche Hand verloren gehen würde.«⁶⁸

64 Vgl. Łuczak: *Od Bismarcka do Hitlera*, 57, 71 f.; Stienen: *Die Nation*.

65 Vgl. Stienen: *Anwerbung*, 73–78.

66 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9505, Bl. 153–154v, hier 153v, Kultusminister an den Landwirtschaftsminister, 15.1.1901.

67 GStA PK, I. HA Rep. 90 A, Nr. 3604, Bl. 148v, Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums, 12.12.1903.

68 Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, 1889.

Da sich die nationale Loyalität deutscher Grundbesitzer als Verkaufsstrategie nicht auszahlte, etablierte sich die Drohung mit dem national illoyalen Verkauf an die polnische Konkurrenz als alternatives Überzeugungsmittel. Dieses Drohen konnte durchaus noch ins patriotische Mäntelchen gehüllt sein. Der Grundbesitzer Karl Barthel etwa sah sich 1903 zum Verkauf seiner Besitzung gezwungen, für die es einen polnischen Interessenten gab. Er hielt es aber »als königstreuer, deutscher Bürger« zugleich für seine »Ehrenpflicht«⁶⁹, den Landwirtschaftsminister vom drohenden Übergang in polnischen Besitz zu unterrichten.

Weniger konzilient zeigte sich drei Jahre zuvor der Besitzer Max Wolff. Nachdem der erste Anlauf bei der Ansiedlungskommission missglückt war, schrieb er anschließend lapidar an den Landwirtschaftsminister:

»Da Unterzeichneter nicht länger auf Verkaufsverhandlungen mit der Königlichen Ansiedlungs-Kommission warten kann, sind die Güter [...] der polnischen Parzellirungsbank Ziemski [in] Posen zum Kauf angeboten. [...] Durch den etwaigen Verkauf der Besitzungen würde dem Deutschthum leider entgegengearbeitet, doch kann Unterzeichneter im Interesse seiner Familie sich von dem Wohl- oder Uebelwollen einer Behörde die ihm nicht wohlgesinnt zu sein scheint nicht abhängig machen.«⁷⁰

Die Grundbesitzer betrieben unterschiedlichen Aufwand, um die Gefahr des Übergangs in polnische Hände möglichst glaubhaft erscheinen zu lassen. Neben der bloßen Erwähnung polnischer Kaufinteressenten in den Ankaufgesuchen finden sich auch Bittschriften, denen Briefe polnischer Verfasser beigelegt waren, die deren Interesse belegen sollten. Eine nen-

69 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 122–123v, hier 123, Karl Barthel an den Landwirtschaftsminister, 5.1.1903. Um die Glaubwürdigkeit zu untermauern, machte Barthel detaillierte, nachprüfbare Angaben zum Interessenten wie Name und Wohnort.

70 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9681, Bl. 86–87, hier 86v–87, Max Wolff an den Landwirtschaftsminister, 4.8.1900. Wolff legte seinem Gesuch den Schriftverkehr mit einem polnischen Unterhändler bei.

nenswerte Überzeugungskraft besaßen diese Briefe auf die Verantwortlichen aus Regierung und Verwaltung nicht. »In der Regel handelt es sich nur um *angebliche* polnische Bewerber«⁷¹, befand der Finanzminister und der Präsident der Ansiedlungskommission erklärte:

»Meine Erfahrungen mit Dutzenden ähnlicher Briefe haben mich überzeugt, daß solche Briefe überall in den Händen verkaufslustiger deutscher Besitzer sich befinden und daß damit nirgends der exakte Beweis eines drohenden Uebergangs in polnische Hand geführt werden kann. Sie lassen sich eben überall beibringen.«⁷²

Eine weitaus kreativere Möglichkeit stellte die Kooperation mit polnischen Stroh Männern und Immobilienmaklern dar. Mit diesen wurden Kaufverträge abgeschlossen, die die Ernsthaftigkeit des polnischen Kaufinteresses gegenüber der Ansiedlungskommission rechtsgültig dokumentieren sollten. Eine im Vertrag enthaltene Rücktrittsklausel erlaubte es der Ansiedlungskommission, in den Verkauf einzuschreiten und selbst Käuferin zu werden. In diesem Fall hätte die Behörde neben dem regulären Kaufpreis noch eine Rücktrittsgebühr zu zahlen gehabt, die zwischen deutschem Verkäufer und polnischem Makler geteilt wurde, sodass beide von einem Verkauf an die Kommission profitierten.⁷³

Auch diese Strategie vermochte die Staatsminister nicht von ihrer grundsätzlichen Position abrücken zu lassen, wonach deutscher Grundbesitz nur ausnahmsweise und im Rahmen eng umrissener, dem Siedlungsprojekt zu Gute kommender Kriterien angekauft werden dürfe. Demzufolge, so versicherten sich die Minister regelmäßig, ließ es sich eher verkraften, einzelne deutsche Besitzungen in polnische Hand übergehen zu lassen, als auf Drohungen einzugehen und sich damit erpressbar zu

71 GStA PK, I. HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9529, Bl. 165–166v, hier 165v–166, Votum des Finanzministers, 19.3.1906. Hervorheb. i. Orig.

72 GStA PK, I HA Rep. 87, Abt. B Nr. 9513, Bl. 233–235, hier 233v, Präsident der Ansiedlungskommission an den Landwirtschaftsminister, 14.7.1899.

73 Vgl. Bernhard: Polenfrage, 529–540; Stienen: Verkauftes Vaterland, 190–197.

machen, mithin Nachahmer zu ermutigen.⁷⁴ Insbesondere der Landwirtschafts- und der Finanzminister sorgten sich angesichts steigender Bodenpreise um die Rentabilität der Siedlungen und legten ihr Veto überall dort gegen Ankäufe ein, wo ihnen der Kaufpreis ungebührlich hoch erschien.

6. Resümee

Eine Untersuchung der Eingaben deutscher Grundbesitzer zeigt, wie im antizipierenden Modus der »Erwartungserwartung« auf unterschiedlichen Ebenen mit ökonomischen, sozialen und politischen Überzeugungsmitteln operiert wurde, um den Adressaten für das eigene Anliegen zu gewinnen. Die Bittgesuche sowie der Umgang der preußischen Verwaltung mit diesen belegen, dass nationale Deutungs- und Argumentationsmuster eine wichtige Rolle einnahmen und in verschiedenen Variationen emotional gerahmt wurden. Allerdings überwog auf beiden Seiten die Erfahrung von nur schwach ausgebildeten national-solidarischen Kohäsionskräften und die Situation schlug um die Jahrhundertwende in gegenseitiges Misstrauen um. Die Absicht, den polnischen Besitzstand durch Ankäufe zu schwächen, die deutsche Bevölkerung in der Provinz zu halten, aber auch fiskalische Sparsamkeitserwägungen ließen Regierung und Verwaltung an der restriktiven Ankaufpolitik festhalten. In der Folge griff eine Großzahl dieser Besitzer zu anderen Mitteln als dem Nachsuchen um Gnadenerweise.

Hat Hans-Ulrich Wehler für die Ansiedlungskommission die Auffassung vertreten, dass »der Drohung des Weiterverkaufs an einen polnischen Bankagenten [...] die Kommission gewöhnlich mit überhöhten Angeboten ihrerseits [begegnete]«,⁷⁵ so kann dies anhand des Umgangs der Behörde mit solchen Gesuchen nicht bestätigt werden. Nichtsdestotrotz war der preußischen Polenpolitik die Unterstützung eines wichtigen Verbündeten, der deutschen Grundbesitzer vor Ort, entglitten. Für die Arbeit

74 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 90 A, Nr. 3604, Bl. 147–148, Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums, 12.12.1903.

75 Wehler: Sozialdemokratie, 184.

der Ansiedlungskommission bedeutete dies, dass in der Kultur gegenseitigen Misstrauens sich die Ankaufverhandlungen der Behörde mit widerständigen deutschen Grundbesitzern zunehmend zeitaufwendig und teuer gestaltete, sodass sie ihren jährlich benötigten Bedarf an Siedlungsland nicht mehr zuverlässig decken konnte. Noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges musste die Behörde daher die Zahl der neu angesiedelten Kolonisten in erheblichem Umfang reduzieren, von 1.660 im Jahr 1907 auf 823 im Jahr 1913.⁷⁶ Mit der demonstrativen Drohung nationaler Unzuverlässigkeit hatten deutsche Grundbesitzer die preußische Siedlungspolitik empfindlich geschwächt.

Quellen und Literatur

- Archiwum Państwowe w Poznaniu, Oddział w Gnieźnie
Komisja Kolonizacyjna dla Prus Zachodnich i Poznańskiego w Poznaniu
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
I. HA Rep. 90 A Staatsministerium, jüngere Registratur
- Abel, Wilhelm: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*. 3., neubearb. Aufl. Hamburg/Berlin 1978.
- Bernhard, Ludwig: *Die Polenfrage. Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat*. 2., bearb. Aufl. Leipzig 1910.
- Bruchhold-Wahl, Hannelore: *Die Krise des Großgrundbesitzes und die Güterankäufe der Ansiedlungskommission in der Provinz Posen in den Jahren 1886–1898*. Dissertation Universität Münster 1980.
- Collin, Peter / Garot, Robert / de Groot, Timon: *Bureaucracy and Emotions – Perspectives across Disciplines*. In: *Administrory* 3 (2018), 5-19.
- Conrad, Sebastian: *Globalisierung und Nation im Deutschen Kaiserreich*. München 2006.
- Daniel, Ute: *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*. Frankfurt am Main 2001.

76 Vgl. Denkschrift des Jahres 1913, 1807.

- Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1905. In: Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten (1906), 1887-2359.
- Denkschrift des Jahres 1913 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 und seiner Nachträge vom 20. April 1898, 1. Juli 1902, 20. März 1908 und 28. Mai 1913. In: Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten (1914), 1801-2121.
- Ehlers, Klaas-Hinrich: Selbstbezeichnungen in Briefen des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein Kommunikationsproblem aus der Sicht zeitgenössischer Briefsteller und Sprachratgeber. In: Linke, Angelika / Schröter, Juliane (Hg.): Sprache und Beziehung. Berlin/Boston 2017, 311-337.
- Furth, Peter: Phänomenologie der Enttäuschungen. Ideologiekritik nachtotalitär. Frankfurt am Main 1991.
- Fuß, Paul: Die Zustände in der Provinz Posen. Posen o. J. [1907].
- Gotto, Bernhard: Enttäuschung in der Demokratie. Erfahrung und Deutung von politischem Engagement in der Bundesrepublik Deutschland während der 1970er und 1980er Jahre. Berlin 2018.
- Heß, Klaus: Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiß in Preußen (1867/71–1914). Stuttgart 1990.
- Jakóbczyk, Witold: Pruska Komisja Osadnicza 1886–1919. Poznań 1976.
- Langewiesche, Dieter: Gefühlsraum Nation. Eine Emotionsgeschichte der Nation, die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Gefühlsraum nicht einebnen. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 15 (2012), 195-215.
- Lanzinger, Margareth: »... sie bitten, sie weinen, sie drohen« – Emotionen in katholischen Ehedispensverfahren vom ausgehenden 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. In: Administory 3 (2018), 48-60.
- Łuczak, Czesław: Od Bismarcka do Hitlera. Polsko-niemieckie stosunki gospodarcze. Poznań 1988.
- Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main 1984.

- Mai, Joachim: Die preußisch-deutsche Polenpolitik 1885/87. Eine Studie zur Herausbildung des Imperialismus in Deutschland. Berlin 1962.
- Müller, Michael G. u. a. (Hg.): Polen in der europäischen Geschichte. Bd. 3: Die polnisch-litauischen Länder unter der Herrschaft der Teilmächte (1772/1795–1914). Stuttgart 2020.
- Penzler, Johannes (Hg.): Die Reden Kaiser Wilhelms II. in den Jahren 1901 – Ende 1905. Dritter Teil. Leipzig o. J. [1907].
- Plamper, Jan: Wie schreibt man die Geschichte der Gefühle? William Reddy, Barbara Rosenwein und Peter Stearns im Gespräch mit Jan Plamper. In: WerkstattGeschichte 54 (2010), 39–69.
- Reddy, William M.: The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions. Cambridge 2001.
- Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Berlin 2008.
- Sienkiewicz, Henryk: Prusse et Pologne. Enquête internationale. Paris 1909.
- Spät, Robert: Die »polnische Frage« in der öffentlichen Diskussion im Deutschen Reich, 1894–1918. Marburg 2014.
- Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen 17 (1921).
- Stienen, Daniel Benedikt: »Deutsche, kauft deutsches Bauernland!« Über die Anwerbung von Kolonisten und die damit verbundenen administrativen Hemmnisse in der preußischen Siedlungspolitik (1886–1914). In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge 27 (2017), 63–90.
- Stienen, Daniel Benedikt: Verkauftes Vaterland. Die moralische Ökonomie des Bodenmarktes im östlichen Preußen 1886–1914. Göttingen 2022.
- Stienen, Daniel Benedikt: Die Nation als ‚invective community‘ Soziale Funktionen öffentlicher Herabsetzungen im medialen Diskurs. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 9 (2023), 69–90.
- Vogt, Ludgera: Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration. Frankfurt am Main 1997.
- Wehler, Hans-Ulrich: Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918, 7. Aufl. Göttingen 1994.

»Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«

Wehler, Hans-Ulrich: Sozialdemokratie und Nationalstaat. Nationalitätenfragen in Deutschland 1840–1914. 2., vollst. überarb. Aufl. Göttingen 1971.

Abkürzungen

GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
APP OG	Archiwum Państwowe w Poznaniu, Oddział w Gnieźnie

Johannes Kalwoda*

»Zur geneigten Berücksichtigung wärmstens zu empfehlen«. Behandlung von Bittschriften im deutschen »Landsmannministerium« Österreichs von 1906 bis 1910

1. Anliegen von Wenzel Donat, St. Leonhard (Ottokar Kernstock) und Ferdinand Hübner

Wenzel Donat, Gerichtsdieners im böhmischen Aussig/Ústí nad Labem, bezog, vereinfacht dargestellt, bis zum 31. Dezember 1908 ein Gehalt von 1000 Kronen, zusätzlich eine 35-prozentige Aktivitätszulage von 350 Kronen und eine Dienstalterszulage von 200 Kronen, in Summe somit 1550 Kronen.¹ Aufgrund der Durchführungsverordnung des sogenannten Dienergesetzes aus dem Jahr 1908² bezog er ab Jänner 1909 allerdings ein Gehalt von 1110 Kronen und eine Aktivitätszulage von 388,50 Kronen, in Summe 1498,50 Kronen. Dies bedeutete für Wenzel Donat eine Einbuße von 51,50 Kronen anstelle einer Verbesserung für die Staatsdiener, welche das Gesetz von 1908 beabsichtigt hatte. Im Umstand, dass er aufgrund der Neuerungen in die IV. Gehaltsstufe eingereiht wurde, erblickte Donat überdies eine Zurücksetzung gegenüber rang- und dienstjüngeren Personen, die bei gleicher Qualifikation in die VI. Gehaltsstufe

* *Diese Arbeit widmet der Autor seinen zu früh verstorbenen Eltern Maria und Kurt.*

Ein herzlicher Dank für die Unterstützung ergeht an den Stiftsarchivar Mag. Stefan Reiter, an Dr. Johannes Pichlbauer CanReg aus dem Augustiner-Chorherren-Stift Vorau, den ehemaligen Kollegen am Schuhmeierplatz in Wien, und an das Personal des Allgemeinen Verwaltungsarchivs in Wien.

1 Zu diesem Fall siehe AVA MRP LMM K. 30, 948-1909.

2 Gesetz vom 25.9.1908, RGBl. 204/1908, »betreffend die Eröffnung eines Nachtragskredites zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 behufs Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten.« Dieses Gesetz änderte Bestimmungen des Gesetzes vom 26.12.1899, RGBl. 255/1899, »betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden aktiven Staatsdiener« ab; Artikel II, RGBl. 204/1908.

eingereicht worden waren. Damit sei er um fünf Jahre im Avancement zurückgestellt worden.³

Nachdem das von Wenzel Donat am Oberlandesgerichtspräsidium in Prag eingebrachte Gesuch abgewiesen worden war, ihm das Jahresgehalt von 1550 Kronen wieder zu bewilligen oder ihn in die VI. Gehaltsstufe des Dienerschemas einzureihen, wandte er sich in dieser Angelegenheit Anfang April 1909 an das Justizministerium mit einem Gnadengesuch. Zu vermuten ist, dass der Gerichtsdiener bei der Ausformulierung dieses Gesuchs auf eine Hilfe zurückgreifen konnte, möglicherweise auf Kräfte der nationalen Schutzgemeinschaft Deutscher Volksrat für Böhmen, denn Josef Wenzel Titta, Arzt und Vorsitzender dieses Vereins in Trebnitz,⁴ wandte sich am 9. April samt Abschrift des Gnadengesuchs an den sogenannten deutschen Landsmannminister Gustav Schreiner im Kabinett des Ministerpräsidenten Richard von Bienert. Titta bat nun Minister Schreiner, »dieses Gesuch an kompetenter Stelle wärmstens befürworten zu wollen«.⁵ Dies tat Schreiner gegenüber Justizminister Viktor von Hohenburger mit Schreiben vom 22. April 1909 auch und empfahl dieses Gnadengesuch »zur geneigten Berücksichtigung wärmstens«.⁶

Aus einem weiteren Gesuchschreiben Wenzel Donats an Minister Schreiner vom Jänner 1910, das gleichzeitig der Stadtsekretär von Aussig, Rudolf Kral, »auf das Wärmste« empfahl, erfahren wir, dass das Gnadengesuch vom Frühling 1909 nicht erfolglos geblieben war. Demnach habe das Justizministerium Donats Anspruch anerkannt und ihm im November 1909 »zur Linderung des [ihm] angetanen Unrechts« 50 Kronen angewiesen, wie Donat schreibt.⁷ Außerdem bewarb er sich um eine von drei für Aussig vorgesehenen Gerichtsunterbeamtenstellen, wovon im Jänner 1910 zwei bereits besetzt waren, der Ernennungsakt für die dritte Stelle aber an das Justizministerium abgetreten worden war. In diesem Gesuchschreiben bat Donat den deutschen Landsmannminister Schreiner

3 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Abschrift Gnadengesuch Donat an Justizministerium, 2.4.1909.

4 Schmied: Titta, 309-330.

5 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Titta an LMM, 9.4.1909.

6 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Schreiner an Hohenburger, 22.4.1909.

7 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Donat an Schreiner, 19.1.1910.

erneut, durch seine »vermögende gütige Intervention« im Justizministerium dahin zu wirken, dass er die Gerichtsunterbeamtenstelle bekomme.⁸ Schreiner wandte sich am 27. Jänner abermals an Hochenburger, der ihm am 21. Februar 1910 antworten konnte, »daß nach einem dem Justizministerium vorliegenden Berichte des Oberlandesgerichts in Prag die Ernennung des Amtsdieners Wenzel Donat in Aussig [...] zum Gerichtsunterbeamten beschlossen und daß das Justizministerium diese Ernennung« am 21. Februar genehmigt habe.⁹ Dies war, übrigens, der letzte Tag Schreiners als Minister.

In einem anderen Fall erfahren wir, dass sich am 4. Oktober 1909 der österreichische alldeutsche und altkatholische Reichsratsabgeordnete Vinzenz Malik¹⁰ an den katholischen Landsmannminister Gustav Schreiner mit einem Anliegen von Angehörigen seines Wahlkreises wandte.¹¹ Die deutschsprachigen Gemeindebewohner der Sprachinsel St. Leonhard in Windischbühel/Sveti Lenart v Slovenskih Goricah in der damaligen Südsteiermark, östlich von Marburg/Maribor gelegen,¹² wünschten sich zur Eröffnungsfeier ihrer deutschen Privatschule am Sonntag, den 10. Oktober 1909, die Segnung durch Ottokar Kernstock, den Dichter und gebürtigen Marburger, Vorauer Augustiner-Chorherrn und Pfarrer im oststeirischen Festenburg.¹³ Dieser Wunsch dürfte nicht von ungefähr gekommen sein, denn Kernstock hielt sich offenbar im Sommer 1909 in

- 8 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Donat an Schreiner, 19.1.1910.
- 9 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909, Schreiner an Hochenburger, 27.1.1910; AVA MRP LMM K. 30, 948-1909,, Hochenburger an Schreiner, 21.2.1910.
- 10 Zu Malik siehe Höbelt: Hochverräter aus Größenwahn, 255-277.
- 11 AVA MRP LMM K. 42, 2506-1909, handschriftliche Notiz von Schreiner (4.10.1909).
- 12 Im Gerichtsbezirk St. Leonhard gaben 1910 knapp drei Prozent Deutsch, der Rest Slowenisch als Umgangssprache an; Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, H. 1 (Österreichische Statistik. Neue Folge, 1/1), Wien 1912, Tabelle IV, 101.
- 13 Floeck: Ottokar Kernstock; Fank: Ehrenrettung; zur jüngeren Literatur siehe Schuster: Kernstock-Kult; Grollegg-Edler, Nachtigall.

St. Leonhard auf.¹⁴ Dass die Anliegenbetreiber über Malik an den Landsmannminister herantraten, könnte ein wohldurchdachter Schachzug gewesen sein, denn Schreiner bekundete ein geistiges Naheverhältnis zu Kernstock. Schreiner besuchte Kernstock im Juli 1909 auf der Festenburg¹⁵ und ließ ihn wissen, Kernstock »schon lange eine große Verehrung« entgegengebracht zu haben.¹⁶

Schreiner schrieb noch am selben Tag von Maliks Intervention, also am 4. Oktober, an den Dichterpriester und hob als Begründung für die Berechtigung des Anliegens der St. Leonharder hervor, Kernstock sei »der hiezu berufenste deutsche Priester« und sei »als gebürtiger Marburger mit den örtlichen Verhältnissen zweifellos wohlvertraut«.¹⁷ Die Nähe Kernstocks zur Gegend dokumentierte auch der Gemeinderat der Stadt Marburg, indem er Kernstock in der Sitzung vom 22. Juli 1909 einstimmig zum Ehrenbürger der Stadt ernannte.¹⁸ Kernstock aber telegraphierte Schreiner am 7. Oktober seine Verhinderung und schickte am selben Tag eine briefliche Begründung nach Wien. Darin äußerte er die Befürchtung, ein »starker Antagonismus«, der zwischen den Schulgründern und der slowenischen Geistlichkeit zu herrschen scheine, würde sich verstärken, wenn er, Kernstock, sozusagen als »Trutzpfafe« angereist komme, die Segnung der Schule vornehme und somit den zuständigen Klerus umgehe. Mit diesem Schritt würde er auch gegen die kanonischen Vorgaben verstoßen, in einer fremden Pfarre ohne Bewilligung des Ortspfarrers eine kirchliche Funktion vorzunehmen. Mit seiner Absage folge er seinem Grundsatz, »alles zu meiden, was wie Provokation« aussehe, denn dies steigere erfahrungsgemäß lediglich den Hass und nütze »der deutschen Sache aber gar nichts«.¹⁹ Von einer Segnung durch einen anderen Geistlichen war in der Zeitung nichts zu lesen, dafür aber von einem Verbot

14 StAV NL Ottokar Kernstock 10.01.078 Deutscher Schulverein Südmark, Schreiner an Kernstock (15.8.1909).

15 Grazer Tagblatt, 22.7.1909, 17 f.

16 StAV NL Ottokar Kernstock 10.01.078 Deutscher Schulverein Südmark, Schreiner an Kernstock (30.7.1909).

17 AVA MRP LMM K. 42, 2506-1909, Schreiner an Kernstock (4.10.1909).

18 Marburger Zeitung, 27.7.1909, 3 f.; 29.7.1909, 2-4.

19 AVA MRP LMM K. 42, 2506-1909, Kernstock an Schreiner (7.10.1909), Telegramm und Brief.

des Stifts Vorau für Kernstock, den Segnungsakt vorzunehmen, und davon, dass das vertonte Gedicht Kernstocks »Bleib deutsch« vorgesungen wurde.²⁰ Aus diesem Brief Kernstocks an Schreiner geht auch noch hervor, dass sich zuvor Theobald Zirngast, der Obmann des Schulbauausschusses in St. Leonhard, in dieser Angelegenheit direkt an Kernstock gewandt hatte, allerdings erfolglos.²¹ St. Leonhards Kontakt zu Kernstock riss aufgrund der Absage nicht ab, zumindest bekam er zum großen »Schutzvereinsfest zu Gunsten der deutschen Schule« für den 8. Dezember 1909 eine Ehrenkarte zugeschiedt. Den Ehrenschatz des Organisationsausschusses hatte Gustav Schreiner übernommen. Kernstock kam allerdings nicht zum Fest und verbrachte diesen kirchlichen Feiertag Mariä Empfängnis stattdessen in Linz bei einem Vorlesungsabend des Deutschen Schulvereins.²²

Eine dritte und letzte Geschichte sei einleitend noch erzählt: Die Prager Post- und Telegraphendirektion durchlebte Ende 1908 bis in die erste Jahreshälfte 1909 innerhalb der Beamtenschaft in nationalpolitischer Hinsicht turbulente Zeiten, die im Jänner 1909 zu den Mataja'schen Erlassen für die Prager Direktion führten. Der eine Erlass regelte den Gebrauch des Deutschen und Tschechischen als innere Dienstsprache, der andere das Verhältnis zwischen dem Präsidenten und Vizepräsidenten in der Prager Post- und Telegraphendirektion. Diese Turbulenzen machten den Austausch der Direktionsspitze nötig.²³ In der Direktion arbeitete auch der deutschsprachige 44-jährige Jurist Ferdinand Hübner aus Königlich Weinberge/Královské Vinohrady als Postsekretär in der VIII.

- 20 Deutsches Volksblatt 12.10.1909, 5; Die Zeit 5.10.1909, 3; Marburger Zeitung 5.10.1909, 5; 12.10.1909, 1-3. Siehe auch unten, Kap. 4.4.
- 21 AVA MRP LMM K. 42, 2506-1909, Kernstock an Schreiner (7.10.1909), Brief.
- 22 StAV NL Ottokar Kernstock 10.01.078 Deutscher Schulverein Südmark, Einladung. Tages-Post (Linz) 10.12.1909, 3 f. Zwei von Kernstocks Gedichten weisen im Titel »St. Leonhard« auf. Es ist also gut möglich, dass sie sich auf das St. Leonhard in Windischbühel beziehen: StAV NL Ottokar Kernstock, 10.01.034a Hs 06, Abschied von St. Leonhard, fol. 73v-74r; Die Drei von St. Leonhard, fol 62v-63r.
- 23 Kalwoda: Landsmannbeamte, 196-259.

Rangklasse.²⁴ Er bewarb sich aus persönlichen Gründen allerdings schon im Herbst 1908 um eine Postratsstelle in Wien und bat Gustav Schreiner dann im Mai 1909 »inständigst« um seine »einflußreiche Unterstützung«. Hübner berief sich hiebei auf die »freundschaftlichen Beziehungen«, die Schreiner mit den verstorbenen Eltern Hübners verbunden habe, und auf das Wohlwollen, das Schreiner Hübner gegenüber »wiederholt« bezeugt habe. Deshalb erlaube sich Hübner, seine Bitte »einer geneigten Fürsorge Eurer Exzellenz ganz ergebenst zu unterbreiten.« Hübners Wunsch nach einer Versetzung in die Residenzstadt hatte private Gründe. Der Tod seiner Mutter habe die Familienverhältnisse »derart gespaltet«, dass seine Anwesenheit in Wien erforderlich sei, weil seine Mutter ihm und seinen Geschwistern dort Realitäten hinterlassen habe. Dies gebiete dringend »eine unmittelbare Einflußnahme auf die Verwaltung dieses Vermögens«. ²⁵

Schreiner richtete nun nicht, wie in ähnlichen Fällen üblich gewesen wäre, ein befürwortendes Schreiben an den Handelsminister Richard Weiskirchner oder an den Generaldirektor der Post- und Telegraphenanstalt, Sektionschef Friedrich Wagner von Jauregg, sondern er holte vertrauliche Erkundigungen beim Postrat Karl Schwarzer in Prag ein, dem Vertrauensmann beim »Verein der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen«. Schreiner wollte wissen, ob eine Versetzung Hübners »nicht etwa eine neuerliche besser zu vermeidende Schwächung des deutschen Elementes« beinhalte und deshalb Hübner »im nationalen Interesse« dahingehend zu beeinflussen wäre, von einer Bewerbung außerhalb Prags abzusehen.²⁶ Die Vertrauensmänner sekundierten Schreiner, weshalb sie sich »entschieden gegen eine Versetzung« Hübners nach Wien aussprachen. Jeder Verlust einer deutschen Stelle bedeute einen Gewinn für die Tschechen und es sei zu befürchten, dass tschechische Posträte nach Prag versetzt würden und damit die »Position der Tschechen in der VII. Rangklasse bedeutend stärken« würde. Hübner sei »einer der wenigen Beamten, welche voll qualifiziert doppelsprachig« seien. Überdies sei er Personalreferent und dieses Referat könne nach seinem Abgang »leicht in die

24 Czuba: Post- und Telegraphen-Status 1909, 49 f.

25 AVA MRP LMM K. 34, 1645-1909, Hübner an Schreiner (28.5.1909).

26 AVA MRP LMM K. 34, 1645-1909, Schreiner an Schwarzer (2.7.1909).

Hände von Tschechen fallen«. Die Vertretung der Deutschen Staatsbeamenschaft in Böhmen bat daher Schreiner, bei Hübner eindringlich auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem »Deutschtum« bei seinem Abgang von der Prager Postdirektion erwachsen würde.²⁷ Schreiner kam dieser Bitte nach, allerdings antwortete er nicht persönlich, wie dies aufgrund der Bekanntschaft mit der Familie Hübner zu erwarten gewesen wäre, sondern ließ dies sein Büro erledigen.²⁸

Dies ist zugleich das Ende des Aktes. Schreiner, der einen direkten Draht zu Wagner-Jauregg pflegte, kam dem Wunsch des Petenten nach einer Intervention nicht nach, sondern entschied sich für ein aus seiner Sicht höher zu bewertendes Ziel im gemeinschaftlich-nationalen Sinne und gegen individuelle Bedürfnisse. Hübner war in den nachfolgenden Jahren weiterhin Mitarbeiter der Prager Postdirektion, allerdings wurde er im November 1909 vom Postsekretär zum Postrat ernannt, was mit einem Aufstieg in die VII. Rangklasse verbunden war.²⁹ Der Postschematismus 1918 weist Hübner als Oberpostrat der VI. Rangklasse aus.³⁰ Es kann darüber allerdings nur spekuliert werden, ob die Rangerhöhung Hübners vom November 1909 im Zusammenhang mit seinem Verzicht stand, nach Wien zu gehen, und damit als Kompensation zu verstehen ist, oder er im Avancement-Schema dafür vorgesehen war, weil eine Fortsetzung des Aktes nicht zu finden war: Einerseits gibt es keinen Index für den Aktenbestand des Landsmannministeriums, worin man nach Begriffen

27 AVA MRP LMM K. 34, 1645-1909, Vertrauensmänner der Deutschen Staatsbeamenschaft in Böhmen an Schreiner (10.7.1909).

28 AVA MRP LMM K. 34, 1645-1909, LMM an Hübner (15.7.1909).

29 Wiener Zeitung 20.11.1909, 3; Czuba: Post- und Telegraphen-Status 1910, 49. Das Jahr 1912 weist ihn überdies als einen der acht Vorstandsmitglieder des 64 Mitglieder zählenden Vereins der Postkonzeptsbeamten in Prag aus. Prager Tagblatt 16.3.1912, 4.

30 Personalstand 1918, Teil Prag, 1.

oder Namen suchen hätte können.³¹ Andererseits löst ein Blick in den Bestand des Handelsministeriums dieses Rätsel ebenfalls nicht.³²

2. Allgemeines, Wirkungskreis des Landsmannministers und Fragestellung

Diese drei dargestellten Gesuchsfälle des Jahres 1909 an das sogenannte deutsche Landsmannministerium – so wurde dieses cisleithanische Ministerium in der Öffentlichkeit in der Regel genannt – wurden mehr oder weniger willkürlich aus dem Aktenbestand herausgenommen, der 49 Kartons mit überwiegend Brandakten umfasst. Ihnen zufolge könnte man den Eindruck gewinnen, das Landsmannministerium habe keine andere Aufgabe gehabt, als diverse Schreiben über Gesuche entgegenzunehmen, die an anderer Stelle eingebracht worden waren, um diese zu prüfen und gegebenenfalls an der entsprechenden Stelle »wärmstens« zu befürworten.

Die sogenannten Landsmannminister (von denen es neben dem galizisch-polnischen und dem tschechischen eben auch einen deutschen gab) waren, anders als ihre Ressortkollegen, Minister ohne Portefeuille, also

- 31 Der Akt AVA MRP LMM K. 34, 1645-1909 weist auch keinen Querverweis auf einen Akt eines anderen Ministeriums auf. Allerdings ist aus AVA MRP LMM K. 47, 1749-1909, einem Einsichtsakt des HM vom Oktober 1909, zu erfahren, dass Hübner auf eine der drei in Prag zu besetzenden Postratsstellen befördert werden soll. Der Verweis auf einen Akt der allgemeinen Reihe im HM (Z. 40303-1909) führt ebenfalls ins Leere, zumal er dort nicht einliegt.
- 32 Im Handelsministerium erfährt man lediglich, dass Hübner 1910 eine Remuneration erhalten hat und dass es 1911 in einer Reichsratsinterpellation Angriffe wegen seiner angeblichen Parteilichkeit als Vorstand des Departments Ib (»Postensystemisierung, Zuteilung der Aushilfskräfte, Gebühren für die übermäßige Arbeit«) gegeben habe. Im AVA Index HM-Präsidiale 1909 und 1912 scheint Hübner nicht auf; AVA Index HM-Präsidiale 1910, 629; der entsprechende Akt zur Remuneration aus 1910 (6266-1910) liegt nicht ein [28.6.2022]. AVA HM-Präsidiale 3699-1911; die Interpellation brachten die tschechisch-nationalsozialen Abgeordneten Otakar Hübschmann und Genossen ein; StPrAH-Interpellation, 22. Session (21.7.1911), 52/I.

ohne bestimmten, klar abgegrenzten Geschäftsbereich innerhalb der staatlichen Verwaltung. Deshalb waren ihre Befugnisse für die Außenwelt verschwommen.³³ Den Wirkungskreis der Landsmannminister, die Sitz und Stimme im Ministerrat hatten, fasste Ministerpräsident Max Vladimir von Beck in einer Anfragebeantwortung im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates am 3. Juli 1906 sehr kompakt zusammen. Demnach könne den Landsmannministern »vom Ministerrate einzelne besondere Aufgaben innerhalb des Wirkungskreises der Regierung zugewiesen werden«. Ihre »wichtigste Aufgabe« sei aber, ihre Ansichten und Ratschläge »hauptsächlich in den Angelegenheiten der allgemeinen Politik« der Krone und Regierung mitzuteilen, um dadurch an der »politischen Richtung des Kabinettes« mitzuwirken. Weiters sei ihnen die Möglichkeit gegeben, Regierungsakten einzusehen, »denen sie eine besondere politische Rückwirkung oder ein solches Gewicht beimessen, daß sie sich verpflichtet halten, die Aufmerksamkeit der Gesamtregierung darauf zu lenken.« Um dies administrativ zu bewältigen, bekamen die Minister auch Beamte zugewiesen, die sich mit den Akten befassten, Informationen einholten oder die Korrespondenz mit anderen Ministerien vorbereiteten. Wenn sich »dritte Personen mit Wünschen und Beschwerden mündlich oder schriftlich« an das Landsmannministerium wandten, so hatten diese Beamten auch diese Akten für den Minister aufzubereiten.³⁴

Im Folgenden werden kurz allgemeine Informationen zur Institution und ihren deutschen Ministern festgehalten, vor allem aber ist der zuletzt genannte Aufgabenbereich des Landsmannministeriums zu beschreiben. Darin soll den Fragen nachgegangen werden, welche Anliegen von welchen Personen oder Institutionen vorgebracht worden sind, welche Rolle der deutsche Landsmannminister in der Bearbeitung der Fälle eingenommen hat und zu welchem Ergebnis die Intervention des Landsmannministers geführt hat. Vorweggeschickt sei, dass sich der Betrachter anhand des Aktenbestands des Landsmannministeriums oft kein geschlossenes Bild über den Ausgang eines Bittgesuchs oder einer politischen Aktion

33 Vgl. beispielsweise die Anfrage von Karl Iro und Genossen zum Wirkungskreis der Landsmannminister: StPrAH, 17. Session, 420. Sitzung (20.6.1906), 37146.

34 StPrAH, 17. Session, 426. Sitzung (3.7.1906), 37536.

machen kann, weil der Aktenbestand die Geschichten nicht immer fertig-erzählt. Trotzdem sind Skizzen der jeweiligen Geschichten zu erkennen. Untersuchungsgrundlage ist ein kleiner Teil des Aktenbestandes, und zwar von April und September/Oktober 1909. Diese Studie bereichern punktuell weitere Einzelakten, auch aus den übrigen Jahren. Hiebei handelt es sich nicht um eine repräsentative, zählend-quantifizierende Studie zu den an das Landsmannministerium gerichteten Petitionen.

3. Zur Institution Landsmannministerium

Wer waren nun diese vier deutschen Landsmannminister? Welche Aufgaben hatten sie wahrzunehmen? Anders als bei den polnischen und tschechischen Landsmannministern³⁵ kann man bei der deutschen Institution des Landsmannministeriums nur auf eine relativ kurze Geschichte zurückblicken.³⁶ Der erste deutsche Landsmannminister, Gandolph von Kuenburg, Abgeordneter der Stadt Linz, war 1891/92 als Vertreter der Vereinigten Deutschen Linken knapp ein Jahr Mitglied des Ministeriums Eduard von Taaffe. Zu Kuenburgs administrativem Wirken gibt es, anders als bei seinen Nachfolgern, keinen Aktenbestand im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs in Wien. Obwohl nachfolgende Regierungen wiederholt bemüht waren, deutsche Landsmannminister in die Regierung aufzunehmen, damit diese zwischen Regierung und Abgeordneten vermitteln, trat ein solcher erst wieder am 2. Juni 1906 in die Regierung Max Vladimir von Beck ein. Dies war zunächst Heinrich Prade aus Reichenberg/Liberec von der Deutschen Volkspartei, welche die größte Gruppe innerhalb der deutschfreiheitlichen Parteien abgab.³⁷ Nach den ersten allgemeinen Wahlen 1907, welche die Agrarier zur stärksten Gruppierung innerhalb der Deutschfreiheitlichen gemacht hatte, trat Franz Peschka, Reichsratsabgeordneter des Wahlbezirks Leitomyšl/Litomyšl in Böhmen, am 9. November 1907 an

35 Zu den tschechischen Landsmannministern vgl. Klečáček: *Český ministr ve Vídni*.

36 Vgl. zum Folgenden Kalwoda: *Landsmannministerium*.

37 *Die Zeit* 2.6.1906, 2.

Prades Stelle, allerdings übernahm Prade nach Peschkas Tod ab 9. Mai 1908 bis zum Ende der Regierung Beck am 15. November 1908 erneut die Leitung des Ministeriums. Aufgrund entsprechender »Ellbogentechnik« reklamierte sich Gustav Schreiner als Landsmannminister in die nachfolgende Regierung Richard von Bienenrth hinein. Zuvor war Gustav Schreiner, deutschagrarischer Reichsratsabgeordneter des Wahlbezirks Schüttenhofen/Sušice in Böhmen, bis 1908 Notar in Pilsen/Plzeň und Präsident der deutschen Sektion des böhmischen Landeskulturrates. Der Regierung Bienenrth gehörte er bis zu seinem Ausscheiden am 21. Februar 1910 an. Nachdem im November davor die beiden tschechischen Minister ausgeschieden waren, wollte Bienenrth mit Schreiners Abgang ein Gleichgewicht der nationalen parlamentarischen Vertretung zwischen Deutschfreiheitlichen und Tschechen in der Regierung wiederherstellen.³⁸

Ministerpräsidenten verbanden mit der Berufung parlamentarischer Vertreter zu Landsmannministern die Hoffnung, dass diese ihre Abgeordnetenkollegen einer Partei oder Nationalität an die Regierung binden, womit auch die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleistet werden sollte. Parteien wiederum verbanden mit der Berufung eines ihrer Männer ins Ministerium die Hoffnung, ihre eigenen politischen oder nationalen Standpunkte innerhalb der Regierung eher durchsetzen zu können. Diese Rechnungen gingen für beide Seiten, wenn überhaupt, nur punktuell auf. Allein die Idee, ein deutsches Landsmannministerium zu schaffen, stieß bei den deutschen Parteien in der Institutionengeschichte von 1891 bis 1910 und später auf geteilte Meinung, lediglich die Motive der Ablehnung änderten sich. Waren anfänglich eher Prestige Gründe für eine gewisse Reserviertheit gegenüber einer solchen deutschen Institution vorhanden, weil die Anschauung vorherrschte, die Deutschen als staatstragende Nationalität bräuchten keinen Landsmannminister, so trat 1910 die Enttäuschung über die Arbeitsweise beziehungsweise die mangelnde Effektivität der Institution im nationalen Sinn hinzu. Dazu kam, dass sich deutschfreiheitliche Abgeordnete der Alpenländer benachteiligt fühlten und in

38 Kalwoda: Landsmannministerium, 15-39; Höbelt, Kornblume und Kaiseradler, passim.

der Nichtwiederbesetzung des deutschen Landsmannministeriums keinen Schaden für die Deutschen erblickten, wenn auch das tschechische Pendant aufgelöst bleibe.³⁹

Jeder Landsmannminister war zwar ein Abgesandter seiner Nationalität in der Regierung, hatte sich aber in der Öffentlichkeit politischer Äußerungen zu enthalten. Dieser Rollenwechsel vom Politiker zum Minister des Kaisers fiel dem einen oder anderen parlamentarischen Minister offenbar schwer, so auch Gustav Schreiner. Für ihn war in Erfüllung seiner nationalen Schutzfunktion weiterhin ein »innige[r] Zusammenhang von Politik und Presse« wesentlich, weshalb er sich für die »Fortdauer der aufrichtigen und loyalen Wechselbeziehungen zwischen Presse, Politik und Abgeordneten« aussprach, wie er beim Souper des Concordia-Balls am 15. Februar 1909 festhielt und dafür »langanhaltende[n] stürmische[n] Beifall« erntete.⁴⁰ Aus einem anderen Anlass rief ihn Ministerpräsident Bienert im März 1909 mündlich und schriftlich zur Ordnung. Das auch im Ministerrat anerkannte Prinzip, »dass sich die einzelnen Mitglieder der Regierung politischer Kundgebungen« zu enthalten haben, musste auch für Schreiner gelten.⁴¹ Dem vorausgegangen war eine Stellungnahme Schreiners Ende Februar 1909 in der Brüxer Zeitung, worin er sich zu den beiden Anfang Februar im Reichsrat eingebrachten Bienert'schen Gesetzesentwürfen über den Sprachengebrauch bei den staatlichen Behörden und die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen äußerte.⁴² Ihnen zufolge sollten von den 20 böhmischen Kreisregierungen vier Kreise gemischtsprachig sein, unter anderem die Kreisregierung in Brüx/Most mit

39 Kalwoda: Landsmannministerium, 15-39.

40 Der im Vordergrund stehende Politiker habe die Presse »genau und richtig« zu informieren, damit sie die öffentliche Meinung bilden könne, wodurch »jeder Politiker, der seine Aufgabe ernst nimmt, auch Mitarbeiter der Presse« sei. »So fühlen auch wir Politiker uns als eifrige Mitarbeiter der Presse, als Mitglieder der Gilde der ›Concordia‹«. Andererseits seien Politiker der Presse dankbar, »über die Stimmungen der weitesten Bevölkerungskreise unterrichtet« zu werden. Zitiert nach: Die Zeit 17.2.1909, 5 f.; Neue Freie Presse 17.2.1909, 10.

41 AVA MRP LMM K. 28, 610-1909, Bienert an Schreiner (4.3.1909).

42 StPrAH-Beilagen, 18. Session, 1353/1909 und 1354/1909.

einer tschechischen Minderheit von 26,3 Prozent.⁴³ Schreiner kritisierte die Regierungsvorlage relativ unverhohlen, wenn er davon sprach, die deutsche Bevölkerung von Brüx und Umgebung könne sich berechtigterweise gegen die für den Bezirk geplante Kreiseinteilung wehren, weil es ihr nicht zuzumuten sei, mit solchen Regelungen jemals einverstanden zu sein, »die den deutschen Charakter dieses mächtigen Wirtschaftsgebietes« gefährden. Neben den deutschen Abgeordneten werde auch er bestrebt sein, den Wünschen der deutschen Bevölkerung des Bezirkes zum Durchbruch zu verhelfen.⁴⁴ Für Bienenrath hatte diese Mitteilung »in der Öffentlichkeit ein nicht unerhebliches Aufsehen« gemacht, wodurch mit negativen politischen Folgen für die weitere Regierungsarbeit zu rechnen sei,⁴⁵ was er angesichts knapper Mehrheitsverhältnisse im Reichsrat, auf die sich die Regierung stützen musste, nicht tolerieren konnte.

4. Bittgesuche, Petitionen

4.1 Anliegenbringer

Wer waren nun diejenigen, die Anliegen vor den Landsmannminister brachten? Zu ihnen zählten mitunter Einzelpersonen wie im eingangs geschilderten Fall des promovierten Juristen Ferdinand Hübner, der selbständig und in eigener Sache den Landsmannminister um Unterstützung ersuchte. Ebenfalls in eigener Sache, aber auf Anraten des Pfarrers Wenzel Novák aus Welhartitz/Velhartice suchte der tschechische Absolvent der tschechischen Technischen Hochschule in Prag, der Ingenieur Wenzel Dvořák aus Poderischt/Podeřišť bei Netolitz/Netolice, im April 1909 um Unterstützung beim deutschen Landsmannminister an. Eine nähere Be-

43 StPrAH-Beilagen, 18. Session, 1354/1909, Anhang/Beilagen/Kreise, 25 ff.

44 Tatsächlich meldeten viele Zeitungen diese Stellungnahme aus der Brüxer Zeitung: u.a. Neue Freie Presse 28.2.1909, 8; Die Zeit 27.2.1909 A, 2; Neues Wiener Abendblatt 27.2.1909, 3 f.; Grazer Tagblatt 27.2.1909 A, 4; Das Vaterland 27.2.1909 A, 2; Freie Stimmen 1.3.1909, 2.

45 AVA MRP LMM K. 28, 610-1909, Bienenrath an Schreiner (4.3.1909).

ziehung zwischen Pfarrer, Petent Dvořák und Schreiner ist nicht herauszulesen, sie kann aber angenommen werden.⁴⁶ Mit diesem Beispiel ist zugleich belegt, dass vereinzelt auch Andersnationale an das deutsche Landsmannministerium mit einem Anliegen herantraten, wobei sich das Motiv des Landsmannministers zur Unterstützung nur vermuten lässt.

Die Gesuche übermittelten wiederholt Verwandte der eigentlichen Petenten, wobei es mitunter persönliche Verbindungen zum Landsmannminister oder zu einem Mitarbeiter des Büros gegeben hat. Ein Wachtmeister Schmiedt aus Landskron/Lanškroun in Böhmen bat den Landsmannminister, ein im Reichskriegsministerium eingebrachtes Gesuch seines vormaligen mit ihm verwandten Mündels zu unterstützen.⁴⁷ Der Oberlehrer Georg Prinz in Zellerndorf im nördlichen Weinviertel sprach für seinen Sohn Rudolf vor, einen Aushilfskanzlisten bei der Direktion der niederösterreichischen Landesbahnen in Wien, damit er in den definitiven Status der Kanzleibeamten der niederösterreichischen Landesbahnen übernommen werde.⁴⁸ Der Advokat Hans Leitner in Brüx richtete an das Landsmannministerium ein Schreiben im Auftrag seines Bruders Richard Leitner, des Steueroberverwalters in Teplitz/Teplice, der wiederum für seinen Sohn Robert um Aufnahme in den Postdienst in Böhmen bat, wobei der Advokat den Adressaten im Landsmannministerium als »alten hochgeschätzten Freund und Parteigenossen« ansprach.⁴⁹

Beim ebenfalls eingangs geschilderten Fall des Wenzel Donat haben wir es mit einem einfachen Gerichtsdienner zu tun, der wohl nicht im Stande war, ausführliche Gnadengesuche zu formulieren, und sich deshalb wohl Unterstützung beim Deutschen Volksrat für Böhmen holte, der

46 AVA MRP LMM K. 30, 954-1909.

47 AVA MRP LMM K. 30, 941-1909.

48 AVA MRP LMM K. 42, 2441-1909.

49 AVA MRP LMM K. 42, 2444-1909.

sich dann im Namen des Schutzbefohlenen direkt an den Landsmannminister wandte.⁵⁰ Neben dem oftmals intervenierenden Deutschen Volksrat für Böhmen⁵¹ wirkten auch nationale Schutzvereine anderer Kronländer wie der Deutsche Volksrat für Kärnten⁵² oder der Deutsche Volksrat für Krain mit.⁵³ Weiters engagierten sich nationale Berufsvertretungen, so der Reichsbund deutscher Eisenbahner Österreichs,⁵⁴ der Deutsche land- und forstwirtschaftliche Bezirksverein in Deutsch-Gabel/Jablonné v Podještědí⁵⁵ oder der Verein der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen.⁵⁶

Im Fall St. Leonhard/Kernstock handelte es sich um einen Vertreter einer nationalen Gruppe von Sprachinsulanern, der sich zunächst erfolglos an Kernstock wandte. Dann war es der Reichsratsabgeordnete des Wahlbezirkes, der an den Landsmannminister herantrat. Die Sprachinsulaner verbanden damit die Hoffnung, das politische Gewicht der beiden Interventionsunterstützer (des Reichsratsabgeordneten und des Landsmannministers) könne den Adressaten Kernstock umstimmen. Überhaupt intervenierten oft politische Mandatsträger, Reichsrats- und Landtagsabgeordnete oder Bürgermeister. Es waren überwiegend Abgeordnete des deutschfreiheitlichen Parteienspektrums.⁵⁷ Sie standen zu Schreiner aufgrund der Zugehörigkeit zur deutschfreiheitlichen Parteienfamilie in einem gewissen Naheverhältnis und redeten ihn mitunter als »Freund«

50 AVA MRP LMM K. 30, 948-1909.

51 U.a. AVA MRP LMM K. 7, 711-1906; K. 30, 947-1909; 948-1909; 955-1909.

52 U.a. AVA MRP LMM K. 30, 981-1909.

53 U.a. AVA MRP LMM K. 42, 2461-1909; 2463-1909.

54 U.a. AVA MRP LMM K. 42, 2464-1909; 2448-1909.

55 U.a. AVA MRP LMM K. 30, 950-1909.

56 U.a. AVA MRP LMM K. 42, 2447-1909.

57 Z. B. Josef Wolfgang Dobernig (Nationalverband der Deutschfreiheitlichen, Kärnten), Josef Bernkopf (Nationalverband der Deutschfreiheitlichen – Agrarier, Böhmen), Josef Nagele (Nationalverband der Deutschfreiheitlichen, Kärnten), Vinzenz Malik (Alldeutscher, Steiermark), Gustav Groß (Nationalverband der Deutschfreiheitlichen, Mähren) oder Franz Kutscher (Deutscher Agrarier, Böhmen).

an.⁵⁸ Von den Bürgermeister*innen sei beispielsweise Josef Taschek aus Budweis/České Budějovice erwähnt, der sich auffällig oft an das Ministerium wandte.⁵⁹

Zuweilen war es das weitgesponnene deutschfreiheitliche Netzwerk, das man für die Realisierung von Anliegen bemühte, wie oben das Beispiel Robert Leitner belegt. In einem weiteren Beispiel lässt sich dies noch deutlicher veranschaulichen, wobei hier auch verwandtschaftliche Verbindungen eine Rolle spielen. Josef Nagele aus Völkermarkt schrieb zunächst Arthur Skedl, deutschfreiheitlicher Reichsratsabgeordneter des bukowinischen Wahlbezirkes Radautz/Rădăuț/Radiwci und damals Universitätsprofessor für Zivilprozessrecht in Czernowitz/Tscherniwzi/Cernăuți, damit dieser sich dafür einsetze, dass die staatliche Landesregierung der Bukowina dem Schwager Nageles, Emil Dückstein, einem Architekten und Bauunternehmer in Czernowitz, eine Konzession für das Baumeister- und Steinmetzgewerbe erteile. Skedls Bemühung war vergeblich, weil Dückstein »die vorgeschriebene praktische Ausbildung im Baumeistergewerbe sowie die siebenjährige Verwendung im Steinmetzmeistergewerbe nicht nachweisen konnte«, wie die Landesregierung in Czernowitz gegenüber Skedl festhielt. Daraufhin wandte sich Nagele an den »hochgeschätzte[n] Freund« Gustav Schreiner mit der Bitte um Unterstützung.⁶⁰

4.2 Anliegenart

Die Anliegen, mit denen die Petenten an das Landsmannministerium herantraten, waren unterschiedlicher Natur und sind hier nur behelfsmäßig und unvollständig kategorisiert. Es überwogen eindeutig die Anliegen mit

58 AVA MRP LMM K. 30, 951-1909; K. 42, 2452-1909; 2442-1909; 2506-1909; 2507-1909; 2458-1909.

59 AVA MRP LMM K. 8, 891-1906; K. 42, 2450-1909.

60 AVA MRP LMM K. 42, 2442-1909; Landesregierung-Bukowina an Skedl (3.7.1909); Skedl an Nagele (3.8.1909); Nagele an LMM (13.8.1909); HM an LMM (23.10.1909).

beruflichem Hintergrund, wie zahlreiche Beispiele zu Stellengesuchen belegen.⁶¹ In diesen beruflichen Bereich gehören beispielsweise auch der Wunsch nach Versetzungen (siehe Ferdinand Hübner) oder der Widerstand gegen eine Versetzung. Steueramtsoffizial Josef Reingruber, verwitwet und Vater dreier Kinder, wurde von Mährisch Weißkirchen/Hranice na Moravě (östlich von Olmütz/Olomouc) nach Joslowitz/Jaroslavice (südlich von Znaim/Znojmo) versetzt. Heinrich Prade sprach sich beim Finanzminister dafür aus, die Verfügung rückgängig zu machen.⁶²

Weiters bemühten Staatsbedienstete aus unterschiedlichen sozialen Schichten das Landsmannministerium, um im Avancement voranzukommen. Der Anwärter für den Posten eines Staatsanwalts, Anton Nowak aus Brüx, bewarb sich um die Stelle eines Staatsanwalts in Böhmisches Leipa/Česká Lípa, der Ausgang bleibt ungewiss. Der Postoffiziant Rudolf Blum in Niemes/Mimoň strebte die Stelle eines Postassistenten an. Karl Babor, Oberleutnant der Reserve und Aspirant der k. k. Staatsbahn in St. Johann in Tirol, strengte eine außerplanmäßige Beförderung unter Anrechnung seiner Militärdienstzeit zum Bahnassistenten an, ohne Erfolg.⁶³ Der Wunsch nach Avancement ist eng mit der Hoffnung nach einer finanziellen Besserstellung verbunden. So übermittelte der Deutsche Volksrat für Böhmen das Ansuchen böhmischer Auskultanten um Verleihung eines Adjutums.⁶⁴ Rudolf Löhl an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz/Litoměřice bat um Intervention wegen der ihm zugesagten Anrechnung der Dienstjahre und der Erwirkung einer Personalzulage. In einem anderen Fall wurde vergeblich um die Erhöhung der Pension eines ehemaligen Gendarmeriepostenführers angesucht.⁶⁵ Eingangs wurde bereits der Fall Donat geschildert, bei dem sich die vom Gesetzgeber beabsichtigte Besserstellung von Amtsdienern in diesem subjektiven Fall ins Gegenteil verkehrt hatte.

61 Kalwoda: Landsmannministerium, 87-90.

62 AVA MRP LMM K. 7, 617-1906, LMM an Finanzminister (23.10.1906).

63 AVA MRP LMM K. 7, 667-1906; 711-1906; K. 42, 2462-1909.

64 Mit dem Begriff Auskultant oder Auskultant ist ein Rechtspraktikant gemeint, der das Richteramt anstrebt; ein Adjutum ist die Belohnung eines Praktikanten im Gerichtsdienst.

65 AVA MRP LMM K. 7, 752-1906; K. 8, 868-1906; K. 43, 2555-1909.

Als eine Intervention den Prüfvorgang in der Verwaltung beschleunigen sollte, der aus Sicht des Petenten ins Stocken geraten war, ging es letztendlich auch um ein berufliches Fortkommen und eine wirtschaftliche Absicherung eines Wirtschaftstreibenden. Emil Dückstein bemühte sich um eine Konzession für das Baumeister- und Steinmetzgewerbe in Czernowitz. Zunächst schrieb Schreiner in dieser Sache an den zuständigen Ressortminister, an Handelsminister Weiskirchner, und bat ihn, das Augenmerk auf die Beschwerde Dücksteins »gegen die seitens der Bukowinaer Landesregierung erfolgte Verweigerung der angestrebten Baumeisterkonzession« zu lenken und gegebenenfalls »dem Rekurse gewährende Folge geben zu wollen.«⁶⁶ Der Handelsminister erkundigte sich bei der Landesregierung in Czernowitz, und es stellte sich heraus, dass die Landesregierung beabsichtige, der Beschwerde von Dückstein Folge zu leisten. Davor seien aber noch behördliche Erhebungen abzuwarten, weil aufgrund einer privaten Anzeige die Richtigkeit eines von Dückstein beigelegten Zeugnisses bestritten worden war. Die Intervention des Landsmannministers erreichte somit, dass der Handelsminister die Landesregierung aufforderte, »über das Ergebnis der Erhebungen mit aller Beschleunigung zu berichten.« Der Handelsminister wiederum sagte zu, dem Landsmannminister vom Beschluss »ungesäumt Mitteilung zu machen.«⁶⁷ Für das Landsmannministerium hatte die Mitteilung »streng vertraulichen Charakter«, weshalb es den Abgeordneten Nagele über die Sachlage nicht verständigte und den Akt am 3. November 1909 ad acta legte. Doch die Angelegenheit war damit noch nicht zu Ende, denn Nagele fragte mit Schreiben vom 18. Dezember nach und bat Schreiner erneut, der Angelegenheit sein »weiteres Wohlwollen gütigst zuwenden zu wollen.« Schreiner hingegen verwies auf seine Intervention von Ende September und darauf, dass der Handelsminister zugesagt habe, die Angelegenheit im Auge zu behalten.⁶⁸ Aktenkundig ist ein weiteres Nachfragen Na-

66 AVA MRP LMM K. 42, 2442-1909, LMM an HM (26.9.1909).

67 AVA MRP LMM K. 42, 2442-1909, HM an LMM (23.10.1909).

68 AVA MRP LMM K. 42, 2442-1909, Nagele an LMM (18.12.1909); LMM an Nagele (29.12.1909).

geles. Wenige Tage vor seiner Demission ersuchte Schreiner den Handelsminister erneut um Information über den Stand in der Angelegenheit.⁶⁹ Doch hiemit endet der Akt. Für diesen Fall stellt sich die Frage, ob es einer Intervention des Landsmannministers bedurft hätte, weil der Weg für die Konzessionserteilung aufgrund formaler Abläufe eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Die staatliche Verwaltung in Czernowitz ließ sich offenbar von einer politischen Intervention nicht beeindrucken. Ob es letztlich zu einer Beschleunigung der Erledigung des Falles gekommen ist, kann anhand der Landsmannministeriumsakten nicht festgestellt werden, zumal Schreiner zuvor als Minister demissionierte. Schreiner wirkte hier jedenfalls auch mäßigend auf Petenten ein. Penetrantes, wiederholtes Urgieren wies Schreiner auch gegenüber Vertretern seiner Parteienfamilie zurück, wohl weil er der Sache nicht schaden wollte und zugleich wusste, dass ein Intervenieren mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden war und daher, zu oft in ein und derselben Angelegenheit angewandt, kontraproduktiv sein konnte.

Ein kleiner Teil der Gesuche betraf die Befreiung vom oder die Verschiebung der Einberufung zum Militärdienst. Josef Seifert aus Landskron war im Zuge der Bosnienkrise 1909 als Ersatzreservist der 14. Kompanie des 98. Infanterieregiments nach Hohenmauth/Vysoké Mýto einberufen worden und sollte nach Cattaro abgehen. Er wollte aus dem aktiven Militärdienst entlassen werden, weil ein längerer Militärdienst seinen finanziellen Ruin bedeuten würde. Wenige Wochen davor hatte er ein Gast- und Badehaus erworben, die Konzession zum Betrieb der beiden Häuser allerdings nur unter der Auflage erhalten, etliche Ergänzungsbauten vorzunehmen. Dies war nun aufgrund seiner Einberufung nicht möglich. Alfred Piěch hingegen, Redakteur der Wochenzeitung Deutsches Nordmährerbblatt in Olmütz/Olomouc, bat 1906 erfolgreich um Verschiebung seiner Einrückung um ein halbes Jahr.⁷⁰

69 AVA MRP LMM K. 42, 2442-1909, Nagele an LMM (ohne Datum); LMM an Nagele (11.2.1910).

70 AVA MRP LMM K. 30, 941-1909, LMM an Reichskriegsminister (21.4.1909); K. 6, 949-1906.

Das Landsmannministerium setzte sich nicht nur für Einzelfälle ein, sondern ebenfalls für Sammelanliegen von beispielsweise nationalen Berufsvertretungen. So intervenierte es im Innenministerium zugunsten des Deutschen Staatsbeamtenvereins in Prag, der darum bat, »deutsche Bewerber nach dem üblichen Schlüssel« bei der angeblichen starken personellen Aufstockung der Prager Sicherheitswache zu berücksichtigen.⁷¹ Hierbei trat neben die Vertretung beruflicher Interessen eines Vereines die Verfolgung nationaler Ziele in den Vordergrund, die in diesem Fall den sogenannten nationalen Besitzstand der Deutschböhmen absichern helfen sollten. Weitere Anliegen hatten wirtschaftliche Bezüge oder infrastrukturellen Charakter. Die Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag ersuchte um Unterstützung in einer wirtschaftsstrategischen Überlegung, wenn sie darum bat, ebenfalls in die Reihe derjenigen Institute aufgenommen zu werden, bei denen das Postsparkassenamt seine überschüssigen Kassenbestände anlege. Andere Anliegen betrafen die Errichtung von regionalen Eisenbahnlinien oder von Telegraphenverbindungen.⁷²

Schließlich ist noch auf Gesuche mit explizit nationalem Hintergrund oder nationaler Begründung zu verweisen, die ebenfalls in großer Zahl vorzufinden und sehr vielfältig sind, weshalb sie an dieser Stelle nur grob umrissen werden können. Wenn hier das Anliegen der deutschen Bevölkerung von St. Leonhard (Kernstock) eingereicht werden soll, so fällt es eindeutig aus der Reihe. Das nationale Anliegen der deutschen Bevölkerung war mit der Fertigstellung der deutschen Schule auf Privatinitiative und mit Unterstützung des Deutschen Schulvereins bereits erreicht. Hier ging es nun noch um einen krönenden Abschluss, zu dem auch die Segnung des Schulgebäudes gehörte. Diese Feier demonstrierte freilich den Stolz der Bewohner, ein Signal des nationalen Überlebenswillens gesetzt zu haben. Ganz im Gegensatz dazu handelte es sich in den meisten Fällen dieser Kategorie um offensichtliche oder vermeintliche Vergehen eines

71 AVA MRP LMM K. 42, 2477-1909, Deutsche Staatsbeamenschaft in Böhmen an LMM (14.9.1909). Der Ausgang der Bemühungen ist dem Akt nicht zu entnehmen.

72 AVA MRP LMM K. 8, 917-1906; Kalwoda: Landsmannministerium, 63.

Vertreters einer Nationalität oder einer Institution gegen einen oder mehrere einer anderen, weshalb der Landsmannminister kontaktiert wurde.⁷³ Als Beispiel sei die Initiative des Deutschen Volksrats für Krain in Laibach aufgegriffen. Dieser bat Schreiner, die Bewerbung von zwei namentlich genannten deutschen Beamten auf vakante und ausgeschriebene Stellen (die eines Verkehrskontrollors und eines Kassenrevisors) im Bereich der Staatsbahndirektion in Triest zu unterstützen. Der Volksrat erhoffte sich durch Schreiners »kleinen Nachschub« in Form einer Rücksprache bei Ministerialrat Hans Kolisko, dem Personalreferenten im Eisenbahnministerium, »diese beiden Petenten durchzubringen.« Schreiner richtete ein Schreiben an den Minister und ersuchte höflich, »diese Stellen im Interesse der Erhaltung des in der letzten Zeit so gefährdeten deutschen Besitzstandes im Bereiche der k. k. Staatsbahndirektion in Triest, mit deutschen Beamten besetzen zu wollen«. Eine Antwort des Eisenbahnministers auf Schreiners Schreiben weist der Akt nicht auf.⁷⁴ In anderen Fällen petitionierten Personen aufgrund einer subjektiv empfundenen nationalen Provokation. Der deutschsprachige Betriebsleiter K. Blaschczik aus Kladno bat den Deutschen Volksrat aus Böhmen um eine politische Intervention, weil die Zollquittung für eine Taschenmesser-Sendung aus Breslau/Wrocław im Prager Hauptzollamt ins Tschechische übersetzt und auch der Namen tschechisiert (Blažek) worden war, obwohl Absender und Adressat deutsch waren. Das Anliegen kam zu Schreiner.⁷⁵

4.3 Rolle des Landsmannministers

Die Hauptaufgabe des Landsmannministers bei Bittgesuchen bestand darin, mithilfe seines bescheidenen, gegebenenfalls einen Schriftsatz vorbereitenden Beamtenstabes diverse an anderer Stelle eingebrachte Gesuche dort zu betonen und zu verstärken. Sein befürwortendes Schreiben hob

73 Kalwoda: Landsmannministerium, 63-72.

74 AVA MRP LMM K. 42, 2461-1909, Deutscher Volksrat für Krain an LMM (13.8.1909); LMM an Eisenbahnminister (25.9.1909).

75 AVA MRP LMM K. 43, 2558-1909, Deutscher Volksrat für Böhmen an LMM (29.9.1909); LMM an Tersch (6.10.1909).

somit das Anliegen eines Petenten oder einer Interessensgruppe an der eingebrachten Stelle hervor. Schreiner unterstrich Bittschriften auch in Form von Privatschreiben, wenn er eine Bezugsperson kannte. Im Fall des Tschechen Wenzel Dvořák schrieb er an Hofrat Franz Strzizek, Staatsbahndirektor in Pilsen,⁷⁶ die miteinander per Du waren, und empfahl, Dvořák aufgrund des den tschechischen Beamten zugedachten Kontingentes in der Pilsener Staatsbahndirektion aufzunehmen. Strzizek sprach Schreiner im Antwortschreiben mit »Hochverehrter Freund« an.⁷⁷

Mitunter hatte das Landsmannministerium falsche Vorstellungen über die Möglichkeiten des Ministers zu korrigieren. Manche Petenten sahen im Ministerium ein »Mädchen für alles«, dem jedes beliebige Stellen gesuch direkt zugesandt werden könne, um positiv erledigt zu werden. Mehrfach musste das Ministerium aufklären, dass es keine frei werdenden Stellen in Evidenz führe und lediglich andernorts eingebrachte Gesuche allenfalls befürworten könne.⁷⁸ So war es beispielsweise bei Friedrich Winkler aus Pilsen, der um eine Anstellung bei einem Bankinstitut oder bei einem Industrieunternehmen bat, nachdem die ihn beschäftigende Firma liquidiert worden war.⁷⁹

Andere wiederum erhofften, direkt im Ministerbüro des Landsmannministers eine Beamtenstelle zu erhalten. In solchen Fällen mussten die Minister ohne Portefeuille erst klar machen, dass ihnen kein eigenes Ministerium mit besonderem Personal unterstellt war und dass ihnen folglich auch kein selbständiges Recht zur Einberufung und Ernennung von Beamten zustand. Die dem Minister zugewiesenen Beamten unterstanden dem Ministerpräsidenten, womit Ernennung und Einberufung in dessen Kompetenz fielen, wie er dem Fürsprecher Hermann Brass aus Hohenstadt/Zábřeh in Mähren, Mitglied der Verfassungspartei im Herrenhaus des Reichsrates, zu verstehen gab.⁸⁰ In einem anderen Fall forderte das Ministerium den absolvierten Juristen Alfred Hansmann auf, »Gesuche

76 Hof- und Staats-Handbuch 1910, 794.

77 AVA MRP LMM K. 30, 954-1909, Konzept Schreiner an Strzizek (22.4.1909); Strzizek an Schreiner (2.5.1909).

78 Vgl. u.a. AVA MRP LMM K. 6, 493-1906; K. 8, 883-1906.

79 AVA MRP LMM K. 42, 2509-1909.

80 AVA MRP LMM K. 6, 481-1906.

um Anstellung direkt bei den betreffenden Behörden« einzureichen, »wo die Stelle zur Besetzung gelangt,« beziehungsweise wo das Gesuch »nach den öffentlichen Kundmachungen zu überreichen« sei.⁸¹ Ob das Ministerium freie Hand bei der Einstellung von Hilfskräften gehabt hat, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden. Jedenfalls vertröstete das Ministerium die absolvierte Handelsschülerin Helene Szupper aus Wien, sie für den Bedarfsfall vorzumerken. Sie hatte in einer Initiativbewerbung um Aufnahme als Stenotypistin in das Büro des Landsmannministeriums gebeten.⁸²

In anderen Fällen ging es darum, Informationen bei anderen (Zentral-)Stellen einzuholen. So war dies bei Dückstein, der sich um eine GewerbeKonzession bemühte. Ähnlich war es bei Franz Ritschel in Peterswald, der die Gast- und SchankgewerbeKonzession übertragen bekommen haben wollte. Bei Ritschel holte das Ministerium allerdings lediglich die Information über den Stand in der Angelegenheit ein, weil es sich um »keinerlei nationale Interessen« handelte.⁸³ In einem anderen Fall sorgten sprachliche Bestimmungen einer Verordnung des Finanzministeriums an die Finanzdirektion in Klagenfurt für Unruhe, weshalb der Obmann des Deutschen Volksrates für Kärnten an den Landsmannminister schrieb. Da aber der genaue Wortlaut der beunruhigenden Stellen nicht wiedergegeben wurde, intervenierte der Landsmannminister nicht, sondern bat im Finanzministerium lediglich um Aufklärung der Angelegenheit. Eine Antwort liegt im Akt nicht vor.⁸⁴

Der Landsmannminister nahm auch die Rolle eines nationalen Schutzschildes in mehrere Richtungen ein. Wenn Petenten oder ihre Vertreter ihn darum ersuchten, bemühte sich der Minister zum einen darum, dass deutsche Stellenbewerber nicht benachteiligt wurden, oder er begründete ihre Bevorzugung, wie dies der kleine »Nachschub« des Ministers beim

81 AVA MRP LMM K. 42, 2511-1909, LMM an Alfred Hansmann (5.10.1909).

82 AVA MRP LMM K. 42, 2449-1909.

83 AVA MRP LMM K. 42, 2458-1909, Max von Burger an LMM (11.10.1909); LMM an HM (28.9.1909).

84 AVA MRP LMM K. 43, 2575-1909, LMM an Finanzminister (14.10.1909).

Personalreferenten im Eisenbahnministerium zugunsten zweier deutscher Beamter im Staatsbahndirektionsbereich Triest erreichen sollte.⁸⁵ Wenn zum andern allerdings die Gefahr bestand, ein berufliches Anliegen eines deutschsprachigen Petenten schwäche die strategische Position der Deutschsprechenden in einer beruflichen Institution, so hintertrieb das Ministerium wegen des nationalen Gesichtspunkts mitunter auch berufliche Anliegen von Petenten. Dies war so beim eingangs geschilderten Fall des Ferdinand Hübner aus der Prager Postdirektion, der eine Stelle in der Zentralverwaltung in Wien anstrebte. Minister Heinrich Prade agierte in einem ähnlich gelagerten Fall etwas milder, bekundete aber ebenfalls seinen Unwillen gegenüber solchen Wünschen von Gesuchstellern, welche eine Stelle in einer national exponierten Lage zugunsten einer sichereren oder ruhigeren aufgaben. Als sich Anton Sallaba, Auskulant beim Kreisgericht in Iglau im Oberlandesgerichtssprengel Mähren-Schlesien, um eine Stelle in Böhmen beworben hatte, bat er anschließend den Deutschen Volksrat für Böhmen um Unterstützung seines Gesuchs. Dr. Titta vom Deutschen Volksrat fragte zunächst bei Prade nach, ob denn das Versetzungsanliegen nach dem böhmischen Oberlandesgerichtssprengel tatsächlich zu empfehlen sei. Prade antwortete, dass er »auf dem prinzipiellen Standpunkt« stehe, dass eine Schwächung der deutschen Beamten in Böhmen und Mähren tunlichst zu verhindern sei. Das Bestreben müsse hauptsächlich darauf gerichtet sein, »die vielfach in Niederösterreich und in den Alpenländern, speziell in Wien ein Unterkommen suchenden Anwärter um Beamtenposten deutschböhmischer und deutschmährischer [Herkunft] zu veranlassen, in ihren Heimatländern zu bleiben und so das Deutschtum zu kräftigen.« Zu Sallaba merkte er an, mit ihm »erführe wohl der deutsche Auskulentenstand in Böhmen einen Zuwachs, ebenso würde aber die ohnedies geringe Zahl deutscher Auskulenten in Mähren vermindert.« Es müsste daher mehr als nur ein privates Anliegen geben, um nach Böhmen zu kommen. Prade werde das Ansuchen »nur ausnahmsweise« unterstützen, weil Sallaba aus Böhmen stamme. Der Deutsche Volksrat möge in Hinkunft dahingehend wirken, dass es den »absolvierten Mittelschülern der deutschen Mittelschulen in Böhmen« gleichsam als eine »Ehrenpflicht« erscheine, »ihr Vorwärtskommen [...] immer

85 Vgl. Text bei Fn. 74.

im Lande zu suchen.« Nachdem der Volksrat schließlich Sallabas Versetzung nach Böhmen befürwortete, schickte Prade ein befürwortendes Schreiben an den Justizminister, äußerte aber auch ihm gegenüber seine prinzipiellen Bedenken. Der Ausgang ist dem Akt nicht zu entnehmen.⁸⁶

Eine weitere Aufgabe sah das Landsmannministerium darin, nationalpolitische Interessen deutschsprachiger Cisleithanier im weitesten Sinn zu schützen. Im Fall der Ausstellung einer tschechischen Zollquittung und der Tschechisierung eines Eigennamens forderte Schreiner den Vizepräsidenten der Prager Finanzlandesdirektion Josef Tersch auf, »diesen Zollbeamten zur strengen Verantwortung zu ziehen und gleichzeitig aber auch dem Prager Hauptzollamte neuerlich die Weisung zu erteilen, in solchen Fällen entsprechend der Sprache des Adressaten vorzugehen und sich derartiger ganz widersinniger Namensänderungen zu enthalten.«⁸⁷ Es liegt keine Rückmeldung im Akt ein. Grundsätzlich war der Landsmannminister in nationalen Belangen eine Art »Schutzmantelmadonna«, die man anrief und um Rat fragte. Die Schutzsuchenden wurden gehört, mit Rat und Tat versehen, also mitunter auch angeleitet, den beschrittenen Pfad zu verlassen. Als der deutsche Budweiser Bürgermeister Josef Taschek alles daransetzte, mittels Ehrenbürgerernennungen »in einer größeren Anzahl« den verloren gegangenen dritten Wahlkörper bei der nächsten Gemeindevahl zurückzugewinnen, er aber gerade deshalb die Auflösung der Gemeinde durch die Statthalterei befürchten musste, bat er Heinrich Prade um »gütige Auskunft und Ratserteilung«. Dieser riet, von Bürgerernennungen im großen Stil abzusehen und empfahl, andere Methoden anzuwenden.⁸⁸

86 AVA MRP LMM K. 8, 909-1906, Titta an LMM (19.12.1906); Prade an Titta (21.12.1906); Prade an Justizminister (23.2.1907).

87 AVA MRP LMM K. 43, 2558-1909, LMM an Tersch (6.10.1909).

88 AVA MRP LMM K. 8, 891-1906, Taschek an Prade (8.12.1906, vertraulich); Prade an Taschek (20.12.1906).

4.4 Ausgang der Bittgesuche

Ob die Intervention des Landsmannministeriums für einen positiven Ausgang eines Anliegens ausschlaggebend gewesen ist, kann nicht immer mit Gewissheit festgestellt werden. So könnte man bei der eingangs geschilderten Intervention Schreiners zugunsten Wenzel Donats schließen, dass Schreiners Bemühung einen Einfluss auf die Entscheidung des Justizministeriums gehabt hat. Da die Begründungskette des Justizministeriums für die beiden Gesuche aus dem Landsmannministerakt nicht herauszulesen ist, kann genauso gut behauptet werden, das Justizministerium habe unbeeinflusst zugunsten des Petenten entschieden, zumal es sich um berechnete Anliegen gehandelt habe. Die Lösung dieser Frage könnte ein Blick in den Aktenbestand des Justizministeriums bieten, muss es aber nicht. Dass das Finanzministerium verfügte, Josef Reingruber bis auf Weiteres in Mährisch Weißkirchen zu belassen, ist allerdings dem Wirken des Landsmannministeriums zuzuschreiben, wohl aber auch der sozialen Notlage des Petenten.⁸⁹

Interventionen seitens des Landsmannministers gingen jedoch oft nicht im Sinne der Petenten aus, wie uns dies das Beispiel rund um Kernstock zeigte. In diesem Zusammenhang kann man in mehrere Richtungen spekulieren. Warum richtete der Abgeordnete Malik sein Anliegen nicht direkt an Kernstock, sondern an Minister Schreiner? Befürchtete er als altkatholischer Alldeutscher automatisch eine Ablehnung seitens des katholischen Geistlichen Kernstock? Sah er im Landsmannminister die höhere Autorität, die bei Kernstock mehr erreichen könne als er selbst? War Kernstock die Angelegenheit zu alldeutsch dominiert? Die Information über eine Absage Kernstocks aufgrund eines Verbots des Vorauer Propstes kann auch als journalistische Spekulation betrachtet werden, denn Kernstock reagierte auf Schreiners Intervention rasch, telegraphisch und brieflich. Außerdem war Kernstocks ausgeprägter Charakter von der Art, das zu sagen, was er sich dachte.

Auch die Bewerbung von Rudolf Prinz, der in den Beamtenstand der niederösterreichischen Bahnen aufgenommen werden und somit seine Karriere innerhalb der autonomen Landesverwaltung fortsetzen wollte,

89 AVA MRP LMM K. 7, 617-1906, LMM an d'Elvert (7.11.1906).

wurde abgelehnt. Das christlichsoziale niederösterreichische Landesausschussmitglied Josef Sturm, zugleich Reichsratsabgeordneter für Wien, an den der Landsmannminister geschrieben hatte, lobte zwar die »gute Verwendbarkeit« von Prinz, eine Einreihung in den Kanzleibeamtenstatus sei jedoch nicht möglich, zumal »die 17 normierten Posten« besetzt seien. Auch könne kein Termin für eine Ernennung bekannt gegeben werden, da im Falle eines Freiwerdens einer Stelle »einige ältere Anwärter dem Range nach früher Anspruch auf die Vorrückung haben.« Wohl lediglich als ausweichend-vertröstenden Abschluss kann man den Schlusssatz lesen: »Sollte jedoch der Landesausschuß zu einer Vermehrung der Kanzleibeamtenposten schreiten, wodurch auch rangjüngere Hilfskräfte noch in den Status eingereiht werden können, so werde ich nicht ermangeln, auf Ihre Empfehlung zurückzukommen.« Schreiner schickte diese Information nahezu wörtlich an den Oberlehrer Georg Prinz in Zellerndorf.⁹⁰ Ähnlich verhielt es sich mit den Bemühungen um den Postoffizianten Rudolf Blum in Niemes, zum Postassistenten befördert zu werden. Hier lautete die Antwort des Handelsministers an den Landsmannminister, eine Beförderung zum Postassistenten habe nicht vorgenommen werden können. Es seien nur solche Bewerber in die nähere Auswahl für die Beförderung gekommen, welche die Postverkehrsprüfung bis Ende Februar 1906 abgelegt hatten, also bis zu dem Zeitpunkt, als die neue Postoffizianten-Verordnung in Kraft getreten sei. Blum habe sie erst im April 1906 abgelegt.⁹¹ Im Fall des Karl Babor konnte eine Beförderung zum Bahnassistenten mit 1. Jänner 1910 deshalb nicht erfolgen, weil ihm auf die in der »Dienstordnung vorgeschriebene zweijährige Probezeit noch ein volles Jahr« fehlte und den Beamtenanwärtern, »welche nicht als absolvierte Juristen oder als absolvierte Techniker für den Staatseisenbahndienst anerkannt sind, von der vorgeschriebenen zweijährigen Probepraxis nur ein Zeitraum von drei Monaten nachgesehen werden« könne.⁹² Bei Wenzel Dvořák, der als Bauassistent bei der Staatsbahn in Pilsen aufgenommen

90 AVA MRP LMM K. 42, 2441-1909, Sturm an LMM (14.10.1909); LMM an Georg Prinz (21.10.1909).

91 AVA MRP LMM K. 7, 711-1906, HM an LMM (7.3.1907).

92 AVA MRP LMM K. 42, 2462-1909, Eisenbahnminister an LMM (ohne Datum).

werden wollte, erreichte der Landsmannminister ebenfalls nichts. Dvořáks Bewerbung blieb lediglich in Evidenz. Schreiner gab dem Petenten aber den Rat von Hofrat Franz Strzizek von der Staatsbahndirektion in Pilsen weiter, die Wartezeit zu nützen, um die Deutschkenntnisse für die noch ausstehende Sprachprüfung zu verbessern.⁹³

Diese Beispiele zeigen, dass sich die autonome und staatliche Verwaltung an die vorgegebenen Avancementregeln hielten, eine Bewerbungsunterstützung seitens des Landsmannministers also keinen messbaren Einfluss hatte. Ob im Fall von Rudolf Prinz eine gewisse Parteienkonkurrenz eine Rolle spielte – die niederösterreichische autonome Landesverwaltung war christlichsozial dominiert, der Landsmannminister deutschfreiheitlich, damit tendenziell ebenfalls die bei ihm eine Petition einbringenden Abgeordneten oder Mandatsträger, vermutlich also auch die Petenten – kann hier nicht beantwortet werden, weil in den hierfür ausgewerteten Dokumenten die Petenten dazu keine Auskunft geben. Der Erfolg von Interventionen bei militärischen Institutionen wegen des Militärdienstes hing wohl wesentlich von der außenpolitischen Situation ab. 1906 gelang es Alfred Piëchs Einberufung ein halbes Jahr nach hinten zu verschieben, die Rückversetzung bei Josef Seifert aus Landskron aus dem aktiven Militärdienst im Frühling 1909 blieb allerdings angesichts der Bosnienkrise chancenlos.⁹⁴

In vielen Fällen blieb der Ausgang eines vom Landsmannminister unterstützten Gesuchschreibens deshalb ungewiss, weil eine Antwort auf das ministerielle Schreiben ausblieb oder zumindest im Akt nicht einliegt. Dies war beispielsweise auch bei Robert Leitner der Fall. Er wandte sich wegen der Aufnahme als Postamtspraktikant in der Prager Postdirektion an das Handelsministerium. Sein Handicap war, zwar die Oberrealschule absolviert, aufgrund einer Erkrankung die Matura aber nicht abgelegt zu haben. Allerdings konnte er einen »einjährigen fachwissenschaftlichen Kurs für Mittelschulabiturienten an der Handelsakademie in Aussig [...] mit gutem Erfolg« nachweisen. Ein Antwortschreiben auf das an den

93 AVA MRP LMM K. 30, 954-1909, Strzizek an Schreiner (2.5.1909).

94 AVA MRP LMM K. 6, 949-1906; K. 30, 941-1909, Reichskriegsminister an LMM (10.5.1909).

Handelsminister gerichtete unterstützende Schreiben des Landsmannministers existiert im Akt nicht.⁹⁵

5. Ergebnis

Die einzelnen, teilweise unvollständig erzählten Geschichten zu Petitionen, die an das Landsmannministerium gerichtet worden sind, entstammen einem kleinen Ausschnitt des Bestands des Landsmannministeriums aus den Jahren 1906 bis 1910. Zu detaillierten Erkenntnissen kommt der Betrachter allerdings nur, wenn ein Akt aus dem Landsmannministerium eine Geschichte vollständig erzählt, was oft nicht der Fall ist. Vielfach sind andere Quellenbestände zu konsultieren, um Näheres zu den Petitionen oder zum Ausgang von Petitionen zu erfahren, die vom Landsmannminister unterstützt worden sind.

Die Anliegenbringer kamen aus allen sozialen Schichten. Sie konnten zum einen die unmittelbar betroffenen Petenten sein. Zum anderen handelte es sich um Fürsprecher von Petenten, die bekannte arrivierte Einzelpersonen waren, Verwandte mit einem höheren Bildungsgrad als der Petent selbst, Mandatsträger oder Fürsprecher einer berufsständischen oder nationalen Interessensvertretung. Sie alle sprachen für individuelle Anliegen vor oder ersuchten wegen eines allgemeinen berufsständischen oder nationalen Interesses den Landsmannminister um Unterstützung. Dieser wiederum verstärkte im Regelfall mit seiner Intervention die Ansuchen. Seine Unterstützung unterblieb oder er meldete Bedenken an, wenn sich deutsche Staatsangestellte aus national exponierter Lage in ein rein deutsches Gebiet oder Kronland versetzen lassen wollten.

Das Landsmannministerium war zwar in puncto Intervention gewissermaßen »Mädchen für alles«, ob sie den Petenten aber tatsächlich nutzen, ist nicht immer klärbar. Nur bedingt erfolgreich war das Ministerium, wenn es um berufliches Fortkommen in staatlichen oder autonomen In-

95 AVA MRP LMM K. 42, 2444-1909, Hans Leitner an LMM (19.8.1909); LMM an HM (26.9.1909).

stanzen ging, denn diese agierten aufgrund ihrer inneren Gesetzmäßigkeiten und nicht aufgrund eines Zurufs des Landsmannministers. Da dies den Zeitgenossen nicht verborgen blieb, scheint der mehrfach geäußerte Befund, die Institution des Landsmannministers sei überflüssig, zumindest in puncto Petitionen wohl nicht ganz unbegründet. Unabhängig davon findet man im Bestand des Landsmannministeriums sicher ein reiches Betätigungsfeld für die Untersuchung von Petitionen, auch wenn viele Fragen unbeantwortet bleiben.

Quellen und Literatur

- Österreichisches Staatsarchiv, AVA, MRP, Landsmannministerium.
Österreichisches Staatsarchiv, AVA, Handelsministerium-Präsidiale.
Stiftsarchiv Vorau, Nachlass Ottokar Kernstock.
- Czuba, Franz: Post- und Telegraphen-Status 1909, I. Teil: Landesfürstliches Beamtenpersonale. Wien 1909.
Czuba, Franz: Post- und Telegraphen-Status 1910, I. Teil: Landesfürstliches Beamtenpersonale. Wien 1910.
Das Vaterland.
Deutsches Volksblatt.
Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, Heft 1 (Österreichische Statistik Neue Folge 1/1). Wien 1912.
Die Zeit.
Fank, Pius: Ehrenrettung des verleumdeten Priesterdichters Ottokar Kernstock (+1928). Wien 1986 (Wiener Katholische Akademie, Miscellanea 3. Reihe, Nr. 125).
Floegg, Oswald: Ottokar Kernstock der Sänger auf der Festenburg. Sein Leben und sein Werk. Graz/Wien 1923.
Freie Stimmen.
Grazer Tagblatt.
Grollegg-Edler, Charlotte: Die wehrhafte Nachtigall. Ottokar Kernstock (1848–1928). Eine Studie zu Leben, Werk und Wirkung. Graz 2006.

- Höbelt, Lothar: Hochverräter aus Größenwahn oder Don Quixote von der Weinstraße? Vinzenz Malik – ein »Original« der altösterreichischen Politik. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark (2002), Jg. 93, 255-277.
- Höbelt, Lothar: Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918. Wien/München 1993.
- Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1907ff.), Jg. 33 ff., Wien 1907 ff.
- Kalwoda, Johannes: Die Frage der »Landsmannbeamten« am Beispiel der Mataja'schen Erlässe für die Prager Postdirektion vom Januar 1909. Zum Umgang staatlicher Verwaltung mit national orientierten Beamten im Ministerium Bienenrth. In: Klečácký, Martin / Klement, Martin (Hg.): Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der staatlichen Gewalt und der Selbstverwaltung. Prag 2020, 196-259.
- Kalwoda, Johannes: Zur Institution des deutschen »Landsmannministeriums« in Altösterreich. Diplomarbeit Universität Wien 1995.
- Klečácký, Martin: Český ministr ve Vídni. Ve službách císaře, národa a politické strany [Tschechischer Minister in Wien: Im Dienste des Kaisers, der Nation und der Partei]. Prag 2017.
- Marburger Zeitung.
Neue Freie Presse.
Neues Wiener Abendblatt.
Personalstand der k. k. Post- und Telegraphen-Anstalt 1918, Teil Prag. Wien 1918.
Prager Tagblatt.
- Schmied, Erich: J. W. Titta und der Deutsche Volksrat für Böhmen. In: Bohemia (1985), Jg. 26, 309-330.
- Schuster, Monika: Kernstock-Kult. Ein Beitrag zur Memorialkultur. Dissertation Karl-Franzens Universität Graz 2008.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, 17. Session ff., Wien 1901 ff.
Wiener Zeitung.

Abkürzungen

AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv im Österreichischen Staatsarchiv Wien
HM	Handelsminister/ium
K.	Karton
LMM	Bestand des Landsmannministeriums im AVA MRP; Landsmannminister/ium
MRP	Bestand des Ministerratspräsidiums im AVA
NL	Nachlass
RGBL.	Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder
StAV	Stiftsarchiv Vorau
StPrAH	Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates

Elisabeth Berger

Bitten um dauerhafte Beurlaubung Wehrpflichtiger: Charakteristika und Funktionen von Suppliken in Österreich-Ungarn um 1900

1. Einleitung

Mit der Formulierung »[...] weshalb ich mich wohl bei meinem jüngsten Sohn einer kleinen Berücksichtigung für würdig erachte« beendete Theresia Kneissl ihre Bittschrift, in der sie um die dauerhafte Beurlaubung ihres Sohnes für das dritte und letzte Wehrdienstjahr bat.¹ Sie war nicht die einzige Mutter, die um eine Beurlaubung ihres Sohnes ersuchte, wie sich auch die Bittschriften um dauerhafte Beurlaubungen nur in eine Reihe verschiedener Gesuche einordneten, die im Kontext des österreichisch-ungarischen Heeres entstanden: So baten etwa Reservisten um die Aufschiebung ihrer Teilnahme an Waffenübungen, Offizierswitwen um finanzielle Unterstützung und Kriegsversehrte des Ersten Weltkrieges um eine Anstellung im zivilen Staatsdienst.² Und auch der vorliegende Sammelband zeigt nachdrücklich die Vielfalt und Fülle des Supplikationswesens in Österreich-Ungarn um 1900. Privatpersonen, aber auch Interessensverbände,³ wandten sich an das Herrscherhaus und an Adelige, an

- 1 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/388, Bittschreiben von Theresia Kneissl, Fohnsdorf, 16.7.1892.
- 2 Im Archiv des Infanterieregiments Nr. 27 wurden zahlreiche Gesuche um Aufschiebung der Waffenübung überliefert, vgl. etwa ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/281. Bezüglich Bitten von Offizierswitwen um finanzielle Unterstützung vgl. Berger: Versorgung der Offizierswitwen, 43-54, und bezüglich jener um Anstellung im zivilen Staatsdienst vgl. Rohringer: Transformation der Sozialpolitik, 244-270, 299-319.
- 3 Im Folgenden werden Bitten, Bittschriften, Bittschreiben, Suppliken und Gesuche synonym verwendet. Zur Terminologie und verschiedenen Versuchen einer Kategorisierung vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 84-88.

Verwaltungsbehörden und an Parlamente, um Gnade zu erbitten, Privilegien zu erwirken oder um Missstände anzuprangern. Das Bitten in Angelegenheiten ohne Rechtsanspruch des Petenten war damit nicht nur eine Erscheinung der Frühen Neuzeit, sondern auch eine Handlungsoption für Bürgerinnen und Bürger der konstitutionellen Monarchie. Damit scheint das Supplizieren auch in der Zeit der sich herausbildenden modernen Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts eine gesellschaftliche Usance gewesen zu sein.

Dieser Beobachtung steht der Befund entgegen, dass sich die Aufmerksamkeit der Forschung bisher primär auf das Supplikationswesen der Frühen Neuzeit konzentrierte.⁴ Am Beginn der Forschung zu Suppliken standen die Arbeiten von Helmut Neuhaus in der 1970er Jahren und in den 1990er Jahren folgten größere Forschungsprojekte und einschlägige Einzelstudien.⁵ In den letzten Jahren wurden vor allem Ansätze einer Kulturgeschichte des Politischen, die Herrschaftsausübung als kommunikative Praxis verstehen, von der Forschung rezipiert und die Suppliken als eine der wichtigsten Medien frühneuzeitlicher Herrschaftskommunikation interpretiert.⁶ Ende des 18. Jahrhunderts verlor die Supplik ihre zentrale Bedeutung als Herrschaftssymbol, wie Birgit Rehse in ihrer grundlegenden Studie zur Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen konstatierte. Dieser Bedeutungswandel war Ausdruck und Folge eines geänderten Herrschaftsverständnisses, in dem zunehmend die Bürokratie die zentrale Position im Staatsverständnis besetzte und nicht

- 4 Eine Ausnahme stellt die Petition dar, eine politische Kollektivform der Supplik, die in der Tradition der Gravamina steht. Als Medium der Artikulation politischer Interessen im langen 19. Jahrhundert zog sie mehr Aufmerksamkeit der Forschung auf sich. Vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 38; dies zeigt sich ebenso anhand der Themengewichtung im Sammelband Mauerer (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht.
- 5 Vgl. Annas: Kaiser, Reich und Reichstag, 19. Für einen umfangreichen Überblick zum Forschungsstand von Suppliken in der Frühen Neuzeit vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 35-51.
- 6 Vgl. etwa die Verortung des DFG-FWF-Projekts »Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)«, Haug-Moritz / Ullmann: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis, 178.

mehr ein auf Gottesgnadentum beruhender Herrscher.⁷ Für Bayern stellte Esteban Maurer fest, dass bereits um 1800 aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung der Grund für das Supplizieren vielfach entfiel und die Behandlung der Suppliken ein Teil der Aufgaben eines rechtlich regulierten Staats- und Verwaltungsapparats wurde.⁸ Diese Befunde deuten an, dass Suppliken einen zentralen Bedeutungswandel durchliefen und im langen 19. Jahrhundert zu einem Element der modernen Bürokratie wurden.

Vor diesem Hintergrund möchte der vorliegende Beitrag die Charakteristika von Bittschriften um dauerhafte Beurlaubung von Wehrpflichtigen und ihre Funktion in der modernen Verwaltung um 1900 untersuchen. Dabei sollen drei übergeordnete Fragen adressiert werden: Welche inhaltlichen und stilistischen Elemente kennzeichneten Bittschriften an staatliche Behörden am Ende des 19. Jahrhunderts? Wie wurden sie innerhalb des Verwaltungsapparates behandelt und welche Interessen verfolgten die Akteure? Welche Funktionen erfüllten sie in einer modernen Verwaltung, die von einer stetigen Verrechtlichung gekennzeichnet war? Den Quellenkorpus für diese Untersuchung bilden die im Archiv des Infanterieregiments Nr. 27 überlieferten Bittschriften. Es handelt sich insgesamt um elf Bittschreiben, die aus den 1890er Jahren stammen, wobei sechs auf das Jahr 1895 datieren.⁹ Die geringe Anzahl an erhaltenen Bittschriften gibt keinen Hinweis auf deren Häufigkeit, sondern ist lediglich

7 Vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 608 f.

8 Vgl. Maurer: Suppliken und Rekurse, 77-79.

9 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/19, Bittschreiben von Maria Stükl und Luise Haller, Kammern, 4.7.1899; Kt. 255/54, Bittschreiben von Karl Lieber, undatiert [Magdwiesen bei Mautern, August 1895]; Kt. 255/54, Bittschreiben von Theresia Tösch, Mürzzuschlag, 21.11.1895; Kt. 255/54, Bittschreiben von Franz Krainz, Scheifling, 10.7.1895; Kt. 255/54, Bittschreiben von Josef Barta, Graz, 26.8.1895; Kt. 255/158, Bittschreiben von Genovefa Achleitner, Judenburg, 30.7.1894; Kt. 255/169, Bittschreiben von Josef Winkler, Hartberg, 22.9.1895; Kt. 255/169, Bittschreiben von Peter und Anna Gschiel, Zeil-Pöllau, 24.8.1895; Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg(?), Jänner 1899]; Kt. 255/283, Bittschreiben von Maria Marcher, Oberpremmstetten, 30.9.1890; Kt. 255/388, Bittschreiben von Theresia Kneissl, Fohnsdorf, 16.7.1892.

das Resultat eines Überlieferungsproblems;¹⁰ dass sie keine Ausnahmen darstellen, ist indirekt durch andere Quellen sehr gut belegt.¹¹ Aufgrund der Provenienz des Quellenkorpus, das Infanterieregiment Nr. 27 rekrutierte sich aus der Region Graz und Umgebung im Kronland Steiermark, beschränkt sich die Darlegung der Behandlung der Bittschriften durch die zivile Verwaltung auf die österreichische Reichshälfte. Jedoch beziehen sich die Aussagen über ihre Funktion auf den Gesamtstaat Österreich-Ungarn, weil das österreichisch-ungarische Heer eine gesamtstaatliche Einrichtung war.

Im Folgenden werden zunächst die Bittschriften hinsichtlich ihrer Formalia und narrativen Muster analysiert. Im Anschluss soll die Behandlung der Bittschriften in der zivilen und militärischen Verwaltung skizziert wie auch die Interessen der Akteure betrachtet werden. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Analyse wird abschließend die Funktion der Bittschriften in der modernen Verwaltung Österreich-Ungarns untersucht. Die Bittschriften standen zwar in der Tradition der Frühen Neuzeit, waren aber um 1900 ein Element der modernen Bürokratie und von funktionaler Bedeutung für den sich herausbildenden modernen Staat. Sie dienten nicht nur utilitaristisch-materiellen und ideell-legitimatorischen Interessen,¹² sondern erfüllten auch eine legislativ-administrative Funktion.

- 10 Vom Verwaltungsschriftgut der Truppenkörper des österreichisch-ungarischen Heeres sind für die Zeit vor 1914, mit Ausnahme jenes vom Infanterieregiment Nr. 27, nur Fragmente überliefert. Es ist möglich, dass Bittschriften dieser Art in Gemeindearchiven erhalten blieben.
- 11 So wurden etwa die Bitten von Soldaten um dauerhafte Beurlaubung mit der Begründung zurückgewiesen, dass ihre Eltern ein diesbezügliches Gesuch einzubringen hätten. Vgl. etwa ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/363, Sammlung von Konsignationen über die bei der Inspizierung vorgebrachten Bitten und Beschwerden, Graz/Laibach, April 1897. Ebenso stellte Hämmerle in ihrer Studie über die lokale Aushandlung der Allgemeinen Wehrpflicht in Vorarlberg eine Bittschrift um dauerhafte Beurlaubung ausführlich vor, vgl. Hämmerle: *Verhandelt und bestätigt*, 16 f.
- 12 Hier wird auf die von Rehse im Kontext von Justizsupplikationen formulierten zwei Dimensionen staatlichen Interesses Bezug genommen, vgl. Rehse: *Supplikations- und Gnadenpraxis*, 605 f.

2. Form, Stil und Aufbau der Bittschriften

Die Bittschriften um dauerhafte Beurlaubung wurden von den Eltern oder Zieheltern der Wehrpflichtigen eingebracht, wobei in zwei Fällen die Bitte explizit vom Ehepaar, also von der Mutter und dem Vater gemeinsam gestellt wurde. In vier Fällen waren die Bittsteller die Väter, in drei Fällen die Mütter und in zwei Fällen die Ziehmütter der Wehrpflichtigen. Unter den fünf weiblichen Bittstellenden befanden sich zwei Witwen und bei einer Bittstellerin war der Ehegatte schwer erkrankt; von zwei Frauen ist der Familienstand unbekannt. Die Bitten wurden primär vom männlichen Familienvorstand gestellt, und nur wenn dieser verstorben oder verhindert war von der Mutter oder Ziehmutter des Wehrpflichtigen, die dann als Familienvorstand agierte. Die überwiegende Mehrheit der Bittstellenden kann gemäß den Schilderungen ihrer prekären Lebensverhältnisse der ländlichen Unterschicht zugerechnet werden. Demnach gab es keine ökonomischen oder sozialen Einschränkungen bei der Einbringung von Suppliken.

Die vorliegenden Bittschriften wurden von Dritten verfasst, wobei acht Gesuche vermutlich die eigenhändige Unterschrift der Bittstellenden trugen.¹³ Wenngleich die Bittschriften Einblicke in die familiären, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bittstellenden erlauben, liegen ihre Bitten von Dritten übersetzt vor. Somit ist die äußerliche Form wie auch die Formulierung beeinflusst von der Expertise Dritter.¹⁴ Wie groß dieser Einfluss auf das Endprodukt war, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. So ist es denkbar, dass die Schreiber das vorgetragene Anliegen lediglich in Schrifthochdeutsch übertrugen, jedoch ist es auch möglich, dass ebenso die Argumentation von ihnen (mit)formuliert wurde.

- 13 Bei acht Gesuchen weicht die Handschrift der Unterschrift von jener des Textes ab. Bei drei Schreiben gleicht die Handschrift der Unterschrift zwar jener des Textes, jedoch kann aufgrund des Inhaltes bzw. der zweiten Unterschrift des Bittstellenden zur Bestätigung des Empfangs der Antwort geschlossen werden, dass sie ebenfalls von Dritten verfasst wurden.
- 14 Sieben Bittschriften sind in der Ich-Form verfasst, drei Schreiben in der dritten Person; in einer Bittschrift wechselt die Erzählform.

Der Einfluss der Schreiber auf die Form, den Stil und den inhaltlichen Aufbau dürfte jedenfalls bedeutend gewesen sein, da sich die überwiegende Mehrheit der Bittschreiben diesbezüglich stark ähnelte. So entsprach das äußere Erscheinungsbild von neun Bittschriften dem damals üblichen Kanzleistil. Sie wurden auf einem gefalteten Papierbogen verfasst, wobei der Text auf der ersten Seite recto begann und verso, also auf der linken Innenseite, fortgeführt wurde. Auf der zweiten Seite verso, also auf der Rückseite des gefalteten Papierbogens, befand sich das Rubrum, das aus dem Adressaten, dem Betreff und dem Namen des Bittstellenden bestand. Die Bestätigung vom Wahrheitsgehalt des Bittgesuchs oder dessen Befürwortung durch die Gemeinde wurde unterhalb der Unterfertigung des Bittstellenden angeschlossen. Etwaige ärztliche Gutachten befanden sich entweder auf der zweiten Seite recto, also der rechten Innenseite, oder auf einem dem Bittschreiben beiliegenden Blatt Papier. Die Anlehnung an den Kanzleistil der Zeit dürfte wohl auf das Expertenwissen der Schreiber zurückzuführen sein: So können drei Bittschreiben anhand der Handschrift dem jeweiligen Gemeindeschreiber zugeordnet werden.¹⁵

Der inhaltliche Aufbau der Bittschriften folgte in der überwiegenden Mehrzahl einem gleichen Muster: Im Anschluss an die Anrede, die keine Zierschrift oder kalligraphisch gestaltete Initialen aufwies, stand die Narratio, die mit den Grunddaten des Soldaten, auf den sich die Bitte bezog, begann. Anschließend wurden die familiären, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Umstände der Bittstellenden geschildert, also das Motiv der Bitte. Abschließend wurde die Bitte um die Beurlaubung des Sohnes vorgebracht; nur selten befand sich am Ende der Narratio eine Schlussformel, in der die Hoffnung auf die Gewährung der Bitte ausgedrückt wurde. Das Schreiben schloss mit einer Ortsangabe, einem Datum und der Unterschrift des Bittstellenden.

15 In diesen Fällen deckt sich die Handschrift des Bittschreibens mit jener der Befürwortung der Bitte durch die Gemeinde. Vgl. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/169, Bittschreiben von Peter und Anna Gschiel, Zeil-Pölla, 24.8.1895; Kt. 255/283, Bittschreiben von Maria Marcher, Oberpremsbetten, 30.9.1890; Kt. 255/388, Bittschreiben von Theresia Kneissl, Fohnsdorf, 16.7.1892.

Die Bittschriften wurden im Allgemeinen in einem sachlich-nüchternen Stil verfasst, der kaum einen Appellcharakter aufwies. Dies dürfte auf die Expertise des Schreibers zurückzuführen sein. So sind lediglich jene zwei Bittschreiben, die nicht über die Gemeinden an das Infanterieregiment Nr. 27 gelangten, von einer emotionaleren Schilderung der persönlichen Lage der Bittstellenden und von devoteren Formulierungen gekennzeichnet.¹⁶ Formulierungen wie »untertänigst Bitte«, »ehrfurchtsvoll Unterzeichnete« oder seltener auf »Güte hoffend« finden sich in acht von elf Schreiben. Dies entspricht der asymmetrischen Gesprächsform zwischen Untertanen und Obrigkeit, wie sie von der Frühen Neuzeitforschung als Charakteristikum der Textsorte Supplik formuliert wurde, wengleich sie sich nur mehr in geringer Ausprägung zeigte. Zudem erfüllen die Bittschriften um dauerhafte Beurlaubung von Wehrpflichtigen zwei weitere zentrale Merkmale der Textsorte: So war der Adressat der Bittschriften eine Obrigkeit und die Bittstellenden verfügten über kein subjektives Recht auf Gewährung der Bitte.¹⁷ Nachdem die hier vorgestellten Gesuche die zentralen Charakteristika von Suppliken erfüllen, können sie als Bittschriften identifiziert werden; gleichzeitig verortet der kaum vorhandene Appellcharakter und die geringe Ausprägung der asymmetrischen Gesprächsform die Bittschriften in den Bereich der Verwaltung, wo sich zu dieser Zeit ein sachlich-nüchterner Stil bereits durchgesetzt hatte.

3. Narrative Muster in den Bittschriften

Obwohl die Schilderungen der Lebensumstände der Bittstellenden und ihrer Familien sehr individuell waren, und etwa standardisierte Versatzstücke nicht eingesetzt wurden, ähnelten sich die Bittschriften hinsicht-

16 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/19, Bittschreiben von Maria Stülk und Luise Haller, Kammern, 4.7.1899; ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg[?], Jänner 1899].

17 Zu den Merkmalen von Suppliken vgl. Schennach: Supplikationen, 572-574.

lich der dargelegten Argumentation und des konkreten Anliegens in auffälliger Weise. In neun von elf Fällen baten die Bittstellenden gegen Ende des zweiten Wehrdienstjahres um die dauerhafte Beurlaubung des Soldaten für das dritte Dienstjahr. In einem Bittschreiben brachte der Bittsteller die Bitte um dauerhafte Beurlaubung des Sohnes bereits nach drei Monaten vor und in einem weiteren Fall bat die Bittstellerin lediglich um eine Beurlaubung.

Allen Bittschreiben gemein war die wirtschaftliche Motivation der Bitte, die in neun Fällen mit einer wirtschaftlichen Notlage und in zwei Fällen mit der Sorge um die wirtschaftliche Zukunft argumentiert wurde. Zu dieser letzten Gruppe gehörte das Bittschreiben von Theresia Kneissl. Sie bat um die dauerhafte Beurlaubung ihres jüngsten Sohnes, da sie »eine bedeutende Bauernwirtschaft« besäße,

»im vorgeschrittenen Lebensalter und gesonnen [ist], diese meine Wirtschaft meinem obigen Sohne zu überlassen, da ich derselben nicht mehr vorzustehen vermag. Damit mein obgedachter Sohn sich für seinen eigentlichen Lebensberuf so viel als möglich noch aneignen, und mir bei meiner Leitung noch eine Stütze sein kann, so stelle ich die unterthänigste Bitte: meinen Sohn Josef Kneissl in möglichster Berücksichtigung bei eventueller Beurlaubungen nach zweijähriger Dienstzeit in Standesrücksichten in Vormerkung zu nehmen.«¹⁸

Die Sorge um die wirtschaftliche Zukunft motivierte ebenso den kranken Bäckermeister Josef Barta, ein Bittschreiben beim Infanterieregiment Nr. 27 einzubringen. Der Bezirksarzt attestierte ihm aufgrund seiner Atemnot und Fettleibigkeit eine sehr eingeschränkte Erwerbsfähigkeit, weshalb er seinem Bäckergeschäft nicht mehr vorstehen könne. Um das Geschäft trotz der großen Konkurrenz halten zu können, bat Barta um die dauerhafte Beurlaubung seines Sohnes, der als Korporal und nach zweijähriger aktiver Dienstleistung als Soldat »vollkommen ausgebildet sein wird.« Zudem würde seinem Sohn das Bäckergewerbe als einziges Erbe

18 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/388, Bittschreiben von Theresia Kneissl, Fohnsdorf, 16.7.1892.

zufallen, worauf er seine wirtschaftliche Existenz aufbauen müsse.¹⁹ Den beiden Bittschriften ist gemein, dass sie auf die zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen fokussierten. Dabei betonten sie den Umstand, dass es sich um das Erbe des Wehrpflichtigen handelte, zu dessen Sicherung die Rückkehr erforderlich sei.²⁰

Die überwiegende Mehrheit der Bittschriften wurde jedoch mit der wirtschaftlichen Bedrängnis, in der sich die Bittstellenden und ihre Familien aufgrund des Wehrdienstes ihres Sohnes befänden, begründet. So bat Karl Lieber um die dauerhafte Beurlaubung seines Sohnes Johann, weil sein zweitältester Sohn den Wehrdienst antreten müsse, und er als Hubenpächter (Kleinbauer) und Holzarbeiter »noch für 5 darunter 2 schulpflichtige Kinder und für eine krankes Weib zu sorgen« habe.²¹ In der Bittschrift erläuterte er die prekäre Lage und warum er auf die Mithilfe seines ältesten Sohnes beim Erwerb des Familienunterhalts angewiesen sei:

»Die gepachtete Hube gibt nur nothdürftige Unterkunft und der Pachtgrund liefert wenig für den Unterhalt meiner Familie. Ich bin daher seit jeher gezwungen auf Holzarbeit auszugehen, um so die Mittel für den Unterhalt meiner Familie zu erwerben. In diesem Erwerbe wurde ich von meinen beiden eingangs benannten Söhnen auf das kräftigste unterstützt u[nd] bin ich auf diese Unterstützung von Jahr zu Jahr dringender angewiesen, weil ich schon alt und in Folge der Entbehrungen aller Art, und der seit frühester Jugend geleisteten harten Arbeit entkräftet bin und sind meine Hände allein nicht mehr im Stande die vielköpfige Familie zu erhalten.«²²

- 19 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Josef Barta, Graz, 26.8.1895.
- 20 Beide Bittschriften zeichnen sich durch die sichere Verwendung des militärischen Jargons aus und die Formulierungen verweisen auf gute Kenntnisse der informellen Durchführungspraxis bei dauerhaften Beurlaubungen.
- 21 Ein Hubenpächter war ein Kleinbauer, der eine Landwirtschaft in der Größe einer Hube pachtete; die Größe einer Hube unterschied sich regional und erlaubte lediglich eine Subsistenzlandwirtschaft.
- 22 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Karl Lieber, undatiert [Magdewiesen bei Mautern, August 1895].

Im Fall von Josef Wellei bat seine Ziehmutter Maria Marcher um eine Beurlaubung vom Wehrdienst. Wie bei den Bittschriften aus wirtschaftlicher Not üblich, betonte sie, dass sie und ihr Ehegatte Michael Marcher bereits vor dem Wehrdienst von ihrem Ziehsohn unterstützt wurden. Als Kleinhäusler, also Besitzer einer für die Subsistenz kaum ausreichenden Landwirtschaft, seien sie seit jeher auf das Nebeneinkommen ihres Ehegattens als »Wegeinräumer« (Straßenpfleger) für die Bezirksstraßen angewiesen und ihre Tochter sei »zur Wirtschaft noch nicht fähig«. Nachdem ihr Ehegatte jetzt seit sechs Wochen bettlägerig und schwer krank sei, könne er seiner Arbeit jedoch nicht mehr nachgehen und drohe sie gänzlich zu verlieren. Zudem bestehe die Gefahr, dass sie die Zinsen der Schulden, die auf der Landwirtschaft lasten, nicht mehr begleichen könnten. Das angeschlossene ärztliche Gutachten bestätigte den Gesundheitszustand von Michael Marcher und stellte eine Genesung im besten Fall in zwei bis drei Monaten in Aussicht.²³

Die narrativen Elemente der Bittschriften, die von der Sorge um die unmittelbare wirtschaftliche Existenz motiviert waren, bestanden in der Schilderung der wirtschaftlichen Notlage der Familien und der Erläuterung, wie viele Familienmitglieder zu versorgen seien und warum diese zur wirtschaftlichen Existenz nichts beitragen könnten. Dabei wurde die Abhängigkeit von der Arbeitskraft des Wehrpflichtigen, der bereits vor seiner aktiven Dienstleistung zur Subsistenz der Familie beigetragen habe, betont. Die Bittschriften bedienten sich zumeist eines sachlich-nüchternen Stils – nicht eine emotionserregende Wortwahl, sondern die Umstände sollten das Mitgefühl beim Adressaten wecken. Dabei waren die Bittstellenden auch um objektivierbare Fakten bemüht, indem sie ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand des Familienvorstandes beibrachten. Die Moral der Bittstellenden wurde implizit thematisiert, indem die prekären Verhältnisse als Folgen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Grundbesitzes sowie des Alters und des Gesundheitszustandes der versorgenden Personen dargestellt wurden; zugleich wurde auf die Zuverlässigkeit des Wehrpflichtigen verwiesen, indem seine Unterstützung der Familie in der Zeit vor dem Wehrdienst betont wurde. In der

23 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/283, Bittschreiben von Maria Marcher, Oberpremmstetten, 30.9.1890.

Schilderung des wirtschaftlichen Erwerbes spiegelte sich die zeitgenössische Vorstellung wie auch die soziale Realität wider, dass Familien Versorgungsgemeinschaften waren; geschlechterspezifische Rollenverteilungen beziehungsweise -erwartungen finden sich implizit angedeutet: So wurde vom männlichen Familienvorstand offensichtlich erwartet, den Unterhalt der minderjährigen und unversorgten Familienmitglieder zu bestreiten, weshalb die Gründe seiner unzureichenden Erwerbsfähigkeit stärker thematisiert wurden.²⁴

Die Bittschriften ermöglichten den Bittstellenden mit der Staatsgewalt aus eigener Initiative in Kontakt zu treten und ihre Erwartungshaltungen an den Staat zu kommunizieren. Das wirtschaftliche Argument, von dem sich die Bittstellenden offenbar die größte Wirkung erhofften, war zentral in den Bittschriften.²⁵ Jedoch beinhalten vier Bittschriften auch eine moralische Argumentation, die einen stärkeren Einblick in die Erwartungshaltungen der Bittstellenden gewährt. Der Schuhmachermeister Josef Winkler verwies, noch bevor er die wirtschaftlichen und persönlichen Gründe seiner Bitte vorbrachte, auf seine eigene Kriegsdienstleistung. So erlaube er sich,

»[...] die Bemerkung zur gütigen Erwägung zu bringen daß ich ebenfalls [...] im genannten ruhmreichen k. k. Infanterie Regimente ehrenvoll diente und die Feldzüge der Jahre 1859, 1864 u[nd] 1866 mitmachte mit der Erinnerungsmedaille pro 1864 und der Kriegsmedaille bedacht wurde sohin meiner auferlegten Pflicht treu nachgekommen bin. Die militärischen Strapazen und die Thätigkeit [...] in Ausübung meines Gewerbes machten mich jedoch nach und nach körperlich schwach und meine einzige Stütze sehe ich in ferner weite abwesend [...]«.²⁶

- 24 Zu genderspezifischen Aspekten in Bittschriften vgl. unter anderem Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 351-356.
- 25 Hinsichtlich der Häufigkeit und Bedeutung von wirtschaftlichen Argumentationen in Bittschriften vgl. unter anderem Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 252-262, 359-362 und 594-596.
- 26 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/169, Bittschreiben von Josef Winkler, Hartberg, 22.9.1895.

Indem Josef Winkler an seine erbrachte Pflichterfüllung und seine Verbindung zum Infanterieregiment erinnerte, appellierte er an eine gerechte und fürsorgende Obrigkeit, ihm am Ende seiner Leistungsfähigkeit weitere Pflichten zu erlassen. Diese Ebene wurde auch von Postexpeditorswitwe Genovefa Achleitner adressiert, als sie in einer Ergänzung zu ihrem sehr kurzen Bittschreiben darauf verwies, dass ihr »zweiter Gatte Max Achleitner als Reservcorporal des woldortigen Regiments in der Occupation in Bosnien im Jahre 1873 gestorben ist und ich seit der Zeit, in den mißlichsten Verhältnissen leben muß.«²⁷ Durch die Schilderung ihrer für den Staat und das Infanterieregiment Nr. 27 erbrachten Opfer erhofften sich die Bittstellenden ein Wohlwollen für die Gewährung ihrer Bitte. Dabei verwiesen sie implizit auf die Reziprozität im Verhältnis von Staat und Bürger beziehungsweise Bürgerin. Theresia Kneissl, die um die Beurlaubung ihres jüngsten Sohnes bat, der ihre »bedeutende Bauernwirtschaft« erben werde, brachte diese Vorstellung explizit zur Sprache, als sie selbstbewusst und fordernd formulierte: »Schließlich erlaube ich mir noch zu erwähnen, daß 5 meiner Söhne dem Kaiser dienen, weshalb ich mich wohl bei meinem jüngsten Sohn einer kleinen Berücksichtigung für würdig erachte.«²⁸

4. Verfahrenslauf der Bittschriften und Interessen der Akteure

Im Verfahrenslauf der Bittschriften waren sowohl militärische als auch zivile Verwaltungsbehörden involviert. Die zuständige Instanz, bei der die Bitten eingebracht wurden, war der militärische Truppenkörper, in dem der Wehrpflichtige eingereiht war.²⁹ Zuvor wurden die Angaben in den

27 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/158, Bittschreiben von Genovefa Achleitner, Judenburg, 30.7.1894.

28 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/388, Bittschreiben von Theresia Kneissl, Fohnsdorf, 16.7.1892.

29 In einem Fall richtete sich das Gesuch laut Anrede an die Bezirkshauptmannschaft; diese Abweichung hatte auf die weitere Behandlung der Bittschrift keinen Einfluss. Vgl. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Franz Krainz, Scheifling, 10.7.1895.

Bittschriften von den Gemeinden der Bittstellenden oder den zuständigen Bezirkshauptmannschaften geprüft.³⁰ So enthielten sieben Gesuche die Bestätigung der Gemeinde hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben respektive ihre Befürwortung der Bitte, wobei zwei Bittschriften zusätzlich auch über eine Bestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaften verfügten. Zudem weisen sechs der Bittschreiben eine Stempelmarke auf, wie auch die drei von Bezirksärzten stammenden ärztlichen Gutachten.

Die Funktion der zivilen Verwaltungsbehörden bestand jedoch nicht nur in der Bestätigung der zivilen Verhältnisse der Bittstellenden als Entscheidungsbasis für die militärischen Truppenkörper. Sie dienten ebenso als Kommunikationsschnittstellen zwischen den Bittstellenden und den militärischen Behörden. So lässt das Fehlen einer Außenadresse oder Faltung der Bittschriften vermuten, dass sie persönlich bei den zivilen Behörden, die die Richtigkeit der Angaben bestätigten respektive das Gesuch befürworteten, abgegeben und von diesen anschließend an die zuständigen Truppenkörper weitergeleitet wurden. Ebenso kommunizierte das Regiment nie direkt mit den Bittstellenden, sondern ließ ihnen die endgültige Entscheidung durch die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft, falls das Bittschreiben auf diesem Wege eingebracht wurde, zukommen.³¹ Auf den Gemeindeämtern mussten wiederum die Bittstellenden schriftlich bestätigen, dass sie die Antwort erhalten hatten.

Die bürokratische Behandlung der Bittschriften folgte damit dem üblichen Entscheidungsverfahren von Angelegenheiten an der Schnittstelle militärischer und ziviler Verwaltung, wobei die Kooperation beider Verwaltungen ein seit Jahrzehnten eingeübtes Prozedere war. Die Gemeinden stellten in der österreichischen Reichshälfte die lokale territoriale Selbst-

- 30 Die Gemeinden waren lokale Selbstverwaltungskörper mit nur einer geringen territorialen Größe, wodurch die Gemeindevorsteher die Gemeindeglieder persönlich kannten. Dies war bei Bezirkshauptmannschaften nicht der Fall, sodass sie auf Erkundigungen oder auf Nachforschungen von Seiten der Gendarmerie angewiesen waren.
- 31 Dies war auch dann der Fall, wenn das Bittschreiben nicht von zivilen Behörden an das Militär weitergeleitet wurde. Vgl. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg[?], Jänner 1899].

verwaltung dar. Sie verfügten einerseits über einen selbstständigen Wirkungskreis, um spezifische lokale Bedürfnisse berücksichtigen zu können. Andererseits erhielten sie von der landesherrlichen Verwaltung hoheitliche Aufgaben übertragen, bei deren Durchführung sie von den Bezirkshauptmannschaften, der untersten Ebene der politischen Verwaltung, beaufsichtigt wurden.³² Nachdem die Militärverwaltung außerhalb des Heeres über keine Vollzugskompetenz verfügte, war in allen Belangen, die ebenso zivile Bereiche betrafen, eine Kooperation mit den zivilen Verwaltungsbehörden erforderlich. So stützte sich etwa die Durchführung der im Jahr 1868 eingeführten Allgemeinen Wehrpflicht auf die Zusammenarbeit der Militärergänzungsbehörden, der Gemeindeverwaltungen und Bezirkshauptmannschaften.³³

Die Gemeinden waren jedoch keine neutralen Akteure, sondern verfügten als autonome Selbstverwaltungskörper über eigene Interessen, auch bei militärischen Angelegenheiten. Die Allgemeine Wehrpflicht tangierte die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden generell, indem sie die leistungsstärksten männlichen Individuen während der dreijährigen aktiven Dienstleistung der lokalen Ökonomie entzog. Im Falle der Bittschriften waren die Interessen der Gemeinden jedoch ganz unmittelbar betroffen: So oblag die Armenversorgung in der österreichischen Reichshälfte den Gemeinden,³⁴ weshalb die Verhinderung von existenzieller Not der Bittstellenden und ihren Familien von zentralem Interesse für die Gemeinden war.

Zugleich war auch die Entscheidung über die Gewährung oder Entschlagung der Bitte von Seiten des Truppenkörpers nicht frei von eigenen, teils widerstrebenden Interessen. Die aktive Wehrdienstleistung dauerte drei Jahre und in jedem Truppenkörper dienten stets drei Jahrgänge von

- 32 Zur administrativen Doppelgleisigkeit der Lokalverwaltung in der österreichischen Reichshälfte vgl. Klabouch: Lokalverwaltung, 274-292.
- 33 Vgl. Hämmerle: Verhandelt und bestätigt, 22-24, 27-29.
- 34 Vgl. Veits-Falk: Öffentliche Armenfürsorge, 73 f. Im Bittschreiben von Maria Marcher wurde dies auch direkt angesprochen. So stelle sie die Bitte, »nicht etwa der Gemeinde heut oder morgen anheim zu fallen«. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/283, Bittschreiben von Maria Marcher, Oberpremstetten, 30.9.1890.

Soldaten zu ungefähr gleichen Teilen. Wurden in einem Jahr mehr Rekruten zugeteilt, konnten Soldaten, die bereits zwei Jahre dienten, für das dritte Dienstjahr beurlaubt werden. Dies betraf, wenn überhaupt, jedoch immer nur eine geringe Anzahl von Soldaten, weshalb dauerhafte Beurlaubungen aufgrund ihrer starken Limitation auch ein Privileg darstellten und als positiver Anreiz für eine vorbildhafte Dienstführung eingesetzt werden konnten.³⁵ Zugleich bestand jedoch gerade bei Unteroffizieren und Soldaten mit bestimmten Berufsausbildungen ein großes Eigeninteresse der Unterabteilungskommandanten, sie aufgrund ihrer geringen Anzahl nicht für das dritte Dienstjahr zu beurlauben. So wurde etwa das Bittgesuch zugunsten des Gefreiten Josef Winkler »wegen Mangel an Chargen« von Seiten des Kompaniekommandanten abgelehnt.³⁶ Ebenso wurde die Beurlaubung von Alois Gschiel abgelehnt, da er als Kompanieschneider aus Sicht seines Unterabteilungskommandanten »unentbehrlich« war.³⁷

Waren die Eigeninteressen der Unterabteilungskommandanten für die Ablehnung von Bittgesuchen in den vorliegenden Fällen entscheidend, erwiesen sich die Stellungnahmen von einem dritten Akteur bei ihrer Gewährung als ebenso bedeutsam. So bat das Regimentskommando im Wege der Bezirkshauptmannschaft um eine Überprüfung der Angaben von zwei Bittschriften durch die Gendarmerie.³⁸ Wenngleich es unklar bleibt, warum diese Vorgehensweise gerade in diesen beiden Fällen

- 35 Dass die Gewährung von Bitten ohne Rechtsanspruch, wie etwa Familienurlaub, der Besuch von Ausbildungen oder die Transferierung zu anderen Truppenkörpern, abhängig vom dienstlichen Wohlverhalten der Soldaten war und als positiver Anreiz eingesetzt wurde, wird in meinem Dissertationsprojekt »Militärkultur und Soldatenleben in Österreich-Ungarn anhand der Garnison Graz« thematisiert.
- 36 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/169, Bittschreiben von Josef Winkler, Hartberg, 22.9.1895.
- 37 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/169, Bittschreiben von Peter und Anna Gschiel, Zeil-Pöllau, 24.8.1895.
- 38 ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Theresia Tösch, Mürrzusschlag, 21.11.1895; Kt. 255/283, Bittschreiben von Maria Marcher, Oberpremmstetten, 30.9.1890.

gewählt wurde,³⁹ war sie grundsätzlich nicht ungewöhnlich. So wurde die Gendarmerie als Exekutivorgan der politischen Behörden wiederholt von Seiten des Militärs herangezogen, um Angaben von Soldaten und Gemeinden überprüfen zu lassen. Die Involvierung der Gendarmerie erfüllte den Zweck, eine unparteiische Stellungnahme und damit eine scheinbar objektivierte Entscheidungsgrundlage zu erhalten. In den vorliegenden Fällen bestätigten die Berichte nicht nur die Angaben in den Bittschriften, sondern hielten auch fest, dass die Notlage größer sei, als geschildert, woraufhin die Wehrpflichtigen dauerhaft beurlaubt wurden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die bürokratische Behandlung der Bittschriften den üblichen Verfahren der zeitgenössischen Verwaltung entsprach und die Gesuche keine Sonderbehandlung erfuhren. Die Einholung von Gutachten und Bestätigungen waren bereits in der Frühen Neuzeit Teil des Supplikationsverfahrens, wobei diese Gutachten zunehmend ausschlaggebend für die Entscheidung über Suppliken wurden.⁴⁰ Es entwickelten sich bürokratische Verfahren, deren formale Kriterien einzuhalten waren, wenngleich die Gewährung von Bitten weiterhin als »individueller Akt der kaiserlichen ›Gnade‹« dargestellt wurde, wie dies Irene Kubiska-Scharl und Michael Pözl für den Wiener Hof des 18. Jahrhunderts feststellten.⁴¹ Während also in der Frühen Neuzeit die schrittweise Formalisierung von Suppliken zu beobachten ist, kann hinsichtlich der vorliegenden Bittschriften festgestellt werden, dass sie vollkommen den vorgegebenen Strukturen und Verfahrensläufen der modernen bürokratischen Verwaltung folgten und einen bürokratischen Akt darstellten. Ob ihre Gewährung von den Bittstellenden noch als ein von der Verwaltung vermittelter »individueller Akt der kaiserlichen ›Gnade‹«

- 39 Zwar gelangte ein Bittschreiben ohne Befürwortung und ohne ärztliches Gutachten an das Infanterieregiment Nr. 27, jedoch enthielt das andere eine Bestätigung der Angaben durch die Gemeinde und ein ärztliches Gutachten, vermutlich vom Hausarzt.
- 40 Vgl. Brakensiek: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik, 310; Kubiska-Scharl / Pözl: Formalisierte Gnade, 300, 304 f.
- 41 Kubiska-Scharl / Pözl: Formalisierte Gnade, 301. Sie bezeichneten die Entwicklung im 18. Jahrhundert auch als die »schrittweise ›Formalisierung‹ der kaiserlichen Gnade«. Kubiska-Scharl / Pözl: Formalisierte Gnade, 307.

wahrgenommen wurde, erschließt sich aus den vorliegenden Quellen nicht.

5. Die Funktion der Bittschriften in der modernen Verwaltung

Die Bittschriften erscheinen aufgrund ihrer Schilderungen individueller Lebensumstände als singular, jedoch ähneln sie sich bei genauer Betrachtung in auffälliger Weise. So wird erstens in nahezu allen Bittschriften um exakt das gleiche gebeten, nämlich um die dauerhafte Beurlaubung des Soldaten für das dritte Dienstjahr seiner Wehrpflicht.⁴² Zweitens wurden alle Bittschriften mit wirtschaftlichen Motiven begründet. Handelte es sich dabei um eine wirtschaftliche Notlage, in der sich die Bittstellenden und ihre Familien aufgrund des Wehrdienstes befänden, thematisierten die Bittschriften auch jeweils die gleichen inhaltlichen Aspekte: So wurde darauf hingewiesen, dass der Wehrpflichtige die Familie bereits vor dem Militärdienst wirtschaftlich unterstützt habe, und erläutert, wie der Unterhalt der Familie erwirtschaftet werde, für wie viele Personen Unterhalt geleistet werden müsse und warum diese für die wirtschaftliche Existenz der Familie nichts beitragen könnten.

Wenngleich sich die Bittschriften auf keine gesetzlichen Bestimmungen oder militärischen Vorschriften bezogen, erinnern die gemeinsamen Elemente ihrer Argumentation an die Ausnahmebestimmungen zur Allgemeinen Wehrpflicht. Diese sollten die negativen Auswirkungen des dreijährigen aktiven Wehrdienstes auf die wirtschaftliche Entwicklung des Staates abmildern,⁴³ indem sie etwa für Angehörige der Bildungsschicht die Möglichkeit eines einjährigen Präsenzdienstes eröffneten.⁴⁴

42 Lediglich zwei Bittschriften wichen davon ab, vgl. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Theresia Tösch, Mürzzuschlag, 21.11.1895; Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg?], Jänner 1899].

43 Dieses Motiv beeinflusste auch die Konzeption der Allgemeinen Wehrpflicht in Russland. Vgl. Benecke: Die Allgemeine Wehrpflicht, 250 f.

44 Vgl. Wehrgesetz von 1889, §§ 24-29.

Neben dieser bekanntesten Form der Begünstigung existierten ebenso Ausnahmebestimmungen, die stärker auf Angehörige der unteren Mittelschicht und Unterschicht fokussierten. So sollten Wehrpflichtige, die Besitzer von Landwirtschaften waren, deren Ertrag für die Anwerbung von Hilfskräften während einer dreijährigen Wehrdienstleistung nicht ausreichte, jedoch eine gesetzlich definierte Mindestgröße erfüllten, anstelle des dreijährigen aktiven Liniendienstes direkt der Ersatzreserve zugeteilt werden.⁴⁵ Diese Begünstigung konnte auch aus Familienrücksichten in Anspruch genommen werden, wenn der Wehrpflichtige der einzige Ernährer seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister war.⁴⁶ Neben diesen zwei Ausnahmebestimmungen gab es im Wehrgesetz zudem einen Passus, der für die Akteure einen Spielraum eröffnete, jedoch keinen Rechtsanspruch generierte:

»In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnten Begünstigungen zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens [...] verfügt werden.«⁴⁷

Im Gegensatz zu den Ausnahmebestimmungen mit Rechtsanspruch blieb diese Kannbestimmung hinsichtlich ihrer Antragsstellung und administrativen Abwicklung weitestgehend unbestimmt: Die Durchführungsbestimmungen normierten lediglich, dass ein diesbezügliches Gesuch vom Familienvorstand bei der Stellungskommission oder den politischen Behörden einzubringen sei, wobei letztere eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben hätten. Im Falle der Gewährung der Begünstigung war der Wehrpflichtige nach der erfolgten »erste[n] militärische[n] Ausbil-

45 Vgl. Wehrgesetz von 1889, § 33.

46 Vgl. Wehrgesetz von 1889, § 34.

47 Wehrgesetz von 1889, § 34. Die Kannbestimmung ist Teil des Paragraphen zur Begünstigung aus Familienrücksichten.

dung« für die Dauer des Friedens vorzeitig zu beurlauben, wobei der Anspruch jährlich neu nachzuweisen war.⁴⁸ Zudem unterlagen im Gegensatz zu Gesuchen mit Rechtsanspruch jene im Rahmen der Kannbestimmung der Stempelgebühr.⁴⁹

Die Bittschriften entstanden unzweifelhaft im Kontext dieser Kannbestimmung, die keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Begünstigung generierte, jedoch den Angehörigen der Wehrpflichtigen ein Recht auf das Supplizieren zusicherte. Wie die vorangehende Analyse der Bittschriften zeigte, orientierte sich ihre Argumentation und der Verfahrensweg an den Normierungen im Wehrgesetz und den Durchführungsbestimmungen, wenngleich sie flexibler gehandhabt wurden. So wurden alle Bittschriften von den Angehörigen der Wehrpflichtigen gestellt und die meisten Gesuche enthielten Bestätigungen von zivilen Verwaltungsbehörden. Jedoch stammten die meisten Bestätigungen der geschilderten Lebensverhältnisse von den Gemeinden der Antragstellenden und nicht von der zuständigen politischen Behörde, wie auch die geforderte Stempelgebühr nicht in allen Fällen bezahlt wurde.⁵⁰

Zugleich legen die Bittschriften nahe, dass sich aufgrund der mangelhaften gesetzlichen Normierung und der sozialen wie militärischen Praxis informelle Durchführungsnormen entwickelten.⁵¹ So umfasste die Kann-

- 48 Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen, § 60. Vgl. dazu die ausführlichen Durchführungsbestimmungen für die Begünstigungen mit Rechtsanspruch: Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen, §§ 53-59.
- 49 Vgl. Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen, § 44, Anmerkung.
- 50 Hinsichtlich von Ansuchen um Begünstigungen mit Rechtsanspruch vgl. Hämmerle: Ganze Männer? 342-353.
- 51 Die Herausbildung informeller Durchführungsbestimmungen wird durch die große Ähnlichkeit der Bittschriften belegt, sowie in der Zurückweisung der einzigen Bittschrift, die sich nicht daran orientierte: So bat das Ehepaar Maria und Gustav Hunter um die dauerhafte Beurlaubung ihres Sohnes bereits nach drei Monaten, also nach Absolvierung der Rekrutenausbildung. Diese Abweichung lässt annehmen, dass sich die Bittstellenden respektive

bestimmung im Wehrgesetz von 1889 lediglich »besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse«, bezog sich also auf die Rolle des Wehrpflichtigen als Ernährer seiner Familie. Dass Bittschriften akzeptiert wurden, die nicht von der wirtschaftlichen Not der Familie, sondern von der Sorge um die wirtschaftliche Zukunft motiviert waren, legt nahe, dass die Kannbestimmung auf die Ausnahmeregelung für Besitzer von Landwirtschaften ausgedehnt wurde und es dabei auch zu einer Gleichstellung von Landwirtschaften und Gewerbebetrieben kam. In den vorliegenden Fällen wurde die Beurlaubung der Wehrpflichtigen nicht nach der »erste[n] militärische[n] Ausbildung« in Betracht gezogen, sondern erst nach der »vollständigen Ausbildung«, die mit der Ableistung von zwei Wehrdienstjahren gleichgesetzt wurde. Zudem ergab sich eine pragmatische Lösung für ein grundsätzliches Problem in der militärischen Praxis: Um die geforderte Mindestgröße der Truppenkörper nicht zu unterschreiten, fanden dauerhafte Beurlaubungen im Regelfall nur beim jährlichen Mannschaftswechsel Anfang Oktober statt, wenn die Truppenkörper anhand der Anzahl der neuen Rekruten bestimmen konnten, ob und wie viele Soldaten dauerhaft beurlaubt werden könnten. Dass sich dieses Vorgehen zu einer informellen Durchführungspraxis entwickelte und allgemeine Bekanntheit erlangte, wird auch daran ersichtlich, dass neun von elf Bittschriften im Zeitraum von Juli bis September des Jahres eingebracht wurden.⁵²

Der Einfluss der informellen Durchführungspraxis auf die Neuregelung der Ausnahmebestimmungen im Wehrgesetz von 1912 verweist auf die Funktion der Bittschriften als Indikator und Lösungsressource für

der Verfasser des Gesuches an der Formulierung des Wehrgesetzes orientierten, wobei ihnen Kenntnisse über die gelebte Praxis offensichtlich fehlten. Vgl. ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg?], Jänner 1899].

- 52 Folgende Bittschriften wurden zu einem anderen Zeitpunkt eingebracht: ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/54, Bittschreiben von Theresia Tösch, Mürrzuslag, 21.11.1895; Kt. 255/247, Bittschreiben von Gustav und Maria Hunter, undatiert [Voitsberg?], Jänner 1899].

mangelhafte gesetzliche Normierungen.⁵³ Grundsätzlich fand im Wehrgesetz von 1912 eine Aufwertung und stärkere Verrechtlichung der Kannbestimmung statt, die nun einen eigenen Paragraphen bildete und wesentlich detailliertere Durchführungsbestimmungen erhielt.⁵⁴ Sie umfasste jetzt nicht mehr nur »besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse«, sondern inkludierte auch Besitzer ererbter Landwirtschaften und Gewerbebetriebe, die keinen Rechtsanspruch auf Begünstigung hatten. Zudem wurde nun auch normiert, dass Gesuche, die nach Antritt des Wehrdienstes gestellt wurden, erst beim folgenden Mannschaftswechsel zu berücksichtigen seien. Hinsichtlich des Problems des fehlenden Ersatzes für beurlaubte Soldaten wurde eine grundsätzliche Lösung angestrebt, wobei der Motivenbericht zum Wehrgesetz von 1912 auf die Mängel der bisherigen Normierung in der Praxis verwies:

»Da jedoch für den Beurlaubten im Kontingente kein Ersatz geleistet wird, [...] konnten diese Beurlaubungen angesichts der durch die unzureichenden Rekrutenkontingenten verursachten, höchst ungünstigen Standesverhältnisse nur sehr selten bewilligt werden. Die Einschränkung dieser vom Gesetze – wenn auch nur fakultativ – vorgesehenen dauernden Beurlaubung wurde mit Recht als Härte empfunden, da hiermit jede Möglichkeit entfiel, Familienverhältnissen Rechnung zu tragen, die zwar häufig als höchst berücksichtigungswürdig

- 53 Für die Frühe Neuzeit wurde die These formuliert, dass die Suppliken als Informationsmittel dienten, und der Zentralgewalt ermöglichen, ohne flächendeckende Verwaltungsstrukturen Kenntnisse über den Verwaltungsvollzug sowie über Missstände, Problemlagen und lokale Verhältnisse zu erhalten. Vgl. Fuhrmann / Kümmin / Würgler: Supplizierende Gemeinden, 320; Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 601 f.
- 54 Vgl. Wehrgesetz von 1912, § 32; Wehrgesetz von 1912, Durchführungsbestimmungen, §§ 116-118. Die Durchführungsbestimmungen sahen nun auch vor, dass dem Gesuch die gleichen Dokumente wie im Fall der Begünstigungen mit Rechtsanspruch (§ 30 Besitzer ererbter Landwirtschaften und § 31 Familienerhalter) beizulegen seien.

anerkannt werden mußten, die aber unter die Prämissen des gesetzlichen Begünstigungsanspruches nicht genau subsumiert werden konnten.«⁵⁵

Um dieses grundsätzliche Problem zu lösen, bestimmte das Wehrgesetz von 1912, dass Wehrpflichtige, deren Familien eine Begünstigung ohne Rechtsanspruch gewährt wurde, in die Ersatzreserve zu übersetzen waren. Die Truppenkörper erhielten für diese Soldaten einen personellen Ersatz, wofür ein jährliches Kontingent von vier Prozent festgelegt wurde;⁵⁶ die Höhe des Kontingents richtete sich laut Motivenbericht explizit nach der in den letzten Jahren durchschnittlich eingebrachten Anzahl von Gesuchen.⁵⁷

Hinsichtlich der Funktion der Bittschriften ist auch die Begründung der Beibehaltung der Kannbestimmung im Wehrgesetz von 1912, trotz der Ausweitung des Kreises der Begünstigten von Ausnahmebestimmungen mit Rechtsanspruch, aufschlussreich:

»Das Gesetz kann *Rechtsansprüche* auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht selbstverständlich nur an ganz präzise formulierte Tatbestände knüpfen und stellt als solche naturgemäß jene Verhältnisse auf, die ihm als die häufigsten und die rücksichtswürdigsten erscheinen. Jede derartige taxative Aufzählung einzelner Kategorien von Fällen leidet aber an dem Mangel, daß sie Verhältnisse außer Betracht läßt, die nach den konkreten Begleitumständen der Berücksichtigung ebensosehr oder noch mehr würdig erscheinen, als die vom Gesetze privilegierten. Diese Erscheinung hat sich insbesondere in Bezug auf die Begünstigung als Familienerhalter gezeigt und gibt seit einer Reihe von Jahren Anlaß zu den lebhaftesten Rekrimationen.«⁵⁸

55 Wehrgesetz von 1912, Motivenbericht, 2. Teil, Detailerläuterung zu § 32.

56 Vgl. Wehrgesetz von 1912, § 32.

57 Vgl. Wehrgesetz von 1912, Motivenbericht, 2. Teil, Detailerläuterung zu § 32.

58 Wehrgesetz von 1912, Motivenbericht, 2. Teil, Detailerläuterung zu § 32. Hervorhebung im Original.

Die Thematisierung der öffentlichen Meinung sowie des Gerechtigkeitsempfindens als Grund für die Beibehaltung der Kannbestimmung verweist auf eine zentrale Funktion der Bittschriften – nämlich die der staatlichen Legitimation. In der Frühen Neuzeit festigte das Supplizieren das paternalistische Herrschaftssystem, indem es die dichotome Ordnung von Obrigkeit und Untertanen reproduzierte, wobei die Suppliken auf die idealtypisch konstruierte solidarische Beziehung zwischen einem gütigen und gerechten Herrscher und dem loyalen und gesetzestreuen Untertanen aufbauten.⁵⁹ Infolge der Ablösung des absolutistischen Herrschaftsverständnisses durch die Vorstellung einer konstitutionellen Monarchie und eines staatlichen Gewaltmonopols im 19. Jahrhundert richtete sich die legitimatorische Funktion der Bittschriften nun auf das Verhältnis von Staat und Bürger*innen, denn im Gegensatz zum absolutistischen Herrscher erhielt die konstitutionelle Monarchie ihre Legitimation zunehmend von ihren Bürgerinnen und Bürger. Dabei war die staatliche Verwaltung der Repräsentant des Staates im alltäglichen Leben der Bürgerinnen und Bürger und diente als Kommunikationsschnittstelle im Aushandlungsprozess zwischen Staat und Bürger*innen.

Das Verhältnis von Staat und Bürger*innen basierte auf gegenseitigen Rechten und Pflichten und war idealtypisch als eine Solidarbeziehung mit einem reziproken Loyalitätsverhältnis konstruiert.⁶⁰ Die Herausbildung des modernen Staates im 19. Jahrhundert war gekennzeichnet von einem Ausbau der Staatlichkeit und der bürokratischen Durchdringung der lokalen Ebene, was einen gesteigerten Zugriff auf die Ressourcen des Staatsgebietes, wie etwa Steuern und Rekruten, und eine intensivere Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger erlaubte und erforderte. Im Gegenzug konnte der Staat vermehrt normative Güter, wie Rechtsstaatlichkeit, Infrastruktur und soziale Wohlfahrt, bereitstellen.⁶¹ Der Maßstab für die Bewertung des Staates wurde damit zunehmend das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger, wobei die Interessen des Staates nicht nur ideell-

59 Vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 599-601.

60 Zum Begriff der Loyalität vgl. Osterkamp / Schulze Wessel: Texturen von Loyalität, insbesondere 554-560.

61 Vgl. Ganzenmüller / Tönsmeier: Vom Vorrücken des Staates, 27.

legitimatorisch, sondern auch utilitaristisch-materiell waren.⁶² Diese Aspekte kamen auch bei der Allgemeinen Wehrpflicht zu tragen. Indem alle sozialen Schichten zum Wehrdienst verpflichtet wurden, brachte die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht erstmals eine Wehrgerechtigkeit, die von den Angehörigen der sozialen Unterschichten auch als solche wahrgenommen wurde.⁶³ Gleichwohl stellte sie gerade für diese Bevölkerungsgruppe eine große wirtschaftliche Belastung dar und die Begünstigungen im Wehrgesetz sollten eine Pauperisierung infolge der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verhindern. Diese Maßnahme war jedoch nicht nur Ausdruck eines gerechten, um das Wohlergehen seiner Bürger*innen sorgenden Staates, sondern entsprach zugleich seinen fiskalischen Interessen. Die Bittschriften erlaubten den Bürgerinnen und Bürgern mit dem Staat in Kontakt zu treten und ihre Erwartungshaltungen zu kommunizieren. Demnach können sie auch als ein Instrument der Stabilisierung eines sich herausbildenden modernen Staatswesens interpretiert werden.

6. Conclusio

Wenngleich nur wenige Bittschriften um dauerhafte Beurlaubung von Wehrpflichtigen für diese Untersuchung zur Verfügung standen, belegen die Änderungen im Wehrgesetz von 1912, dass sie keine Einzelfälle waren und kein lokales Phänomen darstellten. Mehrheitlich in einem sachlich-nüchternen Stil verfasst, wiesen sie nur einen geringen Appellcharakter auf, wie auch die asymmetrische Gesprächsform zwischen Untertanen und Obrigkeit nur gering ausgeprägt war. In ihrer äußeren Form entsprachen sie dem Kanzleistil der staatlichen Verwaltung in der Habsburgermonarchie um 1900 und ihr Verfahrenslauf folgte dem üblichen bürokratischen Weg von Angelegenheiten an der Schnittstelle militärischer und ziviler Verwaltung. Diese Charakteristika hinsichtlich Form, Stil und bürokratischer Behandlung lassen die vorliegenden Gesuche als einen normalen bürokratischen Akt erscheinen.

62 Vgl. Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 605 f.

63 Vgl. Stergar: Slowenische Länder und die Allgemeine Wehrpflicht, 129-152.

Die Bittschriften waren Ausdruck und Kommunikation der Erwartungshaltungen der Bürgerinnen und Bürger an den Staat, der ihnen vermittelt durch die Verwaltungsbehörden gegenüberstand. Dass die überwiegende Mehrheit der Bittstellenden der ländlichen Unterschicht zugeordnet werden kann, begründete sich in der speziellen Thematik der Bittschriften. Nichtsdestoweniger zeigt es, dass das Supplizieren auch im 19. Jahrhundert allen Bürgerinnen und Bürgern offenstand⁶⁴ und die finanziellen und sozialen Hürden offensichtlich sehr gering waren. War in der Frühen Neuzeit teilweise noch Klientelismus nötig, um Suppliken beim Herrscher erfolgreich einzubringen,⁶⁵ konnten die Bürgerinnen und Bürger durch die Implementierung eines flächendeckenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsapparates nun direkt mit dem Staat in Kontakt treten. Infolge der Herausbildung der modernen Verwaltung konnten sie auf ein regelgeleitetes und unabhängiges Verfahren bauen, so zumindest das Ideal.

Indem den Bittschriften die Vorstellung der Gnadengewährung durch einen Herrscher innewohnt, erscheinen sie im Kontext der sich herausbildenden modernen Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts als ein Relikt vergangener Zeiten. Jedoch konnte im vorliegenden Beitrag festgestellt werden, dass sie systemimmanent waren und spezifische Aufgaben erfüllten. Ihre unmittelbare Funktion bestand darin, wirtschaftliche Härten infolge der Allgemeinen Wehrpflicht zu verhindern, womit sie utilitaristisch-materiellen Interessen des Staates dienten. Zugleich verfügten sie auch über eine ideell-legitimierende Komponente, indem sie das idealtypisch konstruierte Verhältnis zwischen sorgendem und gerechtem Staat und gesetzestreuen und loyalen Staatsbürger*innen reproduzierten. Zuletzt kann ebenso eine legislativ-administrative Funktion der Bittschriften konstatiert werden: So waren sie zwar kein Ausgangspunkt grundsätzlicher Reformen oder eines neuen Politikfeldes, jedoch zeigten die Bittschriften

64 Das Supplizieren war in der Frühen Neuzeit ein ›Gewohnheitsrecht‹ der Untertanen. Vgl. Brakensiek: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik, 310; Schennach: Supplikationen, 573 und 575; Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 90 und 93.

65 Vgl. Brakensiek: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik, 314-319.

und informellen Durchführungspraxen, welche Modifikationen am bestehenden Wehrgesetz vorzunehmen waren.

Wenngleich die Frage im vorliegenden Beitrag nicht adressiert wurde, soll abschließend noch kursorisch ein perspektivischer Ausblick auf die Entwicklung der Textgattung Bittschriften und ihre gesellschaftliche Bedeutung geworfen werden. Rehse stellte in ihrer Studie zu Brandenburg-Preußen fest, dass im 19. Jahrhundert der Begriff Supplikation aufgrund des sich gewandelten Gnadenverständnisses verschwand und durch neutralere Begriffe wie *Petition*, *Eingabe* und *Antrag* ersetzt wurde, wenngleich die Praxis des Supplizierens erhalten blieb.⁶⁶ Zu diesem Befund passt, dass sich in den Wehrgesetzen und Durchführungsbestimmungen keine Referenzen zu den Begriffen *Bitte* oder *Supplikation* finden lassen. An deren Stelle trat der neutrale Terminus »*Ansuchen*«,⁶⁷ und aus legislativer Sicht handelte es sich um eine »ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt«. ⁶⁸ Jedoch sprachen die Bittstellenden selbst von »*Bitten*« und die Verwaltungsbehörden bezeichneten sie als »*Bittsteller*«, weshalb sich die Frage stellt, ob der Begriff *Bittschrift* und damit auch das ihm innewohnende Gnadenverständnis auf der diskursiven Ebene wesentlich langlebiger war und gesellschaftliche Wirkmacht behielt.

Quellen und Literatur

ÖStA, KA, AdT, Infanterie, IR27, Kt. 255/19, 54, 158, 169, 247, 283, 363 und 388.

Annas, Gabriele: *Kaiser, Reich und Reichstag. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Supplikenwesen*. In: Mauerer, Esteban (Hg.): *Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der historischen Kommission*. Göttingen 2020, 9-32.

66 Vgl. Rehse: *Supplikations- und Gnadenpraxis*, 95 und 128.

67 Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen, § 60.

68 Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen, § 44, Anmerkung.

- Benecke, Werner: Die Allgemeine Wehrpflicht in Russland. Zwischen militärischem Anspruch und zivilen Interessen. In: *Journal of Modern European History* (2007) H. 2, 244-263.
- Berger, Elisabeth: Die Versorgung der Offizierswitwen der k.(u.)k. Armee und ihre Darlegung in militärischen Zeitschriften. Diplomarbeit Universität Wien 2010.
- Brakensiek, Stefan: Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (2015) H. 2 , 309-323, unter <http://dx.doi.org/10.1553/BRGOE2015-2s177> (28.01.2022).
- Fuhrmann, Rosi / Kümin, Beat / Würzler, Andreas: Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung. In: *Historische Zeitschrift* (1998), Beiheft 25: Gemeinde und Staat im Alten Europa, 267-323.
- GANZENMÜLLER, JÖRG / TÖNSMEYER, TATJANA: Einleitung. Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein Europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts. In: Ganzenmüller, Jörg / Tönsmeier, Tatjana (Hg.): *Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts.* Köln/Weimar/Wien 2016, 7-31.
- Hämmerle, Christa: Verhandelt und bestätigt – oder eben nicht? Gemeinden und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914/18). In: *Geschichte und Region / Storia e regione* (2005), H. 2, 115-141.
- Hämmerle, Christa: *Ganze Männer? Gesellschaft, Geschlecht und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914).* Frankfurt am Main/New York 2022.
- Haug-Moritz, Gabriele / Ullmann, Sabine: Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Einleitung. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (2015) H. 2, 177-189, unter <http://dx.doi.org/10.1553/BRGOE2015-2s177> (28.01.2022).
- Klabouch, Jiří: Die Lokalverwaltung in Cisleithanien. In: Wandruska, Adam / Urbanitsch, Peter: *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen.* Wien 1975, 270-305.
- Kubiska-Scharl, Irene / Pözl, Michael: »Formalisierte Gnade«. Das Supplikationswesen am Wiener Hof im 18. Jahrhundert am Beispiel

- supplizierender Reichshofräte. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2015) H. 2, 297-308, unter <http://dx.doi.org/10.1553/BRGOE-2015-2s177> (28.01.2022).
- Mauerer, Esteban: Suppliken und Rekurse. Bayern im frühen 19. Jahrhundert. In: Mauerer, Esteban (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der historischen Kommission. Göttingen 2020, 59-84.
- Osterkamp, Jana / Schulze Wessel, Martin: Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff. In: Geschichte und Gesellschaft (2016) H. 4, 553-573.
- Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Berlin 2010.
- Rohringer, Thomas: Die Transformation der Sozialpolitik in Cisleithanien und die moralische Ökonomie der Re-Integration Kriegsversehrter 1880–1918. Dissertation Technische Universität Berlin 2020.
- Schennach, Martin Paul: Supplikationen. In: Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. München 2004, 572-584.
- Stergar, Rok: Die Bevölkerung der slowenischen Länder und die Allgemeine Wehrpflicht. In: Cole, Laurence / Hämmerle, Christa / Scheutz, Martin (Hg.): Glanz – Gewalt – Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie (1800 bis 1918). Essen 2011, 129-152.
- Veits-Falk, Sabine: Öffentliche Armenfürsorge in Österreich im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung (2005) H. 1, 68-78.
- Wehrgesetz von 1889 = Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1889, XV. Stück, 13.4.1889, 41. Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, 93-108.
- Wehrgesetz von 1889, Durchführungsbestimmungen = Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1889, XVIII. Stück, 17.4.1889, 45. Verordnung des Ministeriums für

Landesverteidigung vom 15. April 1889, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, 113-165.

Wehrgesetz von 1912 = Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1912, LIV. Stück, 8.7.1913, 128. Gesetz vom 5. Juli 1912 betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, 411-439.

Wehrgesetz von 1912, Motivenbericht, 1. Teil = Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, XII. Legislaturperiode, XXI. Session 17.07.1911–25.07.1914, 29. Beilage, 1. Teil: Allgemeine Begründungen, 55-99.

Wehrgesetz von 1912, Motivenbericht, 2. Teil = Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, XII. Legislaturperiode, XXI. Session 17.07.1911–25.07.1914, 29. Beilage, 2. Teil: Detaillierterläuterungen und Begründungen, 101-199.

Abkürzungen

AdT	Archiv der Truppenkörper
IR27	Infanterieregiment Nr. 27
KA	Kriegsarchiv
Kt.	Karton
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv

**2. Gnade durch Privatpersonen und -institutionen:
Bittschriften an nicht-staatliche Adressaten**

Josef Löffler

Zwischen Gnadengesuch und Interessensartikulation. Bittschriften böhmischer, österreichischer und ungarischer Untertanen an die Grafen Harrach im Vormärz

1. Einleitung

»Ich werfe mich in aller Unterthänigkeit Euer Erlaucht
zu Füßen und flehe um gnädiges Erbarmen und
Erhörung meiner allerunterthänigsten Bitte«¹

Bittschriften werden in der Aktenkunde als Schriftstücke der Unterordnung klassifiziert, sie zeichnen sich – wie das einführende Zitat gut veranschaulicht – stilistisch durch ein deutlich hervortretendes obrigkeitliches Gefälle aus.² Neben der ostentativen Demut in der sprachlich-formalen Präsentation ist das wesentliche Merkmal von Bittschriften, dass sie auf eine Gnadenbezeugung abzielen, »auf deren Gewährung der Petent kein subjektives Recht hat.«³ Seit den 1970er Jahren hat sich besonders die Frühneuzeitforschung intensiv mit Bittschriften beschäftigt. Zunächst dominierte eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Perspektive,⁴ die neuere Forschung wird hingegen vor allem von kulturhistorischen Ansätzen

- 1 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/1: Bittschrift Augustin John, 08.01.1833.
- 2 Vgl. Hochedlinger: Aktenkunde, 211-214; Neuhaus: Reichstag und Supplikationsausschuß, 88.
- 3 Schennach: Supplikationen, 573.
- 4 Eine erste, konzeptionell geprägte rechtshistorische Annäherung an Bittschriften legte Werner Hülle vor (Hülle: Supplikenwesen). Der wichtigste Pionier der Supplikenforschung war aber Helmut Neuhaus, der den Fokus auf die Verfassungsgeschichte lenkte: Neuhaus: Reichstag; Neuhaus: Supplikationen. Einen Forschungsüberblick bieten Würgler: Bitten und Begehren sowie Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 35-53. Besonders vorangetrieben wurde die Forschung durch Tagungen des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient: Nubola / Würgler (Hg.): *Forme della comunicazione politica*; Nubola / Würgler (Hg.): *Bittschriften und Gravamina*;

und ihrer Hinwendung zu symbolischer Interaktion und kommunikativen Praktiken geleitet.⁵

Ohne die Machtasymmetrie zwischen supplizierenden Untertanen und Obrigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen, argumentiert etwa Stefan Brakensiek, dass es sich bei der Supplikation um eine kommunikative Herrschaftstechnik handle, die »beide an der Kommunikation beteiligten Seiten in ein enges Korsett der Verhaltensalternativen« zwänge. Die »Fiktionen von untertäniger Schwäche und herrscherlicher Omnipotenz« hätten für die Supplikenempfänger zwar herrschaftslegitimierend gewirkt, sie schränkten durch den damit verbundenen rollenspezifischen Erwartungsdruck aber auch deren Handlungsspielraum ein, während sie für die Untertanen eine narrative Strategie zur Artikulation und Durchsetzung von Interessen boten.⁶ Hinsichtlich der Adressaten von Bittschriften liegt der Schwerpunkt der Forschung einerseits auf der Ebene der Landesfürsten und deren Behörden,⁷ andererseits auf der Ebene des Kaisers und des Reichshofrates.⁸ Eine wesentlich geringere Aufmerksamkeit erhielten

Nubola / Würgler (Hg.): *Operare la restistenza*; Härter / Nubola (Hg.): *Grazia e giustizia*. Vgl. auch Heerma van Voss: *Petitions*. Auch die Mediävistik hat, vor allem was die Kurie anbelangt, eine lange Tradition in der Beschäftigung mit Suppliken, siehe exemplarisch Lackner / Luger (Hg.): *Modus Supplicandi*.

- 5 Vgl. Stollberg-Rilinger: Einleitung.
- 6 Brakensiek: *Supplikation*, 311. Vgl. auch Haug-Moritz / Ullmann: *Supplikationspraxis* sowie Rehse: *Supplikations- und Gnadenpraxis*, 24-32, die allerdings weniger auf ein kommunikationstheoretisches als auf ein handlungsorientiertes Konzept in Anlehnung an Alf Lüdtkes »Herrschaft als soziale Praxis« setzt.
- 7 Blickle: *Laufen gen Hof*; Blickle: *Supplikationen und Demonstrationen*; Holenstein: *Bittgesuche*; Rehse: *Supplikations- und Gnadenpraxis*; Ludwig: *Herz der Justitia*.
- 8 Ortlieb: *Gnadensachen*; Ortlieb: *Lettere di intercessione*; Ortlieb: *Reichstag*; Schreiber: *Suppliken*; Sellert: *Revision*. Aus einem Forschungsprojekt über die Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II.: Hausmann: *Sich ahn höhern Orten beclagen*; Schreiber: *Gnadengewalt*. Vgl. die Website des Projekts: <https://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de> (08.12.2022); zu jüdischen Antragstellern Staudinger: *Juden am Reichshofrat* sowie Kasper-Marienber: *Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron*.

Supplikationen an andere Herrschaftsträger,⁹ für Bittschriften an Grundherren liegt bis dato keine systematische Untersuchung vor.¹⁰

Die geringe Beachtung von grundherrschaftlichen Bittschriften in der Forschung steht im Widerspruch zur guten Quellenüberlieferung: In zahlreichen Herrschaftsarchiven sind Bittschriften in großer Zahl erhalten,¹¹ teilweise als geschlossene Sammlungen,¹² häufiger sind sie aber bei den verschiedenen Materien der grundherrschaftlichen Verwaltung wie etwa beim Forstwesen (Bitten um Brenn- oder Bauholz), bei den Verlassenschaftsabhandlungen (Bitten um Nachlass der Besitzwechselgebühren) oder bei den Personalakten (Bitten um die Gewährung einer Pension) zu finden.¹³ Es ist anzunehmen, dass Bittschriften vor allem bei größeren Herrschaftskomplexen,¹⁴ bei denen sich der Grundherr die meiste Zeit nicht vor Ort befand, weit verbreitet waren, während etwa auf kleinen Pfarrherrschaften, auf denen der Herrschaftsinhaber, das heißt der Pfarrer, für die Untertanen jederzeit persönlich greifbar war, wohl auch noch im 19. Jahrhundert die mündliche Vorsprache dominierte.¹⁵

Eine besonders umfangreiche Überlieferung von Suppliken, vor allem des 18. und 19. Jahrhunderts, findet sich im Herrschaftsarchiv der Grafen Harrach, deren Bittschriftenpraxis in der Spätphase der Grundherrschaft

- 9 Für Städte z. B. Schwerhoff: Kölner Supplikenwesen; Bräuer: Persönliche Bittschriften; für Spitäler Scheutz: Supplikationen.
- 10 Sie wurden aber verschiedentlich für Abhandlungen zur Grundherrschaft als Quellen herangezogen, z. B. Winkelbauer: Robot und Steuer, 68-72; Feigl: Grundherrschaft; Berner: Gemeinden und Obrigkeit, 175-182.
- 11 Winkelbauer: Robot und Steuer, 69 schreibt etwa von einer »endlosen Reihe von Bittschriften im Schlossarchiv Jaidhof«.
- 12 Z. B. OÖLA, HA Steyr, K 1495-1497; NÖLA, HA Petronell, K 297-301.
- 13 Z. B. OÖLA, HA Steyr, K 963-965 (Holzabgabe), K 1132-1147 (Verlassenschaften), K 1319 (Gnadengaben an Bedienstete und Arme).
- 14 Zur Zentralverwaltung großer Gutskomplexe im 19. Jahrhundert Stekl: Aristokratie, 39-63; Löffler: Verwaltung der Herrschaften und Güter, 303-327.
- 15 Im Bestandsverzeichnis des niederösterreichischen Diözesanarchivs finden sich z. B. keine Hinweise auf größere Bittschriftensammlungen. Vgl. Feigl: Grundherrschaft, 205-207.

im vorliegenden Beitrag untersucht werden soll.¹⁶ Der methodische Zugriff erfolgt über die Auswertung der Bittschriften eines Jahrgangs, nämlich jener des Jahres 1833, für das mit 313 Bittschriften eine fast vollständige Überlieferung vorliegt.¹⁷ Martin Schennach hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Generalisierung von punktuellen inhaltlichen Auswertungen problematisch ist, weil sich durch äußere Einflüsse wie Hungersnöte, Truppendurchzüge etc. die Inhalte grundlegend verändern konnten.¹⁸ Auch wenn für das Jahr 1833 als gravierender externer Faktor nur die in den untersuchten Bittschriften nicht mehr sonderlich hervortretende Choleraepidemie der Jahre 1831/32 augenscheinlich ist,¹⁹ sollte deshalb aus der Stichprobe keine Repräsentativität für eine allgemeine grundherrschaftliche Bittschriftenpraxis im Vormärz abgeleitet werden, die Größe des untersuchten Samples gewährleistet aber, dass jedenfalls die Bandbreite der in Untertanenbittschriften verhandelten Themen zum Ausdruck kommt.

Die Familie Harrach gehörte zum Kern der sich ab Mitte des 16. Jahrhunderts formierenden (gesamt-)österreichischen Aristokratie, die nach 1620 mit ihren länderübergreifenden Familiennetzwerken und ihren transterritorialen Besitzungen zu einem zentralen Faktor der habsburgischen Staatsbildung wurde.²⁰ Im 17. Jahrhunderte teilte sich die Familie in einen älteren Zweig zu Rohrau und einen jüngeren zu Prugg (Bruck an der Leitha), wobei die jüngere Linie, um die es hier geht, mit ihrem umfangreichen böhmischen Güterbesitz und den hochrangigen Politikern und Höflingen, die sie hervorbrachte – zu nennen wären etwa die Diplomaten und Staatsmänner Ferdinand Bonaventura I. (1637–1706), Alois

- 16 Im Bestand der Wiener Zentralverwaltung des Harrach'schen Güterkomplexes finden sich 33 Kartons, die (größtenteils ausschließlich) Untertanenbittschriften enthalten: ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2503-2505, 2508, 2509, 2511, 2512, 2514-2537, 2540, 2541.
- 17 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, Bittschriften 1833. Die Bittschriften sind bis Nummer 300 durchlaufend nummeriert, die Nummern 127 bis 143 wurden – aus einem nicht nachvollziehbaren Grund – doppelt vergeben (gekennzeichnet als 127a bis 143a), folgende Nummern fehlen: 152, 185, 186.
- 18 Schennach: Supplikationen, 573.
- 19 Die Cholera wird in 2,9 Prozent der Bittschriften des Jahres 1833 erwähnt.
- 20 Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht Bd. 1, 191-196.

Thomas Raimund (1669–1742), Friedrich August (1696–1749) und Ferdinand Bonaventura II. (1708–1778) –, die bedeutendere werden sollte.²¹

Der Herrschaftsbesitz dieser Linie erstreckte sich über vier habsburgische Länder, die wichtigsten Güter im hier untersuchten Zeitraum waren: Prugg in Niederösterreich inklusive der in Ungarn gelegenen Dörfer Parndorf und Neudorf, Stauf-Aschach in Oberösterreich, die böhmischen Herrschaften Stösser/Stěžery, Schluckenau/Šluknov, Groß-Priesen/Velké Březno, Sadowa/Sadová und Starkenbach/Jilemnice, wo sich auch das herrschaftliche Eisenwerk Ernstthal mit zwei Hochöfen und rund 100 Mitarbeitern und eine Glashütte befanden, sowie Janowitz/Janovice in Mähren. Mit etwa 45.400 Hektar Grundbesitz und ca. 69.000 Untertanen gehörten die Harrach zu den bedeutendsten Güterbesitzern Böhmens, die mährische Herrschaft Janowitz/Janovice hatte etwa 13.000 Hektar und 12.000 Untertanen, hier besaßen die Harrach auch eine Textilfabrik mit mehr als 500 Mitarbeitern und ein großes Eisenhammerwerk mit zwei Hochöfen, einem Walzwerk und einer Drahtzieherei.²²

Der Beitrag gliedert sich im Folgenden in vier Teile: In einem ersten Schritt wird der rechtliche Rahmen des grundherrschaftlichen Bittschriftenwesens skizziert, im zweiten Kapitel werden die untersuchten Bittschriften aus einer quellen- und aktenkundlichen Perspektive beleuchtet. Im dritten Abschnitt folgt eine typologische und eine inhaltliche Auswertung der Suppliken, das abschließende Kapitel widmet sich schließlich den Argumentationsstrategien der Bittsteller.

- 21 Die Harrach erhielten 1550 den österreichischen, 1552 den Reichsfreiherrenstand; 1563 erfolgte die Verleihung des ungarischen Indigenats, 1577 die Aufnahme in den böhmischen Herrenstand, 1627 die Verleihung des Reichsgrafenstands. Raptis: Harrach, 33; Wurzbach: Biographisches Lexikon Bd. 7, 368-384. Zur älteren Familiengeschichte Harrach: Rohrau.
- 22 Sommer: Böhmen Bd. 1, 269-275, 357-362; Bd. 3, 159-181; Bd. 4, 31-35; Wolny: Mähren, Bd. 5, 450-469. Vgl. Raptis: Harrach, 91 f.

2. Der normative Rahmen von Untertanenbittschriften und -beschwerden

Die grundherrschaftlichen Bittschriften wurzeln im Treueverhältnis zwischen Untertanen und Grundherren, das wohl zu allen Zeiten tendenziell einseitig war. Die Herrschaftsinhaber waren verpflichtet, der bäuerlichen Bevölkerung im Gegenzug für Abgaben- und Robotleistungen mit »Schutz und Schirm« zur Seite zu stehen. Die militärtechnischen Veränderungen ab dem Spätmittelalter führten dazu, dass die Grundherren den militärischen Schutz bei Kriegsgefahr immer weniger erfüllen konnten,²³ sodass sich die Schutzfunktion in der Frühen Neuzeit im Wesentlichen auf ein gewohnheitsrechtliches Hilfeleistungsgebot in Notsituationen reduzierte.²⁴ Die Obrigkeiten hatten mit Blick auf ihre Einnahmen aus den Abgabenforderungen auch selbst ein Interesse daran, dass die Untertanen nicht gänzlich verarmten, letztlich lag es aber im Ermessen der Herrschaft, ob und in welchen Fällen tatsächlich Unterstützung gewährt wurde.²⁵

In der Frühen Neuzeit sind Beschwerde- und Bittschriften noch lange Zeit schwer abgrenzbar.²⁶ Im grundherrschaftlichen Bereich war die zunehmende Ausdifferenzierung vor allem mit der landesfürstlichen Regulierung der Untertanenbeschwerden gegen Grundherren und der damit einhergehenden Formalisierung des Beschwerdeverfahrens verbunden. So schrieb etwa das böhmische Robotpatent von 1717 einen vierstufigen Instanzenzug vor, nach dem zunächst die Obrigkeit selbst mit einer Beschwerde befasst werden musste. Erst im Falle von Untätigkeit konnte das Anliegen nach Ablauf einer Frist vor das Kreisamt gebracht werden,²⁷ das seit dem Robotpatent von 1680 für die Untertanenbeschwerden zuständig

23 Feigl: Grundherrschaft, 18, 20.

24 Feigl: Grundherrschaft, 72.

25 Vgl. Winkelbauer: Robot und Steuer, 68 f.

26 Vgl. Schennach: Supplikationen, 573 f.

27 Grünberg: Bauernbefreiung Bd. 2, 15; Cerman / Morawetz: Leibeigenschaft, 218-235.

war.²⁸ Ähnliche Regelungen gab es auch für die österreichischen Länder,²⁹ wo die Kreisämter als landesfürstliche Regionalbehörden zur Überwachung der grundherrschaftlichen Verwaltung allerdings erst Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet wurden.³⁰ Eine weitere verfahrensrechtliche Ausgestaltung erfuhr das Beschwerdeverfahren durch die etwa zur gleichen Zeit in den meisten habsburgischen Ländern installierten Untertansadvokaten, denen die unentgeltliche Vertretung der Untertanen in Streitfällen mit der Obrigkeit aufgetragen war,³¹ und schließlich durch das Untertanenpatent vom 1. September 1781, das für die böhmischen und die österreichischen Länder gleichermaßen galt.³² Begünstigt durch zwei allgemeine Entwicklungen, nämlich einerseits die zunehmende Integration der Herrschaftsbeamten in den staatlichen Behördenaufbau³³ und andererseits die weitgehende Ausschaltung des persönlichen Einflusses der Grundherren in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit und der »öffentlichen« Verwaltung,³⁴ führte die Bürokratisierung des Beschwerdeprozesses zumindest formaljuristisch zu einer deutlichen Trennung zwischen Beschwerden und Bittschriften. Erstere waren nach einem staatlich regulierten Verfahren von den Herrschaftsbeamten abzuhandeln,

- 28 Grünberg: Bauernbefreiung Bd. 2, 4, 130; Cerman / Morawetz: Leibeigenschaft, 147-161. Dieses Robotpatent galt eigentlich nur für Böhmen, wurde aber auch in Mähren angewandt, im Jahr 1713 wurde die Ausweitung des Geltungsbereichs auch gesetzlich sanktioniert. Vgl. Maur: Staat und (lokale) Gutsherrschaft, 42-48. Zu den Kreisämtern in Böhmen siehe Rieger: Kreisverfassung.
- 29 So etwa für Niederösterreich, wo die Kreisämter allerdings erst 1772 zur Beschwerdeinstanz wurden: Patent, 29.02.1772. In: Kropatschek: Sammlung 8, 534-540 (Nr. 2206). Vgl. Löffler: Kreisämter, 381 f.
- 30 Vgl. Löffler: Kreisämter mit weiterführender Literatur.
- 31 Engelmayr: Unterthans-Verfassung, Bd. 2, 372 f, §§ 437 f; Gebhardt: Advocatus subditorum, 144.
- 32 Patent, 01.09.1781. In: Kropatschek, Handbuch 1, 27-45; Beidtel: Staatsverwaltung 1, 312-314. Ausführlich Kropatschek: Staatsverfassung, Bd. 5, 359-428; Engelmayr: Unterthans-Verfassung, Bd. 2, 373-381, §§ 439-443.
- 33 Brusatti: Stellung, 506; Rieger: Grundherrschaft, 34; Löffler: Grundherrschaftliche Verwaltung, 122; Beidtel: Staatsverwaltung Bd. 1, 161-163.
- 34 Siehe dazu Fußnote 70.

zweitere waren hingegen direkt an den Grundherren adressiert und es gab allenfalls nur einen herrschaftsintern geregelten Aktenlauf. In der Praxis wandten sich freilich weiterhin zahlreiche Untertanen auch mit beschwerdeartigen Anliegen, etwa gegen die Amtsführung von Herrschaftsbeamten, zunächst mittels einer Supplik an den Grundherrn persönlich, anstatt gleich den offiziellen Rechtsweg über das grundherrschaftliche Amt beziehungsweise in weiterer Folge das Kreisamt zu beschreiten, zumal diese strikte Trennung zwischen grundherrschaftlicher Verwaltung aus eigenem Recht und Verwaltungshandeln infolge landesfürstlicher Delegation ohnehin eine juristische Fiktion war.³⁵

Als ab der Mitte des 18. Jahrhunderts verschiedene Bereiche des Untertanenverhältnisses staatlich geregelt wurden,³⁶ wurden auch die Unterstützungleistungen in Notlagen verbindlich festgelegt. Seit 1750 waren die Grundbrigkeiten in Böhmen verpflichtet, »bei eintretendem Mißwachs, Viehunfall, Uiberschwemmung, Brand und andern Ereignissen den nothleidenden Unterthanen nach Kräften durch Vorschüsse an Körnern, an Geld, durch Nachlaß an Dominicalabgaben, Hilfe zu leisten«.³⁷ Auch andere Bereiche, die häufig in Bittschriften eine Rolle spielten, gerieten zunehmend in das Blickfeld der landesfürstlichen Gesetzgebung. Schon ab 1738 war etwa den Untertanen das Holzklauben in den obrigkeitlichen Wäldern zur eigenen Notdurft zu gestatten, die allgemeine Holzabgabe an die Untertanen war zwar in Böhmen nicht gesetzlich verpflichtend, eine Verordnung aus dem Jahr 1803 hielt aber fest, dass »in dem Untertänigkeitsverbande die wechselseitige Verbindlichkeit liege«, dass der Brenn- und Bauholzbedarf nach »Zulässigkeit des Forstbestandes« zum örtlich üblichen Preis abgegeben werden müsse.³⁸ Ab 1785 musste den Untertanen außerdem aus den von der Herrschaft verwalteten »öffentlichen Kassen«, also den Kirchen-, Stiftungs- und Waisengeldern, Kredite gegen eine hypothekarische Sicherheit vergeben werden.³⁹

35 Löffler: Grundherrschaftliche Verwaltung, 115.

36 Vgl. Löffler: Grundherrschaftliche Verwaltung, 117-123.

37 Schopf: Rechte, Bd. 1, 194, § 171.

38 Schopf: Rechte, Bd. 1, 168 f, §§ 152 f.

39 Schopf: Rechte, Bd. 1, 167 f., § 151.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die staatlichen Kreisämter schließlich explizit dazu angewiesen, auf die Einhaltung der mehrfach erneuerten Normen zur Unterstützung in Notsituationen zu achten.⁴⁰ Letztlich verblieb aber – so legen es zumindest die hier untersuchten Suppliken nahe – den Grundherren mangels detaillierter Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung der Hilfeleistung ein breiter Ermessensspielraum, zumal die einschlägigen Bestimmungen primär auf Notlagen nach Elementarereignissen abzielten, während etwa die in den Suppliken häufig erbetene Unterstützung bei alters- oder krankheitsbedingter Verarmung kaum erfasst war. Die Besitzer von Bauernstellen konnten in Böhmen seit 1779 bei Naturkatastrophen noch vor dem Grundherrn auch auf die von den staatlichen Behörden beaufsichtigte »Contributions-Körner-Fonds-Anstalt«, in die alle Besitzer von Rustikalgütern einen jährlichen Saatgutbedarf einbringen mussten, als Notfallversicherung zurückgreifen,⁴¹ für die unterbäuerliche Schichten blieb aber, wie sich im Folgenden zeigen wird, der Grundherr die wichtigste Anlaufstelle in existentiellen Notsituationen.

3. Merkmale – formaler Aufbau – Geschäftsgang: eine aktenkundliche Annäherung

Von den 313 Bittschriften, die von den Untertanen der Grafen Harrach im Jahr 1833 eingereicht wurden,⁴² entfielen – entsprechend dem Besitzschwerpunkt – 85 Prozent auf Petenten aus Böhmen und Mähren, je 6 Prozent wurden von österreichischen und von ungarischen Untertanen eingereicht, bei 3 Prozent ist die Herkunft unbekannt. Mit 87 Prozent dominieren die deutschsprachigen Bittschriften, 13 Prozent sind in tschechischer Sprache verfasst. Für die vorliegenden Suppliken wurde meist ein einzelner, einmal gebrochener Papierbogen verwendet,⁴³ der vor der

40 Z. B. 1807 in Schlesien und Mähren. Schopf: Rechte, 194, § 171.

41 Schopf: Rechte, 191-194, § 170.

42 Siehe Fußnote 17.

43 Es handelt sich also um Kanzleiformat mit zwei Blatt bzw. vier Seiten.

Versendung einmal längs und einmal quer gefaltet wurde.⁴⁴ Wie bei Schriften der Unterordnung ab dem 18. Jahrhundert üblich, sind die vorliegenden Bittschriften mit 57 Prozent mehrheitlich halbbrüchig verfasst, immerhin 43 Prozent der Schriftstücke des Samples sind aber per extensum, meist mit einem großzügigen linken Rand, geschrieben.⁴⁵ Neben den Einzelbittschriften von Männern (79 Prozent) und Frauen (9 Prozent) gab es auch Petitionen von Kollektiven (10 Prozent) und von Korporationen oder Institutionen (2 Prozent).

Der Aufbau der Bittschriften orientiert sich am Briefformular, allerdings mit einer relativ großen Variantenvielfalt.⁴⁶ Meist steht auf der Rückseite im rechten unteren der vier durch die Faltung entstehenden Felder die Adresse, gängig war für die Adressierung aber auch das rechte obere Feld oder, mit seitenverkehrter Ausrichtung, die obere Hälfte. Unter der Adresse findet sich der Name und meist auch der Beruf oder der Stand des Petenten, darunter steht – meist etwas nach rechts eingerückt – ein Absenderrubrum, das bei den tschechischsprachigen Bittschriften von einem Beamten stichwortartig übersetzt wurde. Es gibt auch Stücke, die keine rückseitige Adressierung aufweisen, hier ist die Verwendung eines Umschlags anzunehmen. Die Anrede in der Außenadresse variiert sowohl bei den deutsch- als auch den tschechischsprachigen Bittschriften, gängig war die Angabe von Adelsgrad, Standesprädikat und der in frühneuzeitlichen Schriftstücken üblichen Verdoppelung von »Herr« zur Betonung der Unterordnung, die Herrschaftsrechte werden aber meist nur in Auswahl gebracht (»An Seine Erlaucht den Hochgebornen Herrn, Herrn Grafen Franz von Harrach zu Rohrau, k.k. wirklichen Kammerer, Herrn der Herrschaft Starckenbach, Schlukenau, Janowutz, Bruck, Sadowa etc. etc.«⁴⁷). Es kommen aber auch sehr knappe Anreden wie etwa »Euer Erlaucht!

44 Vgl. dazu Hochedlinger: Aktenkunde, 119, 124 f.

45 Vgl. Hochedlinger: Aktenkunde, 123. Die Bittschriften wurden auch längs gefaltet abgelegt.

46 Vgl. zum (teils abweichenden) Aufbau von Suppliken an andere Herrschaftsträger Schreiber: Gnadengewalt, 218; Hausmann / Schreiber: Euer Kaiserlichen Majestät, 94 f; Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 157-173; zum Aufbau von Briefen Hochedlinger: Aktenkunde, 45 f.

47 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/19: Bittschrift Franz Honz, 04.01.1833.

Hochgebietender Graf«⁴⁸ vor. Nur rund 10 Prozent der vorliegenden Bittschriften wenden sich an den Chef des Hauses, den Grafen Ernst Christoph (1757–1838), der das Majorat im Jahr 1829 im fortgesetzten Alter von 71 Jahren nach dem Tod seines 46 Jahre lang regierenden Bruders Johann Nepomuk Ernst (1756–1829) übernommen hatte. Tatsächlich dürfte im Untersuchungszeitraum aber bereits sein Sohn Franz Ernst (1799–1884),⁴⁹ an den 57 Prozent der Suppliken adressiert sind, die Geschäfte geführt haben. In 31 Prozent der Bittschriften wird der angesprochene »Graf« nicht namentlich spezifiziert, vier Bittschriften sind an Verwaltungssämter adressiert, zwei an die Ehefrau des Franz Ernst, Anna Maria Theresia, geborene Fürstin Lobkowitz (1809–1881).

Am Beginn der Bittschriften steht eine Salutatio mit Inscriptio, die bei den vorliegenden Schreiben im Grad der Förmlichkeit von sehr formell (»Erlauchter Hoch- und Wohlgebohrner Graf! Gnädigst Hochgebiethender Herr Herr!«⁵⁰) bis hin zu einer einfachen Anrede nur mit dem Standesprädikat (»Euer Erlaucht«)⁵¹ variiert. Beim Aufbau des Kontexts gibt es verschiedene Varianten: Manche Bittschriften beginnen mit einem Exordium, in dem in unterschiedlichen Unterwürfigkeitsgraden die wohlthätige Güte des Adressaten gepriesen wird, z. B.: »Auf die angebohrne Milde und hohe Gnade Euer Erlaucht demuthsvoll bauend, mit welchen Hochdieselben so vielen hülfbedürftigen Wohlthaten zu spenden gnädigst geruhen, lässt mich in Unterhänigkeit hoffen, daß meiner demuthsvollen Bitte von Euer Erlaucht erhört werde.«⁵² Danach folgt in der

- 48 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/61: Bittschrift Johann Nechanitzky, 10.03.1833.
- 49 Vgl. Spacek: Biographie. So richten sich etwa auch die Amtsberichte der Herrschaften an ihn, vgl. WA Bücher Ö 933, Berichtsbuch Bruck 1832–1833.
- 50 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/180: Bittschrift der Gemeinde Purkau, 12.10.1833.
- 51 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/227: Bittschrift Wenzel Nehoda, 30.10.1833.
- 52 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/34: Bittschrift Johann Schober, 19.02.1833. Als weiteres Beispiel 1833/132: Bittschrift von »armen Baracklern«, 01.08.1833: »Mit ehrfurchstvollen Vertrauen, womit ein gutgeartetes Kind, zu dessen Vatter eilet, um die bei demselben im Falle der Noth, Schutz und Hilfe anzusprechen, mit eben der Zuversicht wagen es auch dermalen

Regel unmittelbar die *Petitio*, in der die Bitte kurz und prägnant vorgebracht wird und erst im Anschluss daran wird in einer *Narratio* das Anliegen begründet, indem ausführlich der Sachverhalt dargelegt wird. Wenn das *Exordium* fehlt, beginnen die meisten Suppliken mit einer *Narratio*, auf welche die *Petitio* folgt. Besonders bei Stellengesuchen (aber durchaus auch in anderen Zusammenhängen) kommt auch die umgekehrte Reihenfolge mit der *Petitio* gleich am Anfang vor. Die Vielfalt in der formalen Gestaltung hängt wohl damit zusammen, dass meist nur die Petenten aus der sozialen Unterschicht mit geringer oder gänzlich fehlender Schreibkompetenz auf professionelle Schreiber zurückgriffen, während die im Schreiben geübten Personen wie etwa Geistliche oder Lehrer, aber durchaus auch Personen aus dem kleinbürgerlichen und bäuerlichen Spektrum, die Suppliken selbst verfassten.⁵³ Die *Conclusio* bietet meist unterschiedlich ausgeprägte Devotionsformeln, insbesondere bei Ansuchen um materielle Unterstützung wird regelmäßig eine Gebetsfürbitte für den Grafen und seine Familie als Dankesgabe angeboten (»wofür er und seine Kinder danken und Euer Erlaucht und hohe Familie im Gebeth zu Gott flehen wollen«⁵⁴). Die *Schlusscourtoisie* (z. B. »Euer Erlaucht, unterthänigst gehorsamster«⁵⁵) leitet zur Unterschrift über, die rechts unten und grundsätzlich eigenhändig geleistet wurde. Bei Gruppen unterschrieben in der Regel alle Petenten,⁵⁶ Analphabeten setzten drei Kreuze neben

die gehorsamst unterzeichneten Euer Erlauchten Gnaden in aller demüthigster Erfurcht zu bitten.«

- 53 Diese Feststellung ergibt sich aus einem Schriftvergleich der eigenhändigen Unterschriften mit dem Text. Eindeutig ist der Befund, wenn die Unterschrift mit drei Kreuzen geleistet wird. Als Beispiele für selbst geschriebene Bittschriften ÖStA, AVA, WA 2524, 1833/175: Bittschrift Joseph Wechtl (Fabrikpächter), 03.10.1833; 1833/ 299: Bittschrift Joseph Bitterlich (Pfarrer), 25.12.1833.
- 54 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/30: Bittschrift Joseph Jentsch, 16.02.1833. Vgl. dazu Blickle: *Interzession*, 309-320.
- 55 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/ 104: Bittschrift Andreas Wagner, 01.07.1833.
- 56 Z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/46, 47: Bittschriften Holzschläger, 19.03.1833.

ihren Namen, der dann von einem namentlich genannten »erbetenen Namensschreiber« geschrieben wurde.⁵⁷ Eine Besiegelung findet sich nur vereinzelt, nämlich dann, wenn Personen in einer quasiamtlichen Funktion Suppliken einbrachten, wie etwa bei einem Ansuchen der Gerichte und Insassen der Gemeinde Altendorf/Stará Ves in Mähren um einen Beitrag zur Reparatur einer Brücke, das vom Erbrichter mit seinem Petschaft versehen wurde.⁵⁸ Links von der Unterschrift findet sich bei 57 Prozent der untersuchten Bittschriften eine Datierung mit Ortsangabe, bei 43 Prozent der ausgewerteten Dokumente wurde – wie das noch im 18. Jahrhundert allgemein gängig war, um keinen Druck auf den Adressaten auszuüben – auf eine Datierung verzichtet.⁵⁹

Da die Verwaltung des Harrachschen Besitzkomplexes trotz der guten Überlieferung bis dato nicht erforscht ist, lässt sich der Geschäftsgang nur vage skizzieren. Die Bittbriefe gingen an die in Wien ansässige Zentralverwaltung,⁶⁰ beim Eingang wurde auf der Rückseite meist rechts oben (je nach Platzierung der Adresse aber auch an anderen Stellen) der Praesentatumvermerk mit dem Datum und die Exhibitennummer angebracht. Falls zur Entscheidung weitere Informationen notwendig waren, wurde vom zuständigen grundherrschaftlichen Amt ein Gutachten eingefordert, wesentlich häufiger folgte aber direkt eine Entscheidung durch den Grafen. Der Erledigungsauftrag wurde meist auf der Rückseite links oben (je nach Position der Adresse aber auch an anderen Stellen) mit Verweis auf die entsprechende Resolution oder bei Stellenernennung auf das jeweilige Anstellungsdekret vermerkt (Dorsualdekret⁶¹), z. B. »abgewiesen

57 Z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/104: Bittschrift Johanna Greger, 30.12.1833.

58 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/181: Bittschrift Altendorf, undatiert.

59 Hochedlinger: Aktenkunde, 213.

60 Wien wird einige Male in der Außenadresse genannt, z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/3: Bittschrift Ignaz Webersinke, 05.01.1833; 1833/4: Bittschrift Gerichtsvorsteher Althehrenberg/Starý Ehrenberg, undatiert; 1833/8: Bittschrift Franz Kienast, 09.01.1833. Die Bittschriften finden sich im Bestand »Wirtschaftsakten Wien«.

61 Vgl. Hochedlinger: Aktenkunde, 195.

laut Resolution d.d. 31. May 1833⁶² oder »vermög Resolution [...] 18 Klafter Brennholz als Praecarium bewilligt«⁶³. Bis zur Entscheidung dauerte es – vom Präsentatum gerechnet – in der Regel maximal einen Monat, mitunter aber auch nur wenige Tage. Im Fall, dass ein Gutachten eingeholt wurde, verlängerte sich die Bearbeitungszeit in etwa auf zwei Monate.

4. Zwischen Gnade und Recht – Typologie und Inhalt der Bittschriften

Die erste einschlägige Bittschriftentypologie entwickelte Werner Hülle, der zwischen »Rechtssuppliken« als Abwehrmittel gegen einen »drohenden Rechtsverlust« oder Anfechtungsmittel gegen »rechtsverletzendes Handeln« einerseits und »Gnaden-Suppliken« als Bitten um einen Gunsterweis andererseits unterschied.⁶⁴ Davon abzugrenzen seien zudem »Supplikationen« als außerordentliches, nach römischem Recht formalisiertes Rechtsmittel gegenüber inappellablen richterlichen Urteilen.⁶⁵ Diese Definition geriet wegen der in der Frühen Neuzeit fließenden Grenze zwischen Justiz und Verwaltung und wegen der anachronistischen Unterscheidung der Begriffe »Supplik« und »Supplikation« in die Kritik.⁶⁶ Helmut Neuhaus differenzierte in »Gnaden-Supplikationen«, mit denen von der Obrigkeit ein Gunsterweis erbeten wurde, und »Justiz-Supplikationen«, die den Bereichen Recht, Justiz oder Verwaltung zuzuordnen sind und die auf eine Entscheidung aufgrund des Rechts und nicht

62 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/228: Bittschrift Franz Riedl, 12.03.1833.

63 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/107: Bittschrift Johann Riedl, 01.07.1833.

64 Hülle: Supplikenwesen, 194, 197. Vgl. Dolezalek: Suppliken.

65 Hülle: Supplikenwesen, 198, 202 f. Vgl. Hülle: Supplikation.

66 Blickle: Supplikationen und Demonstrationen, 281 f; Schreiber: Suppliken, 30-34; Schwerhoff: Supplikenwesen, 476 f; Schennach: Supplikationen, 573, der allerdings die Begriffsverwendungen von Hülle nicht gänzlich korrekt wiedergibt. Vgl. Ortlieb: Untertanensuppliken, 266; Schreiber: Gnadengewalt, 217 f.

aus Gnade abzielten.⁶⁷ Karl Härter plädierte hingegen in seiner Untersuchung von Bittschriften in der frühneuzeitlichen Strafjustiz für eine »funktionale Differenzierung nach [...] den jeweils konkreten Themen/Anliegen, die in den Supplikationen vorgebracht wurden.«⁶⁸ Im Folgenden sollen beide Zugänge aufgegriffen werden, indem die vorliegenden Bittschriften sowohl nach typologischen als auch nach thematisch-inhaltlichen Kategorien ausgewertet werden. In typologischer Hinsicht lassen sich drei Gruppen unterscheiden:

Erstens, Bittschriften in Gnadensachen (50,5 Prozent): Diese hatten einen – in der Regel materiellen – Gunsterweis zum Ziel, es handelt sich dabei etwa um Ansuchen nach (Holz-)Deputaten, um die Gewährung von Gnadengeldern oder Naturaliengeschenken, um außerordentliche Abgaben-, Schulden- oder Pachtnachlässe, um Ansuchen nach Bauparzellen-geschenken zur Hausstandsgründung, um die Gewährung von (Witwen-) Pensionen und Lohnerhöhungen oder um Kleinkredite. Einige dieser Bitten wie beispielsweise die Kredit- oder die Besoldungsangelegenheiten könnten mit ihren zivilrechtlichen Implikationen auch den Rechtssuppliken zugeordnet werden, allerdings überwiegt in den konkreten Fällen doch eindeutig der Gnadenaspekt gegenüber dem Vertragscharakter zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten. Auch die wenigen Bitten um einen symbolischen Gunsterweis, wie etwa die erbetene Anwesenheit des Grafen bei der Grundsteinlegung einer Kirche, wurden hier eingeordnet.

Zweitens, Bittschriften in Rechts- und Verwaltungssachen (28,8 Prozent): Diese betrafen rechtlich-administrative Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Untertänigkeitsverhältnis, Zivilsachen der herrschaftlichen Eigenwirtschaft und in wenigen Fällen auch Anliegen, die der Sphäre der »öffentlichen« Verwaltung oder der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind. Bei letzteren bewegte man sich in einem rechtlichen Graubereich, weil die grundherrschaftlichen Amtsträger in diesen

67 Neuhaus: Reichstag und Supplikationsausschuß, 98, 114, 118; Neuhaus: Supplikationen, 120.

68 Härter: Aushandeln, 245.

Materien im übertragenen Wirkungsbereich des Staates agierten,⁶⁹ weshalb den Grundherren in eigener Person, sofern sie nicht selbst die vorgeschriebene Beamtenprüfung absolviert hatten, eine Einflussnahme auf die ausschließlich an die landesfürstlichen Normen gebundenen Beamten untersagt war.⁷⁰ Rechts- und Verwaltungssuppliken betrafen etwa Gewerbebefragen (z. B. die sehr häufigen Ausschankbewilligungen), Dauervertragsverhältnisse für Dienstleistungen (z. B. für Hufschmiede- oder Wagnerarbeiten), Pachtverträge, Schadenersatzansprüche gegen die Grundherrschaft, Baugenehmigungen, Robotangelegenheiten, Grundbucheinträge und Niederlassungsbewilligungen, Heiratsbewilligungen von Angestellten sowie in wenigen Fällen auch Konflikte zwischen Untertanen.

Drittens, Stellengesuche (20,8 Prozent): Die Bitten um Aufnahme in den Dienst werden als eigene Gruppe gefasst, weil sie sich nicht klar den Gnaden- oder Rechtssuppliken zuordnen lassen. Es ging dabei aus einer rechtlichen Perspektive um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses (das ABGB spricht von »Lohnvertrag«).⁷¹ Für viele Dienstverhältnisse im grundherrschaftlichen Bereich waren allerdings auch im 19. Jahrhundert noch Elemente eines auf der sozialen Logik von Familie und Haus beruhenden patrimonialen Dienstverständnisses charakteristisch. So gehörten manche Stellenbewerber Familien an, die schon über Generationen im Dienst des Hauses Harrach standen,⁷² sodass eine Anstellung nicht nur als Arbeitsvertrag mit dem Bewerber, sondern auch als Gunsterweis für die Verdienste der ganzen Familie zu sehen ist. Die Stellengesuche zielten im Wesentlichen auf Posten in drei Bereichen ab: den engeren herrschaftlichen Verwal-

69 Rieger: Grundherrschaft, 34.

70 Schopf: Rechte, Bd. 3, 16 f, §§ 578, 579; vgl. auch Bd. 1, 107 f, § 86, 123-125, §§ 99-102; Löffler: Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung, 197; Löffler: Grundherrschaftliche Verwaltung, 122 f; Löffler: Verwaltung der Herrschaften und Güter, 275; Brusatti: Stellung, 506; Beidtel: Staatsverwaltung Bd. 1, 161-163.

71 ABGB § 1151.

72 Darauf wird bei Stellengesuchen auch regelmäßig verwiesen, z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/244: Bittschrift Erdmann Ledwinka, 13.06.1833.

tungsapparat, die herrschaftliche Eigenwirtschaft (vor allem im Forstbereich, seltener bei Meierhöfen) und schließlich auf Posten, die von den Grafen Harrach in ihrer Eigenschaft als Patronatsherren vergeben wurden (in erster Linie geht es hier um Lehrerstellen).

Tab. 1: Typologie der Bittschriften und Verteilung nach Sprachen

Typ	Gesamt	in %	Deutsch	in %	Tschech.	in %
Gnadensachen	158	50,5	134	49,1	24	60,0
Recht u. Verwaltung	90	28,8	77	28,2	13	32,5
Stellengesuche	65	20,8	62	22,7	3	7,5
Gesamt	313	100,0	273	100,0	40	100,0

Während Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten in den deutsch- und den tschechischsprachigen Suppliken in etwa den gleichen Anteil ausmachen (28,8 bzw. 32,5 Prozent), sind die Gnadensachen bei den tschechischen Bittschriften mit 60 Prozent gegenüber 49,1 Prozent bei den deutschsprachigen zu Lasten der Stellengesuche (7,5 bzw. 22,5 Prozent) deutlich überrepräsentiert. Stellengesuche wurden also größtenteils in deutscher Sprache verfasst, wohl weil es sich hier um die interne Verwaltungssprache der Administration handelte, auch wenn davon auszugehen ist, dass die Beamten auf gemischtsprachigen Herrschaften zweisprachig waren.⁷³

73 Vgl. z. B. bei der liechtensteinischen Verwaltung Löffler: Verwaltung der Herrschaften und Güter, 295 f; Stekl: Aristokratie, 67.

Tab. 2: Entscheidung nach Bittschriftentyp

Typ	Bewilligung	in %	Abweisung	in %	Änderung	in %
Gnaden- sachen	100	63,3	27	17,1	20	12,7
Recht/ Verwaltung	45	50,0	30	33,3	3	3,3
Stellenge- suche	19	29,2	31	47,7	5	7,7
Gesamt	164	52,4	88	28,1	28	8,9

	Unbekannt	in %	Verweisung	in %	Andere	in %
Gnaden- sachen	7	4,4	2	1,3	2	1,3
Recht/ Verwaltung	7	7,8	3	3,3	2	2,2
Stellenge- suche	4	6,2	2	6,2	4	6,2
Gesamt	18	5,8	7	2,6	8	2,6

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Bittschriftentypen. Bei den Gnadensachen wurden 63,3 Prozent der Anliegen positiv beschieden, bei 12,7 Prozent konnten die Bittsteller immerhin einen Teilerfolg verbuchen, indem das Ansuchen in abgeänderter Form bewilligt wurde. Typische Fälle wären hier etwa Ansuchen um eine regelmäßige Unterstützung, bei denen aber nur eine einmalige Gnadengabe gewährt wurde, oder die Bitten um einen Schuldnachlass, die nur einen Teilnachlass der beantragten Summe erreichen konnten. Gänzlich abgewiesen wurden nur 17,1 Prozent der Gratialsachen. Bei den Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wurden hingegen nur 50 Prozent positiv erledigt, 33,3 Prozent wurden abgewiesen und je 3,3 Prozent wurden abgeändert bewilligt oder die Bittsteller wurden an das grundherrschaftliche Amt vor Ort verwiesen. Die Stellengesuche wur-

den nur zu 29,9 Prozent positiv beschieden, 7,7 Prozent der Bewerber erhielten eine andere Stelle als beabsichtigt. Der hohe Anteil an Absagen (47,7 Prozent) lässt sich dadurch erklären, dass es für einzelne Stellen, besonders bei Lehrerstellen, mitunter viele Bewerber gab, von denen aber nur einer die Stelle erhalten konnte.⁷⁴

Tab. 3: Verteilung der in den Bittschriften vorkommenden Materien (gesamt und nach Sprachen)

Materie	Gesamt	in %	Deutsch	in %	Tschech.	in %
Bauwesen	1	0,3	1	0,4	0	0,0
Bergbau	1	0,3	1	0,4	0	0,0
Brauwesen	3	1,0	3	1,1	0	0,0
Forstwesen	22	7,0	22	8,1	0	0,0
Gesundheit	6	1,9	6	2,2	0	0,0
Gewerbe	58	18,5	53	19,4	5	12,5
Grundobrigkeit	42	13,4	30	11,0	12	30,0
Infrastruktur	2	0,6	2	0,7	0	0,0
Kirche	13	4,2	11	4,0	2	5,0
Kreditwesen	16	5,1	16	5,9	0	0,0
Meierhof	7	2,2	6	2,2	1	2,5
Personal	63	20,1	57	20,9	6	15,0
Robot	5	1,6	2	0,7	3	7,5
Schule	39	12,5	36	13,2	3	7,5
Sozialwesen	35	11,2	27	9,9	8	20,0
Gesamt	313	100,0	273	100,0	40	100,00

In inhaltlicher Hinsicht decken die vorgebrachten Bitten eine große thematische Bandbreite ab, die sich folgendermaßen ausdifferenzieren lässt: Den größten Anteil machen mit 20,1 Prozent die Supplikationen mit Bezug zum grundherrschaftlichen Personalwesen aus (u. a. Stellengesuche

74 Z. B gab es für die Lehrerstelle in Stiepanitz/Stěpanice fünf Bewerbungen, ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524: 1833/222-226.

für Beamtenposten, Besoldungsfragen, Pensionsansuchen und Heiratsbewilligungen von herrschaftlichen Angestellten), 18,5 Prozent der Suppliken fallen in den Bereich Gewerbe (es geht dabei z. B. um Ausschankbewilligungen, Mühlenpachten oder dauernde Dienstleistungsaufträge), in 13,4 Prozent der Suppliken werden Anliegen vorgebracht, die die Grundobrigkeit im engeren Sinn betreffen (etwa Grundverleihungen, Hausbau genehmigungen, Abgabennachlässe, Verwaltungshandeln der grundherrschaftlichen Administration). Die Bitten aus dem Bereich des Schulwesens machen 12,5 Prozent aus (der Großteil davon entfällt auf Stellengesuche von Lehrern, andere Angelegenheiten beziehen sich beispielsweise auf die Erhaltung und Beheizung von Schulgebäuden und Lehrerwohnungen), 11,2 Prozent der Suppliken sind dem herrschaftlichen Sozialwesen im engeren Sinn zuzuordnen (z. B. Anfragen um Geld- oder Naturalienunterstützung in Notlagen, Bauholzspenden nach Bränden, Waisenunterstützung), 7 Prozent der Bitten entfallen auf das Forstwesen (am häufigsten sind hier Stellengesuche von Forstpersonal, eine andere Materie sind etwa Schadenersatzforderungen für Wildschäden) und 5,1 Prozent der Anliegen betreffen das grundherrschaftliche Kreditwesen (Darlehen in Notsituationen, Brennholzvorschüsse, Baumaterialienkredite etc.). Die relativ wenigen Bittschriften, die das Gesundheitswesen tangieren (1,9 Prozent), bringen sehr unterschiedliche Anliegen vor, es geht etwa um die Unterstützung für einen Spitalsbau, um die Rayoneinteilung für einen Wundarzt oder um einen Konflikt zwischen einem Apotheker und einem Arzt. Bei den Bittschriften, die mit Meierhöfen in Verbindung stehen (2,2 Prozent), geht es meist um Pacht nachlässe (z. B. bei Viehseuchen) oder um Schadenersatzforderungen der Herrschaft gegenüber einem Pächter. So bat etwa der Schaffer (Meier) Wenzel Müller, dass ihm die auferlegte Schadenersatzforderung als Ausgleich für Umsatzeinbußen wegen Nichtträchtigkeit der Kühe nachgesehen werde, da er diese bei Amtsantritt in einem schlechten Zustand übernommen habe.⁷⁵ Die Ro-

75 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/29: Bittschrift Wenzel Müller, 16.02.1833.

bot als jener Bereich, der zu den stärksten Konflikten zwischen Grundherrschaft und Untertanen führte,⁷⁶ wird nur in fünf Bittschriften thematisiert, meistens geht es um eine Verringerung der Robotverpflichtung, in einem Fall bat der Bauer Anton Pogowitsch aus Parndorf, dass ihm sein Ochse, der bei Robotarbeiten an Ort und Stelle tot umgefallen sei, ersetzt werde.⁷⁷ Vergleicht man die Inhalte zwischen den deutsch- und den tschechischsprachigen Bittschriften, so fällt auf, dass die Bittschriften in den Bereichen Grundobrigkeit und Sozialwesen bei letzteren stark überrepräsentiert sind, das grundherrschaftliche Personalwesen, das Gewerbe und das Schulwesen, also Angelegenheiten, die tendenziell sozial höher gestellte Personen betrafen, kommen hingegen weniger häufig vor.

5. Argumentationsstrategien der Bittsteller

Trotz der breiten inhaltlichen Varianz finden sich besonders bei den Gnadensuppliken, weniger ausgeprägt aber auch bei den Rechtssuppliken, regelmäßig vorkommende narrative Muster, mit denen versucht wurde, das eigene Anliegen argumentativ zu untermauern. Der unterwürfige Duktus als gattungstypisches Element findet sich in unterschiedlichen Ausprägungen in fast allen Bittschriften, allerdings ist diesem auch eine gewisse Ambivalenz inhärent: Einerseits empfahl sich damit der Bittsteller »der Gnade des väterlichen Herrn, [er] zollte der Autorität die nötige Reverenz. Diskursiv wurde damit ein Machtgefälle bestätigt, ja verstärkt, das ohne ein solches Ersuchen so ausgeprägt nicht bestanden hätte. Diese Bestätigung von Rollenerwartungen zementierte Obödienz«⁷⁸. Andererseits wurde aber mit der Zuschreibung von Gnade als einer zentralen Tugend jeglicher Obrigkeit und durch die Projektion einer »Geisteshaltung«, die den eigenen hoffnungsvollen Erwartungen entsprach, der Adressat suggestiv

76 Vgl. Löffler: Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung, 199-201; Winkelbauer: Robot und Steuer, 91-151.

77 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/153: Bittschrift Anton Popowitsch, 31.08.1833.

78 Brakensiek: Supplikation, 313.

unter einen moralischen Druck gesetzt, dieser Vorstellung auch zu entsprechen.⁷⁹ Wenn etwa der Pastor von Starkenbach schrieb, dass er überhaupt nur ermutigt worden sei, um ein Brennholzdeputat anzusuchen, weil die »allgemeine Huld und Gnade Euer Erlaucht, welche mit hoher Milde auf den Mangel der dirftigen Menschheit herab zu sehen gewohnt ist und ihr bei ihren Hülfflosigkeiten mit vielen und überraschenden Wohlthaten das kümmerliche Leben zu erleichtern sich zur heiligen Freude macht«, dann wäre mit einer Ablehnung der Bitte implizit auch einhergegangen, dass diese überschwängliche Lobpreisung nicht der Realität entsprochen hätte. Mitunter wird versucht, die floskelhafte Unterwürfigkeit durch eine persönliche Note zu verstärken. So schrieb etwa Elisabeth Lux, die Witwe eines an der Cholera verstorbenen Hammermeisters der Harrach, dass sie lange Zeit nicht gewagt habe, sich an den Grafen zu wenden, weil sie »von einer mit Furcht gepaarten Ehrfurcht zurückgehalten« worden sei. Erst als sie diesen zusammen mit seiner Frau tags zuvor in Altendorf/Stará Ves persönlich gesehen habe, war »sie von der Menschenliebe, die dem Erlauchten Spatziergänger-Paare unverkennbar aus den Angesichtern leuchtete«, ermutigt, um eine Pension für sich und ihre fünf Waisenkinder anzusuchen.⁸⁰ Franz Lausch, ein Untertan aus Bruck an der Leitha, konnte für sein Ansuchen um einen Geldvorschuss für die Renovierung seines kleinen Hauses eine besondere Verbundenheit mit dem gräflichen Haus anführen, weil er nach eigener Auskunft dem Vater des Grafen das Leben gerettet habe, wofür er eine Belohnung und das Versprechen, sich jederzeit mit seinen Anliegen an den Grundherrn wenden zu können, bekommen habe.⁸¹

Der Paternalismus, der dem Verhältnis zwischen Bittsteller und Supplikenempfänger zu Grunde lag, fand seine Entsprechung eine Ebene darunter in der Rolle des Hausvaters im häuslichen Verband der Großfamilie. Besonders bei Bitten von Familienvätern war es deshalb angebracht,

79 Rehse: Supplikations- und Gnadenpraxis, 161; Brakensiek: Supplikation, 311.

80 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/106: Bittschrift Elisabeth Lux, 01.07.1833.

81 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/123: Bittschrift Franz Lausch, undatiert.

die Vaterrolle und die damit verbundene Fürsorgepflicht über die Kinder oder pflegebedürftige Familienmitglieder hervorzuheben, um indirekt auf die Schutzpflicht des Grundherrn gegenüber den Untertanen anzuspielen. So bat etwa der insolvente Unternehmer Franz Reisch mit Hinweis auf die Versorgung seiner Kinder um eine Unterstützung zur Schuldentilgung, weil die Herrschaft sein Drahtzugwerk und sein Haus nach seinem Konkurs mangels weiterer Bieter weit unter Wert ersteigert habe.⁸² Besonders deutlich wird die Beschwörung der Vaterrolle des Grundherrn bei Witwen, die um die Versorgung von Halbwaisenkindern ansuchten. Die Witwe eines Brauhausmitarbeiters fand es hingegen erfolgversprechender »als arme Mutter mit 6 Kindern in dem größten Elende« an die Gräfin und deren Muttergefühle zu appellieren.⁸³

Die möglichst drastische Schilderung der in den meisten Fällen wohl tatsächlich vorhandenen Notsituation ist ein wichtiges Element in Bittschriften, wobei ein zentraler Aspekt war, dass man ohne eigenes Verschulden, also durch »das seiner Seits schuldlose Unglück«⁸⁴ in die missliche Lage geraten sei, um entsprechend den Erwartungshaltungen der zeitgenössischen Armutspflege zu demonstrieren, dass eine moralische Berechtigung für die Zuwendung vorliege.⁸⁵ Wichtig war in diesem Zusammenhang auch, die persönliche Verzweiflung möglichst deutlich zum Ausdruck zu bringen, häufig verbunden mit dem Hinweis, dass nur ein gräflicher Gnadentat als allerletzter Hoffnungsschimmer abhelfen könne. Einen geradezu ultimativen Druck baute beispielsweise Johann Klöß, ein Untertan der Herrschaft Sadowa, auf. Dessen Kaluppenwirtschaft (Kleinstbauernstelle) war wegen hoher Steuerschulden gepfändet und versteigert worden, der Käufer erklärte sich aber »aus großem Erbarmen« mit dem Bittsteller und dessen vier Kindern bereit, gegen Erlegung des

82 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/263: Bittschrift Franz Reisch, 24.08.1833.

83 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/147: Bittschrift Maria Zischka, 24.08.1833.

84 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/123: Bittschrift Wenzel Müller, 18.02.1833.

85 Seiderer: Von »wahren« Armen, 23.

Kaufpreises die Kaluppe wieder zurückzugeben, wofür allerdings die Gewährung eines herrschaftlichen Kredits zur Bestreitung der Steuerausstände Voraussetzung gewesen wäre: »Was soll ich bejammernswerther Mensch anfangen, wohin sich verwenden, als an Euere Ehrlaucht, und wenn mich hochdieselben verstossen sollten, so bin ich vom Hunger und Verzweiflung getrieben, wirklich mein unglückliches Dasein zu enden.«⁸⁶ Trotz der Selbstmorddrohung wurde der Bitte allerdings nicht entsprochen.

Supplikationen liegen Reziprozitätsvorstellungen zu Grunde,⁸⁷ sehr häufig wird als Entschädigung eine Gebetsfürbitte versprochen,⁸⁸ es gibt aber auch andere angebotene Kompensationen, mitunter wird auch etwas als Gegenleistung deklariert, was allerdings auch ohne die Gnadengabe zu erbringen gewesen wäre. Einige Lohndrescher, die sich selbst als Barackler, das heißt Barackenbesitzer, bezeichneten, baten etwa um ein Stück Feld »für welche hohe Gnade sie nicht nur für Hochdero Erlaucht und Hohe Familii dem Höchsten täglich um Glück und lange, ja recht lange Regierung und reichen Segen Gottes anrufen, und sonach ihnen alle auferlegte Arbeit mit vollem Eifer getreulichst verrichten werden«⁸⁹. Bei Rechts- und Verwaltungssuppliken wird hingegen in der Regel keine Gegenleistung angeboten, sie sind meistens sachlicher und nüchterner formuliert, tendenziell wird hier eher die eigene Position argumentiert, mitunter wird das eigene Begehren auch durch die Beilage von Gutachten untermauert.⁹⁰ Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, wird öfter auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage in den Raum gestellt. Josef Wünsche aus Grafenwalde/Staré Hraběcí erbat beispielsweise eine Weisung an das Oberamt der Herrschaft Schluckenau/Šluknov, weil dieses ihm als Branntweinproduzenten verweigert habe, die Spirituosen auch

86 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/139a: Bittschrift Johann Klöß, 24.08.1833.

87 Brakensiek: Supplikation, 312.

88 Vgl. Blickle: Interzession, 312-320.

89 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/253: Bittschrift einer Gruppe von obrigkeitlichen Baracklern und Dreschern, 27.07.1833.

90 Z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/191: Gutachten Joseph Nechanitzky, 14.03.1833.

auszuschenken, obwohl das Schankrecht schon seit vielen Jahrzehnten mit seinem Haus verbunden sei, andernfalls sehe er sich gezwungen, zum Schutze seines Eigentums eine gerichtliche Klage einzureichen.⁹¹ Ausgesprochen selbstbewusst traten die Untertanen der Herrschaft Aschach auf, als sie mittels Hinweis auf staatliche Normen einen Schadenersatz für ihren durch herrschaftliches Wild erlittenen Schaden beehrten: »[...] da Euer Erlaucht gewiß nicht wünschen, daß die Unterzeichneten des geringen Vergnügens wegen hinsichtlich der Jagd jährlich sich so beträchtlichen Beschädigungen gefallen lassen müssen, da in jedem ordentlichen Staate der Unterthan vor der Beschädigung von Seite seines Grundherrn Schutz und Abhülfe zu erwarten hat, da auch unsere höchstweise Gesetzgebung dem Unterthan Schutz und Abhülfe angedeihen läßt, indem ihm überall volle Schadloshaltung von Seite der Jagdinhabungen durch das Jagdpatent zuerkannt wird.«⁹²

Der Weg über eine gerichtliche Klage dürfte aber eher selten vorgekommen sein, gerade bei zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber der Grundherrschaft war die Bittschrift ein Instrument zur Artikulation von Maximalforderungen, letztlich gaben sich aber offenbar die meisten Bittsteller mit weniger zufrieden, um den Rechtsstreit mit einem ungleich potenteren Gegenüber nicht austragen zu müssen. Die Wirtin Theresia Bernhard bat etwa mit Verweis auf ihren Pachtvertrag wegen der »3 Monate fortwährenden allgemeinen Sperre alles Handels und Verkehrs« während der Choleraepidemie 1831 um eine entsprechende Pachtzinsverringerung. Letztlich begnügte sie sich aber mit 100 fl statt der geforderten 400 fl, obwohl sie eigentlich einen zivilrechtlichen Anspruch auf einen gänzlichen Entfall der Geschäftsraummiete für den Zeitraum des »seuchenbedingten Lockdowns« gehabt hätte.⁹³

91 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/264: Bittschrift Joseph Wünsche, 30.09.1833.

92 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/25: Bittschrift Untertanen Aschach, 28.02.1833.

93 ABGB § 1104. Diese Norm kam in Österreich im Übrigen auch während der Coronapandemie in den Jahren nach 2020 wieder zur Anwendung: OGH-Urteile Gz. 3Ob78/21y, 3Ob184/21m und 5Ob192/21b sowie Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Gz. 39R27/21s.

Ein regelmäßig angewandtes Instrument zur Verschaffung eines eigenen Vorteils war auch die Denunziation anderer. Besonders intensiv betrieben dies etwa der Wundarzt und der Apotheker aus Römerstadt/Rýmařov, die sich bei einer Auseinandersetzung um die lukrative Medikamentierung der Arbeiter in den Betrieben der Harrach gegenseitig allerlei Betrügereien vorwarfen. Der Arzt, der selbst um den Absatz seiner Hausapotheke fürchtete, beschuldigte sich sogar selbst, dass er es unterlassen habe, eine Anzeige gegen seinen Widersacher zu erstatten, um in der Öffentlichkeit nicht den Anschein einer Racheaktion zu erwecken, obwohl ihm der Apotheker Geld geboten habe, damit er für die herrschaftlichen Arbeiter auf Kosten der Obrigkeit nicht notwendige Medikamente verschreibe.⁹⁴ Der Apotheker erwiderte ein *argumentum ad hominem*: »wer den Charakter des Wundarztes Scholz kennt, und diesen kennt in der Umgebung jedermann, wird diesen schlechten Streich an mich nicht bezweifeln«⁹⁵. Der Untertan Peter Juliani beschwerte sich hingegen, dass ihm und seinen Pferden im herrschaftlichen Wirtshaus bei Harrachsdorf keine Unterkunft gewährt wurde, nachdem er während eines lebensbedrohlichen Sturms mit seinem Gefährt in einen Fluss gestürzt sei. Stattdessen sei er mit den »größten Grobheiten« behandelt worden, weshalb die Herrschaft den Vertrag mit dem Pächter kündigen solle, er stünde selbst auch gleich als neuer Pächter bereit.⁹⁶

Bei den Stellengesuchen standen der möglichst positiv dargestellte Lebenslauf und die eigenen Kompetenzen im Fokus der Argumentationsstrategie. Personen, die bereits für die Harrach tätig waren, konnten in ihrem Bewerbungsschreiben auf Vorgesetzte verweisen, hier dürfte es entsprechend des Dienstalters auch einen informellen Anspruch auf ein *Avancement* gegeben haben. Ein Argument für den beruflichen Aufstieg war auch, dass man für den bisherigen Posten mit seiner Ausbildung eigentlich überqualifiziert sei und der neue Posten eine bessere Möglichkeit

94 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/43: Bittschrift Dominik Scholz, 15.03.1833.

95 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/252: Bittschrift Franz Fiedler, 07.08.1833.

96 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/23: Bittschrift Peter Juliani, undatiert.

biete, die eigenen Fähigkeiten im Dienst des Grafenhauses einzusetzen.⁹⁷ Häufig bewarben sich Söhne von Angestellten, die offenbar klar bevorzugt wurden,⁹⁸ mitunter wurden Bewerbungen gleich von Beamten als Akt der Fürsprache für ihre Söhne eingebracht.⁹⁹ Ludwig Züttich, der einer Familie entstammte, die über Generationen in der harrachschen Forstwirtschaft tätig war, formulierte geradezu eine Anwartschaft auf einen Posten, wenn er schrieb, dass er »im Frühjahr 1832 auf eine Reise in der Absicht [ging], Euer Erlaucht persönlich seine Aufwartung zu machen und um eine gnädige Anstellung zu bitten – andertheils um in der Fremde sich mehrere Kenntnisse zu erwerben. Hochdieselben begnadigten diesemnach den Gefertigten mit den Worten: daß er nach Hause gehe, seinen Vater, der ein großes Revier habe, indeß Hilfe leisten und bey Erledigung einer Stelle sich zu melden habe«. ¹⁰⁰ Es kam auch vor, dass um die Weitergabe von Lehrerstellen innerhalb einer Familie angesucht wurde, so bat etwa der Schullehrer Franz Riedel, mit 84 Lebens- und 62 Dienstjahren nach eigenem Bekunden der älteste Lehrer der ganzen Monarchie, um Pensionierung und Verleihung seiner Stelle in Altendorf/Stará Ves an seinen Enkel Joseph Riedel, der bereits einige Jahre de facto für ihn unterrichtet habe.¹⁰¹ In den vorliegenden Fällen wurde dies aber immer abgelehnt.¹⁰² Gerade bei Lehrerstellen, aber auch bei Posten wie einer Kaminfegerstelle war es üblich, die Bewerbung eines Kandidaten durch Bittschriften ganzer Gemeinden oder einzelner Honoratioren zu befördern,

97 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/118: Bittschrift Johann Weber, undatiert.

98 Z. B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/224: Bittschrift Erdmann Ledwinka, 13.06.1833.

99 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/217: Bittschrift Carl Schmidt, 28.08.1833; 1833/142: Bittschrift Alois Teichel, 31.07.1833.

100 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/256: Bittschrift Ludwig Züttich, 21.06.1833.

101 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/42: Bittschrift Franz Riedel, 19.03.1833; 1833/40: Bittschrift Johann Riedel, 18.02.1833.

102 Vgl. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/220: Bittschrift Alois Mitek, undatiert.

wobei sich auch die Kandidaten selbst um Unterstützung bemühten.¹⁰³ Auch wenn die Entscheidung letztlich beim Schulpatron lag, zeigt sich hier deutlich, dass auch informell vor Ort ausgehandelt wurde, wer bei einer Stellenbesetzung zum Zug kommen sollte, wenn etwa ein Pfarrer, offenbar auf Betreiben des Gerichtsvorstehers und der örtlichen Ausschussmänner seine bereits eingereichte Unterstützung für einen Lehrer zurückzog, weil sich dieser als Trunkenbold erwiesen habe.¹⁰⁴

6. Schluss

Für die Herrschaftsinhaber selbst hatten die Bittschriften zweifellos eine wichtige Funktion als Informationsquelle über die Herrschaftspraktiken ihrer Beamten vor Ort, für eine konkretere Bestimmung dieses Aspekts wären allerdings über die Bittschriften hinausgehende Quellen aus der Verwaltungspraxis heranzuziehen. Die direkte Kommunikation mit den Untertanen förderte auch verschiedene Missstände zu Tage, so wurden gegen Beamte Vorwürfe erhoben, dass sie durch bewusste Untätigkeit unangenehme Angelegenheiten aussitzen wollten,¹⁰⁵ andere wurden der Parteilichkeit beschuldigt.¹⁰⁶ Hinweise auf unlautere Geschäftspraktiken finden sich etwa auch in der Bittschrift eines Gärtners, der Schadenersatz forderte, weil ihn die Herrschaftsverwaltung dazu animiert hatte, bei der Versteigerung von herrschaftlichem Obst den Preis in die Höhe zu treiben und er schließlich auf den zu teuer ersteigerten Früchten sitzen blieb.¹⁰⁷

103 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/41: Bittschrift Untertanen Altdorf/Stará Ves, 18.03.1833; 1833/9: Bittschrift Untertanen Althehrenberg/Starý Ehrenberg, 02.01.1833; 1833/216: Bittschrift Joseph Eud, 24.08.1833.

104 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/4: Bittschrift Gerichtsvorsteher und Ausschussmänner Althehrenberg/Starý Ehrenberg, undatiert.

105 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/23: Bittschrift Peter Juliani, undatiert.

106 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/252: Bittschrift Franz Fiedler, 07.08.1833.

107 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA 2524, 1833/ 276: Bittschrift Johann Langhans, undatiert.

Insgesamt bieten die untersuchten Bittschriften ein buntes Bild der »Lebenswelt« der untertänigen Bevölkerung, von den Geschäftsinteressen Wirtschaftstreibender über die Stellenbewerbungen von Personen mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund bis hin zu den vielen Unterstützungsansuchen armer Menschen zeigen sie auch einen vielfältigen Einblick in die alltäglichen Interessenslagen verschiedener sozialer Schichten. Im konkreten Fall spricht einiges dafür, dass die Grafen Harrach ihre Verpflichtung, den Untertanen in Notsituationen beizustehen, durchaus ernst nahmen,¹⁰⁸ angesichts der vielen Konflikte zwischen Grundherren und Untertanen im Vormärz¹⁰⁹ sollten aber aus dem engen Blickwinkel einer exemplarischen Untersuchung der Bittschriftenpraxis einer einzelnen Adelsfamilie keine einseitigen Rückschlüsse auf den allgemeinen Umgang von Herrschaftsinhabern mit ihren Untertanen gezogen werden.

Quellen und Literatur

Allgemeines Verwaltungsarchiv, Familienarchiv Harrach WA 2524, WA2 41.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Wien 1811.

Berner, Hans: Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens. Liestal 1994, 175-182.

Beidtel, Ignaz: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, 2 Bde. Innsbruck 1896/1898.

Blickle, Renate: Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrates in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In:

108 Vgl. etwa die hohen Ausgaben für Medikamente für die Choleraerkrankten auf böhmischen Herrschaften: ÖStA, AVA, FA Harrach, WA2 41/823, 41/831.

109 Vgl. Löffler: Grundherrschaftliche Verwaltung, 123-128; Löffler: Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung, 196-201.

- Blickle, Peter (Hg.): *Gemeinde und Staat im Alten Europa*. München 1997 (ZHF, Beihefte 25), 241-266.
- Blickle, Renate: *Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat*. In: Rösner, Werner (Hg.): *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*. Göttingen 2000 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 156), 263-317.
- Blickle, Renate: *Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen*. In: Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*. Berlin 2005 (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, 19), 293-322.
- Brakensiek, Stefan: *Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien*. In: BRGÖ (2015), H. 5/2, 309-323.
- Bräuer, Helmut: *Persönliche Bittschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen zu frühneuzeitlichen Städten Obersachsens*. In: Ammerer, Gerhard / Rohr, Christian / Weiß, Alfred Stefan (Hg.): *Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte*. Festschrift für Heinz Dopsch. Wien 2001, 294-304.
- Brusatti, Alois: *Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in der Zeit von 1780–1848*. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1958), H. 45, 505-516.
- Cerman, Ivo / Morawetz, Michal (Hg.): *Die böhmische Leibeigenschaft in Rechtsdokumenten (1648–1742)*. České Budějovice 2003 (Prameny k českým dějinám 16.-18. století. Řada B: Documenta res gestas Bohemicas saeculorum XVI.-XVIII, 11).
- Dolezalek, Gero: *Suppliken*. In: HRG, Bd. 5. Berlin 1998, 94-97.
- Engelmayr, Anton: *Die Unterthans-Verfassung des Königreichs Böhmen*, 2 Bde. Wien 1830–1831.
- Feigl, Helmuth: *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen*, 2. Aufl. St. Pölten 1998.
- Gebhardt, Helmut: *Advocatus Subditorum. Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750 bis 1848*. In: Ebert, Kurt (Hg.): *Festschrift zum 80. Geburtstag für Hermann Baltl*. Wien 1998, 139-154.

- Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. Wien 1893/94.
- Haug-Moritz, Gabriele / Ullmann, Sabine (Hg.): Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive: Einleitung. In: BRGÖ (2015), H. 5/2, 178-189.
- Hausmann, Ulrich: Sich ahn höhern Orten beclagen unnd das kayerliche Recht darüber ahnrueffen. Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive. In: BRGÖ (2015), H. 5/2, 191-213.
- Hausmann, Ulrich / Schreiber, Thomas: Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen. Das Kooperationsprojekt Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Rudolfs II. (1576–1612). In: Denzler, Alexander / Franke, Ellen / Schneider, Britta (Hg.): Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis 19. Jahrhundert. Berlin 2015 (Bibliothek Altes Reich, 17), 71-96.
- Harrach, Otto: Rohrau. Geschichtliche Skizze der Grafschaft mit besonderer Rücksicht auf deren Besitzer. Wien 1906.
- Härter, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gramina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert). Berlin 2005 (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, 19), 243-274.
- Härter, Karl / Nubola, Cecilia (Hg.): Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Bologna 2011 (Annali dell' Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 81).
- Heerma van Voss, Lex (Hg.): Petitions in Social History. Cambridge u.a. 2001 (International Review of Social History, Supplement 9).
- Hochedlinger, Michael: Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit. Wien/Köln/Weimar 2009.
- Holenstein, André: Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis »guter Polizey« in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der

- Markgrafschaft Baden(-Durlach). In: Blickle, Peter (Hg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa. München 1998, 325-357.
- Hülle, Werner: Supplikation. In: HRG, Bd. 5. Berlin 1998, 91-92.
- Hülle, Werner: Das Supplikenwesen in Rechtssachen. Anlageplan für eine Dissertation. In: ZRG GA (1973), 194-212.
- Kasper-Marienberg, Verena: Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790). Innsbruck 2012 (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, 19).
- [Kropatschek, Joseph (Hg.)]: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. Wien 1785–1790.
- [Kropatschek, Joseph (Hg.)]: Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8. Bde. Wien 1786.
- Kropatschek Joseph: Oestreichs Staatsverfassung, vereint mit den zusammengezogenen Gesetzen [...], 10 Bde. Wien 1794–1799.
- Lackner, Christian / Luger, Daniel (Hg.): Modus Supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium. Wien/Köln/Weimar 2019 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 72).
- Löffler, Josef: Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848. In: Kühshelm, Oliver / Loinig, Elisabeth / Eminger, Stefan / Rosner, Willibald (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Bd. 1: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht. St. Pölten 2021, 175-202.
- Löffler, Josef: Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848. In: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte (2017), H. 2, 118-145.

- Löffler, Josef: Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948. In: Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung. Vaduz 2013 (Veröffentlichungen der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission), 169-371.
- Löffler, Josef: Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias. Zur administrativen Integration des ländlichen Raumes in der Habsburgermonarchie. In: *MIÖG* (2021), H. 129, 356-386.
- Ludwig, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648. Konstanz 2008 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 16).
- Maur, Eduard: Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen 1650–1750. In: Cerman, Markus / Luft, Robert (Hg.): Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im »Alten Reich«. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit. München 2005, 31-50.
- Neuhaus, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Berlin 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 24).
- Neuhaus, Helmut: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. Teil 1. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (1978), H. 28, 110–190.
- Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV - XVIII / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert*. Bologna/Berlin 2004 (Annali dell' Istituto storico italo-germanico in Trento, 14).
- Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*. Berlin 2005 (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, 19).
- Nubola, Cecilia / Würigler, Andreas (Hg.): *Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX) / Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19.*

- Jahrhundert). Bologna/Berlin 2006 (Annali dell' Instituto storico italo-germanico in Trento, 18).
- Ortlieb, Eva: Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564). In: Auer, Leopold / Ogris, Werner / Ortlieb, Eva (Hg.): Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. Köln/Weimar/Wien 2007 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 53), 177-202.
- Ortlieb, Eva: Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico. In: Härter, Karl / Nubola, Cecilia (Hg.): Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Bologna 2011 (Annali dell' Instituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 81), 175-203.
- Ortlieb, Eva: Reichstag und Reichhofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert. In: BRGÖ (2015), H. 5/1, 76-90.
- Ortlieb, Eva: Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V. In: BRGÖ (2015), H. 5/2, 263-282.
- Raptis, Konstantinos: Die Grafen Harrach und ihre Welt 1884–1945. Wien/Köln/Weimar 2017.
- Rehse, Birgit: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). Berlin 2008 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 35).
- Rieger, B[ohuslav]: Grundherrschaft. In: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef (Hg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 1. 2. Aufl. Wien 1905, 43-48.
- Rieger, B[ohuslav]: Kreisverfassung in Böhmen. In: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef (Hg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 3. 2. Aufl. Wien 1907, 250-271.
- Schennach, Martin Paul: Supplikationen. In: Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. München 2004 (MIÖG, Erg.bd. 44), 572-584.
- Scheutz, Martin: Supplikationen an den ›ersamen‹ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs. In: Schmidt, Sebastian (Hg.): Arme und

- ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion: Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 10), 157-206.
- Schopf, Franz Joseph: Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen, 3 Bde. Praha 1847.
- Schreiber, Thomas: Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Diplomarbeit Karl-Franzens Universität Graz 2010.
- Schreiber, Thomas: Die Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt durch den Reichshofrat. Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolf II. In: BRGÖ (2015), H. 5/2, 215-230.
- Schwerhoff, Gerd: Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Mölich, Georg / Schwerhoff, Gerd (Hg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Köln 2000 (Der Riss im Himmel, 4), 473-496.
- Seiderer, Georg: Von »wahren« Armen und »Scheinarmen«. Bettel und Armut im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: Sczesny, Anke / Kießling, Rolf / Burkhardt, Johannes (Hg.): Prekariat im 19. Jahrhundert. Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land. Augsburg 2014, 21-37.
- Sellert, Wolfgang: Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats. In: Czeguhn, Ignacio u.a. (Hg.): Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung. Baden-Baden 2011 (Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, 4), 21-37.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? In: Stollberg-Rilinger, Barbara: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 35), 1-26.
- Sommer, Johann Gottfried: Das Königreich Böhmen; statistisch-topographisch dargestellt, 16 Bde. Prag 1833–1849.
- Spacek, Karl: Biographie des Franz Ernst Grafen von Harrach, Erbauer des Schlosses Hradek. Prag 1887.

- Staudinger, Barbara: Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden. Dissertation Universität Wien 2001.
- Stekl, Hannes: Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg. Wien 1973.
- Winkelbauer, Thomas: Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz). Wien 1986.
- Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Bde. Wien 2003 (Österreichische Geschichte 1522–1699).
- Wolny, Gregor: Die Markgrafschaft Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert, 6 Bde. Brünn 1835–1842.
- Würgler, Andreas: Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung. In: Nubola, Cecilia / Würgler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert). Berlin 2005 (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, 19), 17-52.
- Wurzbach, Constantin von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. Wien 1856–1891.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
FA	Familienarchiv
HA	Herrschaftsarchiv
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv

NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung

Lisa Maria Hofer

»Die Wohlthätigkeit der Anstalt ist augenfällig [...]«.¹ Bittschriften in Elementarschulen für Kinder mit Behinderungen 1816 – 1845

1. Einleitung

Bittschriften erfüllten im Laufe des 19. Jahrhunderts zahlreiche Funktionen, die wichtigste darunter war der Ausgleich von finanziellen und sozialen Nachteilen. Sie zeichneten sich nicht nur durch einen standardisierten Aufbau aus, sondern der Inhalt einer Bitte sollte das Gegenüber zu einer konkreten Handlung animieren. Diese sprachliche Handlung bringt es automatisch mit sich, dass eine Hierarchie konstruiert wird, die mit Demutsformeln, einer Selbsterniedrigung und einer Erhöhung des Gegenübers einhergeht. Inhaltlich stammen die im Beitrag besprochenen Quellen aus zwei Schulen für Gehörlose in Linz und Salzburg. Beide Schulen wurden auf private beziehungsweise kirchliche Initiative hin gegründet. Der entscheidende Unterschied liegt vor allem in der unterschiedlichen Schulorganisation der beiden Kronländer der Habsburgermonarchie. Während in Linz (Oberösterreich) während des gesamten 19. Jahrhunderts Schulgesetze des Hauses Habsburg Geltung hatten, wurde Salzburg erst 1816 von einem vormals unabhängigen Fürsterzbistum, nach zahlreichen Herrscherwechseln im Zuge der Koalitionskriege, in die Donaumonarchie eingegliedert. Diese Annexion verlief nicht ohne finanzielle und administrative Probleme, die sich auch im Schulwesen bemerkbar machten und Schulprojekte, besonders die Beschulung von Kindern mit Behinderungen verunmöglichten. Salzburg wurde bis 1850 von Linz

- 1 Das Titelzitat entstammt einer Beschreibung der Kretinenanstalt in Salzburg durch ein kirchliches Gutachten und beschreibt nicht nur die Unterrichtstätigkeit von Gotthard Guggenmoos, sondern auch die gesellschaftliche Bewertung des Themas Behinderung und welche Möglichkeiten man sich aus der Institutionalisierung heraus versprach. SLA, Linzer Akten I, 234–240, Taubstummenanstalt Guggenmoos, Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg den 9en May 1817, an die k.k. Landesregierung.

aus mitverwaltet und konnte keine eigenen bildungspolitischen Entscheidungen mehr treffen, vor allem da man in Linz eher daran interessiert war, Projekte in Linz zu fördern, was letztlich zu einem Konkurrenzdenken führte und die Schulentwicklung in Salzburg bremste.²

Die bereits umrissene sprachlich-pragmatische Indikation des Quellentyps Bittschriften führt für den Beitrag zu folgenden Fragestellungen: Welche Rolle spielt die Quellengattung der Bittschriften im Schulsystem zwischen 1816 und 1845? Wie werden Stereotype bezüglich dis/ability in der Textsorte reproduziert und konstruiert? Die Quellengattung selbst ermöglicht eine neue Perspektive auf das Schulsystem für Kinder mit Behinderungen. Aufgrund der Fragen, die die dis/ability history stellt, werden neue Zugänge der Forschung gefordert. Die gesellschaftliche Emanzipationsbewegung von Menschen mit einer Behinderung strebt danach die eigene Geschichte und damit Identität zu ergründen. Aufgrund dieses gesellschaftspolitischen Vorstoßes ergeben sich auch neue Fragestellungen in den Geistes- und Kulturwissenschaften.

Methodisch ist anzumerken, dass dis/ability als historische Untersuchungskategorie im deutschsprachigen Raum noch relativ jung ist und an einzelnen Punkten noch recht unscharf definiert wird. Der komplexe Terminus der Behinderung wird meist als ein historisch wandelbares Konstrukt verstanden, das von multiplen Faktoren und Diskursen der Zeit beeinflusst werden kann. Obwohl es häufig den Anschein macht, ist Behinderung keineswegs homogen zu verstehen, Betroffene können sich massiv voneinander unterscheiden. Als Beispiel zur Veranschaulichung: Physische und psychische Diagnosen, die zu verändertem Verhalten führen können, haben weder in medizinischer Hinsicht, noch in den sozialen Auswirkungen viel gemeinsam. Außerdem ist es nie der Fall, dass Behinderung losgelöst von anderen Aspekten existiert, treffen mehrere Intersektionalitätsmerkmale zusammen, wie etwa gender oder class, ist dis/ability nicht die einzige Benachteiligungskategorie. Dieses Zusammenwir-

2 Vgl. Ritzmann: Sorgenkinder, 150-154; Engelbrecht: Geschichte des österreichischen Bildungswesens, 223-244.

ken zeigt sich insbesondere in den Schüler*innenakten des Taubstummeninstitutes³ Linz. Es kann sich als lohnend erweisen, Behinderung auch in der historischen Forschung intersektional zu untersuchen. Für den folgenden Beitrag soll dis/ability mit gender und class verbunden werden. Diese Variablen sind relevant, wenn es darum geht, die Durchlässigkeit und die Bildungsgerechtigkeit eines Schulsystems zu messen, weshalb diese Begriffe für die schulgeschichtliche Untersuchung von Bittschriften in Verbindung mit der dis/ability history gewählt werden.⁴

2. Bittschriften im Elementarschulwesen 1816 – 1845

Das Elementarschulwesen zwischen 1816 und 1845 ist grundsätzlich in zwei verschiedene Teilbereiche einzuteilen: Das Regelschulwesen und die ergänzenden Angebote dazu, die kirchlich oder privat getragen wurden. Während im Regelschulwesen der Erwerb der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben und Rechnen), neben dem Religionsunterricht, das Ausbildungsziel darstellte, war es im sogenannten Taubstummenwesen die oberste Priorität sich der Sprache in Wort und Schrift anzunähern. Zu diesem Zweck entwickelte jedes sogenannte Taubstummeninstitut der Habsburgermonarchie seine eigene Methode und trat mit anderen in eine wissenschaftlich-pädagogische Diskussion ein, um den Unterricht möglichst einheitlich und erfolgreich zu gestalten. Wobei Erfolg in der Fähigkeit zu sprechen gemessen wurde, andere mögliche Spezialfähigkeiten, die sich durch die Gehörlosigkeit ergaben, wurden nicht berücksichtigt oder gefördert.⁵

Das Gehörlosenwesen kann als der erste Moment beschrieben werden, ab dem man sich Menschen mit Behinderungen im schulischen Kontext zuwandte. Für die Habsburgermonarchie war dazu der Legende nach eine Frankreichreise Josephs II. ausschlaggebend. Er besuchte das französische

3 Der Begriff wird hier als historischer Quellenbegriff verwendet und soll keine Stereotype reproduzieren, die diskriminieren können.

4 Vgl. Griesebner / Hehenberger: Intersektionalität, 105-110; Nelson: Deafness and Silence in Shakespeare's England, 102-105.

5 Vgl. Engelbrecht: Geschichte des österreichischen Bildungswesens, 223-244.

Taubstummeninstitut in Paris und brachte die Idee dieser spezifischen Beschulung so nach Wien. Anschließend entwickelten sich ab 1779 verschiedenste Taubstummeninstitute in der gesamten Monarchie, wobei Wien das Zentrum der Unterrichtsentwicklung blieb. Jedenfalls ist für das Institut in Linz nachweisbar, dass sich die Leiter der Schule in Wien ausbilden ließen. Ob es auch Verbindungen nach Salzburg gab, kann aus den Quellen heraus nicht nachvollzogen werden.⁶

Die Schule in Salzburg ist dennoch in der Reihe der Schulgründungen dieser Art herausragend, da der Schulleiter Gotthard Guggenmoos nicht nur allein tätig war, sondern auch keinen klerikalen Hintergrund hatte. Es ist zudem festzustellen, dass sich die Bezeichnung der Schule nicht nur mehrmals von »Institut für harthörige und schwerzüngige Kinder« zu »Taubstummenanstalt« und zu »Kretinenanstalt« änderte, sondern sich auch sonst der Impulse aus Wien verschloss, da keine Korrespondenzen nachweisbar sind und es keine Belege für eine Unterrichtshospitation von Guggenmoos gab. Guggenmoos gilt in der pädagogischen Historiografie als der erste Schwachsinnigenpädagoge⁷ Europas und hat einen Pionierstatus inne, der nahezu unhinterfragt weiter tradiert wird. Jedenfalls war sein Schulprojekt jedoch eher als Intermezzo zu bezeichnen, denn aufgrund der fehlenden Vernetzung im Fachdiskurs und der nicht vorhandenen Finanzierung musste die Schule letztendlich schließen. Dennoch existieren zahlreiche Quellen für diese kurze Dauer des Bestehens der Schule in Salzburg, vor allem im Hinblick auf Bittschriften, die das Gros der Quellen ausmachen, denn hier finden sich auch ungeahnte Perspektiven, wie etwa ein Schüler, der über seine Schulzeit schreibt. Diese Perspektive wird sonst kaum überliefert.

Weiters ist das Salzburger Beispiel deswegen ein sehr lohnendes, da hier die Verquickung zwischen Lernstörung und Gehörlosigkeit und die pädagogischen Unterrichtsversuche schon sehr früh stattfanden. In Linz

6 Vgl. Wibmer: Zur Geschichte der Gehörlosenpädagogik in der Habsburger Monarchie, 323-340.

7 Derartige Begriffe werden in der pädagogischen Historiografie verwendet, um verschiedene Ebenen zu konstruieren, auf denen pädagogische Arbeit fußt. Diese Begriffe führen jedoch zu einer Stigmatisierung und müssen an sich reflektiert werden. Moser: Die Ordnung des Schicksals, 20-100.

beispielsweise sind diese erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts beobachtbar, denn da die Taubstummeninstitute sozusagen die ersten Schulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darstellen, wurden letztlich alle als auffällig gelabelten Schüler*innen dorthin geschickt. Sprich alle, denen man im Regelschulwesen nicht gerecht werden konnte, kamen in ein Taubstummeninstitut, da nicht nur das Angebot außerhalb des Regelschulwesens wenig differenziert war, sondern man auch schlichtweg sonst keine Möglichkeiten sah. Die Wirtschaftsstrukturen änderten sich von einer Verschiebung der Arbeit im primären Sektor hin zur Arbeit in Fabriken. Damit veränderte sich auch das soziale Gefüge der Mehrgenerationenhaushalte, die so nicht mehr bestanden, denn die Arbeit verlagerte sich an einen Ort außerhalb des Hauses. Mit dieser strukturellen Veränderung war die Frage von Behinderung eine öffentliche Aufgabe geworden, da sie nicht mehr von der Familie alleine bewältigt werden konnte. Ob immer eine Gehörschädigung oder nicht auch Lernstörungen oder Entwicklungsverzögerungen, die als Gehörschädigung diagnostiziert wurden, vorlagen, lässt sich auf Basis der Quellen für das gesamte 19. Jahrhundert nur schwer belegen.⁸

Die Aufnahme in eine derartige Schule war für die Erziehungsberechtigten jedoch mit einem gewissen Aufwand verbunden, denn dazu mussten administrative Hürden überwunden werden, wie etwa das Verfassen eines Bittgesuchs und das Schildern der eigenen Situation.⁹

Auffällig an Untersuchungen des Regelschulwesens ist es, dass die Schulpflicht am Beginn des 19. Jahrhunderts nicht als durchgesetzt angesehen werden konnte. Schulische Bildung wurde von den Familien selbst

8 Vgl. Wibmer: Zur Geschichte der Gehörlosenpädagogik in der Habsburger Monarchie, 323-340; aus der Schmittens: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

9 Vgl. Wibmer: Zur Geschichte der Gehörlosenpädagogik in der Habsburger Monarchie, 323-340; aus der Schmittens: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

vielfach nicht als notwendig erachtet und der Staat versuchte in Kooperation mit der Kirche die Schüler*innen auch wirklich in die Klassen zu bringen.¹⁰

Welche Rolle nahmen Bittschriften vor dem Hintergrund dieses spezialisierten Schulwesens ein, das offenbar die Leerstellen des Regelsystems ergänzen musste? Welcher Quellenwert kann beziehungsweise sollte ihnen zugesprochen werden?

Zunächst ist zu bemerken, dass die Bittsteller*innen für die ausgewählten Quellen nicht immer gleich sind. Es können sowohl das pädagogische Personal, die Lernenden als auch deren Erziehungsberechtigte als Bittstellende auftreten. Finden sich Supplikationen in archivalischen Schulbeständen, so ist der Gegenstand der Bitte nicht zwangsweise festgelegt, da die genannten Akteur*innen schon aufgrund ihrer Rolle und den damit verbundenen Anforderungen und Nöten divergierende Inhalte verschriftlichen werden. Was allen Texten gemein ist, ist ein gewisser Ego-Anteil, der die eigene Lebenssituation schildert. Inwiefern diese Schilderung von Stilmitteln und typischen Formeln gespeist ist, wird festzustellen sein. Jedoch sind stilistische Mittel, wie etwa die Hyperbel, die Klimax oder typische Zuschreibungen der eigenen Passivität im Gegensatz zur Aktivität des Gegenübers bleibende Konstanten der Textsorte. Eine Frage, die sich auch für den Schulkontext nicht abschließend klären lässt, ist jene nach den Identitäten der Schreibhand und der bittenden Person. Ob man sich nun an einen professionellen Schreiber wendete oder selbst zur Feder griff, kann einen inhaltlichen und stilistischen Unterschied machen, kann aber nicht mehr beantwortet werden und muss daher im Dunkeln bleiben.¹¹

Am ehesten erwartbar ist, dass das pädagogische Personal Bittschriften selbst abfasste, da hier von einer angemessenen Literalität ausgegangen werden kann, ob dies auch bei Schüler*innen und Erziehungsberechtigten der Fall war, kann nicht valide beantwortet werden und ist nicht Teil der

10 Vgl. Wibmer: Zur Geschichte der Gehörlosenpädagogik in der Habsburger Monarchie, 323-340; aus der Schmitten: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

11 Vgl. Borsay: History, Power and Identity, 98; Braddock / Parish: An Institutional History of Disability, 19-25.

Fragestellung. Letztlich zeigen sich gesellschaftliche Phänomene wie die Konstruktion von dis/ability auch im Individuellen.¹²

Als Hauptakteure des Schulwesens werden nicht selten die Lehrkräfte bezeichnet, die das Schulwesen wohl für die meisten selbst heute archetypisch nach außen und innen vertreten. Aber für die Lehrkräfte war es keineswegs klar, alle Ressourcen, die benötigt wurden, zu erhalten. Besonders, wenn ein Wechsel des Arbeitsplatzes angestrebt wurde, war es durchaus üblich, ein Bittgesuch um Anstellung an eine andere Schule zu richten. Diese standardisierten Schreiben waren Teil einer sich zunehmend als Berufsstand verstehenden Gruppe. Erstaunlicherweise ging diese Berufsstandsbildung von den privaten/kirchlichen Initiativen aus und weniger vom Regelschulsystem.¹³

3. Pädagogisches Personal¹⁴

Die Professionalisierung des Lehrberufs trat erst im Laufe des 19. Jahrhunderts ein. Bis etwa zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts handelte es sich im Regelschulwesen um einen Nebenerwerb, der meistens im Zusammenhang mit kirchlichen Tätigkeiten zu verstehen war. Der Ausbildung der Elementarschullehrkräfte wurde daher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das angehende Lehrpersonal hatte vor allem eine theoretische und kirchliche Ausbildung, aber wenig praktische Unterweisung, was jedoch auf Linz und Salzburg nicht gleichermaßen zutreffend war. Beispielsweise ging Salzburg unter dem letzten Fürsterzbischof Hieronymus

- 12 Vgl. Borsay: *History, Power and Identity*, 98; Braddock / Parish: *An Institutional History of Disability*, 19-25.
- 13 Vgl. Borsay: *History, Power and Identity*, 98; Braddock / Parish: *An Institutional History of Disability*, 19-25.
- 14 Beim pädagogischen Personal ist anzumerken, dass der Lehrberuf im Sinne von Unterricht in Rechnen, Lesen und Schreiben für den Untersuchungszeitraum männlich besetzt war. Frauen waren sehr wohl im Schulwesen tätig, allerdings als Handarbeitslehrerinnen, was aber häufig nicht als pädagogische Arbeit verstanden wurde. Vgl. Boyer: *Elementarschulen und Elementarunterricht in Österreich*, 66-77; Seel: *Einführung in die Schulgeschichte Österreichs*, 140-160.

von Colloredo (1732–1812) einen Sonderweg, denn der Pädagoge Franz Michael Vierthaler (1758–1827) entwickelte schon am Ende des 18. Jahrhunderts ein Konzept für eine Lehrerbildungsanstalt, in der auch eine praktische Unterweisung erstmals Teil der Ausbildung war. Diese Initiative war allerdings eher die Ausnahme und weniger die Regel.¹⁵ Außerdem waren Frauen weitestgehend von einer gesellschaftlich anerkannten Lehrtätigkeit ausgeschlossen. Wenn sie im Regelschulwesen eine Rolle übernahmen, dann vor allem als Handarbeitslehrerinnen, was jedoch nicht als pädagogische Arbeit eingestuft wurde. Praktischer Unterricht und der Erwerb der Kulturtechniken wurden als zwei konträre Aufgaben des Schulwesens wahrgenommen.¹⁶

Anders war die Situation im Taubstummenwesen, hier wurde sehr bald Wert auf eine Ausbildung der Lehrkräfte gelegt. In der Habsburgermonarchie war es Usus, sich am Taubstummeninstitut in Wien ausbilden zu lassen und die dortigen Unterrichtsmethoden zu erlernen. Hier war also nicht nur die Ausbildung näher definiert, sondern auch das Selbstverständnis der Lehrkräfte vermutlich ein anderes. Es ging viel stärker um Caritas, also das Praktizieren von Nächstenliebe, und den meisten Pädagogen in diesem Arbeitsbereich war ein Sendungsbewusstsein inne, das sich klar von der Tätigkeit der Lehrkräfte des Regelschulwesens unterschied. Vor allem, da die Akteure mehrheitlich dem geweihten klerikalen Stand angehörten, war ein höheres Bildungsniveau schon dadurch voraussetzbar. Aber auch im Taubstummenwesen spielte weibliche pädagogische Arbeit im Untersuchungszeitraum eine untergeordnete Rolle. Frauen unterrichteten zwar auch hier (am Beispiel Linz für den Untersuchungszeitraum Rosalie de Lopez) die praktischen Fächer, wurden jedoch nicht offiziell als Lehrkräfte erfasst.¹⁷

- 15 Vgl. Wagner: Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg, 43-64; Engelbrecht: Geschichte des österreichischen Bildungswesens, 223-244.
- 16 Vgl. Engelbrecht: Geschichte des österreichischen Bildungswesens, 223-244.
- 17 Vgl. Diözesanarchiv Linz, Catalog der Zöglinge der Taubstummenanstalt Linz, 1812–1900; Diözesanarchiv Linz, Gründung des Taubstummeninstituts Linz, Konzept eines Briefes von Michael Reitter, Linz 12.9.1816.

Hofer, »Die Wohlthätigkeit der Anstalt ist augenfällig [...]«

Der hier untersuchte Fall eines Taubstummenlehrers aus Prag, der seine Anstellung in das zum Zeitpunkt seiner Bewerbung erst seit vier Jahren existierende Institut nach Linz verlegen wollte, zeugt von diesem Netzwerk in der Taubstummenbildung, das bereits sehr etabliert zu sein schien. Der Bewerber aus Prag richtete seine Bewerbung direkt an Michael Reitter, den Gründer und ersten Leiter der Linzer Taubstummenanstalt.

»Hochwürdiger Herr!

Sie werden mir verzeihen, daß ich es wage, als unbekannt an Sie zu schreiben. Da Euer Hochwürden schon so viel Gutes durch Ihre Menschenliebe gestiftet haben, so darf auch ich hoffen, dass Sie, hochwürdiger Herr meiner Bitte nicht ungütig nehmen werden. Ich bin bereits 5 Jahre als zweiter Lehrer am Prager Taubstummen Institute angestellt. Weil ich aber diese Stelle aus Ursachen aufgegeben habe und doch freuen an dem Wohle dieser unglücklichen Menschenklasse mitzuwirken wünschte; so ergeht an Sie hochwürdiger Herr meine gehorsamste Bitte – wenn Sie einen Mitarbeiter bedürfen sollten – mein einer Abstellung bei Ihrem wohlthätigen Institute zu gönnen. Mein einziges Bemühen würde seyn, Ihren frommen und wohlthätigen Absichten Genüge zu leisten. Ich empfehle mich Ihrem gnädigen Wohlwollen, und bin mit Ehrerbietung Euer Hochwürden

Prag am 11. April 1816

Gehorsamst ergebener Dr. Fr. J. Schmied zweyter Lehrer am Taubstummeninstitute.«¹⁸

Natürlich finden sich die für Bittschriften typischen Demutsformeln und die Anrede des Gegenübers mit besonderen Ehrentiteln und Wortwahl die Unterwürfigkeit suggeriert. Inhaltlich beschreibt der Bewerber, Schmied seine Erfahrungen als zweiter Lehrer am Institut in Prag und was ihn von einem Hilfslehrer abhebt, da er über eine vollständige Anstellung verfügte und auch mehr Mitspracherecht in der Gestaltung des Institutes und des Unterrichtes hatte. Als Beweggrund für die Bewerbung werden

18 Diözesanarchiv Linz, Bd. 26/1 Personelles: Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen, 1816–1924.

vor allem karitative Aspekte geschildert, wie der »unglücklichen Menschenklasse«¹⁹ helfen zu wollen beziehungsweise dass die Gründung in Linz eine »Wohlthat«²⁰ sei. Es werden religiöse und karitative Bestrebungen miteinander vermengt. Zugleich geht hier eine abwertende Beurteilung seiner Schüler*innen klar hervor. Auffällig ist, dass die karitativen Beweggründe zur Bewerbung in der Bittschrift eine größere Rolle zu spielen scheinen als die eigentliche Bestrebung, die in einem Anstellungsgesuch im Vordergrund stehen sollte, nämlich die eigene wirtschaftliche Absicherung. Zugleich fehlen andere erwartbare Merkmale der Quellengattung des Bittgesuchs: Beispielsweise schildert Schmied keine besondere wirtschaftliche oder soziale Not in seinem Schreiben, die sein Gesuch argumentativ untermauern würden, ebenso wenig stellt er sich selbst in den Vordergrund und rühmt seine besonderen Verdienste und Kompetenzen, die ihn für eine Stelle qualifizieren würden. Diese fehlenden Elemente lassen sich möglicherweise aus einem speziellen Habitus heraus erklären, der Lehrkräften im Bereich des Schulwesens für Kinder mit Behinderungen eigen war, denn kaum eine Lehrkraft stellt sich in den jeweiligen Schreiben selbst in den Vordergrund, sondern stets das Wirken und die dahinterstehende Bereitschaft zur Hilfe. Es war vor allem der Wunsch nach karitativem Wirken, dem Ausdruck verliehen wurde. Jedoch kann diese These nur auf Basis des Quellenbestandes des Linzer Taubstummeninstituts²¹ aufgestellt werden.

Weiters ist auffällig, dass aus dem Schreiben nicht hervorgeht, ob der Bewerber dem Klerus angehört, was für das Taubstummenwesen der Zeit erwartbar gewesen wäre. Michael Reiter, dem Schulleiter, werden positive Eigenschaften, wie etwa »Menschenliebe«²², »fromme und wohlthätige Absichten«²³ zugeschrieben, die einen aktiven Akteur aus ihm machen.

- 19 Diözesanarchiv Linz, Bd. 26/1 Personelles: Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen, 1816–1924.
- 20 Diözesanarchiv Linz, Bd. 26/1 Personelles: Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen, 1816–1924.
- 21 Diözesanarchiv Linz, Bd. 26/1 Personelles: Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen, 1816–1924.
- 22 Reitter: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme, S. V.
- 23 Reitter: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme, S. V.

Dem gegenüber stehen passive Objekte einer »unglücklichen Menschenklasse«²⁴, die nicht nur eine namenlose Masse bilden, sondern auch gleichzeitig einen Rückgriff auf den Fachdiskurs der Zeit bilden. In methodischen Fachbüchern und besonders Reiter selbst schreibt bereits in der Einleitung seines Methodenbuchs von »unglücklichen Taubstummen«²⁵ und tradiert damit den Mythos und besonders die Eigenschaft des »Unglücks«²⁶ weiter: Behinderung müsse automatisch Leid bedeuten und dieses könne erst durch fachkundige Interventionen abgewendet werden, wie auch die Bittschrift vermittelt. Dass die Perspektive der Betroffenen dabei nicht miteinbezogen wird, muss nicht mehr zusätzlich erwähnt werden, da es sich um eine genuine Außenperspektive handelt.²⁷

Lehrkräfte sahen sich mitunter als die einzige Möglichkeit für die Schüler*innen, sich sozial und intellektuell zu verbessern und dadurch ein sogenanntes vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu werden. Die Perspektive des pädagogischen Personals mag sehr häufig als zentral eingestuft werden. Jedoch besteht das Schulsystem bei weitem nicht nur aus Lehrkräften. Die Perspektive der Lernenden kommt in vielen Untersuchungen zu kurz und ist auch aufgrund der Quellenlage häufig eine Herausforderung. Allerdings ist im Falle der Bittschriften anzumerken, dass es sehr wohl Befunde gibt, die eine Untersuchung dieser Sichtweise ermöglichen, wenn diese auch sehr dünn gesät sind.²⁸

4. Lernende

Anhand der als Bittgesuch formulierten Bewerbung an das Taubstummeninstitut Linz wurde bereits in Grundzügen gezeigt, wie die Beurteilung von Behinderung durch Lehrkräfte im frühen 19. Jahrhundert aussehen konnte und welche Rolle dabei der Pädagogik und ihrem Fachdis-

24 Reiter: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme, S. V.

25 Reiter: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme, S. V.

26 Reiter: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme, S. V.

27 Vgl. Flieger: Partizipative Forschungsmethoden.

28 Vgl. Haerberlin: Schule, Schultheorie, Schulversuche, 276.

kurs zukam. Die Bittschrift eines Schülers an eine vermutlich breite Öffentlichkeit wurde nicht veröffentlicht, sondern wurde mehr oder weniger zufällig in den übrigen Schriftstücken nach der Auflösung der Kretinenanstalt Salzburg überliefert und trägt keine Unterschrift. Aus dem Inhalt kann man aber erschließen, dass es sich um einen Schüler gehandelt haben muss. Ob das Dokument aus eigenem Antrieb entstanden ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden, letztlich auch nicht, welche Funktionen es erfüllt haben mag.²⁹

Schüler*innen sind der Kern des Schulwesens, könnte man meinen. Um sie sollte es in den Bestrebungen des Schulwesens gehen, sie sollten es sein, die Auskunft über Wirkungsmechanismen des Systems geben. Selbstzeugnisse von Schüler*innen im Elementarschulbereich sind jedoch rar, Selbstzeugnisse von Schüler*innen mit einer Behinderung sind praktisch nicht überliefert. Jugendliche und Kinder wurden nicht als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet und daher erschien ihre Sichtweise häufig auch nicht als relevant und damit überlieferungswert. Der Hauptgrund dafür dürfte sein, dass man den Schüler*innen zwar eine Grundbildung bestehend aus Lesen, Schreiben und Rechnen zukommen ließ, aber ihre Intelligenz und ihre sprachlichen Fähigkeiten als eher unterdurchschnittlich eingestuft wurden.³⁰ Außerdem ist es noch immer Praxis in Schularchiven, Schüler*innenarbeiten nicht aufzubewahren. In den Beständen zur Kretinenanstalt in Salzburg wurde allerdings die Bittschrift eines Schülers überliefert, die jedoch aus quellenkritischer Sicht mehr Fragen aufwirft, als sie beantwortet. Zum einen kann die Frage der Urheberschaft nicht geklärt werden, denn die betreffende Person unterzeichnete das Schriftstück nicht. Zum anderen scheint die Wortwahl und der Stil für eine 17-jährige Person, die erst ein halbes Jahr zur Schule geht, ein beinahe unglaublicher Bildungserfolg zu sein. Zudem scheint die Person die zeitgenössische Bewertung, die ihr zuteil wird, internalisiert zu haben und diese fast mechanisch wiederzugeben, was die Authentizität zusätzlich in Frage stellt.³¹

29 Vgl. Wagner: Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg, 43-64.

30 Vgl. aus der Schmitt: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

31 Vgl. aus der Schmitt: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

Außerdem stand die Schule in Salzburg unter einem wesentlich größeren finanziellen und legitimatorischen Druck als das Institut in Linz, das in ein besseres Netzwerk aus privaten Geldgebern eingebunden war. Die Schließung stand im etwa 15-jährigen Bestehen mehrmals im Raum und es war notwendig, sich Strategien zu überlegen, die den Spendenfluss ankurbeln konnten. In diesem Kontext sollte auch diese Quelle betrachtet werden, denn es ist fraglich, ob die Quelle in einem anderen Kontext überhaupt in dieser Form entstanden wäre, und ob sie dann einen Zweck und ein Ziel gehabt hätte.³²

Was sich aber beantworten lässt, sind einige historische Eckdaten zum Zeitraum der Entstehung dieses Bittgesuchs. Während das Taubstummeninstitut in Linz bereits in den 1820er Jahren staatliche Anerkennung erfuhr und die Netzwerke nach Wien ausbauen konnte, so war das für die Kretinenanstalt in Salzburg nicht der Fall, denn nicht nur die Zielgruppe der Schüler*innen war lange Zeit unklar; ab etwa 1830 hatte die Schule, die auf private finanzielle Unterstützung angewiesen war, zugleich auch massive finanzielle Probleme. Da in der Quelle eine Datierung angegeben wird, kann dieses Schriftstück als Versuch gewertet werden, mit den Bildungserfolgen an die Öffentlichkeit zu gehen und so möglicherweise Spendengelder zu lukrieren. Es ist jedoch anzumerken, dass es sich hier um begründete Annahmen handelt, eine lückenlose Rekonstruktion durch die Quellenlage aber nicht mehr möglich ist.³³

Auffällig ist auch bei dieser Bittschrift, dass religiöse und karitative Motive eine Vermengung eingehen, wie es schon bei der Bittschrift des Prager Lehrers der Fall war:

»Ich bitte von Allen nicht zu viel von mir zu erwarten, denn nur 6 Monate besuche ich die Schule, wo ich das lernte, was ich jetzt kann. Ich bin 17 Jahre alt; nie konnte ich ein verständliches Wort reden, da war ich wohl recht unglücklich. Niemanden meine Leiden klagen.

32 Vgl. aus der Schmittens: Schwachsinnig in Salzburg (14.12.2022).

33 Vgl. Wagner: Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg, 43-64.

Eine traurige Stille herrschte in meinem Gemüthe und in meinem Lebenskreise. Aber jetzt bin ich nicht mehr so unglücklich, weil ich schon etwas werden kann.

Dank, den höchsten Dank dem Urheber dieser Schule, und allen jenen, die durch ihre Gaben zur Gründung derselben Hilfe leisteten. Groß ist die Wohltat, groß wird auch einst die Belohnung dafür seyn.

Salzburg am 14 ten August 1830«³⁴

Bemerkenswert an der vorliegenden Quelle ist, dass ein Erfahrungsbericht mit einer Danksagung verbunden wird. Derartige Formulierungen sind nicht unüblich, um die Hierarchie zwischen Bittendem und Gebendem zu unterstreichen und so den Gebenden zu einer milden Tat zu motivieren, weil man ihn damit erhöht. Die persönlichen Erfahrungen der schreibenden Person stehen im Vordergrund und vor allem das Gefühl des Verlassenseins. Ganz im Sinne der Aufklärung kehrt eine Verbesserung im Leben ein, als die Bildung in Form der Schule Einzug in das individuelle Leben hält. Von der Dunkelheit ins Licht ist dazu ein Topos, der aufgenommen wird und für die Zeit nicht unüblich ist. Behinderung wird mit sozialer Isolation gleichgesetzt, die aber durch die Intervention von außen aufgelöst werden kann. Es fehlt an Selbstbewusstsein der schreibenden Person, nur die Hilfe von Außen kann eine Veränderung bringen, der Wandel zu einem scheinbar fest definierten Guten kann niemals von Innen kommen.³⁵

Da die Authentizität der Quelle nicht mehr geklärt werden kann, vor allem nicht unter welchen Einflüssen sie entstanden ist, beispielsweise, ob etwa Gotthard Guggenmoos, der Schulgründer selbst, eine Rolle gespielt haben mag, sollte sie daher nicht überinterpretiert werden. Sie soll vielmehr die Leerstelle aufzeigen, die die Beschäftigung mit dis/ability history mit sich bringt und die Möglichkeiten und Grenzen der Quellenanalyse diskutieren. Die Gruppe, zu der geforscht werden soll, kann nur durch von Moral, Sittlichkeitsgedanken, religiösen Motiven und bildungspoliti-

34 SLA, Linzer Akten I, 234–240.

35 Vgl. Möckel: Geschichte der Heilpädagogik, 32-70.

schen Tendenzen gefärbte Beurteilungen durch Lehrkräfte oder medizinisches Personal beschrieben werden. Beschreibungen von außen sind jedoch immer von einer starken Perspektivität gekennzeichnet, die meistens einem Common Sense der jeweiligen Vergangenheit entsprechen. Behinderung ist überhaupt etwas, das durch den Blick von außen erst benannt, konstruiert und letztlich stereotypiert wird. Normierung geschieht immer durch einen Blick von außen auf ein scheinbar abweichendes Phänomen, das zum Monströsen erklärt und daher aus der Mehrheitsgesellschaft ausgeschlossen wird.³⁶

Die hier vorliegende Quelle verfolgt einen klaren Zweck, Bildung für Menschen mit Behinderungen soll legitimiert werden, vor allem da dies im Falle der Kretinenanstalt nicht durch staatliche Intervention oder funktionierende Netzwerke in Religion und Wissenschaft der Fall ist. Sie zeigt den Versuch, den Bestrebungen der Lehrkraft Guggenmoos Nachdruck zu verleihen, welcher Hand sie auch entstammen mag und wer auch immer seinen Einfluss geltend machen wollte.³⁷

Die Bittschrift weist bezüglich der Stereotype Ähnlichkeiten mit dem Bewerbungsschreiben der Lehrkraft auf, nur dass »die unglückliche Menschenklasse«³⁸ sich hier selbst als unglücklich beschreibt. Der Schreibende etikettiert sich selbst als passiv und kommunikativ unfähig, während im zweiten Abschnitt die Lehrkraft und deren Arbeit erhöht wird. Zwar wird die Lehrkraft nicht direkt angesprochen, aber dennoch für die Öffentlichkeit als wirkungsmächtig und voller Tugenden sowie Können dargestellt. Der pädagogische Einfluss ist nicht nur ein gesellschaftlicher, sondern letztlich auch einer, der sich auf der Mikroebene des individuellen Lebens schon sehr erfolgreich gezeigt hat, indem man die aufgezwungene Stille verlassen konnte, so die Argumentationslinie.³⁹

36 Vgl. Söderfeldt: *From Pathology to Public Sphere*, 97-144.

37 Vgl. SLA, Kreisamtsakten, Gotthard Guggenmoos.

38 SLA, Linzer Akten I, 234-240.

39 Vgl. Möckel: *Geschichte der Heilpädagogik*, 32-70.

Dass derartige Maßnahmen im Taubstummenwesen nicht unüblich waren, zeigt eine Untersuchung von Silvia Wolff⁴⁰ für das Berliner Taubstummeninstitut, die nachweisen konnte, dass Tagebucheintragungen von Schüler*innen unter dem Einfluss von Lehrkräften entstanden und später auch in Tageszeitungen und Zeitschriften veröffentlicht wurden, um so Werbung um Spenden zu betreiben. Teilweise wurden offenbar sogar Rechtschreibfehler eingebaut, um die Texte authentischer wirken zu lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist vor diesem Hintergrund auch das Bittschreiben aus Salzburg einzuordnen, möglicherweise sogar noch ergänzt um eine weitere Komponente: Das Institut in Salzburg hatte sehr bald mit einem Mangel an Schüler*innen zu kämpfen, was sich zusätzlich auf die prekäre Finanzsituation auswirkte und die argumentative Position schwächte. Derartige Inserate in Zeitungen hatten aber noch andere Adressaten und Absichten: Die Erziehungsberechtigten zu motivieren die eigenen Kinder in die Schule zu schicken, um die Schülerzahlen zu heben, damit das Ansehen zu stärken und am Ende die Spenden abzusichern. Man könnte zusammenfassen, die Ressource Schüler*in brachte das Geld zum Fließen und sicherte das Einkommen der Lehrkraft.⁴¹

Schulen mussten sich neben dem Regelschulwesen nicht nur großteils selbst finanzieren, sondern auch Erfolg in steigenden Schüler*innenzahlen nachweisen. War dies nicht der Fall, wurde offenbar der gesellschaftliche Auftrag nicht umfassend erfüllt. Diejenigen, die die Ressource Schüler*in zur Verfügung stellen konnten, werden in vielen Untersuchungen zum Schulwesen nicht berücksichtigt: Die Erziehungsberechtigten. Sie entschieden für ihre Kinder und trafen damit auch eine soziale und ökonomische Wahl, die sich im Lebensverlauf des Kindes manifestieren würde, aber gleichzeitig auch gesellschaftliche Systeme und Strukturen reproduzierten oder aber auch aufbrechen konnte und mit Blick auf das

40 Vgl. Wolff: Elementarunterricht und Sprachbildung unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis am Berliner Königlichen Taubstummeninstitut zwischen Aufklärung und Frühmoderne, 100.

41 Vgl. Haeberlin: Schule, Schultheorie, Schulversuche, 276.

Taubstummwesen die Konstruktion von Behinderung weiter verfestigte.⁴²

5. Erziehungsberechtigte

Bildungsentscheidungen werden von der Familie getroffen und zwar auf der Basis dessen, was bekannt ist und als nützlich beziehungsweise erstrebenswert eingestuft wird.⁴³ Eine Grundannahme, die wohl auch für das 19. Jahrhundert zutreffend ist. Jedoch stellt sich dabei die Frage, inwiefern die Entscheidungsprozesse und die Informationswege nachvollzogen werden können.

Klar ist, dass die Schulpflicht und ihre zugrundeliegende Idee am Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht vollständig durchgesetzt waren. Die meisten Bürger*innen der Habsburgermonarchie erkannten den Wert von Bildung, insbesondere des Beherrschens der Kulturtechniken, für das alltägliche Leben nicht, das sich nach wie vor vorwiegend agrarisch strukturierte und sich erst langsam zu industrialisieren begann. Schulpflichtige Kinder wurden eher als eine Belastung für den eigenen Haushalt wahrgenommen, die veränderten Strukturbedingungen der Wirtschaft hatten häufig noch wenig Einfluss auf das individuelle Leben genommen. Bildung war also nicht einmal im Regelschulwesen wirklich akzeptiert, was es fast noch unwahrscheinlicher machte, dass das Taubstummwesen auf Resonanz gestoßen wäre. Dem ist auch so, wenn man die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts betrachtet, jedoch bekommt die Schule in Linz ab etwa 1840 vermehrt Gesuche von Erziehungsberechtigten, die sich eine Aufnahme ihrer Kinder in das Institut wünschen. Natürlich muss hier danach gefragt werden, inwiefern eine Beeinflussung durch das Netzwerk der katholischen Kirche stattfand. Bereits in der Frühzeit des Instituts gibt es Belege dafür, dass Priester in den Gemeinden von den Vorteilen der Schule predigten. Dass derartige Predigten ein wichtiges Medium waren, zeigt sich auch darin, dass Religion in allen Schulen als

42 Vgl. Haeberlin: Schule, Schultheorie, Schulversuche, 276; Schott: Das K.K. Taubstumm-Institut in Wien 1779 - 1918, 80-127.

43 Vgl. Haeberlin: Schule, Schultheorie, Schulversuche, 276.

Hauptfach angesehen wurde und damit ein Rückschluss auf die gesellschaftliche Bedeutung gezogen werden kann. Außerdem gibt es zahlreiche Studien über den Zusammenhang zwischen Schule und Kirche und die Rolle, die die Kirche in der Durchsetzung der Schulpflicht einnahm. Nicht umsonst lag die Kontrolle mittels der Taufregister beim jeweiligen Ortsseelsorger, weil er nicht nur die einzige Person war, die ausreichend literalisiert war, sondern auch die entsprechende soziale Kontrolle ausüben konnte.⁴⁴

Wie bei den anderen beiden Quellenbeispielen auch, können nicht mehr alle Entstehungsbedingungen rekonstruiert werden. In der dritten Quelle des Beitrags wird die Bittschrift eines Vaters eines Schülers der Taubstummenanstalt Linz analysiert. Nicht mehr alle sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, die Georg Stöger beeinflussten, können rekonstruiert werden. Was jedenfalls auffällig ist, wenn man die Bittschrift mit anderen Quellen im Bestand des Diözesanarchivs Linz vergleicht: Väter schrieben, Mütter nicht. Schreiben ist damit eine klar männlich konnotierte Tätigkeit, zumindest für den vorliegenden Gesamtbestand. Denn sofern die Mütter schrieben, ließen sie schreiben, und zwar vom jeweiligen Ortsseelsorger, denn dann waren sie ledige Mütter, die ohnehin in der sozialen Ordnung sehr weit unten standen und nicht selbst zur Feder griffen. Zumindest trifft dieser Befund auf das Taubstummeninstitut Linz zu.⁴⁵

Georg Stöger, der eine Anstellung bei der Feuerpolizei Linz hatte, bittet um die Aufnahme seines Sohnes in die Schule in Linz und nutzt in seinem Schreiben typische Demutsformeln. Damit schafft er eine sprachliche Hierarchie. Das Gefälle wird zwischen Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter aufgebaut. In der Supplik wird der dritte Schulleiter in Linz angesprochen, Johann Aichinger, der sich durch ein sehr öffentliches Leben auszeichnete, das sich nicht nur hinter den Mauern der Taubstummenanstalt abspielte, sondern auch Engagement in der Wissenschaft und

44 Vgl. Boyer: Elementarschulen und Elementarunterricht in Österreich, 66-77; Seel: Einführung in die Schulgeschichte Österreichs, 140-160.

45 Vgl. Ritzmann: Sorgenkinder, 150-154; Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.

Hofer, »Die Wohlthätigkeit der Anstalt ist augenfällig [...]«

im Landtag beinhaltete. Er leitete die Schule über 30 Jahre und prägte nicht nur die pädagogische Ausrichtung, sondern auch die verwendeten Methoden nachhaltig bis ins 20. Jahrhundert. Auch die Verwaltung der Schule wurde unter seiner Leitung neu strukturiert, ebenso wie die öffentliche Reputation der Schule, denn er führte regelmäßige Inserate in Tageszeitungen ein, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und die Schüler*innenzahlen anzuheben. Zu diesem Zweck wurden auch Stipendien beworben. Georg Stöger richtet sich direkt an die Schulleitung.⁴⁶

»Hochachtungsvoller und hochwürdiger Herr Direktor

Ich bitte mir meine Freiheit zu verzeihen, dass ich mich brieflich an Sie verwende. Ich höre dass es höchste Zeit ist für das heurige Jahr sonst ist die Aufnahme in die Bildungs Anstalt wieder zu spät, da ich ohnedies schon 2 Jahre mich bemühe dahin mein Kind unterzubringen, daher treibt die Liebe und Vorsorge, mich so weit, das ich es auch noch wage, Bitten mit meinem Brief an Sie zu verwenden, ich bitte unterthänigst reichen Sie mit Ihre milde Hand zur Unterstützung meines Kindes, ich will dieses Kosten der zum Existieren nothwendig sind, für mein Knabe auf mich nehmen und würde Zahler seyn, nochmal wiederhole ich meine Bitte Sie möchten mir gnädigst meinen Wunsch gewehren, das der Knabe in Ihrer Bildungs Anstalt aufgenommen wird, da ich ohnedies schon so viel Liebes und Gutes von Ihnen gehört habe, ich werde mich glücklich schätzen, wenn die Aufnahme von Ihnen mir zugesichert wird, aber auch so schmerzlich wird es mir seyn vor mich wenn meine Bitte scheidern sollte

[...].

Unterzeichnet mit aller Hochachtung Georg Stöger (16.9.1845)«⁴⁷

46 Vgl. Diözesanarchiv Linz, Chronik des Taubstummeninstituts Linz bis 1864.

47 Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.

Die Bittschrift beginnt mit einer doppelten Ehrerbietung Aichinger gegenüber, der mit »hochachtungsvoll«⁴⁸ und »hochwürdig«⁴⁹ angesprochen wird. Es folgt eine Darlegung der Motive, wieso die Bitte formuliert wird. Die elterlichen Beweggründe liegen offenbar in der »Liebe und Vorsorge«, wobei der Punkt der Vorsorge nicht weiter ausgeführt wird. Damit könnte zum einen eine Zukunftsorientierung im Sinne einer angestrebten Berufsausbildung erklärt werden, zum anderen könnte es sich aber auch um den eher kurzfristigen Gedanken der folgenden Jahre handeln, in denen das Kind gut betreut werden soll und nebenher noch etwas Bildung erhält. Weitere Informationen dazu gehen nicht aus dem Schreiben hervor. Denn was nun folgt, sind viele sprachliche Erhöhungen und nahezu eine Lobenshymne gegenüber Aichinger, der um Unterstützung in der Lebenssituation mit einem Kind mit Gehörschädigung gebeten wird. Gleichzeitig werden dem Direktor nur die besten emotionalen Fähigkeiten zugeschrieben und ein Handeln attestiert, das von Liebe und Fürsorge getragen sei. Selbst das Bild des guten Hirten aus dem Neuen Testament der Bibel scheint im Hintergrund mitzuschwingen und ist letztlich eine Grundaufgabe, die Priestern zudedacht war.⁵⁰

Auch hier bringt sich der Vater in eine passive Position, die wiederum durch die aktiven Handlungsmöglichkeiten des Direktors komplementiert wird. Dieser Aktionsradius wird durchwegs positiv konnotiert. Dass diese nun mehrmals beschriebene Rollenverteilung in Bittschriften besteht, dürfte logischerweise in der linguistischen Sprachhandlung begründet liegen. Jemand, der um etwas bittet, erwartet sich eine positive Veränderung für seine derzeitige Situation, ansonsten würde die Bitte ad absurdum geführt werden. Wer würde um etwas bitten, das weder eine positive Wendung noch Vorteile mit sich bringt?

48 Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.

49 Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.

50 Vgl. Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.

Spannend an der vorliegenden Bittschrift ist inhaltlich außerdem, dass es wirklich nur um einen (offenbar limitierten) Platz im Taubstummeninstitut Linz geht. Der Vater zeigt sich zahlungsbereit und signalisiert damit noch viel mehr als einen entsprechenden ökonomischen Hintergrund, sich die Schule leisten zu können, sondern auch, dass Bildung für ihn mit einem tatsächlichen Wert verbunden ist, für den er bereit ist zu bezahlen. Eine Haltung, die für die Taubstummenanstalt Linz öfter in den Quellen zu finden ist (besonders in den Schülerakten). Die Eltern scheinen sehr wohl die Bildungsfähigkeit ihrer Kinder erkannt zu haben und ließen diesen eine Ausbildung zukommen, indem sie das - sehr bildlich gesprochen - Portemonnaie öffneten. Ob die Eltern nun real die Lebenschancen der Kinder verbessern wollten, ob es um eine kurzfristige beziehungsweise mittelfristige Verwahrung⁵¹ ging, oder ob sie bereits spezielle Fähigkeiten, die abseits der Einschränkung des Gehörs bestanden, fördern wollten, kann aus diesem Schreiben heraus nicht vollständig geklärt werden. Dennoch kann gezeigt werden, dass Elternteile sehr wohl als Akteure in der Konstruktion von Behinderung auftraten und ähnliche Stereotype vertraten wie das pädagogische Personal. Sie waren sich bewusst, dass eine Hilfestellung nötig war, und zeigten sich demütig, eine Haltung, die sich durch das gesamte 19. Jahrhundert zieht. Sie waren in der Position der Empfangenden und nicht in der der Gebenden. Behinderungen in der Familie zu haben brachte automatisch die Situation des Bittens einher, da das 19. Jahrhundert und die religiösen Überzeugungen Behinderung als ein individuelles Problem rahmten und somit von vornherein ein gesellschaftliches Vorurteil in der Konstruktion und Beurteilung bestand. Wenn man sich Betroffenen zuwandte, dann stets, um sich der eigenen Caritas und der eigenen Christlichkeit zu rühmen.⁵²

51 Die Zuschreibung der Aufgabe von Schulen lag sehr wohl häufig in der Betreuung. Häufig findet man dazu den Quellenbegriff Verwahrung. Moser: Die Ordnung des Schicksals, 50-100.

52 Vgl. Nelson: Deafness and Silence in Shakespeare's England, 102-105; Stiker / Mitchell / Snyder: A history of disability, 106-112.

6. Fazit

Bittschriften im Zusammenhang mit der dis/ability history zu sehen und vor dem Entstehungshintergrund Schule zu betrachten, zeigt verschiedene Stereotype auf, die tradiert werden und tief im Denken verwurzelt zu sein scheinen. Behinderung wird bis heute im Zusammenhang mit einer Zuschreibung von Hilfsbedürftigkeit gedacht, die sich nur auflösen lässt, wenn ein aktiver Akteur von außen kommt und positive Veränderungen für die Betroffenen erwirkt. Spezialfähigkeiten, die sich aus der Behinderung heraus ergeben, werden nicht wertgeschätzt und nicht näher beschrieben. Es geht immer um den Ausgleich eines Mangels, der von außen definiert wird. Der Mensch mit Behinderung selbst scheint handlungsunfähig zu sein. Der Betroffene entspricht also nicht einem gesellschaftlichen Normalbild und unter festgelegten Bedingungen soll eine Anpassung erfolgen. Außerdem wird postuliert, dass Behinderung stets Leiden evoziere, das vor allem in der Abweichung begründet ist. Glück oder ein angenehmes Leben wird abgewehrt, denn die Möglichkeit könne erst nach dem Durchlaufen einer angemessenen Bildungslaufbahn bestehen und wird vorher nahezu kategorisch ausgeschlossen. Diese Leerstelle stellt gleichzeitig auch den Handlungsradius und die Wirkmacht der Pädagogen dar. Alle Außenstehenden haben eine sehr definierte Vorstellung davon, was für einen Menschen mit Gehörschädigung gut ist und am Ende werden den Betroffenen selbst bestimmte Floskeln in den Mund gelegt, wie die Bittschrift des Schülers zeigt.⁵³

Dis/ability muss aber stets in Verbindung mit anderen Erscheinungen betrachtet werden, um die Komplexität wirklich zu erfassen, denn Behinderungen werden anders konstruiert, je nachdem in welchem sozialen Umfeld sie auftreten und sich entwickeln. Beispielsweise ist das soziale Gefüge, vor dem die diskutierten Bittschriften entstanden sind, sehr spannend, denn hier trifft der klerikale Stand, der im 19. Jahrhundert viele Privilegien genoss, auf Eltern und Schüler aus verschiedensten sozialen Schichten. Die Schule wurde vorwiegend von Kindern aus Handwerksfa-

53 Vgl. Nelson: *Deafness and Silence in Shakespeare's England*, 102-105; Stiker / Mitchell / Snyder: *A history of disability*, 106-112.

milien und Bauern, aber eher von solchen aus unsicheren Einkommensverhältnissen besucht. Besonders prekär war die Lage bei Waisen, Kindern lediger Mütter oder Tagelöhnern, hier wurde finanzielle Unterstützung notwendig, die erst durch zahlreiche Bittgesuche organisiert werden musste. Diese institutionelle Fürsorge ließ letztlich erst das Stereotyp entstehen, dass Behinderung immer etwas mit sozialer Benachteiligung zu tun haben muss. Es ist aber auch naheliegend, dass finanziell gut situierte Eltern erst gar nicht auf das karitative Wirken derartiger Einrichtungen angewiesen waren. Damit ergibt sich ein Klassengefälle, das sich in fest zementierten Vorurteilen manifestierte. Ein weiterer Aspekt ist dazu sicher die strenge religiöse Prägung der Gesellschaft, die automatisch eine Eigenheit in der Wahrnehmung von Leid und Armut hervorbrachte. Denn wer gläubig war, sah in besonders schwierigen Lebensverhältnissen letztlich eine Prüfung Gottes, die zu bestehen war. Leiden wurde somit zu einer besonderen Leistung stilisiert, bei der man nicht sofort eingreifen musste, sondern erst wenn die Situation besonders augenfällig wurde. Die Religion bestimmte das soziale Leben, seine Regularitäten und letztlich die Alltagsstruktur durch Feste und Feiertage. Daher ist die soziale Klasse vor den Bittschriften nicht nur als ein ökonomischer Begriff zu definieren, sondern vielmehr als eine Vermengung aus religiösen und wirtschaftlichen Faktoren zu sehen. Zusätzlich kommt die Bildungseinstellung hinzu, ob eine Ausbildung überhaupt als etwas Erstrebenswertes angesehen wird oder ob dem nicht so ist. Da es sich bei Bildung um einen Wert handelt, der von den oberen Schichten zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einem top-down Prozess auf untere Klassen übertragen wurde, ist die Einstellung dazu eine wandelbare Größe, die nicht homogen beschrieben werden kann. Die Bittschrift der Eltern zeigt dazu aber, dass ein Wert in Bildung erkannt wird.⁵⁴

Eng mit der Klasse hängt letztlich auch das Thema Gender zusammen, denn die Akteure sind meist männlich. Frauen schreiben nicht und sind nicht einmal als mildtätige Handelnde erwähnt. Obwohl es Handarbeitslehrerinnen am Taubstummeninstitut in Linz gab, werden diese nie

54 Vgl. Ellger-Rüttgardt: Geschichte der Sonderpädagogik, 144-155; Foucault: Überwachen und Strafen, 80-91; Goodley: Disability studies, 20-25; SLA, Linzer Akten I, 234-240

adressiert oder auch nur erwähnt. Sie sind nicht die aktiven Handelnden, sie sind passiv und im Hintergrund. Ein Bild, das sich auch bei den Eltern zeigt, denn die Mütter stellen sich nie in den Vordergrund. Der einzige Punkt, wo die Kategorie Gender keinen Unterschied in Verbindung mit Behinderung macht, ist die Schüler*innenzahl in Linz. Es treten in etwa gleich viele Mädchen wie Jungen in das Institut ein, was erstaunlich ist, da im Regelschulwesen sehr wohl ein Gendergap bestand, denn für die Mädchen musste ein höheres Schulgeld entrichtet werden, als für die Jungen. Anders ist der Befund für die Kretinenanstalt Salzburg, denn hier waren mehr Schüler als Schülerinnen im Unterricht.⁵⁵

Bittschriften erweisen sich als wertvolle Quelle der dis/ability history, da sie mit ihrer schematischen und normierten Darstellungsweise aufzeigen, dass Stereotype von allen Beteiligten des Schulsystems reproduziert wurden und immer weiter mit neuen Aspekten aufgeladen wurden, denen letztlich aber ähnliche Motive zugrunde lagen. Der Grundtyp der Dichotomie aktiv und passiv und gleichzeitig leidend zieht sich aber wie ein roter Faden durch alle Schreiben.⁵⁶

Bittschriften konstruieren mit ihren festen Redewendungen und der inhärenten Sprachhandlung das Phänomen der Behinderung im Schulwesen für Gehörlose maßgeblich mit. Die Floskeln mögen, wie für serielle Quellen üblich, in verschiedenen Kontexten vorkommen, doch gerade dieses wiederholte Vorkommen zeigt letztlich auf, wie tief verwurzelt die Überzeugungen waren und aus wie vielen Perspektiven über ein ähnliches Phänomen gesprochen wird und wie sich die Argumente trotzdem ähneln. Standardisierte Schreiben haben also das Potential Stereotype zu konservieren, da sie nicht nur häufiger in den Quellensammlungen in Archiven zu finden sind, sondern das pragmatische textsortenspezifische lexikalische Vokabular den Diskurs der Zeit zum Thema petrifiziert und überliefert.⁵⁷

55 Vgl. Ellger-Rüttgardt: Geschichte der Sonderpädagogik, 144-155; Foucault: Überwachen und Strafen, 80-91; Goodley: Disability studies, 20-25.

56 Vgl. Ellger-Rüttgardt: Geschichte der Sonderpädagogik, 144-155; Foucault: Überwachen und Strafen, 80-91; Goodley: Disability studies, 20-25.

57 Vgl. Ellger-Rüttgardt: Geschichte der Sonderpädagogik, 144-155; Foucault: Überwachen und Strafen, 80-91; Goodley: Disability studies, 20-25.

Quellen und Literatur

- Diözesanarchiv Linz, Bd. 26/1 Personelles: Stellenbesetzungen und Stellenausschreibungen, 1816–1924.
- Diözesanarchiv Linz, Catalog der Zöglinge der Taubstummenanstalt Linz, 1812 – 1900.
- Diözesanarchiv Linz, Chronik des Taubstummeninstituts Linz, bis 1864.
- Diözesanarchiv Linz, Gründung des Taubstummeninstituts Linz, Konzept eines Briefes von Michael Reitter, Linz 12.9.1816.
- Diözesanarchiv Linz, Schachtel 7, Fasz. 12; Taubstummenanstalt 12 Zöglinge; Aufnahme 1814/1849.
- Salzburger Landesarchiv, Kreisamtsakten, Gotthard Guggenmoos.
- Salzburger Landesarchiv, Linzer Akten I, 234–240.
- aus der Schmitten, Ingwhio: Schwachsinnig in Salzburg, in bidok unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/schmitten-schwachsinnig.html#:~:text=Demnach%20waren%20Schwachsinnige%20schon%20immer,Gesellschaft%2C%20die%20Ausgrenzung%20zu%20%20C3%BCberwinden> (14.12.2022).
- Borsay, Anne: History, Power and Identity. In: Barnes, Colin / Oliver, Mike / Barton, Leon (Hg.): Disability Studies Today. Cambridge, UK 2002, 98-120.
- Boyer, Ludwig: Elementarschulen und Elementarunterricht in Österreich. Illustrierte Chronik der Schul- und Methodengeschichte von den ältesten Quellen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Graz 2012.
- Braddock, David L. / Parish, Susan L.: An Institutional History of Disability. In: Albrecht, Gary L. / Seelman, Katherine D. / Bury, Michael (Hg.): Handbook of Disability Studies, London u.a. 2001, 11-69.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind: Geschichte der Sonderpädagogik. 2. aktual. Auflage. Stuttgart 2019.
- Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz. Wien 1984.
- Flieger, Petra: Partizipative Forschungsmethoden und ihre konkrete Umsetzung. Innsbruck 2003, unter <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?Fid=790282> (27.08.2023).

- Flieger, Petra: Der partizipatorische Ansatz des Forschungsprojekts: Das Bildnis eines behinderten Mannes, in bidok unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-forschungsprojekt.html> (25.05.2022).
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1977 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 184).
- Goodley, Dan: Disability studies. An interdisciplinary introduction. 1. publ. Los Angeles 2011.
- Griesebner, Andrea / Hehenberger, Susanne: Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaft? In: Kallenberg, Vera (Hg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. 1. Aufl. Wiesbaden 2013, 105-125.
- Haerberlin, Urs: Schule, Schultheorie, Schulversuche. In: Antor, Georg (Hg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart 2006, 276-279.
- Moser, Vera: Die Ordnung des Schicksals. Zur ideengeschichtlichen Tradition der Sonderpädagogik. Frankfurt am Main 1995.
- Möckel, Andreas: Geschichte der Heilpädagogik. Oder Macht und Ohnmacht der Erziehung. 2., völlig überarb. Neuauf. Stuttgart 2007.
- Nelson, Jennifer: Deafness and Silence in Shakespeare's England. In: Anderson, Susan / Nelson, Jennifer/ Haydon, Liam (Hg.): A cultural history of disability in the renaissance, London 2020, 101-117.
- Reitter, Michael: Methoden-Buch zum Unterricht für Taubstumme. Wien 1828.
- Ritzmann, Iris: Sorgenkinder. Zürich 2008.
- Schott, Walter: Das K.K. Taubstummen-Institut in Wien 1779 - 1918. Dargestellt nach historischen Überlieferungen und Dokumenten. Mit einem Abriß der wichtigsten pädagogischen Strömungen aus der Geschichte der Gehörlosenbildung bis zum Ende der Habsburgermonarchie. Wien 1995.
- Seel, Helmut: Einführung in die Schulgeschichte Österreichs. Innsbruck/Wien/Bozen 2010 (Erfolgreich im Lehrberuf, 6).
- Söderfeldt, Ylva: From Pathology to Public Sphere. The German Deaf Movement 1848-1914. Bielefeld 2014 (Disability Studies. Körper - Macht - Differenz, 9).

- Stiker, Henri-Jacques / Mitchell, David T. / Snyder, Sharon L.: A history of disability. New edition. Ann Arbor: The University of Michigan Press 2019 (Corporealities. Discourses of disability).
- Wagner, Karl: Gotthard Guggenmoos und seine Lehranstalt in Hallein und Salzburg. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (1918), H. 58, 103-130.
- Wibmer, Florian: Zur Geschichte der Gehörlosenpädagogik in der Habsburger Monarchie. In: Schmidt, Marion / Werner, Anja (Hg): Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie. Neue Impulse zur Gehörlosengeschichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld 2019, 323-349.
- Wolff, Sylvia: Elementarunterricht und Sprachbildung unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis am Berliner Königlichen Taubstummeninstitut zwischen Aufklärung und Frühmoderne. Dissertation Humboldt Universität zu Berlin 2012.

Abkürzungen

Bd.	Band
Diss.	Dissertation
Fasz.	Faszikel
Hg.	Herausgeber
SLA	Salzburger Landesarchiv
u.a.	und andere
Vgl.	Vergleiche

Autorinnen und Autoren

Moritz Bauerfeind, MA, ist seit Februar 2020 Assistent für Jüdische Geschichte am Zentrum für Jüdische Studien der Universität Basel. In seinem Dissertationsprojekt befasst er sich mit dem Wirken reformorientierter Rabbiner auf die jüdische Emanzipation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Dr. Paul Beckus, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Schriftführer und Vorstandsmitglied der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt; Forschungsschwerpunkte liegen in der Adelsgeschichte, Domkapitelforschung, der Verwaltungs- und Herrschaftspraxis in der Frühen Neuzeit sowie der anhaltischen Landesgeschichte.

Mag.a Elisabeth Berger, wissenschaftliche Mitarbeiterin für Provenienzforschung am Graz Museum; Dissertationsprojekt an der Universität Salzburg mit dem Arbeitstitel »Militärkultur und Soldatenleben in Österreich-Ungarn anhand der Garnison Graz«.

Dr. Anja Bittner, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Akademienvorhaben »Anpassungsstrategien der späten mitteleuropäischen Monarchie am preußischen Beispiel (1786 bis 1918)« an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Dr. des. Mag. Marion Dotter, seit 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Collegium Carolinum München. Dissertation zu den Nobilitierungen in der späten Habsburgermonarchie; Aktuell tätig in dem internationalen Projekt »The Global Pontificate of Pius XII« der Max Weber-Stiftung und des DHI Rom mit einem Projekt zum Verhältnis von Staat, Kirche und Kommunismus in der Nachkriegszeit.

Lisa Maria Hofer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der JKU Linz am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ihre Forschungsinteressen liegen in der historischen Intersektionalitätsforschung, disability history, deaf history und der historischen Bildungsgerechtigkeitsforschung.

Derzeit arbeitet sie an ihrer Dissertation zur Bildungsregion ob der Enns und den sogenannten Taubstummenanstalten zwischen 1812 und 1869.

Dr. Johannes Kalwoda, Historiker; mehrere Jahre Assistent am Institut für Rechts- u. Verfassungsgeschichte der Universität Wien; Schuldienst. Publikationen und Herausgebertätigkeit zu verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Themen der späten Habsburgermonarchie und der österreichischen Zeitgeschichte.

Dr. Josef Löffler, Senior Scientist am Institut für Österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie, der Grundherrschaft und der bäuerlichen Gemeinde vom ausgehenden Mittelalter bis 1848 sowie auf der Geschichte und der materiellen Kultur des frühneuzeitlichen habsburgischen Adels.

Ulrike Marlow, seit 2021 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in dem Akademienvorhaben »Anpassungsstrategien der späten mitteleuropäischen Monarchie am preußischen Beispiel (1786-1918)« an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; Promotion über die politische Funktion von Monarchengattinnen im 19. Jahrhundert.

Dr. Joachim Popek, Assistenzprofessor in der Abteilung für Wirtschafts- und Sozialgeschichte am Institut für Geschichte, Kolleg für Geisteswissenschaften der Universität Rzeszów. Seine Forschungsschwerpunkte sind der Wandel der Land- und Forstwirtschaft in Mittel- und Osteuropa und die Verwendung von historischen GIS in den Geisteswissenschaften.

Dr. Daniel Benedikt Stienen, seit 2021 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Projekt »Kulturen politischer Entscheidungen in der modernen Demokratie«; seit 2023 Lehrbeauftragter an der LMU München.

PhDr. Michaela Žáková, Ph.D., Postdoktorandin und wissenschaftliche Sekretärin im Historischen Institut der Tschechischen Akademie der

Wissenschaften in Prag. Autorin von zahlreichen Studien und Monographien zur Geschichte des Adels und der Geschlechtergeschichte im 19. Jahrhundert.

Prof. PhDr. Jan Županič, Ph.D., Universitätsprofessor am Institut für Weltgeschichte der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag und Senior Researcher am Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik.

DIGIOST

- Bd. 1 Konrad Clewing (Hg.): Roher Diamant Dalmatien. Die habsburgische Verwaltung, ihre Probleme und das Land, wie beschrieben von seinem Gouverneur Lilienberg für Kaiser Franz I. (1834). 368 Seiten. ISBN 978-3-7329-0474-7
- Bd. 2 Johannes Gleixner/Laura Hölzlwimmer/Christian Preusse/Damien Tricoire (Hg.): Konkurrierende Ordnungen. Verschränkungen von Religion, Staat und Nation in Ostmitteleuropa vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. 300 Seiten. ISBN 978-3-7329-0475-4
- Bd. 3 Katrin Boeckh/Oleh Turij (Hg.): Religiöse Pluralität als Faktor des Politischen in der Ukraine. 484 Seiten. ISBN 978-3-7329-0476-1
- Bd. 4 Christian Pletzing/Marcus Velke (Hg.): Lager – Repatriierung – Integration. Beiträge zur Displaced Persons-Forschung. 338 Seiten. ISBN 978-3-7329-0477-8
- Bd. 5 K. Erik Franzen (Hg.): Migration und Krieg im lokalen Gedächtnis. Beiträge zur städtischen Erinnerungskultur Zentraleuropas. 188 Seiten. ISBN 978-3-7329-0478-5
- Bd. 6 Dietmar Neutatz/Volker Zimmermann (Hg.): Von Historikern, Politikern, Turnern und anderen. Schlaglichter auf die Geschichte des östlichen Europa. Festschrift für Detlef Brandes zum 75. Geburtstag. 410 Seiten. ISBN 978-3-7329-0479-2
- Bd. 7 Martin Zückert/Michal Schvarc/Jörg Meier (Hg.): Migration – Zentrum und Peripherie – Kulturelle Vielfalt. Neue Zugänge zur Geschichte der Deutschen in der Slowakei. 354 Seiten. ISBN 978-3-7329-0480-8
- Bd. 8 Radoslav Raspopović/Konrad Clewing/Edvin Pezo/Senka Raspopović (Hg.): Montenegro und das Deutsche Reich / Crna Gora i Njemački Rajh. Dokumente aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin, 1906–1914. Band 2: 1910–1914 / Dokumenti iz Političkog arhiva Službe inostranih poslova u Berlinu, 1906–1914. Tom II (1910–1914). 586 Seiten. ISBN 978-3-7329-0531-7
- Bd. 9 Christopher Balme/Burcu Dogramaci/Christoph Hilgert/Riccardo Nicolosi/Andreas Renner (eds.): Culture and Legacy of the Russian Revolution. Rhetoric and Performance – Religious Semantics – Impact on Asia. 272 Seiten. ISBN 978-3-7329-0662-8
- Bd. 10 Gisela Drossbach/Mark Hengerer (Hg.): Adel im östlichen Europa. Zwischen lokaler Identität, Region und europäischer Integration. 294 Seiten. ISBN 978-3-7329-0663-5
- Bd. 11 Otfried Ehrismann/Isabelle Hardt (Hg.): Das Sudetendeutsche Wörterbuch. Bilanzen und Perspektiven. 260 Seiten. ISBN 978-3-7329-0664-2

DIGIOST

- Bd. 12 Gábor Demeter/Zsolt Bottlik: Maps in the Service of the Nation. The Role of Ethnic Mapping in Nation-Building and Its Influence on Political Decision-Making Across the Balkan Peninsula (1840–1914). 310 Seiten. ISBN 978-3-7329-0665-9
- Bd. 13 Paul Şeulean/Albert Weber/Natali Stegmann/Svetlana Suveica (Hg.): Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien. Protokolle aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (1919–1940). 798 Seiten. ISBN 978-3-7329-0666-6
- Bd. 14 Nikolaus Hagen/Markus Nesselrodt/Philipp Strobl/Marcus Velke-Schmidt (Hg.): Displaced Persons-Forschung in Deutschland und Österreich. Eine Bestandsaufnahme zu Beginn des 21. Jahrhunderts. 370 Seiten. ISBN 978-3-7329-0667-3
- Bd. 15 Reinhard Frötschner (Hg.): Die Illustrierte Chronikhandschrift des Zaren Ivan IV. Groznyj. Ein Schlüsselwerk der Moskauer Historiographie und Buchkunst zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 266 Seiten. ISBN 978-3-7329-0668-0
- Bd. 16 Loránd L. Mádly (Hg.): Siebenbürgen zwischen Großungarn und dem österreichischen Gesamtstaat. Der Briefwechsel von Guberniumspräsident Ludwig Folliot von Crenneville und Hofkanzler Franz von Nádasdy (1861–1863). 438 Seiten. ISBN 978-3-7329-0669-7
- Bd. 17 Daniel Baric (Hg.): Die Lebenserinnerungen von Carl Patsch. Archäologie eines Lebens zwischen Böhmen und Bosnien. 318 Seiten. ISBN 978-3-7329-0670-3
- Bd. 18 Marion Dotter/Ulrike Marlow (Hg.): »Allerunterthänigst unterfertigte Bitte«. Bittschriften und Petitionen im langen 19. Jahrhundert. 394 Seiten. ISBN 978-3-7329-0671-0
- Bd. 19 Vera Bácskai: Städte in Ungarn vor der Industrialisierung. Übersetzt und bearbeitet von Juliane Brandt. 206 Seiten. ISBN 978-3-7329-1027-4

